

WÜRTEMBERGISCHE
VIERTELJAHRSHEFTE

FÜR

LANDESGESCHICHTE.

IN VERBINDUNG MIT

DEM VEREIN FÜR KUNST UND ALTERTHUM IN ULM UND OBERSCHWABEN, DEM WÜRTTEMB. ALTERTHUMSVEREIN IN
STUTTGART, DEM HISTORISCHEN VEREIN FÜR DAS WÜRTTEMB. FRANKEN UND DEM SÜLCHGAUER ALTERTHUMSVEREIN

HERAUSGEGEBEN

VON DEM

K. STATISTISCH-TOPOGRAPHISCHEN BUREAU.

JAHRGANG VII.

1884.

STUTTGART.

W. KOHLHAMMER.

1885.



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

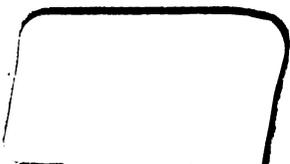
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



WÜRTTEMBERGISCHE
VIERTELJAHRSSHEFTE

FÜR

LANDESGESCHICHTE.

IN VERBINDUNG MIT

DEN VEREIN FÜR KUNST UND ALTERTHUM IN ULM UND OBERSCHWABEN, DEN WÜRTTEMB. ALTERTHUMSVEREIN IN
STUTTGART, DEN HISTORISCHEN VEREIN FÜR DAS WÜRTTEMB. FRANKEN UND DEN SÜLCHGAUER ALTERTHUMSVEREIN

HERAUSGEGEBEN

VON DEM

K. STATISTISCH-TOPOGRAPHISCHEN BUREAU.

JAHRGANG VII.

1884.

STUTTGART.

W. KOHLHAMMER.

1885.

DD
801
.wib
W96
v. 7

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

I n h a l t.

	Seite
<i>Chronik des Jahrs 1884</i>	V
<i>Nekrolog des Jahrs 1884</i>	VII
<i>Stand der verbündeten Vereine am 1. Januar 1885</i>	VIII
<i>Bischöfe aus Württemberg.</i> Von Archivrath Dr. Stälin	1
<i>Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd in den Jahren 1531—45.</i> Von Emil Wagner, Pfarrer in Mägerkingen	7
<i>Aus dem Leben eines Tübinger Professors im 18. Jahrhundert.</i>	81
<i>Zur Gründung des ehemaligen Kapuzinerklosters in Ellwangen.</i> Von Professor Dr. Hirzel in Ellwangen	86
<i>Die Condéer in Württemberg.</i> Von Albert Pfister, Major	94
<i>Die Erbfolge im Münfinger Vertrag.</i> Von Archivsekretär Dr. Schneider	99
<i>Nachträge und Berichtigungen zu dem Verzeichnis der „Bischöfe aus Württemberg“ (S. 1 ff.)</i>	100
<i>Streit um die gefürstete Propstei Ellwangen im Zeitalter der Reformation.</i> Aus den Akten des K. Staatsarchivs von Dr. J. A. Giefel	170. 241
<i>Mömpelgard und sein staatsrechtliches Verhältnis zu Württemberg und dem alten deutschen Reiche.</i> Von Dr. Adam in Stuttgart	181. 278
<i>Aus dem dreißigjährigen Krieg.</i> Nach alten wohl von J. J. Moser stammenden Papieren <i>Urkunde betr. den Verkauf der Rottweiler Grafengerechtsame an König Rudolf I. aus den Jahren 1273—1291.</i> Nach einer Abschrift im 1. Bande der im Stadtarchive zu Rottweil aufbewahrten sog. Armbrusterbücher aus dem 16. Jahrhundert	200 253
<i>Mittheilungen der Anstalten für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde.</i>	
Vom K. statistisch-topographischen Bureau.	
Aus dem Protokoll der sechsten Berathung des Redaktions-Ausschusses	176
Württembergische Geschichts-Literatur vom Jahr 1883. Von Prof. Dr. Hartmann	177
Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.	
<i>Beiträge zur Geschichte von Geislingen und Umgegend.</i> Von A. Klemm, Diak. in Geislingen.	
II. Ein Gang um und durch das alte Geislingen	18
III. Ein Gang durch die Reihen der früheren Bewohner von Geislingen	114. 206. 251
IV. Die Herren von Gifelingen	255
V. Die Herren von Türkheim	256
VI. Die Herren von Nellingen, Bernstatt, Reußenstein	257
<i>Zur Biographie des Ulmer Reformators Konrad Sam.</i> Von Pfarrer Boffert in Bächlingen <i>Aus dem vorigen Jahrhundert.</i> Eine Kriminalgeschichte aus Biberach. Mitgetheilt von † Oberlehrer Luz	28 80
<i>Was die Protokolle der Ulmer Schmiedezunft über den 30jährigen Krieg sagen.</i> Aus den Protokollen zusammengetragen von Pfarrer Seuffer in Erlingen	36
<i>Die alten Herren von Schwendi.</i> Von † Pfarrer Zoll in Schwendi	40
<i>Sitzungsberichte</i>	41. 224. 277
<i>Keflerlehen in Schwaben.</i> Von Oberamtsarzt Dr. Buck in Ehingen	101
<i>Des hl. römischen Reichs deutscher Nation Vor- und Nachsüz.</i> Eine erbauliche Erinnerung von P. Beck, Amtsrichter a. D. in Ravensburg	102
<i>Zum Kapitel der unehrlichen Leute.</i> Aus den Protokollen der Ulmer Schmiedezunft zusammen- getragen von Pfarrer Seuffer in Erlingen	105
<i>Heraldische Forschungen.</i> Von A. Klemm, Diakonus in Geislingen	108
<i>Ulmische Straßen und Häuser.</i> Von C. A. Kornbeck	201
<i>Stab und Stecken.</i> Von Oberamtsarzt Dr. Buck in Ehingen	217
<i>Kerleweck bei Schwäbisch-Hall.</i> Von Demselben	221
<i>Aus Riedlinger Rathsprotokollen.</i> Mitgetheilt von Konrad Setz	222
<i>Das Reichsvikariat und die Grafen von Waldburg-Zeil.</i> Von P. Beck, Amtsrichter a. D. in Ravensburg	224
<i>Eichelweise.</i> (Zu der Anfrage 1883 S. 141). Von Prof. Dr. Geldner in Tübingen und Prof. Dr. Birlinger in Bonn	261
<i>Die Universität Mengen.</i> Ein Beitrag zur Geschichte des Wilhelmiten-Klosters daselbst. Von Pfarrer Boffert in Bächlingen	262

	Seite
<i>Die Stiftungsbriefe und ältesten Königsurkunden des Klosters Weingarten.</i> Von Archivsekretär Dr. Schneider	268
<i>Ordnung der Schmiedezunft zu Ulm vom Jahr 1505.</i> Mitgetheilt von Pfarrer Seuffer in Erlingen	265
Württembergischer Alterthumsverein in Stuttgart.	
<i>Die römischen Schanzwerke am Donaulimes.</i> Von Professor Dr. E. Paulus	42
<i>Die Staatsammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale.</i> (Neu-Ordnung und -Aufstellung. Erwerbungen. Pfahlheimer Funde.) Von Prof. L. Mayer, Vorstand der Sammlung	48
<i>Ueber den schwäbischen Dialekt und die schwäbische Dialektdichtung.</i> Vortrag von Professor Dr. Herm. Fischer	56. 130
<i>Zum Codex Laureshamensis.</i> Von Pfarrer Boffert	61
<i>Brief Herzog Christophs von Württemberg an Margaretha von Parma, Statthalterin der Niederlande, vom 19. Oktober 1566.</i> Mitgetheilt von † Dr. Glatz	63
<i>Neue Literatur.</i> Reyfchers Erinnerungen	64
<i>Die älteste württembergische Landesbeschreibung.</i> Mitgetheilt von Prof. Dr. Hartmann . .	125
<i>Eine Urkunde des vatikanischen Archivs zur Geschichte des Herzogthums Schwaben von 1255.</i> Von Archivrath Dr. Stälin	141
<i>Zur Topographie württembergischer Klöster und Stifte gegen Ende des 16. Jahrhunderts.</i> Von Archivsekretär Dr. Schneider	161
<i>Die fürstlich württembergischen Epitaphien und Denkmale in der Stiftskirche zu Stuttgart.</i> Von Max Bach in Stuttgart	164
<i>Zusammenkünfte der Mitglieder und Freunde des Württ. Alterthumsvereins und der Anthropologischen Gesellschaft</i>	169. 285
Historischer Verein für das Württembergische Franken.	
<i>Urkunden zur Geschichte des Streites zwischen Herrschaft und Stadt Weinsberg.</i> Aus dem fürstl. Hohenlohischen gemeinschaftlichen Hausarchiv mitgetheilt von † Dekan Fischer in Oehringen. Eingeleitet von G. Boffert	65. 142. 225. 286
<i>Die fürstliche Herrschaft Hohenlohe-Kirchberg bis zu ihrer Mediatifirung 1764—1806.</i> Von Pfarrer Bihl in Gaggtatt	71. 149. 289
<i>Hexenprozesse aus dem Fränkischen.</i> Von Amtsrichter a. D. P. Beck in Ravensburg 76. 157. 297	
<i>Fränkisches zum 4. Band des Württembergischen Urkundenbuchs.</i> Von Pfarrer Boffert in Bächlingen	233
<i>Neckar und Tauber im „Rhenus“ des Bernhard Moller.</i> Von Archivrath Dr. Alexander Kaufmann in Wertheim	237
<i>Brief des Humanisten Konrad Adelman an den Herzog Heinrich, Propst zu Ellwangen, d. d. Augsburg, 23. Februar 1523.</i> Aus dem K. Staatsarchiv zu Stuttgart mitgetheilt von Rudolf Graf Adelman in Hohenstadt	240
<i>Ein bisher unbekanntes hohenlohisches Siegel.</i> Von Dr. Fürst Friedrich Karl zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst	240
<i>Bericht über das Vereinsjahr 1883—84.</i> Von Hasler	302
<i>Tod des Fürsten Dr. Friedrich Karl zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst</i>	304
<i>Register</i>	305

Nachträge.

Seite 186 Zeile 5 und 6 von unten sollte es heißen: „die Lehensoberherrlichkeit des deutschen Reiches über die Freigrafenschaft u. s. w.“ Seite 197 Z. 14 lies: Werdenberg.

Für die Entwicklung der Reichsstandtschaft der Grafen von Mömpelgard (S. 195 f.) gibt einen weiteren Anhalt der Briefwechsel Herzog Christofs mit Graf Georg vom Jahre 1555, indem letzterer auf Christofs Aufforderung zum Besuche des Reichstages, falls Georg hiezu vom Kaiser berufen werde, unterm 21. Februar die Antwort gibt, der Kaiser habe ihn gar nicht gefordert und werde es schwerlich jetzt noch thun (Kugler, Christof 1, 352 f.). Den Ausdruck „geführte Graffschaft Mömpelgard“ fand ich erstmals in Christofs Resolution vom 28. Mai 1565 an den Landtag (Tom. Act. Prov. 4—137).

(Adam.)

CHRONIK DES JAHR 1884.

- Januar.** Seine Majestät der König verweilt seit Mitte November zur Herstellung Seiner angegriffenen Gesundheit in San Remo.
- März 12.** In Heilbronn Stadt wird zum Landtagsabgeordneten Fabrikant Adolf Feyerabend mit 1501 Stimmen gewählt gegen den Kandidaten der Arbeiterpartei Th. Lutz, welcher 721 Stimmen erhält.
- März 26.** Als Landtagsabgeordneter für den Oberamtsbezirk Waiblingen wird mittelst Stichwahl der Oekonom Karl Weishaar von Strümpfelbach gewählt.
- April 22.** Der Landtag tritt wieder zusammen.
- Mai 13.** Die 350jährige Gedächtnisfeier der Schlacht bei Lauffen wird in dieser Stadt festlich begangen.
- Mai 16.** Seine Majestät der König trifft nach sechsmonatlichem Aufenthalt im Süden wieder in Stuttgart ein.
- Juni 15.** Seine Majestät der König begibt Sich zum Sommeraufenthalt nach Friedrichshafen.
- Juli 1.** Ihre Majestät die Königin trifft in Friedrichshafen zum Sommeraufenthalt ein.
- Juli 10.** In Stuttgart wird an Stelle des zurückgetretenen Dr. v. Hack, Oberbürgermeisters, zum Landtagsabgeordneten durch Stichwahl der Kandidat der Volkspartei Rechtsanwalt Tafel mit 4100 Stimmen gewählt, während auf Dr. Oskar v. Wächter 3253 Stimmen fallen.
- August 23.** Die erste für Personenbeförderung bestimmte Zahnradbahn in Württemberg von Stuttgart nach Degerloch wird dem Verkehr übergeben.
- August 24.** Die Jahresversammlung des Verbands deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine findet in Stuttgart statt.
- September 21.** Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, welcher zur Eröffnung der Arlbergbahn in Bregenz weilte, kommt zum Besuch Ihrer Königlichen Majestäten nach Schloß Friedrichshafen.
- September 24. bis Oktober 1.** Ihre Majestäten der König und die Königin treffen in Stuttgart ein, um dem landwirthschaftlichen Hauptfest in Cannstatt anzuwohnen, welches am 27. Sept., durch die Witterung außerordentlich begünstigt, unter dem Rückblick auf eine gefegnete Ernte und dem Ausblick auf einen guten Herbst, sich zu einem der belebtesten in der langen Reihe der Volksfeste gestaltet.
- September 30.** Der dritte deutsche evangelische Schulkongreß tagt in Stuttgart.
- Oktober 7.** Zum Landtagsabgeordneten für Reutlingen Stadt wird an Stelle des zurückgetretenen Oberbürgermeisters Benz Rechtsanwalt Baur gewählt.
- Oktober 25.** In Stuttgart vor dem Museum der bildenden Künste wird ein von Hofer gefertigtes und gestiftetes Reiterstandbild König Wilhelms feierlich enthüllt.
- Oktober 28.** Bei den Reichstagswahlen und 3 Stichwahlen werden 253 408 Stimmen = 65 Proz aller Berechtigten (6 Proz. mehr als 1881) abgegeben, davon für Kandidaten der Mittelpartei (konservativen und deutschen Partei) 119 671 = 47,6 Prozent der abgegebenen Stimmen (2,8 Prozent mehr als 1881); für solche der Volkspartei und der deutschfreisinnigen Partei 77 786 = 30,6 Prozent (1,1 Prozent weniger als 1881); für Centrums-kandidaten 49 866 = 19,7 Proz. (bei den ersten Wahlen 54 156 = 22,5 Proz., 3,5 Proz. weniger als 1881). Durch die Wahlen kommen in den Reichstag: 8 Angehörige der Mittelpartei: Veiel, v. Neurath, Lenz, Stälin, v. Ow, v. Wöllwarth, Leemann, v. Fischer

(1881: 6), 5 Angehörige der Volkspartei und deutschfreisinnigen Partei: Schott, Härle, Payer, Schwarz, Mayer (1881 mit einem Verwandten 7), 4 Mitglieder des Centrums: v. Adelman, Utz, v. Neipperg, v. Waldburg-Zeil (1881 dieselben.)

November 18. Ihre Majestäten der König und die Königin begeben sich zum Winteraufenthalt nach Nizza.

November 27. Der Landtag tritt wieder zusammen.

An der Landesuniversität befinden sich 1237 Studierende, worunter 298 Nichtwürttemberger: die höchste bis jetzt in einem Winterhalbjahr erreichte Frequenz der Hochschule.

NEKROLOG DES JAHR 1884.

- Januar 1. Waiblingen. Herm. Heß, Postverwalter a. D., Fabrikant, Landtagsabgeordneter.
 „ 4. Berlin. Franz Phil. Friedr. v. Kübel, Vizepräsident des K. Württ. Oberlandesgerichts, Mitglied der Kommission für die Aufstellung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs.
 „ 21. Stuttgart. Dr. Gustav v. Zeller, Präsident der K. Katasterkommission. (Z. war 1859 ff Mitglied, 1867—73 Vorstand des K. statistisch-topographischen Bureau.)
 „ 22. München. Reinhold Braun aus Altensteig, Maler.
 „ 25. Stuttgart. Karl v. Bleyer, Oberregierungsrath, Ehrenmitglied des K. Kath. Kirchenraths.
 „ 27. San Remo. Prinz August zu Hohenlohe-Oehringen, zweiter Sohn des Fürsten Hugo, Herzogs von Ujeft.
 „ 28. Heilbronn. Karl Wüft, Oberbürgermeister, Landtagsabgeordneter.
 Febr. 14. Stuttgart. Dr. Friedrich v. Kornbek, Obermedizinalrath, K. Leibarzt a. D.
 „ 15. Stuttgart. Dr. Friedrich Notter, Schriftsteller, ehemaliger Landtags- und Reichstagsabgeordneter.
 März 2. Stuttgart. Theodor Griefinger, Schriftsteller.
 „ 18. Stuttgart. Graf Hugo v. Leutrum, Geheimerath a. D.
 „ 20. Cannstatt. Dr. Georg v. Cleß, Obermedizinalrath a. D.
 „ 22. Stuttgart. Dr. Ludwig Stark, Professor am Konservatorium für Musik.
 „ 24. Ulm. Friedrich Dirr, Maler, Restaurator.
 April 4. Ulm. Wilhelm v. Sußdorf, Oberst und Kommandeur des 6. Württ. Inf.-Reg. König Wilhelm Nr. 124.
 „ 5. Stuttgart. Freiherr Julius v. Hügel, K. Vize-Oberstallmeister a. D.
 „ 11. Stuttgart. Dr. Hugo v. Schoder, Prof. am Polytechnikum, Vorstand der meteorologischen Centralstation. (Geboren zu Ludwigsburg 11. Okt. 1836, Professor am Polytechnikum 1865, Assistent bei dem mit dem K. statistisch-topographischen Bureau verbundenen meteorologischen Institut, 1868 ordentliches Mitglied des statistisch-topographischen Bureau, 1874 Vorstand der meteorologischen Centralstation.)
 „ 28. Neu-Ulm. Dr. Eduard Eyth, Ephorus a. D., Dichter, Uebersetzer.
 Mai 12. Heilbronn. Medizinalrath Dr. Gottlob v. Höring, Oberamtsarzt.
 „ 25. Tuttlingen. Fr. Wilhelm Dinkelacker, Oberlehrer a. D., vormaliger Landtagsabgeordneter.
 Juni 2. Stuttgart. Emil v. Majer, Regierungspräsident a. D.
 „ 5. Stuttgart. Otto Kreuser, Direktor der Gasbeleuchtungsgefellschaft.
 „ 9. Cannstatt. Karl Dietrich, Pfarrer a. D., Volkschriftsteller.
 „ 20. Pfullingen. Adolf Laiblin, Papierfabrikant.
 Juli 8. Wiesbaden. Dr. Ifak August Dorner aus Neuhausen OA. Tuttlingen, Prof. der Theol., Oberkonsistorialrath in Berlin.

- Juli 12. Mergentheim. Dr. A. E. Bruckmann, Baurath, Waffertechniker.
 „ 15. Nürnberg. Ferd. Decker von Cannstatt, Maschinenfabrikant.
 „ 19. Wien. Dr. Ferdinand v. Hochstetter aus Eßlingen, Professor, Intendant des
 K. K. naturhistorischen Hofmuseums.
 „ 23. Ringingen. Kirchenrath, Prof. Joh. Georg v. Schöninger, Pfarrer.
 August 2. Stuttgart. Chr. Adolf v. Krauß, Oberlandesgerichts-Senats-Präsident a. D.
 Septbr. 1. Stuttgart. Dr. med. Otto Köstlin, Professor a. D., Arzt und Naturforscher.
 „ 13. Stuttgart. Friedrich v. Böhm, Präsident der Generaldirektion der Staatseisen-
 bahnen.
 „ 15. Cannstatt. Friedrich v. Dillenius, Geheimerath, Generaldirektor der Verkehrs-
 anstalten a. D., vormaliger Landtagsabgeordneter.
 Oktbr. 18. Seekirch. Joh. Ev. Schöttle, Pfarrer, Historiker.
 „ 21. Stuttgart. Eduard Teichmann, Stadtdekan.
 Novbr. 19. Thalheim, OA. Tuttl. Karl Wilh. Weigle, ehem. Fabrikant, 1849 Mitgl. des Frank-
 furter Parlaments.
 „ 19. Nürnberg. Adolf Gnauth aus Stuttgart, K. bayr. Oberbaurath, Direktor der
 Kunstgewerbschule in Nürnberg.
 „ 22. Stuttgart. Albert Frhr. v. Hügel, Oberst im K. Ehreninvalidenkorps.
 „ 22. Tübingen. Dr. Karl v. Vierordt, pens. Professor der Physiologie.
 „ 25. Ulm. Karl Friedr. v. Hierlinger, pens. Landgerichtspräsident.
 „ 27. Tübingen. Dr. Imman. Mögling, Dozent der Chirurgie.
 Dezbr. 8. Stuttgart. Dr. Sigmund Lebert, Professor am Konservatorium für Musik.
 „ 12. Stuttgart. Ernst v. Geßler, vorm. Staatsminister des Innern, Geheimerath, Mit-
 glied der Kammer der Standesherren.
 „ 25. Leonberg. Joseph Josenhans, vorm. Inspektor der Basler Missionsgesellschaft.
 „ 26. Kupferzell. Fürst Friedrich Karl zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillings-
 fürst, Alterthumsforscher, insbesondere Heraldiker.
 „ 28. Stuttgart. Heinrich v. Fleischhauer, vorm. Präsident des Medizinalkollegiums.
 „ „ Eßlingen. Friedrich Mayer, vorm. Hütten- und Salinenkassier, Schriftsteller.



Stand der verbündeten Vereine

am 1. Januar 1885.

I. Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.

(Gegründet 1841.)

Vorstand: Bazing, Landgerichtsrath.
 Zweiter Vorstand: Dr. Veesenmeyer, Professor.
 Schriftführer: Dr. Knapp, Professor.
 Konservator: Prof. Beyer, Münsterbaumeister.
 Kassier: Dr. Leube.
 Bibliothekar: Müller, Präzeptor.
 Ehrenmitglieder: Exc. Dr. v. Geßler, Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens; v. Hofer, Bildhauer in Stuttgart; R. Laquai, Kaufmann in St. Gallen; Dr. L. Lindenschmit, Direktor in Mainz; v. Misani, Oberfinanzrath

a. D. in Friedrichshafen; Dr. Pressel, Gymn. Rektor in Heilbronn; Exc. v. Prittwitz und Gaffron, General der Infanterie, in Berlin; Dr. v. Rümelin, Kanzler der Universität Tübingen.
 Korrespondirende Mitglieder: Dr. Franz Ludwig Baumann, Archivar in Donaueschingen; Dr. Kerler, Oberbibliothekar in Würzburg; Dr. v. Lübke, Geh. Hofrath in Karlsruhe; E. L. Rochholz, Professor in Aarau; Seuffer, Pfarrer in Erfingen.
 Zahl der Mitglieder: 341.

II. Württembergischer Alterthumsverein.

(Gegründet 1843.)

Vorstand: Frhr. Ernst von Hayn, Hofmarschall a. D.
 Ausschußmitglieder: Baurath Berner, Prof. Dr. Hartmann, Obermedizinalrath Dr. v. Hölder, Prof. L. Mayer, Prof. Dr. E. Paulus, Prääsident Dr. v. Riecke, Direktor v. Schneider, Archivrath Dr. Stälin, Prof. Dr. Winterlin.
 Ehrenmitglieder: Dr. Bilfinger, Pfarrer a. D.

in Ludwigsburg; Dr. Jak. Burkhardt, Prof. in Basel; Exc. Dr. v. Geßler, Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens Stuttgart; Dr. Lindenschmit, Direktor des röm.-germ. Central-Museums in Mainz; Dr. v. Lübke, Geh. Hofrath in Karlsruhe; Alex. Straub, Domkapitular in Straßburg.
 Mitgliederzahl: 236.

III. Historischer Verein für das württembergische Franken.

(Gegründet 1847.)

Vorstand: Professor Hasler in Hall.
 Vizevorstand: Rektor Boger in Stuttgart.
 Vizevorstand des Lokalvereins: Gemeinderath Schnitzer in Hall.
 Schriftführer und Bibliothekar: Prof. Gaupp in Hall.
 Ehrenmitglieder: Fürst Hugo zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog v. Ujest, Durchl.; Fürst Clodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Durchl.; Fürst Hermann zu Hohenlohe-Langenburg, Durchl.; Fürst Albert zu Hohenlohe-Jagstberg, Durchl.; Fürst Johannes zu Hohenlohe-Bartenstein, Durchl.; Fürst Nikolaus zu Hohenlohe-Waldenburg, Durchl.; Erbprinz Christian Kraft zu Hohenlohe-Oehringen,

Durchl.; Fürst v. Fürstenberg, Durchl., in Donaueschingen; Graf Friedr. v. Berlichingen in Karlsruhe; Caspart, Pfarrer in Kusterdingen; Frhr. L. F. v. Eberstein in Dresden; Ehemann, Rektor in Ravensburg; Dr. Hartmann, Prof. in Stuttgart; Haug, Gymn.-Direktor in Mannheim; Dr. Ritter v. Höfler, Prof. in Prag; Hölder, Prof. in Rottweil; Dr. Kaufmann, Archivrath in Wertheim; Dr. Lindenschmit, Direktor des römisch-germanischen Museums in Mainz; Dr. v. Rümelin, Staatsrath und Kanzler der Universität Tübingen.
 Zahl der Mitglieder: 505.

IV. Sülchgauer Alterthumsverein.

(Gegründet 1841.)

Vorstand: Dr. Rieß, Domkapitular in Rottenburg.
 Stellvertreter des Vorstands: Freiherr Hans v. Ow auf Wachendorf, Mitglied des Reichstags und des Landtags.
 Ausschuß: D. v. Reifer, Domkapitular in Rottenburg; Dr. Herzog, Professor in Tübingen;

v. Kallée, Generalmajor a. D. in Tübingen; Buob, Oberamtsrichter in Rottenburg; Buck, Rektor in Rottenburg; Pflöschinger, Stadtbaumeister daselbst; G. Holzherr, Partikulier daselbst, Kassier.
 Zahl der Mitglieder: 178.

Bischofe aus Württemberg.

Von P. Fr. Stälin.

Zur höchsten Würde der katholischen Kirche, zur päpstlichen, hat sich kein Angehöriger des heutigen Württemberg emporgeschwungen, denn die Annahme, Papst Viktor II. (1055—1057), zuvor Bischof Gebhard von Eichstätt, habe der Calwer Grafenfamilie angehört, ist unrichtig. Auch die Erzählung, Cardinalbischof Konrad von Porto und St. Rufina, Sohn Graf Eginos IV. von Urach, habe im Jahr 1227 die Tiara ausgeschlagen, beruht auf keiner gleichzeitigen Quelle. Nur Papst Gregor V. (996—999), der Franke Bruno, stand als Sohn Ottos, des Worms- auch Kraich- und Elfenzgaugrafen sowie Herzogs von Kärnten, zum heutigen Württemberg in nachbarlicher Beziehung; sodann war Graf Adalbert II. von Calw († 1099) vielleicht der Sohn einer Schwester Papst Leos IX. aus dem Egisheimer Grafengeschlecht (1049—1054), seine Gemahlin Wiltrud eine Nichte Papst Stephans X. (1057—1058).

Dagegen hat eine beträchtliche Anzahl Geistlicher, welche dem heutigen Württemberg oder wenigstens in demselben heimischen Familien entsprossen sind, im Verlaufe von 12 Jahrhunderten erzbischöfliche und bischöfliche Sitze eingenommen, wie die folgende Zusammenstellung des Genaueren zeigen soll. Es sind bei denselben für die frühesten Jahrhunderte auch Angehörige Schwabens oder Frankens überhaupt berücksichtigt, zumal wenn nicht bekannt ist, daß sie speziell anderen Theilen dieser Länder zuzuweisen sind, sodann allgemein auch solche adelige Familien, deren Stammsitz zwar nur in der Nähe des jetzigen Württemberg sich befindet, welche jedoch durch hervorragenden Güterbesitz eine bedeutende Rolle im Lande gespielt haben (z. B. Dillingen, Zollern). Nur diejenigen Linien dieser Familien, welche zum Lande in keiner Beziehung mehr standen, wie zum Beispiel die Dillingen-Kyburg, Zollern-Nürnberg-Brandenburg, bleiben außer Beachtung.

Zu Grund liegen der Zusammenstellung: Potthast, *Bibliotheca medii aevi*, Supplement, Berlin 1868, und Gams, *Series episcoporum ecclesiae catholicae*, Ratisbon. 1873, mit Supplement I. Monachi 1879. Es ist bei diesen Werken jedoch zu bemerken, daß sie namentlich für die älteren Zeiten die Landes- oder Familienangehörigkeit oft gar nicht, bisweilen auch nicht richtig angeben, daß sie auch für die späteren Zeiten, was insbesondere bei Angehörigen bürgerlichen Standes in Betracht kommt, den Geburtsort nicht nennen, sowie daß die gleichen Ortsnamen sehr häufig in den verschiedensten Gegenden Deutschlands vorkommen. Es war daher vielfach eine Ergänzung und Nachprüfung, auch Untersuchung, welcher der gleichnamigen Orte maßgebend sei, nothwendig, wurden aber überhaupt, soweit möglich, die von den genannten Schriftstellern benützten Quellen, die Spezialwerke über einzelne Bisthümer, die Stamm bäume einzelner Familien noch verglichen. Wesentliche Ergänzungen bot Chr. Fr. von Stälins *Wirtembergische Geschichte*, insbesondere Bd. 1. S. 365 ff. 574 ff., Bd. 2. S. 4 ff. 678. 684, Bd. 3. S. 9 ff.

Wo eine befondere Begründung der Aufnahme in die Liste nothwendig schien, weil sich dieselbe aus den allgemeinen Werken nicht entnehmen ließ, ist dies in () gefchehen; wenn die Zugehörigkeit zum Lande in dem oben genannten Umfange zweifelhaft war, ist der betreffenden Persönlichkeit ein Fragezeichen beigefetzt.

Wenn sich gerade zuverlässige Angaben in dieser Hinsicht fanden, sind auch die Württemberg angehörigen Weihbischöfe und Generalvicare — übrigens in [] — aufgenommen worden.

Cardinalbischöfe.

Albano: Otto Truchseß von Waldburg 1562—1570. Gustav Adolf, Prinz von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst in Schillingsfürst (bayr. A.G.Sitz) 1879 oder 1880—1883 (zuvor Cardinalpriester von S. Maria in Transpontina).

Palestrina: Otto Truchseß von Waldburg 1570—1578.

Porto und S. Rufina: Dietwin aus Schwaben, päpstlicher Legat in Deutschland 1138—1153. Konrad Graf von Urach, päpstlicher Legat, vom Cistercienserorden als selig verehrt 1219—1227.

Sabina: Otto Truchseß von Waldburg 1570.

Die Cardinalswürde erhielten außerdem noch der Constanzer Bischof Franz Konrad von Rodt zu Bußmannshausen † 1775, der Osnabrücker Eitel Friedrich Gr. von Hohenzollern-Sigmaringen † 1623, der Straßburger Wilhelm Egon von Fürstenberg † 1704 (s. unten), sowie Gustav Adolf, Markgraf von Baden, Fürstabt von Fulda und Kempten † 1677.

Erzbischöfe und Bischöfe.

Aquileja, Patriarchen: Ulrich II., Sohn des Gr. Wolferad v. Treffen (in Kärnthen), Vogts von Kl. Isny (OA. Wangen), ohne Zweifel eines Sohnes von Gr. Wolferad IV. von Altshausen (OA. Saulgau; vergl. P. F. Stälin, Gesch. Württembergs 1, 406) 1161—1182; Marquard von Randeck (OA. Kirchheim) 1365—1381; Ludwig II., Herzog von Teck 1412—1439.

Augsburg, B.: Adalbero, aus edlem Geschlecht, nach der gewöhnlichen, aber nicht genügend begründeten Annahme v. Dillingen (bayr. Bez.A.Stadt), sowie gebildet, Mönch, auch Abt in Ellwangen (vergl. Steichele in Allg. deutscher Biogr. 1, 51) 887—910; Ulrich I. Gr. v. Dillingen, der Heilige 923—973; Heinrich II., ein Schwabe von sonst unbekannter Herkunft, 1047—1063 (Lindner in Allg. deutscher Biogr. 11, 451); Walther I. Pfalzgr. v. Dillingen 1133—1150 † 1154; Konrad von Hirscheck, (OA. Saulgau; vergl. Braun, Bischöfe von Augsburg 2, 105, mit Mone, Quellenammlung z. bad. Landesgesch. 1, 133) 1150—1167; Hartwik I. 1167—1184 oder (vergl. jedoch Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins 29, 102) II. 1202—1208, von Hohenstein bei Oberstetten (OA. Münsingen); Siegfried III. von Rechberg 1208—1227; Hartmann, Gr. v. Dillingen 1249 bis 1286; Degenhard v. Hellenstein (OA. Heidenheim) 1303—1307; Marquard I. v. Randeck (OA. Kirchheim) 1348—1365; Eberhard II. Gr. v. Kirchberg (OA. Laupheim) 1404—1413; Anselm v. Nenningen (OA. Geislingen) 1413—1423; Gegenbischof Friedrich v. Grafeneck (OA. Münsingen) 1418 bis 1423; Johann II. Gr. v. Werdenberg (pfalzgr. Tübing. Familie) 1469—1486; Friedrich Gr. v. Hohenzollern 1486—1505; Christoph I. v. Stadion (OA. Ehingen) 1517—1543; Otto Truchseß v. Waldburg (Cardinal s. oben) 1543—1573; Johann Otto v. Gemmingen 1591—1598; Johann Christoph von Freiberg-Eisenberg (geb. Altheim, OA. Ehingen) 1665—1690; Johann Franz Schenk v. Stauffenberg (Hohenzoller. OA. Hechingen) 1737—1740; Karl, Prinz von Hohenlohe-Waldenburg 1818—1819.

Bamberg, B.: Otto I. der Heilige, Apostel der Pommern, wohl aus der Gegend des Albuhs, 1103—1139 (vergl. v. Giesebrecht 3, 1185, Boffert in Württ. V. J. H. 6, 93 ff. 297 ff.); Siegfried Gr. v. Oettingen 1237; Heinrich I. von Pülfringen (bad. B.A. Tauberbischofsheim, Verwandter des Schmidelfeldischen Geschlechts, vergl. ebend. 142 ff.) 1242—1257; Friedrich I. v. Hohenlohe 1344 bis 1352; Leopold III. v. Bebenburg (Bemberg, OA. Gerabronn) 1353—1363; Georg III. Schenk v. Limpurg (OA. Hall) 1505—1522; Martin v. Eyb 1580—1583; Joh. Gottfried v. Aichhausen (OA. Künzelsau) 1609—1622; Marquard Sebastian Schenk v. Stauffenberg (Hohenzoller. OA. Hechingen) 1683—1693; Franz Konrad v. Stadion (OA. Ehingen) 1753—1757.

Basel, B.: Heinrich IV. (Knoderer) aus Isny (OA. Wangen) 1275—1286; [Weihbischof Augustin Marius aus Lehr (OA. Ulm), Bischof v. Salona in Dalmatien i. p. inf. 1526—1529].

Brescia, B.: Rampolt, wenigstens wie es scheint, in Reichenau gebildet 815—844.

Breslau, B.: Andreas Jerin aus Riedlingen (Sohn des dortigen Rathsherrn Ludw. Jerin; Heyne, Geschichte v. Breslau 3, 795 ff. OA. Befchr. Riedl. 96) 1585—1596; Joseph Christian, Prinz v. Hohenlohe-Bartenstein 1789—1817.

Brixen, B.: ? Eberhard Truchseß v. Waldburg, wohl eher jedoch ein Herr v. Regensburg (zwischen Zülich und Waldshut, vergl. Riezler, Gesch. Baierns 2, 586) 1196—1200; Berthold I. v. Neuffen 1217—1224; Bruno Gr. v. Kirchberg (OA. Laupheim) 1250—1288; Berthold II. v. Bückelsberg „in Schwaben“ (Sinnacher, Beiträge z. Geschichte d. Kirche Seben u. Brixen 6, 73) d. h. OA. Sulz, 1418—1427.

Chiemeesee, B.: Franz Karl Eusebius Truchseß v. Waldburg, Gr. v. Trauchburg 1746 bis 1772; Ferdinand Christoph, Reichserbtruchseß v. Waldburg, Gr. v. Zeil 1772—1786; Sigismund Christoph, Reichserbtruchseß v. Waldburg, Gr. v. Zeil 1797—1805.

Chur, B.: Waldo, Schwesterfohn des Bischofs Salomo III. v. Constanz 904—949 (f. unten); Heinrich IV. Gr. v. Montfort (Pfalzgr. Tübinger Familie) 1251—1272; Friedrich I. Gr. v. Montfort 1282—1290; Rudolph II. Gr. v. Montfort-Feldkirch 1321—1325; Hartmann II. Gr. v. Werdenberg (Pfalzgr. Tübinger Familie) 1390—1416; Konrad IV. v. Rechberg 1440—1441.

Cöln, Erzb.: Anno II., der Heilige, aus einem schwäbischen Rittergeschlecht, (nicht durchaus sicher) der Familie v. Steußlingen (OA. Ehingen) 1056—1075; Gebhard Truchseß v. Waldburg 1578—1583, † 1601; Maximilian Friedrich Gr. v. Königsegg-Rothenfels 1761—1784; [Weihbischof Karl Alöys Gr. v. Königsegg-Rothenfels, Bischof von Myrina (in Aeolis) i. p. inf. 1770—1796].

Colocza (in Ungarn), Erzb.: Ludwig Gr. v. Helfenstein 1383—1391.

Constanz, B.: Patacho, vielleicht aus einer reichbegüterten Argengauer Familie, (Baumann, Allgäu 105) 971—973; Salomo III. vielleicht aus dem heutigen württ. Oberschwaben (G. Meyer v. Knouau in Mitth. z. vaterl. Geschichte XV./XVI. S. 3) 890—920; Konrad I. der Heilige, ein Welfe 935—976; Gebhard, ein Udalrichinger Bregenzer Linie 980—995; Warmann, nach gewöhnlicher, aber nicht sicherer Annahme Graf v. Dillingen 1026—1034; Eberhard I. sein Bruder 1034—1046; Gebhard III. Herzog von Zähringen 1084—1110; Ulrich I. Gr. v. Dillingen 1111—1127; Heinrich I. v. Tann (OA. Waldsee) 1233—1248; Eberhard II. Truchseß v. Waldburg 1248—1274; Rudolf II. Gr. v. Montfort-Feldkirch 1322—1333; Albrecht, Gr. v. Hohenberg (OA. Spaichingen) Gegenb. 1333—1335; [Weihbischof Berthold v. Rosswag (OA. Vaihingen), Bischof von Perpetoon i. p. inf. (vergl. Freiburger Diöces. Archiv 7, 217 mit Zeitfch. f. Geschichte des Oberrheins 7, 72) 1347]; Leopold von Bebenburg (Bemberg OA. Gerabronn) Gegenb. 1356 bis 1357; Friedrich II. Gr. v. Nellenburg (Bad. Bez. A. Stockach, dritter, d. h. Veringer Linie) 1398; Marquard von Randeck (OA. Kirchheim) 1398—1406; Otto III. Markgraf v. (Baden-) Hachberg-Rötheln 1411—1434, † 1451; Friedrich Gr. v. Zollern 1434—1436; Ludwig v. Freiberg (Angelberger Linie, Sohn Michaels von Freiberg zu Oepfingen, OA. Ehingen, zuvor Pfarr-Rektor zu Ehingen, Crusius, Annal. Suev. 3, 327; Chmel, Regg. Friderici Nro. 445) 1474—1479; Otto IV. Truchseß von Waldburg, Graf von Sonnenberg, zuerst Gegenbischof, 1474—1491; Johann IV. Landgraf v. Lupfen (OA. Tuttlingen) 1532—1537; [Weihbischof: Balthasar Wurer v. Schömberg (? OA. Rottweil, Freudenstadt) B. zu Ascalon i. p. inf. (f. Freiburger Diöcesanarchiv 9 S. 7 ff.) 1574—1596]; Jakob Fugger Freiherr v. Kirchberg (OA. Laupheim) und Weiffenhorn 1604—1626; Sixtus Wernher Vogt v. Summerau und Praßberg (OA. Wangen) 1626—1627; Johann VI. Reichserbtruchseß v. Waldburg, Gr. v. Wolfegg 1627—1644; Franz Johann Vogt v. Summerau und Praßberg 1645—1689; Marquard Rudolf v. Rodt zu Bußmannshausen (OA. Laupheim) 1689—1704; Weihbischof Konrad Ferdinand Geist v. Wildeck (OA. Rottweil) B. z. Tricala [in der europ. Türkei] i. p. inf. 1692—1722]; Johann Franz II. Freiherr Schenk v. Stauffenberg 1704—1740; [Weihbischof Franz Karl Joseph Gr. v. Fugger-Kirchberg, B. z. Domitiopolis (in Ifaurien) i. p. inf. 1739—1768]; Franz Konrad v. Rodt zu Bußmannshausen, Cardinal 1750—1775; Maximilian Christoph v. Rodt zu Bußmannshausen 1775—1800; [Weihbischof Ernst Maria Ferdinand Gr. v. Biffingen-Nippenburg, B. zu Jaffy i. p. inf. 1801—1813].

Culm, B.: Johann Karl, Prinz v. Hohenzollern-Hechingen 1778—1795.

Eichstädt, B. (vergl. Lefflad, Regesten der Bischöfe v. Eichstädt im Jahresber. des bischöfl. Seminars z. Eichstädt v. 1870/1 ff.): ? Gebhard I. nach mannigfacher, aber wohl unrichtiger Annahme ein Graf v. Calw, vielmehr wohl ein Gr. v. Kregling u. Dollenstein (Forschungen z. deutschen Gesch. 18, 534 ff., vergl. auch H. Breßlau, Jahrb. des deutschen Reiches unter K. Konrad II. Bd. I. S. 342) 1042—1057; Eberhard I., Sohn des Markgrafen Heinrich v. Hildrishaufen (OA. Herrenberg), wohl aus einem Nebenzweig der pfalzgräfl. Tübinger Familie (v. Giefbrecht in Sitz. ber. der Akademie der Wissenschaften zu München 1870 S. 575 ff.) 1099 bis 1112; Heinrich I. v. Ziplingen (OA. Ellwangen) 1225—1228; Heinrich II. v. Dischingen („aus einer schwäbischen Familie“ [Falkenstein, Antiqu. Nordgav. oder das Hochstift Eichstädt S. 145]: Dischingen OA. Neresheim, wenn nicht Oberdischingen, OA. Ehingen) 1228—?1232; Heinrich IV. Gr. v. Württemberg 1247—1259; Johann I. v. Dürbheim (OA. Spaichingen) 1305—1306; Friedrich IV. Gr. v. Oettingen 1383—1415; Albert II. v. Rechberg 1429—1445; Gabriel v. Eyb 1496

bis 1535; Caspar v. Seckendorf 1590—1595; Joh. Konrad v. Gemmingen 1595—1612; Joh. Christoph v. Westerfetten (OA. Ulm) 1612—1637; Joh. Martin v. Eyb 1697—1704.

[Ellwangen, Generalvicariat: Karl, Prinz v. Hohenlohe, Bischof v. Tempe (in Theßalien) i. p. inf. 1812, zog sich 1817 bei Verlegung des Generalvicariats von Ellwangen nach Rottenburg nach Augsburg zurück, † 1819.]

Ermeland, B.: Johann Karl, Prinz v. Hohenzollern-Hechingen 1795—1803; Joseph Wilhelm, Prinz v. Hohenzollern-Hechingen 1818—1836.

Freiburg, Erzb.: Bernhard Boll aus Stuttgart 1827—1836; Hermann v. Vicari aus Aulendorf (OA. Waldsee) 1836—1868.

Freifing, B.: Waldo, ein Bruder Bischof Salomos III. von Conftanz (f. oben), nur angeblich ein Herr v. Hohenlohe 884—906; Albert I. ? Gr. v. Helfenstein-Sigmaringen 1158—1183 oder 1184; Otto Gr. v. Berg (OA. Ehingen) 1183 oder 1184—1220; Albert II. Gr. v. Hohenberg (OA. Spaichingen) 1349—1359; Berthold v. Wehingen (OA. Spaichingen, vergl. OA. Befchr. Spaichingen S. 389) 1381—1410; [Weihbischof Auguftin Marius aus Lehr (OA. Ulm) B. v. Salona i. p. inf. 1522—1526]; Leo, Sohn des herzogl. bayrifchen Kanzlers Auguftin Löfch v. Hilgarthausen OA. Gerabronn, deffen Vorfahren aus Franken nach Bayern eingewandert waren (Mefchelbeck, Hift. Frifingens. 2, 321) 1552—1559.

Gran, Erzb.: Georg v. Hohenlohe, Administrator 1422—1423.

[Großwardein: Alexander Leop. Franz, Prinz von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, geb. Kupferzell, 1829 Großprobft, dann Generalvicar, 1844 (als Bischof von Sardica i. p. inf.) Weihbischof, † 1849].

Halberftadt, B.: Burkhard II. aus einem schwäbifchen Rittergefchlecht, ein Schwefterfohn des Cölnner Erzbifchofs Anno II. (f. diefen) 1059—1088.

Langres, B.: Erlolf, Mitbegründer des Klofters Ellwangen, um 769 (Abel, Jahrb. d. fränk. Reichs unter Karl d. Großen 1, 52), und als fein Nachfolger fein Bruder Hariolf, Hauptbegründer des Klofters, in der Ellwanger Gegend zum mindeften begütert, † nach 814.

Lavant, B.: Franz Caspar v. Stadion (OA. Ehingen) 1673—1704; Philipp II. Karl Gr. v. Fürftenberg, Reichsfürft 1708—1718.

Leitmeritz, B.: Hugo Franz Gr. v. Königsegg-Rothenfels 1711—1720.

Linz, B.: Joseph Anton Gall aus Weilderftadt 1788—1807.

(Oldenburg-) Lübeck, B.: Gerold, ein Schwabe, früher Kanzler Herz. Heinrich des Löwen 1155—1163; fein Bruder Konrad I. 1164—1172 (vergl. Mon. Germ. SS. XXI. 71. 87; v. Giefbrecht, Gefchichte d. deutsch. Kaiferzeit 5, 82).

Lüttich, B.: Notker, ein Schwabe (Köpke-Dümmler, Otto der Große 463) 972—1008; Rudolf Herz. v. Zähringen 1167—1191.

Magdeburg, Erzb.: Wernher oder Wezelo, ein Bruder des Erzb. Anno II. v. Cöln (f. diefen) 1063—1078.

Mainz, Erzb.: Hatto I., wahrſcheinlich aus vornehmem ſchwäbifchen Gefchlechte (Dümmler in Allg. deutſch. Biogr. 11, 27) 891—913; Rudolf, Herz. v. Zähringen, 1160 erwähnt, aber nicht beftätigt; Heinrich II. (Knoderer) aus Isnay 1286—1288; Konrad II. v. Weinsberg 1390 bis 1396; Jakob v. Liebenſtein (OA. Befigheim) 1504—1508; Uriel v. Gemmingen 1508—1514.

[Marquette (in Michigan), B.: Eduard Jacker aus Ellwangen, 1879 Administrator der Diöcefe, feit c. 1880 Generalvicar].

Metz, B.: Ruodbert, ein Schwabe (Dümmler a. a. O. 281) 883—916; Bruno, Gr. v. Calw 1088—1089; Georg I. Markgr. v. Baden 1459—1484; Franz Egon v. Fürftenberg 1658—1663; Wilhelm Egon v. Fürftenberg 1663—1668.

Minden, B.: Marquard v. Randeck (OA. Kirchheim) 1398.

Münfter, B.: Wernher, wohl von Steußlingen (OA. Ehingen) 1132—1151; Maximilian Friedrich Gr. von Königsegg-Rothenfels 1761—1784.

Neitra (in Ungarn), B.: Wiching „ein Schwabe“ (Dümmler a. a. O. 2, 195) 880 bis um 893.

Novara, B.: Chadold, Bruder des Bischofs Liutward v. Vercelli, um 880 (Dümmler a. a. O. 280. 283. 290).

Olmütz, Erzb.: Landgraf Friedrich v. Fürftenberg ſeit 1853.

[Orleans, Generalvicar des Bischofs Dupanloup: Albert Hetſch aus Biberach c. 1871—76].

Osnabrück, B.: Benno II., aus Schwaben, geb. zu Luninge (? Ober- Unterlenningen, f. Württ. Vierteljahrshefte 5, 33) 1068—1088; Eitel Friedrich Gr. v. Hohenzollern-Sigmaringen, Cardinal, 1623—1625.

Paffau, B.: Ermenrich (wahrfcheinlich wenigftens zuvor in Ellwangen) 866—874; Wiching, ein Schwabe, (f. Neitra) 899; Heinrich I. Gr. v. Berg (OA. Ehingen) 1169—1172; Diepold

Gr. v. Berg 1172—1190; Mangold Gr. v. Berg 1206—1215; Berthold (?) Gr. v. Helfenstein-Sigmaringen (Qn. u. E. z. bayr. Gefch. 5, 114) 1250—1254; Georg I. v. Hohenlohe 1390—1423; Friedrich II. Gr. v. Oettingen 1485—1490. [Weihb. c. 1630 Johs. Brenner aus Dietenheim (OA. Lauph.).]

Ravenna, Erzb.: Hunfried, aus dem Stamm der Grafen von Mömpelgard-Wülfigen (bei Winterthur), Bruder der Gräfin Adelheid von Achalm 1046—1051.

Regensburg, B.: Wolfgang I. v. Pfullingen (OA. Reutlingen), der Heilige 972—994; Gebhard II., ein Schwabe von nicht sicher bekannter Familie (vgl. Janner, Geschichte der Bischöfe v. Regensburg 1, 466 ff.) 1023—1036; Gebhard III. aus Franken, vielleicht zur Komburger Grafenfamilie gehörig, ein Stiefbruder K. Konrads II. (vergl. Breslau, Jahrb. des deutschen Reichs unter Konrad II., 1, S. 339—342) 1036—1060; Gebhard IV., nur angeblich v. Hohenlohe 1089—1106; ? Eberhard „der Schwab“ (v. Gozesheim, ? Gosheim in Schwaben, jetzt bayr. AG. Monheim, vgl. Hund-Gewold, Metrop. Salisburg. 1, 195) 1164—1167; Albert I. ? Gr. v. Helfenstein-Sigmaringen (vergl. Quellen a. a. O.) 1246—1260.

Rottenburg, B.: Joseph (v.) Lipp aus Holzhausen (OA. Gaildorf) 1847—1869; Karl Joseph (v.) Hefele aus Unterkochen (OA. Aalen) seit 1869.

Salzburg, Erzb.: Gebhard, Sohn Chadolds, ein vornehmer Schwabe, angeblich ein Gr. v. Helfenstein (OA. Geislingen) 1060—1088; ? Eberhard II. Truchseß v. Waldburg (f. oben bei Brixen) 1200—1246; Rudolf von Hoheneck aus Isny 1284—1290; Berthold v. Wehingen (OA. Spaichingen) 1403 von Papst Bonifazius IX. berufen, aber nicht in den Besitz gelangt.

Seckau, B.: Martin Brenner, „der Ketzhammer“, aus Dietenheim (OA. Laupheim) 1585—1616; Roman Sebastian Zängerle aus Oberkirchberg (OA. Laupheim) 1824—1848.

Speier, B.: Johann I., Sohn des Kraichgaugrafen Wolfram 1090—1104; Gebhard II. Gr. v. Urach 1105—1107; Sigfried II. v. Wolffölden (OA. Marbach) 1127—1146; Ulrich I. (?) von Dürrenz (OA. Maulbronn) 1161—1163; Ulrich II. (?) v. Rechberg 1178— c. 1188; Beringer von Entringen (OA. Tübingen) 1224—1232; Konrad V. v. Eberstein 1237—1245; Sibotho II. v. Lichtenberg (OA. Marbach; vergl. Ch. Fr. v. Stälin 3, 105) 1302—1314; Johann II. Nix von Hoheneck, genannt Enzberger (aus der Enzgegend) 1459—1464; [Weihbischof Heinrich Schertlin von Leonberg 1487—1511].

Straßburg, B.: Udo IV., ein Schwabe 950—965; Wernher II. Gr. v. Achalm 1065—1079; Otto v. Hohenstaufen 1085—1110; Gebhard Gr. v. Urach 1131—1141; Heinrich II. Gr. v. Veringen (Hohenzoller. OA. Gammertingen) 1202—1223; Berthold I. Herz. v. Teck 1223—1244; Walther v. Geroldseck, Sohn Walthers I. v. Geroldseck-Sulz (vergl. Pragm. Geschichte d. Hauses Geroldseck, S. 24; OA. Befchr. Sulz S. 129, während sein Nachfolger Heinrich v. Geroldseck dem linken Rheinufer angehört, Chroniken der deutschen Städte 8, 89) 1260—1263; Johann I. v. Dürbheim (OA. Spaichingen) 1306—1328; Erasmus Schenk von Limpurg (OA. Hall) 1541—1568; Franz Egon Gr. v. Fürstenberg, Reichsfürst, 1663—1682; Wilhelm Egon Gr. v. Fürstenberg, Reichsfürst, Cardinal, 1682—1704.

Toul, B.: Udo, von beiden Eltern her königlichen Geblüts, von der Mutter her ein Schwabe (Mon. Germ. SS. VIII., 644) 1051—1069; Konrad, genannt Probus aus Ifny (Chr. F. v. Stälin 3, 70 ff.) 1279 ff., † 1296.

Tournay, B.: Johann Ernst Gr. v. Löwenstein-Wertheim 1714—1731.

Trevifo, B.: Landeloh, ein vornehmer Schwabe (vergl. Mitth. z. vaterl. Geschichte XV. XVI. S. 32. 33) um 880.

Trier, Erzb.: Radbod, ein edler Schwabe, (Dümmler a. a. O. 2, 280) 883—915; Heinrich von vornehmer schwäbisch-fränkischem Geschlecht, mit den Ottonen verwandt 956—964; Eberhard, Sohn eines schwäbischen Grafen Hizelin (Monum. Germ. SS. VIII., 181) 1047—1066; Kuno I. von Pfullingen 1066; Udo, Gr. von Nellenburg (bad. Bez. A. Stockach, ältester Linie) 1066—1078; Bruno Gr. v. Lauffen (OA. Befigheim) 1102—1124; Johann II. Markgraf von Baden 1456—1503; Jakob II. Markgraf von Baden 1503—1511.

Utrecht, B.: Konrad, ein Schwabe (Batavia sacra 1, 134) 1076—1099; Friedrich IV. Markgr. v. Baden, 1496—1517.

Vercelli, B.: Noting, ? ein Vorfahre der Grafen v. Calw (P. F. Stälin a. a. O. 162, 412) um 830; Liutward, ein Schwabe geringer Herkunft (vergl. Dümmler a. a. O. öfters) 880—900.

Verdun, B.: Hildi, ein Schwabe (Dümmler a. a. O. 1, 168) 822—846.

Verona, B.: Egino, vielleicht ein Nachkomme der alten Volksherzoge und zu den Alaholfingern gehörig (P. Stälin a. a. O. 384) um 780—799, † 802; Radolf (Ratold) ein Schwabe (vergl. Simson, Jahrb. des fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen 1, 115) Walther, vielleicht ein geborener Ulmer 1037—1055.

Wien, B.: Johann III. Faber (Fabri, eigentlich Heigerlin) aus Leutkirch 1530—1541.

Worms, B.: Adalbero, Bruder Herz. Rudolfs v. Schwaben 1065—1070; Friedrich von Domeneck (OA. Neckarfulm) 1427—1445.

Würzburg, B.: Poppo I., Bruder des Erzb. Heinrich v. Trier (f. oben) 941—961; sein nächster Anverwandter Poppo II. 961—984; ? Bernward 990—995, ? Heinrich I. 995—1018 (vergl. Wegele in Allg. Deutscher Biogr. 11, 629), Meinhard I. 1018—1034, Meinhard II. Gegenb. 1085 bis 1088, Emehard 1088—1104, sämtlich älterer Tradition zufolge, der letzte sicher, zu dem Geschlecht der Grafen v. Kumburg-Rothenburg gehörig; ?? Erlung, angeblich Gr. v. Calw (Ch. Fr. Stälin 2, 377) 1106—1121; ?? Rugger, angeblich Gr. v. Vaibingen (ebenda) 1122—1125; Gottfried I. Gr. v. Helfenstein (OA. Geislingen) 1186—1190; Philipp von Hohenstaufen, Erwählter 1191—1192; Heinrich III., nach einer Urkunde von 1197 im sog. liber censualis Novi Monasterii im Würzburger Archive (Würzb. Standbuch No. 92) S. 162 de Berghe, ? Berg (OA. Ehingen; somit nicht, wie in Württ. Jahrb. 1848 I. 125 ff. angenommen wird, von Bielriet OA. Hall, vergl. Chr. F. v. Stälin 2, 357) 1192—1197; Gottfried II. v. ?? Hohenlohe 1197—(?)1198 (Chr. Fr. Stälin a. a. O. 541); Gottfried III. v. Hohenlohe 1314—1322; Hermann II. Hummel von Lichtenberg (OA. Marbach) 1333—1335; Albrecht v. Hohenlohe 1345—1372; Albrecht Gr. von Hohenberg, Gegenb. 1345—1350; Gottfried IV. Schenk v. Limpurg (OA. Hall) 1443—1455; [Weibh.: Augustinus Marius aus Lehr (OA. Ulm) 1536—1543; Georg Flach aus Großheppach (OA. Waiblingen) 1543—1564, beide BB. v. Salona (in Dalmatien) i. p. inf. Vergl. Archiv des hist. Vereins für Unterfranken 18, 111—170]; Johann Gottfried I. v. Aßchhausen, (OA. Künzelsau) 1617—1622; Konrad Wilhelm v. Wernau (OA. Ehingen) 1683—1684.

Anm. Dagegen ist der Cardinalbischof Kuno v. Palestrina um 1117—1123 nicht, wie früher vielfach angenommen wurde, ein geborener Gr. v. Urach, fogar seine Abstammung aus Schwaben ist nicht sicher erwiesen (P. F. Stälin a. a. O. 256). Weiterhin hängt der Augsburger Bischof Walther II. von Hochschlitz aus dem Kirchheimer Thal 1366—1369 nicht mit einem württembergischen Kirchheim, sondern mit Kirchheim, bayr. AG. Türkheim zusammen (vgl. Bavaria 2, 1117); nicht zu württembergischen, sondern zu schweizerischen, bezw. jetzt bayrischen Orten und Familien sind in Beziehung zu setzen die Basler Bischöfe Gerard v. Wipplingen, d. h. Wuippen, Cantons Freiburg (auch B. v. Laufanne) 1309—1325, Johann II. v. Münzingen 1335—1365, Imerius 1382—1391 und Beatus Albert v. Ramstein 1646—1651, Philipp v. Gundelsheim 1527—1553; ohne Zweifel zu einem österreichischen Geschlechte dieses Namens gehört der Bischof Georg I. v. Neipperg zu Chiemees 1387—1395; zu der gräflich helfensteinischen Familie nicht der Churer Berthold I. v. Helfenstein 1226—1233, ebenso wohl nicht Hugo v. Montfort (1298) zur gräflichen Familie dieses Namens, wie ihn denn auch die neuesten Bearbeiter der gräflich montfortischen Geschichte dieser Zeit, v. Wyß und Zömaier, nicht aufführen; von Constanzener Bischöfen gehören dem badischen Hegau an Hermann II. von Friedingen 1182—1189, Burkhard II. v. Randeck 1462—1466, dem Breisgau: Wernher v. Staufen 1206—1209; von Eichstädtler Heinrich III. v. Ravensburg 1232—1237 nach der Ravens-, Rabensburg bei Veitshöchheim am Main, Johann Anton II. v. Freiberg 1736—1757 zu der Freiburger Linie v. Hopferau (bayr. A.G. Füssen); von Gurker ist ein Walther Truchseß v. Waldburg 1200—1214 unter den Gliedern der waldburgischen Familie nirgends zu finden und gehört Heinrich III. v. Helfenberg 1298—1326 jedenfalls nicht dem schwäbischen, sondern einem österreichischen Helfenberg an, Lorenz III. v. Freiberg 1474—1487 zur Aßchauer Linie seines Hauses; bei den Halberstädtern ist die Annahme, Siegmund I. 894—923 sei aus dem Kloster Hirsau berufen worden, nur auf den hinsichtlich der ältesten Hirsauer Geschichte fabelhaften Trithemius zurückzuführen (vergl. Niemann Geschichte v. Halberstadt 1, 54); bei Hildesheim und Paderborn gehört Franz Egon v. Fürstenberg 1789, bezw. 1786—1825, bei letzterem auch Theodor 1585—1618 und Ferdinand v. Fürstenberg 1661—1683, dieser auch 1667—1683 in Münster, zu der rheinländischen Familie dieses Namens; bei Lavant Wolfrad v. Ehrenfels 1411—1421 und Lorenz v. Lichtenberg 1438—1446 zu österreichischen Familien; bei Piben Heinrich v. Wildenste in 1396 zu einer adeligen Familie Kärnthens (Capelletti, le chiefe d'Italia 8, 699; bei Seckau Johann v. Neuberg (Neipperg) 1380—1399 und Ulrich IV. von Albeck 1417—1431 zu österreichischen, bezw. kärnthischen Familien; bei Speier Konrad IV. v. Tann 1233—1237, Gerhard v. Ehrenberg 1336—1363 und Eberhard v. Randeck 1363—1365 zu den pfälzischen, bezw. der heßischen Familie dieser Namen (Stälin a. a. O. 2, 7 [vergl. jedoch Lehmann, Burgen der bayr. Pfalz 1, 142] 3, 208, Remling Bischöfe v. Speier 1, 630); bei Straßburg gehören die verschiedenen Herren von Lichtenberg, Konrad III. 1273—1299, Friedrich I. 1299 bis 1306, Johann II. 1353—1365 zu der elsässischen Familie v. Lichtenberg; bei Wien stammt Friedrich Naufea 1541—1552 nicht aus dem württembergischen, wie bei Schier, die Bischöfe von Wien S. 48 u. öfters zu lesen, sondern aus Weischenfeld in Oberfranken (Bavaria 3, 693); bei Worms gehört Landolf v. Hoheneck 1234 bis 1247 zu der pfälzischen Familie d. Namens, (Lehmann a. a. O. 5, 50); bei Würzburg ist Adalbero von Lambach im Traungau 1045—1086 † 1090, nicht, wie in Württ. Franken 9, 426 geschieht, mit Weinsberg, sondern mit der Burg Weinberg bei Lambach in Beziehung zu setzen (vergl. von Giesebrecht 3, 621) und gehört Andreas von Gundelfingen 1303—1314 zu der Stadt d. N. bei Lauingen, Philipp Adolf v. Ehrenberg 1623 bis 1631 zu der bereits genannten Familie.

Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd in den Jahren 1531—45¹⁾.

Von Emil Wagner, Pfarrer in Mägerkingen.

Die Krisen von 1525 und 1529 hatten einen solchen Ausgang genommen, daß die Ideen kirchlicher und politischer Reform, obwohl eine nicht geringe Zahl von Einwohnern sich davon hatte ergreifen lassen, doch in der Verfassung und dem Regiment der Stadt keinen Boden gewannen, sondern die aristokratische, hier zugleich die altkirchliche Partei die Oberhand behielt. Ja dieselbe war im Ringen mit ihren Gegnern selbstbewußter geworden und machte ihre Grundsätze nur immer einseitiger geltend. Der Charakter des Stadtreiments: politische und kirchliche Reaktion mit unbedingter Anlehnung an die Politik des Kaiserhauses kann hier im wesentlichen schon als abgeschlossen betrachtet werden, und wir haben im Folgenden nur das Erstarken dieses Baumes zu schildern und die Früchte zu verzeichnen, welche diese Haltung unter den wechselnden Verhältnissen der Zeit für die Stadt trug. Wir fassen in einen Abschnitt die Jahre 1531—45 zusammen, in welchem hauptsächlich kaiserliche Auszeichnungen und Besuche und die Befestigung des aristokratischen und altkirchlichen Elementes unter dem Bürgermeister Rauchbein bemerkenswerth sind, um dann in einem künftigen Abschnitte die Katastrophe von 1546 an der Hand eines zeitgenössischen Berichts zur Darstellung zu bringen.

Wir verweisen in Betreff der Quellen für unseren Zeitraum auf die in dem früheren Aufsatz S. 81 gegebene Zusammenstellung. Mit besonderem Dank muß der Verfasser hier das gütige Entgegenkommen rühmen, mit welchem von Seiten des K. Staatsarchivs in Stuttgart, des bischöflichen Archivariats in Rottenburg und der Direktion des K. bayrischen Reichsarchivs in München seinen Wünschen betreffend Einsichtnahme von Archivalien entsprochen worden ist.

Die alle politische und kirchliche Neuerung beharrlich ver Schmähende Haltung der herrschenden Partei in Gmünd hatte dem Kaiserhause nicht entgegen können und es fehlte nicht an deutlichen Beweisen besonderen Wohlgefallens. Im Januar 1531 (v. Stälin: den 30. Jan.) besuchte König Ferdinand die Stadt auf der Rückreise von seiner Krönung zu Aachen (den 11. Januar). Der Magistrat bewillkommnete ihn: „Ist von einem Erbaren Rath seiner Königlichen Majestät mit einer Chaisen, die 56 fl. gekostet, verehrt worden“ (Vogtsche Chronik). Näheres finden wir nicht aufgezeichnet.

Mit aus Anlaß dieses Besuchs wandten sich die Zunftmeister am 17. Juli an den Rath mit einer Anzahl von Beschwerden und Wünschen (11 Artikel, nach dem Memorialbuch) und beehrten dieselben zu berathschlagen und zu bewilligen. Wir führen nur die bemerkenswertheren an:

1. Sie wollten für sich und die Ihrigen einen Untergänger haben.
2. Bei Bewillkommung eines Fürsten soll ein „Frager“ von ihnen Nachts mit den Städtemeistern auf der Stube essen, „auch mitgehen, so man den Fürsten schenkt“.
3. Sie verlangten eine Belohnung für ihren Frager.
11. Wegen „der Pfaffen Mägd“.

¹⁾ Fortsetzung von Württ. Vierteljahrsh. 1881, S. 81 f. 180 f.

Der Rath ergriff diese Gelegenheit, um eine Frage wieder zur Berathung zu bringen, in der er früher den Zunftmeistern hatte nachgeben müssen, nemlich die Aufhebung des Statuts von 1526, daß die Rathserneuerung je nach 3 Jahren vor sich gehen und die aus dem Rath austretenden Zunftmeister das Recht haben sollten, drei Jahre zu feiern. Er verlangte die Rückkehr zu dem früheren Abgang alle 4 Jahre, weil das (nemlich die 3jährige Periode) zu Weiterung der Aemter führe und darum gegen den gemeinen Nutzen sei (f. Jahrg. 1881 dieser Zeitschr. S. 84, Zeile 15—16 ist nach der hier gegebenen Darstellung zu berichtigen). Allein die Zunftmeister weigerten sich, zu der ehemals vierjährigen Dauer der Rathsmittgliederschaft zurückzukehren; „dann sie arme Handwerksleute seien und ihnen (das) beschwerlich.“ Der Rath verfolgte hiebei wohl den Zweck, die ehemalige Unbeweglichkeit in der Befetzung des Rathes, namentlich der Zunftmeisterbank, in aristokratischem Interesse wiederherzustellen, und die erfahrungsmäßige Ermüdung und damit zusammenhängende Theilnahmlosigkeit des letztgenannten Elements bei vierjähriger Amtsdauer mochte ihn eher dazu aufmuntern als davon abhalten.

Die 11 Artikel wurden theils, wie Art. 1 und 2, bewilligt, theils ihre Erledigung vertagt. In Betreff des Art. 3 wurde der Bescheid gegeben: an eine Belohnung des Fragers solle erst gedacht werden, wann die Rathsherrn auch eine Belohnung bekommen, die sie bis jetzt trotz vieler Mühe und Arbeit nicht haben. Auf Art. 11 kommen wir weiter unten zu sprechen.

Bezeichnend für die Richtung, in welcher sich in jenen Jahren die politische Entwicklung bewegte, ist es jedenfalls, daß die Zunftmeister, die 1526 sich gegen eine weitergehende und mit mehr Opfern verknüpfte Betheiligung an der Regierung gefräubt hatten, jetzt eher geneigt waren, sich über Zurücksetzung zu beklagen.

Eine verwandte Erscheinung ist die, daß von den Rathsmittgliedern, welche bei der Aenderung Juni 1525 im Rath bleiben durften und also das freisinnigere Element bildeten, 1531 keines mehr im Rath saß, während die damals ausgestoßenen und durch die Reaktion an Bartholomäi 1525 wieder eingesetzten fast alle im Rath saßen.

Auch die nächste Aenderung in diesen Verhältnissen, über die wir berichtet sind, verräth das Bestreben des Rathes, das Element der Zunftmeister sich nicht zu oft verjüngen zu lassen, sondern die Vertretung der Zünfte auf wenige, dem Rath genehme Personen zu beschränken. Am 9. Dezember 1535 (f. Rathskrekte) hob der Rath die Bestimmung auf, daß ein Zunftmeister, der nach 2 Jahren aus dem Rath austrete, dann 3 Jahre feiern müsse, vielmehr solle man ihn, wenn ihn der Rath tauglich finde, wieder wählen dürfen.

Was die Beschwerde über „der Pfaffen Mägd“ (Art. 11) betrifft, wurde beschlossen: man soll die Sachen schreiben an den Bischof. Es liegt nahe, den am betreffenden Orte nicht näher erörterten Punkt mit dem damaligen Verfahren gegen die im vorigen Jahrzehnt in die Ehe getretenen Priester in Verbindung zu bringen.

Der Chronist Doll berichtet zu 1530, Dominikus Debler zu 1532, daß in Folge von Beschlüssen des Augsburger Reichstags in Gmünd „etliche Welt- und Klostergeistliche, die sich verheiratet hatten, ihre Weiber und Kinder verlassen, zu ihrem vorigen geistlichen Stand sich wieder gewendet, (vom Bischof) absolvirt und nachgehends ihre hinterlassenen Kinder, so sie erwachsen, durch Zulassung ihrer Obern mit Heiratsgütern versehen worden.“ Obgleich über keinen einzigen Fall Bericht vorliegt, läßt sich doch denken, daß jenes die Aufhebung schon geschlossener Ehen verführende Gesetz nicht ohne Einschreiten des Rathes zur Ausführung gekommen ist. Der im Rath wohl nur von den Zunftmeistern einigermaßen vertretenen Reformpartei

lag es daher nahe, auch auf die Schattenseiten des mit Zwang durchgeführten Cölibats aufmerksam und den Rath dafür verantwortlich zu machen, daß den dabei einreißenden Mißbräuchen gesteuert werde.

Noch größere Ehre als durch König Ferdinands Besuch widerfuhr der Stadt im folgenden Jahre 1532 am 18. Februar ¹⁾.

Abends 4 Uhr zog Kaiser Karl V. auf der Reise zum Regensburger Reichstag begriffen, mit einem Gefolge von 1000 Reitern in Gmünd ein²⁾ und wurde vom Rath, von der Meisterschaft aller Zünfte und der ganzen Priesterchaft in der Stadt und den Klöstern in feierlicher Prozession, mit dem Sanctissimum und Reliquien, vor dem unteren Thore eingeholt. Der Bürgermeister Bernhard Meulen lud den Kaiser in die Stadt ein und übergab ihm die Schlüssel. Der Kaiser „nahm das alles zu allergnädigstem Gefallen auf“, gab aber die Schlüssel mit den Worten: „Ihr wisset euch mit diesen Schlüsseln wohl zu halten“³⁾ dem Bürgermeister zurück. „Als nun Ihre kaiferliche Majestät zum Thore einreiten wollten und das hochwürdige Sakrament erblickt, erwies Ihre Majestät dem hochwürdigsten Gut die gebührende Reverenz“. Nun fiengen die Schüler an knieend zu singen: *Advenisti rex desiderabilis*. Der Kaiser ritt in die Stadt und nahm in dem Augustinerkloster (der nunmehrigen Oberamtei) Herberge, während Rath und Priesterchaft das Sakrament in die Kirche begleiteten, wo ein Tedeum und andere Lobgefänge angestimmt wurden. Der Kaiser besichtigte selbst das Gotteshaus und rühmte namentlich den künstlichen und zierlichen Bau der Gewölbe.

Die Stadtherren überreichten ihrem Gaste als Geschenk der Stadt einen „vergüldeten (Debler: goldenen) Kopff“⁴⁾, angeblich 60 oder 80 fl. werth, „mit einer Deckin und darin 100 fl. römisch in Gold“, und benützten die Gelegenheit, beim Kaiser die Bitte um ein Privilegium anzubringen, nemlich um das Recht, einen Thorzoll (von einem Wagen 2 Schilling, von einem Karren 1 Schilling) und auf dem Lande Umgeld erheben zu dürfen, weil die Stadt mit allen Anlagen höchlich beschwert sei. Der Kaiser versprach, sich darüber zu erkundigen; die Gmünder sollten, wenn sie eine Botschaft auf den Reichstag verordnen würden, das wieder vorbringen, so werde er sich gnädigst gegen sie erzeigen. Uebrigens erst 1547 wird von einer Bewilligung derartiger Rechte berichtet.

Am dritten Tage, Dienstag den 20. Februar, in der Frühe wurde die Bürgerschaft zur Huldigung zusammenberufen. Ein Stadtdiener, als Herold sich mit der Posaune ankündigend, rief aus:

„Bürgermeister und Rath sowie die Zunftmeister lassen allen ihren Burgern, Inwohnern und zugehörigen Mannspersonen, die zu ihren verständigen Jahren kommen sind, gebieten, bei ihrem geschworenen Eide und den Pflichten, damit ein jeder einem Erbaren Rath verwandt ist, daß all und jeder um 9 Uhr morgens, so man mit der großen Glocke läuten wird, von Stund an, ohne alles Verziehen, auf das Rathhaus komme und Ihre römisch-kaiferlicher Majestät

¹⁾ Ueber das Datum herrscht eine seltsame Verwirrung in den Gmünder Berichten. Die Chronisten setzen den Besuch z. Th. ins Jahr 1535, das Memorialbuch zwar ins Jahr 1532, aber den 18. Januar *Invocavit*, welches unmögliche Datum man sich wundert von dem Chronisten Dekan Doll nachgeschrieben zu finden. Das Richtige ist: vom 18—20. Februar (vergl. Stälin IV, S. XII) der 18. Februar war der Sonntag *Invocavit*.

²⁾ Möglicherweise war Prinz Christof von Württemberg im Gefolge des Kaisers, zu dem er damals gehörte; wenigstens machte er dieselbe Reise im gleichen Monat. v. Stälin IV, 343.

³⁾ So das Memorialbuch. Die Chronisten lassen den Kaiser sprechen: „Wir wissen uns mit solchen Schlüsseln bei euch wohl zu halten“ (?)

⁴⁾ Die Chronisten verstehen darunter einen Stockknopf.

unferem allergnädigsten Herrn schwöre und Huldigung thue. Welcher das verachten und nicht erscheinen wird, den will ein Erbarer Rath an Leib und Gut strafen. Darum wisse sich ein jeder vor Schaden zu hüten.“

Auf dem Rathhause war für den Kaiser ein Thronfessel aufgestellt und mit kostbaren Tüchern geschmückt. Morgens 11 Uhr erschien er mit Räten und Trabanten. Der ganze Rath und die Gemeinde waren versammelt. Es wurde denselben folgender Eid vorgelesen:

„Wir Bürgermeister und Rath und ganze Gemeind Gmünd huldnen und schwören euch allerdurchlauchtsten großmächtigsten Fürsten und Herrn, Carolo V, unferrn allergnädigsten und rechten Fürsten und Herrn als Römischen Kaiser getreu und gehorsam zu sein, Eurere K. M. Frommen und Bestes zu werben und (vor) Schaden zu bewahren und alles das zu thun was getreue und gehorsame Unterthanen ihrem rechten Herrn zu thun schuldig und pflichtig sind, getreulich und ohne alles Gefährde. Also helf uns Gott und alle Heiligen! Amen.“

Nach abgelegtem Eide ließ der Kaiser durch seinen Kanzler den Versammelten eine „Replik“ ertheilen: „Nachdem wir“, so gibt das Memorialbuch den Inhalt wieder, „uns dem Abschied und ausgegangenen Edikt gemäß und gehorsamlich gehalten, des sich seine K. M. zu uns hinfüro verseehe — deß wollen S. K. M. gegen uns in Gnaden erkennen und unferr allergnädigster Herr und Schirmer sein.“ Eine bestimmtere Aeußerung des Kaisers in Betreff der kirchlichen Haltung der Stadt ist nicht überliefert. Der Kaiser mag in jener Zeit der Türkennoth mit Rücksicht auf die zu gewinnende Hilfe der evangelischen Stände vorfichtig gewesen sein.

Darauf ritt der Kaiser an demselben Tage nach Ellwangen und Bopfingen (v. Stälin IV, S. XII), am 21. Jan. nach Dinkelsbühl.

Zu der Türkenhilfe, welche Karl V. auf dem Regensburger Reichstage betrieb, hat Gmünd 90 Mann zu Fuß und 10 Reiter gestellt unter dem Hauptmann Wolf Ziegler (vergl. Jahrg. 1879 dieser Zeitschr. S. 91. 96 und 100)¹⁾.

Die Türkennoth gab außerdem Veranlassung zur Beschränkung der Vergnügungen und zur Verschärfung der Sittenzucht in Gmünd. So wurde unter dem 24. September verordnet, daß auf Hochzeiten innerhalb oder außerhalb der Häuser oder auf den Gassen nicht getanzt, kein Saitenspiel, kein Pfeifen, Trommeln, Lauten oder Geigen geduldet werden dürfe; es solle verboten sein, Nachts auf den Gassen mit den Weibern zu hofieren, oder sonst unziemlich zu schreien oder zu singen. „Denn“ heißt es in der betreffenden Aufzeichnung (Rathsdekrete von 1520—42), „es sollte den so schweren Last der Christenheit von dem Türken und Erbfeinde ein jeder christgläubige Mensch aus schuldiger Pflicht billig beherzigen und mit den Gliedern des heiligen Reichs, so jetzt gegen dem Erbfeind christlichen Glaubens in Gegenwehr seien, ein Mitleiden tragen — das aber von vielen leider spöttlich verachtet wird.“ Das Dekret wurde 1537 ohne den Hinweis auf die Türkennoth, 1542 mit solchem Hinweis erneuert.

Schon am 2. Nov. 1531 war befohlen worden: Welche Kunkellicht haben wollten, sollen keinen Gefellen oder Ehemann zu ihnen lassen — im Uebertretungs-

¹⁾ Ziegler erlangte vom Rath zuvor noch die Versicherung, im Fall er im Krieg umkäme, werde seiner Witwe oder Tochter ein der Stadt gehöriges Gut auf Lebenszeit zum Lehen gegeben werden. Memorialb. d. d. 6. Juli 1532. Er wurde am 23. Juli aufs Neue auf ein Jahr in Sold genommen und ihm zugesichert: Wenn er ausbleibe, werde der Rath sich gegen die Seinigen „aller Gebühr halten“.

fall müßten die Hausbesitzer von einem Ledigen 1 fl., von einem Ehemann 2 fl. Buße geben (Memorialbuch).

Im Mai 1533 erschien es nothwendig, die Verbote gegen den Ehebruch einzuschärfen und mit Strafen zu drohen¹⁾. Das Wirthshausleben betrafen die Verbote, daß kein Wirth für ein Mahl mehr als 2 Batzen fordern und daß man nach der Weinglocke nicht mehr beim Spiel oder beim Wein sitzen bleiben dürfe (Memorialbuch 1534).

Am 6. Juli 1535 wurde das Verbot des Gotteslästerns, welches damals „in einen Brauch kommen wollte“, eingeschärft (Rathsdekrete).

Viel Arbeit verursachte dem Rath die Aufsicht über die Klöster. Besonders die Bettelorden machten sich nicht nur durch ihre Ansprüche ohne Leistungen lästig, sondern machten ihre Gotteshäuser zu nichts weniger als zu Stätten der Enthaltfamkeit und Gottseligkeit.

Am 7. Nov. 1532 sandte der Rath den Bürgermeister Wolfgang Bletzger, den Pfleger Caspar Nägelin und neben andern den Frager (der Zunftmeisterbank) zum Prior des Augustinerklosters und seinen Brüdern und ließ von ihnen verlangen, daß sie Rechnung thun. Der Prior erklärte sich bereit, dies in 3—4 Tagen zu thun, weigerte sich aber, als ihm näher und vielleicht mit der Forderung sofortiger Vornahme auseinandergesetzt wurde, daß er „solle anzeigen, was des Gotteshauses Einkommen sei, das zu inventiren und zu beschreiben“. Er berief sich auf seine Oberen, als sei er nur denen Rechenschaft schuldig und dürfe sie ohne deren Bewilligung dem Rath nicht ablegen. Tags darauf zitierte der Rath „den Doktor (wahrscheinlich den Prior), den Schaffner und Deyhing“ vor sich und erklärte ihnen:

„Weil der Doktor begehrt habe, daß man ihm Ursache anzeige, warum an ihn und seinen Konvent ein solches Verlangen gestellt werde, so sei es diese: weil er und seine Brüder Konkubizen an ihnen haben, Kind' machen, Tag und Nacht Weiber ins Kloster lassen, darum sei ein Rath verursacht das zu thun.“ Der Rath wolle wissen, ob das Kloster zu- oder abnehme und dem Gotteshaus nichts entzogen werde, und werde darin handeln, was er befugt sei und sich gebühre.

Welches der nächste Verlauf dieser Maßregeln war, darüber fehlen die Nachrichten.

Im Mai 1533 mußte der Rath den Provinzial Konrad Trager anrufen, um gegen den Doktor und den Schaffner einzuschreiten. Ueber ersteren wurde dem Rath durch den Provinzial die gleiche Strafgewalt wie über andere Bürger eingeräumt. Die Einkäufe in der Stadt solle ein besonderer Knecht oder Koch besorgen. Von jener Einräumung machte der Rath am 8. Juli Gebrauch und bestrafte den Doktor der Augustiner um 8 fl. und den Guardian der Barfüßer um 4 fl., weil sie gegen das ausdrückliche Verbot vom Wein der Augustiner (von dem die Barfüßer ihnen abgekauft hatten) um Geld ausschenkten. 23 Jahre sei dem Rath dadurch vom Umgeld abgegangen. Im Wiederholungsfalle müßten sie „von allem Wein, den sie im Kloster austrinken,“ Umgeld entrichten wie andere Bürger (Rathsdekrete 1520—42).

Ende Januar 1534 noch sah sich der Rath durch ein Pasquill, als dessen Verfasser er den Prior der Augustiner vermuthete, veranlaßt, den Bürgermeister Bernhard Meylen und seinen Vorgänger Wolf Bletzger und andere Herren zu ihm

¹⁾ Einer Verführten war nach diesem Dekret der Schwängerer, wenn er ledig war, die Ehe, war er ein Ehemann, nur ein Paar Schuhe schuldig.

zu schicken, um solche verfängliche Schriften ihm zu verweisen. Aber Prior und Schaffner wollten von der Abfassung dieser Schrift nicht einmal Kenntnis haben und man ließ die Sache schließlich auf sich beruhen.

Einen Akt thätiger Fürsorge für das äußere Gedeihen dieser Klöster werden wir bei dem Jahre 1539 zu verzeichnen haben.

Bedeutend für die Befestigung der nach Innen und Außen angenommenen Haltung war das in die nächsten Jahre fallende rasche Aufsteigen eines Mannes, der sie aufs kräftigste vertrat, des Hans Rauchbein — „der lange, hagere, wackere Mann“, „der berühmte Mann und Eiferer für die katholische Religion“, wie ihn die Chronisten nennen. Er war vermuthlich der Sohn eines früher als Gemeiner im Rath gefessenen Lorenz Rauchbein (ält. Schreibart: Ruchpain). 1533 erstmals in den Rath (gemeine Bank) eingetreten, wurde der Sohn schon 1535 auf die Bürgerbank erhoben, 1537 zum Bürgermeister erwählt, welche Würde er auch 1539, 1542, 1544, 1546, 1548, 1550 — also fast jedes andere Jahr, und nach der Verfassungsänderung von 1552 lebenslänglich bekleidete. Es ist bezeichnend für den thatkräftigen Geist dieses Mannes, daß die meisten nennenswerthen Regierungshandlungen der nächsten Zeit in die Jahre seiner Bürgermeisterwürde fallen.

Das Jahr 1537 ist durch eine Gebietswerbung bezeichnet. In Spreitbach, von dem das Gmünder Spital die eine Hälfte schon 1470 erkaufte hatte, wurde die andere 1537 gleichfalls erworben, nämlich ein halb Gericht zu Spreitbach, Zimmerbach und Durlangen von Quirin von Horkheim, einschließlich dessen Sitz, Haus und Scheuer in Spreitbach, mit verschiedenen Erb- und Fallgütern in Spreitbach und Pfarrsbach. Im Schloßchen hatte fortan der Gmünder Vogt über das Amt Spreitbach seinen Sitz. (Oberamtsbeschreibung S. 423).

1538 erwarb die Stadt halb Straßdorf von Philipp von Ramsberg (ebenda S. 430.) Wir reihen hier gleich die übrigen Erwerbungen an: 1544 erwarb Gmünd Bargau (Oberamtsbefchr. S. 297. Die Jahreszahl 1554 ist irrig, f. S. 402) von Wolf von Rechberg † 1550, zugleich mit Vogtleuten in Oberböbingen. Ferner den Gerichtstafel in Vorderlinthal und Beutenmühle (OA.Befchr. S. 425) und die Steinbacher Höfe (ebend. S. 456).

Im Jahre 1538 erschien es nothwendig, die Einwohner Gmünds vom Verkehr mit den Juden, die seit 1397 gänzlich aus der Stadt und dem Gebiete ausgeschlossen waren, durch strenge Maßregeln abzuhalten. Bezeichnender Weise um die Fastenzeit (2. März) verbot der Rath, an die Juden irgend etwas zu versetzen oder zu verkaufen, bei Strafe Verlusts des Bürgerrechts. Uebertreter mußten unter Bezahlung der Nachsteuer aus der Stadt ausziehen. Bei gleicher Strafe wurde geboten: wer den Juden etwas schulde, habe es vor der Fastnacht abzutragen.

1539 wurde jenes Verbot erneuert, die letztgenannte Frist bis Jakobi erstreckt, „weil manche sehr hinter den Juden stecken“. An Jakobi sollte aber die Strafe unnachsichtig vollstreckt werden, indem die Uebertreter binnen Monatsfrist die Stadt verlassen, binnen Jahresfrist Haus und Gut verkaufen mußten. Eine Bittschrift von Bürgern im September 1539 um Milderung obiger Beschränkungen und strengen Verbote wurde nur in der einen Hinsicht berücksichtigt, daß „für Jahnmärkte und Metzen“ den Gewerbsleuten und Bürgern ein Verkehr mit den Juden baar gegen baar, Waare um Waare gestattet ward.

Eine Verordnung vom 7. Januar 1541 verbietet, diejenigen, welche wegen der Juden das Bürgerrecht verloren hätten, zu haufen oder zu herbergen. Das Verbot wurde später wiederholt. (Nach den Rathsdokumenten 1520—42).

Die an einen Kriegszustand erinnernde Schärfe dieser Verordnungen wirft kein gutes Licht auf die damaligen ökonomischen Zustände in Gmünd.

1542 brach in Gmünd die Pest aus¹⁾.

Von sanitätspolizeilichen Anordnungen mag erwähnt werden: (Rathsdekret vom 23. Mai) „Es soll niemand kein Dinglach, das man den Kranken gebraucht, und die darauf gelegen, ob keinem Bach oder Brunnen in der Stadt, sondern außerhalb der Stadt laugen oder waschen. Auch so man den Kranken zur Ader läßt oder Pflaster auflegt, soll man das Blut oder Pflaster außer der Stadt tragen und in ein fließendes Wasser schütten (!). Bei Strafe solle kein Kranker früher als einen Monat nach seiner Genesung baden.“

Diesen Verordnungen giengen sittenpolizeiliche vorher. „Bürgermeister und Rath“, heißt es in einem damaligen Edikt, „lassen in Anfehung dieser beschwerlichen Kriegs- und sterbenden Loff, die einen jeden Christen billig zur Besserung reizen sollten, ernstlich gebieten, daß weder jung noch alt um Geld auf den Gassen, auch sonst weder mit Kegel noch mit Marbel spielen solle; auch des Singens um die Kränz in Reihen soll man sich enthalten, und die Hausväter ihre Hausgenossen davon abmahnen.“

Die bedeutendste Maßregel war aber die Einrichtung eines Kirchhofs außerhalb der Stadt, jenseits der Rems, während bisher die Leichen theils auf dem Kirchhof um die Johanniskirche, theils auf dem um die Pfarrkirche beerdigt worden waren. Er wurde an Mariä Geburt, den 8. September 1542 (so die mir bekannten Chronisten; die OA.Befchr. hat 1543) eingeweiht.

Dieses Ereignis in Verbindung mit den damaligen zahlreichen Todesfällen und Beerdigungen gab dem Rath Anlaß zu einem Schritte, der uns das evangelische Element, das in keinem sonstigen aus jener Zeit erhaltenen Aktenstücke berührt ist, wieder in Erinnerung bringt.

Am 21. September 1542²⁾ wandte der Rath sich an die Einwohnerchaft mit folgendem Aufruf:

Bürgermeister, Räte und Zunftmeister wollen hiemit alle ihre Bürger und Bürgerinnen, jung und alte Personen christlicher, väterlicher und guterziger Meinung erinnern und berichten. Demnach sich etlich Personen bis

¹⁾ Wie auch in Eßlingen. Dort starben nach Fr. Schwelins kleiner württemb. Chronika (Stuttg. 1660) damals bei 3500 Menschen an der Pest.

²⁾ FA. N. 17. Dieses Aktenstück ist zwar datirt: Mathäi Apostoli 1529. Allein hier liegt nachweislich eine Fälschung von späterer Hand vor. Der Sammler oder sonst jemand hat die ursprüngliche Jahreszahl unleserlich gemacht und 1529 geschrieben, in welchem Jahre die Wiedertäufer zu einem ähnlichen Edikt Veranlassung bot f. Jahrg. 1881 S. 85; allein der Fälscher hat zugleich die Stelle des Aufrufs mit sichtlichem Eifer durchstrichen, eben damit aber auch bemerklich gemacht, die seiner Fiktion im Wege ist und welche den Anhaltspunkt für Bestimmung der Jahreszahl darbietet, nachdem der Zahn der Zeit seine Tinte gebleicht, die ursprüngliche aber wieder zu Ehren gebracht hat. Es ist der Satz: „sondern also ein Geduld zu haben bis uff das zukünftig Concilium, so jetzo uff Allerheiligen Tag gen Trient angefangt.“ Nach Trient wurde vor dem Reichstag zu Speier (Februar bis April 1542) kein Konzil angefangt. Die Evangelischen protestirten zwar gegen die Berufung desselben, aber eine katholische Obrigkeit konnte wohl auf dasselbe verweisen. Der Pabst schrieb am 22. Mai 1542 das Konzil wirklich nach Trient aus und zwar für den 1. November (Leo, Lehrb. d. Universalgeschichte III, 167). Später wurde es wieder vertagt.

Diese gefällige Beseitigung des Anhaltspunkts für richtige Datirung des Aufrufs nöthigt zu der Annahme, daß nicht ein Irrthum, sondern eine Fälschung vorliegt. Es sollte, wie es scheint, dieses vermeintlich letzte Glimmen evangelischer Regungen recht weit zurückdatirt werden.

hieher beschwert, das hochwürdige Sakrament zu empfangen, derentwegen dann solchen Personen die christliche Begräbniß abgefickt. Dieweil nun solch Seelenzweining und Irrthum in einer Kommun nichts Anderes gebären, denn sie alle bürgerliche Einigkeit, gute Polizei und Sitten zerstören. Hierum dieweil wir allein einen einigen Seligmacher, Erlöser und Mittler, Christum unsern lieben Herrn haben, der uns mit seinem kostbarlichen Blut erkaufte und dieß hochlöbliche Sakrament der Gnaden zur Verzeihung unserer Sünd und Missethat in seinem Nachtmahl zu einer Gedächtnis seines bitteren Leidens hingesezt; dermaßen wer das würdiglich empfahe, demselben seine Sünd verziehen und er folgend mit Christo ewiglich leben, wie dann ein solches an viel Orten gegründet, und sich dann diese sterbende Loff je länger je mehr, welches eine Straf unsers sündigen gottlosen Lebens ist, thun einreißen: So ist eines Erfamen Raths väterlich Anfinnen und ganz herzlich höchst Ermahnen, es wöll sich ein jeder, so er sich schwach und krank sein befindet, von einer christlichen Gemein nit absondern, sondern mit dem Sakrament als der edelsten, kostbarlichsten Arznei seiner Seele versehen lassen und das nit verachten, sondern also ein Geduld zu haben bis uff das zukünftig Konzilium (f. Anm. 2). Welcher aber jetzunt Beschwerde hat, des Sakraments halber, warum man das nit in beiden Gestalten gebe, oder in ander Weg, der mag sich zu unserem Doktor und Pfarrer verfügen, oder an sein Predigern — würde er gründlichen aus heil. evangel. göttlicher Schrift Bericht empfangen.

Wer aber also in seiner Hartnäckigkeit und Irrthum verharren, dem soll die christliche Gräbnuß nit gedeihen, sondern durch den Wafenmeister begraben werden. Und so eins also — unversehen erstirbt, dieselbe Person soll zeitlich dem Wafenmeister angezeigt werden und zu morgens und abends um Ave Maria Zeit hinausgeführt werden. Decretum in consilio.

Es gab also unter den Einwohnern Gmünds 1542 noch „etlich Personen, die sich bis hieher beschwert das hochw. Sakrament (von den Organen der Kirche) zu empfangen“. Ihr Verhalten erschien wichtig genug, daß der Rath ihre Separation nicht übersehen konnte, sondern davon die Zerstörung bürgerlicher Einigkeit, guter Polizei und Sitten fürchtete. Der Rath konnte es zwar vermöge seiner Machtstellung wagen, mit Entziehung des kirchlichen Begräbnisses zu drohen. Aber wenn unter solch schwerem Druck doch noch eine bemerkenswerthe Zahl sich von der Kirche in auffallender Weise fernhielt — was würde erst an den Tag getreten sein, wenn jeder ungehindert seinen Glauben hätte bekennen dürfen?

Uebrigens zeigte sich das Stadtre Regiment auch unter Hans Rauchbein nicht blind gegen die Mängel auf Seiten der eigenen Kirche.

Wie schon früher, wurde daran gedacht, der Ordnung in den Klöstern aufzuhelfen.

1539 kam es zu einem Vertrag des Magistrats mit dem Provinzial der Barfüßer: „Wie dem zerrütteten (ökonomischen) Zustande des Klosters wieder aufzuhelfen sein möchte.“ Zur Ordnung der Finanzen und Ausbesserung des Klostergebäudes wurde dem Bürgermeister und Rath ein Kapital gekündigt, aber auch eingeräumt, daß nöthigenfalls ein Theil der hl. Gefäße und der Güter des Klosters in Anspruch genommen werden dürfte (lt. Urkunde im K. Staatsarchiv von Phil. und Jacobi 1539).

Aber auch die kirchlichen Verhältnisse in der Stadt faßte man ins Auge. Im Jahre 1544 kamen die Verhandlungen zum Abschluß, welche den Uebergang des Patronatsrechtes und der Einkünfte der Stadtpfarrei Gmünd vom Domstift zu

Augsburg an den Gmünder Rath bezweckten, nachdem der Spital schon 1540 den Zehnten gekauft hatte. Die Urkunde ¹⁾ ist vom 19. Mai 1544 datirt und wir theilen sie im Anhang mit.

Sodann wurde unter dem 12. Januar 1545 ¹⁾ von dem Domkapitel die unter dem 7. Aug. 1379 ausgesprochene Inkorporation der Pfarrkirche förmlich widerrufen und der Verzicht auf alle damit verbundenen Rechte ausgesprochen.

Nun galt es — wenigstens war dies die Meinung des Magistrats — von dem Patronatsrecht Gebrauch zu machen und dem Bischof einen Stadtpfarrer zu präsentiren. Dies versuchte er — glücklicherweise oder vorsichtigerweise nur provisorisch — durch folgendes Schreiben (aus dem bischöfl. Archiv zu Rottenburg):

Bürgermeister und Rath von Gmünd an Bischof Otto von Augsburg (undeutliches Datum) 1544.

Hochwürdiger Fürst! Unser unterthän. u. l. w. Als kurzverrückter Weil, mit E. F. Gnaden Consens die ehrwürdigen Herrn Dekan und Capitel des Domstifts zu Augsburg, unsere günstigen l. Herrn mit dem Kauf des Zehnten die Lehenschaft der Pfarr allhier, so vacierend — gestanden, übergeben, haben wir bisher nach ein taugenlichen Priester, so der alten Religion, Frag gehabt, den wir mit berührter Pfarr belehnt hätten; aber keinen, der unser Kirchen, wie sich der alten Religion nach gebührt, vor sein möchte, bekommen mögen, und auch junge Leut auf Pfarren zu bestätigen zu diesen Zeiten mißlich — haben wir den ehrfamen Herrn Jakob Spindler, uff Euer F. Gnaden Indult und Consens, drei oder vier Jahr lang zur Fürscheidung berührter Pfarr bestellt —, doch dergestalt, so wir in der bestimmten Zeit einen taugenlichen Priester bekommen möchten, daß der demselben cedieren und weichen soll und, unversehrt sein(er) wir denselben mit berührter Pfarr belehnen mögen.“ Bitte um des Bischofs Indult und Consens dazu.

Anzuerkennen ist, daß hier der Magistrat weniger auf die Eigenschaft eines Gmünder Kindes, als auf Tüchtigkeit und Erfahrung sein Absehen richtete. Letztere hatte er alle Ursache bei dem Gewählten vorauszusetzen. Jakob Spindler war ein Mann von nicht gewöhnlicher Bildung und mit den Gmünder Verhältnissen schon vertraut. Im Jahre 1496 (nach Wollebs Kronik zu Göppingen) geboren, in Tübingen Schüler Heinrich Bebels und Melancthons, wurde er zuerst Mönch im Kloster Lorch. Damals widmete er sich geschichtlichen Forschungen, welche hauptsächlich die Genealogie des hohentstaufischen Hauses und die Geschichte Württembergs zum Gegenstande hatten.

Er schrieb württembergische Jahrbücher zusammen, die im Auszug noch vorhanden sind; vgl. darüber v. Stälin IV, S. 2.

1543 wurden ihm ²⁾ zwei Pfründen übertragen: die Kaplanei Stae Beatae Virginis Mariae bei der Spitalkirche und Sti Sebastiani bei der Pfarrkirche, auf die Bitte von Bürgermeister und Rath. Jetzt, 1544 wollte ihn der Rath auch zum provisorischen Stadtpfarrer machen, einem geborenen Gmünder die Stelle vorbehaltend.

Was war aber die Antwort der bischöflichen Kanzlei? Ein undeutliches Konzept davon befindet sich in Rottenburg:

¹⁾ Beide Urkunden nebst der über Incorporatio ecclesiarum Gmundiae et Tannhausen d. 7. Aug. 1379 sind eingetragen in die Investiturbücher des Domstifts Augsburg im K. bayr. Reichsarchiv. Die Inkorporation soll nach der Oberamtsbeschr. S. 259 im Jahre 1318 geschehen sein. Vielleicht ist letzteres richtig, aber 1379 erst die päpstliche Bestätigung nachgesucht und erlangt worden.

²⁾ Laut der Investiturbücher des Domstifts Augsburg im K. bayr. Reichsarchiv.

„Statthalter und Rätbe zu Dillingen“ „an die von Gmünd.“ Der Fürst sei schon 6 Monate abwesend (zu Rom? vgl. v. Stälin IV, 385) — „ist durch uns in Erfahrung befunden, daß der würdig hochgelehrte Dr. Markus Avunculus (?) Thumprediger solche eure Pfarr noch trägt, derohalben ihr unfers Achtens — die Zeit gemelter Thumprediger solche trägt, wohl einen taugenlichen Priester dahin setzen und uffnehmen möchten, doch daß auf denselbigen jedes Jahrs eine Commission, daß er solche Pfarr versehen möge, bei unfers gnäd. Herrn Vicari ausgebracht werde — damit wäre unfers Achtens euch geholfen.

Datum Dillingen d. 15. Decbr. 1544.

1551 resignirte Dr. Marx und nunmehr wurde das bis dahin vicario modo bekleidete Amt Spindler definitiv übertragen, welches er gewiß bis 1555, vielleicht bis zu seinem 1565 erfolgten Tode bekleidete. Welchen wichtigen Schritt er in der entscheidungsvollen Zeit kurz vor dem Augsburger Religionsfrieden that, werden wir später sehen.

Nach Außen erfreute sich die Stadt in dieser anderwärts unruhigen Periode einer fast ungestörten Sicherheit. Ihre Anhänglichkeit an die kaiserliche Regierung bekundete sie besonders dadurch, daß sie am 4. März 1536 dem im Jahre vorher, am 30. Januar, zu Donauwörth als Erneuerung des Schwäbischen Bundes geschlossenen neunjährigen Bunde zwischen Kaiser Karl V., König Ferdinand, vier Bischöfen, den Herzogen von Bayern, dem Markgrafen Georg von Ansbach und den Pfalzgrafen bei Rhein beitrug. Von Städten hatten sich nur Nürnberg, Kaufbeuren und Rothenburg a. T. angeschlossen. Gmünd verpflichtete sich 3 Reiter und 35 Fußsöldner zu stellen, erhielt aber keine Stimme im Bundesrath (vgl. die „Declaration“ im K. Staatsarchiv Stuttgart). Diese untergeordnete Stellung hatte — unter Anderem — manche Städte vom Beitritt abgeschreckt.

Zwei Fehden, in welche G. in jenen Jahren verwickelt wurde, hatten mit den damaligen Weltereignissen nichts zu schaffen.

Ritter Hans Diemer in Lindach, ursprünglich Bürger der Stadt, gerieth „wegen der Obrigkeit und wegen eines Guts zu Lindach, das Gmünd an sich zog“, mit der Stadt in Streit. Daß dies wegen der Religion geschehen sei, ist eine Vermuthung eines Theils der Chronisten, für die kein urkundlicher Beleg vorliegt. Er schickte am 18. Oktober 1543 der Stadt einen Abfagebrief, worin er über deren „gewaltige, freventliche und unbillige Fürnehmen und Handlungen“ klagt, und fing nun an die nächste Umgebung mit Feuer und Schwert zu verheeren, einzelne Bürger zu mißhandeln, ihr Vieh wegzutreiben und das Gebiet ringsum zu brandfchatzen (der Schaden, den er anrichtete, wurde auf 80 000 fl. geschätzt). Die Gmünder zogen vor sein Schloß, vermochten daselbe aber nicht einzunehmen und mußten von den tiefen Gräben und wohlbesetzten Thürmen mit Spott abziehen. Diemer wurde beim Kammergericht verklagt und in die Acht gethan. In dieser wurde er (1547?) von den Spaniern gefänglich angenommen und nach Schorndorf geführt, wo auf kaiserlichen Befehl peinlich gegen ihn prozedirt wurde. Aber die Spanier, ehe sie (1553?) abzogen, ließen ihn los. Hierauf nahm Herzog Christof sich um die Sache an und brachte 1554 einen gütlichen Vergleich zustande. (Akten im K. Staatsarchiv).

Der andere Fall drohte eine Kollision mit Herzog Ulrich von Württemberg herbeizuführen. Die Gmündischen hatten 1554 den württembergischen Unterthan Hans Christof von Absberg bei Adelstetten, wahrscheinlich wegen unbefugten Jagens auf dem Gmünder Jagdrevier, niedergeworfen und gefangen genommen, auf gmündischem Boden, der Gegenpart behauptete: auf württembergischem. Er wurde gefangen nach Gmünd geführt. Dafür ließ der württembergische Obervogt

in Schorndorf 9 Gmünder Bürger gefangen setzen und hielt sie in Schorndorf gefangen. Die von Gmünd wirkten zuerst beim Kammergericht ein Mandat gegen Württemberg aus. Zuletzt brachten König Ferdinand und nachher Kaiser Karl V. einen gütlichen Vergleich zustande, indem beide Theile ihre Gefangenen einem kaiserlichen Kommissär übergaben, und dieselben 1545 auf eine alte Urphed ihres Gefängnisses entledigt wurden (Akten im K. Staatsarchiv und im Augsburger Stadtarchiv).

Verhelf so offenbar die unbedingte Anhänglichkeit an den Kaiser der Stadt zu Schutz und Sicherheit und begünstigte diese Lage die Handhabung von Ordnung und Zucht und die Hebung der äußeren Wohlfahrt unter einem kräftigen Regiment — freilich auch die Niederhaltung des freieren Geistes auf kirchlichem und politischem Gebiete, so mußte auf der anderen Seite Gmünd doch auch in die Gefahren und Nöthe der kaiserlichen Regierung hineingezogen werden. Die schwere Katastrophe, welche im Jahre 1546 dadurch herbeigeführt wurde, wird der folgende Abschnitt erzählen.

Dem vorliegenden hängen wir noch eine Urkunde an:

Wie die Lehenschaft der Pfarr und zweier Pfründen zu Gmünd einem Erbaren Rat daselbst übergeben und der Zehnt verkauft worden ist, dd. 19. Mai 1544.

Wir Philipp von Rechberg von Hohenrechberg, Dechant und gemein Kapitel des Domstifts zu Augsburg bekennen öffentlich etc., daß wir in unserm Kapitel mit beläuteten Glocken, wie fittlich und gewöhnlich — jus patronatus oder putandi unserer Pfarr zu Gmünd und zweier Pfründen in unserer lieben Frauen Pfarrkirchen daselbst, deren die eine, auf St. Katharina Altar dieser Zeit Herr Ambrosi Balding, die andere auf St. Anna Altar Herr Johannes Horch besitzen, den Erlamen und weisen Bürgermeister und Rath der Stadt G. — anstatt und von wegen ihres Spitals daselbst und allen ihren Nachkommen frei lediglich mit allen und jeden ihren geistlichen und weltlichen Rechten und Zugehörden u. s. w. donirt, geschenkt und übergeben haben. Doniren, schenken und übergeben ihnen die jetzo hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs etc. Geben ihnen auch dabei in eines rechten Kaufs Weise unsern großen Zehnten daselbst zu Gm., wie wir denselben bisher eingenommen haben um 500 fl. Rheinisch — die wir an baarem Geld empfangen und an unsern und des Kapitels scheinbarlichen Nutz gewendet haben — also — daß sie und alle ihre Nachkommen solche Pfarr und zwei Pfründen hiefüro, wann es zu fällen kommt, verleihen und besetzen, auch den Zehnten einnehmen, nutzen und nießen sollen — — und hinfüro — — uff die Pfarr und uff jede der Pfründen einen geschickten, taugenlichen Priester, und nämlich den Pfarrer dem hochwürdigen Fürsten unserm gnädigen Herrn von Augsburg und Nachkommen als Ordinarien, desgleichen diese zwei, wie andere ihre Kapläne uns dem Dechant — präsentiren. Dazu sollen der Pfarrer und die beiden Kapläne alle jura Episcopalia zu entrichten schuldig sein — alles wie von Alters ist herkommen. Wollen uns für uns und alle unsere Nachkommen der vorherührten Lehenschaften und großen Zehnten auch aller unserer Rechte und Gerechtigkeiten daran jetzo hiemit wissentlich und in bester Form Rechtens — begeben. Es ist auch hierin beredt, daß wir über die angeregte Donation und Zehntkauf bei dem hochwürd. Fürsten und Herrn Otto Bischof von Augsburg Konfirmation erlangen und einem Rath zustellen.

(Bei den Zehnten wird ausdrücklich ausgenommen der aus dem Weingärtlein, der der Priorin und Convent zu Gotteszell zustehe).

V e r e i n

für

Kunst und Alterthum in Ulm und Oberchwaben.

Beiträge zur Geschichte von Geislingen und Umgegend.

Von A. Klemm, Diakonus in Geislingen.

II. Ein Gang um und durch das alte Geislingen.

Vortrag in der Museums-Gesellschaft Geislingen am 25. Januar 1882.

Wir denken uns, wenn wir ein Bild von dem alten Geislingen erhalten wollen, am besten ein Rechteck und an dasselbe auf den 2 Schmalseiten angelehnt je ein etwas schiefes Dreieck, je mit etwas breiterer, darum auf der einen Seite über das Rechteck vorspringender Grundlinie und je mit spitzem Winkel gegen außen. Nennen wir das Rechteck die innere (1452) oder die mittlere (1474) Stadt, das eine Dreieck die obere, das andere die untere Stadt oder Vorstadt, und wir haben unser Geislingen, das mit dem einen jener spitzen Winkel bis zum obern Thor bei Kaufmann Sigles Haus, mit dem andern bis etwas hinab unter den alten hochragenden Speicher, den früheren Bauhof, unterhalb der Ledergasse reicht. Da kaum, nachdem die Stadt als solche 1281 zuerst sicher genannt ist, auch schon die (anterior civitas) obere Vorstadt 1289 und bald darauf Häuser in der unteren vorkommen, bleibt uns ein näherer Einblick in das Entstehen der einzelnen Stadttheile verschlossen. Doch möchte das alte, 1593 restaurirte Zollhaus von Anfang den Mittelpunkt gebildet haben.

Ebenso wissen wir nichts näheres über den allmählichen Bau der Stadtmauern. Die Zahl 1473 an einem noch erhaltenen Rest derselben¹⁾ bei dem Durchbruch hinter dem Dekanathaus kann nur eine spätere Erneuerung des dortigen Mauertheils bedeuten. Sie sind für uns da mit der Stadt.

Die innere Stadt zunächst ist rings umgeben von einer aus Tuffquadern ausgeführten gewaltigen, 5—6 Schuh dicken und 20 Schuh hohen „Rinkmur“ (1452). Um ihren Fuß nicht zu schädigen und zu weiterer Sicherheit ist der gleichfalls rings diesen Stadttheil umschließende wassergefüllte Graben nicht unmittelbar an sie hingelegt, sondern noch von ihr getrennt durch einen Zwischenraum, den sogenannten Zwinger, dessen verschiedene Abschnitte in Friedenszeiten zu allerhand Zwecken, später besonders auch zu Baum- und Gartenanlagen benützt werden mochten und daher als des Vogts, des Pflegers, des Oberamts Zwinger oder auch als Ochsen-, der Rahmen- (= Tuchrahmen)²⁾ oder der Tucher Zwinger uns entgegen treten. Gegen den Graben hin war dieser Zwinger dann noch durch eine zweite niedrigere Mauer befestigt. Nur an 3 Stellen hatte die Ringmauer eine je durch einen Thorthurm wieder besonders befestigte und verwahrte Oeffnung. Eine einzige ins Freie hinaus, in dem mittleren Thürlein hinter dem Oberamt: das auf der Seite, wo dann nach dem Stadtgraben noch ein Dammweg und darauf als zweiter Graben noch der Flößgraben (alt der Güssgraben 1354) folgte, der eigentliche Lauf der Rohrach, von der nur mittelst eines Wöhrs ein Theil wie noch heute in die obere Vorstadt und in die Stadtgräben hinein abgeleitet war. — Die Sicherheit war natürlich hier besonders, aber auch sonst gegen außen hin noch dadurch verstärkt, daß nur stets aufziehbare Brücken, „Schnellbruckhen“ über die Gräben führten. Dagegen war vor dem 2. Durchbruch der Ringmauer, vor dem Thorthurm, der zur obern Vorstadt den Auslaß gewährte, der nach den Anwohnern zu verschiedenen Zeiten des Maternen Thor oder Thurm und des Taglangen (Lienhart Taglang Spitalpfleger 1554 bis 1579) Thurn hieß, und der bis kurz vor 1616 bei der oberen, früher der einzigen Apotheke stand, wenigstens in späterer Zeit (1607) eine stehende „staine Bruckh“ über den Stadtgraben zur jetzigen Sonne hinüber geführt, und ebenso war es ohne Zweifel bei der unteren Stadtbrücke, wo wieder, bei dem jetzigen Kreuz, ein Thorthurm stand, hoch und mit einer Uhr versehen, als

¹⁾ Es ist zu rühmen, daß beim Neubau eines Hauses dort der Stein mit der Zahl wieder besonders eingemauert und kenntlich gemacht worden ist.

²⁾ Die Metzger brachten in diesem Theil ihr Schlachtvieh unter. Den Rahmenzwinger benützten auch Seiler.

dessen Namen ich nur vom Hörenfagen den „des Mauzesthurm“ bezeichnen kann, während er urkundlich, weil zum Gefängnis dienend, wie des Bittels Hus (f. nachher), der untere Köfithurm (1472 Kefithurn, später auch Kofentthurn) heißt. Die obere, wie die untere Vorstadt waren hinsichtlich der Befestigung von der mittleren dadurch unterschieden, daß bei ihnen nur eine einfache Stadtmauer vorhanden war, kein Zwinger mit zweiter Vormauer, ausgenommen der Außenseite des Spitals entlang. Ohne Zweifel waren auch ihre Mauern nach allen Seiten durch Gräben verstärkt, die wenigstens, wenn es galt, mit Wasser gefüllt werden konnten aus den 2 Weihern oder Seen oberhalb der Stadt, dem durch den weißen Weg als Damm abgeschlossenen oberen jenseits von Borgenstaig und dem unterhalb davon bei der Seemühle. Ein näherer Nachweis aber darüber läßt sich nicht mehr für alle Theile führen.

Machen wir nun nach dieser Uebersicht unsern Rundgang um die Stadt auf der jedenfalls überall mit einem bedeckten Umlauf versehenen Stadtmauer. Wir gehen aus von dem Oberthorthurm oder Ulmer Thor, zu dem die Landstraße gegen Ulm hinausführte¹⁾. Der Thurm ist ein stattlicher, Beckiger, mit einer Kuppel abschließender Bau. Von ihm aus linker Hand der Mauer entlang gehend, kommen wir durch den über sie hinausgebauten massiven Bau des jetzigen Revieramts, des alten Oberamtsgerichts, von dem wir noch sprechen werden, hindurch, bald zu einem, wie alle folgenden, wo ich nichts anderes bemerke, viereckigen Thurm, des Oeschayen Thurm. Vermuthlich hatte der Oeschay d. i. der Feldschütz auf ihm seine Amtswohnung. Er heißt auch der Kaisheimer Thurm, weil das Areal des Kaisersheimer Hofes, von dem wir mehr noch hören werden, ihn berührte. Es ist der einzige, von dem wenigstens noch der untere Theil, als Waschhaus dienend, aufrecht steht. Schon 1890 ist das in seiner nächsten Nähe angebrachte Wöhr oberhalb der Straubischen Maschinenfabrik als durch die Müller und Gerber der Stadt neu erbaut und zu unterhalten aufgeführt. Ein etwas einbiegender Winkel führt uns von dort auf der Mauer, unten der bald darauf das durch das Wöhr abgeleitete Wasser durch ein Schoßgatter hindurch in die Stadt hereinläuft, bis etwa an die der Maschinenfabrik zugekehrte Ecke des Straubischen Wohnhauses, wo dann als 2. der Eyothurm uns aufnimmt, die Behausung für den Mauerwächter der oberen Stadt. Er bildet die eine Spitze an der Grundlinie des obern Dreiecks. Wir biegen also hier um diese Spitze herum nach einwärts, bis wir über das wieder auslaufende Wasser hinüber sind. Dann im rechten Winkel weiter kommend sind wir sofort an der Ecke der Zwingermauer und darauf der Ringmauer von der Mittelstadt, welche mit der Ecke des jetzigen Helfershauses zusammenfällt. Wir kreuzen also hier die zur andern Stadtseite in der Gegend der Rose hinüberführenden oberen Verbindungsmauern. Weitergehend gleich auf der andern Seite der Kirche, an welche jetzt das Helfershaus, auf der Stadtmauer ruhend, anstößt, kommen wir ans Oberamt, 1531 erbaut, einst vor dem 30jährigen Krieg des Ulmischen Pflegers Behausung, nachher die des an die Stelle von Vogt und Pfleger getretenen Obervogts oder (schon nach 1700 heißt wenigstens das Amt Oberamt) Oberamtmanns. Gleich hinter ihm folgt das schon erwähnte mittlere Thürlein. An seinen Thorthurm, der die Behausung für den Mauerwächter dieser Stadtseite enthält, ist auch „des Bittels Hus“ angebaut, das noch nicht lang verlassene Gefängnis. Der nächste Thurm, den wir bei Fortsetzung der Wanderung auf der inneren Ringmauer treffen, unten an der Ecke bei Bierbrauer Schmid, wo der Stadtgraben im rechten Winkel herumbiegt und die untere Verbindungsmauer an ihm hin ansetzt, hat keinen besonderen Namen und ist rund, ebenso der gleich bei ihm die Ecke der äußeren Zwingermauer bildende Pulverthurm. Von letzterem aus geht es nun in einer Ausbiegung ein wenig hinaus bis zu dem durch besondere Wehren und Vorwerke stark verchanzten Thurm des Spitalthors, das den Ausgangspunkt für die 2 Straßen nach Ueberkingen und Türkheim, bis gegen 1766 auch für die alte Landstraße nach Altenstadt bildet. Bei ihm ist das eine Ende an der Grundlinie des untern Stadtdreiecks erreicht, und so geht es denn in scharfem Winkel an der Spitalkapelle oder = Kirche, dann an dem Hauptbau des Spitals und seinen Zubehörenden, dann dem ganz in der Richtungslinie der Stadtmauer erbauten 4stöckigen Holzbau des Bauhofs oder Kornspeichers vorüber bis an die untere Spitze, den runden Mäusthurm. Ein Thurm, den wir auf der Zwischenstrecke noch beim Seelhaus passiren, war vielleicht der nur einmal genannte des Merklens Thurn. Vom Mäusthurm — er selbst oder der nächstfolgende muß der 1472 erscheinende Sinwellenthurn sein — geht nun unfre Wanderung wieder aufwärts auf der anderen der Burg Helfenstein zugewandten Stadtseite über 2 unbe-

¹⁾ Nicht weit vom Thor entfernt stand hier an dem Beginn des Hofftetter Steiges bis vor wenigen Jahren ein mächtiges, 1½–2 m hohes, aus 2 der Länge nach an einander gefügten Steinen bestehendes Steinkreuz mit einer Nische in der Mitte, die wohl eine heilige Darstellung enthielt. Nach allem nicht sowohl ein Sühnekreuz, als eine Art Crucifix. Nur ein Bruchstück ist noch erhalten. Ich vermute darin das „heilige Kreuz“, von dem die Heiligkreuzkapelle den Namen zu führen scheint.

nannte¹⁾ Thürme zunächst bis zum Mülinthor, alt auch Rappenhöchs Tor (1425. Eine Hoffstatt und Garten genannt Rappenfchauch 1845). Hier, wo die Wohnung für den Mauerwächter der unteren Stadt war, gegen die Stadt blickend, haben wir zur Rechten die Spitalmülin, die übrigens nur von 1545—1697 dem Spital gehörte, daher 1730 die Bruckmühle heißt, darunter die Hellmülin und ganz in der Nähe das untere Bad, gerade vor uns auf den Thorthurm zuführend und das die Mühlen treibende Wasser überbrückend den „Schwinbogen“. Vor dem Thor draußen beginnt die Straße nach Eybach, von der bald links der Karrenweg zu der Steingrub und vorher zu der Walkmühle der Tucher und zu der Gerber Lauwftampf, rechts der in 2 Ranken (Karrenrank) zur Burg führende Burgsteig abzweigt. Zur linken hin weiter schreitend auf der Mauer erreichen wir bald den Anschluß der unteren Verbindungsmauer mit dem Zwinger davor, dicht an der Ecke unten am Kameralamt. Dieses Gebäude ist das alte helfensteinische Schloß, so genannt schon z. B. im Jahr 1380, wo an Sant Thomas Tag vor Wyhennachten das Ritterbündnis des S. Wilhelmsbundes in demselben unterzeichnet wurde (Vierteljahrshefte 1881, S. 2). Später bis zum 30jährigen Krieg Sitz des Ulmischen Vogtes diente es danach dem herrschaftlichen Vifirer, der etwa unfrem Umgeldskommissär entsprechen möchte, zur Wohnung, bis es in Württembergischer Zeit das Kameralamt aufnahm. Der Stadt entlang weiter hinauf wandernd kommen wir bei Bäcker Marquards Haus zu des Greiffen Thurn (Gryff ein Bürgersname des 15. Jahrhunderts), genannt der Kohlthurn, der Behaufung für den Mauerwächter dieser Stadtseite, und dann, nachdem wir wieder den Anschluß der oberen Verbindungsmauer passirt, bei der Rose zum Bronnenthor mit Thurm, auch Klinguntor genannt, weil es durch daselbe in die Klingun geht, durch welche man zu dem wiler neht by helfenstein (1497) kommt, und in die bomgarten in dieser Klingun und an der „turenhalden“ (am Oedenthurmberg) aus denen z. B. 1449 Zins an sant Margreten im Wiler geht. Es folgen nun der obern Vorstadt entlang auf der Mauer, welche hier von keinem Haus berührt ist, sondern durch ein schmales Gäßchen, den sogenannten „langen Winkel“ von den Häusern getrennt ist, übrigens einige Aus- und Einbiegungen hat, noch 8 weniger bedeutende, daher nie benannte, zum Theil gegen die Stadt hinein offene Thürme, (einer z. B. hinter dem Löwen) und wir sind nach einer kleinen Einbiegung im rechten Winkel, welchen der stärkste dieser Thürme ausfüllt, wieder an unfrem Ausgangspunkt, dem Oberthor, wie es scheint auch der Erker genannt, angelangt. Nicht weniger als 24 größere und kleinere Thürme mit Inbegriff der Thorthürme haben wir also gezählt und wir dürfen eher noch einige dazu schlagen, da wir jedenfalls einen runden, bei dem Spitalthor, der schon 1633 abgebrochen wurde, nicht gerechnet haben und auch sonst noch einer oder der andere vor der Zeit, aus der wir Beschreibungen und Bilder haben, möchte abgegangen sein. Das älteste Bild der Stadt ist auf einem Grabdenkmal in unfreier Kirche von 1611 zu sehen. Umfassender ist das in Merians topographia sueviae von 1643. Dann sind in Ulm 2 große Gemälde von 1645 und 1681 zu finden, welche je unten Namen und Wappen der Ulmischen Vögte von 1422 an, übrigens nicht ganz geschichtlich zutreffend, angeben. Endlich besitzt Hr. Stiftungspfleger Häberle hier 2 kleine, von Frühholz für die Beindreher Knoll gut gemalte Bildchen von 1762, welche dadurch besonderen Werth haben, daß das eine die Stadt auch einmal von der Burgseite zeigt. Natürlich ist ja allerdings die entgegengesetzte die der Ansicht günstigere, und so wollen wir noch in Gedanken uns einmal schnell dahin in die Gegend der Bleiche am Türkheimer Berg versetzen, wo in alter Zeit, wenn ich recht sehe, auch ein Bollwerk gestanden wäre, von dem die Hundagasse zur Stadt herab führte. Welch ein wehrhafter, welcher stattlicher Anblick dort: vor uns auf dem in die Länge gestreckten, aber schmalen Raum die gewaltigen Mauern mit ihren 24 Thürmen, dazu dann noch in jedem Theil der Stadt, wie wir sehen werden, der höher ragende Bau und Thurm einer Kirche oder Kapelle; dazu weiter nach rechts Rorgensteig zu in der Gegend der Seemühle die alte schon 1352 stehende Heiligkreuzkapelle mit ihrem Pfründhaus und in Rorgensteig selbst nur wenige 100 Schritte weiter unten, als jetzt die Straubische Grabkapelle ihre Kuppel erhebt, die noch ältere S. Peterskapelle, die alte Pfarr- und Mutterkirche von Geislingen; und nun über dem allem im Hintergrund nicht allein der öde Thurm und nicht allein wie jetzt die zackigen Felsen des Helfensteins, sondern diese stattliche Burg selbst noch mit ihren 2 Theilen, dem Darließ, oben, mehr gegen Weiler zu (auch Mauerhaus genannt, wahrscheinlich die Stelle des Bergfrieds) und dem neuen Schloß mehr gegen Geislingen zu (auf dem sogenannten oberen Wiefele), mit ihren mancherlei Baulichkeiten, darunter wieder eine Kapelle, von starken Ringmauern umrahmt, aus denen 8 oder mehr mit Rondellen versehene starke und theilweise hohe Thürme sich herausheben. (Ein älteres Gemälde im Besitz des Sonnenwirths Borft. Vergl. die Abbildung in Kerler, Gesch. der Grafen v. Helfenstein.

¹⁾ Der eine stand an dem von den Häuten der Gerber Häutbach benannten Theil der Rohrach unterhalb der Höllmühle.

Eine andere im Titelblatt zu den Verhandl. d. Ver. f. Kunst und Alterth. in Oberschw. Neue Reihe 5. Heft 1873. Auch sie übrigens, wie jene, nach der hier §. 17 f. gegebenen Beschreibung nicht ganz geschichtlich zutreffend). Gewiß es bot einen stolzen Anblick dieß alte Geislingen, nicht unwürdig dessen, daß es die erste Stadt des alten und einst mächtigen Grafenhauses derer von Helfenstein war.

Doch sehen wir jetzt, ob wir nicht auch innerhalb seines Mauerrings Interessantes und Denkwürdiges finden mögen.

Beginnen wir auch diesen Gang durch die Stadt in der obern Vorstadt. Da ist es freilich nur der unansehnliche Winkel der von der einstigen Roßstränke vor dem Straub'schen Wohnhaus her so unrühmlich benannten Froschgasse (Trinkgasse)¹⁾, in dem wir Baulichkeiten finden, die unser Interesse länger fesseln mögen. Wir treffen nemlich dort vor allem den Kaisersheimer Hof.

Schon länger her hatte, wie es scheint, das Cisterzienserkloster Kaisheim oder Kaisersheim, Caesarea, bei Donauwörth gelegen, allerhand Besitzungen und Einkünfte in der Nachbarschaft von Geislingen erworben (Aichheimer Hof 1155, Oppingen, Schalkstetten 1280). Um die Einkünfte, die ja meist in Naturalleistungen damals bestanden, besser eintreiben zu können, kauften nun die Mönche 1284 von dem gräflichen Notar (1292 ist Ulrich von Ringingen als solcher genannt, 1281 ein scriba Uodelhardus) sein Haus in Geislingen, das der Graf Ulrich ihnen sofort steuerfrei machte; und schon 1289 schenkte ihnen derselbe ein weiteres, das der Wiesensteiger Pfründner (1275 praebendarius) und Augsburgs Dombherr (1277) Diether von Machtolsheim, schon 1241 genannt (Wirt. Urk. 4, 13), einst mit Erlaubniß des Grafen erbaut hatte, das nach dessen Tod als Lehen an den Ritter Burkhard von Gingen vergeben worden, nach dessen Ableben aber (er schenkte eben 1289 Güter zu Weiler an das Kloster) von der Witwe und ihrem Sohn Friedrich dem Grafen wieder heimgegeben worden war. Das Haus wird ausdrücklich bezeichnet als in unfrer obern Stadt Gifelingen (in anteriori civitate nostra Gifelingen) gelegen und sofort auch dem Abt Heinrich (v. Pappenheim? soheint er mit Unrecht zubenannt bei Mone Oberrhein 14, 219) und seinem Konvent zulieb von allen Auflagen und sturis frei erklärt. 1391 hatten die Mönche von Jakob Amlung noch ein drittes, allernächst bi Ihrem gefäß gelegenes Haus erkauft, und so konnten sie von hier aus die weiteren Güter, die sie bald in oder bei Weiler, Schalkstetten, Stubersheim, Amftetten, Wittingen, Oppingen und Schnittlingen erwarben, bestens und ungefört umtreiben. Nur ihre Steuerfreiheit scheint manchfach, z. B. 1447 angegriffen worden zu sein. Sie hatten auch wohl in diesem ihrem Pflegehof nur wenige Inassen, und so konnte alles ruhig zugehen. Bei der Reformation muß die Herrschaft Ulm ihr ganzes Anwesen, unbekannt wann und wie²⁾, erworben haben, und sie verkaufte es dann am 7. Febr. 1620 um 1200 Gulden an das Spital. Es bestand dazumal aus einem Haus sammt Hof, Wagenhaus, Kornbenin (Kornböhne), auch der alten Capell und garten, und es lag alles bei einander in der Froschgassen neben dem Steinhaus und an der Stadtmaur. Das Anwesen diente später, um 1766 bereits, als Doktoratsbehauung und wurde im Jahr 1809 um 1500 Gulden an Doktor Vetter verkauft. Jetzt ist das Haupthaus im Besitz mehrerer Familien, die übrigen Zubehörden sind meist durch Neubauten von Fabrikant Straub ersetzt.

Bei diesen wurden auch die letzten Reste der eben genannten, 1620 schon alten Kapell beseitigt. Ich bin in der Lage, meine frühere Annahme, daß dies die alte Frauenkapelle gewesen wäre (Klemm, die Stadtkirche zu G., 1879, S. 6) hiemit als eines bessern belehrt (trotz des Spitalsaalbuchs von 1766) widerrufen zu müssen. Diese Kapelle war vielmehr die Sankt Katharinenkapelle, die freilich, so viel ich bis jetzt finden konnte, nur zweimal in Urkunden sonst genannt wird, wahrscheinlich weil sie als Eigenthum der Mönche, als ihre Hauskapelle, die übrigen Geislinger wenig berührte, aber glücklicherweise beidemal, 1472 und 1478, sicher als in der obern Vorstadt gelegen bezeichnet ist, das erstemal noch dazu so, daß es heißt: das Steinhaus hinter Sanct Catharinen Kapell.

So tritt uns denn schon zum zweitenmal auch der räthelhafte Name eines Steinhauses in dieser obern Vorstadt und dicht beim Kaisersheimer Hof entgegen. Es kann kaum ein Zweifel sein, dieses Steinhaus ist der maffige, erst neuestens wieder bestens hergerichtete Bau des Revieramts, des alten Oberamtsgerichts. Ebendamit ist die seitherige allgemeine Annahme, daß dieses Haus die alte Klufe gewesen sei, endgiltig widerlegt. 1766 erscheint daselbe als Privatgebäude, es war aber sicher in den letzten Jahrhunderten die Stadtschreiberei, und wurde in diesem Jahr-

¹⁾ Seit 1883 „Schillerstraße“!

²⁾ Es muß um 1610—12 (vgl. unten auch beim Schulhaus) geschehen sein, da noch 1610 Georg Rudolf Knechtlin (Frau: Anna Hennenberg) als Kaisersheimischer Kastner genannt ist.

hundert aus der Hand der Oberamtspflege zur Benützung als Oberamtsgericht erkauft. Ueber seine ältere Geschichte habe ich nur eine Vermuthung, es möchte ursprünglich der obengenannte, 1289 von Kaisersheimern geschenkte Bau des Diether von Machtolsheim gewesen sein. So wäre auch in etwas die Verwechslung mit der Klufe erklärt.

Auf der Wanderung von dem Platze der bisherigen Gebäude herab kommen wir noch in der Frohgaſſe vorbei an der Stätte des oberen Bades, das schon 1355, wie das untere, einen Zins an die Burgkaplanei zu entrichten hatte, aber im Lauf des dreißigjährigen Krieges zerstört worden ist, und dann gleich an der jetzt ganz verwandelten und als solche nicht mehr kennbaren alten Kapellmühle, zu Kappenmühle verderbt, als man nichts mehr von jener alten Kapelle in der Nähe wußte, dem Wohnhaus von Fabrikant Straub. 1472 ist sie als der Graufen (Grafen) Mülin genannt, sie gehörte einst zu den der verwitweten Gräfin Maria, Herzogin von Bosnien, vorbehaltenen Gütern, welche die Stadt Ulm erst nach deren Tod im Jahr 1403 in Besitz bekam.

Des Stadtgrabens wegen können wir von da nicht (wie heutzutage) direkt zur Kirche hin kommen, sondern müssen über die obere Stadtbrücke in die mittlere Stadt herein gelangen. Wir gehen dann aber gleich bei der Brücke linker Hand durch den Schulzwinger (einen Theil von Kaufmann Keidels Garten) und finden uns so bald im Schulhaus. Dieses, früher dem Kaplan S. Francisci gehörig und 1612 von Kaisersheim, an das es irgendwie gekommen war, erkauft, wurde im Jahr 1616 auf Kosten verschiedener Pflegen neu gebaut. Die Zahl 1565 an der Ecke gegen die Kirche wird dem nicht widersprechen, da jedenfalls von dem großen Bau der Raum mehrerer früherer Häuser zusammen in Anspruch genommen wurde (woher es auch kommen wird, daß dessen Räumlichkeiten früher auch zu Zwecken der Almosenpflege mit benützt wurden). Es scheint fast, in älterer Zeit haben die Schulmeister die Schule je in ihrem Haus gehalten. Erwähnt werden solche hier schon seit der Zeit um 1331 gelegentlich ihres Antheils an dem Ertrag der Seelenmessen. Solchen erhielten sie aber nicht etwa als Meßner, denn eben z. B. um 1331 wird der Meßner von Rorgensteig, der seinem Pfarrer Kelch und Meßbücher zur Messe bei der Jahreszeit für Graf Johann v. Helfenstein (er ward den Tag vor dem Himmelfahrtsfest 1331 von einem schädlichen Mann zu Gyßlingen an einem Gericht erschlagen; den wollt man verderben) nach Geislingen tragen muß, neben dem Schulmeister erwähnt. Auch nicht etwa als Organisten, das scheinen Kaplane gewesen zu sein, z. B. heißt ein Hanns Hewisheimer Kaplan und Organist allhier zu Geislingen. Sondern wie es nach einem Streit zwischen dem Kirchherrn Kaspar Aichellin und dem Schulmeister vom Jahr 1446 über solche Abgaben den Anschein hat, hatte der Schulmeister an hochzeitlichen Tagen (= festlichen Tagen) 3—4 Schüler zu stellen, die dem Pfarrer das Amt helfen singen, also auch diese einzuüben. Von Namen von Schulmeistern sind uns bis zur Reformationszeit 8 erhalten. Die meisten nehmen eine angefehene Stellung ein. So der erste, Berchtold Schwartz, der von 1387—1415 oft vorkommt und von dem wir noch mehr hören werden¹⁾. Ebenso wird der zweite, Ytal Hetzel, wie es scheint von Wiefensteig gebürtig und mit einer Mechtildis verheiratet (rector puerorum oder scolarium) 1406 als Richter und Spitalpfleger angeführt. Der dritte, Konrad Gospacher, 1404—18, ist in der Lage, eine Hube zu Sontbergen zu kaufen und ans Spital zu verkaufen und ist 1414 als Notar aufgeführt. Unbekannt ist, wann Appin mit seiner Frau Bet Krennil lebte. Vor 1453 lebte Johann Bulach mit Frau Agnes Stichß. Sein Sohn vielleicht war Heuninctus (Quinctus?) Bulach mit Frau Agnes Ecklerin (Ecklin). 1472 ist der Schulmeister Johannes Saylor von Dillingen, den mit seiner Frau Margret auch das alte Grundbuch der Sebastiansbruderschaft nennt, zugleich als geschwornener Notar thätig, und ebenso ist der von 1498—1530 vorkommende Bartholomäus Leher (nicht Locher, wie bei Weyermann) zugleich als Notar und geschwornener Schreiber der Stadt in Wirksamkeit.

Zum Schulhaus auf der andern Seite heraustretend finden wir uns vor der Kirche, zunächst auf dem diefe von 3 Seiten umfassenden Kirchhof. Irgendwo auf diesem Raum (nicht etwa auf dem jetzigen Kirchhof in Rorgensteig, wieder trotz der Saalbücher von 1766 und der ihnen folgenden Oberamtsbeschreibung) „an der pfarr- und kirchhoffmur“ treffen wir das Gebäuße oder den Kerker („zu Gyßlingen“) und daran angebaut eine Kapelle mit einem Altar, der geweiht ist in der ere der unschuldigen Kindlin, des Hailigen Martters San Sebastian, des Ertzengels sant Michels, des Bischofs Sant Ulrichs und aller globigen Seelen; Kapelle und Altar gestiftet von Hanns Rychart (= Reichert) Burger zu Gyslingen 1482, der in dieser krufft ze liegen vermaynet und hie vermaynet des jüngsten Tags zu erwarten und in diesem Sinn aus seinem reichen Einkommen 1493 noch mehr für diese Messe und das Spital stiftet.

¹⁾ Ueber ihn und sonstiges die Schule von Geislingen Betreffendes vgl.: Ein Blick ins alte Schulleben, in den Neuen Blättern aus Süddeutschland für Erziehung u. Unterr. 1879 S. 54 bis 62. 1883 S. 106—116.

Reihen wir hieran sofort, da wir uns unfre Stadtkirche schon früher gründlicher angesehen haben¹⁾, das nur, was neu über sie zu sagen wäre. Und da ist denn das erste, daß wir jetzt diese Kirche ohne allen Zweifel nicht nur als die Nachfolgerin und Erbin der alten, oft genannten Kapelle unfrer lieben Frauen zu Geislingen zu betrachten haben, sondern auch als von 1424 an auf demselben Platz erbaut, welchen einst diese eingenommen hatte, die, früher nur Filiale der Pfarrkirche in dem nahen Rorgensteig, zwischen 1383 und 1393 zur Pfarrkirche erhoben worden war. Sodann wollen wir uns auch die Altäre, die einst ihre Räume in ziemlicher Anzahl füllten, einmal näher ansehen. Zuerst sei genannt der obere Altar im Chor (1400), der Frühmeß- oder mittlere Altar unter dem Chor (1472). Auf ihm, dem eigentlichen, mit Namen nirgends genannten, vermuthlich der Maria geweihten²⁾ Hochaltar, wurde die ewige tägliche Frühmesse gehalten, die schon von 1329 an in der Frauenkapelle als helfensteinische Stiftung vorausgesetzt und erwähnt ist und wieder und wieder mit Dotationen bedacht wurde, über welche dann der Schulmeister und Notar Saylor 1472 ein zusammenfassendes Dotationsinstrument ausstellte. Uns Jahr 1345 erhält die Kapell der heil. Mutter weiter den Altar des h. Francisci durch Stiftung des † Pricsters Johannes, genannt Bügglin, die als Messe von Pfaff Johansen dem Lieschen schon 1313 vorkommt. Im Jahr 1369 stiftet Walther Hofmeister von Ursprink, wylunt Hofmeister zu Helfenstein (er lebt noch 1380 und erscheint 1362 bei der Stiftung in der Heiligenkreuzkapelle mit betheilligt) eine weitere ewige Meß uf „aller hailigen Altar“ in dieser Kapelle. Endlich um 1379 Konrad Schuler, ein Bürger zu Geislingen, eine solche auf S. Veits Altar. Als nun bald nachher die Kapelle zur Pfarrkirche erhoben war, war die Gräfin Maria v. Helfenstein, Herzogin von Bosnien, die erste, die laut Urkunde, gegeben auf Schloß Ueberkingen, ihrem Witwenitz, am Tag Ulrici im Jahr 1400 einen Altar „aller hailigen Aposteln, der 10000 Märtyrer, des h. Sebastiani und der seligen Barbara“³⁾ stiftete und eine immerwährende Messe auf demselbigen. Nach dem Neubau der Kirche von 1424 wird nur noch eine neue Stiftung eines Altars erwähnt 1483 Seitens der Mezgersbruderschaft zu S. Wendel. Zum Einkommen dieses S. Wendelaltars gehörte namentlich der sogenannte Mezgerszehnte bei Albeck. So sind es bereits 6 Altäre je mit eigenen Kaplänen, die wir bestimmt von dieser unfrer Kirche nachweisen können. Es stand aber hier auch der S. Johannesaltar, der 1503 genannt wird, als vom Rath der Stadt Ulm zu verleihen, wie die Pfarrei selbst, und der Altar des h. Georg, von dem wir durch die Erwähnung einer S. Jörigenmesse 1528 und einer S. Jörigenpfründ 1596, deren Pfründhaus in der langen Gasse stand, sodann durch die Angabe Weyermanns von der Belehnung des Johannes Richart mit der Georgenkapelle in der Pfarrkirche 1492, etwas wissen. Es wird uns jetzt begreiflich sein, wie es möglich war, daß der Priester Ludovikus Bainhart 1503 bestimmen konnte, daß bei Begehung seines Jahrtags mit einer Seelenmesse außer dem Pfarrer dessen 2 Helfer und die 12 älteren Kapläne der ermelten Pfarrkirchen zusammen wirken sollten. 1354 bei einer solchen Stiftung des Bürgers Hermann des Hutters waren nur 4—5 „Capplaine“ genannt, darunter der Messer pfaff mollen des Tegans in Rorgensteig. Es wurden nemlich zu solchen Messen auch noch die Kapläne der übrigen Kapellen und Altäre in und bei der Stadt beigezogen⁴⁾. Als solche treffen wir in Rorgensteig schon 1354 einen Messer Contzen des clotzers, vielleicht an demselben Altar der h. Maria Magdalena und Katharina, auf den ein Heinrich Klotzer vor 1408 eine Messe gestiftet hatte, die dann Heinrich Klotzer von Gingen in diesem Jahr nach Verlust des Stiftungsbriefes erneuerte. Ferner in der Heiligenkreuzkapelle, welche um 1352 unter dem Amman Hans Kuchalber steht und von Anfang an wie zu dem Spital (sie ist 1352 Kapele dez Spitals genannt) so zu dem schon genannten Walther Hofmeister in naher Beziehung stand, einen heiligen Kreuz Altar, gestiftet 1362 von dem Bürger Johannes Kuchalber zum Gedächtnis seiner † Frau Adelhait. Dieser Altar ward übrigens 1403 in die Spitalkapelle selbst übertragen. In der heiligen Kreuzkapelle finden wir weiter „zu der gerechten Hand“ in dieser Kapelle einen Altar geweiht in der Er der hochgeborenen Jungfrowen Marien und des Himmelsfürsten Sannt Jofefs, dessen Messe 1487 Vogt, Bürgermeister und Gericht zu Geislingen stifteten. Endlich in der Spitalkapelle, die zwischen 1352 und 1394 entstanden sein muß, war ohne Zweifel der 1500 erwähnte „obere Altar“ der S. Lienharts-Altar (1481), da die Kapelle Sant Lienhards-Kapell (schon 1394) heißt. Mit ihm aber scheint die später von der Familie Sattler zu Lehen gehende Pfründe (1500 Kaplan Wolf Sattler im Spital) von dem schon genannten Heiligkreuzaltar im Jahr 1403 vereint worden zu sein, wie denn das Spital selbst 1379, 1399 und 1403 als geweiht in der Ehr des heiligen

¹⁾ Vgl. Klemm, Die Stadtkirche zu Geislingen. Geisl. 1879. Verlag v. Buchdrucker G. Maurer. Preis 40 Pf.

²⁾ 1512 ist der Kaplan zu S. Veit Frühmesser.

³⁾ 1407 wird er nur nach den 2 letztgenannten Heiligen bezeichnet.

⁴⁾ Hieraus erklärt sich auch die anfelmliche Reihe der Chorstühle.

Kreuzes bezeichnet ist, aber auch von 1399 an öfters als zu sant Lienhart genannt wird (1411), bis dann von 1510 an der Titel zum heil. Geist an die Stelle tritt. Einen zweiten Altar in dieser Spitalkapelle hatte 1394 der Priester Pfaff Hainrich Küttenbain, Kirchherr zu Stainkirch, ein geborener Geislinger, gestiftet. Erst nach der Uebergabe deselben an das Gericht zu Geislingen durch seinen „Sohn“ Jakob Küttenbain zu Bemenkirch 1421 erfährt man um 1486, daß dieser Altar geweiht war in der Er Sant Fabian, S. Sebastian, Alexanders, Bernharts, Sant Dorothein (Dorothea) und Sant Ottilien, nach welch' letzterer die Pfründe später auch S. Ottilienpfründe hieß.

Sei mir Entschuldigung gewährt, wenn ich mit all diesen trockenen Notizen vielleicht zu lang behelligt habe. Es war nöthig, um deutlich zu machen, wie schwer es ist, hinsichtlich des einzigen aller dieser Altäre, den wir noch haben als das beste Kleinod der alten Kunst in unsrer Kirche, zu bestimmen, wo derselbe einst gestanden, was für einen Titel er geführt habe. Wohl steht oben auf demselben der h. Sebastian. Da fällt uns leicht ein, daß wir hier noch heute eine S. Sebastiansbruderschaft haben. Diese ist nach ihrem alten Grundbuch gestiftet durch den ersten der Todten, den dasselbe nennt, den vesten Junkher Hanfen Vetzer der Zyt vogt zu Gyslingen, der Schützenbruderschaft ein anfang gewesen ist. Ein Vogt dieses Namens aber ist hier nur bekannt einmal 1400—1411 und dann, ein anderer vermuthlich und zwar sein Sohn, da ein Hans Vetzer in Aufhausen, der auch 1401 mit Frau Elisabeth v. Leineck vorkommt und nach dem Aufhausen OA. Schnaitheim gehört, vor 1416 gestorben ist, von 1419—21. Nun berichtet die OA. Beschreibung (S. 139), daß 1406 in Geislingen eine Schießbütte errichtet wurde, auf welcher Niemand eine selbstzündende Büchse sollte tragen dürfen. Also ward ohne Zweifel ums Jahr 1406 auch diese Schützenbruderschaft gegründet, die natürlicherweise den Patron der Schützen, den h. Sebastian, zu ihrem Schutzheiligen wählte. Nach der festeren Ordnung, die sich dieselbe im Jahr 1466 gab, beging sie jährlich den Sebastianstag (20. Jan.) und ebenso den Pfingstgugentag mit einer Vigilie und Seelenmesse für ihre abgeschiedenen Mitglieder. Die ganze Bruderschaft versammelte sich dazu in der Kirche vor dem Sebastiansaltar (1466) oder dem Seelenaltar, vor welchem nach einer Urkunde von 1437 die „kertze der schützen und schießgesellen“ hieng. Schon vorher waren die 3 kertzunpfeger oder Kerzenmaister bei dem Klang der Vigilygloggen in die Kirche geeilt, hatten das Todtentuch der Schützen uff den Altar gelegt und darauf 4 Kerzen, die von 1 $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs gemacht sein sollten, angezündet, ebenso dann die 5 Kerzen in dem geheng und der Schützen stangen, daß die während der Messe brannten. Es wurde dabei auch je das Heiligtum sant Sebastians herausgethan und die lüt uff dem Altar damit bestrichen (d. h. den Leuten die Reliquie zum Küssen dargeboten). Ebenso sorgte die Bruderschaft bei jedem Todesfall eines ihrer Mitglieder selber oder in seiner Familie für Abhaltung einer Seelenmesse. Durch eine Stiftung des Malers Calixtus Klotzer kam die Bruderschaft im Jahr 1467 zum Besitz der Einkünfte von 6 Gärten. Diese Krautgärten (die Schmalzgrube) sind ja noch heute theilweise die feste Grundlage der Gesellschaft, die jetzt freilich nicht mehr und theilweise schon seit der neuen Ordnung von 1576 nicht mehr aus Schützen oder Schießgesellen besteht. Von demselben Stifter war auch eine Austheilung von Brod um 5 Schill. Heller auf den Sebastianstag an arme Leute angeordnet. Den heutzutage bekannteren Namen Schmalzpflege hat die Bruderschaft später davon bekommen, daß ihre Pfeger nach dem Brauch von 1576 Schmalz einkauften und dann alle 14 Tage an die Geislinger, wie besonders an die Brüder der Gesellschaft auswogen (ähnlich der Einrichtung des Schmalzhäusleins in Ulm), und daß im Zusammenhang damit ihnen zwischen 1578 und 1633 eine Reihe von Stiftungen zur Austheilung von Schmalz an hausarme Leute auf bestimmte Tage gemacht wurden. (Das Vermögen betrug 1578: 661 Gulden, 1595 nach Verkauf eines silbernen S. Sebastians und eines Kelchs mit Deckel um 100 fl. und nach mehreren neuen Stiftungen 957 Gulden.)

Nun wie schön wäre es, wenn wir unseren Sebastiansbrüdern sagen könnten: Sehet, der Altar in unsrer Kirche der ist der, vor dem eure Vorfahren ihrer Todten gedachten, und eure Vorfahren haben wohl besonders geholfen, diesen Altar durch die Stürme der Zeiten hindurch zu retten! Aber, leider eben das Hauptbild auf unfrem Altar ist das der Maria, er ist also doch schwerlich ein Sebastiansaltar, wenn er auch mit seiner Darstellung des Fegfeuers recht wohl zugleich den Namen eines Seelenaltars (s. 1437 oben) verdienen würde, und unter all den Altären, die wir nachgewiesen, kommt zwar dreimal der Name des Sebastian mit vor, aber bei keinem als der erste und tonangebende, und wieder von all den andern Heiligen, die neben Sebastian genannt sind, findet sich nicht ein einziger an unfrem Altar. So müssen wir es eben hier einem späteren glücklicheren Finder überlassen, ob er mehr Licht bekommt.¹⁾

¹⁾ Woher Crusius (Suev. Ann. lib. paral. p. 67) die Notiz hat, die Stadtkirche selbst sei dem h. Sebastian geweiht, ist unklar. Die neue katholische Kirche hat diesen Schutzheiligen erhalten, weil auf einem von der Sebastiansbruderschaft abgetretenen Grundstück erbaut.

Dafür kann ich bestimmtes Licht spenden über das Haus neben der Kirche, das wir im Vorbeigehen noch ins Auge fassen, dem ich selbst bis vor wenigen Tagen, obwohl ich seit Jahren darin wohne, seine alte Bedeutung nicht angesehen hätte. Das Helferhaus nämlich, nicht das alte Oberamtsgericht, ist die alte Cluse, Klaufe. Es ergibt sich das sicher aus andern Kombinationen¹⁾, geht aber auch ganz einfach und unzweideutig aus einem von 1615 datirenden Eintrag im alten Stadtbuch von 1573 hervor, wo bei der Erwähnung dieser Clausen beigelegt ist: (Jetzt das Pfarrhaus). Es ist nur seitdem ein Tausch zwischen den beiden Geistlichen hinsichtlich der Bewohnung der 2 geistlichen Häuser eingetreten, so daß dieses Haus jetzt das Helferhaus ist.

Schon 1284 war den Kaisersheimern erlaubt worden, Witwen und Beginen (viduas et beginas) in ihr Haus aufzunehmen. Doch scheint es nicht, daß die spätere Cluse daraus entstanden wäre, denn ihre Inassen waren nicht Cistercienser Ordens, sondern „Regolischwestern sankti Franzisenordens der dritten Regel“. 1355 ist zum ersten Mal eine „Cluserin“ hier erwähnt, Margareta, Hanfen Ammanns des jüngeren Tochter. Sie erhielten nach und nach Güter und Einkünfte außer hier in Amstetten, Schalktetten, Stubersheim, Scharenstetten und Tummertingen. 1531 bei Einführung der Reformation hatten sie, an ihrer Spitze die Mutter Anna Pfeymin, es für gerathen gefunden, all ihr Hab und Gut in bester Form Rechtens unter Zustimmung des Ordensprovinzials der Barfüßer für Deutschland, Alexander Müller, an den Rath von Ulm um 1000 Gulden zu verkaufen. Sie fanden in Gundelfingen eine Zufluchtsstätte, wo sie an die Stelle von evangelisch gewordenen Augustiner Nonnen einrücken konnten. Der Ulmer Rath hatte 1532 um dieselben 1000 Gulden seine Rechte dem Spital abgetreten. Aber es scheint, er traute doch schon damals dem Landfrieden nicht ganz und behielt sich jederzeit Wiedereinlösung des Ganzen, das nicht angegriffen werden durfte, um den Kaufpreis vor. Und wirklich mußte der Rath 1549 den unter der Aegide des Interims Zurückgekehrten ihr Gut wieder einlösen und zustellen; 1587 aber behagte es ihnen doch wieder nicht, da sie nur mehr unter Erlegung eines Guldens in die Armenkasse den Gottesdienst in Eybach besuchen durften, und sie zogen gern nach Wiefensteig, wo ihnen Graf Rudolf v. Helfenstein ein Klösterlein erbaute und 1590 die für zehn Schwestern wohl ausreichenden Einkünfte von 6 Pfründen, die sein Großvater und sein Vater zur Zeit, als auch Wiefensteig reformirt war, eingezogen hatten, behufs Tilgung der Sünde jener zur Nutznießung gab. Dort steht jetzt an Stelle ihres 1808 definitiv aufgehobenen und 1838 abgebrochenen Klosters das katholische Schulhaus, und in demselben ist ihre frühere Kapelle zum Betfaal für die evangelische Gemeinde eingerichtet. Hier in Geislingen hatte beim zweiten Kauf (1587) der Ulmer Rath über 2000 Gulden für ihre Besitzungen zahlen müssen, ihre Kluse muß dann von ihm dem Pfarrer überwiesen worden und vom Pfarrkirchenbaupflegamt Ulm das Haus an den Staat Württemberg übergegangen sein.

Schon im bisherigen hatten wir wiederholt des Spitals hier zu gedenken, und so wollen wir jetzt zu ihm unsern Weg nehmen, um mit ihm auch den wichtigsten Theil der untern Vorstadt näher kennen zu lernen. Wir finden dort das Spital bei dem nach ihm benannten Thor als einen großen, einst ganz in sich abgeschlossenen Komplex von mehr als acht größeren und kleineren Gebäuden, dem freilich ein einst wichtiges Glied, die Spitalkapelle, seit 1615 u. 16 zur Spitalkirche eingerichtet gewesen, jetzt seit den 40er Jahren ganz fehlt. Klein aber hat einst diese Stiftung hier angefangen mit einem einzigen Häuschen. Es war an Sant Katharinentag (25. Nov.) 1351, daß Sitz von Nallingen und seine Frau Ann diu Schnapperin, Witwe des Schnappers seligen, den Zehenden zu Oppingen, einen Hof zu Ubrichingen u. den Hof genannt den Busenbart zu Bernsttat (Bernstatt) den 12 Richtern von Geislingen mit jenem Haus überantworteten in der Erwartung, daß damit ein Spital zu Gyflingen gemacht werde. Wir hören vielleicht nicht ungerne, wie der Sohn des Sitz aus 2ter Ehe desselben mit einer Guota v. Härtnitzwyler (OA. Gmünd), Friedrich v. Nallingen, damals Kirchherr zu Durenkain (Türkheim), später 1412 Kämmerer und 1426 Dekan des Kapitels Geislingen, die leitenden Gedanken der Eltern bei seiner Bestätigung ihrer Stiftung im Jahr 1399 ausdrückt. Er sagt: „daz daz alles an Im selbst götlich und gerecht ist und daz sie gar ordentlichen bedacht und Betrachtet hant, daz allü ding Iren widerfluz ze suchen an die stet, dannen sie geflossen sind“, und er mit seiner Mutter wolle das Werk fördern, „wan (= weil) daz almuosen sünde erlefchent ist als daz wasser daz füre erlefchent ist und alz (gerade wie) der würcent und der güner (= der Thäter einer bösen That und der die That billigende) gelicher (gleicher) straff wirdig sind, ze gelicher wäse der Rechtund und der fürdrer dezselben Rechttuenden geliches Lones ze anpfahent wirdig sol sin“. Von diesem kleinen

¹⁾ So hieß z. B. das Brücklein, das früher gegenüber dem Kirchthurm über den Flußgraben führte, das „Nonnenbrücklein“.

Anfang aus hatte sich das Spital schon in den ersten 150 Jahren seines Bestehens bis ums Jahr 1500 bedeutend vergrößert. Theils durch Schenkungen, theils durch Käufe erhielt es Zinse aus vielen Häusern, erhielt es Aecker, Wiesen, Baum- und Schorgärten daraus in und bei Geislingen, ferner Güter oder Einkünfte in Stötten, Kuchalb, Oberweckerstell (1399), Heldenfingen (1406), Sontbergen (1411), Waldhausen (1419), Altenstadt (1436), Scharenstetten (1456), Aufhausen (1497), Hofftett-Emerbuch (1498), Türkheim (dem von der Burg Bühringen stammenden Biringen Zehnden 1507), Guffenstadt (1511); auch Waldungen, besonders bei Amstetten (Wasserloch 1448), Ettlenschieß (1508) und Urspring (kalte Herberge 1518). Sogar einen 3fachen Kirchenatz hatte es in kurzer Zeit erworben, 1468 u. 69 den von Unterböhringen mit fast allen Zehnten und 1478 den über die Pfarrei Brännisheim und den über die von den Verkäufern beider Kirchenätze, den Herren v. Ufenloch, im 14. Jahrhundert gestiftete Kaplanei auf unrer Frauen Altar zu Ueberkingen. Mit dem letzteren Kauf allein hiengen spätere Einkünfte in Ueberkingen, Geislingen, Waldhausen, Schalktetten, Steinenkirch, Brännisheim, Luizhausen und Aufhausen zusammen. Eine beliebte Form der Schenkung an das Spital war schon von 1406 an die, daß man gegen ein Leibgeding auf Lebzeiten seine Güter ganz oder theilweise demselben vermachte. So z. B. 1412 Pfaff „Conrad knütel, Caplan zu dem hailigen Crutz ze dem Spital ze Gyflingen“, der nicht nur für sich selbst, sondern auch für Bethen kayffrinen, seine kellernun (wir würden dafür wohl Hauferin sagen) ein solches Leibgeding ausbedang. Dieser Einrichtung entsprang sichtlich das spätere 1580 erkaufte Pfründhaus. Der Vermehrung des Vermögens gieng zur Seite eine Vermehrung der das Spital leitenden Kräfte, indem statt des einen aus der Zahl der 12 Richter, die unter des Vogts Vorsitz jederzeit die oberste Aufsicht hatten, von 1433 an 2 Richter als Pfleger und Träger des Spitals bestellt erscheinen und dann wiederum von 1516 an 3, indem nun den 2en des Gerichts (meistens Burgermeistern) ein dritter von der Gemeind, sichtlich eine Art Bürgerauschuß-deputirter, beigegeben erscheint¹⁾. Ebenso mußten natürlich die Baulichkeiten hier, die das Spital bedurfte, wachsen. Von der Kapelle haben wir schon gehört. Das älteste Haus von 1351 scheint schon 1406 (mit der Schenkung eines größeren, das dem heutigen Hauptbau zu Grund liegt, durch Gret Ludwigin, Jakob Ludwigs Witwe) zum Viehhuß, zum Haus für den Betrieb der eignen Oekonomie, degradirt worden zu sein. Es dient jetzt zum Theil als Salzstadel. Die Spitalsehener war gleichfalls 1406 mit erworben. Um 1486 wurde in 2 Theilen „das neue Haus“ das jetzige Stiftungspflegegebäude, erkaufte und dann bald neu aufgeführt. Besonders viel Ausdehnungskraft und Baulust des Spitals erscheint in der Zeit um 1520. Da wurde an der Stelle dreier Häuslein, die man die Platterhäuslein nannte, (1508. 1516. 1529) eine zweite an das Viehhaus stoßende große Sehener aufgeführt; um 1521 das Seelhaus auf einem Raum, den vorher zwei Häuser und eine Sehener einnahmen. Die Seele dieser Bauthätigkeit scheint der eine der damaligen Spitalpfleger, Alexius Weckerlin, genannt als solcher 1520—22, gewesen zu sein, auf den ich deshalb wohl auch mit Recht das alte Weckerlinsche Wappen (mit dem Bienenkorb), deute, das im untern Stock des Spitals an der Decke der hintern Stube angebracht ist. Die Reformation hat dem Spital nichts geschadet, vielmehr sein Einkommen, allerdings aber auch seine Aufgaben noch vergrößert durch Zuweisung einiger hiesigen Pfründen (der Reichartspfrond, der Pfründe des Altars in Rorgensteig), sodann der bald wieder weggefallenen Klufe, durch Uebertragung der ganzen Pfarrei Unterböhringen und aller Einkünfte des Kaplans in Ueberkingen, aber unter Auflegung der baulichen Unterhaltung des Pfarrhauses in Böhringen und Verpflichtung zur Befoldung eines ständigen Schulmeisters in Geislingen. Wir können nun aber heute jetzt nicht weiter von dem reden, was im Lauf der folgenden Jahrhunderte an diese letztere Last sich alles noch gehängt hat, und wie dann in unfrem Jahrhundert die früher getrennten 4 Pflegen: Spital-, Almosen-, Kirchen- und Sonderfischenpflege zu der einzigen Stiftungspflege vereint worden sind.

Wir müssen zum Ende unfrer heutigen Wanderung kommen und wollen ihr ihr letztes Ziel stecken am Rathhaus. Man sieht demselben wohl noch heutzutage an, daß es, obwohl von den Grafen zu Helfenstein zuerst gebaut als Sitz ihrer Pfleger, doch vor Alters mehr Kaufhaus als Rathhaus gewesen ist, wie es denn früher auch nach seinem Neubau durch die Ulmer Herrschaft 1422 meist köffhuß heißt. Nur die „große vordre Stube“ des mittlern Stocks war (1491) als Gerichtsstube verwendet, einzig zur Zeit von Sitzungen. Nicht einmal das Stadtstempel ward hier aufbewahrt, sondern im Haus eines der drei Behälter deselben. Der untere Raum dagegen war nicht nur von der Wage und nicht nur zu Zwecken des Kornmarkts in Anspruch genommen, wie die Bühnen alle als herrschaftliche Kornspeicher, sondern einst auch

¹⁾ Es ist dies sichtlich eine der wenigen Errungenschaften, welche der Aufruhr der Geislinger gegen Ulm 1513 und 1514 zur Folge hatte.

noch von den Brodbänken (Brautbenke 1399, 1367) der Bäcker und von den Fleischbänken der Metzger während die Tucher zu Marktzeiten auch die obern Räume zum Auflegen ihrer Waaren benützten. Am befremdlichsten aber wird uns sein zu hören, daß die mittlere Hauptstube des Mittelstocks die Trinkstube der sogenannten Stubengesellschaft bildete, wie denn auch der Stubenknecht als dienendes Faktotum das ganze Haus, die Wage, die Verschließung der korngefüllten Räume, das Anzünden der Lichter oder Bechpfannen, das Heizen, das Aufziehen des erst ziemlich spät, wie es scheint, nach Abbruch des obern Stadtrückenthurms, hier angebrachten Urlay beforderte.

Aber was war denn diese Stubengesellschaft eigentlich? möchten Sie mich vielleicht fragen. Sie war die gefellige Vereinigung der Honoratioren, wenn dieser moderne Ausdruck erlaubt ist, von Stadt und Umgegend, die namentlich die Amtmänner in Altenstadt, Gingen, Stüßen, Türkheim, Ueberkingen u. s. w. zu ihren auswärtigen Mitgliedern zählte und gern in ihrer Mitte begrüßte. Von hier gehörten ihr gewöhnlich zu: der Obervogt, die Doktores, die Geistlichen, der Vifirer und andere Beamte, dann Bürgermeister, Richter, Schullehrer, Apotheker u. dgl., aber auch Barbirer, Conditor, Wirthe, Gerber u. s. w. Man kam da in der Stube zusammen, um sich zu unterhalten, zu trinken, zu spielen mit Karten, die der Stubenknecht beischaffte, mit Würfeln, sei's um Pfennig, sei's um Kreuzer, sei's um böhmisch (Geld). Den Wein hatte der Stubenknecht da zu holen, wo es der erwählte Stubenmeister (früher 2) oder in dessen Abwesenheit der, der am selbigen Tag der Wirth war, befahl. Alle Jahre waren zwei große Zechen, die eine am Ebich, Neujahrstag, wobei der Stubenknecht den Zechgesellen ziemlich kräftig, wie dann an der Fastnacht ziemlich küchlin aufzuwarten gehalten war, natürlich dies wie alles nicht ohne Gegenleistungen. An diesen Festtagen wurde auch die Gerichtsstube mit zur Trinkstube geschlagen. Schon von 1509 datirt eine Ordnung für den Stubenknecht, schon damals bestand also die Stubengesellschaft längst. Ihre Rechnungen gehen zurück auf das Jahr 1571. Da zählt man 87 Stubengesellen, 1624 ist die Zahl der Mitglieder bis auf 101 gestiegen. Es scheint eine ominöse Zahl gewesen zu sein. 1639 sind es nur noch 54, 1738 noch 26. Die Ungunft der Zeiten spielte der Gesellschaft hart mit. Bis 1719 hatte sie das freilich eigenthümliche Vorrecht gehabt, daß jeder, der auf eine Pfründe im Spital sich einkaufte, einen silbernen Becher von 8 Loth schwer oder 8 Gulden in Geld den Stubenmeistern zu liefern hatte. So konnten z. B. im Inventar von 1576 neben 16 Fatzelett oder Tischfatzeln (1579, = Tischtüchern) 23 große und kleine silberne Becher laufen. 1719 aber wurden nun zunächst diese Becher, damals 16 an der Zahl, durch Gerichtsschluß verkauft und ein Kapital statt ihrer angelegt, auch fortan nur baar Geld erlegt. In der bayrischen Zeit fürchtete man, es werde der Gesellschaft, die 1807 ihr Mobiliar bis auf den messingenen Kronleuchter in der Rathstube und 2 Tische verkauft hatte, auch noch ihr Kapital von 400 Gulden genommen werden, und man verwendete es daher lieber zum Transport der Orgel aus der Barfüßerkirche, dem Kirchlein in Ulm, in die hiesige Kirche. Aber unter Württemberg wurde es, wie Bürgermeister Josef Fischer (es scheint er war der letzte der Stubenmeister) klagt, nur vollends noch schlimmer, unter Bayern seien doch noch Pfründner ins Spital aufgenommen worden, jetzt sei ein Willwödinger aus Ulm der letzte, der am 3. Okt. 1810 8 Gulden (nemlich je 2 Gulden aus 100, wie die spätere Ordnung war) einzahlte. Und so ist dann nach 1820 die Stubengesellschaft vollends eingeschlafen. Es ist nichts mehr von ihr übrig als jener Kronleuchter auf dem Rathaus und eine gar nicht üble, durch die Güte von Herrn Professor Kleesattel neu restaurirte Lade mit den erwähnten von 1571—1820 gebenden, übrigens in Summa nur 62 Jahrgänge zählenden Rechnungen und ein paar sonstigen Papieren, die es nun wenigstens noch ermöglicht haben, ihr einen kleinen Nachruf zu widmen, der leider nicht so schwunghaft wird ausgefallen sein als die Oration, welche der Stubenknecht je bei den Gesellschaftszusammenkünften (laut Gerichtsschluß vom 5. Nov. 1728) zu halten hatte.

Nun die alte Stubengesellschaft ist dahin. Aber „neues Leben blüht aus den Ruinen“, dieses Dichterwort sehen wir ja auch heute vor uns erfüllt. Unsere Museumsgeellschaft, was ist sie anders als die Nachfolgerin jener früheren Stubengesellschaft, wenn auch eine direkte Anknüpfung an jene kaum vorhanden oder nachweislich sein wird? Und so lassen Sie mich schließen mit dem Wunche — es wird Ihnen doch wohl nicht als ein zu schlechter Wunche erscheinen — es möge unserer Museumsgeellschaft zum mindesten ein eben so langes Leben und glückliches Gedeihen beschieden sein, wie der ehemaligen Stubengesellschaft!

Zur Biographie des Ulmer Reformators Konrad Sam.

In der theol. Realencyclopädie von Herzog Band 20, S. 670—682 hat Keim ein Lebensbild des Ulmer Reformators gezeichnet, in welchem aus neuen Quellen die von dem verdienten Veesenmeyer 1795 gegebenen Nachrichten von K. Sams Leben wesentlich ergänzt sind. Aber immer noch bleiben der Lücken und der dunkeln Punkte viele übrig, z. B. die Frage nach Sams Entwicklung bis 1520, nach seiner Wirksamkeit, ehe er nach Brackenheim kam, und die Zeit seines dortigen Amtsantritts. Hier sollen einige andere Punkte erörtert und zu größerer Klarheit gebracht werden.

1. Sams Heimat.

Ueber allen Zweifel erhaben ist die Nachricht, daß Sam zu Rottenacker OA. Ehingen 1483 geboren wurde. Aber nun nimmt Keim an, seine Eltern seien später in die Donaustadt Munderkingen gezogen. Für diese Annahme kann sich Keim auf nichts als die Tübinger Matrikel berufen, wonach Sam als Conradus Sam de Munderichingen am 25. Oktober 1498 inscribirt worden sei. Allein dieses Beweismoment ist völlig hinfällig, denn 1) am 25. Oktober 1498 ist in Tübingen Niemand inscribirt worden, 2) am 25. Oktober 1499 steht in die Matrikel eingetragen: Conradus Hann de Munderichingen, der 1501 unter den baccalaurei als Conradus ex Munderichingen vorkommt und ohne Zweifel identisch ist mit Conradus Heym ex Munderichingen baccal., welcher 1502 in Freiburg studirt, Württ. Vierteljh. 3, 184 Nr. 719. Es wäre immerhin möglich, daß hier ein Hörfehler des Schreibers vorliegt, der statt Conradus Sam Conradus Hann verstand und so schrieb, aber es ist nur möglich, wahrscheinlich nicht, da sich Sam in Freiburg 1505, Württ. Vierteljh. 3, 185 (801) und ebenso 1509 8. Dezember in Tübingen als Conradus Sam de Rotnacker einschreiben ließ. Denn Conr. Sain de R., wie Roth, Urk. der Univ. Tübingen S. 578 ad 8. Dezember 1509 gedruckt ist, darf sicher als Conradus Sam de Rotnacker gelesen werden. In seinem späteren Leben heißt Sam bei Freund und Feind Dr. Rottenacker, so auch in der fast gleichzeitigen Weißenhorner Chronik Dr. Rockenacker. Das beweist, daß immer Rottenacker als Heimat Sams galt, wie denn auch dort seine Schwester Grete verheiratet war. Zu seiner Annahme scheint Keim durch 2 Dinge irrigerweise geführt worden zu sein, 1. durch die Analogie mit Luthers Eltern, 2. durch Mißverständnis des Ausdrucks de Munderichingen, wenn 1499 wirklich an Sam zu denken wäre. Damit ist nur die nächst gelegene Stadt genannt, bei welcher Sams sonst in weiteren Kreisen unbekanntes Heimat lag. Ebenso heißt der sicher von Reinsberg OA. Hall stammende Chronist Joh. Herolt in der Tübinger Matrikel 1507 Herolt von Hall. Roth l. c. 570. Aehnliche Beispiele ließen sich zu Dutzenden beibringen. Die Annahme Keims, daß Sams Eltern nach Munderkingen gezogen, erscheint demnach unhaltbar, Sam gehört ganz dem Dorfe Rottenacker an.

2. Sein Familienname.

Der Ulmer Reformator scheint seinen Namen selbst Sam geschrieben zu haben, wie sich aus der Freiburger Matrikel ergibt. In seiner Correspondenz mit den Schweizern heißt er Samius. Luther aber schreibt 1520 1. Okt. an den Som, Pfarrer zu Brackenheim De Wette 1, 489. Ebenso nennt ihn Eberlin von Günzburg Herr Konrad Som Licentiat und Prediger zu Brakenheim Schnurrer Erläut. S. 26 und Kessler in den Sabbata 2, 369: der from gelert und thure Predikant zu Ulm Conrad Som von Rottenacker. Dagegen erscheint in der Freiburger Matrikel 1491 ein Adam Saum ex Munderichingen, Württ. Vierteljh. 3, 182 Nr. 502, und Thomann nennt in seiner

Weissenhorner Chronik unfern Sam „der von Ulm Schreyer Cunradus Sawm von Rockenacker“ Publ. des lit. Vereins 129, S. 174. Aber Thomann schreibt auch statt Aalen Awlen l. c. 170, statt acht aucht S. 19, statt Welwart Welwaurt S. 20. Das lange a wird ihm leicht zu au. Zu wenig dialektkundig, will ich die Frage nur anregen. Vorderhand will mir scheinen, daß der Name des Ulmer Reformators in seiner Heimat Sam lautete und Som und Saum mundartliche Aenderungen sind¹⁾.

3. Sams Bildungsgang.

Ueberblickt man die große Anzahl von Studenten aus der Gegend von Munderkingen, die in Freiburg in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrh. studirten, so macht das wahrscheinlich, daß dort eine gute Schule bestand, die Sam zuerst besuchte. Daß er dann nach Ulm kam und als Currendschüler mit Johann Heigerlin oder Faber von Leutkirch zusammen die Schule besuchte, ist von Faber bezeugt. Wenn nun Keim unfern Sam schon am 25. Oktober 1499 (1498 ist jedenfalls falsch) in Tübingen inscribirt werden läßt, so hat die Tübinger Matrikel eben deutlich: Conradus Hann de Munderichingen (Roth Urk. der Univ. Tübingen S. 544), der 1501 baccalaureus wurde und 1502 als baccalaureus unter dem Namen Conradus Heym ex Munderichingen in Freiburg auftritt. Das scheint mir eine völlig andere Person als Konrad Sam zu sein. Ziehen wir in Betracht, daß der sehr begabte Johann Faber von Leutkirch, Sams Mitschüler in Ulm, erst 1509 als Student in Freiburg vorkommt, vgl. Württ. Vierteljh. 3, 186 n. 930, so erscheint es, auch wenn wir für Faber einige Jahre eines früheren Aufenthalts im Kloster in Rechnung bringen, zu früh, Sam schon 1499 nach Tübingen kommen zu lassen. Nun steht fest, daß Sam 1505 die Universität Freiburg, wohin ihn der Ruhm seines 1505 dorthin berufenen Landsmannes Jakob Locher von Ehingen gelockt haben wird, als ein bis dahin noch nicht Graduirter bezog, Württ. Vierteljh. 3, 185. Nr. 801., während jener Conradus Hann von Munderkingen 1501 bereits baccalaureus war. Allerdings erscheint Sam 1509 in der Tübinger Matrikel Roth Urk. der Univ. Tüb. 578 n. 83 auch nicht als Graduirter, obgleich er, wenn er wirklich jener Konrad Saum von Rottenacker ist, woran ich nicht zweifle, 4 Jahre schon studirt hatte. Diese Thatfache, welche ich nicht erklären kann, läßt sich jedenfalls nicht auf Nachlässigkeit des Schreibers der Tübinger Matrikel von 1509 zurückführen, der die akademische Würde übergangen hätte. Denn gerade unter dem Rector Heinrich Winckelhofer von Ehingen sind die baccalaurei von anderen Universitäten genau registriert. Vgl. Nr. 30. 41. 73. 77. 88. Vielleicht dürfen wir annehmen, daß Sam Beziehungen zu dem aus Ehingen (nahe bei seiner Heimat) stammenden Rector Winckelhofer hatte, die ihn bewogen, 1509 Freiburg mit Tübingen zu vertauschen, und ihm später eine Anstellung im Württemberger Land in Brackenheim brachten. Wo Sam die Licentiatenwürde erlangte, ist bis jetzt nicht festzustellen, vielleicht in Heidelberg, worüber hoffentlich die längst ersehnte Heidelberger Matrikel Klarheit geben wird.

G. Boffert.

¹⁾ Saum für Sam ist echt ulmisch, wir hören Strauß für Straße, jau für ja. Daß Sam in Ulm Saum geheißen, zeigt der Ulmer Chronist Sebastian Fischer (Verhandl. N. R. II. 1870 S. 4 ff.), der, ein Neffe des Reformators, fast durchweg Saum, ein einzigesmal Sum schreibt, auch die Frage nach Sams Heimat endgiltig entscheidet, wenn er schreibt: Im 1524. jar ist her Konrad Saum von Rottacker bürtig meines hertzlieben fatters bruder zu meinem fatter hie her gen Ulm kumen an sant Feytstag nach mitag um die drey, da man hat in zu Brackenheim vertryeben von des wort gottes wegen.

Red.

Aus dem vorigen Jahrhundert.

Eine Kriminalgeschichte aus Biberach. Mitgetheilt von Oberlehrer Luz.

Einem selten gewordenen Schriftchen: Christian Treu in seinem Leben und Sterben, 1728, Ulm, gedr. bei Stuß, 71 Seiten, ist die folgende Erzählung entnommen.

Anno 1727 den 23. November erschien vor einem Thore ein Fremder, der sich für einen Juden, Roßarzt und Metzger aus Wittmond unweit Aurich in Ostfriesland ausgab; da aber einem Israeliten der Eintritt in die Stadt nur auf besondere Erlaubnis des Bürgermeisters gestattet war, so führte ihn der Thorwart „personaliter“ vor das Stadtoberhaupt. Hier erklärte er „seine Intention, allhier auf Evangelisch-Lutherische Religion getauft und in den Schoß dieser Kirche aufgenommen zu werden.“ Nach seiner Angabe hieß er Michael Abraham, war 50 Jahre alt, hatte auch 6 Jahre als Knabe in Hamburg bei einem Verwandten gelebt und sich nachmals in Wittmond verheiratet. Seine Frau sei in der Ueberschwemmung 1717 umgekommen; in dieser Flut habe er Weib und Kind und alle Habe eingebüßt. Dann sei er mit jüdischen Händlern umhergezogen, sei in Holland, Hannover, Preußen, Sachsen, Oesterreich und Ober-Italien gewesen, um sein Brot zu erwerben, und endlich hier angelangt.

Der Fremde wußte dem damals regierenden Bürgermeister Dr. Daniel Hiller sein Anliegen „recht artlich“ vorzubringen. Darauf wurde er in den Spital einquartiert, dem Senior Dörtenbach zu weiterer Prüfung zugewiesen und „mit Genehmigung des geheimen evang. Kollegii in die Information genommen, nachdem er aufs bestmögliche die Frage, ob er nicht etwa wegen irgend einer Uebelthat flüchtig geworden und aus bloßer Noth bei den Christen in so ferner Gegend seine Suftentation suche und die evang. Lehre annehme, nicht ohne Verdruß widersprochen hatte. Er habe ein herzliches Verlangen, aus der Finsternis zum hellen Licht des seligmachenden Evangelii zu kommen.“ Also „wurde der Profelyt zu der hl. Taufe fundamentaliter praeparirt.“ Sieben Wochen lang täglich 3 Stunden dauerte diese Vorbereitung, wobei Abraham einen großen Eifer zeigte und öfters äußerte: Ach, wenn ich nur einmal getauft wäre! Der Herr Senior eröffnete ihm auf die gründlichste und erbaulichste Weise die Schätze der evang. Kirche und den 28. Januar Domin. II post Epiphan. 1728 wurde „in der Hauptkirche zu St. Martin seine Taufe vorgenommen, unter großem Zulauf, Dringen und Zuschauen hoher und niederer Standespersonen utriusque religionis und glücklich vollzogen.“ Abendprediger M. Joh. Jakob Gutermann hielt die Taufpredigt über Matth. 28, 18. 19. und Marc. 16, 15. Diese Predigt wurde gedruckt, 18 Oktavseiten. Das Thema war: Die Heilige Tauff als das gewürdigte Mittel, wodurch wir in das Haus Gottes, die christliche Kirche, eingeleitet werden, welches ist

1. ein höchst nothwendiges,
2. ein sehr heilfames Mittel.

Der Schluß lautet: Treu ist Gott, der dich nicht über Vermögen versuchen wird. Darum, mein lieber Christ, sei auch treu, sei getreu bis in den Tod, so wird dir Gott geben die Krone des ewigen Lebens. Amen! Darauf vollzog der Herr Mag. Christoph Jakob Gutermann junior, Prediger an der Sct. Magdalenakirche, den Taufakt.

Taufzeugen waren laut des Taufbuches: Herr Daniel Hiller, J. U. D., hochfürstl. württ. Rath, evang. Bürgermeister, Stadtrechner, Confistorii, scholarchatus et syndrii praefes und dessen Frau Eheliebstin Maria Elifabetha, geborne Buntzin. Herr Joh. Gottlieb Gaupp, evang. Stadtmann. Herr Georg Friedrich Gaupp, des geheimen Raths, Hospitalpfleger und Scholarcha und dessen Frau Eheliebstin Fr. Maria Elifabetha, geborne Besserer. Herr Mag. Johann Jakob Dörtenbach, rev. Ministerii

Senior, Fröhprediger, Consistorii Assessor und Scholarcha. Herr Joh. Jakob Gutermann, Abendprediger, Consistorii Assessor und Scholarcha. Herr Joh. Georg Zell, Hospitalprediger und Scholarcha. Herr Georg Friedr. Gutermann v. Bibern, des innern Raths, Kirchen- und Kapellenpfleger und Consistorii Assessor und dessen Frau Eheliebftin Frau Anna Maria, geb. Wachterin. Herr Christoph Kickh, Kapitain unter hochfürstl. Baden-Baden „Cräyß-Regiment“ zu Fuß und dessen Frau Eheliebftin Frau Maria Christina, geb. Rauchin. Außer Gebeten wurde der Gemeinde und den Pathen auch die Geschichte der Unterredung Jesu mit Nikodemus „wie ihne Christus von der Geistlichen Wieder-Geburt unterrichtet hat, Joh. III, 1—16 vorgelesen. Dann hatte der Täufling durch ein mit ihm angestelltes „tentamen“ Rechenschaft von seinem Glauben in 25 Antworten zu geben;“ z. B.

„Frage 1. Erkennet und bereuet Ihr von Herten alle schweren Lästungen, welche Ihr in dem blinden Jüdentum wider JESUM habt ausgestoßen? — Ja, ich erkenne und bereue sie von ganzem Herten.

2. Verwerfet Ihr auch von nun an alle verdammliehe und Seelenverderbliche Irrthümer, deren Ihr bei der Jüdischen Religion seyd zugethan gewesen? — Ja, ich verwerffe sie ganz und gar?

3. Widersaget Ihr auch in das künftige allen muthwilligen Sünden, als Werken und Wesen des Teufels? — Ja, ich widersage.

4. Seyd Ihr des ernstlichen Sinnes, von dem Jüdentum zu dem Christenthum zu treten und Euch an Christum Jesum, den wahren Messiam und Heyland der Welt, zu ergeben? — Ja, das ist durch Gottes Gnade mein ernstlicher Wille und Meinung.

7. Glaubet Ihr auch, daß Jesus von Nazareth solcher verheißene Messias und Welt-Heyland seye? — Ja, ich glaube es vestiglich.

25. Welchen Namen erwählet Ihr aber, der Euch bei dieser wirklich vorhabenden Heiligen Tauffe solle beygelegt werden? — Antw. Christianus Treu.

Nun so tauffe ich Euch dann auf den Namen des wahren Jehova, Gottes und Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des hl. Geistes. Der allmächtige Gott und Vater unseres lieben Herrn Jesu Christi, der Euch Christian Treu durch Wasser und hl. Geist geboren und Euch alle Euere Sünden vergeben hat durch Seinen Sohn Jesum Christum, der Stärke Euch mit seiner Gnade im hl. Geiste zum ewigen, seligen Leben. Amen!“

In dem darauf folgenden Gebete heißt es: „Wohl hast Du, o theuerster Menschenfreund, Herr Jesu Christe, diese Seligkeit nach dem Willen Deines Vaters Deinem Samen zuerst angetragen: den verlorenen Schafen vom Hause Israhel. Aber wie blind waren sie, da sie das Verderben, in welchem sie steckten, und Dich ihren Erlöser nicht kannten! Mitten unter den herrlichsten Verheißungen Deiner Evang. Gnaden-Predigten grieffen sie lieber nach dem Fluche als dem Segen; ja sie haben des Segens nicht gewollt; darum ist er auch ferne von ihnen geblieben und ihr dagegen erlangte Fluch lieget leyder vor unsern aller Augen. Wir preisen aber Deine Barmherzigkeit, daß dieser gegenwärtige arme Mensch als einer der Nachkommen dieses ungehorfamen Volkes Dich als den verheißenen und gesegneten Samen Abrahams hat erkennen lernen und nun an Dich glaubet. Ach Herr, mehre in ihm diesen Glauben und laß ihn täglich solchen zeigen in den Früchten der Gerechtigkeit zu Deinem Preis und Ehre!“

In dem Schlußworte ermahnt der Prediger den Täufling, Gott zu danken für das Licht des selig machenden Evangelii und seinem Heiland treu zu sein bis ans Ende; die Taufzeugen aber sollen sich freuen über diesen nunmehr Getauften. Der Herr gebe, daß sie sich nicht nur jetzt in der Zeit, sondern auch dort vor Gottes Thron über dieses ehemals verlorne und nun gefundene Schaf ergetzen mögen!

Dieser Uebertritt war in jener Zeit ein außergewöhnliches Ereignis und auch mancher Bürger hatte sein Wohlgefallen an dieser Bekehrung. Die Leute behandelten den Christian Treu freundlich und er bekam die obrigkeitliche Erlaubnis, hier ein Geschäft zu etabliren. Nach drei Wochen schon traf aber ein scharfer Wetterstrahl den unglücklichen Mann, der innerlich ohne moralischen Halt vielleicht im Stillen der Thoren spottete, die da wähten, dem Reiche Gottes eine Seele gewonnen zu haben.

Am 20. Februar war ein Dienstknecht (Handwerksbursche) von Speier hier anwesend. Als er von dieser Geschichte hörte, äußerte er, daß „Treu bereits schon getauft und deswegen in Speyer inhaftirt gewesen. Er wurde darüber vom evang. Budermeister-Amt, sowie durch gemeinschaftliche obrigkeitliche constituirte Deputatos hierüber etliche mal verhört, worauf er bekannte, daß er zu Braunheim getauft worden und was zu Speyer passirt, leugne er auch nicht. Auf solche Deposition wurde er gefesselt und er bekannte in weiteren Constitutionen alle seine Uebelthaten.“ Von seinem früheren Verhalten wurde jetzt Folgendes bekannt.

Im Jahre 1720 war Michael Abraham nach Anhalt-Köthen gekommen und wendete sich an den Kanzlei- und Konsistorialrath Vierthaler mit dem Vorhaben, zum Christenthum überzutreten. Man sah dies nicht gerne; allein sein unablässiges Bitten und seine Thränen bewirkten, daß er dem Herrn Schulkollegen Müller zur Unterweisung übergeben, nachher von dem Archidiakon Christian Friedel in der reformirten Glaubenslehre unterrichtet und am 4. Febr. 1720 unter großer Betheiligung des Volks nach abgelegtem Glaubensbekenntnis getauft und ihm der Name Christian Gottlob beigelegt wurde. Das erhaltene Pathengeld belief sich auf 130 Thaler und 22 Groschen (= 394 *M.*). Der Jude hatte persönlich den Hrn. Konsistorialrath Vierthaler, etliche andere Beamte und sogar etliche fürstl. Personen zu Taufpathen erbeten; letztere bestellten Stellvertreter. Der geheime Rath von Zanthier erwirkte ihm die Erlaubnis, ein Metzgergeschäft zu errichten und es wurden ihm dazu von jenem gespendeten Taufgeld 68 Thaler und 14 Groschen eingehändigt. Aber er machte sich damit flüchtig. Die rückständige Hausmiete und etliche Schulden für aufgekauftes Vieh (42 Thaler) wurden von dem Rest bezahlt.

In Köthen hatte der Mann bis Pfingsten 1720 sich aufgehalten; dann schlenderte er in Norddeutschland herum (Leipzig, Hannover und Celle), und traf 1721 in Meiningen ein. Hier unternahm er abermals seinen Betrug und wurde den 24. Febr. 1721 in der Stadtkirche auf evangelisch getauft und ihm der Name Johann Christian Beständig gegeben. Die Taufpathen waren laut eingeschickten Taufscheins: Herr Johann Christoph Zinck, fürstlich sächsischer Rath und Leibmedikus; Johann Heinrich Pey, fürstlicher Rath und Rentmeister; Bernhard Mattenberg, Kammersekretarius; Johann Christoph Schröter, Licentiat und Hofadvokat; Johann Martin Erck, Archidiakon bei der Stadtkirche; Friedrich Walch, Diakonus, und Georg Ernst Walch, Theol. Studiosus. In Meiningen wurde er auf Fürsprache eines seiner Pathen in dem herrschaftlichen Pferde stall beschäftigt, jedoch wegen Unfleißes bald entlassen.

„Hierauf geschah es, daß er anno 1724 den 15. Okt. abermalen auf Evangelisch-Lutherischer Religion zu Braunheim, hochgräflich Solms-Assenheimischer Herrschaft von Herrn Pfarrer Johann Raymund Harffen sich taufen und den Namen Christian Glaubtreu sich beylegen lassen. Hernach reysete er anno 1726 nach Cölln am Rhein. Hierüber erzählt Michael Abraham: Ich nahm meine Einkehr bei dem sogenannten Todten-Juden, so ein Wirthshaus vor der Stadt, vor St. Severins Thor liegend, als wohin und nit weiters die Juden kommen dürfen. Da ist ein Dorfpfarrer gekommen in das Wirthshaus und hat mich gefragt, ob ich nicht Luft hätte, mich taufen zu lassen. Als ich Ja gesagt, ist er alsbald zum Pfarrer bei St. Severin gegangen. Dieser

kam zu mir und ließ mich dann durch den Kaplan in die Stadt führen. Dreizehn Wochen etwa wurde ich informirt und so bin ich 1726 auf die katholische Religion getauft und ist mir der Name Johann Baptista nach meinem Gevatter beigelegt worden. Mit meinem Taufpathen — *pergit inquisitus in dispositione* — ist es mir wunderlich ergangen. Als ich einen Apotheker erbeten, hat ers angenommen. Diefes und jene Frau, die ich neben ihn stellen sollte, war ihm aber nicht anständig und so war ich gezwungen, einen Thorschreiber Johann Baptista und dessen Frau zu Pathen zu gewinnen, welche mir aber nichts gaben.“

Diese letztere Aussage ist durch den Gerichtschreiber Heinrich Iselbusch und Pastor Licent. Bey zu Severin bestätigt (22. März. a. c. 1728).

In Köln reifte „Johann Baptista“ schon nach 3 Wochen ab und trieb sich im Moselthale und Lothringen herum, theils bettelnd, theils Pferdärzneyen verkaufend. Anno 1727 kam er nach Ragain, ein 4 Kilometer von Speyer entferntes Dorf und meldete sich beim ev. Pfarrer Weiß, um ein Christ zu werden. Dieser rekommandirte ihn dem Pfarrer Pohlheim in Speyer, der ihn dann darauf vorbereitete. Ein Mühlarzt Joh. Jakob Forster, aus dem Frankfurterischen gebürtig, hörte davon und brachte den 26. März 1727 zur Anzeige, daß der Jude bereits zu Braunheim getauft worden sei. Pfarrer Harpff bestätigte die Sache in einem Bericht ans Bürgermeisteramt Speier. Der heuchlerische Profelyte leugnete und erfrechte sich zu der Aussage, man solle ihm die Denunzianten vorstellen und den Kopf abschlagen, wenn solches wahr sei. Endlich gab er es zu, daß er in Braunheim die Taufe erhalten und das Abendmahl empfangen habe. „*Vi decreti inclyti Senatus Spirensis* wurde dem Inquisiten mit Anlegung der Fessel der Arrest verschärfet und den 9. April *formatis articulis inquisitionibus* vor einem löbl. Richteramt das erstere Verhör mit demselben vorgenommen, worinnen er Vorstehendes reiterato bekennet, um Gnade bittend, man solle ihm verzeihen.“ Dem Inquisiten wurde darauf ein Defensor *ex officio* gegeben, Herr Christian Karl Schwengsfeuer. Die Anklageschrift von Joh. Wilhelm Walther (den 26. Maji) bezeichnet ihn als Gotteslästerer und Sakramentschänder und stellt den Antrag, mit Rad oder Schwert-Straffe gegen ihn zu verfahren. Am 23. Juni übergab sein Vertheidiger seine Defensionschrift, *inquisitum a tortura et poena* zu absolviren, der beschwerlich langen Gefangenschaft und anderer Umstände halben. Sodann wurden diese Akten nach Tübingen den 23. Juni abgeschickt.

„*Decanus et DD. der Juristen-Facultät zu Tübingen sub dato 20. Juli remittunt acta cum responso absolutorio a tortura et ulteriori poena, quod lectum in Senatu d. 4. Aug. 1727.* Am Schluffe heißt es: Wenn wir nun alle Umstände genau überlegen, so wird vor allen Dingen Inquisit in dem Christenthum wohl zu informiren und ihm recht ins Gewissen zu reden seyn, sodann er die angebotene Kirchenbuß zu thun, mithin seinen Fehler öffentlich zu revociren haben. Wenn die Kirchenbuße erstanden, so sind wir der ferneren Meinung, daß der Urfach weilen er schon seit d. 9. April geschlossen und gefangen sitzt, mithin sein Unrecht ziemlich gebüßet, so daß er darüber erkranket und er Reue zeigt, daß er als Christ leben und sterben wolle, auch ohne Sollenitäten und Verlästerung des christlichen Namens oder Abjurirung sich wieder zu den Jüden gehalten, nicht viel mehr mit ihm werde anzufangen, sondern er vielmehr ohne Urtheil zu dimittire seyn.“

Auf dieses hin wurde ihm bedeutet, er könne seinen Weg nehmen, wohin er wolle. Mit einem kleinen Viatico aus der Almosenpflege begab er sich sodann nach Schwaben.

„Auf solche eingelaufenen Nachrichten hin wurde jetzt der Inquisit in Biberach scharf arrestirt, an den Ort abgeführt, wo die Malifikanten sitzen und er am Halß,

Hand und Füßen gefesselt.“ Im Verhöre bekannte er dann ohne Rückhalt seine Vergehen und am 13. April 1728 wurde ihm durch den Kanzleiverwalter und 2 Deputirte der Rathsbefchluß mitgetheilt und angekündigt, daß er sich auf den Tod vorbereiten solle; er wurde gefragt, weil er 3 Religionen angenommen, in welcher er sterben wolle. „Ueber dieses Ankünden entfärbte er sich anfänglich, recolligirte sich doch bald wieder, erkannte seine Schuld und sagte: Auf der evangelisch-lutherischen Religion, auf welcher ich hier das letztmal getauft worden, will ich sterben.“

Der Senior Dörtenbach und der Abendprediger Jakob Gutermann besuchten ihn und sprachen mit ihm über die Würde der hl. Taufe, zeigten ihm die Schwere seiner Sünde und der Arme bezeugte unter Thränen seine Reue und sagte auf ebräisch: Ich habe wider den Herrn gesündigt, 2 Sam. 12. Ebenso besuchten ihn der Magdalenen-Prediger und die andern Geistlichen wiederholt. Er wiederholte öfters das Wort Agags: Also muß man des Todes Bitterkeit vertreiben, oder: Der Herr ist mein Licht und mein Heil, Psalm 27. Christian Treu ließ auch den Bürgermeister Dr. Hiller bitten, ihn zu besuchen. Zu diesem äußerte er: So lange Biberach steht, wird man von mir sagen, wie freudig ich gestorben bin. Am Mittwoch Vormittag d. 14. April genoß er das hl. Abendmahl, dem auch der Vikar Wieland in Holtzheim anwohnte. Die Geistlichen setzten dem armen Sünder eifrig zu, beteten und sangen mit ihm, sprachen von seinem Abscheiden. Ja, Gottlob! erwiderte er, bald bin ich frei; ich fürchte den Tod nicht.

Der Tag seiner Hinrichtung 1728 d. 15. April (Donnerstag) brach an. Die Prediger besuchten ihn frühe — Morgens 5 Uhr — und wechselten mit Beten, Zureden und Singen. Er meinte: Meine Herrn Geistlichen sollen Ehre an meinem Tode haben. Er habe keine Angst. Als er durchs Gefängnisfenster viele Leute auf der Gasse bemerkte, sagte er wehmüthig lächelnd: Ich werde viele Zuschauer haben, aber sie sollen merken, daß ich Christian Treu heiße. Ein ihm angebotenes Glas Wein schlug er als überflüssig aus. Endlich kam der Scharfrichter, band ihn, schnitt ihm die Haare ab, und dann wurde er vors Rathhaus geführt. Hier hielt zu Pferd der „Amts-Stadtammann“, und der Kanzleiverwalter las das „End-Urtheil und Urgicht“ öffentlich vor: „Kund und zu wissen: Obwolen in Gottesgegebenen hl. 10 Geboten, auch Geistlichen und Weltlichen Rechten, insonderheit aber in weyland Kayser Karl V. publicirten Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung die schändliche und abscheuliche Lasterthat des Mißbrauchs der hl. Taufe bei Leib- und Lebens-Straffe verboten, hat doch diesen Reichsstatuten in viele Wege zuwidergehandelt hier männiglich vor Augen stehender arme Sünder Christian Treu, 50 Jahr alt, Roß-Arzt und Metzger aus Wittmond in Ostfriesland; weßwegen Er in der Hoch-Edel-Gebornen, Gestreng- und Hoch-Gelehrten, auch Wohl-Edel-Vöft, -Fürsichtig, Ehrsam, Hoch- und Wohl-Weisen Herren Burgermeister und Rath dieser des Hl. Röm. Reichs Freyen Stadt Biberach Frohn-Vöft und Gefangenschaft eingebracht. Auf geführte Rechtliche Inquisition hat er bekannt — — —, daß er sich mehrmals habe tauffen lassen unter erschrecklichem Mißbrauch des Göttlichen Namens. — — Auf solch Bekenntniß ist von Herren Burgermeister und Rath hier als Urtheilern des Malefiz-Gerichts, nach eingeholtem Spruch Rechtsgelehrter und kraft kayserlicher Regalien und Freiheiten zu Recht erkannt und Urtheil gesprochen worden: daß Christian Treu dem Scharff-Richter an die Hand gegeben, — — Er hinausgeführt zu gewöhnlichem Hauptgericht und Er allda zu wohlverdienter Straffe, andern zu einem abschreckenden Exempel mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden solle; Inmassen Er also hiemit zu dieser Lebensstraffe verurtheilt und condemniret wird. Actum d. 15. April 1728. Gott wolle seiner armen Seele gnädig und barmhertzig sein!“

Nach dem Verlesen des Urtheils schaute der Verurtheilte am Rathhaus hinauf, neigte und bedankte sich für das genossene Gute und für das gnädige Urtheil; dann gings hinaus zum Thor. Die Geistlichen der Stadt und Vikar Wieland begleiteten ihn. Eine ungeheure Volksmenge aus der Stadt und Umgegend, auch etliche Juden aus Laupheim und Buchau, hatten sich zu der traurigen Exekution eingefunden. Festen Schrittes gieng Treu die Treppen hinauf, setzte sich auf den Stuhl und sagte noch zum Scharfrichter, nachdem ihm die Augen verbunden waren: Sagt nur, wie ich sitzen soll; ich thue, was man haben will. Betend bewegte er seine Lippen und sein Haupt — fiel, worauf der „Justificirte“ auf dem evang. Gottesacker begraben wurde an dem gewöhnlichen abgefonderten Orte.

Nach der üblichen Sitte hielt nun gleich der Hospitalprediger Zell eine Ermahnungsrede an die Umstehenden, worin es heißt:

Alfo muß man des Todes Bitterkeit vertreiben! Das menschliche Herz als menschlich ist ein trotzig und verzagt Ding; wer kann es ergründen? Der Amalekitische König Agag gieng getrost dem Samuel entgegen und es war ihm Freude, Wollust und gleichsam eine Delikatesse, als er sich vor dem Herrn von Samuel in Stücke mußte hauen lassen zu Gilgal. Dieser Agag war ein Heide und zeigte wenigstens von außen die größte Herzhaftigkeit. Diese seine Hardiesse war aber eine affectirte Brutalität, stoische Unempfindlichkeit und Verachtung des Todes. Ein Christ hat bessern Grund seiner Herzhaftigkeit, er sterbe natürlichen oder gewaltsamen Todes.

Geliebte im Heiland Jesu Christo! Sehet an Haupt und Körper unseres nun hingerichteten und erblaßten Christian Treu! Er gebrauchte diese Worte Agags mit der schönsten Applikation auf seinen Zustand. Freudig ist unser Christian aus den Thoren unserer Stadt gegangen, herzhafte hat er sich dem Schwert des Henkers genahet, getrost ist er auf diese Richtstätte getreten. Er sah vor sich Schwert, Tod und Ewigkeit; seine Haltung und Aufführung zeugete von einer besonderen Großmuth seines Geistes. — Woher kam solche Freudigkeit? Was war der Grund solchen Heldenmuthes? Die starke Hand Gottes machte ihn freudig und unverzagt; die Hoffnung, bald ins himmlische Kanaan und obere Jerufalem zu kommen; sein Glaube und das rosinfarbe theure Blut Jesu Christi, so er gestern noch im hochwürdigen Sakrament nahrhaft genossen, erweckte ihm lauter Freude und Süßigkeit. — Ihr habt sein Ende angeschaut. Bewundert die Kraft Gottes in diesem Schwachen, welcher Stärke genug empfangen hat, daß er nun mit Flügeln aufgefahren ist wie ein Adler, daß er laufen und wandeln konnte, Esaj. 40, 30! Unser Christian seufzte: Der Herr ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln. Solls also sein, daß Straf und Pein auf Sünden folgen müssen, so fahr hie fort und schone dort, und laß mich hie wohl büßen. — Steh still, Wandersmann, und beschaue dieses Spektakul! Erschrick über die Macht der Sünde, über die List und Tyrannei des Teufels! Wie kann doch ein Mensch, erschaffen nach Gottes Bild, so sehr fallen und des Teufels Einspeiungen Gehör geben? Unser Hingerichteter ergab sich dem Geiz, der Wollust, der Eigenliebe, suchte gute Tage und stürzte von einer Thorheit in die andere; er spottete über das hochwürdige Sakrament der hl. Taufe und trieb damit eine rechte Marchanderie. Er schändete den Namen des Heiligen in Israel, ärgerte den Nächsten, suchte aber darnach Gnade bei Gott durch Jesum Christum, hielt sich fest und in glaubiger Parrhesie (= Unerfchrockenheit) an Jesu Verdienst, Blut, Wunden und Gerechtigkeit: Alfo vertrieb er des Todes Bitterkeit. Meine lieben Zuschauer! Beschauet aber nicht nur Haupt und Körper unseres Christian, welche nun durch das Schwert von einander getheilet sind, sondern beschauet und prüfet auch Eure Herzen, die natürliche Verderbniß derselben, den Zorn Gottes über die boshaftigen Sünder und das Racheschwert, das Gott über die Frevler wetzet; be-

schauet auch Gottes himmelfest gegründete Gnade, die da waltet über alle, die ihn fürchten! Weichet dem Argen aus und thut Gutes! Diefе Worte hat der sterbende Christian Treu vor wenigen Stunden noch in ebräifchen Formen in eine Bibel eingezeichnet. Fliehet vor der Sünde, diefer Schlange, und befeißiget Euch ernsthaft, dem Herrn wohl zu gefallen, ihr feiet daheim oder ihr wallet. Also muß man des Todes und aller zeitlichen Leiden Bitterkeit vertreiben. Amen!“

Was die Protokolle der Ulmer Schmiedezunft über den 30jährigen Krieg fagen.

Aus den Protokollen zusammengetragen von Pfarrer Seuffer in Erfingen.

Frohnen vor dem Gögglinger Thore.

Anno 1620 Jar denn 25 tag martze hab ich (Sebastian Hoffher Zunfftmaister) das 4. bott gehalten, vnd Alle SchmidZinfftigen Bietten Lassen von wegen des Baws halber fohr dem gleckhler thorr. Da hatt Siech ain yeder Zinfftiger Ehrklere Myeßen, wie füll tag Ainer Alle wuchen daran schaffen well. Also hatt Siech ain yeder Zinfftiger An Ehrbotten, Ehr wele Alle wuchen ain tag am baw Fronnen, oder Ainen andere an Sein Statt herthonn, Oder wele ale wuchen 15 xr dafür herr Raichen, ist gleich wol, Gott Lob, die Sache dießher Eingestelt worden.

Steuer-Erhöhung.

Adi den 21 Auguftj 1628 hab ich (Jos Sax) daß Erste Bott gehapt fürnemlich nach volgendor vrfach, die weill ein Erfamer rath allhie vnser inginftigen vnd gebieten Herrn auß ieder Zunfft zwen man durch derfelbigen Zinfftigen erwelen lasen, dieselbigen für sich (die deptirte Herrn) gefordert vnd Jnen durch den herrn Bachman gerichtschreiber einen fürhalt für Lafen Lafen, wie das Nur ietzo ein geraumpte Lange Zeit, wie miniglich Bekant, durch das Krigsvolekh vnd ein quattirungen derfelben einem erfamen rath ein merckhlich Suma gelt vnd vncoften auffgangen vnd noch woehendlich gescheh, welches wollermeltem ainem erfamen rath beschwerlich auch vnertröglich fallen well, vnd ob sie woll hierinnen Bey diesen ohne des beschwerlichen vnd bedribten Zeiten Jerer Lieben Burgerfchaft verschonen, So kenden sie doch vmb gehörter vrfach willen solchs nit vmgehen, einen weiter aufflag oder Steuer weder bißhero beschehen, Jnen auferlegen vnd Namlich welcher burger zuor vom hundert fahrends 20 kr, der soll ietzunder einen gulden geben, und der zuor vom Liegend 10 kr, der soll 30 kr geben. Darauff mir fürgefetzten zusamen kohmen vnd vnß deswegen vnderred, das mir den andern Tag vnser mitZinfftigen alle zum weisen roß wellen fordern Lafen, welches auch geschehen vnd Inen solches fürgehalten, auch Sich darüber angehörd, welcher merer Thail ihr mainung, das sie ein Ehrfamen Rath gantz vnterthönig vnd auff das aller höft biten, die weil mehrer thail armen gefelen, auch die handwerckher mher dan schlecht, solches inen vnmiglich wie laider bekantlich, es wele oft ermelter ein Ehrfamer rath solches mitlen oder es bey dem vorigen verbleiben lasen. Darauff mir bed alß ich vnd mein schwager barthlome hotz vnser Zinfftigen halber schriftlich durch den herrn gerichtschreiber solches den deptirten herrn vebergeben, wie dan bey alle Zinfft fast solches geschehen. Darauff ist den 5 September geuolgt, das die fürnempten der deptirten herrn die Zinfften wider für sich fordern vnd Inen durch den herr Doctor Clausen mit villen vmstenden anzaigen lasen, daß ein Jeder burger den halben thail seines vermögens mit 20 vnd 10 kr. verfteiren auff zukinfftigen Michiel vnd auff Cathdrina wie von alter her breichlich sein gewonlich Stettir seines vermögens erlegen soll, ferner so Soll der ander halbe thail wie gemelt auff Letare oder mitfasten erlegt werden. Darneben ist auch alle Zinfften vermeld vn angezaigt worden, So bald der liebe Gott sein gnad geb, das das krigsvolekh wider auß der herrschaft vnd Land kohm, solches aufflag vnd krigsvncost widerumb auffgehept vnd abgethaun werden soll.

Kriegs-Steuer.

Adj den 1 Junj 1629 hat ein Erfamer Rath auß ieder Zunfft zwen derfelbigen fürgefetzten für sich fordern lasen vnd Inen durch den Elteren herrn Conrat Krafft angezaigt wor-

den, die weil Nun das Krigsvolckh wider alles verhoffen so eine lange Zeit in ihre herrschaft auch mit einquattirung der vnterthanen wie minglich bekannt zum heften verderben lieg, auch einem Erfamen Rath noch wochentlich ein mercklich groß Suma gelt vnd vncosten ufgeh, deswegen Sie nit vmb gehen Kinden, ihrer BurgerSchafft anzuzaijen, vnd dahin ermant welen haben, das Sie auff zukünftigen S. Johann, wie auch auff Egied oder Michiel wiederumb mit der Steuer wie vorhin beschehen alß namlich vom hundert Liegends 10 vnd vom fahrend 20 kr geben soll. Darauf ich vnser mitZünftigen alle zum weissen roß haben forder lasen, vnd Inen solches angezaigt vnd fürgehalten.

Kriegs-Steuer. Proteftationen dagegen sind erfolglos.

Adi den 20 Juni 1632 Sein von allen Zünften (- so schreibt Jos Sax) zwen oder 3 Fürgefetzten auff Rathhaus gefordert worden vnd ihnen von Junckher hanns Sigemund Baldinger, auch Herrn hanßen Fingerlin als verordnet handwercksherrn Neben Einem schriftlichen fürhalt angezaigt worden, wie das Ein E. R. abermahl verursacht vnd die höhste Notturft erforderten (sic!) wöll, das Sie ihr lieben BürgerSchafft dahin ermanen vnd halten soll, das Sie widerumb auf zukünftigen Johann ihr Krigsanlag, wie vorhin beschehen, Solten erlegen, vnd ob woll ein E. R. hirinnen Jer lieben BurgerSchafft verschonen wolt, Sey es gleichsam ihnen schier vnmiglich, wolen Sie anderst die Stad In ihrem Cretdit vnd Burglichen wesen vnd woll Stand wie bis her, auch bey dem Rainen wort Gottes erhalten beschehen, darneben sie auch ein mercklichen großen Suma gelt auffgenomen, das Sie schwerlich Entteresen oder Zins geben kenden, darauff mir fürgefetzten all Einheliglich den schriftlichen Fürhalt begert. Der Selbig ist vuns auch zugestellt worden. Darauff die Fürgefetzten alle ihre mit Zünftigen zusamen beruffen lasen vnd ihnen Solchen für lasen lasen. Darab Sie die Burger mertheil hoch beschwert In Bethrachtung, das Ein ieder mit ein qattiren der Soldaten, auch alle acht tag die wach an Einen kamen, auch die Handwercker vnd handthirung fogar darnider liegen, wie miniglich bekant, das ihnen gleichsam vnmiglich Sie (sich) Sein weib vnd kind mehr wiß zuuernehen, also haben etlichen Zünfften an E. E. R. Suplacirt, die Selbigen durch den herrn hans Crafften als Regierenden Burgenmaister vbergeben worden, Erstlich Kauffleut, Kramer, Schmid, Weber, Kürßner, Duchseherer, Mertzler, aber nix erhalten, wie dan der hans Crafft den 8 Julius nach vns fürgefetzten geschickht und angezaigt, es Kende Einmahl E. E. Rath aus angehörtten masen auf dis mahl nit vmbgehen, vnd ob woll ermelter E. E. Rath genugsam vnser Beschwerden durch vnser Supliciren vernomen vnd hirinnen ihrer lieben BurgerSchafft zuuerschonen, So erfordert es doch die heft vnd greste noth, das solche anlag auff dis mahl nit kende Eingeftelt werden, deswegen werde Ein ieder Burger, Souil Im miglich, E. E. R. die hand bieten In Betrachtung was für sorg, Angst, mih vnd Arbeit Tag vnd nacht er hab, verhoffentlich es werde der getrew, allmechtig, Ewig Gott einmahl, wie mir In dan hertziglich darumb biten sollen, den erwinschten Friden widerumb geben, vnd mit andern vmb stenden mehr auch vns der herr Stadtschreiber darneben E. E. R. entschaid schriftlich fürgelesen.

1633. 26 Aug. Itziger Zeit ist böf wandern.

Fremde Soldaten, von Ulmern übernommen, zünden draußen Häuser und Flecken an.

Ao 1633 den 14 octobris das 3 Bott gehalten. Ist verrichtet worden als volgt:

Es haben — so schreibt Hanß Braun rodtshmidt — die Edle vnnd Veste her marx christoff Welfer vnnd her hans Fingerlein vns vorgehalten, Es Komme einem Erf. wolweyßen rath für, wie das man vnder den Thoren von den frembden Soldaten müß Solch schweren vnnd fluchen hören, das es vber die massen sey, und wan sie hinaus Kommen, zinden sie noch die heufer oder gantze fleckhen an, vnd geben die Bauren vor, weil sie das thun, sey kein andere vrsach, dan was sie in der stat Kauffen, das müssen sie vmb 3 gelt Kauffen, also sollen wir für vns beschicken die schmidt, die MesserSchmidt, die Sporer vnnd Ihnen das anzeigen. Die Schmidt haben vns zur antwort geben, Sie geben es doch selber; wan einer einem reitter nur geschwindt helffe vnnd beschlage ihm nur 1 Eysen auff, So werffe er ihm gleich ein Koptück dar. Die messerschmidt Sagten, sie müssen schneiden, weil die erndt ist. Die Sporer sagten, seyen doch alle Kraum voller Sporen, man Sols den Kraumer sagen, wie es den Kraumer sonsten von M: gft: hern wol gefagt ist worden vnd allen. Wan M: gft: hern solten von einem erfahren, das es sey, wer er wolle, Kraumer oder handwercksmann, von einem erfahre, der einen reuter so graufam vberneme, So solle er darum angesehen werden, das ers vnderwegen hat gelassen.

Vertriebne Prediger aus der Pfalz begehren von der Schmiedzunft eine Beifsteuer, bekommen aber keine.

Ao 1634 den 19 Nouember hab ich (Jos Sax) die Zwölff in meines Schwagers Zunfftmaisters Barthlome Hotz hauß Alt zufamen beruffen lasen wegen Etlicher aus der pfaltz vertriebne predigkanten, welche mir, die weill ich Im Ampt, ein Suptlaction zugefelt, wie es dan bey mehrer thail der Zunft von Inen gefchehen, darinen sie an einer gantzen Erberin Zunft ein Steur begeret. Solche ist den Zwelffen fürgelesen worden, wie mir vns verhalten wollen, aber vmb etlicher einreden vnd vrsach willen damahlen von vns nix geuolgt.

Steinerne Kanonenkugeln werden ins Zeughaus gemacht. Steinmetzgefallen beklagen sich über einen Schleifer, der die Kugeln auch haue, nicht blos schleife.

Ao 1634 den 18 September hab ich (Jos Sax) das Erste Bott gehalten. Ist bey solchem verricht worden, wie folgt: Es erschienen vor vns zwelffen bede Steinmetz-gefallen Michel Schaller, Basti Schmid, beklagten sich ab Mattheus Stürilin schleiffer auff dem hammer. In dem er Ime selber die Steiner Kuglen, welche er meinem günstigen herrn ins Zeughaus machte, nit allein schlieff, sonder dieselbige auch hawen töd, welches wider ier handwercks gewonet wer, biten deswegen Jeme solches, Souil das hawen belangt, abzufchaffen vnd solchs mißig Stehn. Die weill aber gemelt schleiffer nit zugegen, Sonder zuuor bey mir gewesen vnd zum thail schon vmb die sachen gewußt, was die Steinmetzen ab Im Klagen möchten, er Sie auch alsbald auff die Zeugherrn Refferiert, haben mir Sie beede Steinmetzen auch dahin gewisen.

Büchenschmiede beklagen sich ob Schloßern, welche Gewehre reparirten.

Am gleichen Tage (18 Sept. 1634) erschienen auch vor vns Zwelffen das ganz Erber handwerckh die Bixenschmidt vnd beklagten sich gar hart ab Lienhart Brockhen, wie auch ab seinem Sohn Melcher Brockhen bede schloßer, wie dan vorhin auch beschehen, das dieselbigen Inen den Bixenmacher In ihrem handwerckh allerley eingriff theden, Indem Sie an bistollen, Muftgeten, auch ander Bixen vnd was Inen dergleichen zuhanden kem, was manglet, darnach machteten, welches inen nit zu leiden wer. Biten deswegen solchs bey Inen abzufchaffen vnd Sie Ieres handwerckhs behelffen, vnd ob es Jenen bede zuuor schon auch von den handwercks herrn vnd insonderheit von dem J. Marx Christoff Welfer sey abgeschafft worden, Sie dan noch solches nit Mißig stehn, darauff Sie bede zu red gestelt haben, haben Sie gleich woll allerley einreden gehabt vnd fürgebracht, hat es sich doch in der tad vnd warheit also, wie die Bixenmacher klagt, befunden, Ist dem nach von vns Fürgesetzten mit dem mehrer erkant worden, das der alte Brockh vmb 2 fl soll gestrafft sein, den einen einer Erberin Zunft, den andern dem handwerckh, wie er dan darrauf angelobt, solches in einem Mouat ohne alle widerred den Bixenmeister zu erlegen, vnd der Jung Brockh vmb 1 fl heler. Solche fl heler ist vom Jungen Brockh erlegt worden den 3 September 1635.

Auf Befehl der Kriegsherrn schafft die Zunft 12 Feuereimer an.

Ao 1635. 21 May hab ich (Jos Sax, Goldschlager) die Zwelff abermallen In meines schwager Barthlome Hotzen haus forderin lassen, auß der vrsachen, weill vns die Krigsherrn zuuor anbefohlen vnd auferlegt, das wir vns wie vor diesen auch breuchlich widerumben mit 12 Feuer Aimer versehn vnd machen lasen, dieselbig vnser mitZünfftigen Einem ieden einen zustellen damit der selbig Im fahl der noth und die Noth turfft erfordert bey seinen geschworen Aiden dem fewr, welches Gott der herr gnedig verhieten woll, zulauffen soll.

Nachfolgenden personen, So der Zeitt die Aimer haben vnd darzu verornedet sein:

Hanns Estörlin Schloffer als unfer knecht
 Johannes Grober Schleiffer
 Mattheus Zugkhen Rigel feylhawer
 Martin pffiger Meßerschmidt
 Michel Rentz huffschmidt
 Jerg Schmidt Meßerschmidt
 Johannes Könlin Waffenschmidt
 Christoff Zigler Meßerschmidt
 Jerg Schönnner Nagelschmidt
 Hans Casper Wagner Goldschmidt
 Daniell Weiller waffenschmidt
 Christoff schreiber haffner.

Von jedem Gulden Kauf oder Verkauf sind 2 ſ zu erlegen.

Ao 1637 den 18 Januar, schreibt Jos Sax, haben vnfere Großgünstige und gebietten Herrn verorendt veber die handwerckher nach alle fürgefetzten der Erberin Zünften gefchickh vnd vns alle aus Beneich eines Erlamen Raths angezaigt, das ein Jeder Burger, was er Kauff oder verkauff, von iedem gulden foll zwen ſ bei Seinen Aiden zuerlegen vnd folches ein ieder Zünftiger Seinem Zunfftmaister vnd den Selbigen zugeornedet alle fierzehen Tagen auff den fontag zu 12 und ein vhr in ierer Heüſer vberantworten, vnd alsdann die Zunfft oder Bixenmaister am Montag den herrn auffm Steürhaus veberluffern vnd ist Solches den 23 Jenner das Erstemahl angefangen worden.

Handel mit Suller Piſtolen abgethan.

Ao 1637 den 15. Februari Clagten nachbenannten drey Bixenschmid als Joseph Seckhel, Christian Wolff, Doudi Könlén ab Jerg Ludwig eberweine, wie das er lauter Suller Piſtoll failh hab, auch mit denselbigen haüſier, ist er deswegen darumen zured geſtölt worden, hat er zur antwort geben, er hab nit mehr als noch 4 Par, die Selbig beger er noch vollendtz zuerkauffen vnd firohin Solches mißig Stehn vnd Kein mehr bringen laſen.

Capitän Maſtque.

Ao 1638 den 18 Aprill Ist der Capatan Maſtque in mein (Jos Sachs) haus Komen neben Aberham Drauben Stattſchloſer; die weil Sie mich aber nit daheim angetroffen, ſeien Sie zu Meinem ſchwager Bartholome Hotzen gangen vnd In angeſprochen vnd begert, ob ich Im Maſtque die Zwelff het zusamen bieten laſen, er hat ein magd, bey welcher er einen Schließel, welcher was argweiniſch, gefunden, deswegen er gebeten, das handwerckh der Schloſer für vns zu fordern vnd Sie fragen, ob einer vnter Inen ſolchen ſchließel gemacht, welches gleich woll geſchehen vnd ein Jeder in ſonderheit gefragt, aber Sie keiner gefunden, der es beſtendig, das in einer gemacht hat, Allein zeigt Casper Gelb an, es wer woll ein Jung zu ihm komen vnd begert, er ſolle Im der gleichen ein machen, aber er hab in unerrichter ſachen widerumb abgewieſen. Ist also auff diſmahl darbey verbliben.

Klagen über Zunftangehörige, welche bei ſich Soldaten arbeiten laſſen, und über ſchlechte Zeiten.

Ao 1640 den 6. Auguſtj hab ich Hans Held goldſchmidt das leſte bott gehalten. Ist bey ſolchem ankommen vnd verricht worden, als volgt:

Es klagten die Zirckhelſchmidt wider den Marten Pflieger meſſerſchmidt, wie auch wider den Vlrich Lipen, wie das Sie den Soldatten Andreas . . . vnd noch Einn Einſetzen, ſchuhnagel klein vnd groß machen laſſen, da doch die Soldatten Iren Lohn haben vnd Sold, Inen Schaden dun . vnd Sie Ire beſchwerden haben mit ſtewren, an kriegsanlagen, Soldatten zu haben, vnd andere beſchwernußén mehr, wie Einem Jeden burger wol bewuſt. Ist Inen derohalben von denn Zwelffen nidergelegt vnd abgeſchafft wordenn, welches Sie auch verſprochen, demſelben nachzukommen vnd mießig zu Sthenn.

Pestilenz.

Ao 1636 den 20 Jener haben mir fürgefetzten (ſchon nach einem halben Jahr) widerumb gewelt, wie ander Zünfften dergleichen auch. Vrfach war dieſe, die weil den ſomer zuuor der getrew Gott vnß alhie mit der feych vnd Straff der Beſtellentz haimgeſucht, dardurch fill ehrlich Leut dahin gerafft vnd geſtorben. Gott woll vnß ferner vor ſolcher Seich behieten!

Feuersbrunſt.

a 1644 den 11. May war Brunſt beim Hammer vnd Teiſſchen Haus.

Sammlung unter der Schmiedezunft zur „Ableyung“ der Franzoſen und Schweden.

Lauß deo Ao 1648 den 10 December in Vlm. Habet vnnſere groß Gintige gebietende verornete Herrn über die Handwerckher alle Rotten vnnnd Zünfften zu Samen fordern Laſſen vnnnd Inen vorgehalten, wie daß der Allmechtige Gott den Lieben friden vnnß Beſchert Solches mit Einem großen gelt die Felckher Alls Frantzoeſiſch vnnnd Schwediſch ab zu Leynen, greßers vnglickh ſtadt vnnnd Land zu verhüten, Solches vnß auch angezegt vnnnd vermanet. Deßwegen mir Ein jeden In Sunder heit vermanet hehr zu geben was In ſeinem Vermegen ſey. Wie hernach folgt:

Adj 12 December verlegt Süma Leber-	12 Dec. eod. Züllvöſter Eberhart haſſner	50 fl
wurſt Kupferſchmid.	eod. Toma Miller Huffſchmid	10 fl
eod. der Maurer Handtwerekh	eod. der jung Hanß Oeſterle	15 fl
eod. Veit Schmid Maurer	eod. Willem Klem Huffſchmid	30 fl

12 Dec. Johann Haß Goltfchmid	10 fl	12 Dec. Hanß Jerg Schwentze Nagel Schmid	10 fl
eod. Jerunamuß Vilstadt Goldfchmid	10 fl	eod. herr Zunfft Meister Seyler	100 fl
eod. Sebastian Kienlin Golt Schmid	10 fl	eod. herr Zunfft Meister Martte Wiest	15 fl
eod. Jerg Heyle Ladtderner	10 fl	eod. Johann Leipheimer Hamer Schmid	50 fl
eod. Hanß Dipolt Allgeher Radt Schmid	10 fl	eod. Nickhleiß Clauß Kupfferschmid	10 fl
eod. Hanß Reichert Deber (Deuber)	10 fl	eod. Michel Butz Schlofcher	10 fl
eod. Ambroße Mans Haffner	10 fl	13 Dec. Hanß Vhre Roßmeyer Ladtderner	5 fl
eod. Lienhart Humel Sporer	20 fl	eod. Aberham Draub Schlofcher	10 fl
eod. Johann Jeger Ladtderner	50 fl	eod. Jacob Wachter Kupffer Schmid	10 fl
eod. Ludwig Schwartz Haffner	5 fl	eod. Hanß Keßborer Golt Schmid	50 fl
eod. Hartmann Schwartz Haffner	10 fl	eod. Sebastian Hepp Kupffer Schmid	15 fl
eod. Martte Lang kandtengießer	50 fl	eod. Hanß Baur Golt Schmid	40 fl
eod. Ludwig Meyer Kupfferschmid	5 fl	eod. Hanß Michel Mißbinger Kupffer	
eod. Lienhardt Schitahellem Huff-		Schmid	5 fl
Schmid	10 fl	eod. Michel Zeiner Eitehamer Schmid	10 fl
eod. Lorentz Mayer Stadt Schlofcher	30 fl	eod. Hanß Pfeler Spitel Schmid	5 fl
eod. Andtdonne Keßborer Goltfchmid	25 fl		
			Summa 835 fl

Die alten Herren von Schwendi ¹⁾.

Von den Herren von Schwendi ist Wilhelm von Schwendi der erste, über den sichere Angaben vorhanden sind.

Es erscheinen zwar schon a. 1311 ein Albrecht von Schwendi, 1368 ein Erasmus von Schwendi, 1374 ein Oswald von Schwendi auf den Turnieren, allein es fehlen alle sicheren, bestimmteren Nachrichten über dieselben. Im Sempacher Krieg 1386—1388 scheint die Familie von Schwendi in Entlibuch sehr gelitten und dann eine neue Niederlassung in Schwaben gegründet zu haben. Wilhelm von Schwendi diente in ungarischen Kriegsdiensten und wurde von Kaiser Max I. unter die Barone des Reichs aufgenommen, das alte Wappen derer von Schwendi aber mit einem gelben einfachen Adler im schwarzen Felde vermehrt. Wilhelm war verheiratet mit einer Juliana von Hörebach und hatte acht Kinder: 1. Wilhelm, 2. Ruland, von dem eine eigene elsässische Linie derer von Schwendi abstammt, 3. Dietrich, kaiserlicher Oberst, 4. Karl, Dombherr von Regensburg, 5. Sebastian, gestorben auf einer Reise zu Paris, 6. Barbara, 7. Clara und 8. Regina. Wilhelm starb im hohen Alter am Donnerstag nach St. Martinstag anno 1506 und liegt zu Schwendi in der untern alten Kirche (jetzige Kapelle) begraben.

Ihm folgte sein Sohn Wilhelm von Schwendi, der mittlere genannt. Er war hoch erfahren in geistlichen und weltlichen Rechten und vom schwäbischen Kreis in wichtigen Geschäften gebraucht. Mit seinem Bruder Ruland war er auf dem Turnier zu Ingolstadt a. 1484. Er ehelichte Barbara von Staigach, Freiin von Dellmensingen und Gammerswang. Er hatte 6 Söhne und 1 Tochter Veronica, welche Burkhard von Stadion ehelichte und die 1569 starb. Der Sohn Johann von Schwendi heiratete Agnes von Notzingen, starb aber ohne Erben 1539. Der andere Sohn Wilhelm, der jüngere genannt, vermählt mit Barbara von Habsperg und nachher mit Veronika von Hohenembs, gründete eine dritte Linie derer von Schwendi — die brandenburgische. Wilhelm, der Vater, starb zu Schafhausen, wo er wohnte, 1522.

Ihm folgte sein dritter Sohn, Marquart von Schwendi. Er war augsburgischer Rath. Schaffte in seinem Leben viel Gutes, erbaute, fundirte und dotirte anno 1561 die Pfarrkirche zu Schwendi ad scutum Stefanum; auch fügte er einen zweiten Theil an das Schloß. Er starb den 7. Mai 1564 und liegt zu Schwendi in dem Chor der Pfarrkirche begraben. Seine Gattin war Dorothea von Stain zu Rechtenstain und seine Kinder: Johann, Dombherr von Salzburg und Regensburg, Alexander, Friedrich, Katharina, spätere Schenkin von Castel, Anna, spätere Freiin von Rodt, Sabina, spätere von Wertenstein zu Dellmensingen.

¹⁾ Anm. d. R. Diese Mittheilungen verdankt die Redaktion dem inzwischen verstorbenen Pfarrer Zoll in Schwendi, dessen Quelle der „Schwendier Lorbeerbaum“ war, eine in der Pfarrregistrator zu Schwendi aufbewahrte genealogische Arbeit eines Joh. B. Endreß, Kandidaten der Theologie und beider Rechte in Argon von 1695.

Vergl. die OA. Befchr. v. Laupheim S. 248 und die im Ulmischen Urk. B. S. 24, sowie in dieser Zeitschrift Jahrgang 1880 S. 202. 210. 211. 217. 219 und Jahrgang 1881 S. 95 genannten Glieder der Familie v. Schwendi.

Da der älteste Sohn sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte, kam zur Herrschaft der zweitgeborene Alexander von Schwendi. „Ist geboren an unser Frauen Verkündigungstag den 25. März 1541“, hat sich verhehlicht mit Regina Vöhlin, Freiin von Frikenhäusen zu Illertissen, am 22. Juni 1573. Er war Kriegskommissär seines Veters, des Generals Lazarus von Schwendi in Ungarn und von diesem als Erbe eingesetzt. Sein Sohn Marquart wurde Domherr in Augsburg, Passau und Salzburg und gründete zu Passau die Wallfahrt Maria Hilf, die heute noch florirt. Nach Schwendi stiftete er das schöne Bild Maria Hilf, eine Kopie des Passauer Bildes, das noch in der Pfarrkirche bewundert und verehrt wird, dann noch vorhandene schöne Kelche etc. Er liegt zu Passau begraben bei den Kapuzinern, † 29. Juli 1634. Der zweite Sohn von Alexander hieß Ehrhard und fiel vor Gran gegen die Türken a. 1595 den 18. Juli. Alexander selbst starb zu Schwendi a. 1608 den 24. Februar und liegt in der Pfarrkirche begraben, ebenso seine Frau, † 1623. Von nun an schreiben sich die Herren von Schwendi auch Herren von Hohenlandsberg, da ein 40jähriger Prozeß um diese Herrschaft mit dem Hause Fürstenberg zu ihren Gunsten entschieden worden war.

Diesen Titel führte gleich Maximilian von Schwendi, dritter Sohn Alexanders, geboren zu Burgberg im Allgäu 1587, vermählte sich mit Maria von Leonrodt, geb. zu Trugenhofen 1597¹⁾. Er starb als bischöflicher Hofmarschall zu Eichstätt 1659. Sein Sohn, Stefan von Schwendi, fiel im Duell 10. Mai 1640 mit einem Herrn von Gemmingen zu Augsburg.

Ein zweiter Sohn „Franz von Schwendi“-Hohenlandsberg war geboren 1628 zu Konstanz auf der Flucht seiner Mutter. Er studirte zu Augsburg, Dillingen, Straßburg. Er bildete sich aus in der „Ingenieur-, Constable-, Feuer- und Dreherkunst“ und zeigte sich vor ganz Straßburg als ein Feuerwerkskünstler auf der Ill. Dann gieng er nach Paris, kam an den Hof Ludwig XIV. und zeichnete sich hier besonders als gewandter Reiter aus. Sein Hauptstück war, daß er auf einem Sattel ohne Gurt ritt und dann mit sammt dem Sattel vom Pferde sprang, „dergleichen was zu unternehmen sich keiner in der ganzen Univerfität getraute.“

Franz vermählte sich erstmals mit Maria Renata Fugger, Gräfin von Kirchberg und Weißenhorn, geb. 1630. Da die Ehe kinderlos war, und verschiedene Mittel keinen „Effekt“ thaten, wurde auf den Rath der medicorum die Frau Gemahlin in das Thalfinger, unweit Ulm gelegene Gesundheitsbad geschickt, welches aber unglücklich den 23. Sept. 1869 die Frau hinweggenommen hat und hoffentlich in die ewige Seligkeit überfetzt. Auch seine zweite Gemahlin war eine Gräfin Fugger, geb. zu Stettenfels im Württemberger Land 1650. Von ihr stammen 2 Kinder: Marquard und Johanna geb. 1672. Marquard starb 18 Jahre alt als Student von Dillingen zu Schwendi und Johanna heiratete nun als Erbin des Guts den Grafen Albrecht von Oettingen, geb. 1663. Die Hochzeit war zu Oettingen am 26. Juni 1689. Mit dieser Johanna v. Oettingen ist die uralte Familie Schwendi, wenigstens Schwendier und Elsäßer Linie ausgestorben.

Sitzungsberichte.

Sitzung vom 4. Januar 1884. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Herr von Kaula und Professor Dr. Höchstetter in Ulm. An Geschenken sind eingegangen: von einem ungenannten Gönner des Vereins zwei Medaillen, von Dr. Pfeiderer seine Schrift über Albrecht Dürer. Professor Dr. Knapp hält einen Vortrag über Thomas Abbt.

Sitzung vom 1. Februar 1884. Als ordentliches Mitglied wird aufgenommen E. Waibel, Fabrikdirektor in Kuchen. Von Finanzrath List wird ein Steinbeil aus einem Indianergrabe in Honduras als Geschenk übergeben. Kassier Leube legt die Jahresrechnung ab, welche gutgeheißen wird. Diakonus Klemm hält einen Vortrag über Ulrich von Ensfingen und den Straßburger Münsterthurm.

Sitzung vom 7. März 1884. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Med. Dr. Prinzing und Frau Bertha Ruoff in Ulm. Dr. Leube übergibt als Geschenke zwei Hufeisen aus dem Torf bei Söflingen, ein botanisches Buch *Deliciae silvestres* etc. von Leopold und einen Springerlesmodel. Bei der hierauf vorgenommenen Auschußwahl werden die bisherigen sechs Auschußmitglieder wieder auf zwei Jahre gewählt. Kaufmann Kornbeck hält einen Vortrag über das Ulmische Patriziat, und Landgerichtsdirektor v. Schad theilt anknüpfend hieran Einiges mit über Hans Schad, geb. 1575.

¹⁾ Anm. d. R. Er hatte 1632, als die Schweden in Ulm lagen, schwer zu leiden, sein Schloß wurde geplündert und er in die Gefangenschaft nach Ulm geschleppt, seine Familie floh nach Konstanz.

Württembergischer Alterthumsverein in Stuttgart.

Die römischen Schanzwerke am Donaulimes.

Von Professor Dr. E. Paulus.

Bisher wurde den römischen Schanzwerken an oder in der Nähe des von Lorch bis Eck, OA. Ellwangen, durch Württemberg ziehenden Donaulimes weniger Beachtung geschenkt, als der Feststellung der Linie selbst, und doch ist ihre Zahl eine überraschend große; es sei mir deshalb vergönnt, hier die Ergebnisse meiner neuesten Forschungen in Kürze vorzuführen. Werfen ja doch dieselben oft merkwürdige, die Geschichte des Ausgangs der Römerherrschaft in unseren Gauen mannfach ergänzende oder bestätigende Streiflichter. Beginnend beim Römerkastell bei Lorch, wo jetzt das Kloster steht, zieht die Donaulimesstraße als 12 Fuß breite, hochaufgedämmte, gemörtelte Steinstraße möglichst in langen geraden Strecken über Schluchten und Berge nach Gmünd, beim Salvator herabkommend ins Remsthal, läuft im Remsthal fort bis Unterböbingen, von hier an auf die Höhe zwischen Rems und Lein, überfähret bei Hüttlingen den Kocher, bei Schwabsberg die Jagst, bei Röhlingen die Röth, bei Pfahlheim die Sechta, und verläßt bei Eck das Königreich, um vor Weitingen im Bayrischen über die Wörniz zu gehen. Im Ganzen und Großen hält sie genau die gerade Linie zwischen dem Hohenstaufen und dem Hefelberg, am Nordrand des Rieses, dem höchsten Berg des fränkischen Jura, ein. Vom Brackwanghof, nordöstlich von Unterböbingen, sucht sie die Wasserscheiden und läuft, die kurzen Thalübergänge abgerechnet, auf beherrschenden Höhen. Aber vom Brackwanghof aus läuft auch ein Strang genau westlich stets auf der Wasserscheide zwischen Rems und Lein bis an den Rheinlimes bei Pfahlbronn. Was war nun die eigentliche Grenzstraße? Die von Unterböbingen ins Remsthal herab und stracks auf das Kastell bei Lorch zuschießende, oder jene stolz auf der Leinhöhe, immer weithin beherrschend nach Pfahlbronn ziehende?

Nimmt man die Bauart beider Straßen, so erscheint die ins Remsthal gehende als die eigentliche offizielle Limesstraße, sagen wir die „römische Reichspoststraße“. Von der bayrischen Grenze bei Eck hält sie ihre gemörtelte Bauart fest, während die beim Brackwanghof genau westlich abzweigende nichts ist als eine uralte, längst vor den Römern bestehende, von diesen nur benützte und im Stand gehaltene Hochstraße, die freilich an strategischer Wichtigkeit die andere weit hinter sich läßt. Aber wir müssen uns überhaupt an die Ansicht gewöhnen, daß die eigentlichen Grenzen des Römerreichs nicht jene Straßen sind — Straßen können keine Grenzen sein, die vertheidigt werden müssen — sondern daß die eigentlichen Grenzen einige Stunden vor den Straßen anzunehmen sind, daß womöglich tiefe Längenthäler mit starken Wasserläufen die Grenzen bildeten, und daß das Land davor weit und breit wüßt und öde liegen blieb. Diese Grenzstraßen waren da sowohl zum raschen Verkehr, wie auch als Allarmirlnien und als Grundlinien für die Bewegung der Truppen. Die Mörtelstraße muß als der eigentliche Rückenmarksstrang des römischen Vertheidigungsgebiets angesehen werden. Sie läuft mitten durch den 4—6 Stunden breiten Vertheidigungsgürtel der Römer. Hart an ihr lagen, in der Entfernung von je einer römischen Meile (= 1000 Doppelschritten = 5000 röm. Fuß = einer starken Viertelstunde), Thürme oder auch sogen. „Burstel“, d. i. Burgfälle,

von denen die Mehrzahl noch erhalten ist oder wenigstens ihre Stelle noch nachgewiesen werden kann. Außerdem lagen in mäßiger Entfernung, meist kaum eine Viertelstunde, hinter der Mörtelstraße und so ziemlich genau im Abstand von je vier röm. Meilen feste Lager oder feste Wohnplätze. Die Abstände sind wie bei den Thürmen und Burgstätten nicht mathematisch genau, weil sich die Römer stets eng an die Bodengestalt angeschlossen. Die größeren Lagerplätze sind alle noch nachzuweisen: der Klosterberg bei Lorch, die Etzelburg bei Gmünd, die Verschanzung auf dem Gügling bei Oberbettringen, das Bürgle bei Unterböbingen, das Kastell auf dem Schnaitberg, längst in eine mittelalterliche Burg verbaut, das feste Lager bei Onatsfeld, der „Burstel“ und dahinter die große Niederlassung bei Buch, dann Röhlingen, das auf einem alten Kastell gelegen sein muß, im Orte selbst noch tiefe Gräben. Weiter das feste Lager zwischen Halheim und Riepach, das große doppelte Lager bei Bergheim an der bayrischen Grenze; endlich gehört hierher das nur eine Stunde hinter der Limesstraße gelegene Aalen (Aquileja) und der südlich davon gelegene „Burgstall“, wieder ein römisches Kastell. Hievon sind bis jetzt auch als Wohnplätze erkannt die Etzelburg bei Gmünd, das Bürgle bei Unterböbingen, Buch, Röhlingen und natürlich Aalen. Die noch wohlerhaltenen festen Lager bei Onatsfeld und bei Halheim haben gleiche Abmessungen, je 140 Schritt oder 350 Fuß im Geviert, die Doppelschanze bei Bergheim hat im Ganzen 210 Schritt (525 Fuß) Länge bei 125 Schritt (312 Fuß) Breite. Die Wälle sind meist zwei Mann hoch, vom Graben aus gemessen. Die Burgstätten bei Buch und Pfahlheim sind kleinere Doppelkastelle, bestehend aus einem höheren und einem niedrigeren. Der bei Buch ist noch wohl erhalten, man sieht ihn von der Bahnlinie aus rechts, wenn man von Goldshöfe nach Schwabsberg fährt. Beim Vorbeifahren erscheint er nicht gerade groß, anders wenn man ihn besteigt. Es ist ein an allen 4 Ecken schön abgerundeter, heute noch 45 Fuß hoher Erdhügel, mit einem oberen Durchmesser von 35 Schritt, rings von einem Graben mit Ringwall umgeben; vorne an der Thalseite gegen den Limes einst in Seen, jetzt in Sumpf stehend; gegen rückwärts, an der Seite gegen das Plateau, schließt sich, etwas niedriger als der Hügel, ein quadratisches festes Lager, umgeben mit Wall und Graben von ca. 60 Schritt Seitenlänge. Der vordere Hügel ist fast von unten an künstlich aufgeschüttet. — Ganz wie dieser Hügel nun, nur bald größer, bald kleiner, sind alle diese römischen Burgstätten, „Burstel“ oder „Buschel“, wie die Bauern sagen, gebaut, halb Wachhügel halb Kastell; sie sind nicht kreisrund, wie unsere riesigen Grabhügel, sondern quadratisch mit weithin abgerundeten Ecken, so daß sie oberflächlich betrachtet rund erscheinen, die Quadratform kommt aber bei genauer Messung stets zu Tage. Fast immer waren sie auf mehreren Seiten durch natürliche oder künstliche Seen oder Sümpfe gedeckt. Einer der großartigsten Burstel war der jetzt abgetragene beim Freihof; er hatte 800 Fuß im Umfang und erhob sich auf einer der höchsten bis zu 1950 Fuß hinansteigenden Stelle der Limesstraße. Im Mittelalter wurden mitunter auf diese Burgstätten kleinere Burgen gebaut, ähnlich wie auf die kolossalsten unserer Grabhügel.

Zu den Verschanzungen vor der Limesstraße gehören zuerst die an der von Pfahlbronn ausgehenden Hochstraße; sie zeigt in ihrem Rücken südöstlich von Alfdorf Reste eines Burstels, bei Pfersbach ein kleineres quadratisches Kastell von 50 bis 60 Schritt Seitenlänge; das Lindacher Schloß mag auch auf römischer Anlage ruhen. Die Schanzen nördlich des oberen Leinthals, das selbst wieder eine treffliche Verteidigungslinie bildete, sind längst schon in der archäologischen Karte von Württemberg verzeichnet, bis jetzt unbekannt aber blieben die zwischen der unteren Lein und dem Kocher. Westlich von Schechingen, an der Jähen, südwärts

ziehenden Schlucht des Federbachs liegt der „Judenkirchhof“ im gräf. Adelmansfelden Walde. Das ist ein römisches Kastell in bester Form, noch wohl erhalten und unberührt vom Strom der Zeiten, auch niemals vom Mittelalter benützt. Die 350 Fuß im Durchmesser haltende Hauptverschanzung ist ein zweimal mit Wall und Graben umgebenes Lager, mit 4 weithin abgerundeten Ecken und mit vortrefflicher Benützung des tiefen Abhangs der Waldschluchten. In dem nach Norden gelegenen vorderen Graben fließt eine Quelle, und es wurde deshalb auf dieser Seite eine besondere dreieckige Vorsechanze angelegt. Innen im Lager sind zwei Trichtergruben, was darauf hinweisen mag, daß hier deutsche Soldtruppen lagen. — Eine Stunde nördlich vom Judenkirchhof liegt wieder ein römisches Kastell, nur etwas kleiner, die Eulenburg bei Algishofen, hart am Kocherufer, das hier felsenschroff ansteigt, es ist ein sehr festes, von einem tiefen Graben umfanges Rechteck von 170 Fuß Länge bei 120 Fuß Breite. Gehen wir das Kocherthal aufwärts, also östlich, so treffen wir eine Stunde östlich Algishofen einen echten Burstel bei Wöllstein, jetzt steht ein mittelalterlicher Thurm mit Kapelle darauf, weiterhin einen größeren bei Waiblingen, worauf später die Burg Waiblingen errichtet wurde; hier ist die Burstelform noch ganz unverkennbar, der Ringwall trefflich erhalten. Auch südlich hinter dem so wichtigen Abtsgmünd, wo Kocher, Lein und Laubach zusammenkommen, scheint auf dem „Bürgle“ zwischen dem Lein- und dem Laubachthal eine römische Schanze gewesen zu sein. Aber die Römer griffen selbst über den Kocher hinaus. Dreiviertel Stunden nördlich von Abtsgmünd liegt im tiefverborgenen Waldthal der Adelmansfelder Roth das „heidnische Wehr“. Quer über die Sohle des engen Thales läuft vom linken Thalabhang aus ein starker Damm bis an das Flößchen, und am rechten Thalabhang erhebt sich genau in der Verlängerung dieses Wehrs ein echter römischer mit Graben umgebener Burstel. Die frei gelassene Strecke ist kurz und war ohne Zweifel durch Schanzpfähle geschlossen. Einen Erddamm ganz herüber zu führen, gestattete das oft sehr rasch und kräftig anschwellende Flößchen nicht. Aber damit nicht genug: kaum hundert Schritte weiter oben liegt auf der linken Thalseite, ganz versteckt und in der Mitte zur Trichtergrube vertieft, wieder ein von einem Graben umgebener Burstel. Kam der Feind das Roththal herab und stieß an das „heidnische Wehr“, so konnte ihm die Besatzung des zweiten Burstels in den Rücken fallen. Derselbe macht ganz den Eindruck eines Hinterhalts, ähnlich wie die gleichfalls an der linken Thalseite des Roththals eine Stunde weiter oben, also weiter nördlich, beim Burgstallhof gelegene Verschanzung, die den Aufstieg auf das Liasplateau von Ramfenstruth schützte.

Wir treten hiemit ins Oberamt Ellwangen. Hier war vor allem das den Limes quer durchschneidende Jagstthal zu sichern. Auf dem linken Jagstufer liegt eine Viertelstunde westlich von der Stadt Ellwangen der große Burstel von Rotenbach, später baute man eine Burg darauf; südöstlich von Ellwangen im Walde Burgholz ein weiterer Burstel, dann aber liegt gerade nördlich der Stadt auf dem rechten Jagstufer die Rinderburg, eine der größten und festesten Kastellanlagen am Donaulimes. Es bildet ein Quadrat von 200 Schritt oder 500 Fuß, dreifach durch Wall und Graben vertheidigt, die Wälle dreimal mannshoch. Das Kastell liegt beherrschend auf einem weit ins Jagstthal vorgeschobenen, aber nach allen vier Seiten hin ganz sachte abfallenden breiten Hügel, der beste Beweis, daß es ursprünglich keine mittelalterliche Anlage ist. Aber im Mittelalter wurde auch dieses zu einer Burg, der Rinderburg, benutzt. Die Rinderburg liegt zwei Stunden nördlich vom Limes, ebensoweit nördlich liegt der Burstel von Muckenthal und der große von Wörth, beide später mit Schlösschen besetzt. Die äußersten Vorsechanzen gehen überhaupt, auch am Rheinlimes,

nicht viel über zwei Stunden über die Hauptlinien hinaus. Näher, nur eine Viertelstunde vor der Limesstraße, liegt wieder, um das Muckenthal oder Röhthtal, das bei Röhlingen den Limes schneidet, zu sperren, das große Kastell bei Röhthlen, später auch mit einer Burg, aber die römische Anlage ist noch gut erkennbar, und zwischen dem Röhthler Kastell und dem Muckenthaler der kleine, erst jetzt durch die Ausholzung des „Buschelwald“ zu Tag gekommene, noch wohl erhaltene Burstel, der kleinste, aber eben deshalb einer der lehrreichsten von allen. Dann eine Viertelstunde vor dem Limes das Kastell in Niederroden, westlich von Stödtlen, von mittlerer Größe, mit 60 Schritt Seitenlänge.

Südwärts, d. h. rückwärts hatte die Mörtelstraße einen festen Halt am nahen Trauf der schwäbischen Alb. Nur eine Stunde läuft dieser felsige, eine natürliche Vertheidigungswand bildende Albtrauf hinter der Limesstraße her bis an die Ecke bei Oberalfingen; von da zieht er ostwärts, später südostwärts, die Straße aber nordöstlich, so daß der Raum zwischen beiden immer breiter wird. Deshalb wurden zwei weitere Linien von Befestigungen in diesen Raum eingeschoben, und hatte so der von Norden andringende Feind einen mehrfachen Ring zu durchbrechen, bis er nur einige Stunden weit vorwärts kam. Die von Schwabsberg (an der Jagst) eine Strecke weit genau östlich ziehende Limesstraße bricht bekanntlich nach einer Stunde scharf nach Nordosten aus und behält diese Richtung bis ins Bayerische, aber in der östlichen Verlängerung geht über Killingen, Zöbingen, Unterschneidheim, Nordhausen gleichfalls eine verschanzte Römerstraße. An oder in ihrer Nähe liegen zahlreiche Befestigungen. Bei Weiler, $\frac{1}{4}$ Stunde hinter der Limesstraße, ein noch vollständig erhaltener Burstel; in Haisterhofen Burstel sammt Lager; hinter Killingen steht der hohe, das Land weithin beherrschende Hornberg, er trägt ein mächtiges Kastell, innen gemessen 70 auf 80 Schritt haltend, noch wohl erhalten. In Lippach Reste eines Burstels und weiter östlich eine lang vor dem steilen Erbisberg hinziehende Schanze; weiter am Südrand von Zöbingen ein schöner Burstel mit Quelle im Graben, wie es bei den meisten der Fall ist. Er liegt sehr hoch, gleich wie die bei Walzheim, Nordhausen und Zipplingen. Das sind mitten auf den Hochrücken aufgeschüttete Berge mit Wassergraben und Ringwall umher. Von ihnen aus konnten weithin Zeichen gegeben werden. Der schönste dieser Burstel, heute noch der Stolz der Umwohner, ist der bei Nordhausen. Derselbe hat oben auf der Wallkrone 76 Schritt, unten im Graben 210 Schritt im Umfang und bildet oben eine große, 7 Fuß tiefe Trichtergrube, wohl um Schutz gegen den Wind zu gewähren. An ihn stieß ein großes festes Lager, gegen 300 Schritt im Geviert haltend. Dann stehen in Unterschneidheim im Sechtathal drei Burstel, einer davon mit einem jetzt beinahe abgetragenen festen Lager neben sich. Im hochgelegenen Zipplingen wieder ein Burstel, und einer westlich davon auf der Höhe. Eine weitere Linie von Befestigungen bildet die schon nahe vor dem Albrand herziehende, von Westhausen ausgehende. Hier in Westhausen wieder drei Burstel, einer davon auch mit einem festen Lager hinter sich; bei Mohrenstetten, Schönberg und Stetten je ein Burstel, in Röttingen wieder drei Burstel mit einem Lager. Dann Baldern, dieser das ganze Vorland beherrschende freistehende Berg war jedenfalls von den Römern besetzt, an seinem Fuß überall Reste römischer Gebäude und Bildwerke. Weiterhin in Kerkingen ein kleineres Kastell; bei Jagstheim eine große viereckige Schanze. Auch bei Bopfingen und Trochtelfingen sind Schanzwerke römischer Gestalt. Als letzte und markirteste Linie dieses Systems hebt sich in Württemberg, wie schon bemerkt, der Albrand selbst vom Hohenstaufen bis zum Ipf, beides Berge, die schon vor den Römern von den Völkern zu festen Opferbergen auserkoren wurden, und

wovon der Ipf noch ganz gewaltige Verfchanzungen zeigt. Kein Berg aber war für die Römer so wichtig, als der Hohenstaufen. Der Blick von ihm herab beherrscht das ganze Dreieck zwischen Alb, Odenwald und Vogesen, ja man sieht sogar rückwärts bis an die Alpen. Er liegt fast ganz genau im Scheitel des spitzen Winkels, den die zwei Hauptrichtungen der beiden Limesstränge, des Rhein- und des Donaulimes, bilden. Mag man noch soweit nordwärts oder nordostwärts auf diesen Linien fortziehen, immer wieder taucht des Hohenstaufens blaues Haupt am Himmel auf; früher, als es noch mit Thürmen bekrönt, stand es noch höher und kräftiger.

So gut wie genau gleichlaufend mit den beiden großen Grenzströmen des römischen Reiches, mit dem Rhein und mit der Donau, sind die beiden Limesstränge mit ihren Vor- und Rückfchanzen gezogen, und zwar sparen sie bei uns in Württemberg in ihrem spitzen Winkel ein Gebiet aus, das zu den unbetretbarsten, zerriffensten, waldigsten und völkerärmsten noch heute gehört; es ist das Keuperrücken- und Schluchtengewirr der Welzheimer, Murrhardter, Mainhardter, Limpurger und Ellwanger Berge. Ein Gebiet, in dem viele Wohnsitze erst im vorigen Jahrhundert angelegt wurden. Dieses Gebiet mag damals so gut wie unbewohnt gewesen sein, nur einige uralte Hochwege gingen auf den langen Wasserscheiden hin und bewirkten die nächste Verbindung zwischen Neckar und Donau. Dieses Keupergebiet betraten die Römer nur nothgedrungen, nur mit dem Rheinlimes, während der Donaulimes mit seinen Vorschanzen fast überall nur bis an die Ränder der Liasflächen ausgreift. Die Schlacht im Teutoburger Wald, wo das römische Heer eben in Keuperfchluchten elendiglich stecken blieb, mag den Römern diese Gebirgsart gründlich verleidet haben, sie hielten sich auf den Liasfetzen bei Frickenhofen, Schechingen, Ellwangen. Ihre nördlichen Grenzen konnten z. Th. natürliche sein, wie das von Ost nach West ziehende mittlere Kocherthal. Immer wieder und wieder suchten die Römer vor ihre Linien Längenthäler zu bekommen, deshalb läuft auch der Limes im Bayrischen nicht bei Kelheim, sondern zwei Stunden weiter oben an die Donau. Dadurch hatten sie auf lange Strecken das tiefe leicht zu vertheidigende Altmühlthal 2—2¹/₂ Stunden vor ihrer Grenzstraße als erste Vertheidigungsfchranke. Oft aber rissen sich die Thäler quer durch die Limeslinien, so besonders das Jagstthal. Es galt deshalb, diese Thäler auf alle Weise zu sperren; hier finden wir die meisten Sperrforts, möchte ich sagen. Außerdem war ein Hauptmittel des Schutzes das Versumpfenlassen der außenliegenden Thäler, sowie das Spannen zu Seen fast jedes Thälchens. Burstel und Kastelle waren fast ausnahmslos von Seen umgeben, es erhielten sich noch viele, eine noch größere Zahl ist ausgetrocknet, oft erst in diesem Jahrhundert. Die langsam und flachufsig daherschleichenden Wasser gerade der Ellwanger und Dinkelsbühler Gegend eigneten sich trefflich zu Weiheranlagen. Selbst auf den Höhen waren Weiher angelegt; ihre Anzahl war erstaunlich groß, wie heute noch die Flurkarten beweisen. — Gerade auch an uralten Hochstraßen legten die Römer Kastelle an; so liegt das Kastell bei Algishofen ebenda, wo der von Oehringen über Hall und dem Einkorn und dann stets auf der Höhe laufende „Hochweg“ den Kocher überschreitet; der große Burstel bei Rotenbach da, wo die von Westen, von Kaiferbach am Rheinlimes herkommende „Hochstraße“ das Jagstthal betritt.

War auch in Friedenszeit die Zahl der Grenztruppen, die hier zugleich wohnten, nicht beträchtlich, beim Anstürmen großer deutscher Heere wird das römische gleichfalls gewachsen sein. Daß es den Römern blutigster Ernst war, diese Gegenden, die den Zugang zu der nicht schwer zu überschreitenden oberen Donau bildeten, Abschnitt um Abschnitt zu halten, beweist die Menge dieser Schanzwerke, die aus

verschiedenen Zeiten stammen mögen; viele wohl erst aus dem 3. Jahrhundert, als um die Mitte desselben, wie Stälin sagt, „an der ganzen Reichsgrenze die Erhebung deutscher Völker wie ein dumpfrollendes Meer anfwoll und hereinbrach“. — Und weiter heißt es, nach einem Bericht des Vopiscus: „Noch brachte Probus († 282) den Alemannen, als sie nach Aurelians Tode den Grenzwall von neuem erobernd überstiegen, eine schwere Niederlage bei, trieb sie über den Neckar, der hier zum ersten mal vorkommt, und die Alb zurück — er legte auf dem Boden der Barbaren feste Lagerplätze an, und setzte Krieger dahin, gab allen Ueberrheinern, denen nämlich, welche er zur Wache beordert hatte, Aecker, Scheunen und Wohnungen“. So spät erst mögen viele jener Schanzwerke entstanden sein, hiefür spricht auch der Umstand, daß die meisten nur Erdwerke sind. — Verfetzen wir uns, so weit es möglich ist, zurück in jene ferne Zeit, da muß diese Gegend ein merkwürdiges Antlitz gehabt haben. Vorwärts, dem Feinde zu, der undurchdringliche Virgundawald, dann ein weiter Strich vor dem Römerreich baumlos öde — dann die versumpften Grenzthäler, auf der römischen Seite mit den ersten äußersten Kastellen — und nun rückwärts überall das Land durchlöchert von großen Seen und Sümpfen, aus und an denen, wie breite Thurmrümpfe, jene Warthügel aufstiegen, auf den beherrschenden Höhen die strammen Heerstraßen hinziehend, hinter ihnen große verchanzte Lager. Dann aber vor allem ausgezeichnet durch Thürme und Warthügel und ohne Zweifel durch eine Palissadenreihe an der Außenseite geschirmt, die gemörtelte hochaufgedämmte Limesstraße selbst, rücksichtslos in langen schnurgeraden Strecken hindurchziehend. Weiter, das ganze Gebiet überragend, die vor der Alb vorgeschobenen Einzelberge mit ihren starken Kastellen, zuletzt dahinter, als eine geschlossene Schanzwehr, der hohe, auch wo es nöthig war, verchanzte Albrand selbst, hinter dem auf dem Hårdtsfeld ein Netz von Römerstraßen nach den großen Garnisonsstädten an der Donau sich spannte, zur leichten Beförderung der Truppen an die bedrohten Punkte.

Heute noch macht in seinem vielfach zerstörten Zustand dieses Vertheidigungswesen, von dem aus jederzeit zum Angriff vorgegangen werden konnte, einen großen Eindruck, zeugt vom ehernen Gang der Weltgeschichte, der hier dröhnte, als es galt, daß die junge germanische Welt Herr werde über die tausendjährige römische. Es wird noch verschiedener Jahre voll zäher Forschung bedürfen, um dieses große Schanzensystem, das sich tief hinein nach Bayern fortzieht, ganz zu erkennen und wird das meist der Lokalforschung, z. Th. auch dem Zufall überlassen werden müssen. Grabungen in Werken mit wenig oder gar keinem Mauerwerk, wie diese Schanzen sind, geben oft sehr späten Aufschluß. Aber soviel darf heute schon als fest angenommen werden, daß wir es mit Römerwerken zu thun haben, dafür spricht ihre Lage an den längst nachgewiesenen römischen Straßen, ihre immer wieder sich gleich bleibende, wie nach Modellen geschaffte, der römischen Waffenrüstung angepaßte Gestalt, und sprechen endlich die an verschiedenen dieser Werke schon gemachten römischen Funde. Aber, wie gesagt, es bleibt der Forschung noch ein breites Feld, Stück für Stück dieser Schanzwerke endgiltig nach allen Richtungen hin aufzuhellen.

Noch möchte ich hier eine Bemerkung über den Zug des Donaulimes von Lorch aus anfügen.

Von Lorch gieng die Straße oberhalb Hangendeinbach vorbei, hier ward ein kleines Kastell ausgegraben im Jahr 1842, weiterhin nördlich Kleindeinbach, hier am Waldrand ein römischer Burgstall, dann über eine tiefe Schlucht südlich an Wustenrieth vorbei und an den Salvator bei Gmünd. Gerade am Salvator liegt ein Burgstall, Erdwerk, — derselbe wurde bis jetzt übersehen, ich fand ihn erst letzten Herbst. Von Gmünd bis an den rothen Sturz von Unterböbingen muß die Limes-

straße auf der jetzigen Landstraße gelaufen sein, das ist der kürzeste und natürlichste Zug, auf den mein Vater immer wieder zurückkam. Andere lassen die Straße von Gmünd aus am rechten Remsthalabhang über fast unbetretbare Schluchten und südlich von Herlikofen vorbei ziehen, aber eine Straße zeigt sich hier nirgends, wohl aber ein Schanzendamm südlich Herlikofen über die schmale Hochfläche hin. Ferner müssen hart an der Remsthalstraße Burgfälle gestanden haben: es ist die Burg Rinderbach bei der Georgsmühle, jetzt verschwunden — der Burgstall bei Burgholz noch mit schwachen Spuren und endlich bei Unterböbingen selbst heißt die Flur am rothen Sturz südlich des Straßenzuges „Burg“, die Straße selbst das „Teufelssträßle“, von da an läuft sie in sanfter Steigung auf die Höhe, ihr Zug ist auf den älteren Flurkarten noch ganz zu verfolgen.

Ueber die Staatsammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale

stellt uns die Direktion nachstehende Mittheilung freundlichst zur Verfügung:

Die Neuordnung und -Aufstellung im Museum ist während des Sommers vollendet worden. Daß dabei das Prinzip, systematisch zu verfahren und das Gleichartige zusammenzustellen, nicht bis zum starren Schematismus durchgeführt wurde, dafür sorgten schon die engen Räume; manches schwere Möbel und umfangreiche Bild mußte, aus Mangel an einem bessern, eben am alten Platze bleiben. Doch ist das Mögliche und Hauptfächliche geschehen und damit auch für einen bevorstehenden Umzug vorgearbeitet. Das Parterre enthält die etwas mager ausgerüstete Waffenkammer nebst Jagdgeräthe, Pferdegeschirr, Schlitten u. s. w., die Folter- und Strafwerkzeuge, dann die um so reicher vertretene Schlosserei und Schmiedekunst mit verwandten Produkten der Gelbgießerei; in allen Stilarten, vom Romanischen bis zum Rococo, findet sich hier Muftergiltiges vereinigt.

Ein Zimmer ist mit Glaswaaren gefüllt, zwei weitere nebst einem Saal umfassen die Keramik, worunter die bekannte Murschel'sche Sammlung. Den bedeutamen Mittelpunkt des ersten Stockwerks bildet das große, dem württembergischen Herrscherhaufe gewidmete Zimmer mit seinen vielen fürstlichen Porträts und seinen schönen Stammbäumen; ein besonderes Kleinod unter diesen ist die Allianztafel der Häufer Wirtemberg und Habsburg vom Anfang des 17. Jahrhunderts, in der Disposition an Wendel Dietterlein's berühmte Stiche erinnernd, an feinem Maßhalten und zarter Ausführung diesem überlegen; die dekorative Wirkung des Raums wird bedingt durch den lebhaften, einft der Familie von Besserer gehörigen Schmuck des Saales auf Schloß Reichenberg: Kronleuchter, Tisch, Spiegel, verschiedenes Geweih auf stattlichen Cartouchen, alles in der anspruchsvollen derben Spätrenaissance von 1600 ausgeführt; dazu kommen noch kostbare eingelegte Tische, ein Kabinetschrank und, als Glasmalerei, prächtig ausgeführte Wappen. Die Arbeiten der Gold- und Silberschmiede des 16—18. Jahrhunderts und der gleichzeitigen Emailleure und Graveure füllen die Mitteltische zweier anstoßender Zimmer; die Wände des erstern decken Bilder aus Karl Alexanders und Karl Eugens Zeit, im zweiten herrscht altdeutsche Malerei, namentlich, neben Lukas Mofer und Zeitblom, M. Schaffner. Ferner ist die kirchliche Kunst des Mittelalters in den hinter dem Fürstenzimmer gelegenen Räumen in erster Linie durch Flügelaltäre vertreten, von besonderem Interesse sind: derjenige vom Kloster Lichtenstern, OA. Weinsberg; der Zeitblomsche vom Heerberg bei Gaildorf, von dem verstorbenen trefflichen Anton Gegenbauer etwas stark nach eigenen

Heften restaurirt, mit dem Bilde des Ulmer Meisters auf der Rückwand; der mit guter Schnitzarbeit gezierte, gleichfalls von Zeitblom gemalte Altar von Hausen bei Ulm; der von Memmingen u. a. Hervorzuheben die fromm und schön gedachten Kolossalstatuen der hl. Jungfrau und des Apostels Johannes, die einst im Kloster Murrhardt, wohl zu Füßen eines Kruzifixes, sich befanden; in einem bezeichnenden Gegensatz steht die edle und einfältige Weise dieser Bilder, die man in die Wende des 13. u. 14. Jahrhunderts setzen kann, zu dem benachbarten spätgothischen Blaubauer Crucifixus mit seiner virtuosen, naturalistischen Detailbehandlung. Die Holzkulpturen des 15. und 16. erreichen ihre höchste künstlerische Stufe in den 7 Stationen der Leidensgeschichte Christi, aus dem Kloster Zwiefalten, ca. 1520—1530 gefertigt, die man schon dem jüngeren Sürlin zugeschrieben hat. In der Mitte des letzten Zimmers sind die Kirchengeräthe romanischen und gothischen Stils aufgestellt, darunter Prachtstücke wie der romanische dreifüßige Leuchter; auf der Seite Meßgewänder und an den Fenstern kirchliche Glasmalereien, die bedeutendste aus Alpirsbach, spätromanisch: Simson und die Evangelistensymbole. — Einige Stufen führen hinab in die sogenannte Zunftstube, welche neben den vielen Innungs- und Handwerkerzeichen die verschiedensten Gebrauchsgegenstände des bürgerlichen und häuslichen Lebens umfaßt. — Zwei nach der linken Seite hin liegende Zimmer enthalten die Textilabtheilung, soweit sie zur Zeit ausgestellt werden kann; Fächer, Spitzen, Nadelarbeit, Anzüge aus dem vorigen Jahrhundert und oberschwäbischen Kopfputz, gleich daneben altchinesische Prachtgewänder und anderes orientalisches Beiwerk. — In den ersten Zimmern des zweiten Stockes setzt sich an den Wänden die altdeutsche Malerei und Holzbildhauerei fort; eine Reihe kleinerer Holzwaaren, namentlich die schönen Lebkuchenmodel und die heiteren Wisnuthkästchen haben hier Platz gefunden. Das Eckzimmer mit dem mächtigen Gestell des Hahn'schen Telluriums vereinigt die musikalischen und mathematischen Instrumente. Die nördliche Zimmerreihe enthält die Grabalterthümer. Rechts in einem besonderen Raum in 5 Glaschränken die Funde der Fürstengräber Hundersingen, Belle-Remise und Klein-Alpergle. Die zeitlich sich anschließenden altgermanischen Hügelfunde konnten in einem besonderen Zimmer am entgegengesetzten linken Ende als geschlossenes Ganzes aufgestellt werden, während die schöne Kollektion aus verschiedenen Pfahlbaustationen des Bodensees in einer Parterrestube aufbewahrt wird. Je ein Zimmer hat die römischen und die Reihengräberfunde aufgenommen.

Unter den wichtigen Erwerbungen der letzten 1½ Jahre sei Folgendes angeführt. Kirchliches: Eine Kafel mit reich auf Goldgrund gesticktem Stab, 16. Jahrhundert, in architektonischem Rahmen 3 Darstellungen aus dem Leben Mariä zeigend; der italienische Einfluß ist an dieser klösterlichen Nadelmalerei so unverkennbar, wie auch an einem zweiten mit 6 schönen Medaillons. Aus der Kirche von Münster bei Gaildorf: 1 Pieta, 1 Christus, 3 Heiligenbilder, gefaßte Holzkulpturen. Größere mittelalterliche Stücke: eine große spätgothische, auf der Vorderseite durchaus flachgeschnittene Truhe, in derber aber origineller Zeichnung, aus Reutlingen, späterhin bei der dortigen Schützengilde im Gebrauch; eine kleinere, aus derselben Zeit, die Vorderseite in strengem Maßwerk gehalten; ein Flügelaltarbild auf zwei große Holztafeln gemalt, aus Schloß Erbach bei Ulm stammend, Anbetung der Könige mit den Donatoren aus dem Ellerbach'schen Geschlecht; ein Todtenschild aus der äußeren Kirche zu Waiblingen, in Stand gesetzt und dem Museum geschenkt durch Herrn Hofmarschall a. D. Frh. von Hayn. Feine Schloßerarbeiten aus dem 16.—18. Jahrhundert, besonders schöne aus Ulm und Oberschwaben, Folter- und Strafwerkzeuge. Unter den wenigen neuerworbenen Waffenstücken zeichnet sich eines durch große

Seltenheit aus, ein schöner Turnierhelm, wahrscheinlich aus dem 15. Jahrhundert 44 cm hoch, von vorn gesehen 29 cm breit und von vorn nach hinten 45 cm lang. Geöffnet kann ein solcher, zum Turnierkampf mit kurzen stumpfen Schwertern und Kolben bestimmter Helm nicht werden. Der Ansatz an Hals, Brust und Rücken ist von starkem Eisenblech, vorn am Rande festonnirt, mit zwei rechteckigen Löchern zum Durchziehen der Riemen, hinten an einem Scharnier ein durchlöcheretes Eisen zum gleichen Zweck; den Vordertheil bildet ein kräftig und sauber ausgeführtes Gitterwerk von durchgesteckten Stäben, geschützt durch 5 starke senkrecht darüber laufende Spangen. Der Hinterkopf ist von starkem Leder, gleichfalls durch ein Spangenwerk gefestigt, über das sich nochmals eine Lederfchicht zieht; auf dem Scheitel ist ein rundes Loch zum Aufstecken des Federbusch's. Das Leder zeigt noch Eindrücke eines leinenen Gewebes, der umhüllenden und schmückenden Helmdecke, die selbst nicht mehr vorhanden ist (vergl. über Turnierhelme J. von Hefner, Trachten des christl. Mittelalters II, 2 T. 137 und Textb. II S. 174 f.).

Ferner hervorzuheben: Eine Anzahl hübscher Zunft- und Handwerkerzeichen, Holzkassetten; von großem Werth zwei Wände einer solchen in Buchholz geschnitten in spätgothischem Laubwerk, Kampfszene und 4 Knappen mit dem bairischen Wappenschild. Besonders reich sind, auch unter dem diesmaligen Zuwachs, die Schmuckstücke, Stoffe und Stickereien, endlich die Gegenstände des täglichen Gebrauchs, welche durch kunstfertige Ausführung über das Gewöhnliche hervorragen und meist aus den 4 letzten Jahrhunderten stammen, vertreten. An Trinkgefäßen z. B. zu nennen: verschiedene rheinische und Creussener Krüge, ein großes emallirtes Apoftelglas und ein vergoldeter Kupferpokal, gegossen und aufgefärlt, ein Prachtstück aus W. Jamnitzers und Virgil Solis' Zeit. Für das württembergische Fürstenzimmer wurden erworben: ein hübsches Oelbildchen des im ersten Lebensjahr verstorbenen Maximilian, eines Sohnes des Herzogs Christoph, und ein von schwungvollen Malereien umrahmter zärtlicher Brief Ludwig Friedrichs an seine Gemahlin, d. d. Mömpelgard 22. Juli 1620. Von Interesse für die vaterländische Kunstgeschichte, obgleich Werke eines Nichtwürttembergers, sind 22 Blätter mit Handzeichnungen (Rosettenmuster) und 19 Thonreliefs, kleinere Thiere vorstellend, von Isopi.

Ausgrabungen: a) aus altgermanischer und keltischer Zeit: 5 schöne und große Bronze-Armringe aus Pfdelbach, OA. Oehringen; 2 prächtige gerippte Bronze-Armringe von Stetten a. d. Fildern; Bronzekleinigkeiten vom Ringwall Buigen unterhalb Heidenheim; Armringe, Nadeln, Gewandnadel und Serpentinhammer von der Münfinger Alb. Von Ennetach bei Mengen: hübscher Bronzedolch mit 4 Heftnieten und stattliche Haarnadel; endlich ein wohlerhaltenes größeres Bronzeschwert, letzten Sommer im Neckar unterhalb der Cannstatter Brücke ausgebagert. Von auswärts wurden als specimina erworben: ein glatt polirter großer Serpentin-Armring, dessen äußerer Rand zweifellos einst in Bronze gefaßt war, aus der Gegend von Straßburg; von Dr. Groß in Neuveville (Bieler See) wurde eine Serie von Pfahlbaufunden, welche den La Tène-Typus veranschaulichen, angekauft: sogar vom Fuße des Kasbeck (Kaukasus) wurden etliche Bronzesachen verschrieben. b) Von römischen Stücken hat das Hauptfächliche Prof. Dr. Miller beigebracht, diesmal aus dem r. Friedhof bei Köngen; hübsche Gefäße, größtentheils terra sigillata, mit mehreren Stempeln. Von Roigheim, OA. Künzelsau, erhielten wir 3 hübsche bronzene Kammdeckelschlüssel, zum Durchziehen der Leitseile bestimmt. Die im Sept. 1882 durch den Landeskonfervator und den Unterzeichneten vorgenommene Blosslegung des kleinen Castells auf der Betmauer bei Isny hatte außer einer Anzahl von Bronzemünzen aus dem 3.-5. Jahrh. n. Chr. keine bedeutendere Einzel-

funde gebracht. c) Die bisher bekannten Reihengräberplätze Sindelfingen, Kirchheim a/N. und Ditzingen lieferten auch neuerdings theilweise ansehnliche Stücke. Vor allem aber ist es eine Reihe von Gegenständen aus Heidenheim und Pfahlheim, welche zu der erschienenen ersten Abtheilung des beschreibenden Museums-katalogs, die Reihengräberfunde behandelnd, als Nachtrag aufgeführt werden müssen und eine kurze Besprechung in diesen Blättern wohl verdienen. Aus Heidenheim haben wir nur ein Stück, das aber aller Ehren werth ist: eine vor zwei Jahren beim Graben eines Kellers auf dem Grundstück der dortigen Aktienbrauerei in einem alemanischen oder fränkischen Frauengrab gefundene goldene Gewandnadel-scheibe (Fig. 1) von 36 mm Durchmesser. Dieses Zierstück besteht aus einer starken goldenen Unterplatte, auf welcher noch, zwischen kräftigen goldenen Oesen steckend, die bronzene Federrolle der Nadel erhalten ist; an der Stelle der Platte, wo sich der Bügel für die Nadel befand, ist ein vergoldetes Silberblech aufgelöthet; auch hier eine der nicht seltenen Reparaturen. Den Boden umgibt ein gerippter, etwas vorstehender Rand, von diesem erhebt sich die drei mm hohe goldene Wandung. Die Zeichnung der Schauffeite wird durch die Goldstege gebildet, welche dünne, almandinenfarbene Glasplättchen kastenartig einschließen, unter denen, etwa in halber Tiefe der Wandung, Goldfolien mit der bei diesen Arbeiten gewöhnlichen zarten Gitterpressung liegen. Von großem Reiz ist das Linien-spiel der Stege, der Wechsel von Zickzack und Kurven, besonders wirksam der Gegensatz der symmetrischen Viergliederung innerhalb des mittleren Kreises zu der Dreigliederung außerhalb derselben.

Fig. 1.



Diese Verzierungsweise ist bei uns selten vertreten, so bei der Goldschnalle vom Oelenberg (Kat. 510) und bei einer Scheibe aus Sindelfingen; häufiger sind ähnliche Fibelscheiben am Rhein; ein Prachtstück, vom Nordendorfer Todtenfeld, ist im Maxim. Museum zu Augsburg. Das eigenthümliche der Technik beruht darauf, daß nicht die Steine, bezw. die Glaspasten, das maßgebende Motiv bilden, sondern die Fassung; durch die Gesamtzeichnung, wie sie durch die Stege markirt wird, ist die Form der einzelnen Zellen bestimmt, und genau dieser Form entsprechend werden die Steine oder Gläser in ihren Contouren mit überraschender Feinheit zuge-schliffen. In dem Princip der Ausfüllung gegebener Hohlräume begegnet sich diese Arbeit mit dem sonst ganz verschiedenen Verfahren des Zellschmelzes.

Die wichtigste Beisteuer zu unfren Reihengräberfunden hat in diesem Jahr die Markung Pfahlheim OA. Ellwangen geliefert. Während des Frühjahrs wurde an einem Feldweg südlich vom Dorf, kaum 1000 Schritte vom limes transdanubianus und nahe bei den noch sichtbaren zwei römischen Erdwerken, sog. „Bursteln“, ein der Gemeinde gehöriger Rain zur Gewinnung von Straßenmaterial angegraben; man stieß dabei auf 2 Grablegen mit 1 und mit 2 Leichen (die Gebeine in sämtlichen unten erwähnten Gruben fanden sich in unregelmäßiger Lage und zum Theil sehr ver-gangen). Die Waffen und Geräthe zeigten den bekannten merowingischen Typus; es waren Fragmente von Spathen, darunter ein Griff und ein Ortband, der Rest eines Umbo, ein Sax und ein Scramafax, 2 schöne Lanzenspitzen, die eine mit flachem Blatt 52 cm, die andere fast ohne Hals, im Querschnitt spitz-oval, 30 cm; eine Trenfe mit kunstvoll gebildeten Eisenringen an der Außenseite des Gestells, Bruchstücke einer zweiten mit Bronzeringen. Dazu kamen Schnällchen und Beschläg, einfach aber zierlich gearbeitet, von Bronze, ein Ohrring mit Bronzequader, ein stumpf

pyramidaler Riemenbefatz von Silber. Oestlich und westlich von dieser Gruft kam im Lauf des Sommers noch je ein Doppelgrab zum Vorschein; das westliche ergab

Fig. 2.



den schön tauschirten Sporn Fig. 2. Sporen mit Silbertauschirung sind eine Seltenheit; bekannt ist mir von solchen nur das Exemplar des Karlsruher Museums (Lindenschmit, D. Alterthumsk. S. 285; mit einfachen Querstreifen von „Messing“ verziert sind

die 2 Sporen von Mommenheim (Rheinheffen) im Museum zu Mainz (ebendaf. S. 284, Fig. 221; Lindenschmit, Alterthümer II, 10, 5, 6). Ein gleichfalls reicher Sporn, nördlich von Pfahlheim gefunden, soll sich in Ellwangen befinden. So bildet das Stück eine werthvolle Ergänzung der Spornarten unserer Sammlung, die in den 2 glatten Stücken von Silber und von Bronze aus den Göppinger Gräbern (Kat. 1154 und 1183) und in einigen einfachen von Eisen besteht. Die Kanten und Dünnungen des Bügels sind durch goldene und silberne Querstreifen verziert und heben sich dadurch wirkungsvoll von den plattirten Flächen ab. Beiläufig darf hier daran erinnert werden, daß sich Sporen bei Leichen jenes Zeitalters nur einzeln finden, und zwar, wie in andern Fällen festgestellt werden konnte, am linken

Fig. 3.



Fuß. Sechs massive Eisenstücke, 5 Riemenenden und ein zum Durchzug dienender Bügel, sind in derselben Weise durch aufgehämmerte und dann ausgefeinigte Silber-

platten mit einer Bordure von ineinander gelegten Fünfecken (Schindeln), in der Mitte mit Scheibchen von Purpurglas gefchmückt; ihrer Schwere nach gehören sie zum Zaumzeug.

Von eigenthümlicher Schönheit sind die Bronzen aus diesem Grab; unter den kleineren Schnallen, die eine ungewöhnliche Form besitzen, ist besonders eine, mit Beschlag 55 mm, auffallend: wer die bizarren Contouren und Profilirungen betrachtet und nicht weiß, daß dieses Formenpiel in der That unter merowingischen Stücken vorkommt, der muß sich versucht fühlen, das Schnällchen als Erzeugnis der üppigsten Rococozeit anzusehen. Unter den neuern Erwerbungen von Sindelfingen ist ein größerer Schnallenring von Bronze in demselben Stil gehalten.

Fig. 3, b zeigt ein zierliches dreifaches Gürtelkettchen mit 2 Zierplatten, einer dazu gehörigen durch 4 eingeschnittene Kreuze ausgezeichneten Hohlkugel und 4 Klöpfeln als Anhängern (1 erhalten). Eine zweite dreifache Kette (a) endigt mit einem gerieften Hohlstift, dessen Inhalt von Bein oder dergleichen ausgefallen; reich behandelt ist die durchbrochene Zierplatte, die nach den oben befindlichen 3 Löchern nur das Mittelstück eines ursprünglich längern Ketten schmucks war, dessen oberer Theil fehlt. Eine Gruppe für sich, man kann sagen eine Garnitur, so gleichartig ist die Ornamentik durchgeführt, bilden zwei Schnallen mit Beschlag und Gegenbeschlag, darunter Fig. 4, dann ein langes Riemenende und ein scheibenförmiges Befatz-

Fig. 4.



stück. Als erstes Merkmal fällt die Ausstattung der Stücke mit purpurnen Glas-scheibchen auf, die wie es scheint auf Goldfolien ruhen. Auf silbertauschirten Eisensachen finden wir diesen Schmuck häufig; auf Erz kommt er selten vor. Dann ist die gravirte Linearverzierung bemerkenswerth. Während in den Mittelfeldern das geometrische Ornament vorwiegt, ziehen sich um den Rand thierhafte Gestalten, die jeder Classification entflüpfen; auf der einen oder andern Platte glaubt man sitzende Tauben zu erkennen, auf andern bildet sich das Motiv, ohne seinen Grundcharakter zu verlieren, ins Fischartige hinüber. So steht man wieder einmal vor der offenen Frage: was haben die Künstler der Merowingerzeit im Sinn gehabt und ins Auge gefaßt, als sie jene seltsamen Umrisse schufen, an was wurden die Leute erinnert, wenn sie sich jener Gebilde freuten? Die zwei Schnallendorne mit ihren eingesetzten Glasaugen haben den Anschein von Entenköpfen; mit einem gleichartigen Dorn zeigt sich nun die schöne 20 cm lange, 3 cm breite Riemenzunge, die in der Mitte zerbrochen war, geflickt; er verklammert die Bruchstücke an der Oberseite, während die Unterseite mit einer Platte vernietet ist.

Wieder andere Räthsel giebt das östlich gelegene Doppelgrab durch seine reichen und hervorragenden Beilagen zu lösen. Nur das Wichtigste darf hier angeführt werden. An Waffen 2 Spathafragmente, dabei ein guter gegoffener Bronzeknauf mit Riemenornament, 2 Saxe, 1 Umbo, eine schöne Lanzenspitze 38 cm lang, die Schneide an der Breitstelle nach außen geschwungen, ferner Pfeilspitzen von mannigfachem Typus, darunter namentlich die dünnen, mit langen spitzen Widerhacken versehenen; eine Trense; 3 massive Bronzeringe, 6 cm Durchmesser, von sehr gleich-

mäßigem Rundstab, eine Menge kleiner bronzener Beschläg- und Riemenbefatzstücke, unter denen sich mehrere der bekannten, durch 3 runde Einschnitte ausgezeichneten Scheibchen befinden; pyramidale Stücke; Schnällchen, Riemenzungen u. f. w.; dann ein unverzierter Goldstreif mit 3 Nietlöchern, eine gemusterte blaue Glaspaste mit 4 Warzen. Endlich 2 gegossene Bronzegefäße Fig. 5 a u. b. a ist eine schwere

Fig. 5.



gestielte Schale mit durchbrochenem Fuß, aus einem Guß, Durchmesser 22 cm, Gesamthöhe 7,2 cm, Länge des Stiels 11,5 cm. Der letztere erbreitert sich in Kurven nach dem gerade abgeschnittenen Ende hin, ist oben mit quer und schräg gravirten Linien verziert, auf der Unterseite am Ende mit einer jetzt zerbrochenen Oese versehen. Die Schale ist von innen und außen durch Reihen mehrfach zusammengelegter, concentrisch eingegrabener Linien verziert, die offenbar schon auf der Hohlform erhaben aufgedreht wurden. Der Fuß verstärkt sich an seinem Abschluß, unterhalb des durchbrochenen Bandes. Die Zeichnung desselben, wie die Formgebung des Ganzen, erfreut sich noch der Verwandtschaft mit römischen Erzeugnissen, doch fallen diese nie so mäßig aus, und dann ist der Guß des Gefäßes, der an sich eine recht gute Leistung ist, durchaus nicht mit der Sorgfalt durch eine nachhelfende Hand übergangen worden, wie es eine feinere Kultur beansprucht; Gußzacken und rohe Feilenstriche sind namentlich an der Unterseite vielfach zu bemerken. Ein Fund, der mit dieser Pfanne Aehnlichkeit hat, in der Form, in der Liniengravirung und besonders in der Zeichnung des Fußes, ist die in einem Todtenfeld bei Wingham, Kent, aufgedeckte, mit 2 beweglichen Henkeln versehene Bronze-Schale (J. Y. Ackerman, *Remains of pagan Saxondom* T. 10; vgl. beiläufig auch den Bronzeimer ebendaf. T. 13). Der Krug b, bis zum Rand 18 cm hoch, ist gleichfalls aus einem Guß und mit Horizontallinien verziert. Quer auf dem Henkel sitzt eine Platte zum Aufsetzen des Daumens. Das Gefäß ruht auf 3 breiten, nur 3 mm hohen Stollen; diese Füße, hier noch ganz rudimentär, wachsen in der romanischen und gothischen Epoche zu größerer Höhe, oft zu selbständigen Wesen, Eidechsen, Drachen u. f. w. aus, oder bilden schöngeformte Klauen.

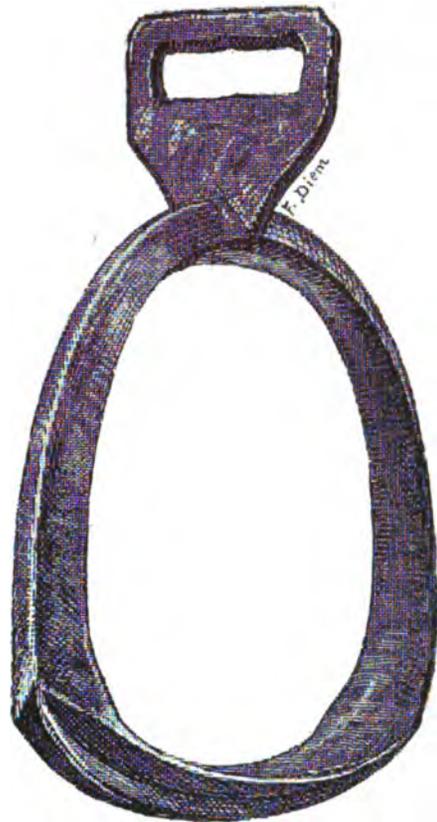
Noch überraschender ist die Auffindung eines Paares von bronzernen Steigbügeln in demselben Grab (Fig. 6) wohl der ersten, die aus einem fränkisch-alem. Grabe stammen. Vor allem ist ihre Kleinheit auffallend: Gesamthöhe des Bügels (ohne die Augen) 8,7, Gesamtbreite 9,5, innere Weite nur 8,5 cm. Die Größe der Gebeine konnte bei meinem Eintreffen am Orte nicht mehr festgestellt werden, und

so ist nicht zu sagen, ob die Bügel einem Knaben mitgegeben worden, oder ob ein Erwachsener mit so enger Bügelftange vorlieb nahm. Die Stange ist etwas nach der Unterseite zu gebogen, und hat auf dieser zur Verstärkung einen Steg.

Bekanntlich wußten Griechen und Römer von keinem Steigbügel; Lindenschmit sagt, derselbe scheine den germanischen Völkern erst um das achte Jahrhundert aus Byzanz zugekommen zu sein; einen solchen zeigt er auf dem Bilde eines Reiters nach einem angelsächsischen Manuscript. Auf dieser Abbildung ist der Bügel dreieckig, die Stange gleichfalls klein (D. Alterthumsk. S. 288). Der St. Andreer Fund in Ungarn, der auf die Avaren zurückgeführt wird, enthält neben Münzen der Kaiser Justin I. und Phokas (602 bis 610) ein paar Steigbügel („Ausland“ 1874 S. 648 ff., Bericht über einen Vortrag Franz v. Pulszky's). Der Nachweis von solchen vor der karolingischen Zeit ist also noch immer vereinzelt.¹⁾

Nachdem der Zufall einen so großen Reichthum zu Tag gefördert hatte, war eine systematische Untersuchung des Terrains geboten; man kam dabei auf drei weitere Doppelgräber mit gewöhnlichen Beigaben, und auf zwei riesige Gruben, $3\frac{1}{2}$ m lang, $2\frac{1}{2}$ m breit, $1\frac{1}{2}$ —2 m tief. Wie alle vorerwähnten Gräber waren diese Kammern in den gewachsenen leichtbrüchigen Angulaten-Sandstein gehauen, der Boden schön geebnet, die Wände zum Theil mit unförmigen Platten bekleidet; dann aber muß die Bestattung von je zwei Leichen in einer Gruft weniger sorgfältig vor sich gegangen sein, große Steine, zum Theil aus einiger Entfernung herbeigeholt, füllen zusammen mit lehmiger Erde den Raum und dadurch sind die Skelette förmlich zersprengt worden. Die eine Gruft ergab außer den Spuren zweier Leichen nichts von Bedeutung als eine große wirtelförmige Glasperle mit schöner eingeleger Zeichnung; in der andern, die auch zwei Todte enthielt, fanden sich kleine Bronzen; Eisenstücke von Trenfen u. s. w.; 2 eiserne Sporen; Perlen von Thon und etliche herzförmige von Amethyst und schließlich noch zwei vornehme Sachen. Zuerst eine dreifache Gürtelkette von Bronze, 68 cm lang, Fig. 3, c. das obere Ende, das man vorn über den Gürtel herab fallen ließ, bildet ein großer bohler Knopf mit 4 ausgeschnittenen Kreuzen, ähnlich dem kleinen oben beschriebenen — ein wohl beglaubigter merowingischer Frauenschmuck, der z. B. auch unter den Nordendorfer Funden vorkommt (Lindenschmit A. III, 8, 5). Die Kette hat unter dem oberen Drittel eine reich durchbrochene Platte und als Abschluß drei tubenförmige geriefte Hohlstifte,

Fig. 6.



¹⁾ Auf eine Anfrage machte mir Herr Franz von Pulszky, Direktor des Nationalmuseums in Budapest, die gütige Mittheilung, daß unter den Beigaben der großen Todtenfelder von Kenthely und Dobogo, über welche eine Abhandlung von Professor Lipp zu erwarten steht, häufig Steigbügel, und zwar alle von Eisen, sich finden, die Herr v. P. für eigenthümlich avarisch hält. Die avarischen Reihengräber setzt er ins 8te, 7te und zum Theil wahrscheinlich ins 6te Jahrhundert.

zur Aufnahme von Lancetten, Haarzängchen oder ähnlichen Sachen? Sodann kam eine Kanne von Bronze zum Vorschein (Fig. 5 c.) von einer Gestalt, der man bei Alterthümern nie, im täglichen Leben desto häufiger begegnet: sie hat bei einer Randhöhe von 14 cm vollständig die Größe und Form eines japanischen Theetopfs; auch sie ist aus einem Guss und ist mit Reihen horizontaler Linien geschmückt, sie steht auf gleichen 3 Stollen wie Fig. 6, die Ausgußröhre ist leicht gekrümmt, der Henkel hat oben einen Querstab. Ein Deckel ist nicht mehr vorhanden, aber am Henkelansatz findet sich eine Angel, an der er befestigt gewesen sein muß.

Mit diesen acht Doppelgräbern oder Sammelgruben, die alle geostet waren, aber kein kompaktes, regelmäßig angelegtes Todtenfeld bildeten, zeigte sich die Stätte erschöpft; nach allen Richtungen hin traf die Haue bald auf den gewachsenen Boden. So ist neben der Größe der Gräber auch der geringe Umfang ihrer gesammten Ausdehnung auffallend, und die seltenen Funde erhöhen den Eindruck einer ungewöhnlichen Erscheinung. Ein berittener Stamm — dafür zeugen die Beigaben — hat, vielleicht nach einer Niederlage, die mächtigen Gräber in den Felsen gehauen, die Todten darin aufgebahrt, Lat Feuer angefacht — die Holzkohlen fanden sich noch —, hat dann aber wie es scheint Grund gehabt, die Bergung der Todten etwas rasch, namentlich durch schwere Feldsteine, zu vollführen, hat sich, mit oder ohne Hilfe von Steigbügeln, auf die Rosse geschwungen und ist weiter gejagt, die Frage nach ihrer Herkunft und dem Jahrhundert, in dem sie gelebt, den Gelehrten der Vierteljahrshefte für Landesgeschichte überlassend. Diese werden nicht allein von dem Vorkommen von Steigbügeln, sondern aus der nachlässig flotten Behandlung der Ornamentik auf eine verhältnismäßig späte Zeit, vielleicht schon die karolingische, schließen, und können in ihrer Annahme dadurch bestärkt werden, daß Hr. O.M.R. Dr. v. Hölder an einem der Schädel bereits brachykephale Elemente bemerkt hat.

Prof. L. Mayer.

Ueber den schwäbischen Dialekt und die schwäbische Dialektdichtung.

Vortrag, gehalten am 18. Januar 1883 im Kaufmännischen Verein zu Stuttgart
von Hermann Fischer.

Vor mehreren Jahren ward in Stuttgart von hier lebenden Norddeutschen ein Verein zur Pflege und Wahrung ihrer heimatlichen plattdeutschen Mundart gegründet. Hunderte von Stunden entfernt von der Heimat, wo die Klänge jenes Dialekts erschallen, wollten jene Männer doch von Zeit zu Zeit an ihren gemeinsamen Ursprung erinnert sein und beim Hören der altgewohnten Laute sich in ihre Heimat zurückverfetzt fühlen. Noch vor hundert Jahren oder doch wenig mehr wäre ein solcher Verein ein Ding der Unmöglichkeit gewesen. Man hätte die Männer, welche die platte Sprache der Bauern statt des feinen Schriftdeutschen der Gebildeten zu pflegen sich vornahmen, mit Hohn und Spott übergossen. Daß wir heutzutage auf einem ganz anderen Standpunkt angelangt sind, daß wir, ohne die Schriftsprache zu vernachlässigen, der Mundart — und zwar einer jeden — ihr Recht widerfahren lassen: das verdanken wir der seit Anfang des Jahrhunderts glänzend aufgeblühten modernen Philologie, welche uns über die Geschichte der deutschen Sprache und die Entstehung der Schriftsprache aus den Mundarten richtiger denken gelehrt hat, und, wenn wir noch tiefer in die Seele der modernen Geistesbewegung eindringen, überhaupt der seit jetzt mehr als einem Jahrhundert wieder eingetretenen Richtung des Geschmacks auf das Natürliche, aus sich selbst Gewordene, Volksthümliche.

Was ist ein Dialekt überhaupt und welche Stellung nimmt speziell der schwäbische ein? Diese Frage führt uns mit Nothwendigkeit in die Geschichte der Sprache.

Man theilt das ganze Gebiet der germanischen Sprachen in zwei große Abtheilungen, die man nach den ältesten bekannten Wohnsitzen als Ost- und Westgermanen unterscheidet. Zu den Ostgermanen gehören die längst untergegangenen Stämme der Gothen und die mit ihnen verwandten, worunter vor allem die Vandalen namhaft zu machen sind, sowie die jetzt als skandinavisch bezeichneten Völker: Dänen, Schweden, Norwegen und Isländer. Die Westgermanen sind diejenigen Stämme, die man seit einem Jahrtausend als „deutsch“ bezeichnet. Hier müssen wir wieder zwei große Gruppen unterscheiden, die von der ältesten Zeit an, aus welcher wir überhaupt Aufzeichnungen in deutscher Sprache haben, getrennt sind: Niederdeutsche und Oberdeutsche, deren Dialekte sich namentlich dadurch unterscheiden, daß die Niederdeutschen (das haben sie mit den Ostgermanen gemein) die zweite Stufe der sog. Lautverschiebung beibehalten haben, während die Oberdeutschen zur dritten weitergegangen sind (dat — daß, ik — ich, op — auf). Die Niederdeutschen zerfallen in die Niederfranken, d. h. Holländer und Vlamländer, die Friesen und die Niederachsen, wie man die westlich der Elbe, in Westfalen, Hannover etc. sitzenden echten Sachsen benennt zum Unterschied von den Bewohnern des Königreichs Sachsen, welche nicht altfächische, sondern thüringischen Stammes sind. Von den alten Sachsen sind ein auf ganz andern Boden verpflanzter Zweig die Engländer. Die Sprache, welche auf der großbritannischen Halbinsel in den ersten Jahrhunderten nach ihrer Eroberung gesprochen ward und von welcher uns zahlreiche Denkmäler vorliegen: das Angelsächsische, ist einfach ein altfächischer Dialekt, der erst später durch die weite Entfernung und die Einmischung des Französischen zu einer eigenen Sprache geworden ist.

Zu den Oberdeutschen im eigentlichen Sinn sind nur zu rechnen die schwäbischen oder alemannischen und die bairisch-österreichischen Stämme.

Oberdeutsche und niederdeutsche Dialekte stoßen aber nicht unmittelbar aneinander; die Vermittlung zwischen beiden bilden die sog. mitteldeutschen Mundarten, im Osten die thüringisch-oberfächische, im Westen die fränkische. Beide scheinen ursprünglich niederdeutschen Charakter gehabt zu haben, haben aber schon zu Anfang der durch litterarische Dokumente erhellen Zeit den Uebergang zum Oberdeutschen in den Konsonanten vollzogen, während sie in den Vokalen zwischen nieder- und oberdeutsch die Vermittlung bilden. Die Thüringer spielen eine geringere Rolle als der gewaltige Stamm oder richtiger Stämmebund der Franken, an deren Namen sich vom 5. bis 9. Jahrhundert alle bedeutenderen politischen Bewegungen Deutschlands anknüpfen und welche einen Karl d. Gr. aus sich erzeugt haben. Die Franken, ursprünglich südlich vom Niederrhein geflossen, haben zuerst einen niederdeutschen Dialekt gesprochen, welcher als niederländisch noch bis heute fortlebt. Gegen Südosten immer mächtiger vordringend, haben sie in den dahin vorgehobenen Stämmen oberdeutschen Laut angenommen oder sich doch demselben genähert. Wir rechnen dahin die lothringischen und mittelrheinischen Stämme, d. h. die Bewohner der preußischen Rheinprovinz und Deutsch-Lothringens, die Hessen, die Rheinfranken oder Pfälzer und die Ostfranken, von welchen die beiden letzten im Nordwesten und Nordosten an das schwäbische Gebiet stoßen.

Von allen den genannten Dialekten brauchen wir bloß die oberdeutschen, einschließlich der mitteldeutschen, zu betrachten; man hat schon vorgeschlagen, beide zusammen als „hochdeutsch“ zu bezeichnen. Die niederdeutschen Dialekte leben ganz für sich und sind, auch wo sie schriftlich verwendet wurden, ganz auf der Stufe des Dialekts geblieben. Die Niederländer haben ihr Niederfränkisch, die Niederachsen ihr Nieder-

fächfisch geschrieben; die Unterschiede innerhalb jedes dieser beiden Dialekte sind sehr unbedeutend, und das Friefische tritt von Anfang an in den Hintergrund.

Dagegen haben die hochdeutschen Dialekte langsam den Uebergang zu einer einheitlichen Schriftsprache gemacht, die dann schließlich auch bei den Niederdeutschen als solche Geltung erlangt hat.

In der „althochdeutschen“ Zeit, d. h. etwa im 8. bis 11. Jahrhundert, finden wir in den erhaltenen Aufzeichnungen entschiedene Merkmale rein gebliebener Dialekte. Bairische Schriftsteller unterscheiden sich von den schwäbischen und diese von den fränkischen in der Sprache ganz entschieden; die Dialekte stehen einander allerdings noch näher als heutzutage, aber sie sind vorhanden und werden als solche auch schriftlich gebraucht. Es ist das eben die älteste Zeit, in der man überhaupt in deutscher Sprache zu schreiben begann; daher gab ein Jeder beim Schreiben derselben einfach die Laute seiner heimatlichen Mundart wieder. Dieser primitive Zustand zeigt sich ganz besonders darin, daß, namentlich in den Vokalen, eine sehr bunte Mannigfaltigkeit herrscht; man hat eben verschiedene Versuche gemacht, die lateinische Schrift, die man ohne jede Veränderung angenommen hatte, auf die deutschen Laute anzuwenden. Wollte man heutzutage den Versuch anstellen, eine noch nicht schriftlich gebrauchte Sprache niederzuschreiben, so würden die verschiedenen Schreiber bei gleicher Kenntnis der Sprache ebenföhr auseinandergehen.

Es ist aber ganz natürlich, daß solche Verschiedenheiten der Schreibweise sich ziemlich schnell ausglich, wenigstens in der Hauptsache, — unbedeutendere Differenzen schadeten ja nichts, so wenig als es jetzt dem gegenseitigen Verständnis schaden kann, wenn der Norddeutsche „ging“, der Süddeutsche „gieng“ schreibt. Innerhalb desselben Stammes wurde man jedenfalls leicht verstanden, mochte man so oder so schreiben. Anders war es aber, wenn Angehörige mehrerer Stämme ihre Gedanken unter einander austauschen wollten. Das Bestreben, in möglichst weitem Umkreis leicht und schnell verstanden zu werden, führte sehr natürlich dazu, daß sich die verschiedenen Schreibarten allmählich näherten. Aus den Klöstern giengen die litterarischen Leistungen jener Zeit hervor, und die Klöster verliehen werthvolle und interessante Handschriften zum Zweck des Lesens oder Abschreibens unter einander. Es bildete sich so mit der Zeit eine Schreibweise, die soweit einheitlich war, daß sie jedenfalls von allen Hochdeutschen sofort verstanden werden konnte. Dieser Vorgang wurde noch dadurch begünstigt, daß die Sprache selbst sehr viel von ihrer alten Fülle einbüßte; besonders die vollklingenden alten Endungen wurden kürzer und tonloser.

In der mittelhochdeutschen Periode ist nun ganz entschieden das Streben vorhanden gewesen und auch theilweise verwirklicht worden, über die einzelnen Dialekte hinaus eine gemeinsame Schriftsprache zu schaffen; aber immer noch nur für die hochdeutschen Stämme. Am meisten mußten die Männer der Litteratur darnach trachten. Mit dem Aufblühen des Ritterstandes im 12. Jahrhundert erwuchs sehr rasch eine glänzende poetische Litteratur, welche zu Ende jenes und zu Anfang des nächsten Jahrhunderts ihre Blüthezeit erreichte. Die fahrenden Sänger zogen an den Höfen umher, sangen ihre Minnelieder und trugen ihre epischen Gedichte vor. Bei den glänzenden Hoffesten waren ihrer oft hunderte beisammen; und das Volk der Sänger war ein ungemein leichtfüßiges, dem es nicht drauf ankam, ganz Ober- und Mitteldeutschland die Kreuz und die Quer zu durchziehen und überall um Hofgunst und klingenden Lohn seine Weisen zu singen. Da wollte der Baier nicht in Köln, der Thurgauer nicht in Thüringen um seiner Heimatsprache willen ausgelacht werden. Man suchte also sich ein gemeinsames Deutsch auszubilden; und wenn wir die Werke der großen Dichter jener Zeit durchmustern, wie sie die philologische Kritik aus dem

Wusste der Handschriften hergestellt hat, so finden wir nur selten Kennzeichen eines bestimmten Dialekts, weshalb auch bei manchen derselben ihre Heimat unsicher ist oder doch jedenfalls nicht aus ihrer Sprache erschlossen werden kann. Anders ist es aber, wenn wir auf die Schreiber jener Handschriften sehen, welche uns diese Werke überliefern, sowie auf die geringeren Litteraturerzeugnisse und die vielen bloß für lokales Bedürfnis dienenden Urkunden, Rechtsinstrumente und dergl.; in diesen finden sich die Eigenthümlichkeiten der Dialekte viel treuer gewahrt. Es ist nicht schwer zu entscheiden, ob eine Handschrift, sei es ein Gedicht oder eine Urkunde, von einem Baiern, einem Schwaben, einem Thüringer oder einem Niederrheinischen geschrieben ist. Ich zweifle nicht, daß auch diese Schreiber ein gewisses Schriftdeutsch schreiben wollten, was man daraus sieht, daß der Dialekt bald stärker aufgetragen ist bald sich mehr der Schriftsprache nähert; aber sehr weit sind sie mit jenem Bestreben gerade nicht gekommen. Daß in jener Zeit die Dialekte noch überall sich geltend machten, sieht man am allerbesten daraus, daß, wenn z. B. ein schwäbischer Schreiber eine bairische Handschrift abschrieb, er ihre Wortformen ganz ungeniert in seine schwäbischen übertrug.

Jedoch, die Tendenz nach einer einheitlichen Schriftsprache war sehr stark vorhanden. Nur ist das, was wir etwa als mittelhochdeutsche Schriftsprache bezeichnen können, von unserem heutigen Schriftdeutsch noch sehr weit entfernt. Jene mittelhochdeutsche Schriftsprache wird im wesentlichen den schwäbischen Dialekt zur Grundlage gehabt haben, in welchem — namentlich im Schweizerdeutschen — noch heute am meisten Ueberreste davon vorhanden sind. Der Anstoß zu einer Weiterbildung dieser Sprache gieng zunächst vom bairisch-österreichischen und sodann vom thüringischen Dialekt aus. Das Mittelhochdeutsche hat noch die alten *i* und *û*. An deren Stelle traten im bairisch-österreichischen Dialekt schon im 13. und 14. Jahrhundert die Diphthonge *ei* und *au*; diese Neuerung verbreitete sich durch ganz Mitteldeutschland, sowie im Laufe des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch nach dem nordöstlichen Theil des schwäbischen Sprachgebietes; Süd- und Westschwaben, d. h. die Gegenden südlich vom Bodensee und westlich vom Schwarzwald blieben von derselben unberührt. Eine zweite sprachliche Neuerung stammt aus Mitteldeutschland, speziell aus der kurfürstlichen Kanzlei, und zwar ist diese Neuerung bloß ein Eigenthum der Schriftsprache geblieben, in die oberdeutschen Dialekte aber gar nicht eingedrungen. Der Schwabe und der Baier sagt jetzt noch *licht*, *muater*, und diese Doppellaute sind das Ursprüngliche. Statt ihrer aber hat das Niederdeutsche und die von demselben abgezweigten mitteldeutschen Dialekte bloß einfachen Laut: *licht*, *mutter*; und dieser ist allmählich auch in die allgemeine Schriftsprache eingedrungen.

Mit den *ei* und *au*, den einfachen *i* und *u* aber ist die Sprachstufe des Mittelhochdeutschen verlassen und die des Neuhochdeutschen erreicht. Jene beiden Veränderungen haben das ganze 15. und 16. Jahrhundert hindurch gebraucht, bis sie in der Schrift und im Druck überall in Deutschland durchdrangen. Besonders lang haben die Schweizer Widerstand geleistet, welche, durch ihre Zwinglische Konfession und durch politische Absonderung vom Reiche geschieden, ihren auf der Stufe des Mittelhochdeutschen gebliebenen Dialekt zäh festhielten; ebenso die Niederdeutschen, welche sprachlich noch weiter abstunden und ihr Plattdeutsch lange genug fort schrieben und druckten. Man kann aber sagen, daß mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts das Neuhochdeutsche im wesentlichen den Sieg davon getragen hatte. Seither haben sich wohl manche Aenderungen im Wortgebrauch, im Stil, in der Orthographie ergeben; aber die Laute und Wortformen unserer Schriftsprache sind dieselben geblieben.

Mit der Festsetzung einer gemeinfamen Schriftsprache blieben dann die Dialekte,

jeder für sich, ifolirt und ſich ſelbſt überlaſſen. Da ſie auf die Schriftſprache keinen lebendigen Einfluß mehr hatten, ſo haben ſie ſelbſt ſich kaum mehr weiter entwickelt; das Schwäbiſche vom Jahr 1617, von dem wir eine Probe haben, iſt ganz dasſelbe wie heutzutage.

Wie es aber überhaupt vom Uebel iſt, wenn die Kultur ſich von der Natur zu weit entfernt, ſo iſt es auch für eine Schriftſprache nicht vortheilhaft, wenn ſie mit den lebenden Dialekten in gar keiner Berührung mehr ſteht. Das war nun in der ganzen folgenden Zeit im höchſten Grade der Fall, und es hieng mit der ganzen Geſchmacksrichtung des 17. und des größeren Theils vom 18. Jahrhundert aufs engſte zuſammen. Die Litteratur und ſpeciell die Poeſie jener Zeit wurde nach allen möglichen ausländiſchen Muſtern, franzöſiſchen, italieniſchen, ſpaniſchen, holländiſchen, ſpäter auch engliſchen, gemodelt. Eine ſolche Litteratur und Dichtung konnte natürlich bloß Eigenthum der Gelehrten — oder ſagen wir wenigſtens der Litterariſch-Gebildeten — ſein. Neben ihr ſtarb die volksthümliche Dichtung aus oder blühte nur noch in der Stille fort. Die Gelehrten waren ſich zu gut, für das ganze Volk zu dichten, das als Pöbel weit unter ihnen zu ſtehen ſchien. Die natürliche Folge davon war, daß die gelehrte Dichtung verkünſtelt und aller Natürlichkeit baar, die populäre aber roh und niedrig wurde. Es iſt ein ſtarker Beweis für das Daſein eines unverwüſtlichen guten Kerns in unſerem Volke, daß ſich trotzdem noch ſo manche Perlen volksthümlicher Poeſie bis auf unſere Tage erhalten haben.

Auch die Schriftſprache ſelbſt hat bei einer ſo vollſtändigen Ablöſung vom Volksleben keineswegs gewonnen. Die Schriftſteller waren durchaus Gelehrte, und die Gelehrtenſprache war vorwiegend das Lateiniſche. Es iſt alſo nicht zu verwundern, wenn eine Menge von lateiniſchen Ausdrucksweiſen in das Deutſche übertragen worden ſind. Auch das Niederdeutſche hat von der Zeit an, da die hochdeutſche Schriftſprache auch in Norddeutſchland Geltung erhielt, einigen Einfluß auf dieſelbe bekommen. Das Eigenthümlichſte und Unerfreulichſte war aber dies. Man ſollte denken, eine Schriftſprache, welche für alle Stämme eines Volkes gilt, ſollte von jedem derſelben ſich das Beſte aneignen; wie in einem guten Volksheere ſollte da von allen das tauglichſte Material vereinigt ſein: — alle in einer Montur, d. h. keine plattdeutſchen „dat“ und „ik“ neben oberdeutſchen „daß“ und „ich“, aber doch ein von allen gemeinſam geliefertes Ganzes. Das war mit nichten der Fall. Da Leipzig im ganzen 17. und 18. Jahrhundert ein — oder der — Hauptſitz der Bildung war, ſo wurde bald der Anſpruch erhoben, daß nur die Oberſachſen das richtige Deutſch ſprächen. Er dauert noch bis heute fort, nur wird er nicht mehr beachtet. Weit ſtärker war dieſes Vorurtheil früher. Als Albrecht Haller im Jahr 1732 ſeine „Schweizeriſchen Gedichte“ herausgab, welche durchaus nicht im Dialekt, ſondern in der Schriftſprache geſchrieben waren, mußte er wegen ſeiner Menge ſehr kräftiger und poetiſcher Wörter, die er dem ſüddeutſchen Sprachgebrauch entnahm, ſich den hochmüthigſten Spott der Sachſen gefallen laſſen — und unter dieſen verſpotteten Redensarten ſind viele altherwürdiges Sprachgut, das er der verarmten Sprache wieder zugeführt hat, und die wenigſten derſelben möchten wir jetzt miſſen.

Ueber Monopole mag man denken, wie man will; im Gebiete der reinen Geiſtsthätigkeit kann es jedenfalls keine geben. Wo Sprache, Litteratur oder Kunſt zum Monopol eines Standes oder eines Volksſtammes wird, da muß ſie matt, entſeelt und naturlos werden. Das war der Fall mit der deutſchen Sprache und Dichtung. Jedoch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts regte es ſich wieder. Nach Haller kamen andere Süddeutſche, welche der Poeſie friſches Leben zuführten; ich nenne nur Schubart und Schiller, aber auch Goethe werden wir Süddeutſche eher als die

Norddeutschen für uns in Anspruch nehmen dürfen. Damit gieng Hand in Hand, daß man anfieng, sich für das eigene Volk wieder zu interessieren. Die altdeutschen Dichtungen wurden aus dem Staube der Bibliotheken herausgezogen; auch Lessing interessierte sich für dieselben. Der verachtete Bauernstand wurde durch Justus Möser's „Patriotische Phantafien“ wieder ein Gegenstand der Achtung; man erkannte, wie in seinem Leben und seinen Sitten sich vielfach noch uralte heimische, nationale Art erhalten hat. Auf dem Gebiete der Litteratur verschaffte der große Revolutionär Herder dem volkstümlichen Element wieder neue Geltung. Einem Zeitalter, das im Besitz einer verfeinerten, aber innerlich verknöcherten Bildung hochmüthig auf die Unkultur alter Zeiten und niederer Stände herabfah, warf er den Satz ins Gesicht, daß die Poesie gerade je älter, je weiter von der Kultur entfernt, um so echter und schöner sei. Seitdem zweifelt kein Mensch mehr an der Schönheit volkstümlicher Dichtung; bald war man allenthalben auf der Suche nach Volksliedern, und als zu Anfang unseres Jahrhunderts zugleich die wissenschaftliche Erforschung der deutschen Sprache und der deutschen Vorzeit sich immer mehr befestigte und vertiefte, da erlebte der alte Volksgeist, der unter dem Staub von Jahrhunderten erstickt schien, eine glorreiche Auferstehung. Ich brauche bloß den Namen Uhlands zu nennen, in welchem der Dichter köstlicher, zu Volksliedern gewordener Gefänge und der gelehrte Erforscher des deutschen Alterthums unzertrennlich eins sind.

Mit der Würdigung des Volkstümlichen überhaupt stieg auch die des Volksdialekts. Je genauer man, vor allem durch Jacob Grimm's Riesenwerk der deutschen Grammatik, die älteren Gestaltungen unserer deutschen Sprache kennen lernte, um so genauer mußte man erkennen, in wie vielen Fällen die Dialekte oder einzelne derselben das Ursprüngliche, Echte bewahrt haben, das in der neuhochdeutschen Schriftsprache verwischt worden ist. Allenthalb reichen sich die Kenntniss der lebenden Dialekte und die der mittelalterlichen Sprachdenkmäler gegenseitig die Hand. Hundertmal kann man in den mittelhochdeutschen Dichtern aus einem lebenden Dialekt etwas erklären, wo die mangelhafte Ueberlieferung im Stich läßt; und noch weit häufiger kann man auffallende, aus der neuhochdeutschen Schriftsprache ganz unerklärliche Erscheinungen eines heutigen Dialekts als ehrwürdige Ueberreste einer früher ganz allgemeinen Sprachform nachweisen. — Nur ein Beispiel: warum sagt man schwäbisch *gschoidə* für „geschieden“? Das Mittelhochdeutsche gibt die Antwort. Scheiden flectiert mhd. *schiet*, *geschieden*, und mhd. *ei* ist schwäbisch zu *oi* geworden (jenes alte Particip haben wir ja noch in „bescheiden“); in der neuhochdeutschen Schriftsprache sind, da man in Norddeutschland die beiden *ei* nicht zu unterscheiden vermag, die Verba mit altem *i*, schwäbisch *ei*, und die mit altem *ei*, schwäbisch *oi*, fälschlich zusammenge worfen worden, so daß jetzt „scheiden“ und „schreiben“ ganz gleich ablauten. — Eben weil das Volk über einen Dialekt gar nicht weiter nachdenkt und ihn zur schriftlichen Darstellung nicht benutzt, ist derselbe von willkürlicher, künstlicher Verderbnis, wie sie die Schriftsprache erfahren hat, verschont geblieben, und man kann deshalb sagen, daß die Dialekte, wo sie von der Schriftsprache abweichen, vom Standpunkte des Grammatikers betrachtet sehr häufig das Echtere, Richtigere bewahrt haben.

(Fortsetzung folgt.)

Zum Codex Laureshamensis.

Von G. Boffert.

Eine Vergleichung der Ausgabe des Codex Laureshamensis, welche wir der pfälzer Akademie und dem Fleiß Lameys (1768) verdanken, schien schon längere Zeit Jedem, der sich mit der älteren Geschichte unseres Landes beschäftigt hat, nothwendig. Einige Lesarten klangen

bei Lamey gar zu verdächtig z. B. 2455 Timeftate, was doch nichts anderes als Donnftetten fein kann, Nr. 2472 Sinegowe, wo doch der Smegowe gemeint ift, ebenfo Liencingen im Sickendale Nr. 2322. Daß ftatt Creizheim im Jagesgowe Nr. 3475 im Codex Crutheim und ftatt Corgozfinga Argozfinga zu finden fei (Nr. 3306), war eine fo ziemlich allgemein verbreitete Annahme. Auch kleine Auslaffungen fchienen möglich. Im Sommer 1882, als ich wegen anderweitiger Studien auf dem königl. bayrifchen Reichsarchiv in München arbeitete, gelang es mir auch, den dort befindlichen Codex zur Durchlicht zu bekommen. Den ganzen Codex der Traditionen zu vergleichen, war mir wegen Zeitmangels nicht möglich, das Chronicon Laureshamense hat Pertz jun. für die Monumenta Germaniae neu verglichen. Ich beſchränkte mich auf die Württemberg und die unmittelbar angrenzenden Gegenden betreffenden Schenkungen. Im Allgemeinen erwies ſich Lameys Ausgabe als vortrefflich und zuverlässig, was bei dem großen Umfang des Codex zweifach anzuerkennen ift. Ausgelaffen ift bei jeder Nr. die ſtehende Formel der Schenkung an den heil. Nazarius, deffen Leichnam im Kl. Lorfch im pagus Renensis ruhe, zur Zeit des Abts N. Sonftige Auslaffungen find nicht fehr häufig. Was Lamey nicht richtig gelesen, folgt im Nachſtehenden. Häufig aber hatte der Schreiber des Codex ſchon ſeine Vorlage nicht richtig gelesen, wie das bei Sickendale ftatt Smeckendale und Corgozfinga ftatt Argozfinga ſicher der Fall ift. Die Namen des Textes find meift richtig vom Schreiber wiedergegeben und daher zuverlässiger als die der Ueberſchriften.

Nr. 2266 l. Balcufinde ftatt Balufinde. Nr. 2271 Rathberti ftatt Rutberti. Nr. 2277. 2279. 2281. 2282 Mulnhuſer und Mulnhufen. Nr. 2283 Harpracht, 2285 Thurinbertus. Nr. 2286 Creichgowe. Nr. 2288 Gunbertum. Nr. 2289 in der Ueberſchrift Mebodesheimer marca, im Text Nichbodesheim (Neibsheim bad.). Nr. 2298 Bertradi ftatt Gertradi. Nr. 2299 Ueberſchrift Auunisher. Nr. 2300 möglich Eierardi, aber wahrſcheinlich Gerardi. Nr. 2303 Rittgeri. Nr. 2308 Ueberſchrift richtig, Text Palthart. Nr. 2312 haftunna. Nr. 2318 Ueberſchrift Zutternheim, Text Ziuternheim. Nr. 2320 im Text Gamrioh. Nr. 2321 wirklich Muzbovmen. Nr. 2322 Liencingen in Sickendale deutlich. Nr. 2323 hat Lamey nach Bretheim weggelaſſen: et in Teutinsheim (Diedelsheim). Nr. 2336 l. Humberti. Nr. 2337 Encingowe-Lotmarſem. Nr. 2343 Ceila. Nr. 2348 Enzingowe. Nr. 2349 Horheimer im Text. Nr. 2359 Feracher. Nr. 2365 Sarawesheim und wirklich Hadardesheim, nicht Hadandesheim. Nr. 2367. 2369. 2387. 2390. 2393. 2396 Enzingowe. Nr. 2385 4 jurnales, nicht 1. Nr. 2387 Ueberſchrift Gladebach. Nr. 2391 hat die Ueberſchrift wirklich Bubenſtat. Nr. 2392 Ueberſchrift Coinati, Text Comant. Nr. 2397 Ueberſchrift Reoth. Nr. 2399 Rothmaresheim. Nr. 2407 kann unmöglich Eſchez gelesen werden. Nach E ſteht ein Abkürzungszeichen. Vielleicht Enſcherus. Nr. 2409 Tutumer. Nr. 2421 Benenheimer marca in der Ueberſchrift, im Text Irminher. Die Zahl der manfi fehlt wirklich. Nr. 2437 l. Hariratis im Titel. Nr. 2438 Titel Bertudi. Nr. 2447 Sloehtra. 2455 l. Herembert und Tunneftate (nicht Timeft). Nr. 2456 Zeininger ebenfo leicht möglich als Zeminger. Nr. 2457 Niuenhoua. Nr. 2458 Alaniz im Titel, nicht Alanheim. Nr. 2460 Dunneftete. Nr. 2467 Titel Scenilbolt. Nr. 2472 Smegowe. Nr. 2478 Bleunfuint. Nr. 2479 im Text Friccho, im Titel Finconis. Nr. 2482 Englacgowe. Nr. 2487 Gemminisheim. Nr. 2491 Heidolfesheim. Nr. 2495 ift im Titel Gemincsheim ausgelaffen. Das auffallende Grechu ift richtig. Nr. 2508 l. Bergeheim. Nr. 2509 Ercanfridi-Ercanfried. Nr. 2510 Crothlauci, im Text Crothlauc. Nr. 2525 Aspirn ftatt Asprin. Nr. 2542 haftunna. Nr. 2546 Wolbaldi. Nr. 2556 Tehotbaldus. 2557 Ruocheri. Nr. 2558 Botzhildis, vielleicht Boehhildis. Nr. 2569 Ruthlindis, Ruthlint. Nr. 3582 ſtreiche meae. Nr. 2588 Rudwini, Rudwin. Nr. 2590 Rorbach. Nr. 2593 haftunna. Nr. 2596 Creichgowe. Nr. 2604 Abrinsberc. Nr. 2610 Hilleresbach. Nr. 2612 Helifenheim. Nr. 2618 ift nach pertinet ausgelaffen: fimiliter in Urbacher marca manfos III et hubas III et in Meginbotesheim totidem manfos et hubas et quidquid ad ipſas pertinet. Nr. 2621 Wichardi-Wichart. Nr. 2716 Sluhtra. Nr. 2720 l. Liencingen, Gernesheim. Nr. 2732 Bernger. Nr. 2744 Gebarati und Gebarat. Nr. 2745 Horingi. Nr. 2745 Witrozi. Sluhtra. Nr. 2762. Allerdings könnte auf den erften Anſchein Gurilfesheim gelesen werden, wahrſcheinlich aber ift Gunlfesheim beabſichtigt. Nr. 2775 Engilbertum im Text wie im Titel. Nr. 2777 Friunt. Nr. 2788 Erenfrit. Nr. 2800. 2803 Wingartweiba, aber 2816. 2825. 2836 Wingartheiba. Nr. 2823 Railane. Die Form des R ift dieſelbe wie bei Rudela. Nr. 2817. Nr. 2835 Yutra ftatt Gutra. Nr. 2840 Theohtnantis-Teohtnant (ſic). Nr. 2843 Heiſtete. Nr. 2844. 2867. 2898 Wingartheiba. Nr. 2874 Wingaruueiba. Nr. 2876 UUingatheiba. Nr. 2866 Beimari. Nr. 2867 Vodilhilt. Nr. 2873 Ruduuinsburen. Nr. 2882. Die Ueberſicht „in pago Rineni“ (Reneni) gehört nicht zur donatio Heltbradi, ſondern ſteht im Text nach monaſter. Lauriſſ. Nicht Hecholfesheim, ſondern Kl. Lorch lag im pagus Renensis. Nr. 2887 Scillingeſtat. Nr. 2901. Im Text wie im Titel Anſiringa. Nr. 3195 Tornigeftater. Nr. 3202 Libtrut. Nr. 3208 in Titel in uilla Mulnhufen. Nr. 3220 in Munigeſinger marca et in Houinger marca jurnales

LXXX. Die Erwähnung Auingens hat Lamey ausgelassen. Selbstverständlich ist die Deutung der OA.Befchr. Münsingen S. 120 von Ufeningen in der Urkunde 1005 auf Auingen falsch. Das ist Iflingen. Nr. 3223 Ruodrig. Nr. 3228 Dunno. Nr. 3241 im Text Dalaheimer. Nr. 3247 Dancho. Nr. 3252 Hardrat statt Hadrat. Nr. 3255 im Titel Huodinger. Nr. 3275 Burdlaidingen. Nr. 3280 im Titel Dragolvinger. Nr. 3281 Hardine statt Hardino. Nr. 3289 in pago Alemannorum in Reiftodinger marca et in Gifelsteter marca. Nr. 3296 l. beidemale Hotmundes statt Hotmunder. Nr. 3298 in Heingen marca — Berchbach. Nr. 3300 Ego Eigelolf. Nr. 3306 hat der Codex wirklich Corgozfinga, was sicher ein Fehler des Abschreibers für Argozfinga ist. Nr. 3308 Albarne statt Albarni. Nr. 3460. Vor donatio Morlach steht als Hauptüberschrift: Pagus Cochemgowe. Im Text lies Wachalincheimer. mansum indomincatam (sic). Buttineshufen. Nr. 3474 Hadelouc. Nr. 3475 steht ganz deutlich Creizheim. Es kann kein Zweifel sein, daß Griesheim OA. Neckarfulm gemeint ist. Nr. 3480 Titel adollanfen, Text Adollanhufen, als ob der Ortsname mit Ad beginne. Die Vermuthung Hartmanns, daß beabsichtigt ist: ad ollanhufen, wird trotz des Wortlauts richtig sein. OA.Befchr. Neckarf. S. 625. Nr. 3481 lies Jacenvelt statt Jafenfelden. Nr. 3493 Thitricheshufen. Nr. 3502 Rutwiz (über dem i ein Abkürzungszeichen). Nr. 3504 Adelloid-Murrahgowe. Nr. 3507 Hilde. Murrachgowe. Nr. 3510 Arbach, nicht Asbach, also wahrscheinlich Marbach. Nr. 3522 Titel Runigenburc, Text Runingenberc. Villam Punninheim cum omni integritate et vineam I in Bunninheim (über dem i ein Abkürzungszeichen). In Erninheim, quidquid habere videor, Bacchingen. Nr. 3532 villa Nagalta. Nr. 3534 Mulnhufen. Nr. 3569 Ueberfchrift Gerringa. Statt Steckinga lies Skeckingen. Nr. 3556 beidemale Liubold, nicht Luib. Nr. 3569 im Text Aldolf. Nr. 3573 Asbach. Nr. 3575 Snaringi und Snarinc. Nr. 3578 Scaffenzgowe. Nr. 3580 Lendrich. Nr. 3622 Trachgowe. Nr. 3623 steht in pago Buringa nicht im Codex. Nr. 3637 lies in Waltgouue in comitatu Geroldi. Nr. 3653 S. 178 l. im Text Obereheim. S. 179 Manoldi. S. 180 beidemale Wilhelm, nicht Willheim.

Brief Herzog Christophs von Württemberg an Margaretha von Parma, Statthalterin der Niederlande, vom 19. Oktober 1566¹⁾.

Mitgetheilt von † Dr. Glatz.

Wir haben E. L. schreiben vom Dato den 10 hujus von dero Dienern Briefsziagern empfangen vnd seines Inhalts nach lengs vernommen, das nun der gemain Pöuel an ettlichen orthen jn den Niedern Landen mit Stürmung der Bilder vnd Kirchen Ornat vngheorsams vnd empöhrlich sich erzaigt, haben wir nit gern angehört und was dann E. L. an vnß Begeren, Die weil die Kön: Wur: zu Hispanien vorhabens Reuther vnd Knecht Teuttsches Kriegs Volckh zur stillung solcher auffruhr auch gebetlicher straffe der vngheorsamen anzunemen, Das wir Irer Kön: Mtt obersten Rittmaister, Haut vnd Beuelchsleuthen, friedlichen vnd vnerhinderten auffenthalt, Prouiant vnd Paß durch vnnser Lanndt gegen aufflegung der Khay: Mtt: vnnser allergnedigsten Herren vnd E. L. Patenten geben wollten, Darauf füegen wir E. L. freündtlich zu uernemen ds wir niemandt an dem hin vnd widerziehen durch vnnser Lanndt eyniche verbindung gethon oder noch zuthun gedenncken, der sich annders auch der gepür friedlich vnd gleidlich erzaigt. Derowegen solche der Khön. Wur: Bestellte jrer gelegenheit nach wol durch vnnser Lanndt wandlen köndden. Ob Aber E. L. begeren dahin stehen sollte, ds wir zulassen theten kriegsuolckh zue Roß vnd Fuoß, geschwaders vnd Regimentsweiß durch vnnser Lanndt Irer Kön: Wur. zu guthem nach den Niderlanden zu ziehen zu lassenn, Das jst jnn vnnser macht, vermög der Reichsabschiede, Lanndtfrieden vnd schwäbischen Kreyßverfassung nicht, Dann solchs mußte mit Vorwissen vnd Approbation gemainer schwäbischen auch ander anreynenden Krayßtenndt, Dieweil es dieselbigen auch andere mit berthren wurde, bescheen. Ob nun E. L. gelegen solchs an gemaine Ständt zu gelangen, Haben wir auß E. L. Schreiben nicht abnehmen können, So hatt es deß Kriegsvolckhs halben Inn dem schwäbischen Krayß vnd vnnserm Lanndt diese gelegenheit, Das verchienees Früelings jn jrer Kön: Wur: Diensten als die 40 Fahnlein Knecht jrer Kön: Wur: zu guthem angenommen vnd jn Italia gezogen ein Namhaffter Anzall Kriegsvolckh aus schwaben darunter mit hinein geloffen, Also auch volgens jn Dienst der Kay: Mt: In Hungern. Nun ist der schwäbische Kraiß ohne den Bayrischen Krayß der nechst anraynende

¹⁾ Kopiale aus dem Weingarter Mißivbuch XXVI. 1563—1567. Bl. 474—475. Staatsarchiv zu Stuttgart. Siehe Stälin, Württemberg. Geschichte IV, S. 681 f., sowie Kugler, Christoph Herzog zu Württemberg II, S. 499.

Krayß gegen Osterreich, also das gemainen Kraißstenden zugleich vñß hoch bedenneklich vñß an Kriegsvolekh weytter zuentplößen. Dann man nit wayt Wann man deßelbigen wider den Erbfeindt der Chriſtenhayt den Türckhen bedürfftig ſein wirdet. Wann dann gleichſalß auch allenthalben jm Reich vnñfers ermeffens hoch bedenneklichen fallen wirdet, höchſtgedachter Irer Khön: Wur: jtzmalen mer Kriegsvolekh zu ziehen zu laßenn jn Bedennkhung deß Türckhen notht vñnd ds alberaytht ſchon vil guter Leutht an dem Türckhen auffgangen vñnd geſtorben ſeyen, Sollte dann Ir Khön: Wur: waß ſtrenng vñnd Ehrñftlich gegen deren Nidderlannden mit gewerter Hanndt, von wegen der Religion vñnd erzaigten vñgehorfams deß Pöuels wöllen vornemen vñnd aber die alfo geffafter mit Volekh wie Vonnöthen nit geſein möchten, vñnd ettliche vñruhige von wegen begegnetter Hanndlung vñnd alfo metu poenae ſie ein oder mehr beneftigter Städtte einbekommen ſolltten, Werr zu beſorgen, das ſolche ettwa mitt Hülff anderer Vñruhigen die ſachen dermaffen möchten anſchicken, das zu groffer vñnd beſchwerlicher Weyttering ſampthlich gelangen möchte, Wie dann wol Exempel, Alte vñnd neue vorhanden, das vermelden wir E. L. nur darumben freündlicher Wolmaynung, Dieweil E. L. In Irem ſchreiben anregung thun daß ſolche ſich frembde vñnd außländiſcher Hülff daruon vñß doch warlich nicht wißendt be- ruohmen ſollen vñnd dan wir Irer Khön: Wur: nach vnñferm Ring fügen, Doch trewlichen Ver- ſtandt rathtenn ſollten, wußten wir Irer Khön. Wur: nicht zu ratthen, Das mit der Thatt Ire Khön: Wür: gegen dieſen vñgehorfamen was thete fürnemen ſonndern das Ire Khön: Wur: die Predig deß Wortt Gottes vermög Augsburgiſcher Confeßion zugebe, die auch dermaffen ange- ſtellet das mit ſolchem Predigen den Rotten vñnd Secten gewehret, den widerteiffen vñnd an- deren ſchwirmern Ire Conuenticula vñnd Zufamen Lauffen nit geſtattet, Weren wir tröſtlicher Hoffnung, daß diſe empöhrung des Pöuels gar Bald geſtillet, Alls dan möchte mit geburennder ſtraff gegen Redleyßfürren Von wegen erweckten tumults fortgefahren werden. Dann wa Ire Khön: Wur: mit gewörter Hanndt dieſen tumult auß zu Dilgen fürnemen, ſo wurden alfo wol die vñnſchuldigen mit den ſchuldigen müßen Leiden vñnd alfo vil vñnſchuldigs Blut vergoffen werden, Daruor der ſonn Gotteß vnñfer Hherr Jheſus Chriſtus geſtorbenn, Deß dann genn Himel ſchreyen vñnd zu beſorgen, von Gott dem Herren vñgerochen gewißlich nicht Bleiben wurde. Dan E. L. habenn eß jnn erfahrung wie ſo vil 1000 Chriſten Blut ſo allenthalben Inn der Criſten- hayt Innerhalb 40 Jharen vergoffen worden, geholfenn, Deß Babſts Lehr vñnd Tiranney zu er- halten. Es werden wahrlich alle Diejenigen ſo ſie ſolchs noch vnnterſtehen, mit gewallt hanndt zu habenn ein fehl thun vñnd von Gott dem Herren Ernñtlich geſtrafft werden, Wie dann deren friſche Exempel gnugſamb vorhandenn, Welches Alles wir E. L. freündlicher wolmainung nicht wellen verhalten. Dann vññß Jhe leidt were Daß durch Innerliche Krieg vñnd empörung Die Niderlanndt, Darinnen wir vnñfer Jugendt Zum Tail hinngbracht, Alfo verderbt vñnd ver- wußt werden auch darneben Die Khön: Wur: In Ewigen vñnd Zeitlichen Verluſt vñnd ſchaden gerathen vñnd Kommen ſollte, vñnd ſein wir E. L. etc. Datum Stuttgarten den 19 Octobris Anno 66.

Chriſtoff.

An die Gubernantin in der Niderlanndt.

Neue Literatur.

Erinnerungen aus alter und neuer Zeit (1802—1880) von A. L. Reyſcher.
Mit Reyſchers Bildnis. Freiburg i. Br. und Tübingen, Mohr 1884.

Die Redaktion, welcher für die Aufnahme zweier Abſchnitte aus dem Manuſcript der Reyſcher'ſchen Lebenserinnerungen (Vierteljh. IV, 16 ff. VI, 11 ff.) manche Anerkennung zuge- gangen iſt, freut ſich nunmehr das Erſcheinen des Ganzen in würdiger Buchform melden zu dürfen. Ein Schwabe durch und durch, um die Darſtellung unferes einheimiſchen Rechts und unferer Landesgeſchichte hochverdient, an der Entwicklung unferer württembergiſchen Staats- und Kirchenverfaſſung in entſcheidender Zeit lebhaft betheilt, dabei den allgemeinen deutſchen Verhältnißen von der Jugend bis ins höchſte Alter ebenſo energiſch, erfolgreich mitthätig zuge- wandt — ſo hatte Reyſcher, wenn einer, das Recht und die Pflicht, ſeine Lebenserinnerungen niederzuzureiben, und alle, welche ihr Zeitalter und ihr Volk am liebſten aus den Biographien ſeiner Führer begreifen und würdigen lernen, werden dem Herausgeber dieſes ſchönen Buchs für die mühfame pietätvolle Redigirung des kompendiöſen Werks aus einer umfangreichen Hand- ſchrift, dem Verleger für die würdige Ausſtattung, inſbeſondere das treffliche Bild Reyſchers, aufrichtig danken.

H.

Historischer Verein für das Württembergische Franken.

Urkunden zur Geschichte des Streites zwischen Herrschaft und Stadt Weinsberg.

Aus dem fürstl. Hohenlohischen gemeinschaftlichen Hausarchiv mitgetheilt

von † Dekan Fischer in Oehringen.

In den Württ. Jahrbüchern 1874 S. 187—196 hat A. Fischer den Streit der Herrschaft und Stadt Weinsberg auf Grund des ihm als Hausarchivar zugänglichen reichen Urkundenmaterials in seiner trefflichen Weise behandelt. Die von Fischer noch zur Veröffentlichung bearbeiteten Urkunden, welche seine Aufstellungen beleuchten und belegen, folgen hier. Da aber manchen Lesern die Württ. Jahrbücher nicht zugänglich sein werden, so fassen wir hier Fischers Darstellung in einem kurzen Ueberblick, wie er das Verständnis der Urkunden erleichtern mag, zusammen, um zugleich einige Punkte neu zu prüfen. In Bezug auf die älteren Besitz- und Rechtsverhältnisse sei auf die Abhandlung Vierteljahrshefte 5, 296 verwiesen, die vielleicht einen Anhaltspunkt gibt, um zu erklären, was aus den nachfolgenden Urkunden sich ergibt, daß nemlich die eine Hälfte von Weinsberg Reichsgut war, die andere aber Besitz der Herren von Weinsberg als Burgherren auf der seit 1140 staufischen Burg Weinsberg und einstiger Dienstmännern des Stauferhauses.

Schon 1254 erscheint die Stadt Weinsberg, die Unabhängigkeit von den Burgherren anstrebend, als Mitglied des großen rheinischen Städtebundes (Jäger, Gesch. v. Weinsberg S. 118), in den es nach dem Tod seines Oberherrn, des Staufers Konrad IV. (1237—54) eingetreten zu sein scheint, um einen festeren Halt zu haben. Aber daraus folgt noch nicht, daß es damals Reichsstadt war, ebenso wenig aus der Urkunde K. Rudolfs vom 11. Nov. 1287, der Löwenstein alle Rechte und Freiheiten ertheilte, welche Weinsberg von seinem Vorgänger erhalten. Denn das heißt nur, daß Weinsberg Stadtrecht mit besondern Rechten (von Konrad IV.) erhalten, aber nicht, daß es freie Reichsstadt war. Löwenstein mit allen seinen Rechten war es ja auch nie. Auf der anderen Seite zahlte Weinsberg Reichsteuer, wahrscheinlich von Anfang an 200 Pfd. Diese Reichsteuer verpfändete K. Adolf 1298 an Konrad III. v. W. für 15 000 Pfd. Auch weitere Verpfändungen durch K. Albrecht v. 1301 und 1303 weisen auf Zugehörigkeit zum Reich. Doch redet die letzte Urkunde vom 31. August 1303 nur von „des Reiches Antheil“ an der Stadt Weinsberg. Dagegen zeigt ein Vertrag Konrads des Alten 1312 v. 31. März, f. Nr. 1, daß das Gericht hälftig des Reiches und hälftig der Bürgerschaft war. Neben dem Reichschultheißen stand ein herrschaftlicher. Burg und Stadt waren weder durch Gebäude noch Wall, Graben oder Mauer geschieden. Kelter und Pfarrsatz gehörte der Herrschaft, welche jährlich 4 Mark Silber und von jeder Herdstatt 2 Pfennig bekam.

Klaren Aufschluß gibt ein Zeugenverhör vom 28. Januar und 21. Februar 1375 (f. Nr. 3). Die Zeugen konstatiren, daß die Herren von Weinsberg, Konrad der Alte, Konrad der Einäugige und Engelhard, in Folge von Verpfändung durchs Reich alle Gewalt in der Stadt besaßen und zwar die eine Hälfte als Pfand des Reiches, die andere als angestammtes Erbe. Sie bestellen allein die Obrigkeit, die Bürger leisteten Dienste, auch Kriegsdienst „wie andere arme Leute“, d. h. Unter-

thanen. Von zwei Seiten zog sich die Stadtmauer nach der Burg und schloß dieselbe mit der Stadt in ein Ganzes. Aber die Stadt hatte die Abwesenheit Konrads des Alten und seines gleichnamigen Sohnes benützt, um gegen den Willen des dritten Mitbesitzers Engelhard erst „ein Getülle“ und unter dem Schirm Graf Eberhards von Württemberg Mauer und Graben zwischen Burg und Stadt zu errichten. Sie brannten die Häuser der Dienfleute ihrer Burgherrn, der Priester und anderer Leute, welche zwischen Burg und Stadt standen, einfach nieder und erbauten da die Mauer, sodann schloßen sie sich an Heilbronn und andere Reichsstädte an und stellten sich unter den Schirm Eberhard „des Alten“ von Wirtemberg. Fischer ist geneigt, diese Ereignisse in die Jahre 1344—47 zu setzen, indem er unter Eberhard „dem Alten“ den Greiner 1344—92 versteht und an den Eintritt Weinsbergs in den großen Städtebund 1347 denkt. Bei näherer Erwägung aber will mir scheinen, als ob die Zeugen eine frühere Zeit im Auge haben. Ich gebe die einzelnen Gründe für meine Ansicht, um weitere Prüfung zu veranlassen. 1. Konrad der Alte ist in den Urkunden des Weinsberger Archivs immer der bekannte Reichslandvogt unter Heinrich VII., cf. Nr. 3. Er und sein Sohn Konrad erscheinen 1317 urkundlich. 1320 verspricht Konrad der Alte K. Friedrich, gegen Ludwig von Bayern auch jenseits der Berge gegen Welfchland zu dienen. Allerdings wäre nach der Stammtafel des Hauses Hohenlohe Konrad der Alte 1318 gestorben. Allein 1323 14. Febr. übergibt er seinen Söhnen Konrad und Konrad Engelhard die Stadt Sulm und Burg Guttenberg für ihr Muttererbe Winnenden, das er an Württemberg versetzt hatte. O.A.B. Neckarf. S. 270. 1325 verträgt sich Konrad (mit dem einen Auge) mit seiner Stiefmutter Agnes von Brauneck über ihre Heimsteuer. Das hat nur einen Sinn, wenn Konrad der Alte kurz vorher gestorben war, nicht aber, wenn er schon sieben Jahre todt war. Auch läßt sich ein Konrad dem Alten und seinem Sohn gleichzeitiger Engelhard nachweisen, durch welchen die Markgrafen von Baden Rechte auf Weinsberg bekommen. 2. 1335—1350 war Burg und Stadt Weinsberg jedenfalls nicht ganz mehr im Besitz der Herren von Weinsberg, sondern theilweise an Baden und dessen Afterpfandbesitzer gekommen. So müßte man 1344 also diese auch neben den Weinsbergern als beeinträchtigt genannt finden. 3. Eberhard der Alte von Württemberg im Mund der Zeugen kann kaum Eberhard der Greiner 1344 bis 1392 sein. Denn in diesem Fall müßten ihn die Zeugen von seinem damals kaum 12 Jahre alten Eberhard dem Milden unterscheiden. Es ist aber kaum anzunehmen, daß der junge Eberhard neben seinem Vater Ulrich schon so hervortrat, daß ihn die Zeugen kannten. Sicher hat man nach sonstiger Gewohnheit die ältesten Greise der Umgegend als Zeugen vernommen. In ihrer Anschauung wird wohl Eberhard der Erlauchte † 1325 Eberhard „der Alte“ sein. Wenn einer der Zeugen hervorhebt, daß der alte Graf Eberhard damals Landvogt (in Niederschwaben und Franken) war, so paßt das trefflich in die Zeit Eberhards des Erlauchten, der erleben mußte, daß ihm die Landvogtei abgenommen und Konrad von Weinsberg übertragen wurde, und sie erst nach (Konrads Tod? und) seinem Uebertritt zu K. Ludwig wieder 1323 erhielt. Wenn einer der Zeugen deponirt, daß Konrad von Weinsberg die Bürger von Heilbronn schlug und fieng, weil sie Weinsberg unterstützten, so deutet das sicher auf die Bedrängung Heilbronns durch die Anhänger K. Friedrichs von Oesterreich, aus der die Stadt erst durch den Vertrag vom 8. Juli 1322 befreit wurde. Stälin 3, 143. Alles in allem genommen scheint das gewaltige Emporstreben Weinsbergs eher in die Wirren nach K. Heinrichs VII. Tod, da die beiden Konrade von Weinsberg vielfach auswärts waren, zu passen, als in den Anfang der Regierung Eberhards des Greiners.

Fortan erscheint Weinsberg auch stets als gleichberechtigt neben andern Reichsstädten, z. B. 1331 Stälin 3, 188. 1347 Stälin 3, 233. 1348 Stälin 3, 239. 1357 l. c., 3, 258. Wenn K. Ludwig 1342 befiehlt, die neugebaute Badstube und Kelter niederzulegen (f. Nr. 2), so handelt es sich nur um Schutz der Einkünfte Engelhards von Weinsberg, in ihrer Reichsstandtschaft erlitt sie keine Anfechtung.

Erst Engelhard VIII (1367—1415) suchte die alten Rechte seines Hauses wieder energisch geltend zu machen. Er hatte dieselben 1375 durch zwei Zeugenverhöre (Nr. 3 u. 4) klar festzustellen gesucht und erhob Anspruch auf 6000 M. Silber, welche die Stadt offenbar seit langer Zeit den Burgherren schuldig geblieben war. Wohl sprach ihm das Hofgericht zu Prag am 16. Juli 1375 Hab und Gut der Bürger von Weinsberg zu, bis jene Forderung befriedigt sei (f. Nr. 5). Allein Niemand war bereit, Engelhard zur Vollstreckung des Urtheils zu helfen. Am 18. August 1377 war Weinsberg als Reichsstadt in den großen Städtebund getreten. Nun wandte sich Engelhard an diesen. Durch eine gemischte Kommission, in welcher Ulrich Hack von Hoheneck und Konrad Schrot von Neuenstein Engelhards Sache vertraten, wurde zu Ulm am 24. Oktober 1379 ein Vertrag zu Stande gebracht. Behielt auch Engelhard kraft dieses Vertrags seine Einkünfte und Rechte in Bezug auf das Schultheißenamt und Gericht etc., so mußte er dagegen den Vertrag von 1312, die Notariatsinstrumente und die Anleihe des Hofgerichts von 1375 als kraftlos herausgeben. Damit verlor er den Anspruch auf die 6000 M.; die Erinnerung an die alte Abhängigkeit der Stadt vom Burgherrn sollte aus der Welt geschafft, die Befestigung zwischen Stadt und Burg als rechtmäßig festgestellt werden. Weinsberg hatte somit zur Sicherung seiner Stellung als Reichsstadt einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan.

Die drei Städter in der Kommission, Hans Ehinger von Mailand, Bürger zu Ulm, als Obmann, Ulrich Besserer von Ulm und Ulrich Ungelter, Bürgermeister zu Reutlingen, mochten die Hoffnung hegen, die Stadt könne durch finanzielle Opfer allmählich die Engelhard verbliebenen Rechte und Einkünfte erwerben und so sich die volle Unabhängigkeit erkaufen. Der Vertrag mochte den alternden Engelhard entmuthigen, seine Sache weiter zu verfolgen, da ihm der Genuß seiner Rechte und Einkünfte wenigstens blieb.

Anders sein Sohn Konrad IX., der Reichserbkämmerer, in welchem die kraftvolle Natur des alten Landvogts wieder aufgelebt zu sein schien. Er wußte seine Stellung am Hofe König Sigmunds zu benützen, um den Vertrag von 1379 zu vernichten. Der König bestätigte ihm all seine Herrlichkeiten, Rechte und Pfandschaften, die er im Reich hatte, besonders auch in „des Reiches Stadt“ Weinsberg, ja am 22. Mai 1417 gab er ihm die Stadt mit allen Steuern, Gefällen und Nutzungen zu Lehen.

Kein Wunder, daß nun das Landgericht zu Würzburg und das Hofgericht zu Nürnberg auf Konrads Klage ihm das Recht zusprachen, Weinsberg „als andere seine eigene Güter“ gebrauchen. Damit war die Reichsstandtschaft Weinsberg vollständig vernichtet. Es widerfuhr ihm, was Herzog Ulrich hundert Jahre später mit Reutlingen beabsichtigte. Die Stadt aber war nicht gewillt, um des Lehensbriefes eines Königs willen wie Sigmund ihre bisherige Stellung aufzugeben. Um die Acht, welche der König am 10. November 1422 über sie verhängte, kümmerte sie sich nicht. Konrad aber war unermüdlich, seine Sache zu verfechten. Er wandte sich 1423 an die Versammlung der Städte, die sich Weinsbergs annahmen, ebenso an seinen Gönner Papst Martin, der durch den Domdekan von Würzburg die Sache untersuchen und die Stadt in den Bann thun ließ. Aber die Stadt appellirte da-

gegen an den Papst, ja sie nahm den antipäpstlichen Priester Johann von Drändorf 1424 auf und fragte nach dem Bann nichts. Auch die königliche Aberacht vom 29. Januar 1425 wirkte nicht, ebenfowenig die vielseitigen Verhandlungen mit den Städten und die Vermittlungen von Reichsfürsten. Konrad riß endlich der Faden der Geduld. Er hatte an Pfalzgraf Otto bei Rhein einen Helfer gewonnen. Diefem hatte er die hohenlohische Pfandschaft Weikersheim verkauft und von ihm bis zur Erlangung der Kauffumme Sinsheim, Burg, Stadt und Vorstadt, überlassen erhalten. Hier legte er sich nun, unterstützt von Pfalzgraf Otto und mehreren Ritttern, die in seinem Dienste standen, auf die Lauer und nahm im August 1428 135 Städter, die zur Frankfurter Messe reifen wollten, gefangen und pfändete ihr Handelsgut. Diese That („die große Gelchichte“) machte ungemeines Aufsehen, so daß Konrad sich beeilte, den Schritt unterm 28. August zu rechtfertigen. Jetzt kam es endlich zu einem Vergleich zwischen Konrad und den Städten. Am 29. Nov. 1428 wurde zu Heidelberg vereinbart, daß die Städte an Konrad 30000 fl. in 3 Raten zahlen und Weinsberg die 1379 eingeräumten Rechte und Gefälle dem Burgherrn weiter zu gewähren habe, dagegen sollte Konrad die Stadt als Reichsstadt anerkennen, die gefangenen Städter entlassen und ihr Gut, soweit es noch verhanden, zurückgeben, ebenso die Acht- und Aberachtsbriefe, die Urtheile des Hof- und Landgerichts aushändigen. Der Rechtsstreit in Rom sollte abgethan sein. Die Sache schien erledigt, die Städte hatten schon die Zahlung der ersten 10000 fl. auf 2. Februar 1429 nach Gundelsheim angekündigt, da trat König Sigmund, der „Pampus“ auf dem deutschen Thron, dazwischen. Bisher war er Konrads Gönner gewesen, solange dieser bereit war, ihm in seinen vielen Geldklemmen zu helfen. Aber Sigmund hatte für ihn nur Briefe, keine wirkliche Unterstützung, darum hatte Konrad sich vom Hof zurückgezogen, um sich seinen Hausangelegenheiten zu widmen. Jetzt in augenblicklicher Geldklemme ließ der König sich ohne Zweifel von den Städten gewinnen, Konrad gegenüber that er tief verletzt über die Selbsthilfe und die Beiseitsetzung der königlichen Machtvollkommenheit. Er verbot den Städten die Zahlung der ersten 10000 fl., die man ihm aushändigen sollte. Denn 10000 fl. waren für diesen geldbedürftigen Herrn eine allzu lockende Aussicht. Er erklärte den Richtungsbrief von 1379 und den Schuldbrief der Städte für nichtig. Ja er forderte Konrad auf S. Gallustag den 16. Oktober zur Verantwortung wegen „der großen Gelchichte“ an sein Hoflager. Konrad war schon im Frühjahr nach Preßburg gereist, um seine Sache vor dem König zu vertreten, hatte aber keinen Zutritt erlangen können und war dort erkrankt. Jetzt lag er zu Weikersheim krank, konnte weder gehen noch stehen oder reiten. So entschuldigte er sich denn, erklärte aber an der Richtung festhalten zu wollen und den Schuldbrief nicht herauszugeben, da er sein Erbe und Recht gegen ein „klein Geld“ aufgegeben und nur auf Begehren des Kurfürsten dem König zu Ehren den Vertrag eingegangen habe. Nicht undeutlich gab er Sigmund die Unwürdigkeit seines ganzen Verfahrens zu verstehen. Da nun der König Konrad der Eigenmächtigkeit und des Ungehorsams beschuldigte und den Reichsständen gebot, den Erbkämmerer nicht zu unterstützen, sondern den Städten beizustehen (23. Dez. 1429), erließ Konrad am 7. März 1430 eine Rechtfertigungsschrift an die Reichsstände, wovon er auch den König benachrichtigte. Endlich nachdem Konrad sich vergeblich noch an die Königin Barbara und den Grafen Ludwig von Wirtemberg gewandt, konnte Sigmund, als er Mitte September 1430 nach Nürnberg kam (aber nicht zu einem Reichstag, cf. Stälin 3, 437), den Fürbitten von Fürsten, welche sich um ihn versammelt hatten, nicht länger widerstehen. Eine von ihm bestellte Kommission, den Markgrafen Friedrich an der Spitze,

entschied dahin, daß die Städte für den nächsten S. Katharinentag (25. Nov.) Konrad von Weinsberg die 30 000 fl. bezahlen sollten, dagegen sollte Weinsberg beim Reiche bleiben. Auch mußte Konrad auf die Reichssteuer von Ulm und Hall verzichten, nur die nächste Martinsteuer sollte er noch einziehen dürfen. Am 8. Oktober bestätigte nun der König die Heidelberger Richtung, hatte er doch seine Ungnade Konrad von Weinsberg wenigstens in der Entziehung der Reichssteuer merklich fühlen lassen können. Die Städte bezahlten Konrad pünktlich, am 30. November bescheinigte er ihnen, daß sie ihn „klürlich und schön, auch gar und gänzlich“ bezahlt hatten.

Weinsberg war nun auch von den Herren von Weinsberg als Reichsstadt anerkannt, aber nur 10 kurze Jahre sollte seine reichsstädtische Herrlichkeit währen, um plötzlich ein Ende durch einen viel Geringeren als Konrad von Weinsberg zu finden. Kunz von Bebenburg, mit den Herren von Urbach in Feindschaft wider Weinsberg gerathen, eroberte die Stadt und verkaufte sie am 16. Sept. 1440 an den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz um 3000 fl. G. Boffert.

Urkunden.

I. Vertrag Konrads des alten mit der Stadt Weinsberg.

31. März 1312.

Wir der schultheize und die richter und die burger alle gemeinklichen in der stat zu Winsperg veriehen offenlich an diesem gegenwertigen briefe für uns und für alle unser erbn und für unser nachkumen und tun kund allen den die diesen brief vmer anfehnt oder horent lesen, daz wir lieplichen und gutlichen griht sie mit dem edlen herren hern Conrat von Winsperg dem alten von allen stözse und bruche die wir mit einander zu schaffen heden also als von uns und den vorgenanten burgern hernach geschribn stet. Von ersten veriehen wir die vorgenanten burger, daz wir numer kein buwe tun sollen zwiefchen unser stat zu Winsperg und der burge zu Weinsberg, die ob der stat lit, weder mit graben, oder mit zun, oder mit dullen¹⁾, oder mit muren, oder mit keinerlei, daz buwe geheizsen mag. Were daz daz wir dowieder teden oder buweten mit ir eime oder me, so sin wir veruallen und schuldig, dem vogenanten herren, hern Conrat von Winsberg und allen sin erbn zwei tufent phunt heller, und sollent sie die bezaln und vrichten in dem nechsten monde darnach, an allen irn schaden gar und genzlichen. Deden wir des nit, so hat der vogenant herre und sie erbe vns vollen gewalt darrin zu phenden und anzugriffen vnser lip und vnser gut biz in daz vogenant gelt bezalt wüde. Were auch daz, daz sie der phandunge kein²⁾ schaden nemen sie oder (ire) helffer, den sollen wir in genzlich und gar abtun an alle wiederrede; vnd sollen wir doch den buwe den wir getan haben, abebrechen und hintun an alle wiederrede und an allen iren schaden. Me veriehen wir die vorgen' burger, daz der vogenant herre her Conrat von Winsperg und sin erbn habn in unser stat zu Winsperg von jeder herstat die ieczunt ist oder noch werdent zwene gute heller vnd vier marke selbers uf unser stat, die wir in auch gebn sollen alle iare, ierlichen daz herstatgelt vnd daz selbergelt dem vogen' herre vnd sin erbn uf sant martins dag und wem sie heizent an alle wiederrede vnd an allen iren schaden. Me veriehen wir die vorgen' burger gemeinlichen, daz uns kund und wizfende ist, daz alles daz gut, daz edel lüte haben, in der stat und vor der stat, es sin hüser oder andere gut, wie die geheizsen sin, gefuht und ungefuht, lehen sie von dem vogen' herre von Winsperg und von allen sin erbn; vnd sollen wir derselben gut keins kauffen oder phenden, ez sy danne ir guter wille und geben ir briefe darvber. Vnd were daz daz wirs also kauffen oder phenden ane ir briefe, daz soll weder kraft noch maht nit haben und sol dem vogen' heren und sin erbn veruallen und ledig sin an alle wiederrede und irrunge. Vnd sol vns nieman daftr helfen noch schirmen, vns soll auch kein gewere nit helfen von die vogen' lehen. Wir die vogen' burger von Winsperg veriehen auch daz wir des vogen' herren von Winsperg vnd siner erbn ir edel lute ir arme lut es sin frawen oder man on alle geverde, ir keinen numer enphahen sollen zu keime unferm burger: were aber daz daz wir sie also zu burgern enphingen, daz sol weder kraft noch maht nit haben, und der vogen' herre und sin erbn hant vollen gewalt, dieselben an

¹⁾ Befestigung mit Palissaden, auch Getülle.

²⁾ Es ist wohl zu lesen ein.

zu griffen in der stat oder anderswa ir lip und ir gut wo sie wollent. Vnd were daz wir in daz werten, nemen sie denne des keinen schaden. Wir die vorgen' burger veriehen me. Wacz lude sieczen in dem grunde oder uf dem wier oder vor den beiden torn, daz die dem vorgen' herren und sin erbn dienen sollen mit bede und mit sture vnd mit allem dinft und sollen wir nüzit mit in zu schaffen haben und sie auch zu keinem burger enphaben in allem dem reht, als da vor geschriben stet. Wir die vorgen' burger veriehen auch, waz wir wingarten habn, daz wir die winden sollen vnder des vorgen' heren und siner erbn keltere, on alle geverde vnd anders niergen. Wir die vorgen' burger veriehen me, daz daz gerihte und daz schultheizse amt halbes in der stat zu Winsperg ist des vorgen' herren und siner erbn, und mag er oder sin erbn wol ein schultheizsen setzen wen sie wollent, zu des richs schultheizsen. Me veriehen wir die vorgen' burger, daz wir mit der pharre zu Winsperg und mit der pfründen die da gemacht sint oder noch werdent, nihtes zu schaffen sollen haben, und waz gutes darzu geben ist oder noch geben wirt, es sin hüser oder ander gut, die sollent bedes fri sin, vnd alles dinftes on alle geverde. Und wer daz daz wir briefe hetten von dem vorgen' herren und sin erbn, die solten vns zu keinen staten kumen, noch im oder sin erbn kein schade nit sin weder an geistlichen oder an weltlichen rehten, sie sin vor dem brief gegeben oder nach diesem brief. Wir sollen auch sie an keinen irem rehten irren, daz sie von dem riche haben, der do sie des riches briefe von haben. Und sollen auch wieder sie mit sin biz daz wir herlost werden. Wir die vorgen' burger sollen wieder diese artikel nit dun weder mit worten noch mit werken, noch nieman von unfern wegen, weder heimlich noch offenlich an alle geuerde. Vns soll auch kein gewere nit helfen wieder diese artiegkel. Vnd were daz wir dawieder teden mit ir eim oder me, daz sol in doch zu keinem schaden kumen, es ste darnach lange oder kurz, so haben sie vollen gewalt, uns darum anzugriffen vnd zu phenden. Vnd nemen sie der phandunge kein¹⁾ schaden, sie oder ir helfer, den sollen wir in abtun an allen iren schaden genczlich und gar. Me veriehen wir die vorgen' burger, daz uns kin friheit nit schirmen noch helfen sol für diese artiegkel, die hie vor an diesem brief geschriben stent, die wir haben von künigen vnd keysern, oder die wir noch gewinnen mohten, die friheit die sy verbriefte oder neuerbriefte²⁾. Wir der schultheizse und die rihter und die burger alle gemeinlichen geloben aller dirre vorgeschriebn rede und teidinge stet zu haben und zu leisten von artiegkel zu artiegkeln by guten truwen die wir darvber gebebe han an unferr eyde stat, an alle geuerde. Und des zu urkunde vnd zu gezugnizse und zu einer guten sicherheit aller dieser vorgeschriebn rede und deidinge gebn wir dem vorgen' herren und sinen erbn diesen offen brief befygelt mit unferr stede eigin ingefygel, daz daran hanget, und haben gebiden die edeln herren hern Engelhart von Ebersperg den alten und hern Friederich von Hohenriet, daz sie ire ingefygel gehengket haben zu dem unfern, an diesen gegenwertigen brief zu einer gezugnizse und steder sicherheit aller dieser vorgeschriebn rede und teidinge. Ich Engelhart von Ebersperg vnd ich Friederich von Hohenriet veriehen, daz wir durch guter bede willen, die vns die vorgenanten burger von Winsperg gebeden haben, unfern infygel an diesen brief auch gehengket haben zu dem iren, daz dar an hanget. Dirre brief ist gegeben do man zalt von gottes geburt tufint iare drühundert iare und dernach in dem zwelften iare des nehesten fritages nach dem heytigen osterdage.

2. Kaifer Ludwig befiehlt der Stadt Weinsberg die neu erbauten Badstuben und Kellern wieder abzubauen. 14. September 1342.

Wir Ludwig von gots genaden römischer keiser, zu allen ziten merer des richs, enbieten den wifen luten dem rat und der gemein zu Winsperg, unfere lieben getruwen, unfer huld und alles gut. Ez ist bi vns gewesen Engelhard von Winsperg unfer lieber getruwer, vnd hat vns kund getan, daz ir ein badstuben vnd chelter bowent in der stat, und daz ime daz ze schaden kom an den rehten die er und sin vordern bisher braht habent, wan die badstuben und chelter nieman haben sullen dann si; wellen und heizen wir vch ernstlichen, daz ir dem vorgenanten von Winsperg dhein irrung an den rehten³⁾, die in von sinen vordern an komen sind, und habent ihr iht an badstuben oder an cheltern gebawen, wollen wir, daz ir daz abbrechen hezzet, alz ver im daz ze schaden köm.

Geben ze Frankenford an des heiligen cruces tag als ez erhoht ward, in dem aht und zweinzigsten iar unfers richs und in dem funfzehenden des keisertums. (Fortf. folgt.)

¹⁾ Es ist wohl zu lesen ein.

²⁾ so Fischer, vielleicht zu lesen unuerbriefte.

³⁾ Das Schlußzeitwort des Satzes fehlt im Original.

Die fürstliche Herrschaft Hohenlohe-Kirchberg bis zu ihrer Mediatiffrung 1764—1806.

Von Pfarrer Bihl in Gaggstatt.

Die Quelle der nachfolgenden Mittheilungen sind ein halbes Hundert sehr unscheinbare Kalender, in Oktavformat, mit Papier durchschossen, „denen Canzleien, Gelehrten, Schreibern Kauf- und Handwerksleuten zum nützlichen Gebrauch Wochenweis eingerichtet“, welche zum Glück vollständig erhalten und im fürstlichen Schlosse zu Kirchberg a. J. aufbewahrt sind. Sie umfassen die ganze Zeit, in welcher von einer zum H. Römischen Reich deutscher Nation gehörigen fürstlichen Herrschaft Hohenlohe-Kirchberg die Rede sein konnte, d. h. wie oben angegeben ist und wie nachher noch des Genaueren zu begründen sein wird, die Zeit von 1764 bis 1806. Der damalige Fürst Christian Friedrich Karl hat in ihnen zuerst nur die Zahl und Adresse resp. die Absender der bei ihm einlaufenden und von ihm ausgehenden Postsendungen notirt, später aber auch das Wichtigere aus seinen Erlebnissen kurz skizzirt. Er thut es in kräftigen und doch sauberen ja feinen Schriftzügen, mit steigender Wärme und Ausführlichkeit, wie man einem Freunde im Laufe der Zeit mehr und mehr das Herz aufschließt. Doch merkt man den Blättern immer eine gewisse Zurückhaltung an, eine Rücksichtnahme darauf, daß auch das Auge eines Andern als des Schreibenden auf sie fallen könnte. Empfindungen wiederzugeben, vermeiden sie fast vollständig; sie beschränken sich auf Thatfachen und erinnern so an das Wort eines Bruders des Fürsten, welcher gegen den Schluß eines in hoher militärischer Stellung vollbrachten Lebens das Ansinnen, ein Buch zu schreiben, mit der Begründung abwie: die Welt wolle jetzt alles mit Sauce zubereitet und darauf verstehe er sich nicht. Aber gerade um ihrer trockenen Berichterstattung willen erlauben sie um so mehr ein hinlänglich begründetes Urtheil über das für uns jetzt in Betracht kommende Partikelchen des Deutschen Reichs und seine Existenzberechtigung. Wie sich zeigen wird, sind in ihnen neben den Lichtseiten auch die Schattenseiten des damaligen Zustandes getreulich aufgedeckt, ja die letzteren treten in ihnen noch einmal recht grell an den Tag, ehe die Annexion durch die Rheinbundsfürsten von Napoleons Gnaden über Hohenlohe hereinbrach. Dem ungeachtet vermag die folgende Darstellung, in Folge ihres Ursprungs aus der genannten Quelle, vielleicht den Charakter einer oratio pro domo nicht ganz abzutreiben. Sei es so. Wer darob an der einen oder anderen Stelle mit dem Verfasser zu rechten sich versucht fühlt, der durchwandere einmal in dem herrlich gelegenen Städtchen Kirchberg a. J. die verödeten Höfe, Gänge und Hallen des fürstlichen Schloßes, er durchstreife die anstoßenden Anlagen bis zu der künstlichen von Fürst Christian erbauten Thurmuine, welche von ihrer Plattform einen lieblichen Ausblick ins wiesen- und waldgrüne Jagstthal mit seinen Mühlen und Gehöften gewährt, oder er ersteige den ebenfalls von Fürst Christian mit Anlagen gekrönten Sophienberg, kurz er vergegenwärtige sich an den Denkmälern der Vergangenheit die schaffensfrohen Tage des genannten Fürsten: es wird auch ihn ein Mitgefühl mit dem Manne ergreifen, welcher bei dem Bau jener Ruine gewiß nicht gahnt hat, daß er bei seinem Spiel mit Bildern von Zerfall und Zerstörung das Schicksal seines Hauses weissage. Wer hätte es auch voraussehen können, daß die Linie, im Jahre 1701 neubegründet, im dritten Gliede zur Blüte gelangt, schon 1861 wieder die Herberge quittiren werde, welche sie sich kaum erst bequem und stattlich zugleich hergerichtet hatte? Und mit jenem Mitgefühl wird sich auch eine Zustimmung einstellen zu dem Bestreben, dem Hauptvertreter der erloschenen Linie volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und ihn demgemäß auch vor unbilliger Beurtheilung zu schützen. Die Kritik, welche in den zu schildernden Ereignissen liegt und welche in den Verfassungszuständen des Landes doch auch mittelbar den Fürsten trifft, ist ohnehin herb genug und hat den Vortheil, das letzte Wort zu behalten. In einem ersten Artikel sollen nemlich die Glieder des fürstlichen Hauses, das Hofleben und die Regierungsweise des Fürsten während der ruhigeren Zeit ihre Beleuchtung finden und darauf die Stellung des Fürstenthums zu der Außenwelt und seine Schicksale in der Franzosenzeit in einem zweiten Artikel zur Darstellung kommen.

I.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts, von 1737—1767, residirte zu Kirchberg der Graf, spätere Fürst Karl August von Hohenlohe-Kirchberg. Er hat das 1592 von Meister Servatius erbaute Schloß erweitert und denn auch seinen Namen in

der Inschrift über dem Thor am neuerstellten Querbau des Schlosses angebracht. Hatte er doch alle Veranlassung, bei Zeiten für eine zahlreiche Nachkommenschaft Raum zu schaffen. Aus seinen drei Ehebündnissen mit einer Gräfin Wolfstein-Sülzburg, einer Gräfin von Auersperg und einer Gräfin von Hohenlohe-Oebringen, welche letztere den Fürsten überlebte, waren ihm 5 Söhne und eine Tochter geblieben, 7 Kinder gestorben. Erbprinz war der schon genannte Christian Friedrich Karl, im Geschwisterkreise schlechtweg Christian titulirt, seine Brüder Friedrich Wilhelm, August Ludwig, Friedrich Eberhard, Friedrich Karl, die Schwester Prinzessin Sophie. Die elterliche Erziehung war der Art, daß das Ländchen mit Vertrauen ihren Resultaten entgegensehen konnte. An strenge Ordnung, geregelte Thätigkeit und an Sparsamkeit wurden die jungen Grafen frühe gewöhnt. Sobald sie durch Informanten, theils Theologen, theils Juristen, hinlänglich gefördert schienen, wurde die Hochschule bezogen, wobei des Vaters Umsicht bei jedem der Söhne wieder in der Wahl der betreffenden Universität wechselte. Erbprinz Christian F. K. bezog im Alter von 14 Jahren Göttingen, wo sich Friedrich Wilhelm noch zu gleicher Zeit einfand, und Straßburg. Friedrich Eberhard brachte 4 Jahre in Jena zu und der Jüngste, Friedrich Karl, wenigstens ein Jahr in Leipzig. Bei den jüngeren Brüdern allen war das Studium, welches sich vorzüglich mit Geschichte, Rechtswissenschaft und Philosophie beschäftigt zu haben scheint, nur der Uebergang zur militärischen Laufbahn. Da es der Chargen im kleinen hohenlohischen Kontingent natürlich wenige und bei dem Kommando der buntscheckigen Reichstruppen ohnehin weder Ehre noch Freude zu holen waren, so sah sich die aufstrebende Jugend anderen deutschen Staaten zugewiesen. Waren doch die Mittel des Hauses durch Bauten in Anspruch genommen, um so mehr sollten die Söhne in ihrem Theile dazu beitragen, den Glanz des Hauses zu vermehren. So wurde für den begabten Friedrich Wilhelm und nachher für den Jüngsten, Friedrich Karl, der österreichische Kriegsdienst ausersehen, die beiden anderen Brüder August Ludwig und Friedrich Eberhard traten in die Dienste des mit großen Plänen umgehenden Herzogs Karl Eugen von Württemberg. Wenn die getroffenen Dispositionen nicht so gar schnell den gewünschten Erfolg hatten, einer Lässigkeit von Seiten des Fürsten Karl August war es nicht zuzuschreiben. Die jungen Offiziere waren sehr bald in der Lage zu erkennen, daß der gestrenge H. Vater es nicht erlaube, den Offiziersstand als eine gute Gelegenheit anzusehen, um unter dem Vorwande einer Beschäftigung noblen Passionen obzuliegen. Allerdings der Standesehre, so wie die Zeit sie sich vorstellte, sollte nichts vergeben werden. Z. B. die Briefe von Friedrich Wilhelm, als Briefe des nachmaligen bekannten österr. Feldzeugmeisters wohl erhalten, sind, so viele ihrer an den durchlauchtigsten Herrn Vater gerichtet sind, fast durchweg französisch geschrieben, während die Brüder wohl auch ein brüderliches Deutsch hören dürfen. Aber als der Genannte in seiner Anfangszeit als Oberleutnant, später Hauptmann bei dem Regiment Alt-Wolfenbüttel in Prag Schulden im Betrag von 84 Dukaten hatte auflaufen lassen, war des Vaters Unwille so groß, daß er durch den Ausbruch des 7jährigen Kriegs und den damit in Zusammenhang stehenden Ausmarsch des Sohnes nicht zu beschwichtigen war. Selbst als der Sohn, a. 1757 in der Schlacht bei Leuthen verwundet und in preußische Gefangenschaft gerathen, die Freude erlebte, zum Major von der Kaiserin ernannt und ausgewechselt zu werden, getraute er sich nicht, vor des Vaters Angesicht zu kommen. Es müsse vorher längere Zeit verstreichen, in welcher Bruder Christian ihm dann wohl Generalabsolution auswirke. Wie aber nach dem Sprichwort ein Unglück selten allein kommt, so gieng es auch der fürstlichen Familie.

Friedrich Eberhard, der vierte Bruder, war unter den 14000 Mann, welche der Herzog Karl Eugen den Oesterreichern zuführte, und wurde zugleich mit dem Bruder gefangen genommen. Es war ein geringer Trost, daß auch der Oheim, Fürst Heinrich August von Ingelfingen, welcher als Reichsgeneral des fränk. Kreises gegen die Preußen focht, als Dritter im Bunde kriegsgefangen auf die Festung Magdeburg kam. Glückte es aber dem österr. Major F. W. bald wieder loszukommen, — für den württ. Offizier gab es keine Auslösung oder Auswechslung. Die ganze Kriegszeit mußte er als Kriegsgefangener ausharren, zuerst auf der Festung Magdeburg, dann gegen den Schluß des Krieges hin in Danzig und endlich zu Mohrungen in Preußen. So war also dafür gesorgt, daß die Noth der Zeit, der Jammer der Zustände im Deutschen Reiche im Schloß zu Kirchberg seinen Widerhall fand. Es war kurz, aber vielfach, wenn der Erbprinz Christian am 24. Sept. 1763 in sein Tagebuch schrieb: „Diesen Abend kam mein Bruder Friedrich Eberhard, württ. Major unter dem Werneckischen Infanterieregiment, zu uns, nachdem er 7 Jahre lang abwesend von hier war.“ Was half es, daß der endlich Heimgekehrte sofort am 11. Febr. 1764 Oberstleutenant wurde? 6 Jahre der schönsten Lebenszeit, vom 20. bis 26. Lebensjahre, waren in erzwungener Unthätigkeit hingegangen. Und auch hernach gab es für die Offiziere des für den 7jährigen Krieg aufgestellten unverhältnismäßig großen württ. Heeres keine dauernde Verwendung. F. E. fiel, den Tagbüchern zufolge, schon am 2. Jan. 1767 in die Reduktion.

Er kam noch rechtzeitig nach Hause, um daheim beim Ableben des Vaters gegenwärtig zu sein. Am 17. Mai 1767 hatte der Fürst wie gewöhnlich die Frühkirche besucht. Man hatte das Lied angestimmt: Bedenk o Mensch, das Ende. Da — beim Mitsingen des vierten Verses war zum Schrecken der Gemeinde der erst 60jährige umgefunken. Er war nimmer zum Leben zurückzurufen. So war denn C. F. K. Regent von Hohenlohe-Kirchberg. Ohne irgend eine geräuschvolle feierliche Handlung tritt er sein hohes Amt an. An Stelle der Huldigung wird nur einen Monat darauf ein Proclama von den Kanzeln verlesen. Vorher war gepredigt worden über 2 Chron. XV, 15: „Und das ganze Juda war fröhlich über dem Eide. Denn sie hatten geschworen von ganzem Herzen und sie suchten ihn von ganzem Willen und er ließ sich von ihnen finden und der Herr gab Ruhe umher.“ Es ist aber auch bezeichnend für die Sinnesart, welche den Prinzen ohne Unterschied eigen ist, daß der so unvermuthet Fürst gewordene sich nicht enthalten kann, in seinem Tagebuch da, wo er den Tod des durchlauchtigsten Vaters einträgt, beizufügen: „Herr, der du nun auf meine schwachen Schultern die schwere Regentenlast gelegt hast, hilf sie mir tragen! Ich bin dein, hilf mir, denn ich suche deine Befehle.“

In Betreff der beiden anderen Brüder, August Ludwig und Friedrich Karl, mag es genügen zu erwähnen, daß der erstere sein Leben mit Ausnahme der kurzen Unterbrechungen, welche durch Besuche im Elternhause entstanden, in württ. Garnisonen zubrachte. Er starb 1780, 45 Jahre alt, als württ. Generalmajor. Der jüngste der Brüder, Friedrich Karl, hat insofern, wenigstens für die Geschichte des Hauses, eine Bedeutung, als sein Sohn Karl Fürst geworden ist, in Folge des eigenthümlichen Umstandes, daß die Nachkommenschaft des Fürsten C. F. K., so zahlreich sie war, mit dessen Sohn Ludwig, dem zweitletzten Fürsten, ausstarb, und zwar der Fürst geworden ist, mit dessen Tod die Linie Kirchberg erlosch. Friedrich Karl war 6 Jahre Rittmeister in österr. Diensten gewesen, dann zurückgekehrt und hatte sich verhehlicht, aber kein Glück in der Ehe gefunden. Er starb 12. Sept. 1791.

So wären denn die Sonnen, um welche das Kirchberger Leben sich planetarisch bewegte, die drei Brüder F. W., welchem Fischer in seiner verdienstvollen

Gefchichte des Gefammthaufes Hohenlohe ein schönes Denkmal gefetzt hat, F. E., der Theologe des Haufes, welchem, wenigstens in der Heimat, das von ihm und feiner Gemahlin, einer geborenen Gräfin von Kaftell-Remlingen, herausgegebene und mit eigenen Dichtungen gezierte Andachtsbuch einen bleibenden Namen erwarb, und der älteste Bruder, Fürft C. F. K. Es erweckt von vornherein das günftigfte Vorurtheil für den letzteren die Vorliebe, mit welcher die anderen Brüder immer wieder ihr Kirchberg auffuchen. War doch der Vorrang des Erstgeborenen bei Haus Hohenlohe keineswegs etwas Althergebrachtes, bei der Linie Kirchberg wurde er eingeführt erst durch eine 1730 von Graf Friedrich Eberhard errichtete, 1761 von Graf Karl Auguft bestätigte Primogeniturordnung. Und doch hegen die von dem Antheil an der Regierung Ausgeschlossenen keinerlei Bitterkeit gegen den Bruder. Nicht nur der in Kirchberg natürlich hochgefeierte F. W. nützt feine Urlaubszeiten zu Reifen in die Heimat, auch F. E., vorher ein ständiger Befucher des Bruders C., kehrt endlich, nachdem er zuerst längere Zeit in der Heimat der Gemahlin in Remlingen zugebracht, darauf in dem leerftehenden Schloffe zu Künzelsau gewohnt hatte, völlig nach Kirchberg zurück, um bei dem Bruder feine Tage zu beschließen.

Es war aber auch ein glückliches Familienleben, welches das Kirchberger Schloß in dem uns befchäftigenden Zeitraum beherbergte. Die erste Ehe hatte Fürft C. F. K. mit einer Coufine, nemlich mit Luife Charlotte von Hohenlohe-Langenburg gefchlossen. Da uns das in diesen Zeiten noch ungenügend referirende Tagbuch keinen Bericht über die Hochzeit gibt, fo mag dafür die Beschreibung einer Hochzeitsfeierlichkeit eintreten, welcher Fürft C. in späteren Jahren in Oehringen bewohnte, als die Tochter des dort residirenden Fürften den Prinzen Eugen von Hildburghaufen heiratete. Die eigentlichen Trauungsfeierlichkeiten beginnen sehr spät am Tage. „Abends um 5 Uhr,“ schreibt der Fürft, „verfammlten sich alle Damen und Herrn in der Fürstin (der durchlauchtigften Mutter der Braut) Zimmer. In dieses führte ich die Braut und der Fürft den H. Bräutigam. Um 6 Uhr giengen wir processionaliter unter Trompeten- und Paukenschall in den beleuchteten Saal zur Trauung und von da in das Zimmer des Brautpaares, wo alles gratulirte und man bis zum Souper, welches nach 8 Uhr im Saal an einer Tafel von 36 Couverts eingenommen wurde, blieb. Sowohl beim Ringwechfeln als beim Gefundheitstrinken donnerten die Kanonen.“ Die Braut wurde durch die ledigen Damen und der Herr Bräutigam durch den Fürften, den H. v. Lindenbronn und Fürft Christian ausgekleidet und der Braut überbracht.

Die Ehe, welche Fürft C. mit feiner ersten Gemahlin führte, war eine musterhafte. Als die Fürstin, welche einmal als im Wildbad Rothenburg befindlich erwähnt wird, an den Folgen einer zweiten Entbindung 5. Auguft 1777 starb, gab das Tagebuch dem Schmerz des Fürften mit folgenden Worten Ausdruck: „fo wenig sie Gottlob zu leiden gehabt hat, fo vielmehr hat diese Trennung von einer innig geliebten, frommen, rechtschaffenen und allgemein beweinten Gattin mein Innerstes verwundet.“ Es war um die Zeit des Todes der Fürstin, daß sich im Schloß zu Kirchberg als Gast ein Graf Reuß von Schleiz, der 42 seines Namens, sie heißen ja alle Heinrich, einfand. War doch ein Töchterchen Karoline Henriette, freilich noch nicht ganz 17jährig, daselbst vorhanden. Nach Ablauf von 4 Monaten war der Graf und die Prinzessin ein glückliches Brautpaar. Um so leerer drohte es um den Fürften her zu werden und um so dringlicher wurde das Zureden des Bruders F. W., der Fürft folle an eine zweite Ehe denken. Der also Bestürmte machte sich denn Juli 1778 auf zur Reife in die Heimat des künftigen Schwiegerohns. Er traf dort die Schwester der Gemahlin des Grafen Reuß XII., eine Comtesse Philippine

von Ysenburg-Philippseich. Am 10. August schon erfreut den Fürsten, wie er schreibt, die liebenswürdigste Gräfin, welche er gebeten hatte, ihn glücklich zu machen, mit einem Jawort. Am 3. Sept. wurde er in der Schloßkirche zu Schleiz durch den Hofprediger Höfer getraut. Bei der Rückkehr in die Heimat reiten die beiden Brüder August Ludwig und Friedrich Karl den Neuvermählten entgegen, der Hofrath Ulmer gratulirte und der greife Regierungsrath Hochheimer hielt die Rede im Namen des Landes. Unter den Gratulationen, welche von allen Seiten einlaufen, mag besonders bemerkt werden, daß der Magistrat von Rothenburg 3 Eimer Wein, 50 Pfd. Karpfen und 20 Säcke Haber als Hochzeitspräsent schickt. Jetzt erst wurde die Trauung der ältesten Tochter Karoline gestattet. Sie geschah nicht durch den Hofprediger, sondern durch den bei Hofe besonders gern gesehenen Konfistorialassessor Cunradi, Pfarrer in Lendfeldel.

Es ist wohl nicht von ungefähr, daß die Aufzeichnungen des Fürsten von der Zeit seiner zweiten Ehe an einen wärmeren Ton annehmen. Dieselbe hat demnach doch wohl ein neues belebendes Element in das durch die Verwandtenehe beim ersten Mal in seinen alten Geleisen belassene Hofleben eingeführt. Eines fehlte dem Eheglück freilich lange Jahre. War seiner Zeit dem Fürsten Karl August neben seinen 5 Söhnen nur eine Tochter, die Prinzessin Sophie, geblieben, so wollte sich jetzt kein Sohn einstellen. Da war nach und nach neben der schon genannten Karoline eine Charlotte Amalie, eine Christiane, eine Ferdinande, eine Auguste Eleonore und eine Luise angelangt, also ein wahrer Töchterreichthum vorhanden, aber erst nach 18jähriger Ehe wurde dem 57jährigen Fürsten sein Stammhalter, Georg Ludwig Moriz, wie schon erwähnt der nachmalige zweitletzte Fürst, geboren.

Das Kinderzimmer im Schlosse, um nun vom Leben der Erwachsenen weg einen Blick in das der Kinder zu werfen, erhält einen gleichmäßigen Charakter vor allem durch die langen Dienstjahre der Kinderwärterinnen. 1798 tritt ein Mädchen aus des Fürsten Diensten, weil es Braut des Schullehrers zu Hermuthausen geworden war. Sie war 13 Jahre lang bei den Kindern des Fürsten gewesen. Die eigentliche Erziehung übernahmen natürlich die Gouvernanten, bei dem Prinzen der Hofmeister. Die Ersteren waren Französinen. Da wird z. B. 1784 eine Mademoiselle Pelaton aus Neuchatel angenommen, mit 150 fl. Gage, ein andermal wird genannt eine Mademoiselle Estopay. Der Unterricht wird sehr früh begonnen. Notirt doch der Fürst bei seiner zweiten Tochter Charlotte Amalie, daß sie den 3. Febr. 1781 ihre Lektionen bei dem H. Präzeptor Beuerlein anfängt. Sie war damals erst 2½ Jahre alt. Dezember 1781 bekommt sie schon ihre Gouvernante. Es gibt zu denken, daß die Frühreife schon im Alter von 14 Jahren nach einem fünfmonatlichen Kranklager gestorben ist.

Erbprinz Ludwig oder, wie ihn Fürst Christian regelmäßig nennt, Louis hatte zuerst einen Cand. theol. Namens Rumpach zum Hofmeister bis zu dessen Anstellung an der Kirchberger Lateinschule. An seine Stelle trat ein Jurist Namens Hehl, Sohn des Tübinger Stadtschreibers, vorher Hofmeister bei einem jungen Baron von Catcart und noch früher Hofgerichtsadvokat in Tübingen, ein Mann von 30 Jahren. Zu des Fürsten Bedauern nahm Hehl 1800 seine Entlassung. Der Religionsunterricht bei den Prinzessinnen war dem Kaplan Seufferheld übertragen, welcher ihn auch fortsetzte, nachdem er auf die Pfarrei Beimbach befördert und in Folge der damaligen Aenderung der Landeshoheit über Beimbach preuß. Pfarrer geworden war.

Außer den Kindern bringen auswärtige Gäste Leben und Bewegung in das Schloß zu Kirchberg. Es gehen Besuche herüber und hinüber, einmal vor allem

nach dem verchwägerten Langenburg, dann nach Oehringen, wo ein baldiges Aussterben bevorstand, weil kein männlicher Erbe vorhanden war, und nach Ingelfingen, wo die jetzt Hohenlohe-Oehringen genannte Linie damals ihren Sitz hatte und der feinerzeit vielgenannte General Erbprinz Friedrich Ludwig, welcher nachmals in der Unglückschlacht bei Jena befiel, in Urlaubszeiten residirte. Zu kürzeren Ausflügen gaben Veranlassung Besuche von und bei den Freiherren v. Ellrichshausen auf Neidenfels, Kammerrath v. Seckendorf in Burliswagen, Geh. Rath v. Seckendorf in Gröningen, bei einer Cousine des Fürsten, einer verwitweten Gräfin von Hohenlohe, geb. Gräfin Stolberg-Roßla, welche in Schrozberg ihren Sitz hatte, und besonders bei den Freiherren von Crailsheim in Morstein und Hornberg. Mit letzteren, sowie mit Komburg und Erkenbrechtshausen gab es freilich hie und da Zwiftigkeiten über Abgrenzung der Zehntgerechtigkeiten, welche bis ans Reichskammergericht giengen. So berichtet das fürstl. Diarium 1785: „heute den 16. Novbr. hat mir der Kammerbote d'Amour ein mandatum S. C. infinuirt, welches Komburg, Erkenbrechtshausen und Hornberg, die paria jura mit mir in Gaggstadt verlangen, gegen mich herausgeschnellet haben.“

Nebenher gehen für den Hof die Freuden und Leiden des Grundbesitzers. Es ist ein herrschaftliches Meiereigut im Jagstthal vorhanden, dessen Werth der Fürst auf 40000 fl. anschlägt, enthaltend 82 Morgen Aecker und 29 Tagewerk Wiesen; bis 1785 in herrschaftlichem Betrieb, von da an auf 9 Jahre um Preise, wie sie noch heute üblich sind, verpachtet. Der Fürst schreibt sich im Anfang Jahr für Jahr den Tag auf, an welchem Roggen, Dinkel, gemischte Frucht, Gerste heimgebracht werden, wie viel Schober und Garben es gegeben hat, setzt wohl auch bei einer reichen Ernte bei: „wovor dem I. Gott gedankt sei.“ Bemerkenswerth ist nur etwa, daß im Jahr 1788 schon am 11. Juli der Roggen geschnitten und heimgeführt wurde. Sehr ungleich waren die Erträgnisse bei den Weinbergen des Fürsten. Die Schwankungen, soweit sie notirt sind, waren geradezu ungeheuerliche — man bemerke zum Voraus, der Eimer ist nicht zu 160, sondern zu 64 Maas gerechnet — nemlich von 1½ Eimer Most im Jahr 1791 zu 43 Eimer im Jahr 1784. Von dem Jahre 1783 sei hervorgehoben, daß die fürstl. Weinberge 31 Eimer lieferten. „Der Wein ist gottlob süß und stark geworden,“ setzt der Fürst bei. Am betrübtesten sah es aus a. 1795. Es hatte noch in der Nacht vom 8. auf den 9. Mai so hart gefroren, daß es Eis gab. Da bringt man denn im Herbst, am 8. Okt., alle Trauben, welche sich in des Fürsten Weinberg befunden haben, auf sein Zimmer. Sie wurden ihm auf einem nicht einmal ganz voll gewordenen Teller präsentirt.

(Fortsetzung folgt.)

Hexenprozesse aus dem Fränkischen.

Von Amtsrichter P. Beck in Ravensburg.

(Fortsetzung.)

Von Baumfruchtschäden und Vergiften der Waiden.

32. Item vor 4 Jahren, in dem Frühling, sei sie, die alte Schlofferin, so allhier¹⁾ verbrannt worden, und Lorenz Medtsieders von Hausen Hausfrau auf der Brücke bei der Bruckmühle²⁾ allhier gestanden, der böse Geist zu ihnen gekommen, habe gesagt, er wolle das Obst über Ellingen halb oder ganz verderben, darin sie dreie ihren Willen gegeben; alsbald habe er eine

¹⁾ sc. Ellingen.

²⁾ vielleicht die Bräumlühle bei Ellingen.

Hand voll Staub aufgehoben, den andern Morgen einen Nebel damit gemacht, daß die Baumfrüchte verderben.

33. Item vor 6 Jahren sei sie und Lorenz Medtsieders Hausfrau nach Stopfenheim auf den Platz gefahren, allda Urfula Kuglerin von Stopfenheim und der böse Geist zu ihnen gekommen, der gefagt, er wolle die Baumfrüchte daselbst mit feinem Pulver, so er in dem Busen getragen, „auß und ein“ verderben, darin sie ihren Willen gegeben; nach solchem habe er zu ihnen gefagt, welche wollen, die sollen nur zu ihrem Haushalter heimfahren; das sie gethan; wo und wie der böse Geist das Pulver ausgefreut, oder was er für Schaden damit geschafft, sei ihr unbewußt.

34. Item wenn sie eine Luft gehabt, einen Baum zu verderben, daß er in einem Jahre keine Frucht mehr trage, so habe sie ein Löschwasser genommen, wann sie gebacken, ihre Teufelsalbe darin gerührt, zu des Baums Wurzel geschüttet, so haben sie in einem Jahre keine Frucht getragen; solches habe sie zwei Jahre gebraucht.

Item Michael Schneider von Haußen habe einen großen Kirchbirnbaum gehabt; wann derselbige Obst getragen, und davon etwas auf ein „gemein“ gefallen, und die Kinder oder sonst andere Leute solches aufgehoben, und des Schneiders Weib gesehen, habe sie mit denselben Personen gezankt, und nichts vergönnt. Derowegen habe sie vor 6 Jahren mit einem Messer ein Loch in den Baum gemacht, die Teufelsalbe darin gethan und das Loch mit Erde verstrichen; dannhero der Baum zu Jahren (= von Jahr zu Jahr) abgestanden.

36. Item vor 4 Jahren habe sie und ihr Buhlteufel auf dem Frauesper (= Espenacker) allhier ihr Teufelspulver auf die Waide gestreut, daß es dem Vieh Schaden thun solle; sie habe aber nicht gehört, daß es viel gewirkt.

Von den Menschen, was sie denselben für Schaden gethan und thun wollen.

37. Item vor 9 Jahren sei ein Pfarrer zu Haußen gewesen, der heftig auf den Zehnten gedungen, und sich deswegen mit vielen Nachbarn abgeworfen; derhalben sei sie und ihr Buhlteufel bei der Nacht in ermelts Pfarrers Kammer bei dem Laden hineingefahren, und habe ihn drücken wollen; derweilen er sich aber fleißig niedergesegnet, und das Rauschen gehört, haben sie ihm nichts thun können.

38. Item vor 6 Jahren sei des Steinlens von Haußen Hausfrau in der Kindbett gelegen; der böse Geist habe sie zu derselben geführt und damals gedachte Frau in der Kindbett gedrückt.

39. Item vor 10 Jahren sei ihr Buhlteufel bei der Nacht zu ihr gekommen, habe angezeigt, wie daß sich des alten Webers Hausfrau zu Haußen nicht fleißig niedergesegnet, so stehe auch ihre Kammer offen; derowegen seien sie beide mit einander zu demselben Haus, zum Hühnerloch hinein und in die Kammer gefahren, und also mit ihrem Buhlteufel, der sieh gar wöh (= hoffärtig) gemacht, ernannte Frauen gedrückt.

40. Item vor 8 Jahren habe sie der böse Geist „geschafft“ (= angetrieben), daß sie Augustin Appel zu Haußen drucken solle; darauf sei sie zu dessen Kammerloch hineingefahren habe sich auf ihn gelegt und ihn gedrückt; als sie aber solches Werk verrichtet, und eine Weile in der Kammer verhalten, sei der Appel erwacht, habe zu seinem Weib gefagt, es sei ihm, gleich als wann ihn etwas gedrückt; die Frau aber hatte ihm solches ausgeredet, „vermeldt“ es wäre nur ein Traum; nach solchem der beiden Eheleute Reden sei sie wiederum aus der Kammer hinaus- und heimgefahren.

41. Item Hans Medtsieder, Bauer zu Hagenbuch¹⁾ — der habe vor 12 Jahren ein Ehe- weib gehabt, so gestorben, und ihr gute Gespielin gewesen, und in Ehren alles Liebe und Gute erwiesen; und dieweil sie und alle Hexen den Freunden sowohl als ihren Feinden Schaden thun müssen; derwegen habe sie auf Befehl ihres Buhlteufels gedachte Bäurin auch gedrückt und gepeinigt etc.

42. Item vor 13 Jahren sei sie in die Käsmühle²⁾ gefahren, in der Meinung, die Mül- llerin allda zu drücken; dieweil aber dieselbe eine Krankheit gehabt, und in der Stuben bei einem Licht gewacht, habe sie nichts ausrichten können, sondern „ungechaffterding“ heimfahren müssen.

43. Item Hanns Bauern Hausfrau zu Haußen sei in Ehren ihre gute Gespielin gewesen; dieweil aber ihr Buhlteufel habe mit ihr zufahren wollen, habe sie solches thun müssen, und seien sie ermelttem Bauern bei dem Keller und Obdächlen zu dem Kammerloch hineingefahren und haben die Frau gedrückt etc.

¹⁾ Filial von Werboldshausen, 2 km südw. von Werboldshausen.

²⁾ Wohl die Mühle bei 1½ km nordöstl. von Weissenburg, die auf der Reymannschen Karte Rösühle, im Bayr. Ortschaftenverzeichnis Bösmühle heißt.

44. Item vor 5 Jahren sei sie in die 16 Wochen lang bei Georg Leidensdorfer allhier zu Haußen gewesen; und weil er sie etwas hart gehalten, habe sie ihn gedrückt.

45. Item vor 5 Jahren habe sie Leonhard Schmidts Hausfrau allhier, so todtverfchieden, auch gedrückt.

46. Item vor wenig verschwindt (= verschwundenen) Jahren habe sie auf Befehl ihres Buhlteufels den alten Schrezmüller gedrückt, ihm nach solchem mit ihrer Teufelsalbe die Füße geschmiert, daß er sein Leben lang habe krumm gehen müssen.

47. Item Stephan Bürk allhier, so eine Zeit lang krank gelegen, sei vor wenig „verschwindt“ Wochen bei der Nacht aus seinem Bett aufgestanden und habe (reverendo zu melden) den Harn von sich gelassen; dieweil aber derselbe solches „ungefährlich“ gethan, und sich nicht gefegnet, sie und ihre Buhlen auch in der Kammer gewesen, habe sie die Hände mit der Salbe geschmiert, und ihm Bürken über die Kniee gefahren, daß er erkrummet; könne auch demselben nicht mehr helfen etc.

48. Item Anna Wolff Redleins Hausfrau allhier habe sie vor 4 Jahren gedrückt.

49. Item vor 6 Jahren sei sie zu Caspar Hainolden Hausfrau bei der Nacht gefahren, habe dieselbe in ihrem Bette mit der Teufelsalbe in den „Knie btiegen“ geschmiert, daß dieselbe hernach bei einem Jahr lang krank gelegen.

50. Item vor 12 Jahren sei sie und die Breuningerin nach Aichstätt, und allda in einen Keller gefahren, habe Wein getrunken; nach solchem seien sie sammt ihren Buhlen in Jerg Rormayers Behaufung und Kammer da. gefahren, und ihn zu drücken begehrt; dieweilen er sich aber fleißig niedergefegnet, habe sie ihm (so wenig als andern Menschen, die fleißig beten) nichts thun können, und also unverrichteter Ding hinwegziehen müssen etc.

51. Item vor 12 Jahren habe Michael Hüfflein, jetzt Spitaler zu Nürnberg, sich die Brandader an dem linken Fuß schlagen lassen; und weil er sich in der Aderlässe nicht recht verhalten, sei ihm der Rothlauf „hinzugeschlagen“, und letztlich aufgebrochen; da habe sie ihm (Hüfflin) den Schaden auf Befehl ihres Buhlteufels mit der Salbe schmieren müssen; dannenhero er einem offenen, rinnenden Schenkel bekommen, daß ihm nicht mehr zu helfen sei; wenn er ihn gleich zuheilen lasse, habe er doch wegen des großen Schmerzens keinen Bestand.

52. Item habe sie ein Mädlein auferzogen, welches ihr noch haushalte; daselbe habe der Reinhardin von Haußen Töchterlein vor 12 Jahren bezüchtigt, wie es ihm sein Gras abge schnitten; und seien deswegen die beiden Mädlein mit einander uneins geworden; deswegen sie auf Anstiften des bösen Geistes ermelts Töchterlein mit der Teufelsalbe an dem linken Fuß geschmiert, daß es die „Lähme“ bekommen; dannenhero man solches habe in eine Kur legen müssen; als es aber aus derselben gegangen, sei es erkrummet, und bald hernach gestorben etc.

53. Item Anna Herzogin zu Haußen habe vor 8 oder 10 Jahren ein krankes Töchterlein gehabt, welches sehr geschwollen gewesen; als es aber zu Nacht bei der Herzogin in dem Bett gelegen, habe sie gedachtes Mädlein mit ihrer Teufelsalbe an einem Fuße geschmiert, daß es hernach einen großen Bauch bekommen und gestorben; weile es aber wie gemelt zuvor schwerlich krank gelegen, wisse sie nicht, ob es von dem Schmieren oder sonst gestorben.

(Der Schluß dieser Urgicht ist in den Akten nicht mehr vorhanden.)

II. Urgicht Apolloniä Theobald Pflügers Inwohners zu Apfelbach¹⁾ abtrünnigen Eheweibs etc.

Ausgefagt, bekannt und gestanden, sie seie eine Unholdin und Hexin, vor ungefähr 13 Jahren habe sie das Hexenwerk von einer Wittfrau zu Belfenberg²⁾, als sie bei ihr in der Vor sitz³⁾ gewesen, gelernt; sie habe sich ihrem Buhlteufel, so Füchslin⁴⁾ geheissen, „grölich“ (= gräulich)

¹⁾ Früher dem Deutschorden, jetzt zum Oberamte Mergentheim gehöriges evangelisches Pfarrdorf.

²⁾ Belfenberg protestant., vormals Hohenlohe-Langenburg'sches, jetzt zum w. Oberamt Künzelsau gehöriges Pfarrdorf — mit seiner uralten (längst aufgebrochenen) Kreuzkapelle, einer altgermanischen Kultusstätte, wo heute noch viel Spuk-, Geister- und Geipenstergeschichten umgehen; u. A. darf man in dieser Gegend weggesechnittene Nägel und Haare nicht ins Freie werfen, andernfalls die Hexen Gewalt über die Person dessen bekommen, von welchem diese Abgänge herrühren.

³⁾ Vor sitz (Vorsetz) — fränkisch so viel als Besuch, Abendstube, das gleiche was im schwäb. Unterlande „Hoirles“, in Oberschwaben „Ho'stuben“.

⁴⁾ Unter solchen meistens in der betreffenden Gegend gebräuchlichen Namen, als z. B. Federlin, Peterlin, Hemmerlin etc., dann aber auch Hinz, Kunz, Wolgemut, Blümchenblau, Rautenstrauch, Leidenot, Machleid, Dickbauch, Hintenhervor, Allerleiwollust, Springinsfeld etc. führt sich der Verfucher ein. Der Name Federle kommt namentlich in oberschwäbischen Hexenprozessen häufig vor und dürfte seine Erklärung darin finden, daß das Volk Jäger, Wilderer, Ziegeuner und auch Räuber sich immer mit Federn auf dem Hut vorstellt und daß in alten Volksbüchern, sowie in alten Erzählungen Sagen der böse Feind fast immer personificirt als Jäger auftritt.

gekleidet gewesen, einen schwarzen Hut, darauf einen großen Federbusch und Gaisflße gehabt, ergeben seines Willens zu sein, hingegen Gott ablagen und verläugnen müssen, welches sie gethan. Als bald habe er ihr ein Gold gegeben, seien aber hernach Roßkütten¹⁾ daraus geworden. Vor ihrer Buhlschaft habe sie lediger Weise auf die zwanzig Male gebuhlet, ihr auch ihre Jungfrauschaft genommen worden, wie sie über 14 Jahre nicht alt gewesen sei.

Ferners bekannt, sie sei 20 mal auf die Tänze gefahren, das erstemal ungefähr vor 10 Jahren zu Belsenberg ins Oesterholz²⁾, dabei ihrer Gespielen daselbst etliche gewesen, welche zum Theil gestorben und zum Theil noch leben, der Teufel habe ihnen auf einem Flederwisch Tanz gemacht; das andermal ins Thal hinaus auf Garnberg³⁾ zu; das drittemal in Hünnerberg; das viertemal auf Künzelsau zu auf der Wiese, wie man über den Steg auf Nagelsberg⁴⁾ zugeht; das fünftemal bei der hohen großen Birke; das sechstemal zu Luftbrunn⁵⁾ bei dem Busch, wie man auf Affamtadt⁶⁾ zugeht; dabei andere ihre Gesellschaft auch gewesen; das siebentemal bei dem Sahlhölzlein item auf Mergentheimer Grund bei dem Zugmandel.

Item sie und ihre Gespielen, deren Namen wohlbekannt zu Neunkirchen⁷⁾, seien mit einander auf die Stuppacher Wiesen gefahren, wie auch auf die Mergentheimer Wiesen bei dem Schleifhäusle.

Item zu der Wolfsgrube auf der rechten Hand (= Seite) auf Stuppach zu.

Mehr zu Apfelbach, ehe sie in Verhaft gekommen vor 4 Wochen, sei sie in das Thal im Busch und auf den Hagen unterschiedlich zu zweimalen auf Tänze gefahren, dabei die Engel Martin Ehemans, Anna Melchior Werners Weiber, so allbereits hingerichtet, und andere ihre Gesellschaft, so kundlich, gewesen, Wetter habe sie auch helfen machen, das erste im Flecken Belsenberg sie und ihre Gespielen zusammengeholfen; im Hermuthäuserthal⁸⁾ sei ein ziemlicher Regen hernach gekommen und „etzlicher maßen gestößt.“

Item sie und ihre Gespielen haben abermals im Flecken Belsenberg einen Sturmwind gemacht ferners auch sie und ihre Gesellschaft zu Luftbrunn ein Wetter; bei dem Althäuser⁹⁾ Holz, so an der Herrn zu Mergentheim Felder stoßt, seien Kiesel, Regen und ein Wind hernach gekommen; und habe es gestößt.

Vor ungefähr 2 oder 3 Jahren haben sie und ihre Gespielen zu Neunkirchen in dem Neunkircher Hölzlein ein Wetter gemacht, seien nur große Winde darauf erfolgt.

Item zu Apfelbach am Tag Petri und Pauli habe sie das letzte Wetter oben bei der Eiche helfen machen; dabei seien gewesen die Anna Wörnerin, Engel Demennin, das Anna Fräulein und ihre 4 Buhlteufel.

Item zu Belsenberg vor 12 Jahren, als sie noch ledig gewesen, haben sie und ihre Gespielen einen Reifen über den Oesterwald, im Willen die Eicheln zu verderben, gemacht, wie dann dieselben zum Theil und nicht gar verdorben.

Der andere Reifen, so sie gemacht, sei kein rechter Reifen, sondern ein dicker Nebel geworden, damit sie die Baumbülthe verdorben haben.

Item vor ungefähr 2 Jahren haben sie und ihre Gespielen zu Luftbrunn einen Reifen über die Weingärten gemacht, damit die Weinblüthe verdorben; sei auch desselben Jahrs wenig Wein daselbst geworden.

Weiters bekannt, sie und mehrgedachte ihre Gespielen zu Belsenberg haben dem Paulsen das ein Pferd auf der Herbstwaide in einen Erlenbusch hineingedrückt, welches frisch und gesund gewesen und als bald abgestanden; die Roßhirten wären nicht weit davon gewesen und

¹⁾ Anderswo verwandelt sich das Sündengeld über Nacht in Scherben, dürres Laub etc.

²⁾ Walddistrikt und Flurname im Osten von Belsenberg oberhalb des quellenreichen Oesterbachthales; in dieser Gegend, deren Namen schon an die Vorzeit erinnert und welche vielleicht der Göttin Ostara geweiht war, soll es ganz besonders nicht geheuer sein, so z. B. namentlich am Oesterbach unter der sagenreichen hl. Kreuzkapelle, wo vor alten Zeiten eine Mühle stand; hier soll von Zeit zu Zeit unter Gerassel ein gespenstisches Fuhrwerk mit 2 unheimlichen Gesellen darin daher fahren.

³⁾ Garnberg — protest. jetzt zum w. Oberamt Künzelsau gehöriges Dorf; von G. aus wollte man lang einen Geist mit einem Lichte wandern gesehen haben, den dann ein Mädchen von Morsbach erlöst habe.

⁴⁾ Nagelsberg — kath., früher Mainz, jetzt nach Künzelsau gehöriges Pfarrdorf.

⁵⁾ Luftbrunn — kath., damals dem Deutschorden, jetzt zum w. Oberamte Mergentheim gehöriger, in das kath. Kirchspiel Stuppach eingepfarrter Weiler.

⁶⁾ Affamtadt — Weiler, badisch, s. w. v. Luftbrunn.

⁷⁾ Neunkirchen — paritätisches, damals der Geyer'schen Familie, jetzt nach Mergentheim gehöriges Pfarrdorf.

⁸⁾ Hermuthausen Filial von Belsenberg; das Hermuthäuserthal führt von Belsenberg nach Hermuthausen.

⁹⁾ Althausen Fil. von Neunkirchen OA. Mergentheim.

hätten miteinander gespielt; damit man sie nicht sollte sehen, hätten sie zusammengeholfen und einen Nebel gemacht.

Sagt auch letztlich, sie und ihre Gesellschaft wären dem Pfarrherrn zu Belsenberg vor 13 Jahren sammt ihren „jedwedern“ Buhlschaften auf Gabeln in den Keller gefahren, ungefähr anderthalb Stunden darin verblieben, haben fast einen halben Eimer Wein mit Röhren, so sie von dem verstorbenen Vieh genommen, deren eine jegliche eine gehabt, aus einem zweifuderigen Faß oben zum Spundloch herausgetrunken, mit ihren Buhlteufeln Unzucht auf den Fässern getrieben, hätten sonst keinen Tanz und nichts zu essen gehabt etc., das Faß wieder zugespundet, den Wein unverletzt gelassen und mit einander wiederum zum Rüstloch hinausgefahren etc.

Summarische peinliche Anklage von Amts- und Obrigkeitwegen der Kaiserl. Durchlt. Erzherzogen Maximilian zu Oestreich Administrators und Deutschmeisters Verordneten Herrn Commenthur, Kanzler und Räthen zu Mergentheim constituirten Anwalts als Ankläger contra Annam Caspar Stübers und Apolloniam Theobald Pflügers Weib zu Apfelbach.

Vor euch den ehrhaften und achtbaren Richter und Schöffen des Centgerichtes allhier zu Markelsheim erscheint des durchlauchtigsten hochwürdigsten und hochgeborenen Fürsten und Herrn Maximilian Erzherzogs zu Oestreich, Herzogs zu Burgund, Administrators des Hochmeisterthums in Preußen, Meister des Deutschordens in deutschen und welschen Landen, Grafen zu Habsburg und Tyrol, und anstatt ihrer kaiserlichen Durchlaucht derselben wohlverordnete Herr Commenthur, Kanzler und Räthe der ehrwürdigen gestrengen und edlen auch ehrenfesten und hochgelehrten gnädigen und günstigen Herrn constituirten Anwalts kraft seiner Gewalt, die er hiemit gerichtlich übergibt und öffentlich zu verlesen begehrt, wider zugegen allhier zwei stehende Anna Caspar Stubers und Apollonia, Theobald Pflügers Weib zu Apfelbach Angeklagte und bringt kraft angezogener seiner Gewalt im Namen wohlvermelter Herrn Commenthure, Kanzler und Räthe von Amtswegen klagend vor, doch nicht in Gestalt eines dienlichen Titels, sondern schlechter Erzählung wahrhaftiger Geschichten, bester Form und Rechtens; und wie dies nach Gebrauch und Herkommen dieses Centgerichtes geschehen soll, kann oder mag; will auch hiemit den Krieg Rechtens affirmative mit Ja und Wahr befestigt haben. — Und sagt, wiewohl in heiligen göttlichen Geboten und Schriften, auch allen geistlichen und weltlichen Rechten bevor ab Kaiserl. Landspeinlicher Halsgerichtsordnung bei Verlust zeitlichen Lebens jeder männiglich ganz heilfamlich und ernstlich geboten und verboten, keine Zauberei oder Hexenwerk zu üben, und zu treiben, Vieh, Menschen oder andere Creaturen, und göttliche dem Menschen zum Besten gemeinte Geschöpfe zu beschädigen, zumal und vorderst aber von dem Heiland und einigen festen Gott, Erlöser und Seligmacher vergeßentlich abfallen, und sich aus desselben Bund, in welchen er bei der heiligen Taufe aufgenommen worden, mit dem leidigen Satan wissentlich zu verbinden, und die hochwürdigen Sakramente zu entehren.

Daß jedoch beklagte hievorstehende zwei Personen solches Alles unbedacht dieser allen auf unterschiedliche Weise und Weg inmaßen deren göttliche und peinliche gethane, auch auf mehrmals wider Erinnern derselben, selbst gutwillig zugestandene, und wahrgefagte Ausfag, welche Anwalt auf den Fall Verneinens zu übergeben erbietig, weiters und umständlicher mitzubringen und zu erkennen geben hochsträflich zu entgegengehandelt, deswegen sie dann allzumal aus vorgegangenen genugsamen Indizien von Amts- und Obrigkeitwegen gefänglich eingezogen, und so göttlich und peinlich der Gebühr befragt und verhalten worden.

Demnach nun auf heute ein peinlicher Rechtstag angesetzt und solche hochsträfliche, von Gott abfällige und aus dem christlichen Bündnisse, in welches sie durch Annehmung des hl. Taufsakramentes genommen und gekommen, mit dem leidigen Satan verbundene und vermischte Personen, ihres unchristlichen und teuflischen geübten Handelns und Wesens selbst bekenntlich, und derowegen einiger weiteren Kundtschaft nicht bedarf, sondern der abgelegten vielmals eigenen freien Bekentnis, und Urgichten die höchste und vornehmste Beweifung, auch soviel die göttliche Obrigkeit höher und größer ist, als die weltliche, soviel schwerer und größer auch die Sünde so darwider begangen, und derowegen soviel ernstlicher und heftiger zu strafen.

So ist klagenden Anwalts im Namen seiner gnädigen und großgünstigen Herrn Principale rechtliches Begehren, die angeklagten zwei Hexen vernöge obangeführter Rechte, auch des Heiligen Reichs peinlicher Halsgerichtsordnung, zu ernstlicher und scharfer Strafe, anderen zu einem Exempel und Abscheu anzuhalten . . . und die wirkliche Execution und Vollziehung alsbald dem Nachrichter befehlen.

Und bitte Anwalt nicht allein wie gebeten, sondern wie nach Art und Gestalt dieser hochsträflichen greulichen Verhafteten von Rechts- und Gewohnheits- und dieses Centgerichtes Gebrauchs wegen soll, kann oder mag geurtheilt werden, in dem Allen einem richterlichen Amt besten Fleiß anwünschend. — Mit Vorbehalt fernerer Nothdurft etc. (Schluß folgt.)

Aus dem Leben eines Tübinger Professors im 18. Jahrhundert.

Je feltener noch immer authentische Mittheilungen aus dem hochinteressanten vorigen Jahrhundert sind, um so mehr glaubt die Redaktion durch den Abdruck des nachstehenden Aktenstücks, das auf schwäbische, insbesondere Tübingsche Verhältnisse und Herzog Karls Gehaben so viel Licht wirft, ihren Lesern einen Dienst zu erweisen. Es ist ein in den 1820er Jahren gemachter Aufschrieb des 1833 verstorbenen Pfarrers von Mähringen bei Tübingen Christoph Friedrich Hegelmaier über seinen Vater Tobias Gottfried Hegelmaier, geboren zu Vaihingen a. d. Enz 30. Juli 1730, † als Professor der Theologie und Stifts-Superintendent in Tübingen 13. April 1786. Der Verfasser bemerkt am Schluß seiner „Notizen“, sie seien aus einer vom Vater eigenhändig für die Seinigen verfaßten Lebensbeschreibung entnommen, welche von der Mutter vernichtet, aber von ihm so oft gelesen worden sei, daß er sie auswendig wisse.

Mein Großvater, Bürgermeister, Kaufmann und Kronenwirth zu Vaihingen, hatte nur eine Tochter, aber sechs Söhne, unter denen mein Vater der jüngste war. Bis in sein zehntes Jahr wußte man noch gar nicht, was man aus ihm machen wolle oder solle, viel wollte man nicht mehr an ihn wenden, weil die ältern Söhne schon so viel gekostet hatten; am allerwenigsten konnte man einen Gedanken haben, ihn ins Kloster zu bringen, weil er schon einen älteren Bruder, Christian Wilhelm, darin hatte und die Aufnahme eines zweiten Sohnes damals äußerst schwer hielt. So ließ man ihn also eben von Jugend an so aufs ungewisse dahin laufen, gebrauchte ihn so in der weitläufigen Haushaltung zum Ausschicken und dergl.; besonders war sein Geschäft im Herbst, den neuen Wein Tag und Nacht in der Kelter zu hüten, wobei er einmal die völlige Schwindfucht an den Hals bekam, daß ihn alle Aerzte aufgaben, bis ihn ein altes Weib schnell mit einem Kräutertrank kurirte.

Zu Anfang der dreißiger Jahre kamen bekanntermaßen in dem damals ausgebrochenen polnischen Successionskrieg russische Hilfstruppen gegen die Franzosen ins Land. Viele protestantische deutsche Offiziere unter denselben, namentlich ein Prinz von Hessen-Homburg, ein Graf von Solms und ein Obrist Kaiserling, verlangten vom Konsistorium einen Feldprediger auf ihre eigenen Kosten. Dieser wurde freiwillig meines Vaters Bruder, der obgedachte Stipendiarius, Christof Wilhelm, marschirte mit den Russen zurück nach Polen, hielt sich lange zu Kiew auf und machte hierauf den bekannten Türkenkrieg von 1736—39 mit, befand sich bei der famösen Bestürmung von Oczakow und wurde dadurch als der einzige protestantische Feldprediger bei der Armee der ganzen russischen Generalität und selbst dem alles geltenden auch protestantischen Feldmarschall Münnich wohl bekannt. Nach geschlossenem Frieden, 1739 oder 40, kam er zurück und erwartete einen Dienst. Man gab ihm aber sogleich zu verstehen, daß, wer einen guten Dienst haben wolle, auch eine Base des damals unter der Administration des Landes alles geltenden Geheimenraths Bilfinger heirathen müßte, dergleichen ihm dutzendweise aller Gattungen, alte und junge, schöne und häßliche, vorgeschlagen wurden. Allein der Hr. Feldprediger wollte nichts von solchen Zumuthungen hören, sondern wurde lieber Wallbrunnischer Pfarrer zu Partenheim in der Pfalz. Mit diesem nun giengen nach seiner Zurückkunft ins Land meine Großeltern zu Rath, was man doch mit meinem Vater, der damals 10 Jahre alt war, anfangen solle. Er gab den Rath, man solle ihn nur bis zu seiner Konfirmation in die Schule zu Vaihingen noch gehen lassen, dann wolle er ihn zu sich nehmen, in der Mathematik und andern militärischen Wissenschaften unterrichten und hierauf, wenn er 18 Jahre alt sei, mit guten Rekommandationschreiben nach Rußland an seine alte Bekannte, besonders auch an seinen Compromotionalen, den in der russischen Geschichte bekannt gewordenen Baron Groß, Staatsrath und Gesandten zu Dresden, schicken, dann sei für sein ferneres Fortkommen gewiß gesorgt. Aber dies schöne allgemein genehmigte Projekt wurde im Rath der Götter verworfen und ein für allemal schnell zu Wasser, als der Pfarrer zu Partenheim schon im ersten Jahr daselbst starb. Nun erst kam meinen Großeltern der Gedanke, ob man nicht meinen Vater anstatt seines verstorbenen Bruders noch ins

Kloster bringen könnte. Zweimal wurde das Gesuch um Zulassung zum Landexamen rund abgeschlagen¹⁾, endlich beim dritten wurde er zugelassen und sogleich nach Denkendorf promovirt. So gehts in der Welt. Hätte der Pfarrer zu Partenheim einige Jahr länger gelebt, so wäre zuverlässig sein Projekt mit meinem Vater ausgeführt worden; daher pflegte dieser in älteren Jahren so oft zu sagen: ohne den frühen Tod meines Bruders wäre ich jetzt nicht D. Theologiae, sondern entweder im siebenjährigen Krieg bei Zorndorf oder Kunnersdorf geblieben, oder russischer Generallieutenant. Seine Neigung zum Militär war auch von Kindheit an bei ihm merklich. Denn als er erst 4 Jahre alt war, hatten seine Eltern das ganze Haus voll ungarischer Hufaren. Nachts vermißte man das Kind, und nachdem man es überall gesucht, fand man es endlich im Stall mitten unter den Hufaren auf dem Stroh liegen. Diese Neigung blieb ihm bis an sein Ende, daher er auch bei aller sonstigen Liberalität doch ein strenger Subordinationsmann war.

Die neunjährige Periode seines Klosterlebens bietet nichts Besonderes dar. Nur erzählte er oft mit großem Lachen, wie er sich einmal zu Tübingen aus einem schweren Exceß, in den er verwickelt worden, losgemacht habe, nemlich durch ein Präsent an die damalige Frau Ephorus (wo ich nicht irre Osianderin) von einem halben Dutzend englischer Zinnteller. Diese Dame hielt gar viel aufs Präsentennehmen, hatte deshalb eine eigene Unterhändlerin unter den Klosterweibern, an die sich die Stipendiaten wandten, wenn sie bei der Frau Ephorus und durch diese bei dem Hrn. Ephorus selbst etwas ausrichten wollten. Doch möchte man heutzutage mit Zinntellern nicht mehr so viel hie oder da ausrichten können, es müßten zum wenigsten silberne sein.

Auch das erzählte der Vater gerne, wie er sich auf alle mögliche Weise eingeschränkt habe, sich zum Beweis das Frühstück ver sagt, es ihn oft auch gelüftet habe, wenn der eine dies, der andere das auf der Stube genossen, nur um seiner Mutter nicht zu wehe zu thun, und mit welchem Wonnegefühl er ihr nach dem Magisterium wieder einen Louisd'or zurückgeschickt habe und von dort an auch keinen Kreuzer mehr von ihr verlangt oder erhalten, sondern sich ganz durch Informationen und Privatissima durchgebracht habe (Spez. Sarwey). Einen Rivalen hatte er an dem nachmaligen Spezial Weiß zu Sulz. Um beide zufriedener zu stellen, wurden ein paar Promotionen getheilt und Weiß in der ältern und der Vater in der jüngern Primus.

Auf ein Vikariat kam mein Vater nach seinem Examen, so viel ich weiß, nie, sondern als Informator ins Harpprechtische Haus zu dem nachmaligen Reg. Rath und O. Amtmann Harpprecht in Tübingen, bis er 1758 Repetent wurde. Zur nämlichen Zeit kam ein junger Prinz von Pfalz-Zweibrück, Karl Ludwig (wo mir recht ist, ein Geschwisterkind des Königs Max Joseph von Bayern) nach Tübingen ins Collegium illustre, wohin man ihn, weil er keine Eltern mehr hatte, wegen der Profelytenmachereien der Jesuiten flüchtete. Er brachte zwar einen Gouverneur, einen holländischen Hauptmann Leonhardi, mit, allein man suchte noch einen Sousgouverneur oder Instruktor für ihn, und die Wahl fiel auf meinen Vater. Mit den fürstl. Apanagen war man aber dazumal nicht so freigebig wie heutzutage. Es wurden dem Prinzen nur 2000 fl. jährlich ausgesetzt, man mußte also möglichst mit ihm sparen, daher die Einrichtung getroffen wurde, daß mein Vater die Kost am Repetententisch im Kloster behielt, übrigens aber mit diesem weiter nichts zu thun hatte, sondern Tag und Nacht beim Prinzen im Collegio bleiben, ja sogar neben ihm schlafen mußte, welches, da der Prinz zu Tübingen die Blattern aufs heftigste bekam, eben keine gar angenehme Sache war. Und so sah man damals, was man vor und nachher nicht mehr gesehen hat, einen Repetenten in Civilkleidern mit dem Degen an der Seite einige Jahre lang am Tisch im Kloster sitzen. Der Prinz wurde in der Kirche zu Tübingen öffentlich konfirmirt, kam darauf frühzeitig in kaiserl. Dienste, starb aber noch jung als Oberster in Ungarn, nachdem er immer jährlich ein paar mal Briefe mit meinem Vater gewechselt hatte. Herzog Karl hatte an dem Prinzen als einem artigen saubern Püschgen, so lange er zu Tübingen war, ein besonderes Wohlgefallen und lud ihn häufig nach Stuttgart an den Hof ein, wohin mein Vater ihn begleiten mußte. Auf diese Weise wurde er dem Herzog näher bekannt und kam bei diesem so in Gnaden, daß er ihm, als 1760 seine Stelle beim Prinzen ein Ende hatte, ein Dekret auf das erste vakante Professorat in einem niederen Kloster gab. Das erregte aber im Consistorio einen gewaltigen Lärmen, weil es unerhört sei, einen Repetenten zu einem Klosterprofessor zu machen, ohne daß er zuvor einige Jahre lang darauf examinirt gewesen sei. Wie also bald darauf Prof. Kurrer in Bebenhausen starb und mein Vater sein Dekret präsentirte, so erhielt er die Stelle nicht, sondern der darauf längst examinirte Helfer Wild zu Göppingen, unter dem Vorwand, das Dekret laute ja nur auf

¹⁾ Anm. der Schwester des Verf., der Spezialin Sarwey. Als die Mutter bei dem allesvermögenden Konsistorialrath um Aufnahme ins Kloster bat, gab er ihr zur Antwort: „Es ist nicht fein, daß man den Kindern das Brot nehme und werfe es vor die Hunde.“ „Doch“, antwortete sie, „nähren sich die Hunde von den Brofamen, die von der Herren Tische fallen.“

ein niederes Klosterprofessorat, Bebenhausen aber sei ein höheres Kloster; er wurde aber dafür einstweilen als Wilds Nachfolger zum Diakonat in Göppingen nominirt. Wenige Wochen darauf gieng aber auch das andere Professorat in Bebenhausen durch die Beförderung des Prof. Clemm nach Stuttgart auf, und nun nützte der obgedachte Vorwand nichts mehr, mein Vater erhielt die Stelle. Jetzt erlebte man, was in den Annalen der württembergischen Klöster gewiß beifpielslos ist, nemlich daß diese zwei Professoren Wild und Hegelmaier, ungeachtet sie vorher Rivalen waren, doch 16 Jahre lang die intimsten Freunde waren und bis an ihren Tod blieben, und, was noch beifpielsloser ist, daß solches auch bei ihren beiderseitigen Frauen der Fall war. Während den 16 Jahren, die mein Vater zu Bebenhausen war, kam er auch einmal in Vorschlag zum Senior nach Frankfurt anstatt des Mosche; durch wen? ist nicht bekannt worden, wahrscheinlich aber durch den bekannten Senkenberg, den der alte Golther¹⁾ auf seiner Reise nach Italien begleitete, und mit dem er durch diesen sehr bekannt worden war. Wie weit aber die Sache gediehen, oder warum nichts daraus geworden, kann ich nicht sagen. Nur das gefiel meiner Mutter gar zu wohl, daß ein neuer Senior zu Frankfurt außer seiner und seiner Familie Garderobe gar nichts mitbringen darf, sondern sein Haus mit Betten, Möbeln und allen Erfordernissen aufs schönste ausgerüstet antrifft und nur einziehen darf. Uebrigens war meinem Vater sein langer Aufenthalt zu Bebenhausen nichts weniger als vorthailhaft. Denn damals forderte man von den Klosterprofessoren, sie sollten alles und alles sein, er mußte also die beste Zeit seines Lebens zertrümmern, und konnte sich auf kein besonderes Fach mit aller Kraft legen. Solches wäre seinem Wunsche nach Profan- und Kirchengeschichte gewesen. Gern hätte er dem schwarzen Rock und der Kanzel für immer Abschied gegeben und wäre 1776 Uhlands Nachfolger als Prof. Historiarum worden, aber er hatte einen Widerfacher; dieser war das damalige Caput Supremum der Hofmännischen Familie, der alte Geheimerath Hofmann. Obgleich sonst aufs freundschaftlichste gesinnt, mochte er doch meinen Vater nicht zu nahe auf der Haube sitzen haben, aus Furcht, er möchte sich seinem Supremat nicht auch so wie die übrige Familie unterwerfen, darum unterstützte er ihn wenigstens nicht, wenn er ihm auch nicht förmlich zuwider war. Das Jahr darauf 1777 wurde aber mein Vater durch besondere Protektion Herzog Karls Stadtspezial. Da traf er das ganze Stadtwesen und besonders die Spitalhaushaltung in der abscheulichsten Unordnung an; es hatte sich eine ganze Bando gebildet, den Spital ordentlich nach und nach auszuplündern, was um so leichter war, da die vorherigen Speziale Clemm und Bauer theils kränkliche, theils unthätige Männer waren und Oberamtmann Harpprecht nicht fähig war, dem Unfug zu steuern. Wie aber mein Vater kam, so gieng alles fogleich anders. Das Haupt jener Bande retirirte sich noch zur rechten Zeit und nahm freiwillig seinen Abschied. Der Spitalverwalter mußte auf den Asperg und der Spitalbäck ins Zuchthaus wandern. Auch in Ansehung der Armenunterstützungen gieng es ganz anders. Nur eins zu sagen, so adminiftrirte damals die Stadt ihre Mühlen durch einen eigenen Mülhverwalter selbst; dieser sollte wöchentlich den Mülter um einen gewissen geringen Preis unter die Stadttarmen austheilen, aber diese bekamen wenig oder nichts davon, sondern die Herren vom Rathhaus und ihre Vettern und Basen fraßen ihn selbst auf. Dies alles hatte bei meinem Vater ein Ende. Unter dem ganzen Magistrat fand er aber damals nur einen Mann, den er brauchen konnte und der ihm auch ganz ergeben war, und das war der nachmalige und noch nicht zu lang verstorbene Bürgermeister Rehfuß. Noch eine ganz besonders ärgerliche Geschichte trug sich zu, so lang mein Vater Stadtspezial war, nemlich die S.'schen Eehändel. Der akademische Senat wollte sich nicht mit denselben befassen, sondern überwies sie ans gemeinschaftliche Oberamt. Und nun erschienen S. und seine Frau vor diesem in meines Vaters Studirzimmer, wo immer Amtstag gehalten wurde, und verlästerten einander aufs abscheulichste. Mit dem alten Prälat Sartorius bekam mein Vater auch einmal einigen Verdruß. Dieser rekommandirte nemlich einen alten zwergartigen, krummen und hinkenden Informator domesticus Namens Maier zu einer vakanten Stelle an der deutschen Schule aufs dringendste. Allein mein Vater wies die Rekommandation kurz mit den Worten ab: in kurzer Zeit würden die Buben diesem die Hofen spannen, anstatt daß er sie ihnen spannen sollte, und könne also nichts daraus werden, was aber den guten Sartorius gewaltig verdroß. Durch solch durchgreifendes Verfahren machte sich aber eben mein Vater viele Feinde. Einmal wurde uns ein mit abscheulich stinkenden Essenzen angefüllter Hafen in die Fenster geworfen, ein andermal gieng Abends eine Petarde unter der Stiege los, und endlich stand auch noch innen an dem Hofthor des Spezialathauses mit großen Worten geschrieen: Wehe, wehe dem Manne, der andere nur unglücklich macht; was alles aber eben keinen großen Eindruck auf meinen Vater machte.

¹⁾ Wahrscheinlich M. Jak. Friedr. Golther, Pfarrer in Reinerzau, Maichingen, Magstatt, † 1765.

Als er nach Kanzler Cotta's Tod Superattendent werden und in den Senat einrücken wollte, so machte man ihm von Stuttgart aus den Antrag, ob er doch nicht lieber Stadtſpezial bleiben wolle, indem man ſeine Stelle gar mit Niemand recht zu erſetzen wiſſe; wenn er glaube, ſich zurückzuziehen, ſo könne man ihn ja auf andere Weiſe entſchädigen u. ſ. w. Allein mein Vater wollte nicht, ſondern wurde Superattendent und zwar anfänglich erſter und dem Umland vorgeſetzt. Allein deſſen Schwager Reg. Rath Stäudlin zu Stuttgart bewegte Himmel und Erde und hintertrieb es auch glücklich wieder. Kaum aber war mein Vater ein Jahr Superattendent, ſo bekam er wieder unmittelbar vom Herzog den Antrag, ob er nicht Prälat zu Maulbronn werden und das damals unter Schmidlin in totalen Zerfall gekommene Kloſter reorganifiſiren wolle (Schmidlin ſollte dagegen auf die vakante Prälatur Königsbronn kommen). Mein Vater verwarf den Antrag nicht, ſetzte aber zum voraus folgende unerläßliche Bedingungen feſt: 1. Neue Profeſſoren nach eigenem Gutdünken wählen zu dürfen; 2. plein pouvoir über dieſe, ſowie über alle Kloſterbeamten und Offizianten zu haben; 3. Niemand als dem Herzog ſelbſt unmittelbar Rechenschaft ſchuldig zu ſein. Dagegen aber, als gegen ganz konſtitutionswidrige Eingriffe erhob das Konſiſtorium ein entſetzliches Geſchrei und ſo unterblieb die Sache. Schmidlin blieb Prälat zu Maulbronn und Weinland kam nach Königsbronn, und ein paar Jahre darauf nach Schmidlins Tod nach Maulbronn. Nicht lange darnach wurde mein Vater wieder vom Herzog Karl aufgefordert, ihm einen Plan zu beſſerer, zeitgemäßerer Einrichtung des Stipendii vorzulegen. Dieſer war kurz und enthielt in der Hauptſache folgendes: 1. Beſſere Einrichtung der Koſt durch Speiſemeiſter; 2. Abſchaffung der ſchwarzen Kleidung, Mäntel u. ſ. w. und Einführung einer neuen jedoch gleichen; 3. ſtrengere Lokationen auch der Magiſterpromotionen und unnachſichtliche Fortjagung der Faulen und Liederlichen; halbjährliche öffentliche Examina, Auszeichnung und Belohnung der Fleißigeren, mehr Freiheit zu Reiſen und Vergnügungen an Vakanztagen, mehr Gelegenheiten zum Umgang der Stipendiaten mit ihren Vorſtehern und andern Honoratioren u. ſ. w. Endlich 4. ſollte nach dem Plan auch dem damals allzüberhand nehmenden Ausflug auf Hofmeiſtereien geſteuert und ſtatt deſſen immer eine Anzahl examinirter Magiſter im Kloſter behalten werden, um ſtets einen Vorrath an tüchtigen Vikarien zu haben, die aber, ausgenommen die Verbindlichkeit, den Kurs zu beſuchen, den Repetenten ganz gleich gehalten werden ſollten. Doch auch dieſer Plan blieb auf ſich beruhen. Unbegreiflich aber iſt es noch, wie ſich über denſelben damals die abenteuerlichſten und unſinnigſten Gerüchte unter den Stipendiaten haben verbreiten können; da hieß es, dem Plan nach hätte man ſie ganz einſperren, ihnen alle Gemeinſchaft mit der Stadt abſchneiden, keinen andern Spaziergang als den kleinen Wöhrd erlauben, zu dem Ende eine Brücke von der Kommunität aus auf denſelben hinüber bauen wollen, und was dergleichen tolles Zeug mehr war, was alles in den Köpfen der damaligen ſogenannten Dichterpartie im Kloſter ſoll ausgeheckt worden ſein, aber meinen Vater nicht wenig ärgerte.

Wie viele Lanzen aber dieſer als Superattendent theils in theils außer der Herrenſtube mit Schnurrer zu brechen hatte, um ſo mehr, da er gar keine Unterſtützung an Umland fand, iſt bekannt. Ich will nur ein paar der luſtigſten hierher gehörigen Anekdötlein erwähnen. Im Winter 1783/84 hielten die Stipendiaten an, eigene Konzerte im Collegio halten zu dürfen. Schnurrer war wüthend, dagegen mein Vater unterſtützte das Geſuch und ſagte ſogar: wir ſelbſt müſſen auch die Konzerte unſerer Stipendiaten beſuchen. Ja, das wäre mir anſtändig, entgegnete Schnurrer, wenn ich mich mit den Stipendiaten tête à tête in einer Stube aufhalten müßte. Nützt nichts, ſagte mein Vater, ins erſte Konzert führe ich Ihre Frau und Sie müſſen die meinige darein führen. Nun konnte Schnurrer nicht anders, aber noch kann ich ihn ſehen, welche grimme Blicke umherwerfend er mit meiner Mutter am Arm den Konzertſaal hinauf defilirte. Er kam aber nur dies einzigemal, mein Vater kam häufig; Umland, ſo viel ich mich erinnere, ehrenhalber auch nur einmal.

Noch luſtiger iſt folgende Geſchichte: Der ehemalige Hr. Repetent Flatt kam beinahe alle Tage gegen 8 Uhr in unſer Haus und blieb ſo bei meinem Vater neben dem Tiſch ſitzen bis 10 Uhr, wo er dann mit einem Handlaternlein den Berg hinunter nach Haus gieng. Weil ihn aber Schnurrer nicht leiden konnte und ihm gern eins anhängen mochte, ſo gab er dem Buß den Befehl, mit dem Schlag 10 Uhr das Thor zu ſchließen und es nicht mehr aufzumachen, es möge noch kommen, wer da wolle; das geſchah. Wie alſo Hr. Repetent das nächſtſtemal nach 10 Uhr ans Thor kam und anklopfte, ſo antwortete ihm Buß, er dürfe nicht mehr aufmachen, Hr. Ephorus habe es ihm aufs ſtrengſte verboten. Ganz entrüſtet kam Hr. Repetent zurück und klagte meinem Vater ſeine Noth. Dieſer, eben ſo entrüſtet, ließ nun Hrn. Repetent durch die Magd mit der großen Laterne an das Kloſterthor hinbegleiten und dem Buß ſagen, wofern er nicht augenblicklich das Thor aufmache und Hrn. Repetent hineinlaſſe, ſo ſitze er morgen früh zuverläßig im Backofen. Darauf mochte es der alte Buß nicht ankommen laſſen und machte das

Thor auf. Hr. Rep. gab der Magd einen Sechsbätzner, und nun erhob diese (die noch lebende Seckler Reiferin), damals ein erzkurriertes Mensch, ein schallendes Gelächter und sagte zu Buß, er solle doch in Zukunft immer präcis mit seinem Thorfschluß sein, vielleicht verschaffe er ihr dadurch Gelegenheit, noch mehrere Sechsbätzner auf eine so leichte Weise zu verdienen. Dies alles hörte oben Schnurrer zuverlässig mit an, die Sache hatte aber keine weiteren Folgen, außer daß dem Hrn. Repetent von nun an das Thor wieder aufgemacht wurde, er mochte kommen, wann er wollte. Dergleichen Geschichtlein gab es damals viele.

Nun kommt aber noch der wichtigste Auftritt in meines Vaters Lebensgeschichte; nemlich Ploucquets Wahl und die Folgen derselben. Wie bekannt, gab es damals, wie vielleicht auch noch heutzutage, 2 Partien im Senat, die Gmelinsche und die Opposition. Erstere konnte aber gegen letztere nie viel ausrichten, weil sie um ihrer nahen Verwandtschaft unter einander willen zu wenig vota hatte, was bei letzterer gar nicht der Fall war. Wie nun Professor Jäger Leibmedicus wurde, so waren 2 Kompetenten für seine Stelle da, Ploucquet und Dr. Gmelin zu Heilbronn. Letzterer konnte keine Hoffnung haben, gegen ersteren durch Stimmenmehrheit zu reuffiren, er wendete sich also an den Herzog und suchte durch diesen seine Absicht zu erreichen, chatullirte nach damaligem löblichen Gebrauch sogleich 5000 Gulden. Medic. Dr. Storr, ohnehin ganz aulicus, bekam also als Prorektor vom Herzog Befehl, allem aufzubieten, daß die Wahl zum Vortheil Gmelins ausfalle, wobei er sich aber nicht allzugeheicht betrug. Damals waren gerade meine Eltern im Begriff, in Wilds und seiner Frau Gesellschaft eine jahrelang projekirte kleine Reise in die Schweiz zu machen. Die Koffer waren schon gepackt, der Kutscher bestellt und der Tag der Abreise bestimmt, als Storr die Wahl dem Senat ansagen ließ. Nun sagte mein Vater, daß aus dieser Reise nichts werde, denn wenn ich fort bin, geht die Wahl conträr. Bei der Wahl selbst machte Storr den Vortrag ungefähr so: Es seien 2 Kompetenten vorhanden, von denen allerdings jeder besondere Rücksicht verdiene, indem beide gelehrte Männer seien, wie er aber weiter zur Rekommandation Gmelins schreiten wollte, so sehien er in Verlegenheit zu kommen, sich geschickt auszudrücken. Hätte er etwa gesagt, der Herzog wünsche es und würde es mit besonders gnädigem Wohlgefallen ansehen, wenn die Wahl auf Gmelin fiele, so hätte er seine Absicht vielleicht erreichen können, aber er sprach bald verdeckt bald offen vom Willen und Befehl Sr. Herzogl. Durchlaucht und das empörte. Uhland als primus votans legte nun sein votum folgendermaßen ab: Wir hätten freilich gewünscht, unserm hochverdienten Herrn Collega einen Dienst erzeigen zu können und seinen gelehrten Herrn Sohn in unsere Mitte zu bekommen, allein wenn es Sr. Durchlaucht Wille ist, daß wir auf Herrn Gmelin besondere Rücksicht nehmen sollen, so bleibt uns freilich nichts anderes übrig, als in Höchstdero Absichten einzugehen. Und das ganz und gar nicht, fiel ihm mein Vater in die Rede, denn wenn wir uns in so wichtigen Angelegenheiten nur nach Befehlen von Hohenheim richten sollen, so weiß ich nicht, was aus der Freiheit des akademischen Senats noch werden wird. Und nun stund die ganze Opposition Kapff, Majer, Hofacker u. s. w. auf, und redeten auch darein, zuletzt gab es einen förmlichen Aufstand, Storr wurde decontenancirt, hob den Senat auf und schickte eine Staffette mit dem Bericht von der mißlungenen Wahl an den Herzog, in dem er meinen Vater als den einzigen Urheber derselben angab. Bei einer neuen Wahl wurde Ploucquet doch gewählt, und nun legte sich der Herzog nicht mehr darein, rächte sich aber dadurch, daß er die Wahl erst nach ein paar Jahren bestätigte. Wie es aber mit den 5000 Gulden gegangen, weiß ich nicht. Am Abend des Wahltags gab es noch einen Spektakel. Da begegnete der alte Ploucquet, wohlbehalten von Hirsau heimkehrend, meinem Vater in der Münzgasse, und rief ihm von fern entgegen: Gott segne Eure Hochwürden, daß Sie noch einer von den wenigen sind, die das Herz haben, frei im Senat zu reden, raisonnirte und schimpfte dann weidlich über alle feilen Fürstendiener überlaut, alles Geschweigens unerachtet, daß mein Vater ihn zuletzt stehen ließ und davon lief. Aber mit dieser Geschichte hatte natürlich mein Vater die hohe Gunst des Herzogs verloren. Das mußte er ein paar Jahre nachher, als er die Geschichte des Bibelverbots herausgab, derb erfahren. Denn unvermuthet bekam er vom Herzog einen wie es schien von ihm selbst diktirten und unterschriebenen Brief des Inhalts: Er (der Herzog) habe mit höchstem Mißfallen ersehen, daß in dieser Schrift die alte grundlose verleumderische Beschuldigung der katholischen Kirche, als verbiete sie das Bibellefen, wieder aufgewärmt, und sie dadurch verunglimpft werde. Diese Impudence (namentlich war dieses Wort gebraucht) könne nur ihren Grund in einer mangelhaften Kenntnis der echten Grundsätze der katholischen Kirche haben, was für einen Doctor Theologiae um so schimpflicher sei. Die Schrift sei auch deswegen fogar strafbar, weil durch sie das bisherige gute Vernehmen zwischen der katholischen und protestantischen Kirche leicht gestört werden könnte. Zuletzt war in diesem Brief meinem Vater reifere Ueberlegung bei seinen zukünftigen Schriften, fogar unter angehängten Drohungen, anbefohlen. Mein Vater wußte nicht,

was er auf diesen Brief machen solle; beantwortet hat er ihn, so viel ich weiß, nicht, aber einige Zeit hernach wurde ihm das Räthsel gelöst. Als nemlich Kniestedt, mit dem mein Vater auf einem ganz vertrauten Fuße stand, zur Ritterchaft nach Tübingen kam und ihn häufig im Adler besuchte, so kamen sie auch mit einander auf diesen Brief zu reden. Da sagte Kniestedt: Er wisse von diesem Brief wohl, und kenne auch den eigentlichen Urheber desselben, der sei Niemand anders als — Lebret. Dieser habe das Buch dem Herzog von einer gehässigen Seite vorgestellt, und dadurch meinen Vater vollends bei dem Herzog aus dem Sattel zu heben gesucht, aus Furcht er möchte ihm bei seinen schon damals gehegten Absichten aufs Cancellariat im Weg stehen. Nachher scheint jedoch der Herzog meinem Vater wieder günstiger geworden zu sein, denn als dieser ihm seine Ernennung zum Prorektor wie gewöhnlich durch einen Expressen anzeigte, so ließ er das Schreiben nicht nur gnädig beantworten, sondern auch dem Boten, was er sonst nicht that, Essen und Trinken und 2 Gulden geben. Vergessen hat er ihn auch nie ganz, denn wie ich ihm 2 Jahre nach meines Vaters Tod auf der Weinstieg begegnete und er mich auf seine gewöhnliche Frage: Wer ist Er und wie heißt Er? bereits entlassen hatte, so schickte er mir noch nach, und ließ mich fragen, ob ich ein Sohn des verstorbenen Professors Hegelmaier sei. Weiter wollte er aber nichts von mir. Schon während seines Prorektorats im Spätling 1784 fieng mein Vater an an der Brustwasserfucht zu kränkeln, erholte sich wieder, das Uebel kam aber wieder und er starb unerachtet Ploncquet Tag und Nacht an ihm dokterte, den 13. April 1786.

Zur Lebensgeschichte meines Vaters gehört auch dieses. Unter seinen älteren Brüdern war ein Schreiber, dem als einem ausnehmend schönen und wohlgewachsenen Menschen Herzog Karl Alexander beständig nachstellen ließ, um ihn unter sein in kaiserlichen Diensten stehendes Regiment anzuwerben. Müde dieser kaiserlichen Nachstellungen gieng endlich der Schreiber selbst freiwillig unter die Kaiserlichen, kam aber sogleich zum Proviantwesen, und wurde in ganz kurzer Zeit oberster Proviantkommissarius der damaligen kaiserlichen Armee in Servien, nun grade vor 100 Jahren. Da kam ein entlassener verdorbener Kaufmann von Villingen, Namens Grechtler, zu ihm, den er aus Mitleiden als Schreiber in sein Komptoir aufnahm. Ein paar Jahre darauf aber starb der Proviantkommissarius zu Belgrad an den Pedeken, und Herr Grechtler kam an seine Stelle, die er auch so gut verwaltete, daß er nachher als Baron von Grechtler und Millionär zu Wien starb. Wäre also meines Vaters Bruder am Leben gblieben, so wäre ohne allen Zweifel er der Millionär geworden, und wer weiß, ob von diesen Millionen nicht auch ein Theil auf mich gekommen wäre. Ein schönes Vermögen hinterließ er schon bei seinem Tod, mit vieler Mühe konnte man aber nur wenige Hundert Gulden davon herausbringen; und ich bin nicht zum reich werden bestimmt. Dixi.

Zur Gründung des ehemaligen Kapuzinerklosters in Ellwangen.

Von Professor Dr. Hirzel.

Als ich vor etlichen Jahren das Ludwigsburger Archiv durchmusterte, um nach neuem Material zur Geschichte der hiesigen Jesuitenniederlassung zu forschen, deren Lehranstalt bekanntlich die Vorläuferin des gegenwärtigen Gymnasiums gewesen, konnte ich zwar nichts Einschlägiges von Belang finden, was nicht schon von Leonhard in den beiden Gymnasialprogrammen benützt worden wäre. (Ich möchte damit von wiederholten Nachforschungen nicht abschrecken. Denn die mir zugemessene Zeit war kurz, das Material dagegen, das sich auf das ehemalige Fürstenthum Ellwangen bezieht, ist massenhaft und zwar — wie mir schien — ziemlich wohlgeordnet, aber es fehlt an brauchbaren Repertorien). Indessen fiel mir ein im Ganzen wohlgeordnetes Aktenkonvolut in die Hände, welches die Verhandlungen und Streitigkeiten enthält, zu denen die auf die Gründung eines Kapuzinerklosters in Ellwangen gerichteten Bestrebungen führten. Ich habe dasselbe zunächst nur aus persönlichem Interesse durchgegangen, mit steigendem Interesse gelesen und excerptirt. Eine Mittheilung des wesentlichen Inhalts für weitere Kreise dürfte aber einmal von lokalgeschichtlichem Interesse sein, zumal da gerade gegenwärtig die Herausgabe der Ellwanger

Oberamtsbeschreibung in Vorbereitung ist. Außerdem hat aber die an sich geringfügige Angelegenheit doch auch eine höhere und allgemeinere Bedeutung, insofern sie uns einen lehrreichen Einblick verschafft in das innere Leben der dabei beteiligten Faktoren, in die Beweggründe, welche bei derartigen Gründungen mit ins Spiel kamen, in das Verhältnis, in welchem die beteiligten Orden zu einander standen, und in die Stellung, welche theils die regierenden Kreise, theils die Bevölkerung des zwar kleinen, aber gewiß eigenartigen Fürstenthums zu ihnen einnahmen.

Daß der Sache schon von den zeitgenössischen Ordern der Registratur eine höhere Bedeutung beigelegt wurde, ergibt sich aus der Art der Sammlung. Die betr. Akten sind nemlich in einem stattlichen Bande vereinigt, in welchem sie fast durchgehend in chronologischer Ordnung auf einander folgen. Bemerkenswerth ist dabei, 1. daß fast alle Schriftstücke aus dem ersten Stadium des Handels, bis zum Sommer 1721, nur in Abschrift oder Konzept aufgenommen sind, während die Originale in einem dem Bande vorausgehenden Aktenfaszikel, aber ohne chronologische Ordnung vorliegen. Zwei besonders wichtige Schriftstücke, Gutachten des damaligen Superiors der Jesuitenresidenz, fehlen in dem Bande ganz. 2. Die Akten von dem angegebenen Zeitpunkt bis zum formellen Abschluß der Sache (Herbst 1728) sind dagegen in dem Bande größtentheils im Original, vielfach daneben auch im Konzept vorhanden, fehlen dagegen im Faszikel gänzlich. 3. Ein paar Nachzügler aus späteren Jahren finden sich wiederum nicht im Bande, dagegen in dem losen Faszikel. Ich schließe daraus, daß die Zusammenstellung zu einem geschlossenen Bande veranstaltet wurde bald nach der definitiven Genehmigung der Niederlassung zu dem oben angegebenen Zeitpunkte, daß man also schon damals der Sache ein größeres Interesse als den gewöhnlichen laufenden Geschäften gewidmet hat. Dasselbe ergibt sich aus mehrfachen Randbemerkungen und nicht zur Sache gehörigen Einlagen, welche den Eindruck widerspiegeln, den frühere Leser erhalten haben. Noch bemerke ich als mir auffallend, daß einige der aufgenommenen Schriftstücke, namentlich die von Seiten der Petenten stammenden, die doch also nicht wohl Konzepte sein können, des Datums entbehren. Doch glaube ich dieselben trotzdem nach ihrem Inhalt mit ziemlicher Sicherheit einreihen zu können.

Eine kurze Vorbemerkung zur Zeichnung des allgemeinen lokalgeschichtlichen Hintergrundes dürfte noch am Platze sein. Es war die Regierung des Propstes Franz Ludwig aus dem pfalz-neuburgischen Hause, der in seinem langen Walten über dem Fürstenthum (1694—1732) sich hier wie in seinen andern fürstlichen Stellungen (er war zuvor schon Bischof von Breslau, wurde später noch Erzbischof von Trier und erlangte schließlich mit dem Mainzer erzbischöflichen Stuhle die höchste geistliche Würde des Reiches) als ergebenen Diener der Interessen seiner Kirche und als eifrigen Beförderer der Gesellschaft Jesu und ihrer Bestrebungen bewies. In das dritte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts fällt die Befestigung und Erweiterung der Jesuitenniederlassung in Ellwangen, der Bau ihres jetzt als Gymnasium dienenden Gesellschaftshauses und ihrer nunmehr der evangelischen Gemeinde eingeräumten Kirche durch sie selber, die Errichtung des Gymnasiums, das für die Jesuiten gebaut wurde, durch den Fürsten (es dient jetzt einem Theile des Landgerichts), die Verwandlung der bisherigen Residenz in ein Kollegium. Bei all diesen Unternehmungen wurde die Gesellschaft theils direkt theils indirekt durch das Wohlwollen des Fürsten unterstützt, wie es des Näheren im Gymnasialprogramm von Leonhard von 1861 nachgelesen werden kann. Endlich gehört hieher, wenn auch etwas früher geschehen, die Wiederherstellung der zerstörten Wallfahrtskirche auf

dem Schöneberg, zu welcher die Jesuiten von Anfang an insofern in einer besondern Beziehung standen, als zwei von dem Fürsten dotirte Stellen von Patres der Gesellschaft zur Unterstützung des dortigen Gottesdienstes bestimmt waren, und als nach der bei Khamm reproduzirten Erzählung Gumpenbergers die Jesuiten schon bei der ursprünglichen Anlage des Wallfahrtsortes in hervorragender Weise betheilt waren. Dieses letztere Verhältnis ist es denn auch gewesen, an dem der Versuch des Kapuzinerordens, sich im Ellwängischen festzusetzen, ein zunächst unüberwindliches Hindernis gefunden hat.

Der ganze Verlauf der Sache gliedert sich in drei deutlich von einander sich abhebende Stadien:

I. Vom Ende 1719 bis zum Sommer 1721.

Eine vom 19. Dez. 1719 aus Burghaufen (in Oberbayern) datirte Eingabe des Provinzials der Kapuziner, die im Tone kriechender Höflichkeit abgefaßt ist, erbittet vom Fürsten die Erlaubnis, eine Niederlassung, „hospitium spe futurimona-sterii“, auf dem Schöneberg zu gründen. Entsprechend der vom 14. Febr. 1720 datirten Erwiderung, die Sache genau pro und contra zu erwägen, ließ der Fürst von Seiten der zunächst dabei Betheiligten Gutachten einverlangen, und zwar von dem damaligen Stadtpfarrer Kong (er war auch Mitglied der Gesellschaft Jesu, da nach Khamm seit 1704 das Amt des Concionators von einem solchen bekleidet wurde), der den Standpunkt der Parochialgeistlichkeit vertritt (vom 1. April 1720), von den Benefiziatgeistlichen auf dem Schöneberg (ohne Datum) und von dem Superior der Jesuitenresidenz (unterzeichnet Bovet, der bei Khamm in früheren Jahren noch als Concionator erscheint). Diese Gutachten sprechen sich alle mit Entschiedenheit gegen die Gewährung aus, wobei freilich nicht vergessen werden darf, daß diejenigen, von denen sie ausgehen, in hohem Grade bei der Sache interessirt sind. Das wichtigste und umfangreichste, das im Tone herben Selbstbewußtseins (ein früherer Leser setzt dreimal an den Rand: grob!) und fast drohender Ueberlegenheit gehalten ist, ist das von Bovet. Es bezeichnet sich selbst ausdrücklich als im Auftrag der Regierung (nicht des Fürsten) abgefaßt. Seinem Resultat und seinem wesentlichen Inhalte nach kommt es mit den andern überein, nur faßt es die Angelegenheit vielseitiger und gründlicher auf, und man merkt wohl, daß der Verfasser der ganzen Frage eine fundamentale Bedeutung beilegt. In dem Gange seiner Ausführungen im Einzelnen schließt sich das Schriftstück an eine Eingabe der Kapuziner an, welche in den Akten nicht vorhanden ist. Dieselbe wird wohl als Beilage zu dem ersten Gesuch zu denken sein und enthielt eine ausführliche Begründung derselben, die wir nun eben aus der Punkt für Punkt fortschreitenden Entgegnung kennen lernen. In dieser wird zunächst das bessere Recht der Jesuiten betont und weiterhin die Berufung auf die Zusage eines früheren Propstes (nach einer späteren Eingabe war es Adelman 1674—1687) damit bestritten, daß nach dem Zeugnis aller näher Stehenden das Gegentheil wahr sei (in der späteren Eingabe, von der weiter unten Näheres, heißt es bestimmter, aber höflicher, das sei ein lapsus memoriae, da Adelman eine solche Zusage vielmehr ihnen, den Jesuiten, gemacht habe; wenn eine Aenderung eintrete, so sollte eher die Societät dort installirt werden. Sodann wird das Bedürfnis einer solchen Niederlassung bestritten, da vielmehr eine Ueberzahl von Priestern schon vorhanden sei, welche zum großen Theil auf die Votivmessen angewiesen seien, auf welche sich die Kapuziner zu beschränken versprochen hatten. Die Fähigkeit der Kapuziner zu der Erfüllung der ihnen aus einer solchen Niederlassung erwachsenden Obliegenheiten wird in entschiedenster Weise angezweifelt. Die Gefahr der Konkurrenz auch für die Parochialgeistlichkeit wird un-

verhohlen ausgesprochen; „kommen die Kapuziner auf den Schöneberg, so werde der Gottesdienst in der Stiftskirche sonderlich vom Bauersvolk vernachlässigt, wodurch die parochi an dem Opfer und andrem Werk vernachtheiligt werden.“ Die Lasten, die dem Fürsten und der Bevölkerung durch Betteln erwachsen werden, werden hervorgehoben und am Schlusse die Drohung ausgesprochen: daß die Societät und die Kapuziner nicht nebeneinander bestehen können. Man sieht, die vorgebrachten Bedenken beziehen sich in erster Linie auf die beabsichtigte Niederlassung der Kapuziner auf dem Schöneberg, ein Theil derselben trifft aber die Festsatzung der Kapuziner im Ellwangischen überhaupt.

Auch die auswärtige Konkurrenz erhob sich gegen die Kapuziner. Eine vom 4. April von Gmünd aus datirte Kollektiveingabe der Augustiner-, Dominikaner- und Franziskaner-Konvente (übrigens trägt das Schriftstück nur 2 Siegel und 2 Unterschriften) bittet ebenfalls die Kapuziner abzuweisen, ihnen „das liebe Stücklein Brod in districtu Ellwacensi nicht zu entziehen“. Ueber einige zweifelhafte Fragen, namentlich betreffs der Subsistenzfähigkeit der beabsichtigten Niederlassung und betreffs der Mittel zum Baue, Fragen, über welche die fürstliche Regierung ein, wie es scheint, berechtigtes Mißtrauen hegte, hatte inzwischen der Reg.-Rath Baumann von dem Kapuziner-Kapellan von Dinkelsbühl, als der nächstgelegenen Niederlassung der Kapuziner, deren Verhalten in Bezug auf das Kollektiren im fürstlichen Gebiet von Wichtigkeit war, nähere Auskunft verlangt, die ihm unter dem 9. April ertheilt wurde, dahin gehend, daß die Kapuziner Platz und Holz vom Fürsten hoffen, das Uebrige „von der Gnade Gottes“; daß sie ihren Unterhalt von Gaben amore Dei gegeben erwarten, von Motivmessen, wo diese fehlen von Messen andrer Kapuzinerkonvente; in Bezug auf das Kollektiren weisen sie darauf hin, daß kein Ort in der ganzen Provinz per binam collecturam molestiret sei, sed districtus collecturae cui libet conventui assignatus. „Wir wollen Niemanden molestiren, namentlich die Jesuiten nicht.“ Bemerkenswerth ist das auch sonst in den Auslassungen der Kapuziner, namentlich aber in diesem Schriftstück hervortretende Gemisch lateinischer und deutscher Sprache.

Auf Grund der nunmehr gemachten Erhebungen erfolgte unter dem 14. April der Bericht des Geh. Regierungsraths an den Fürsten, unterzeichnet von Reichlin von Meldegg (seit 1689 Domherr, seit 1693 summus custos „Statthalter“ — nach Khamm). Derselbe spricht sich ganz entschieden gegen die Genehmigung aus und fußt dabei ganz auf den Erwägungen Bovets, die er in 4 Punkten zusammenfaßt: 1. daß die Jesuiten nähere Rechte haben, 2. daß Jalousie, Zank und Neid entstehe, wie schon jetzt bisweilen, 3. daß die Kapuziner das Einkommen der andern Geistlichen schmälern werden — um so mehr, als dergemeine Bürgers- und Bauersmann ihnen ohnehin über die Maßen wohlgenogen, 4. die Kapuziner würden dem Land mit Betteln molest werden.

Eine Entscheidung des Fürsten auf diesen Bericht ist nicht erfolgt. Die Angelegenheit scheint sich hinausgezogen zu haben aus Gründen, von denen ich in den Akten keine Spur entdecken konnte. Das nächste datirte Schriftstück ist nemlich ein Protokollauszug über eine Stadtgerichtsverhandlung vom 30. Juli 1721, nach welchem ein Gesuch der Jesuiten beim Fürsten von Seiten des beratenden Collegiums unterstützt werden soll. Dieses Gesuch liegt vor in einer undatirten Eingabe (Abschrift? wo aber der Mangel des Datums doch auch auffällt) der Jesuiten an den Fürsten, unterzeichnet von Bovet, um Belassung ihrer bisherigen Stellung auf dem Schöneberg. Das Schriftstück sticht durch seinen milden und bittenden Ton auffällig und angenehm von dem früheren — übrigens eben an die Regierung ge-

richteten — Gutachten ab und hebt die gewogene Gefinnung der Petenten gegen die Kapuziner hervor. Als Beilage zu dieser Bittschrift ist offenbar anzusehen ein weiteres ausführliches Schriftstück, ebenfalls undatirt, enthaltend ein zweites Gutachten des Jesuiten-Superiors, erstattet im Auftrag der Regierung an den Fürsten. Dieses ist in lateinischer Sprache abgefaßt und zwar nach vorausgegangener Kommunikation mit dem Provinzial der oberdeutschen Provinz und — durch seine Vermittlung — mit dem General „quia agitur de honore societatis“. Ein neuer Beweis, welche Wichtigkeit die Jesuiten dem ganzen Handel beilegten. Dem Inhalt nach deckt es sich in der Hauptsache mit dem früheren Gutachten, der Ton ist auch hier viel milder und sachlicher. Ein Beiblatt gibt eine Statistik des damals in Ellwangen wohnenden Klerus, zur Unterstützung der Behauptung, daß ein Bedürfnis nach weiterer Seel-
sorge nicht vorhanden sei. Hienach gab es zur Zeit in Ellwangen (natürlich Stadt mit Schöneberg) 30 Priester ohne die neomytæ, welche „kaum so ihren Unterhalt finden können“.

Die Frage kann nicht umgangen werden, was die lange Pause, und was dann die veränderte Haltung auf beiden Seiten — wir werden nemlich sofort sehen, daß auch die Kapuziner um dieselbe Zeit eine andere Stellung einnahmen — veranlaßt hat. Eine präcise Antwort darauf ist, wie gesagt, auf Grund des vorliegenden Materials nicht möglich. Aber die Vermuthung liegt doch nahe, daß inzwischen die Sache in mehr vertraulicher Weise weitergeführt wurde, und daß dabei einerseits die Jesuiten zur Ueberzeugung kamen, sie haben den Bogen allzuschraff gespannt und der Fürst stehe doch nicht so ganz auf ihrem Standpunkt wie seine Ellwanger Regierungsräthe, andererseits die Kapuziner einsehen lernten, ihr Unterfangen, die Jesuiten vom Schöneberg zu verdrängen, beruhe auf einer allzugroßen Geringschätzung der erworbenen Ansprüche derselben und ihres Einflusses auf die Regierung, sowie andererseits auf einer Ueberschätzung ihrer eigenen Beliebtheit bei der Menge, auf welche schon in den Auslassungen Bovets und in dem Berichte des Geh. Regierungsraths in bemerkenswerther Weise hingewiesen wird. Ob die Uebergehung der drei von den Jesuiten stammenden Schriftstücke, sowie desjenigen der Kapuziner, auf welches sich zwei von diesen dreien beziehen, bei der endgiltigen Zusammenstellung des Materials in dem oben erwähnten Bande auch mit diesem veränderten Gange der Sache in Zusammenhang steht, mag dahin gestellt bleiben.

II. Die Kapuziner verzichten nunmehr auf den Schöneberg, nicht aber auf die Niederlassung überhaupt. Damit treten wir in das zweite Stadium der Sache. Dieses wird eröffnet durch ein Gesuch des Provinzials der Kapuziner Jordan an den Fürsten, gerichtet auf die Erbauung eines Klösterleins auf einem Platze außerhalb der Stadt. Derselbe ist schon ins Auge gefaßt, wird aber nicht näher bezeichnet. Die frühere Eingabe wird mit Rücksicht darauf, daß die Petenten weder die Jesuiten noch die Weltgeistlichen vertreiben wollen, zurückgezogen, „obwohl noch keine abschlägige Antwort auf dieselbe erfolgt ist.“ Die Berufung auf die Beliebtheit beim Volke — neben der auf eine wohlwollende Audienz des Dinkelsbühler Superiors beim Fürsten in Ellwangen — verleiht diesem Stadium der Sache gleich von Anfang an seine besondere Signatur. Während nemlich der Widerstand der Jesuiten von jetzt an ganz zurücktritt, nachdem sie den gefährlichsten Angriff zurückgeschlagen haben und überdem durch ihre sonstigen Plane und Gründungen vollauf in Anspruch genommen sind, erfolgen Kundgebungen aus der Mitte der Bürgerschaft zu Gunsten der Kapuziner.

Jene Eingabe ist wieder nicht datirt. Sie muß aber in den Juli oder die ersten Tage des August 1721 fallen. Früher kann sie nicht wohl geschrieben sein,

da noch am 30. Juli die Stadtgerichtssitzung stattfindet, in welcher die nunmehr gegenstandslos gewordene Bitte der Jesuiten um Belassung auf dem Schöneberg unterstützt wird. Später auch nicht; denn schon vom 5. August 1721 ist eine Eingabe von Stadtvogt etc. und Rath der Stadt datirt, in welcher das Gefuch der Kapuziner, natürlich das zweite, dringend unterstützt wird mit Hervorhebung ihrer großen Beliebtheit, „zumal die Kapuziner von männiglich geliebt und großes Vertrauen zu ihnen getragen wird“. Mit direkter Bezugnahme auf die von den Jesuiten und dem Regierungsberichte ausgesprochenen Befürchtungen, sie könnten mit Betteln beschwerlich fallen, wird auch hier — wie in der früheren Eingabe des Dinkelsbühler Kapellans — hervorgehoben, daß die Dinkelsbühler Kapuziner ihre Almosen (d. h. ihre Kollekte) an die hiesigen übertragen werden. Offenbar ist diese Eingabe der „bürgerlichen Kollegien“ im Einverständnis mit den Kapuzinern selbst entworfen. In das gleiche Stadium der Sache gehören zwei undatirte Schriftstücke, beide vom Kapuzinerprovinzial Jordan. Das eine enthält eine Bitte an die Ellwanger Hofräthe, ein Gefuch an den Fürsten betr. die Erbauung eines Kapuzinerklosterleins in Ellwangen zu befürworten. Das andere, von derselben Seite kommend, aber ohne Aufschrift und Adresse, trägt dieselbe Bitte vor, wem? ist aus demselben nicht ersichtlich. Es ist ausführlicher und gibt nähere Nachweise. Der Platz sei schon angeboten „von einem Gutthäter“, ebenso ein Beitrag zu den Baukosten, der Unterhalt sei ermöglicht dadurch, daß die Nachbarklöster des Ordens ihre Kollekten abtreten. Auch hier berufen sie sich auf Adelmans früheres Versprechen und auf das Verlangen der Bürgerchaft und Landeskinder, ein Kapuzinerkloster zu haben.

Unter dem 21. August wird das Gefuch vom geheimen Regierungsrath — unterzeichnet Reichlin-Meldegg — vorgelegt. Eine Meinungsäußerung desselben wird ausdrücklich abgelehnt, da kein Gutachten verlangt worden sei. Man hört aus der Zurückhaltung eine gewisse Verftimmung heraus. Zugleich wird an ein kürzlich überlandtes ähnliches Gefuch von den Franciscanos recollectos erinnert, als ob dieselben den Kapuzinern als erneute Nebenbuhlerschaft entgegengesetzt werden sollten. Der Befcheid wird ersichtlich aus einem Protokollauszug der geh. Konferenz vom 13. Oktober desselben Jahres. Hienach wird den Kapuzinern ein Vorzugsrecht eingeräumt, falls der Fürst die Gründung eines Klosters gestattet. Davon sollen die Franziskaner der Provinz Straßburg (das sind offenbar die im Bericht vom 21. August erwähnten, die also den Kapuzinern gegenüber den Kürzeren gezogen haben) benachrichtigt werden.

Damit schließt das zweite Stadium der Sache ab. Die Kapuziner beruhigten sich bei der Sicherheit, daß ihnen wenigstens Niemand ins Nest sitzen könne und scheinen den passenden Zeitpunkt und die nöthigen Mittel abgewartet zu haben. Es herrscht eine mehr als vierjährige Ruhe. Neue Bewegung bringt ein vom 22. April 1726 datirtes Gefuch der Urfulinerinnen in Freiburg um Gestattung einer Niederlassung, unter Berufung auf ein früheres Versprechen. Damit gelangen wir zum dritten und letzten Stadium.

III. Von der Abficht der Urfulinerinnen irgendwie unterrichtet, benützen die Kapuziner den folgenden Jahreswechsel, um gelegentlich eines Gratulationschreibens an den Fürsten unter dem 29. Dezember 1726 an die frühere Zufage zu erinnern, unter Berufung auf den Beschluß vom 13. Oktober 1721. Die Bitte, „eine kleine Wohnung aufrichten zu dürfen“, wird auch hier wieder mit den Sympathien der incolae und acolae begründet und ist näher dahin gerichtet, sie „dem andächtigen Frauensvolk vorzuziehen, da mittelst unserer geistlichen Dienste das Seelenheil mehreres (nemlich als von den Urfulinerinnen) würde befördert werden.“ Unter-

zeichnet ist dieses Schreiben von dem bayrischen Provinzial des Ordens Floribert von Wasserburg. Für die Aufnahme des Schreibens auf der Kanzlei ist eine kleine Beilage charakteristisch, welche zwischen die Originaleingabe eingelegt ist, eine mit Rothstift gezeichnete Karrikatur eines Kapuziners. Der Fürst erwiderte unterm 27. Januar mit der Einforderung eines Gutachtens von Seiten des geheimen Regierungsraths. Dieses Gutachten ist nicht mehr vorhanden. Dagegen eine Bitte des Raths um Anweisung, wie es in der Angelegenheit der Urfulinerinnen und der Kapuziner zu halten sei vom 30. März d. J.; der Fürst scheint also die Sache für nicht so eilig gehalten zu haben. Ein Originalerlaß aus Breslau vom 10. April, der bei der weiten Entfernung kaum die Antwort auf das Monitorium des Raths sein kann, sondern sich mit demselben gekreuzt haben wird, will immer noch kein bindendes Versprechen zu Gunsten der Kapuziner geben, von denen Beschwerden für die Unterthanen befürchtet werden, zumal da Dinkelsbühl und Komburg in der Nähe seien. In diesem Sinne erfolgte die Antwort von Seiten des Raths im Namen des Fürsten, deren Konzept vom 21. April 1724, vorhanden ist. Die Urfulinerinnen werden einfach abgewiesen, die Kapuziner auf die Zukunft vertröstet im Sinne des Beschlusses vom 13. Oktober 1721. Diesmal ließ sich aber die Zähigkeit der Kapuziner nicht mit Vertröstungen abpeifen. Es liegt ein weiteres abermals von Floribert von Wasserburg unterzeichnetes Gesuch desselben Inhalts vor mit den früheren Begründungen und Versprechungen. Dasselbe ist nicht datirt, muß aber — obwohl in dem Bande den Akten erst nachgestellt — der geheimen Konferenzsitzung vom 10. Oktober 1724 vorausgegangen sein. Nach dem vorliegenden Protokollauszug dieser Sitzung ward nemlich die Regierung abermals zu einem Gutachten in der Sache aufgefordert, aber in höchst auffälliger und dem üblichen Verfahren und der ganzen amtlichen Stellung dieser Behörde widersprechender Weise. Das Gutachten soll nemlich kein gemeinsames sein, sondern Jeder für sich „vom Statthalter an bis auf den jüngsten Hof- und Kammerrath“ solle ein solches erstatten. Zur Erklärung dieses auffälligen Verfahrens finde ich in den Akten selbst nichts vor, außer was die ganze bisherige Haltung der fürstlichen Regierung in der Angelegenheit an die Hand gibt. Diese mochte nun allerdings in dem Fürsten die Befürchtung erwecken, die im Schoße der Regierung vorherrschenden Ansichten seien einseitige und der Einseitigkeit werde am besten vorgebeugt, wenn jeder genöthigt werde, seine Ansicht persönlich zu vertreten, ohne sich hinter die Kollektivpersönlichkeit des Kollegiums verstecken zu können. Vielleicht wollte er so auch dem überwiegenden Einfluß seines Statthalters Reichlin-Meldegg ein Gegengewicht gegenüberstellen. Wir müssen also die fragliche Maßregel zwar für eine autokratische und den Gebräuchen der Bureaukratie zuwider laufende, aber in diesem Falle vernünftige und zweckentsprechende erklären. Leider sind diese Individualgutachten in der Sammlung der Akten unterdrückt worden, und wir können jetzt nur noch den schließlichen Ausgang verfolgen. Das Aktenmaterial zeigt wieder eine große Lücke, bis durch einen Originalerlaß des Fürsten, datirt vom Schloß Ellwangen unterm 30. Oktober 1728, die definitive Genehmigung zum Baue des Klosters ertheilt wird. Dasselbe kam an das südwestliche Ende der Stadt und dient jetzt einer Kinderrettungsanstalt.

Von den Bedingungen, an welche die Genehmigung geknüpft war, hebe ich hervor 1. daß von Dinkelsbühl und Gmünd aus den Kapuzinern das Terminiren (wohl daselbe wie Kollektiren) in Ellwangen nit gestattet werde; 2. daß dem clero saeculari nit erlaubt werden solle, den Kapuzinern das Messelesen auf dem Schöneberg zu überlassen. Beide Bedingungen entsprechen den vorausgegangenen Zusagen der Kapuziner. Die letztere ist aber insofern charakteristisch, als sie einen

Beweis liefert von dem fortgesetzten Mißtrauen gegen die Kapuziner in diesem Punkte, welche ja ihre Absichten auf den Schöneberg schon lange förmlich und feierlich widerrufen hatten, und von der fortgesetzten, wenn auch zurückhaltenden Wachsamkeit der Jesuiten, deren Einfluß in der ausdrücklichen Aufnahme dieser Bedingung sichtbar ist.

Aus den nächsten Jahren ziehen noch einige Schriftstücke die Aufmerksamkeit auf sich. Sie stammen aus der Zeit des folgenden Fürsten, Franz Georg von Schönborn, der seinen Vorgänger im Jahre 1732 ablöste und gleich in den ersten Jahren in einen heftigen Streit mit den Jesuiten gerieth, welchen Leonhard im zweiten seiner Gymnasialprogramme ausführlich und aktenmäßig, aber doch etwas einseitig dargestellt hat. Wir sehen aus jenen Schriftstücken, daß es der neuen Gründung leicht wurde sowohl von Seiten des Fürsten, als von Seiten der Bevölkerung, sich einzuleben. Vom 5. Februar 1733 ist eine Originaleingabe vom Bürgermeister und Rath im Namen des ganzen Stadtgerichts datirt, man möchte, nachdem die Stadt mit dem Kapuzinerorden „beglückseligt“ worden, durch dieselben alle Sonn- und Feiertage einen weiteren Gottesdienst halten lassen, weil die bisherigen nicht ausreichen. Endlich vom 27. Nov. 1735 zwei Erlasse aus Ehrenbreitenstein (Schönborn bekleidete schon vor seiner Wahl zum Propst von Ellwangen auch die Würde eines Erzbischofs von Trier), durch deren ersten den Kapuzinern Umgeldsfreiheit verwilligt wird; der andere trifft zu Gunsten derselben erleichternde Bestimmungen hinsichtlich des Kollektirens.

Ich bin mit meinem Material zu Ende. Es sei mir gestattet, an die nackten Thatfachen noch einige allgemeinere Bemerkungen zu knüpfen, welche sich bei jeder unbefangenen Prüfung des Materials von selbst aufdrängen, die aber doch hier ausdrücklich hervorgehoben sein mögen, damit der Schein vermieden wird, als ob in der vorstehenden Darstellung einer kleinlichen Sache, die keine allgemeinere Bedeutung habe, eine unverhältnismäßige Wichtigkeit beigelegt sei.

Was zunächst auffällt, ist der Mangel an höheren Gesichtspunkten und idealen Beweggründen, der uns auf beiden Seiten entgegentritt, sowohl bei denen, welche die Niederlassung anstreben, als bei denen, die ihr entgegenwirken. Immer ist es das „liebe Stücklein Brot“, das im Vordergrund steht, und das wird durch das übrige Gerede nur dürftig verdeckt. Und auch auf der Seite der Abwehrenden handelt es sich in erster Linie immer um die Befürchtung, die beati possidentes oder die Einwohnerchaft im Ganzen könnten durch die neuen Ankömmlinge in ihrem Einkommen geschmälert oder in ihrer Behaglichkeit gestört werden.

Ein weiterer Punkt, der Hervorhebung verdient, ist die eiferfüchtige Wachsamkeit, welche die verschiedenen Kongregationen gegen einander ausüben. Sobald für die eine einmal ein Vortheil abzufallen scheint, sind die andern nicht gewillt freiwillig zurückzutreten, sondern machen auch ihrerseits Ansprüche geltend, welche wirklich oder vorgeblich älter oder begründeter sind. Anderthalb Lustren hindurch setzt das „Klösterlein“, das die Kapuziner in Ellwangen bauen wollen, die oberdeutschen Kongregationen von der Grenze der Salzburger Diözese bis nach Frankreich hinein in Bewegung, und bis in den Mittelpunkt des kirchlichen Lebens, bis nach der ewigen Roma selbst, zittern die Schwingungen der aufgeregten Interessen nach.

Einen interessanten Beitrag liefert ferner der ganze Handel für die Charakteristik der dabei am meisten hervortretenden Kongregationen, der Jesuiten und der Kapuziner. Auf der einen Seite die in der Form bescheidenen, bis zur Selbstvergessenheit unterwürfigen, in Darstellung und Ausdruck ungewandten, in der Sache aber zähen, durch keinen Mißerfolg abzuschreckenden, mit Klugheit das Unmögliche aufgebenden,

aber das Erreichbare festhaltenden, ihres Einflusses auf die Bevölkerung wohl bewußten und darauf ihre Siegeshoffnung gründenden Kapuziner; auf der andern die Gesellschaft Jesu, großgezogen unter der Sonne fürstlicher Gunst, sicher im Bewußtsein unbestrittenen Besitzes, erfüllt von eiferfüchtigem Stolze auf ihren beherrschenden Einfluß; nun aber plötzlich sich bedroht sehend von einem schwächeren Nebenbuhler, dem gegenüber sie eine unverhohlene Verachtung zur Schau tragen, bedroht in einer Stellung, auf die sie — nicht ohne Grund — zwar nicht verbriefte, aber doch aus vieljähriger Uebung erwachene Rechte zu haben glauben. In leidenschaftlicher Erregung vergessen sie die einfachsten Gebote der Klugheit und müssen zuletzt froh sein, den Angriff auf ihre eigene Stellung mühsam abgewehrt zu haben, ohne die Aufnahme der Nebenbuhler hindern zu können.

Und welche Stellung nimmt endlich das Land selbst zu dieser Frage ein, deren aufregende Wirkung sich deutlich in den Schriftstücken widerpiegelt? Dreierlei Standpunkte und Strömungen müssen wir hier unterscheiden. Die regierenden Kreise, deren Haltung wir uns gewiß im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den oberen Schichten der Bevölkerung denken müssen, nehmen entschieden Partei gegen die Kapuziner, nicht blos in ihrem unmittelbaren Streit mit den Jesuiten, sondern sie hätten am liebsten die Aufnahme der Kapuziner ganz vermieden. Die Anhaltspunkte, welche dafür in den Akten vorliegen, sind oben hervorgehoben worden. Ihnen gegenüber steht die Masse der Bevölkerung, welche bis hinauf zu der obersten Vertretung der Bürgerschaft mit ihren Sympathien auf Seiten der Kapuziner steht, diese Anfangs zwar zurückhält, aber von dem Moment an, da die Stellung der Kapuziner selber eine weniger aggressive wird, dieselben immer unverhohlener kund gibt. In der Mitte steht der Fürst, dem es bei vielfacher und langwährender Abwesenheit schwer werden mochte, sich einen klaren Blick in das Gewirre der Bestrebungen und Interessen zu bewahren. In den wenigen Auslassungen von ihm, die einen positiven Inhalt haben, ist es stets nur das Wohl des Landes, auf das er seine Erwägungen richtet, und gerade weil er von Hause aus und grundsätzlich ein Beförderer der Jesuiten in seinem Lande war, können wir bei der Art und dem Inhalt der schließlichen Entscheidung seinem Gerechtigkeitsfinne unseren Beifall, seiner Einsicht unsere Anerkennung, seiner Selbständigkeit unsere Hochachtung nicht verfahren.

Die Condéer in Württemberg.

Von Albert Pflister, Major.

Franzosen gegen Franzosen kämpfen zu sehen, war von je ein seltenes Schauspiel. Nur ausnahmsweise ließen sich Franzosen für fremde Dienste werben; niemals zählten sie zu den Landsknechtsvölkern, wie Deutsche, Schweizer, Wallonen, Irländer. Besondere Bewegungen und Umwälzungen politischer und religiöser Art allein vermochten die Franzosen, in größerer Zahl, in geschlossenen Körpern, ihr Vaterland zu verlassen, Dienste bei fremden Fürsten und Staaten zu nehmen und gegen die eigenen anders gesinnten Landsleute zu fechten. So nach der Aufhebung des Edikts von Nantes, als die Hugenotten unter den Fahnen König Wilhelms, des Oraniers, gegen Ludwig XIV. kämpften und sich bei jeder Gelegenheit mit Ruhm bedeckten. Die Gegenreformation hatte eben viele der tüchtigsten Söhne aus dem Vaterland getrieben und in den schärfsten Gegensatz zu dessen Regierung gesetzt. — Mehr als hundert

Jahre später that daselbe die Revolution, welche die Vorrechte der Edelleute vernichtete und deren Güter einzog. Das alte Regime war in Frankreich vernichtet; eine neue Zeit zog auf blutigem Pfade herauf. Zur Bekämpfung des neuen und seiner Uebergriffe hatten sich die Mächte zusammengethan. Unter ihren Schutz flüchteten sich die Anhänger des alten aus Frankreich, denen es noch gelungen war, mit heiler Haut zu ent schlüpfen. Es waren dies zunächst Anverwandte der königlichen Familie, zahlreiche Edelleute, Geistliche, einzelne Trupps gedienter Soldaten und ein vielköpfiger Anhang. Die meisten hatten es zunächst durchaus auf keinen Kampf in den Reihen der verbündeten Mächte gegen ihr altes Vaterland abgesehen. Wir wissen, welch lockeres Leben die vornehme Gesellschaft, die Alt-Frankreich vorstellte, in Koblenz führte, an mehreren anderen Orten am Rhein und an den Höfen geistlicher und kleinerer weltlicher Fürsten auch im inneren Lande, wo man sich zu der neuen Gesellschaft hingezogen, ja durch ihre Anwesenheit geschmeichelt fühlte. Ganz schwächlich nur glühte das Kriegsfeuer und zeigte sich da und dort in eitlen Gefunkern. Von mehreren Seiten, namentlich von England, kamen Subsidien und Aufmunterung, einzelne unternehmende Männer organisirten kleine Korps von Emigrirten aus sehr vielen anspruchsvollen Offizieren und sehr wenig Mannschaft, und waren nun entschlossen, im Dienste Englands oder Oesterreichs Kriegsthaten zu vollbringen.

Die allermeisten dieser zunächst selbständig organisirten und dem österreichischen Oberbefehl unterstellten Korps zu Roß und zu Fuß vereinigte endlich Prinz Condé zu einem einzigen Emigrantenkorps, das sich der österreichischen Oberrheinarmee anschloß. Der Ersatz scheint hauptsächlich aus der Schweiz und durch die Schweiz, die Verpflegung aus England gekommen zu sein.

Der enge Verband mit der österreichischen Armee am Oberrhein brachte es mit sich, daß das Korps des Prinzen Condé, schlechtweg die Condéer genannt oder im Kanzleistil das adelige Corps d'armée Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Condé, seine Quartiere und besonders die Unterkunft den Winter über in Süddeutschland zu nehmen hatte, eine Sache, welche bei der schleppenden Kriegsführung sich außerordentlich oft wiederholte, sehr langwierig und bei dem anspruchsvollen Wesen der lockeren französischen Gefellen sehr beschwerlich war. — Die österreichische Graffschaft Hohenberg war besonders mit Winterquartieren dieser Gäste bedacht, aber auch die benachbarten Gegenden von Württemberg und Baden wurden nicht verschont.

Die Condéer zerfielen in eine Menge von kleinen Korps und Regimentern mit den Namen: legion de Mirabeau, Viomesnil, Hufaren von Rohan, Montmorency, Broglio, Bethifi. Alle Regimente zählten hundert und mehr adelige Offiziere und außerordentlich wenig Mannschaft unter dem Gewehr. Die gesammte Stärke sollte ursprünglich 8000 Mann betragen; doch scheint die Zahl von 5300 mit 3500 Pferden nie überschritten worden zu sein.

Ende des Jahres 1792 erscheinen die Condéer erstmals auf württembergischem Gebiet. Am 1. November 1792 schreibt der Hornberger Oberamtmann von Biedenfeld, daß, wenn die Leute vom Regiment Viomesnil, die sich äußerst brutal benehmen, nicht bald aus ihren jetzigen Quartieren entfernt werden, ein Aufstand der Bürger und Bauern, die täglich geschädigt, beleidigt und mißhandelt werden, unausbleiblich sei. Von überall her kamen Gefuche, man solle die „fremden Truppen“ von den Grenzen des Landes fern halten. Die beiden Hofbauern Spathelf zu Gutach, Hornberger Oberamts, waren ermordet und die Einwohner von Schiltach und Umgegend schändlich mißhandelt worden. Denn nicht als Hilfesuchende und Schutzfliehende kamen die aus ihrem Vaterland vertriebenen Franzosen auf deutschen Boden, sondern als gnädige

Herren, die gewohnt waren den Bürger zu ihren Füßen zu sehen, deren Willen nichts durchkreuzen durfte, die entschlossen waren, rücksichtslos die Herren zu spielen. Das war ja der Boden, das war das Land, in welches ihre Großväter ungestraft ihre Raubzüge ausgeführt; das war das Volk, dessen Eigenthum sie über den Rhein nach Frankreich zu führen gewohnt waren; das waren die Bürger, die so oft vor den Vorvätern auf den Knien gelegen. — Noch nicht hundert Jahre waren in der That verfloßen seit jenen Tagen der Schmach, in denen die französischen Mordbrenner die Pfalz und den größten Theil von Süddeutschland ungestraft verwüftet und gebrandfchatzt hatten. Ein anderes Verhalten den Deutschen gegenüber konnte sich auch das Gefindel, das vor der Revolution aus dem Vaterland geflohen war, nicht vorstellen.

Etwas unfanft sahen sich die Uebermüthigen durch die Erlasse des Herzogs Karl angefaßt. Er war keineswegs für die lockeren, hochmüthigen Gefellen eingenommen und wußte sie in den gehörigen Schranken zu halten. Die Jahre 1792 und 1793 hatten viele Emigranten nach Stuttgart und Ludwigsburg geführt; sie wohnten in Stuttgart meist im Römischen Kaiser und im Grünen Hof, zum Theil auch in Privathäusern. Den in der Residenz verweilenden Emigranten wurde zu verstehen gegeben, daß sie bleiben können, falls sie sich „still und vorsichtig“ betragen. Nichts aber stehe im Wege, daß sie sich nach einem anderen Aufenthaltsort umsehen, sobald es ihre Verhältnisse zulassen. Ein Graf de la Tour aber, der bei dem Hauptmann v. Stumpe wohnte und in der Mezlerischen Lesegefellschaft unvorsichtige Reden über Dekrete des französischen Gouvernements geführt hatte, mußte die Stadt räumen. Nach Herzog Karls Tode wurde man viel nachsichtiger.

Hasler in seiner Chronik von Rottenburg erzählt, daß erftmals im Jahr 1792 ein Emigrantenkorps in Winterquartiere nach Rottenburg gekommen sei; von da an aber wiederholte sich der Besuch eine Reihe von Jahren hindurch jeden Winter in der ganzen Graffchaft Hohenberg, während Württemberg sich von jeher gerade diese Gäste verbeten hatte. — Aeußerst schonend führt Hasler an, daß der wiederholte Besuch der Fremden eine ziemliche „Revolution der Sitten“ zur Folge gehabt habe. Uebrigens waren die Leute auch gehalten, sich auf dem Gebiete Oesterreichs, als der eigentlichen Schutzmacht, vorsichtiger zu benehmen, so daß wirkliche Gewaltthaten hier kaum vorkamen. Im März 1793 kam das Hauptquartier der Condéer nach Rottenburg: der alte Prinz Condé, sein Sohn der Duc de Bourbon und sein Enkel Duc d'Enghien mit einem Gefolge von 252 Personen, Edelleuten und Militär. — Mit dem Januar 1794 suchte das Hauptquartier der Condéer das gastliche Rottenburg wieder auf, wo man noch Sinn und fast Bewunderung hatte für den alten Glanz, für den feierlichen, pompösen Kirchgang und für ceremonielle Feste. „Man bestellte wie gewöhnlich Quartier für 450 Mann und 400 Pferde. Ueber 1000 kamen. Hier sammelte sich für diesen Winter, man kann sagen, die Blume des alten französischen Adels.“

Von württembergischen Aemtern und Ortschaften hatten am meisten diejenigen zu leiden, welche an die Graffchaft Hohenberg angrenzten. Mit dem Beginn des Jahres 1795 spricht sich ein Gutachten des herzoglichen Geheimenraths über die Unterbringung des Condéschen Korps aus, das von der Rheinpostirung zurückkomme; es scheine, die Graffchaft Hohenberg wolle sich erleichtern und von ihrer Quartierlast auf die Aemter Tübingen und Herrenberg abschieben. Die herzogliche Regierung will, daß man den Absichten des österreichischen Oberkommandos keine allzu großen Schwierigkeiten bereite. So kamen denn auch anfangs 1795 Abtheilungen von dem Regiment Chevaliers de la couronne nach Gültstein und Reuften. Auch diese Gefellen

betrachteten sich keineswegs als Gäste, sondern als die Herren, was ihnen den Deutschen gegenüber natürlich und selbstverständlich erscheinen mochte. Ein Bericht an den Herzog vom 14. April 1795 sagt darüber: „am 11. April haben einige der zu Gültstein einquartierten Chevaliers de la couronne, welche zum Theil betrunken waren, in der Stadt Herrenberg allerlei Unfug und Muthwillen getrieben, nach den vorübergehenden Leuten allerlei Standes und Alters mit Stöcken geschlagen und solche ohne alle Urfach maltraitirt und endlich, da sich mehrere Bürger, um dem Unfug zu steuern versammelt, einem darunter, Namens Marquard, einige Säbelhiebe an der Seite des Kopfes und auf dem Rücken eine starke Wunde beigebracht, und habe hierauf das Oberamt, um bei der erfolgten Bewaffnung etlicher hundert hierüber entrüsteter Bürger mit Flinten, Prügeln, Aexten u. s. w. einem beforgenden größeren Unheil und allgemeiner Unordnung vorzubeugen, die beiden Chevaliers de Rebillat und d'Equivilley, um sie vor Gewalt und Todtschlag zu sichern, in Schutz und Arrest genommen.“

Man schwang sich den Burfschen gegenüber sogar zu einer Art Energie auf und setzte den Rebillat auf den Asperg, aus Rücksicht für den Prinzen Condé wurde er jedoch sofort wieder auf freien Fuß gesetzt. Mit den französischen Kommandobehörden war übrigens schwer zu verkehren, denn sie trieben die sprichwörtliche französische Höflichkeit eigenthümlicher Weise so weit, daß sie meist gar keine Antwort und Auskunft gaben oder doch sehr säumig; keinesfalls aber war von ihnen irgend welche Abhilfe zu erwarten. Und das waren Flüchtlinge auf deutscher Erde! — Von einigen Orten kommt doch auch die Nachricht, die Condéer hätten sich „leidentlich“ betragen.

Im Mai 1795 wurde namentlich Nagold und Umgegend vielfach durch Exzesse und Räubereien heimgesucht. Die Condéischen Banden lauerten hauptsächlich den Leuten auf, die vom Tübinger Markt heimwärts zogen. Unter Mißhandlungen und Flintenstößen nahmen sie den Wanderern ihre Habe ab. Schon im März 1795 hatte sich Herzog Ludwig Eugen, der so lange Nachsicht geübt, persönlich an den Oberkommandanten der österreichischen Armee, den General Clerfait, gewendet mit Klagen über die Condéer, die theils in der Grafschaft Hohenberg, theils in den angrenzenden württembergischen Oberämtern untergebracht worden; von den Kommandanten dieses Korps sei keine Abhilfe zu erwarten. Weiter heißt es in diesem Schreiben: „Die Augenblicke Eurer Exzellenz sind zu kostbar, als daß ich nicht billig Bedenken tragen sollte, alle die Greuelthaten anzuführen, die in meinen Oberämtern Altensteig, Nagold, Herrenberg und Tübingen, sowie in den Dörfern, Waldungen, als auch auf offener Landstraße von diesen Leuten begangen worden sind.“

Vielfach hatte sich der Hofrath Elßäßer mit den Angelegenheiten der Condéer in Württemberg zu beschäftigen; er berichtet, wie von manchen Seiten der Vorschlag gemacht worden sei, das ganze Korps nach dem Kap der guten Hoffnung überzuführen; dann wäre der Schwäbische Kreis doch von dem verdorbenen Gefindel befreit. Auch an Rußland dachte man und daran, die Hunderte von überzähligen Offizieren in die Reihen der Gemeinen zu stecken.

Lebhaft fühlen wir mit dem Stadtschreiber zu Bruchsal, der, als im Januar 1795 das Hauptquartier des Prinzen Condé in die kleine Stadt verlegt werden sollte, in seinem Jammer eine genaue Zusammenstellung dieses Hauptquartiers in allen seinen Bestandtheilen anfertigte zum Beweis auf der einen Seite für die sinnlose Verschwendung der sogenannten Verbündeten, auf der andern Seite für die Bedrängnis der mit Quartier überladenen deutschen Bürger. Gerne reichte man den eigenen Truppen, willig nahm man die tapferen Oesterreicher auf, aber die übermüthigen, anspruchsvollen Franzosen mit ihren fremdartigen, zum Theil widerlichen Sitten und ihrem menschenverachtenden Wesen, das sie von ihren eigenen leibeigenen Bauern her, die

jetzt die Kette gebrochen hatten, gewohnt waren, diese Menschen waren ebenso gefürchtet als verachtet, zumal da auch ihre Thaten im Kriege keineswegs der Art waren, um ihre Unthaten den Wehrlosen gegenüber vergessen zu machen.

Das Hauptquartier Condés zu Bruchfal in der Zusammenstellung des Stadtschreibers erinnert etwas an des Prinzen von Soubise Gepflogenheiten, deren Geheimnisse die Schlacht bei Roßbach enthüllte. Die Aufzählung benennt alles, was drum und dran hängt, was verpflegt und untergebracht werden mußte:

Stand des nach Bruchfal verlegt werden sollenden Hauptquartiers Sr. königl.

Hoheit, Prinz Condé:	Köpfe	Pferde		Köpfe	Pferde
Prinz Condé	1 . . .	27	2 Stabsfouriers	2 . . .	—
Duc de Bourbon	1 . . .	27	1 Apotheker	1 . . .	2
Duc d'Enghien	1 . . .	27	1 Wagenmeister	1 . . .	1
Duc de Berry nebst 1 Gouverneur u. 2 Edell.	4 . . .	27	6 Chirurgen	6 . . .	3
14 Edelleute	14 . . .	14	2 verheiratete Marke- tender	4 . . .	6
24 Adjutanten	24 . . .	37	30 Handwerksleute	30 . . .	—
15 Stabsoffiziers	15 . . .	35	31 Kavalleristen der Prevoté	31 . . .	31
3 Administrationsoffi- ziers	3 . . .	8	160 gemeine Soldaten	160 . . .	—
9 Intendantsoffiziers	9 . . .	26	Kammerdiener, Küchenmeister, Köche, Stallmeister und sonstige Dome- stiken	150 . . .	—
2 Artilleriegenerals	2 . . .	4	8 Kavallerieordonanz	8 . . .	8
9 Ingenieursoffiziers	9 . . .	9	4 Lieferantjuden	4 . . .	4
6 Offiziers vom Kom- mando	6 . . .	—	4 Dames vom ersten Rang mit Bedienung Ferner an verschie- denem Frauenvolk	16 . . .	—
3 „ von der Prevoté	3 . . .	4		40 . . .	—
2 „ de Police	2 . . .	1			
3 Feldkapläne	3 . . .	—			
3 Sekretärs d. Prinzen	3 . . .	—			
1 Feldpostmeister	1 . . .	2			
				554 . . .	303

Verzeichnet Bruchfal, den 3. Januar 1795.

Heel, Stadtschreiber.

Recht im Gegensatz zu solch asiatischem Luxus im Hauptquartier eines unbedeutenden Korps steht das Hauptquartier des Höchstkommmandirenden aller österreichischen Armeen, des Erzherzogs Karl, das etwa um dieselbe Zeit aufgezählt wird, außer der Person des Erzherzogs selbst:

Feldmarschalllieutenant Graf Bellegarde und 2 Diener.	Kammerdiener Bastian.
Generalmajor v. Schmidt und 1 Diener.	2 Kammerheizer.
Oberst v. Ducca und 1 Diener.	5 Leiblakaien.
Generaladjutant Graf Grünne und 1 Diener.	4 Köche.
Flügeladjutant Major Graf Colloredo und 1 Diener.	3 Küchenträger.
Flügeladjutant Major Fürst Liechtenstein und 1 Diener.	1 Kellermeister mit Jungen.
Flügeladjutant Major v. Delmotte und 1 Diener.	1 Zuckerbäcker und Gehilfe.
Rittmeister Baron Wizzlar und 1 Diener.	2 Tafeldecker.
Leibchirurg k. k. Feldtabsarzt v. Hubertus.	1 Sattelknecht.
	5 Reitknechte.
	1 Roßwärter.
	4 Stabsdragoner.
	Pferde: 11 Herrenpferde 6 Klepper.

Noch im unglücklichen Feldzug des Jahres 1800 standen die Württemberger unter General v. Hügel an der Donau und am Inn vielfach mit den Condéern zusammen. Damals bestand das Korps aus:

Dragonerregiment Enghien	175 Offiziere	929 Mann
Regiment Durand	117 "	595 "
" Prinz Condé	113 "	475 "
Adeliche zu Fuß	164 "	1329 "
" " Pferd	162 "	1150 "
Regiment Bourbon	216 "	650 "
Artillerie	40 "	420 "

In der Folgezeit erhielten die allermeisten Emigrirten die Erlaubnis zur Rückkehr ins Vaterland, andere zerstreuten sich wohl da und dort.

Weitere Aufzeichnungen über unfere ehemaligen Bundesgenossen aus dem alten Adel Frankreichs mögen noch an verschiedenen Orten zu finden sein; es lassen sich so vielleicht unfere Vorstellungen über deren Verhalten wie auch diese Notizen, die ich zum meist dem Archiv in Stuttgart entnommen, vervollständigen. Jedenfalls aber ist es gut, wenn wir uns von Zeit zu Zeit nicht nur die Franzosen als Feinde wieder gegenwärtigen aus den Ereignissen vom Ende des 17. und 18. Jahrhunderts, sondern wenn wir uns auch ihrer und ihres Verhaltens erinnern zu einer Zeit, da wir Bundesgenossen waren und für ihre Interessen kämpften.

Die Erbfolge im Münfingcr Vertrag.

Von Archivsekretär Dr. Schneider.

Im 3. Hefte des 6. Jahrgangs dieser Zeitschrift ist das Untheilbarkeitsgesetz im württembergischen Fürstenthume in seiner geschichtlichen Entwicklung auf sehr dankenswerthe Weise dargestellt. In manchen Punkten wird die seitherige Anschauung ohne Zweifel berichtigt; daß diese jedoch in so wichtigen Fragen, wie es die Auslegung des Münfingcr Vertrags ist, eine irrig gewesen sei, werden ihre Vertreter nicht so ohne weiteres zugeben, und so soll auch hier der Versuch gemacht werden, sie anrecht zu halten.

Unbestritten ist, daß Untheilbarkeit des Landes und Einheit der Regierungsgewalt die ersten Errungenschaften des Vertrages seien; die erwähnte Abhandlung wendet sich gegen die Annahme Reyschers, Stälins u. a., daß der Münfingcr Vertrag ein Seniorat, nicht die Primogenitur in der Erbfolge habe festsetzen wollen. Zu diesem Zwecke werden die drei Hauptstellen, welche hier in Betracht kommen, herausgehoben (S. 176). Wir halten uns gleichfalls an diese Stellen und fügen nur aus dem die 2. und 3. verbindenden Satze die Worte „vnd das sol also von erben zu erben gehalten werden“ als nicht unwesentlich hinzu.

Die 1. Stelle enthält, daß das Land Gehorsam zugeschworen habe zuerst Graf Eberhard dem Aelteren, nach seinem Tode Graf Eberhard dem Jüngeren und darnach dem ältesten Herren von Württemberg, von einem von ihnen geboren, „vnd also füruß abstygenger Lynien nach.“ Auf den letzteren Ausdruck vor allem stützt sich die Annahme der Primogenitur. Allein das „also füruß“ besagt doch, daß wie im vorhergehenden Fall immer wieder der älteste Herr von Württemberg regieren solle, und bei der Deutlichkeit der ganzen übrigen Stelle ist es undenkbar, daß der Ausdruck „abstygenger Lynien nach“ etwas anderes bedeute, als der nach der eigentlichen näheren Bestimmung über die Erbfolge, zwischen der 2. und 3. Stelle enthaltene „von erben zu erben“.

Auch in Lebensurkunden aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird der Ausdruck „absteigender Linie nach“ abwechselnd gebraucht mit „cheliche, männliche Leibserben“ und bezeichnet demnach die Descendenten im Gegensatze zu den Ascendenten und Seitenverwandten. Der Aelteste absteigender Linie nach ist also der älteste Descendent der beiden Grafen d. h. der Senior ihrer Nachkommenchaft.

Hat nach der 1. Stelle das Land geschworen, nach dem Tode der beiden Eberharde immer dem ältesten Herrn von Württemberg gehorsam zu sein, so bestimmt die 2. Stelle noch einmal ausdrücklich („in der wyse wie vorsteet“), daß allewegen der Älteste regieren solle. Der 2. Theil dieser Stelle geht von den allgemeinen Bestimmungen über auf den Fall, daß die Vertragsschließenden selbst Söhne bekommen, und bestimmt, daß diese zwar als Erben einander gleichgestellt sein sollen, daß aber der älteste allein zur Regierung komme; und dies solle also von Erben zu Erben gehalten werden.

Nach beider Grafen, also auch Eberhards des Jüngern, Tod sollte der älteste Nachkomme, gleichviel wessen, regieren; damit ist, wie schon in der 1. Stelle, klar ausgedrückt, daß jedenfalls Eberhard der Jüngere, wenn er Eberhard den Älteren überlebe, zur Regierung gelangen soll, so daß das „doch“ und „dennoch“ der 3. Stelle nicht plötzlich eine Ausnahme von dem zuvor Bestimmten bezeichnen kann. Wäre dies der Fall, so daß also grundsätzlich die Linealerbfolge bestimmt wäre, so ist nicht einzusehen, warum als Ausnahme davon nur Eberhard der Jüngere genannt würde, während doch nach dessen Tod wieder nicht sein etwaiger Erstgeborener, sondern ausdrücklich der älteste Herr von Württemberg als Regent folgen soll. Vielmehr verpflichtet sich, wie es die Kasuistik solcher Urkunden mit sich bringt, Eberhard der Ältere in der 3. Stelle noch ganz besonders dazu, falls er Söhne bekommen würde, trotzdem die Bestimmungen des Vertrags gelten zu lassen, durch welchen möglicherweise jene ganz von der Regierung ausgeschlossen werden konnten. Die 3. Stelle enthält also nur noch einen besonderen Verzicht für diesen bestimmten Fall, dessen Eintreten Eberhard den Älteren und seine direkten Nachkommen am leichtesten hätte veranlassen können, sich über den Vertrag wegzusetzen¹⁾.

Mögen auch allgemeine Erwägungen gegen ein Seniorat sprechen, die historischen Verhältnisse lassen es ganz begründlich erscheinen, daß Graf Eberhard der Ältere auf eine solche Abmachung eingieng: Eberhard der Jüngere war vor dem Münfingcr Vertrag regierender Herr der einen Landeshälfte, Eberhard dem Älteren lag daran, das Ganze zu vereinigen, und um dieses durchzusetzen, mußte er sich zu einem Kompromiß entschließen; sein Vetter verzichtete zunächst auf die Regierung, behielt aber sich und seinen Nachkommen für den Fall eines Regierungswechsels alle Rechte vor; wollte nun Eberhard der Ältere nicht seinerseits für seine Nachkommen verzichten, so blieb nur der Ausweg des Seniorats übrig. Erst die weitere Entwicklung führte im Herzogsbrief von 1495 zur Primogeniturerbfolge, da Eberhard der Ältere Nachkommen zu bekommen keine Hoffnung, und somit keinen Grund mehr hatte, aus Rücksicht für diese das ungewöhnliche und unvortheilhafte Seniorat aufrecht zu halten.

Daß die Primogeniturerbfolge bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts auch im Münfingcr Vertrag gefunden wurde, erklärt sich leicht aus der Thatfache; daß seine Bestimmungen über das Seniorat nie praktisch wurden, sowie daß die Ausdrucksweise in der fraglichen Zeit eine sehr ungenaue war.

¹⁾ Im Auge zu behalten ist, daß Eberhard der Jüngere als zunächst verzichtender sein Recht soweit wie möglich sichern will, daher genügt ihm nicht die Bestimmung „ob wir beide“, und „ob unfer einer Söhne bekäme“, sondern er will eine besondere Garantie für den Fall, daß dieser Eine der ältere Eberhard wäre.

Nachträge und Berichtigungen

zu dem Verzeichnis der „Bischofe aus Württemberg“ (S. 1 ff.).

Zu S. 2 Augsburg: Walther II. von Hochschlitz aus dem Kirchheimer Thal (d. h. aus der Gegend von Kirchheim u. Teck, vergl. OA.Befchr. Kirchheim S. 150, wornach somit dieser Bischof S. 6 Z. 24 v. o. wegzufallen hat) 1366—1369; [Weihbischofe: Jakob Henrichmann aus Sindelfingen, Generalvicar der Bischöfe Christoph und Otto, † 1571 (vergl. Allg. deutsche Biogr. 11, 782 ff.); Franz Xaver Freiherr von Adelman, Bischof zu Mactaris i. p. inf., † 1787 (Mittheil. Gr. Rudolfs v. Adelman)].

Zu S. 3 Constanx: Ueber die Familie Bischof Salomos III. vergl. auch Württ. Vierteljahrshcftc 1, 33.

Zu S. 4 Osnabrück: Zu Benno II.: da Lenningen in älterer Zeit Lendingen geschrieben worden zu sein scheint (vergl. OA.Befchr. Kirchheim S. 226), dürfte bei Luningc eher an Löhningen bad. BA. Waldshut oder schweizer. Kantons Schaffhausen gedacht werden (Mitth. Fr. L. Baumanns).

Zu S. 5: Statt Entringen (OA. Tübingen) l. Entringen (OA. Herrenberg). St.

V e r e i n

für

Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.

Kesslerlehen in Schwaben.

Als ich vor zwölf Jahren im vierten Heft (Neue Reihe) der Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben (1872, S. 9—19) über obengenannten Gegenstand all das zusammenstellte, was mir das gräfl. Königs-eggische Archiv zu Aulendorf bot, hat mir Freund Friedr. Pressel auch eine aus den Donauwörther Rathspartokollen stammende und in meinem Aufsatz verwendete Notiz über einen wirttembergisch- bayrisch- schwäbischen Kesslerkreis zukommen lassen. Allein die Grenzen dieses Bezirks konnten nicht näher bestimmt werden. Neulich ist es nun den Bemühungen des Freiherrn Ernst von Freyberg-Eysenberg zu Allmendingen gelungen, unter seinen Archivalien eine alte Bestätigungsurkunde des Kesslerlehens in diesem Kreise ausfindig zu machen. In nachfolgendem soll der Inhalt dieser Urkunde näher dargelegt werden. Sie ist erbeten von Christoph Anton Freiherrn von Freyberg und Eysenberg für sich und seine Söhne Alexander und Wilhelm, sowie für seinen Bruder Franz Joseph, ausgestellt zu Wien am 6. September 1720 und von Kaiser Karl VI. eigenhändig unterzeichnet. Sie besteht aus 10 Blättern Pergament in folio mit einem großen an schwarzgelber Seidenschnur hängenden kaiserlichen Insiegel in hölzerner Kapfel. Im wesentlichen enthält sie die Wiederbestätigung der wörtlich inferierten Verleihungsurkunde des Kaisers Maximilian I., de dato Worms, den 8. Oktober 1495 für Georg von Freyberg, nebst Beziehung auf ältere und jüngere Wiederbestätigungen durch die Kaiser Rudolf II., Matthias, Ferdinand II., Ferdinand III., Leopold I. (vom 23. Juli 1668).

In der inferierten Verleihungsurkunde Maximilians I. wird zuerst nach Ausführung der kaiserlichen Titel der fragliche Kesslerkreis näher beschrieben. „Vom ersten in dem Craiß, der sich anfahet zwischen den wassern der Iller und des Lechs biß an die Winterstauden, da die zwei wasser Iller und Lech entspringent, und von Ulm gen Geißling(en) und von Geißling gen Gmündt und hinüber gen Hall und von Hall auff die Oscheimer Staig und von dannen biß abhin gen Kelheim und die Altmühl abe, und von Kelheim biß an die Thonau, da die Altmühl in die Thonau laufft.“

Innerhalb dieses Kreises solle Niemand, weder in Städten, noch auf dem Land das Kesslerhandwerk treiben, Kesslerwaaren als Kessel, Pfannen, Hecheln und andere Waaren auf Jahr- und Wochenmärkten, Kirchweihen feil haben und verkaufen, noch auf dem Lande tragen dürfen, als wer das Kesslerrecht besitze, dieses Handwerk erlernt habe und in diesem Kreise sitze, oder der, welchem das Handwerk von seinem Vater anerstorben sei, ausgenommen die, so mit des Handwerks Erlaubnis Kesslerwaaren durchs Land tragen, die sie von den Kesslern erkauf haben. Zuwiderhandelnde soll ein löbliches Handwerk an Leib und Gut ohne allermänniglichen Widerrede strafen dürfen. Der Herr von Freyberg solle das Handwerk niemand leihen, denn mit des gemeinen Handwerks gutem Willen und Wort und „ob ir einer indert gefangen wurde um redlich Sachen, so soll der genant Georg von Freyberg, alsbald er deß von einem oder mehr ermanet würdet, die des selben handwerks sein, bei tag und nacht dazu kehren und einen maiden¹⁾ abreiten, der dreißig pfund pfenning

¹⁾ Hengst.

Ulmer wehrung werth seye und ihm ungefehrlich zu hülf kommen.“ Er solle weiters das Recht haben, denen, so die Keßler-Waren „auff einen genanten tag dings geben“ d. h. auf Borg bis zu einem bestimmten Termin, sobald sie den Zahlungstermin nicht einhalten, auszuspänden, wo und wer sie seien. Ferner hätten die Keßler das Recht, solche unter sich, die unrecht und missethäten, selbst zu bestrafen.

Sollte ein oder mehrere Keßler Feindschaft gewinnen, dann soll der von Freyberg den oder diese bei sich enthalten, wenn sie zu ihm kommen, solange bis ihr Ding besser oder wäßer wird oder verreichet ist. Dafür sollen aber alle Keßler des fraglichen Kreises ihrem Schirmherrn jährlich zwei Schilling Haller Schirmgeld geben und wenn er ihrer bedürfe, ihm 14 Tage dienen und warten in ihrer eigenen Kost und mit ihm ziehen, wohin er will und zwar auf ihren Schaden und Sold, doch nicht länger als 14 Tage, es sei denn, daß sie ihm gutwillig weiter dienen. Brauchte er sie aber nothwendig über diese 14 Tage, so sollen sie ihm abermals 14 Tage dienen, aber auf seine Kosten und Wart, jedoch ohne Sold, aber er soll mit ihnen nicht einem Andern dienen dürfen. Diejenigen Keßler, so in Städten und in Dörfern faßen, mit denen sich der Herr von Freyberg in Krieg befände, sollten das Recht haben, still sitzen zu bleiben und ihm in diesem Fall nicht zu Dienst sein. Die Keßler haben auch das Recht, daß sie Niemand schäze (besteure), auch sollen sie Macht haben, ihren Tag (Zunfttag) zu legen, wohin sie wollen und nicht wo Georg von Freyberg will, wie sie das von alter hergebracht. Hiegegen sollen die Keßler den von Freyberg und seine Nachkommen mit Haus- und Küchengefchirr ihres Handwerks allezeit versehen, was auch von alter Herkommen sei.

Am Schluß wird allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, freien Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Vögten, Amtleuten, Richtern, Ammannen, Schultheißen, Burgermeistern, Rätthen, Burgern und Gemeinden aller und jeglicher Stadt, Markt, Dörfer etc. geboten, diese kaiserlichen Privilegia der Keßler zu achten bei Verlieferung der kaiserlichen Gnade und einer Pön von zehn Mark löthigs Golds, „Uns halb in Unser und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil dem Georgen von Freyberg halb und halb den Keßlern unabläßig zu bezahlen.“

Ehingen.

Buck.

Des hl. römischen Reichs deutscher Nation Vor- und Nachsitz.

Eine erbauliche Erinnerung von P. Beck, Amtsrichter a. D.

Germani habent suum proprium subjectum in comedere et bibere, in illis valde delectantur, et unum proprium vitium habent, per quod vitium ut plurimum sunt divisi: unus semper vult antecedere alium, quod malum et pessimum est.

Considerationes des Antonius Marinus aus Grenoble.

Und was bist du, du Götze Ceremonie?
Was bist du für ein Gott, der mehr erleidet
Von ird'cher Noth, als deine Diener thun?
Was ist dein Jahrsertrag? Was deine Rente?
O Ceremonie, zeig' mir deinen Werth!

Shakespeare, Heinrich V.

Eine eigenthümliche Spezialität des heil. röm. Reiches waren sicherlich die bei öffentlichen Versammlungen, Krönungen, Wahlen etc. immer wiederkehrenden Streitigkeiten über Vor- und Nachsitzen, welche zumeist einen nicht geringen Theil der Verhandlungen der deutschen Reichstage in Anspruch nahmen und sich manch-

mal sogar zu einer wahren Staatsaktion aufbauechten, woher es dann auch kam, daß man nicht selten ob dieser mit komischem Ernste und unendlicher Langwierigkeit behandelten Nebensachen die Hauptsachen vergaß, und ohne letztere erledigt zu haben auseinander gieng. Die Herrn, die so hochwichtig zusammentagten, waren gern im Kleinen groß und im Großen klein; wie paßten auf sie die Verse des Dichters:

Τὰ μὲν πάρεργα ἔργα ὡς ποιούμεθα
τὰ δ' ἔργα ὡς πάρεργα ἐξ̄ πονούμεθα.

(die Nebensache sehen wir als Hauptwerk an, das Hauptwerk aber thuen nebenbei wir ab.) So erhob sich auch anlässlich der Wahl des Kurfürsten Karl Albert von Bayern zum Kaiser (Karl VII.) im Jahre 1742 wieder der alte Rangstreit zwischen den Reichsgrafen und den Reichsprälaten, welche letztere wie schon früher beanspruchten, unmittelbar hinter den Fürsten zu kommen, und sich bitter darüber aufhielten, daß man ihnen nicht nur die Reichsgrafen, sondern sogar nicht reichsunmittelbare Grafen, Prälaten, kaiserliche Räte und Kämmerer vorrangig habe. Die schwäbischen Reichsprälaten richteten denn auch nach der Krönung folgende — in der schwülstigen, überschwänglichen, stark gewürzten Sprache jener Zeit gehaltene — Beschwerdeeingabe an das kurfürstliche Kollegium, aus deren Inhalt das Nähere erhellt: „P. P. Euer etc. ruht ohnedem in gnädigster Wissenschaft und hoher Erinnerung, was noch in der letzten kaiserlichen Wahlkapitulation Art. 3 behufs des unmittelbaren Reichsgrafenstandsanges für ein besonderer Passus einverleibt worden, welcher aber, wenn selbiger in der neuen kaiserl. Wahlkapitulation wiederum in solchen Ausdrücken verbleiben sollte, einem gesammten Reichsprälatischen Kollegio zum höchsten Nachtheil um so mehr ausgedeutet werden könnte, als durch den den immediaten Reichsgrafen und Herrn, die im Reich'ssessionem und votum haben, in verbis gleich nach dem Fürstenstand vor allen anderen etc. zugelegten Rang es das Ansehen gewinnen möchte, gleich ob denselben auch die Präcedenz vor den immediaten Reichsprälaten, welche Sitz und Stimme im Reich hergebracht, zugestanden worden wäre. — Gleichwie aber solches die Intention des hochfürstlichen Churkollegii weder bei der letzteren Wahlkapitulation noch sonst jemals gewesen sein kann, angesehen der den immediaten Reichsprälaten vor den unmittelbaren Reichsgrafen gebührende Rang in den Reichskonstitutionen und ordnungsmäßigem Herkommen und Observanz gegründet ist, auch jederzeit außer aller Kontestation gewesen, anbei die Billigkeit, warum den immediaten Reichsgrafen und Herrn, welche Sitz und Stimme im Reich haben, vor andern aus- und inländischen Grafen und Herrn, wie auch kaiserlichen Räten und Kämmerern zugelegt worden, für die immediaten Reichsprälaten, denen sessio und votum im Reiche gebührt, ebemäßig und ex identitate rationis dergestalt militiret, daß denselben gleichwie ganz unstreitig vor den immediaten Reichsgrafen, also auch und um so viel mehr vor allen andern in- und ausländischen Prälaten, die weder votum et sessionem in imperio hergebracht, noch zu den Reichsoneribus concurriren, wie auch vor den kaiserlichen Räten und Kämmerern bei kaiserlichen und königlichen Krönungen, Prozessionen und anderen solennen actibus am kaiserlichen Hof und allen Orten der Vorrang, Sitz und Stelle sammt, was dem anhängig durch die kaiserliche Wahlkapitulation gleichfalls bestätigt werden möchte, und dieses ohne alle unterthänigste und unvorgreifliche Maßgebung am füglichsten mit einem ganz kurzen Beifatz zu Abwendung alles sonst einem gesammten unmittelbaren Reichsprälatischen Stande zu wachsen könnenden Nachtheils geschehen könnte, wann Euer etc. den wegen des immediaten Reichsgrafenstandes in Art. 3 der letzten kaiserlichen Wahlkapitulation

befindlichen Passum folgendermaßen in die neue kaiserliche Wahlkapitulation zu setzen gnädigt geruhen wollten:

Es solle auch bei kaiserlichen und königlichen Krönungen und andern Reichsolennitäten den immediaten Reichsprälaten, Grafen und Herrn, die im Reich sessionem et votum haben, vor andern aus- und inländischen Prälaten, Grafen und Herrn wie auch kaiserlichen Räten und Kämmerern, und zwar gleich nach dem Fürstenstand vor allen andern erwähnten Reichsprälaten und nach diesen den Reichsgrafen und Herrn, weil sie im Reichsfürstenrath votum et sessionem hergebracht, deßwegen ihnen auch billig, wie bei andern Consultationibus, oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen actibus solennibus die Stelle, und was dem anhänget, gelassen, und ebenmäßig außer solchen Reichsfeftivitäten am kaiserlichen Hof, und an allen Orten obfervirt werden.

Als gelanget an Euer die gehorfamste Bitte etc.

Benediktus, Abt zu Ochsenhausen, Direktor.

Constantinus, Abt zu Salmansweiler, Kondirektor.⁴⁾

Ueber den Erfolg dieser Beshwerde sagt aber eine spätere Notiz „. . . Es wurde aber dieser Bitte ugeachtet die Sache in der Wahlkapitulation nicht deutlicher gesetzt, sondern beim Alten gelassen. (Art. III, §. 23)“.

Zwei und zwanzig Jahre später bei der Königswahl und Krönung Josephs II. i. J. 1764 zu Frankfurt a. M. erhoben sich wieder ähnliche Rangftreitigkeiten. Kein Geringerer hat sich darüber bitter aufgehalten, als Joseph II. selbst, der seine Beobachter der Menschen, welchen derartiger Zank und Hader geradezu anwiderte. Unter Andern hatte er dort auch mit dem Abte des Cisterzienserreichsstifts Salmansweiler Bekanntschaft gemacht, entwirft aber von ihm, wie auch von anderen Würdenträgern, welche mit dem bei den Feftlichkeiten beobachteten Ceremoniell wenig zufrieden waren, nicht gerade das vortheilhafteste Bild. Den Erzbischof von Mainz Baron Emerich Joseph v. Breitbach-Bürresheim, der, wie Joseph u. A. seiner Mutter Maria Theresia schreibt, „viel spricht und trotz seiner Kupfernase ein gar verständiger Herr ist, denn er trinkt 10 Flaschen Rheinwein, ohne daß ihm der Kopf schwirrt“, und welchen wegen seines übermäßigen Trinkens der launige Marchthaler

⁴⁾ Die schwäbischen Reichsprälaten hatten sich schon längst zu einem Kollegium konstituiert, welches zur Vertretung der gemeinfamen Interessen aus ihrer Zahl einen Direktor und Kondirektor wählte. Ochsenhausen war i. J. 1100 gegründetes Benediktinerreichsstift. Das Cisterzienserreichsstift Salmansweiler oder Salem (i. J. 1134 gegründet), ein sog. Konfistorialstift, auch königliches Stift genannt, war berühmt u. A. durch seine vielen Weinberge, Weingärten und schöne großartige Keller. Zu vergleichen auch das frühere schwäbische Sprüchwort: „In St. Blasien läuft das ganze Jahr der Geldsack, in Salem das Weinfaß, in Zwiefalten der Gerbgang.“ — Bened. Denzel (geb. i. J. 1692 zu Wasserstetten im württemb. Oberamt Ulm, † 1767) bekleidete 30 Jahre lang die Stelle des Abts, 28 Jahre die des Kollegialdirektors und zeichnete sich durch gute Verwaltung und Erhaltung strenger Disciplin aus. — Abt Konstantin von Salem regierte 20 Jahre und starb i. J. 1745; an seine Stelle trat Stephan Ennoth, vormals Pfleger zu Schemmerberg; derselbe erlag aber schon nach einem Jahre, erst 43 Jahre alt, einem hitzigen Fieber, welches er sich durch allzuvielen Effen von Trifinettschnitten, dem oberchwäbischen Nationalkonfekt, geholt haben soll. Sein Nachfolger Anselm Schwab, kais. wirklicher geheimer Rath und Hofkaplan, derselbe, welcher mit Joseph II. zu Frankfurt a/M. zusammentraf, erhielt mit der Zeit das Prädikat Excellenz, worüber nach einer aus dem Norbertinerkloster Schuffenried stammenden intimen Chronik die übrigen Reichsprälaten lächelten und ihren Theil dachten, der Landkommenthur von Althausen aber die charakteristische Bemerkung machte: „Vor Zeiten sind, was man jetzt Excellenzen und Grafen heißt, aus Demuth Mönche geworden; nunc vice versa wollen die Mönche aus Hoffart Excellenzen und Grafen werden! Sed abfit dictis suspicio“. Der boshafte Chronist fügte noch die Randnotiz hinzu: „Excellenz, das klöpft!“

Prämonstratenfermönch Seb. Sailer den „tollen Breitfaß von Schüttesein“ nennt, den Reichsprälaten von Salmansweil, „dem die Perrücke immer schief steht, was ihm ein unfählich komisches Ansehen gibt,“ alle diese mehr oder minder hohen Potentaten überfah der aufgeweckte Prinz ohne Mühe, an ihrem schalen faden Treiben sich ergetzend, denn diese Leute alle schienen ihm eigentlich nur zusammengekammen zu sein, um sich durch spitzfindigen Etikettenhader zu quälen. „Für mich“ — fährt er fort — „der ich mich schön beiseite halte, wenn der Streit anfangt hitzig zu werden, ist das eine wahre Komödie, und wenn sie kommen, um mir ihr Leid zu klagen, sage ich, schon ehe sie den Mund öffnen, daß sie vollkommen Recht haben.“

Diese leidigen, dem Hauptzwecke der Zusammenkünfte gewiß nicht zuträglichen Rangstreitigkeiten kamen aber nicht blos auf weltlichen, sondern auch auf geistlichen Versammlungen zur Sprache. In einer vor einiger Zeit in der Buchdruckerei der Gebrüder Räber in Luzern herausgekommenen, dem historischen Vereine der 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug gewidmeten, höchst interessanten Sammlung von „Briefen denkwürdiger Schweizer“ ist auch ein Landammann Melchior Lussi als Brieffsteller aufgeführt, welcher als Gesandter der katholischen Orte auf das Concil in Trient geschickt worden war. Er berichtet hier in einem Briefe d. d. 18. Oktober 1562 über die Verhandlungen, die, wie er hofft, bald zu glücklichem Ende geführt würden, weiß auch von dem herrlichen Einreiten der Botschaft des Königs von Polen zu erzählen, spricht aber insbesondere von dem Ansprüche der Botschaft des Herzogs von Bayern auf den Vorsitz vor der schweizerischen. Viele Prälaten, sagt er u. A. „haben sich über diesen Anspruch verwundert, mich aber“, fährt er fort, „hat kein Artikel auf diesem christlichen Concilium mehr verdrossen und mißgefallen, denn daß sich zwischen den christlichen Fürsten und Potentaten des Vor- oder Nachsitzens halber dergleichen Zank und Span anhebt.“

Zum Kapitel der unehrlichen Leute.

Aus den Protokollen der Ulmer Schmiedezunft zusammengetragen von Pfarrer Seuffer in Erlingen.

1605. Ein Schmiedegelle verurfaht unter dem Handwerk Unruhe, weil er einen Hund, der ihn angefallen, erschlug.

Protokoll von Zunftmeister Othmar Ybelhaupt.

Ady 3. Junj 1605. Nach geseßnem Roth haben die verordneten Hern yber die Handwerker nach vns Firgefetzte geschickt vnd der Herr Sigmund Baldinger Hans Steidlen vnd mir anzeigt, wie ein Gefel der Schmiden zu inen komen anzeigt, dz sich Sontag Abends, als er spatziren gangen, ein Hund in angefallen, begern in zu beyßen, er ein Wehr vnder dem Arm gehabt, mit Scheid vnd allem vmb sich geschlagen, also onuersehens den getroffen, in also ligen lassen; darmit er nur kein vnrhuo auff dem Handwerk nit mache, wolle er es angezeigt haben, sie die Herrn dz in ein Roth gebracht darauff ist von eim Erfamen Roth entscheiden worden, dz der Gefel von einem Handwerk, Mayster vnd Gefellen, von solchen vnuuerfehnem Fahl, inen gefellen an sein Ehren, Redlichkeiten nichtz nit solle schedlich sein vnd von Mayster vnd Gefellen der Schmiden hirinen vnuerhenderlich sein vnd fir redlich von eim Erfamen Roth erkennt, auch bey oberkeitlicher Macht todt vnd ab sein. Darauff die Mayster sich erklet, was ein Erfamer Roth geschlossen, seyen sie zufrieden, die Gefellen aber dz nit thun wollen, sonder er sey in irer Strauff, vnd in 4 fl. Strauff noch angezogen, hat mir gleichwohl wider Bescheidt E. E. Roth nit gebiren wollen einzulassen. Das ich fir den Herrn Burgermeyster Hans Christoff Ehinger gebracht, welches auff Mittwoch ankomen, darauff entscheiden, dz die Gefellen alle sollen vmb 1 Vhr

auffs Rothhauß kommen, welches beschehen, vnd die Heren yber die Handwerker sie firgenommen, auch von eim ietlichen sein Namen begert, auffgeschriben, auch von wannen er sey vnd sie verheret, sie auff irer Meinung gebliben, hat man sie alle eingesetzt, vnd am Freittag auff der Mayster Bitt außgelassen, mit dem Bescheidt, dz sie den Maystern arbeiten, auch do einer oder mehr begern zu wandern, ehr sich bey dem verordneten Herrn yber die Handwerker anzeigen solle.

1558. Mit einem Rothschmiedsgefallen, der sich mit einer Nachrichteners Tochter zu verhehlichen im Sinne hat, wollen seine Mitzünftigen nichts mehr zu schaffen haben.

Protocoll von Hans Eekirch.

Item vff 7. December 1558 haben meine Heren die Verordtnet über die Handwerk vnd die Zanfftmaister vnd Zwelffmaister briefft vff Hauß (berufen aufs Hans) vnd haben vnf viergehalten ain Radtschmidgefallen halber, der well sich mit Nachricher Thoher verheirent, wann inn ain Ratt zu Burger anueme vnd mier zu ainen Zeinfftigen, etc. wie mier mit im halten wurden. Da haben mier zu Antwort geben: wass ain Erfamen Ratt gefall zu ainen Burger, der mieß vnf gefallen zu ain Zeinfftig. Doch so bedanckten mier vnf gegen ainen Erfamen Ratt, das er vnf selig vierhelt. Doch so hab vnf ain E. Ratt vnser alt Ordnung vnd Handwerckgebreicht wider zugestellt, darbey werd man vnf beleiben lassen, so wellen mier ainen E. Rat nit bergen, mier haben wiell Rotten vnd geschenekten Hantwerckt, denen nit gebieren wirt, mitinne weder essen noch drincken, ach inn kainen Weg mit im zu thundt haben, besorgen, es wurde viel Vnruh machten vnder dem Gefindt, doch wellen mier ainen E. Ratt zu bedencken geben vnd haim gesett, wie ain E. Ratt gefelt etc.

1611. Ein Schmiedgefelde wird angeklagt, daß er mit dem Nachrichten gezehrt habe.

Protocoll von Sebastian Hoffher.

Ady denn 19. Augufty ain bott gehalten ist für vnns kommen die schmid, die haben wyder hannse Rawen gefellen klagt, wie das Ehr hett mit maister marxe dem nawrychter Ihm bierkeller hab gezehrt, des Ehr schmid In abred geweßen, vnd die gefelen ale zu Lugner gestrafft, Sich reden nicht als wie Erlische gefelen zuSteht, sondern wie die andere schelm. Also ist der schmid gefel gestrafft worden vmb 2 fl. Der ain fl. Soll der Zunft zu komen, der ander fl. Soll denn schmiden zu komen. vnd haist der gefell So gestrafft worden ist (der Name ist nicht angegeben).

Eines Pfaffen Sohn.

Adi den 29 tag Julii 1560 — so schreibt Hanns Eekirch Zunftmeister — klagt hanns raft haffner ab hanns fockelin schliffer, wie sy mit ainander wer die herdpruckgassen abgangen, da solt raft zu dem fockelin gesagt haben: michel hartman wer nit Elich, er wer ains pfaffen sun.

Da hat michel hartmann brief vnd sigel vffgelegt, darin die 12 funden haben, das er hartman von guten eltern geborn vnd frum vnd Erlich herkommen ist vnd Im sein burgerrecht daruff geben worden ist. Darauff ist erkant worden, das hanns fockelin sollen kuntschaft bring, das ers nit thon hab, das hat er nit kinden thon, daruff ist erkant worden, das hans fockelin sol 1 Pfd. zu straff geben In ain monat zu bezalen.

Katzentödter.

1575. 4 sept ist Casper gelb gestrafft worden vmb 1 fl. von wegen, das Er sy (sich) bey schelma verpfend hatt vnd ain katz zu tad geworffen.

Einer, der mit dem Nachrichten Hafe jagt.

1594. 7 Januarij Ist vor Einer Erbarinn Zauff Erchinen das handwerk der kupferschmid, Maister vnd gefellenn, vnd hab sie Beclaggt ann Jörgenn danner statkupferschmid, wie das er dem Nachrichten Im stattgraben hab helfenn haßen Jagenn, deßen Er gar nit Bestendig, sunder er hab Inn dem stattficher helfenn Jagen. Das er der nachrichter sey darzu hin ab stigen, kinde er nit daruir. Auff solches haben Ime die zwen Ertten Maister, als Namlich Jacob gehc vnd Claus hepp, samptt allen gefellen Inn der Vhmfrag, des danners gefellenn heymgeschickht, vnd das auffLeg geltt nit von Inna wellenn Annemen, sunder sie sollen Ihren Maister die sachenn außtragen. vnd Inn solchenn sachenn weren die zwen Ertten Maister samptt Allonn gefellenn gar wol Straffbar geweßen, das sy dem danner haben sein werkhstatt also gesperrt vnd der Nieder geleggt, gleichfalls auch der danner gar woll ain strauff verschuldt hett, hatts aber der Zauffmaister samptt denn Beylytz also Vhngestrauff Laßen auß ghenn, vnd zu gutten freunden gesprochen, doch das die gefellen die andern gefellen auch nit straffen, die Bey denn danner die Zeitd gearbett haben.

Bemerkung: Ertten-Maister, Erden- oder Irten-Gefellen waren ältere Gefellen, welche für die ankommenden fremden Gefellen bei den Maistern um Arbeit umzuschauen und bei den Zusammenkünften und Irten oder Gelagen in der Herberge die Aufsicht über ihre Mitgefellen zu führen hatten.

Hundschlager.

A° 1607. 12 Jenner klagt Lorenntz holand huffschmid gefell wyder Sein Nebengefellen Casper schmid huffschmidgefell von kauffbeiren, wie das ehr Casper schmid von kauffbeuren den obgenannten holand ainen hundschlager gescholten hett, auch wie das ehr Casper schmid Inn aines E. R. brieff thett (Euphemismus); darumb der Caspar schmid von wegen Seiner aufgehoffen Reden, So wyder den holland geschehen, ist gestrafft worden vmb 40 kr. vnd Siend zu baide thailen zu gutte freunde gesprochen.

Einer, der mit dem Nachrichten im Biergarten zehrt.

A° 1611 Jar den 19 Augustij ain bott gehalten, ist für vnns komen die schmid, die haben wyder hannse Rawen gefellen klagt, wie das Ehr hett mit maister marxe dem nawRichter ihm bierkeller gezert, des Ehr schmid In abred gewesen, vnnnd die gefelen ale zu Lugner gestrafft, Sich Reden nicht als wie Erliche gefelen zuSteht, Sonder wie die andere schelm. Also ist der schmidgefell gestrafft worden vmb 2 fl. Der ain fl. Soll der Zunft zu komen, der andere fl. Soll denn schmieden zu komen.

Einer, der einen Hund ertlicht.

A° 1646 den 26 hornung ist haß Jerg Eberwein Schloßer nach Wiblingen gangen schwin zu kaufen. Im herEin gaun hat Ehr bey seiner Schwiger Einkert. In dem ist Ein weib hinEin kumen Effig zu koufen vnd ist deß Eberweinß hund in das weib gefallen vnd daß Selbig wolen beyßen. Der Eberwein hat im zwar abgewert, aber nichts helfen wollen, hat Ehr sein deggen außgezogen vnd nach dem hundt gestochen vnd liegen bleiben. Den 27 dito ist Ehr zu mir (Zunftmeister Martin Wieft) kumen vnd Ein handtwerkh begert vnd mich gleich zu Ein beystand Ehrbeten. Daß hab Ich nicht kinen abschlagen vnd sindt auf 4 Vhren zum handtwerkh kumen vnd beim handtwerkh zu wegen bracht, daß maister vnd gefelen Einem Ehrfamen Rath das wolen Iber geben vnd was Ein Ehrfamer Rath mach, wolen sie dan mit zufrieden sein. Den 28 dito ist das gantz handtwerkh for die handwerckshern kumen vnd vernumen, was das handwerckh sag, sindt aber beständig blieben: Was Ein oberkeit mach, wolen sie dabey bleiben; haben auch gleich die 5 handwerkher Ein Ardickhell begert vons wanders wegen der gefelen halber. Mitwoch den 4 merten ist solches bey Rath herauskumen. Den 5 dito sind mir wider for die handwerckshern kumen vnd ist vns eines Rath intschaid for gelesen worden, wie auch Jer Ardikhell, welcher im schloßer bichlin zu finden, mit dem beding, welcher wert Ein wort darwider reden, seien schunn 6 Gaßenknecht for der düren, den wert man glich in durm hin vnder führen. Was belangt den hundtshandel, hab Ein Erfamer Rath aufgehebt vnd sol solches nicht mehr geefert (= getadelt) werden vnd der Eberwein glich bar auf das steurhaus lifern 6 fl. vnd hat den gefelen aus guten wilen zu verdrinken geben 6 fl. vnd den maister 9 fl.

Leute, welche einen Unehrliehen zu Grabe tragen.

A° 1701. den 21 7 bris hab ich (Johannes Hepp, Zunftmeister) ein bott gehalten und bey demselbigen vorgefelt worden die 8 Männer Sambt dem Zunfft knecht, die den Andreas Hasen von herrnberg gewesen hausKnecht bey dem Schwartzten Ochßen hinauß getragen haben, daran sie nit recht gethan haben, solten zuvor den Zunft Meister im Ambt gefragt haben, sind darum gestrafft worden vor einem Erbarn Bott, soll einer 1 fl. geben, were also 9 fl. Weilen sie aber vmb genad gebetten, hat man von ihnen genommen nur fl. 5 Kr. 30.

Hiezu macht Theodosius Ernst, Stuck- und Glockengießer, folgende Bemerkung:

1701 hat Herr Zunftmeister Hepp wegen der 8 Männer, so wegen des Hasens von Herrenberg gewesen Hausknechts, welche ihn ohne Erlaubniß des Zunfftmeisters hinaußgetragen, gestrafft, auch nicht genugsam und ausführlich das Protocol geführt, und hat hierinen den Zunfftmeister Frantz Kletten berührt, in deme er fogar seinen Nahmen außgelassen hat. NB. Es war aber so bewandt, daß Hausknecht hatte Gelt und bey dem Zunfftmeister Frantz Kletten gedient, welcher damahls Schwarzochsen-Wirth war, es ist aber der Knecht schon unter des Henkers Hand gestrafft worden; wie er aber bey Frantz Kletten gestorben, hat Frantz Klett dem Zunfft knecht befohlen, durch die Schloffer und andere Handwerker ihn hinauß zu tragen, welches auch geschehen; weilen sie aber nichts darum gewußt, so seindt sie abgestrafft worden und

derer Nahmen außgelassen, wer sie geweest; die Gefraffte aber sind zu Frantz Kletten gegangen, der hat ihnen die Straff wiedergeben. Und hat Frantz Klett ein neues Baartuch machen lassen müssen, doch ohne Frantzen, wie es noch ist. Es hätte ihm aber sollen aufgetragen werden, Frantzen daran zu machen. Daß ding ward nur offenbar, und ist lange vor dem Handwerksampt umgezogen worden, biß er endlich einen Eyd abgelegt, er habe nicht gewußt, daß der Knecht unehrlich seye. Man hat auch einer Zunfft aufgetragen, sie sollen ihn straffen; wir haben unß aber nicht theilhaftig machen wollen, damit, wann es solte auffkommen, daß er einen falschen Ayd gethan, wir nicht um seinet wegen alle in der Gefahr stünden, daß wir einen solchen Mann gestrafft. Weilen aber, welches ich ihme von Herten gunne, nicht aufgekommen, ist es seyn Nutz, doch ist unser Zunfftknecht entschuldiget, es mag auffkommen oder nicht. Dieses hab ich vor mich beschrieben, daher sieht man, wie einer oder der andere seyn Protocoll führt welches nicht recht ist.

Ein Maurer, welcher einen andern Maurer, der mit dem Schwert gerichtet wird, auf den Richtplatz begleitet.

1718 den 7 Augusti. In diesem Jahr, — bemerkt Theodosius Ernst Stuckgießer —, verfügt es sich, daß ein Maurer von Geißlingen mit dem Schwert gerichtet ist worden. Ein anderer Maurersgefell von Franckfurt verfügt sich mit ihm auf die Richtstatt, Namens Nicolaß Keyfer, welchen nachmahlen die alhieffige Maurer, Meister und Gefellen, nicht mehr wollen passiren lassen, deßwegen er gezwungen, sich abstraffen zu lassen. Es wahr ihme aber die Straff also dictiert, er solle jedwederem Meister vnd Gefellen 1 Maß Wein vnd 1 kr. Brodt verschaffen. Die Meister der Maurer aber haben vnb 3 Zunfftmeister auch mit eingeladen auf ein Maß Wein, Brodt vnd Fleisch zu verzehren, geben. Es hat ihn diese Straff über 28 fl. gekostet, vnd were der Zunfft einträglicher gewesen, wan er vmb 30 fl. were gestrafft worden, 10 fl. der Schmiedzunfft, 10 fl. den Meistern des Maurerhantwercks vnd 10 fl. den Gefellen, denn der Schmiedzunfft sonsten der drittte Theil von der Straff gebürte. Difes Mahl hats also sein Verbleiben gehabt.

1739 den 18 Augusti wird zum ersten Mal ein legitimirter Lehrjunge eingeschrieben.

Heraldische Forschungen.

(f. Vierteljahrshefte 1881 S. 202 und früher.)

Von A. Klemm, Diakonus in Geislingen.

6. Beispiele von 16 und von 32 Ahnenwappen.

Sie finden sich beide im Familienarchiv der Grafen v. Degenfeld-Schonburg zu Eybach, das so manche Ausbeute nach allerhand Richtungen (vgl. die Briefe der Lifelotte von Orleans) schon geliefert hat. Vielleicht waren beide einst zum Zweck einer Ahnenprobe oder dgl. gefertigt.

A. Ein Pergamentblatt, das auf einer Schrifttafel unten die Zahl 1536 und in Renaissancechrift den nicht mehr ganz zu entziffernden Wahlpruch: mens regnum bona possidet — trägt, bietet als Hauptbestandtheil in der Mitte das Bild eines auf einem Drachen stehenden Ritters, der das flatternde Banner mit dem einfachen Familienwappen derer v. Degenfeld in der Hand schwingt. Auf beiden Seiten aber sind dann je 8 Ahnenwappen angebracht, bezüglich auf den Bannerträger Martin (II.) von Degenfeld, Obervogt zu Göppingen, † 1557, und seine Gemahlin Urfula v. Plieningen, † 1570. Die Vertheilung derselben ist folgende:

- | | | | |
|---------------|----------------|----------------|----------------|
| 1. Degenfeld | 5. Rinderbach | 9. Plieningen | 13. Lomersheim |
| 2. Neuhausen | 6. Sachsenheim | 10. Waldenburg | 14. Staupitz |
| 3. Zillnhardt | 7. Neipperg | 11. Nippenburg | 15. Giltlingen |
| 4. Berg | 8. Laubenberg | 12. Grafeneck | 16. Rotenstein |

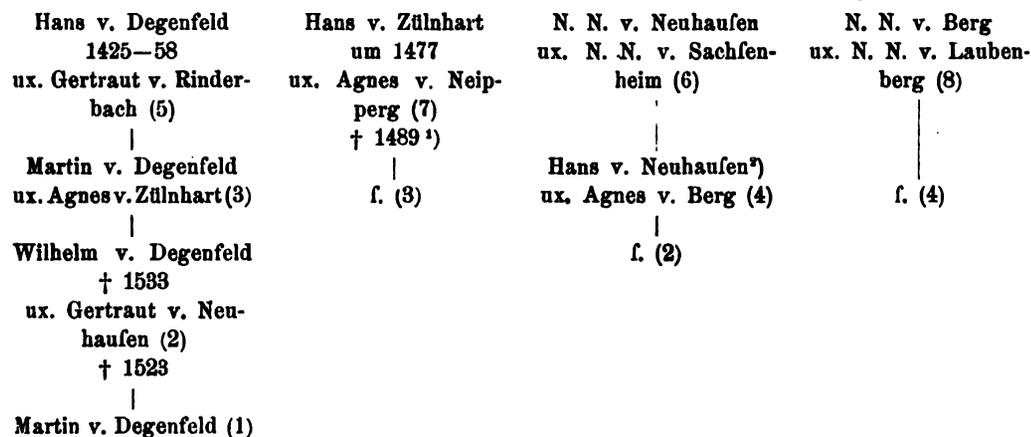
B. Eine förmliche Stammtafel, ohne Datum, bezüglich auf den 1604 als Landhofmeister gestorbenen Christof v. Degenfeld, den stammhaltenden Sohn des unter A genannten Martin und seine Gemahlin Barbara v. Stammheim. In der Mitte ist das in Quadrirung mit dem Stammheimischen kombinierte Degenfeldische Wappen angebracht, so, wie es eben Christof seit dem Aussterben des Stammheimer Mannstammes 1589 führte. Es bietet sich folgende Reihe:

- | | | | |
|----------------|-------------------|-----------------------------|----------------------------------|
| 1. Degenfeld | 9. Plieningen | 17. Stammheim | 25. Neipperg |
| 2. Neuhausen | 10. Waldenburg | 18. Wittershausen | 26. Rechberg |
| 3. Zilnhart | 11. Nippenburg | 19. Wehingen | 27. Kaltenthal |
| 4. Berg | 12. Grafeneck | 20. Schaben | 28. Sickingen |
| 5. Rinderbach | 13. Lommershausen | 21. Lämmlin | 29. Truchseß von
Bichishausen |
| 6. Sachsenheim | 14. Staupitz | 22. Itzlingen | 30. Ridefel |
| 7. Neipperg | 15. Giltlingen | 23. Spät | 31. Bellersheim |
| 8. Laubenberg | 16. Rottenstein | 24. Fauth von Rein-
muth | 32. Schwalbach |

Solche Folgen von Ahnenwappen haben nun wohl für uns einen doppelten Werth, einmal den formalen uns zu belehren, in welcher Ordnung die Ahnenwappen angebracht werden mochten, und sodann den materialen, uns über die verwandtschaftlichen Zusammenhänge einer Reihe von Geschlechtern in jener Zeit Auskunft zu geben; letzteres freilich nur unter der doppelten Voraussetzung, daß wir den richtigen Leitfaden für die Gruppierung der Wappen gefunden haben, und daß man zur Zeit ihrer Aufstellung den Zusammenhang noch richtig kannte.

In unserem Fall sind wir aber in der glücklichen Lage, wenigstens einen Theil sicher zu konstruieren und daraus Andeutungen auch für die übrigen Theile entnehmen zu können.

Gehen wir also einmal an die Konstruktion eines Stammbaums aus den ersten 8 Wappen bei A, indem wir dabei sofort die anderwärts geficherten näheren Bestimmungen über Namen u. dgl. einsetzen. Wir erhalten dabei folgendes Schema:



Sehen wir, ob wir mit diesem Muster auch bei den Wappen Nr. 9—16 in A zurechtkommen. Es ergibt sich in analoger Behandlung folgendes Schema:

¹⁾ Hans v. Zilnhart und Agnes v. Neipperg, seine Frau und ihre Kinder (— Hans und Jörg —) haben nach Gabelkhofers Collectanea im Archiv Jahrtäge in Faurndau. Hans ist als Schwiegervater des Martin v. Degenfeld urkundlich beglaubigt. Eine Agnes v. Zilnhart, geb. v. Nipperg, hat einen Grabstein in der Barfüßerkirche zu Heilbronn (Calpart im Heilbronner Unterh.-Bl. 1879, S. 198). Andre Nachrichten nennen allerdings die Frau des Hans v. Zilnhart eine Elisabeth von Neipperg.

²⁾ Nach handschriftl. Notiz.

N. N. v. Plieningen ux. N. N. v. Lomers- heim (13)	Johann v. Nippenburg ux. Agnes v. Giltlin- gen (15) ¹⁾	N. N. v. Waldenburg ux. N. N. v. Staupitz (14)	N. N. v. Grafeneck ux. N. N. v. Roten- stein (16)
Dietrich v. Plieningen † 1485	f. (11)	N. N. v. Waldenburg ux. N. N. v. Grafen- eck (12)	f. (12)
ux. Agnes v. Nippen- burg (11) † 1483 ²⁾			
Eitelhans v. Plieningen zu Schanbeck † 1534		f. (10)	
ux. Eleonore v. Wal- denburg (10) † 1530 ³⁾			
Urfula v. Plieningen (9) mar. Martin v. Degen- feld			

Wenden wir uns nun zu B, so gibt sich auf den ersten Blick zu erkennen, daß die Nr. 1—16 mit Nr. 1—16 in A vollständig zusammenfallen (nur bei 13 ist hier Lomershausen gefagt statt des richtigeren Lomersheim). Folglich sollten wir auch bei den Ahnenwappen der Frau Nr. 17—32 eine ganz analoge Anwendung machen können, und sollten in Nr. 17—24 die Ahnen des Vaters der Barbara v. Stammheim, in Nr. 25—32 die ihrer Mutter finden, die hienach eine geborene v. Neipperg gewesen wäre. Eigenthümlicher Weise aber trifft dies nun gar nicht zu. Vielmehr bieten die Wappen Nr. 17—24 unzweifelhaft den Stammbaum der beiden Eltern der Barbara, indem sich dieser nach den unten citirten Quellen folgendermaßen zusammensetzt:

Hans v. Stammheim † 1495 ³⁾	Thomas v. Wehingen ³⁾ † 1509	N. N. v. Weitershausen ux. N. N. v. Itzlin- gen (22)	N. N. v. Schaben ux. N. N. Fauth v. Rein- muth (24)
ux. II. Urfula Lämlein v. Thalheim (21)	ux. Margarete v. Spät 1477 (23) ³⁾		
Wolf v. Stammheim ³⁾ † 1541	f. (19)	N. N. v. Weitershausen ux. N. N. v. Schaben (20)	f. (20)
ux. Magdalene v. We- hingen (19) † 1526			
Renhart v. Stamm- heim ³⁾ geb. 1509, † 1546		f. (18)	
ux. Margarete v. Wei- tershausen (18) † 1549			
Barbara v. Stammheim geb. 1543 † 1606 Gattin des Christof v. Degenfeld			

¹⁾ f. C. F. Schilling v. Cannstatt, Geschlechtsbeschreibung derer Familien von Schill. S. 157.

²⁾ f. OA. Befchr. Marbach S. 228.

³⁾ Vergl. Gabelkhofer Collectanea im Archiv „Stammheim“. OA Befchr. Ludwigsburg S. 218. OA. Befchr. Spaichingen S. 391 (wo statt Schamhain Stammheim zu lesen ist).

Was aber ist nun mit den Ahnenwappén Nr. 25—32 zu beginnen? Hierüber habe ich noch keine sichere Lösung finden können und möchte eben durch diese Veröffentlichung andere Forscher in solchen Dingen, die zufällig die Hand reichen könnten, um ihre gütige Förderung angehen.

Eine Möglichkeit wäre die, daß diese weiteren 8 Wappen auf die 8 Ururgroßmütter der Barbara v. Stammheim sich bezögen. Es müßte also die Mutter des Hans v. Stammheim († 1495) eine v. Neipperg, die der Urfula Lämmlin v. Thalheim eine v. Rechberg gewesen; die des Thomas v. Wehingen († 1509) eine v. Kaltenthal, die der Margarete v. Spät eine v. Sickingen u. s. f. Für diese Auflösung kann ich aber keinen urkundlichen Anhaltspunkt finden. Höchstens ist eine Verbindung von Wehingen und Kaltenthal dadurch nahe gelegt, daß Wolf v. Stammheim, der Gemahl der Magdalene v. Wehingen, 1501 die Anna v. Kaltenthal, Witwe Ottos v. Baldeck, seine Base nennt.

Es ist namentlich darum schwierig ins Klare zu kommen, weil eine Heirat eines v. Stammheim mit einer v. Neipperg vorliegen müßte, von einer solchen Verbindung nur bezüglich des Johann Konrad v. Stammheim († 1516), der in erster Ehe eine Christofora v. Neipperg († 1513), Tochter des Engelhard v. Neipperg und einer v. Stöffeln, zur Frau hatte, etwas bekannt ist, diese Heirat eines Bruders von Wolf, eines Onkels der Barbara aber in ihrer Ahnenreihe nicht aufgenommen sein kann.

Sehen wir denn von diesen letzten 8 Wappen bis auf weitere Aufhellung des Sachverhalts ab, so haben wir 3 Stammbäume herausgefunden, welche in ihren Haupttheilen sich als in Wappen und urkundlichen Nachrichten übereinstimmend erprobt haben und uns dadurch eine Garantie bieten, dafür, daß auch ihre übrigen Angaben als zutreffend angesehen werden dürfen. Vielleicht daß dem und jenem Forscher die damit gebotenen Fingerzeige von Werth werden.

Formell angesehen hat sich mir bei der Behandlung der 3 Stammbäume, als ich zuerst rein nach den Wappen dieselben konstruirt hatte, die Beobachtung ergeben, daß ich nachher auf Grund der urkundlichen Nachrichten in jedem zwei der Nummern gegenseitig vertauschen mußte, nemlich je das Wappen mit der Zahl 7, 15, 23 dahin stellen, wohin ich vorher die mit der Zahl 6, 14, 22 zu stellen geneigt gewesen war. Es ist damit das Schema über die Zählung und Ordnung der Ahnenwappen, welches Fürst Hohenlohe nach Bucelin im Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Gesch.- und Alterth.-Vereine 1859 Nr. 10 unter A I und II aufgestellt hat, bestätigt gegenüber der von Rudolphi befolgten, ebenfalls dort unter A V dargelegten Methode, welcher eben ich hatte zuerst unbewußt folgen wollen.

A n h a n g.

a) Gelegentlich der Studien, welche das Aufstellen vorstehender Stammbäume ermöglicht haben, ist es mir nothwendig geworden, über die letzten Glieder der Herren v. Stammheim vollends ins Klare zu kommen. Ich glaube, namentlich zu der richtigen Erkenntnis der zahlreichen Denkmale dieser Familie, die in den Kirchen zu Geisingen und Stammheim liegen oder stehen, einen willkommenen Beitrag zu liefern, wenn ich das Resultat dieser Studien (namentlich wieder Gabelkhofer hat zum Erfolg geholfen) in folgendem Stammbaum mittheile. Es soll derselbe zugleich zur Berichtigung und Ergänzung dessen, was ich in diesen Heften 1881, S. 259 (Nr. 35 und 41) ausführte, dienen.

Hans von Stammheim zu Geifingen, † 1495 ux. I. Agnes v. Rechberg, II. Urfula Lämlein v. Thalheim							
Christof † 1505 ux. Elsbeth v. Emers- hofen † 1505	Johann Conrad † 1516 ux. I. Christofora v. Neipperg † 1513 II. Eufemia Thum v. Neuburg Anna † 1513	Wolf † 1541 ux. Magdalena v. We- hingen † 1526	Hans studirt 1507 in Tübingen				
Margret geb. 1503 † 1524 mar. Georg v. Bernhaufen	Joachim geb. 1504 † 1558 ux. Helene v. Knobloch † 1548	Anna geb. 1505 † 1520	Urfula geb. 1506 mar. Ludwig v. Neuhaus- sen	Renhart geb. 1509 † 1546 ux. 1537 Mar- garet v. Wei- tershaufen † 1549	Conrad geb. 1512 † 1590 bei Florenz	Barbara geb. 1513 mar. I. Thum v. Neuburg † vor 1543 II. N. N. v. Hagenbach	Hans geb. 1518 † 1575 ux. I. Urfula Schertel v. Burtenbach † 1569 II. Anna v. Venningen
Joh. Jakob studirt 1548 in Tübingen	Eufemia mar. Anton Ifflinger v. Graneck	Dorothea 1559 ver- heiratet	Agathe 1558 ledig	Barbara geb. 1543 mar. Christof v. Degenfeld	Hans Wolf geb. 1551, † 1588 ux. I. Sufanna v. Freiberg † 1584 ux. II. Barbara v. Reyfchach (später mar. Joh. Christof v. Degenfeld) Urfula † 1618 mar. Johann Philipp v. Helmftadt		

b) Gleichfalls als Ergänzung des in diesen Heften (1881, S. 248 Nr. 3) über die Herren v. Stiubenberg als Verwandte der Herren v. Degenfeld Bemerkten bin ich heute in der Lage, noch Folgendes mitzutheilen: 1319 (in Gmünd) verkauft Wernher v. Stiubenberg mit Wissen und Gunst aller seiner Erben seinen Leibeigenen Hainz Buol v. Bettringen (OA. Gmünd) an das Kloster Lorch. Sein Sohn Pfaff Ulrich, Kirchherr zu Celle (Zell OA. Eßlingen) und Cunrat v. Siezze (Süßen) „und andre unfer geschwistergid gemeinlich des vorgenannten Wernhers kint“ bezeugen ihre Einwilligung. Leider ist das Siegel Wernhers nicht mehr vorhanden. Es dürfte alle Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß dieser Wernher der Vater des Abts Ludwig von Lorch und Schwiegervater des Friedrich von Degenfeld gewesen sein wird.

Interessant ist zugleich wieder an seinem von Süßen genannten Sohn Conrad zu sehen, wie damals die Namen nach den Besitzungen wechselten. Es wäre nicht unmöglich, daß das Haus zu Sießen, aus dem der Edelknecht Rüdger v. Degenvelt und seine Frau Jutz v. Nallingen unter Zeugenchaft des Edelknechts Utz v. Degenvelt 1362 eine Gilte an den Kirchherrn zu Süßen, Ulrich den Swarzen genannt, verkaufen, von diesem Conrad v. Süßen vererbt wäre.

Die Beziehung der Herren v. Stiubenberg auf den Stubbenberg bei Weiler, OA. Gmünd, dürfte nun vollends entschieden sein.

c) Bezüglich der Abstammung der Herren v. Degenfeld hat Staatsarchivar Dr. v. Liebenau in Luzern im Jahrbuch X der K. K. herald. Gefellsch. Adler (Wien 1883) S. 7 wieder versucht, einen direkten Zusammenhang mit den schweizerischen Herren v. Tegernfelden herauszubringen, aber auch selbst in der Weise, daß er meine Nachweise über Jahreszahlen und Wappen (Vierteljahrsh. 1881,

S. 241—52) sehr ungenau mittheilt, nicht mehr erreicht als eine ganz entfernte Möglichkeit einer Abstammung von einem Zweig der Bälber v. Tegerfeld, von dem er selbst nichts Näheres zu wissen scheint. Ich halte dem einfach das Neue entgegen, daß jetzt, f. Wirt. Urk.-Buch 4, 13, ein Ulricus de Wizenstain 1241 urkundlich gefichert ist. Damit dürfte vollends die Annahme gefichert sein, daß einer dieser Herren v. Weißenstein, die ja dasselbe Wappen führen und so gut wie die Herren v. Tegernfelden in den Namen Ulrich und Konrad sich mit denen v. Degenfeld berühren, sich in dem nahen Degenfeld (vermuthlich ein Konrad 1257) eine Burg baute und nun davon zu schreiben anfieng. Dem, was die Arbeit von Liebenaus sonst sehr Interessantes über die Geschichte der Herren von Tegernfelden bietet, soll damit sein Werth nicht beeinträchtigt sein.

7. Freiheit in der Auswahl von Ahnenwappen.

Schon der volle auf 8 Ahnenwappen ausgedehnte Stammbaum des Grafen Eberhard im Bart, den ich aus der Stadtkirche in Urach 1878 in diesen Heften (S. 128) mitgetheilt habe, zeigte die Merkwürdigkeit, daß das Wappen der Großmutter weiblicherseits übergangen war und statt derselben die Urgroßmutter mit ihren und ihres Mannes Eltern, beziehungsweise deren Wappen aufgenommen waren. Es ist nun aber auffallend, daß gerade Eberhard im Bart auch sonst, wo es Gelegenheit zur Anbringung von Ahnenwappen gab, mit großer Freiheit bald die, bald jene herausgegriffen hat.

So finden sich an einem der Glasfenster in der Stiftskirche zu Tübingen folgende 4 Wappen: Oben heraldisch rechts Württemberg, heraldisch links Mömpelgard, auf die Großmutter Henriette, Gemahlin Graf Eberhards des Jüngeren weisend; unten rechts die Mailänder Schlange, das Wappen der Mutter dieses Eberhard, links das von Chatillon, auf die Mutter der Henriette sich beziehend.

Dagegen in dem Gebetbuch Graf Eberhards (auf der Bibliothek in Stuttgart) erscheinen auf dem Titelblatt außer dem von Württemberg und Mömpelgard quadrirten Hauptwappen, welches die Mitte einnimmt, 4 Wappen in den Ecken folgendermaßen vertheilt: Oben zwar wieder Württemberg rechts und Mömpelgard links. Dagegen ist das von Chatillon jetzt unten rechts angebracht und links unten der polnische Adler eingefügt, den ich wenigstens auf Niemand anders zu deuten wüßte, als auf die Herzogin Agnes v. Liegnitz, die Gemahlin des Grafen Ulrich mit dem Daumen, † 1265. Auf späteren Blättern des Buches kommen dann auch noch andere Ahnenwappen, das der Großmutter Eberhards, Margaret v. Savoiën, welche die Gemahlin des Pfalzgrafen Ludwig IV. war, und sodann die von Zollern (-Nürnberg) und von Genf, welche auf die beiderseitigen Großeltern dieses Pfalzgrafen Ludwig hinweisen.

Aus diesen Beispielen scheint mir zu erhellen, daß wenigstens Graf Eberhard öfters bei einer Gruppe von Ahnenwappen ganz willkürlich solche herauswählte, auf welche er einen besonderen Werth aus irgend einem Grund legen mochte. Ob wohl andere es auch so gehalten haben?

Beiträge zur Geschichte von Geislingen und Umgegend.

Von A. Klemm, Diakonus in Geislingen.

III. Ein Gang durch die Reihen der früheren Bewohner von Geislingen.

Vortrag im Gewerbeverein Geislingen am 23. Febr. 1882¹⁾.

Da ich für das mehrseitige Ziel, das ich diesmal im Auge habe, eine bestimmtere kurze Bezeichnung nicht zu finden wußte, sei damit begonnen, meine Absicht näher darzulegen. Ich möchte nach einem Blick auf die Entstehung unserer Stadt überhaupt zuerst bekannt machen mit den Namen der ältesten uns noch erreichbaren Bewohner, die sie gehabt hat. Hierauf wünschte ich, so weit es eben mir möglich geworden ist, vor Augen zu führen, wie im Laufe der Jahrhunderte allmählich von den Familien, die jetzt unsere Bürgerchaft bilden, eine um die andere hier aufgetaucht und zur Entfaltung gekommen ist; das wenigstens bis herab zu dem Anfang des 17. Jahrhunderts, mit dem unsere Kirchenbücher beginnen, die dann jedem, der sich über seine Vorfahren unterrichten will, von da an die sicherste und genaueste Auskunft gewähren. Zum dritten wäre es mein Vorhaben, die Nachrichten zusammenzustellen, die ich über die ältesten Gewerbe und Handwerke hier bis zum Ende des 16. Jahrhunderts herab habe aufreiben können. Und an das soll sich endlich noch anreihen eine Vorführung der künstlerisch, gewerblich oder sonst bedeutenderen Namen, Familien und Männer von Geislingen bis auf die Neuzeit herab.

Nach dem, was ich schon früher als Ergebnis meiner Forschungen ausgesprochen habe, ist es unzweifelhaft, daß von einer Stadt Geislingen nicht eher die Rede sein konnte als von einer Burg Helfenstein, unter deren Anziehungskraft und Schutz erst an Stelle der älteren kirchlichen Gründung in dem nahen Rorgensteig und der älteren Ansiedlung in Altenstadt, des alten Geislingen (Altengifelingen 1275—1292), allmählich ein neues Geislingen²⁾ sich bildete. Die Existenz der Burg Helfenstein selbst ist aber erst am Anfang des 12. Jahrhunderts bezeugt durch die Nennung eines Eberhardus de Helfenstein um 1113 und seines gleichnamigen Sohnes um 1140. Ein Zeitraum von 1½ Jahrhunderten von da an mochte immerhin erforderlich sein, bis nicht nur eine Reihe einzelner Ansiedelungen, vielleicht eine dorftartige Anlage mit einzelnen Befestigungen, ein oppidum, sondern eine wirkliche Stadt mit einem wohl ihre Einwohner bergenden Mauerring und mit einer ihre inneren Verhältnisse, Rechte und Pflichten regelnden und ordnenden städtischen Verfassung, eine civitas, sich bildete. Als solche nun steht unser Geislingen unzweideutig erst vor uns in den Jahren 1281, wo der erste bekannte gräflich helfensteinische Ammann von Geislingen Albertus dictus Kuchalber zum erstenmal urkundlich auftritt, und 1289, wo mit der Nennung der anterior civitas, der obern Stadt Gifelingen, ebenso wirklich die städtische Eigenschaft als das bereits Vorhandensein mehrerer, durch besondere Befestigungen getrennter Stadttheile von Geislingen bezeugt ist. Was von einem oppidum Gifelingen früher gesagt ist, ist erst noch näherer Untersuchung bedürftig, ob es wirklich unser jetziges Geislingen oder aber Altenstadt betrifft³⁾, und noch sicherer werden wir die Herren de Gifelingen, von denen schon im

¹⁾ Mehrere Ergänzungen nach Dr. St(eiff) in T(übingen): Analekten z. Gesch. v. G. und Umgegend, in der Geisl. Zeitung 1884, Beil. Nr. 57. 58.

²⁾ Der Name der Stadt erscheint in folgenden Variationen: [12. Jahrhundert Herren de gif(e)lingen = Altenstadt], 1281 gifelingen, 1284 gislingen, gyslingen, gyslingen, 1289 gifelingen, 1329 gizelingen, 1412 gisslingen, 1480 Geißlingen, 1487 Geyßlingen. Die frühere Schreibart Geißlingen ist jetzt mit Recht fast allgemein aufgegeben.

³⁾ Wenn, nicht 1230, wie die OA.Befchr. noch sagt, sondern 1227 (Pertz, Mon. Germ. Script. 23, 627), der auf dem Reichstag zu Ulm mit den Regalien belehnte Abt Berthold von Ottobeuren durch den Bischof Heinrich von Eichstätt in oppido Gifilin eingeseget wurde, so liegt es allerdings am nächsten an unfr. Gegend dabei zu denken. Die unbedeutende damalige Kapelle der spätern Stadt Geislingen war aber doch kaum der würdige Ort für eine solche feierliche Handlung, und wir werden nicht fehlgreifen, unter dem oppidum Gifilin eben Altenstadt, das eine alte Pfarrkirche besaß und nach der nicht ganz klaren Schilderung bei Crusius (Suev. Annal. lib. paral. p. 67) dicht neben dieser eine zweite Kirche, auch einen besetzten Kirchof mit 4 Thürmen gehabt haben wird, daher oppidum heißen konnte, zu verstehen. Die Datirung einer Urkunde Kaiser Friedrichs von Gifelingen 1237 kann ebenso gut auf Altenstadt als auf Geislingen bezogen werden. Das Geislingen in der Urkunde König Konrads IV. 1251 aber ist bereits im

12. Jahrhundert ein dominus Sighardus und ein dominus Conradus, um 1188 ein Hugo sich finden, die aber dann nur bis ins 13. herab sich erhalten zu haben scheinen, auf dem zu einer mittelalterlichen Burg so geeigneten Hügel bei Altenstadt zu suchen haben; dagegen dürfte bei der Datirung Helfensteinischer Urkunden von 1273 und 1279 aus Geislingen höchst wahrscheinlich bereits unser jetziges Geislingen gemeint sein.

A.

Wie ganz zusammenstimmend nun mit dem obigen Ergebnis, daß gerade in denselben Jahren 1281 bis 89 die ersten Bürger von Geislingen urkundlich genannt sind! Wohl waren die städtischen Verhältnisse auch damals immer noch in einem gewissen Fluß, die Stadt hatte noch keine geschriebene, von dem Grafenhaus förmlich anerkannte eigentliche Stadtordnung, so daß mehr nach Herkommen und Gewohnheit alles gehandhabt wurde, sie hatte, wie z. B. 1345 bezeugt ist, noch kein eignes Stadtsiegel. Beides, eine feste Stadtordnung und ein Siegel, in dessen Siegelfeld ein nur durch eine Krone (Mauerkrone!) über dem Helm von dem gräflichen Wappen sich unterscheidendes Wappen gebildet war, erhielt sie erst 1367 durch Graf Ulrich. Aber es waren eben doch schon jetzt um 1280 nicht mehr Dortinsaffen, sondern eigentliche Bürger (cives) vorhanden. Zwar ausdrücklich werden auch jetzt nur 3 so bezeichnet, ein Heinricus de Harena (Heinrich auf dem Sand), ein Conrad, genannt der Linder, beide 1288 und ein Rudolfus de Ulma 1293. Sicher aber sind als solche auch aufzufassen folgende in helfensteinischen Urkunden von 1281, 84 und 89 wiederholt genannte Zeugen: Heinricus Faber oder dictus Smit, ein Wernherus Faber mit gleichnamigem Sohn; Albertus dictus Zuom und sein Bruder Heinricus, dazu 2 Wernher, dicti Zuomen; ein Cuonradus, Hermannus, Heinricus, Berthold dicti Ulmer, ein Eberhardus dictus Birunfil. Bei den Zum ist das, daß sie Bürger hier sind, außer Zweifel dadurch, daß noch 1352 bis 1354 ein Bürger Wernher Zum und 1380 ein pfaff walter Zuom sich hier findet. Ulmer hat es bis 1616 hier gegeben. Eine Byrenstülin erscheint wieder 1354. Und 2mal (das erstemal 1281) treten unter diesen Zeugen auch die uns schon bekannten Conradus dictus Linder¹⁾ und Rudolfus de Ulma auf. Höchst wahrscheinlich sind danach auch noch weitere Zeugen, die zwischen den eben erwähnten mit stehen, hiesige Bürger: ein Ludovicus und Heinricus dicti Nebelritter; ein Fridricus und ein Ulricus cellerarius (= Keller); ein Eppo senior und junior; ein Hermannus in porta (= im Thor); ein Fridricus haßenmül; ein Sifridus dictus Schöne (1289, 1292 und 1305) und ein Heinricus dictus vendo.

Von dem Ulricus minister (1281 und 84), der mit dem Ulricus de hoffteten (1289 und 1305) identisch und mit andern von Hoffteten um jene Zeit nach Hofftett am Steig zu gehören scheint, ist mirs noch nicht so sicher und ebenso ist es mit einem Cunradus Ruggestain, weil ich ihn mit dem im 12. Jahrhundert genannten Cunradus de Roggenstain verwandt denke, den ich auf den Roggenstein links über der untern Roggenmühle im Roggenthal versetze.

Endlich findet sich auch noch 1284 ein Sifridus dictus Kuchälbar. Dieser Name zeigt, daß auch jener oben erwähnte Albert Kuchalber nicht nur der erste Ammann oder gräfliche Geschäftsträger (minister, officialis noster, nennt ihn der Graf), der erste jener, später auch Vögte genannten Beamten, (f. Anhang II) von 1281—91 (Ende 1292 lebt er noch, hat aber das Amt nicht mehr) gewesen ist, sondern zugleich der erste bedeutendere Bürger von Geislingen, den wir kennen. Seine Frau Gertrud wird 1289 genannt. Spätere Glieder dieser Familie, die sichtlich von dem nahen Kuchalb herstammt, wie denn Albertus auch einmal 1288 dictus de Kuchalme

Wirt. Urk. Buch 4, 275 f. mit Recht auf das Geislingen OA. Hall bezogen. Es bleibt also in der That 1281 das erste ganz sichere Datum für die Erwähnung der jetzigen „Stadt“ Geislingen. Mit dem weiteren Emporkommen derselben mußte für Altenstadt als das ältere Geislingen ein unterscheidender Beifatz sich bilden, und so ist es entsprechend, daß zuerst im Constanzer Zehntregister von 1275 die Pfarrei dort als die zu Altengifelingen bezeichnet ist neben der (unsere jetzige Stadt als Filial umschließenden) Pfarrei Rorgensteig. 1288 dann ist in der Urkunde des Kuno v. Beringen für Kloster Adelberg der letzte Zeuge: S. (= Sifridus) rector ecclesie in Altengifelingen. 1292 in einer Bebenhäuser Urkunde über Aglishard, die apud Gifelingen datirt ist, erscheinen unter den Zeugen dominus Sifridus plebanus de Altengifelingen und Albertus dictus Kuchalber quondam minister de Gifelingen. Der in einer Urkunde von 1293 (Lang Reg. boica 4, 539) für Kloster Wettenhäusen genannte Dom. Ludewicus Plebanus de Gifelingen muß wohl nach Geislingen selbst versetzt werden, da die Urkunde apud Gifelingen datirt ist und nachher noch Albertus minister de Gifelingen und Rudolfus de Ulma civis in Gifelingen folgen. Ich nehme an, da in Geislingen keine eigene Pfarrei damals bestand, er sei für den Pfarrer von Rorgensteig irgendwie als Stellvertreter bestellt gewesen. 1295 findet sich dann zuerst der Ausdruck „ze der alten stadt“.

¹⁾ Bürger in Ulm ist 1370 Hans der Linder, den man nennt von Kuchen (Ulm Oberschw. 1871, S. 53).

(genannt von Kuchalm) heißt, werden auch in der That noch bis ins 15. Jahrhundert (Peter † vor 1478) erwähnt. Ein Hans der Kuchalber war wieder 1352—54 Ammann der Stadt und ist doch ohne Zweifel derselbe mit dem Bürger Johannes Kuchalber, der 1345 die erste Stelle unter den Richtern einnimmt, 1365 selig heißt und 1362 mit seiner Frau † Adelheit die Heiligkreuzpfünde in der Heiligkreuzkapelle vor dem oberen Thor, die später in die Spitalkapelle übertragen wurde, gestiftet hat. Daß auch jener Ulrich von Hoffstetten und Conrad Roggenstein, obgleich adeligen Geschlechts, hier Häuser gehabt hätten, wäre nicht ganz unmöglich, weil wir in den ersten Zeiten der Stadt, da die gräfliche Hofhaltung für gewöhnlich auf der Burg oder im Schloß hier gewesen sein wird, in der That auch sonst Adelige als hier sesshaft erwähnt finden. So hörten wir schon in II, daß sich Diether von Machtolsheim hier ein Haus gebaut hatte, das dann auch von dem Ritter Burkhard von Gingen bewohnt ward. So war ein Walther von Urpring, gewesener Hofmeister auf Helfenstein, um 1360—80 mit seiner Frau Margret und seinem Sohn Eberhard hier, Stifter des Allerheiligenaltars in der Frauenkapelle (1369). So ein Peter von Scharenstetten 1373 und ein Ulrich von Kochen 1405. Am längsten die ritterliche Familie derer von Rietheim. Von ihr wird genannt ein Ulrich mit einer Frau Tutich, darauf die Söhne Wilhalm und Ulrich. Letzterer dürfte der sein, der z. B. 1382 und 87 hier genannt wird, vor 1397 gestorben ist und eine Frau Agnes von Zünten hatte. Ihr Sohn Ulrich war vielleicht 1417 Vogt hier, und erst 1450 verkauft ein Wilhelm der jüngere sein Haus hinter dem Kaufhaus an den Schneider Ulrich Widenmann. Es ist eine ursprünglich bayrische Familie (von Riedenheim, Landger. Röttingen), Ministerialen der Pfalzgrafen von Dillingen, und dem Siegel nach, das einen Esel (aufrecht, schreitend, wachsend) weist, verwandt mit den Esel von Efelsburg, OA. Heidenheim.

Angeichts der zum Theil uns eigenthümlich klingenden Benennungen unserer ersten Bürger dürfte hier der beste Ort sein, um auch eine kleine Blumenlese sonstiger merkwürdiger Namen des 14. und 15. Jahrhunderts einzuschalten. Wir treffen da hier die Familiennamen: Hubfachermann, Haubacher (Huboch), Rottermüllin, Rappenschöch, Stampflaib, Küttenbain, Kumpoft (Compost), Krysinblüt (= Kirschblüte?), Amlung, Morinweg (Mornhinweg in Stuttgart?), Huntfus. Bei den meisten derselben muß ich den Sprachforschern überlassen, eine Deutung zu finden.

Ueberblicken wir die Namen der ältesten Bürger, so wird es uns als ein redendes Zeugnis von der Vergänglichkeit alles Irdischen erscheinen, daß von all den damals hier blühenden Familien nicht eine einzige mehr unter uns erhalten ist; es wäre denn die der Smit, Schmid. In der That erscheinen Träger dieses Namens wieder von 1406—1503. Es scheint aber nicht einmal in diesem Zeitraum eine und dieselbe Familie zu sein.

B.

Diesem Aussterben der einen Geschlechter steht nun aber ebenso natürlich das Aufkommen, Wachsen und Blühen anderer gegenüber. Hievon bezüglich der jetzt noch lebenden Familien Proben vorzuführen bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts herab, soll der zweite Theil dieses Vortrags bestimmt sein.

Auch hier sehe ich ab von Namen, die jetzt unter uns verbreitet sind, früher aber nur gelegentlich einmal auftauchen, und dann vielleicht Jahrhunderte hindurch nicht mehr vorkommen. So verzichte ich ganz auf den Namen eines Huber (1354), eines Schiblen (1362), oder Schyblin († Endriß 1451, = Scheible?), eines Hainz gruning (1362, = Groninger?), eines Gruff (Ulrich 1400), eines bürgerlichen Vetter (= Fetzer), der neben dem gleichnamigen Vogt 1403 auftritt, eines Sömlin (= Semle, 1441), eines Weber (Jos † 1425), eines Vetter (Cunrad 1427), eines Wagner Jakob 1472, Johannes Carpentarii stud. 1497, eines Hans Bugk (1478 = Buck) u. a. Mindestens sehr zweifelhaft ist, ob die heutigen Bückle oder ihr näherer Vorfahre im Namen Johann Martin Bückle, der, als Sohn eines armen Maurers, Christian Bückle, 1742 hier geboren, als berühmter badischer Hofmedailleur 1811 zu Durlach starb, noch etwas zu schaffen haben mit den 3 Bügglin, die im 14. Jahrhundert sich finden: Albert, Bürgermeister 1345, Hainz 1354 und dem 1345 verstorbenen bei II genannten Priester Johannes. Aehnlich steht es mit dem Namen unseres jetzigen Herrn Bürgerausschußobmanns¹⁾. Wir finden wohl 1362 einen Hans Amann, den man nennt den Bucheler, dann einen Priester Jos Bucheler von Ulm, Kirchherrn in Schalkstetten 1426, und noch 1472 einen Pfaff Bucheler. Weiterhin aber schweigt die Geschichte. So ist auch eine Familie Ammann mit den Vornamen Werner, Hans und Peter im 14. Jahrhundert sehr oft genannt (der Name stammt ohne Zweifel daher, daß der Begründer wirklicher Ammann gewesen war, vielleicht der 1329 genannte Wernher der Schultheiß zu Gizingen), aber von da an verschwindet der Name. Schwierig werden auch unsere Kohn von den 1427—1526 genannten Cun, namentlich dem von 1488 bis

¹⁾ Inzwischen †.

1526 lebenden Bürgermeister Sigmund Cun oder Chun abstammen¹⁾. Und unsere Braun werden zufrieden sein müssen, wenn sie die 1572 und 1573 genannten Heinrich und Hans Jakob Braun (ein Hans ist 1590—1618 Stadtrechner und Richter) zu Stammvätern bekommen, und werden den Conrad Brun 1400 und die engla prunin, Mutter des Pfaff Zyr Kung oder Kunig 1474, dahinten zu lassen haben. Auch von der Binkuferin 1472 und dem Cunrat Binkufer und seinem Bruder Hans, Priester und Helfer zu Ulm 1488, will sich kein vermittelndes Glied zu unsern Benkifer herab entdecken lassen. Selbst der Mathis junginger um 1510, wahrscheinlich ein Sohn des Hans (Schnider) von Jungingen 1472, steht bis jetzt allein da, ohne daß eine Brücke zu unsern Jungingern herab sich recht spannen wollte. Die Anna Jungingere, Witwe des Barbierers Michael Hetzel — er 1605, sie 1607 gestorben — will dazu nicht ganz ausreichen. [Immerhin wird hier der Zusammenhang fast konstatirt, wenn wir hören, daß „David Jungeger von Geyszlingen“ von 1510 an 6 Jahre lang bei dem Breslauer Maler Jakob Beinhart Lehrling gewesen ist (Schultz, Breslauer Malerinnung 1866, S. 75). Letzterer war höchst wahrscheinlich selber ein geborener Geislinger, denn die Beinhart mit einer Ente oder Henne im Wappen sind hier im 15. Jahrhundert häufig, z. B. Jos Baynhart, Richter 1462; Dr. Georg Bainhart, Dekan und Kirchherr in Deggingen 1505—07.]

Dagegen kann ich als alt eingeseffene Geislinger Familien folgende etwa 30 jetzt noch unter uns vertretene namhaft machen und nachweisen. Ich gebe sie geordnet nach der Zeit ihres hiesigen Auftretens.

Die älteste ist die der Kößler, früher meist Kößler geschrieben. Denn schon 1362 ist des Kößlers Hus genannt. Erst 1458 tritt dann allerdings der Name wieder auf mit Peter Kößler dem älteren, der um 1508 starb, seiner Witwe Barbara Gunzenhuser (1508—1521), seinen Söhnen Peter dem jüngeren (1470—1521), der eine Engla zur Frau hatte, Jörg, † 1521 mit Hinterlassung eines gleichnamigen Sohnes, und Joans, einem Priester (1508), dessen wir weiter unten ausführlicher gedenken werden, unter seinem latinisirten Namen Johannes Casselius.

Ihnen reiht sich an die Familie Schwarz, alt Swartz, vertreten zuerst durch Berchtold, genannt der Schulmeister, oft genannt bis 1415 von 1387 an, wo er noch und bis 1391 als wirklicher Schulmeister scheint thätig gewesen zu sein, um sich dann durch die Heirat mit einer Tochter des einflußreichen Richters Hans Riehpolt um 1392 selbst immer weiter aufzuschwingen zum vermöglichen Mann, der den Grafen von Helfenstein aushelfen konnte, und zum langjährigen Richter, als welcher er 1395 und 99 zugleich die Stelle eines Spitalpflegers bekleidete und im Jahr 1398—99 fogar das Amt eines Vogts zu versehen bekam. Neben Berthold steht 1398—1417 ein Benz Swartz. Von den folgenden Gliedern sei noch das letzte, das ich mir notirt, Hans (1533) genannt. Wahrscheinlich war schon der Pfaff Ulrich der Swarze genannt, Kirchherr in Süßen 1362, ein Glied dieser Geislinger Familie.

1404—27 findet sich der erste Vischer, ein Ulrich, und Fischer, ein Bärthelin. Die Namen Ulrich und Jörg sind in dieser Familie auch sonst in Gebrauch (Jörg 1451, 1499—1504). Zwei derselben sind Metzger. Der letzte ist Balthas Vischer, des Gerichts 1625.

Von 1405 an bis 1479 herab ist oft die Familie Wielandt, meist in richterlicher Stellung (Sitz 1405 f., Peter 1417—21 u. f. w.) erwähnt. Da aber Jörg, der Sohn des Sitz † 1479, in Augsburg wohnt und von da an auch kein Nachkomme des Richters Cunrat (1477—79, ux. Elisabeth) sich von mir hat finden lassen wollen, ist doch nicht ganz sicher, ob unsere heutigen Wieland mit jenen des 15. Jahrhunderts zusammenhängen.

Um so unftreitiger ist die direkte, ununterbrochene Geschlechterfolge bei der Familie Weckherlin (Weckerlen, Wäckerlin)²⁾. Ein Lienhart mit seiner Frau, Schwester des Bärthelin Fischer, Tochter des verstorbenen Hans Fischer, bildet den Anfang von 1404—20. Er ist einer der 12 Richter und als solcher 1412 und 14 Spitalpfleger. Ihm folgt in nicht bestimmbarem

¹⁾ Glafer Kohn besitzt ein Wappen mit Schwanenhals aus der Zeit um 1500, das wirklich dem des Sigmund Chun entspricht (mit 2 Frauenwappen, Dapp und Stöckle) und gibt als Familientradition an, daß die Kohn (von Hoffttet kommend) von einem Burgvogt Chun auf Helfenstein herkommen. Es scheint also doch ein Zusammenhang zu bestehen.

²⁾ Vgl. Huber, Stammbaum der Familie Weckherlin, Stuttgart 1857. Auf ihn gehen die in Klammern gesetzten genaueren Notizen im Text zurück. Derselbe bietet als erstes Glied einen Andreas, genannt Fortis, zu Ulm, der 1392 starb, als dessen Sohn Burckhardt † 1439. Unsern Lienhart kennt derselbe nicht. Der Name der Familie bedeutete also den Wackern, Tapfern. Dieselbe scheint sich mit Andreas in das Ulmische Patriziat aufgeschwungen zu haben, da dieser in Ulm noch 1463 als Zunftmeister von der Weberzunft im großen Rath saß, auch Kornpfleger und Gezeugmeister war, während die Pfleger in Geislingen stets den Geschlechtern entnommen wurden. Auch der Beiname des Sohnes deutet darauf hin. Später muß diese auszeichnende Stellung wieder verloren gegangen sein.

Zusammenhang ein Andreas (Aendriß) mit seiner 1481 verstorbenen, durch ein Denkmal in der Stadtkirche verewigten Frau Anna Zwierlerin, genannt Kramerin, er in der bedeutenden Stellung eines Burgvogts auf Helfenstein 1472 und eines Ulmischen Pflegers von Geislingen von 1472—95 († 1501, Sohn des Burkhardt zu Ulm † 1439 und der Anna von Bauffetten). Sein Sohn war der 1503—42 viel genannte Richter Alexius gewesen, in den Verzeichnissen der Sebastiansbruderschaft, wenn ich recht deute, als junker lexin mit Huffrow laufend (genannt Nobilis, † 1529, Frau Anna Bainhardt. Ist das Todesjahr sicher, so müßte der von 1531—42 als Bürgermeister genannte Alexius ein gleichnamiger Sohn gewesen sein). Sein Sohn Hans (der 1525 in der Schlacht bei Pavia sich auszeichnete) mit der Gattin Sufanna Stöcklen (1533) bildet die Fortleitung († 1574 als Pfleger zu Wiefenstein); dessen Bruder ist der Richter und alte Bürgermeister Jörg von 1547 bis 68 (? † 1564). Auf ihn glaube ich das Wappen mit seinem Namen und der Zahl 1560 beziehen zu dürfen, das über dem Hauseingang in die jetzige Glocke früher angebracht war (Frau I eine Färber, II Martha Hennenberger). Der Weckherlin sodann, der sein glasgemaltes Wappen von 1566 in dem heute von Konditor Weckherlin bewohnten Haus in der Hauptstraße hinterlassen hat, ist sein Sohn, der um 1529 geborene neue Bürgermeister Jörg 1571—81, dessen mit seiner Witwe Dorothee (nicht Agathe) Schmid sein Grabstein wie sein Todtenschild in der Kirche gedenkt. Ein dritter Jörg oder Georg (Sohn des zweiten) begegnet uns als Richter 1596—1633 (Frau Anna Hennenberger). Ein Sigmund 1606 (Enkel des 1560 gestorbenen Sigmund, geb. 1580). Ein Hans Joachim noch, der um 1637 als Salzbeamter in Vilshofen erwähnt wird (wahrscheinlich der 1606 geborene Sohn des dritten Jörg), möge dazu überleiten, daß ein Weckherlin von Geislingen unter den Räten des unglücklichen, 1649 hingerichteten Königs Karl von England sich befunden haben soll¹⁾.

Mit Ulrich Schnider = Schneider und seiner Frau Anna Schreiber 1417 kehren wir zurück ins 15. Jahrhundert. Ein Hans der Hirt 1446, ein Simon 1463—74 mit Witwe Engla 1504 u. a. setzen den Stammbaum fort, bis ein Jos Schneyder 1525 auch die neuere Form ihres Namens bietet. Die Künstler aus der Familie im vorigen Jahrhundert werden wir später kennen lernen. Ein Echarius Sartoris studirt 1503 in Tübingen.

Ein Schwiegersohn des Simon schnider, Cristan Friedel 1488—1504, leitet uns hinüber zu der Familie Friedel. Der Burgkaplan Johann auf Helfenstein ist der erste, der aus ihr 1419 genannt wird. Ihm folgt in gleicher Stellung 1424—31 und dann um 1436 als Kirchherr zu Schlath ein Lienhart. Den Stammhalter der Familie aber, von deren Gliedern auch später einige studirten, lernen wir in dessen Bruder Ulrich 1486 kennen. Eigen ist bei derselben, daß diese beiden Brüder einen Jahrtag für Fridel Cappeller und dessen Frau Christina, doch wahrscheinlich ihre Eltern, stiften, also die um 1397 und 98, aber auch 1463 noch genannte Familie Kappeler, kappeller, Capeller, Käpperler mit der Friedelschen zusammenhängen muß, und daß ebenso wieder später ein Adam Friedel genannt Bainhart 1483—87 vorkommt neben der schon erwähnten einfach Bainhart sich schreibenden Familie. Ein Hans Fridel wird 1486—97 als der Kaiserhannes benannt. Auch der letzte in meinem Verzeichnis ist ein Hans, des Gerichts 1605—08, genannt unter anderem auf der Gedenktafel von 1608 zur Errichtung unseres jetzigen Kirchhofs in Rorgensteig, welche enthält die Namen des Vogts, des Pflegers, des Pfarrers, des Helfers, der 12 Richter mit Voranstellung der 3 durch ein B charakterisirten Bürgermeister, endlich des Stattschreibers und des Kirchenpflegers. Bei jedem ist die Zahl seiner Amtsdauer beigefügt, so bei unserem Fridel die Zahl 3. (Die Namen lauten: Hans Ludwig von Gaißberg zu Schnait, 7, Vogt. Hans Ulrich Krafft Pfleger 21 Jar. M(agister), Daniel Wallisser pfar. 36. H(err) Johann Leo Roth Helfer 1. B Matheus Veyhelmann 26. B Christoff Scheinleb(er) 31. B Michael Gußmann 23. Hans Zannabentz 29. Hans Braun 15. Jerg Weckherle 10. Veitt Megerle?. Jerg Friderich 10. Jacob Schüellin 10. (Jacob? Oexle 9. Hans fridel 3. Jacob Wangner 1. Hans Hopp, Stattschreiber. Tob.? Kirchenpfleger.)

Bald nach den Friedel folgen die Gunzenhauser mit einem Metzger Franz Gunzenhauser (und seiner Frau Adelheit) 1427—66, dann einem Jörg (1499—1503), Franz, Peter und einer an Hans Hafner verheirateten Adelheit (1478) um 1472 u. s. f.

1441 sodann treffen wir den ersten Schöllkopf (schelkopf) in dem Richter Jakob; später außer einem Priester Johans, Helfer im Spital zu Ulm 1459 und einem 1490 studirender Michael, noch mehrere bis herab zu dem Beck michel 1608.

¹⁾ Dieser Notiz aus Schultes' Chronik von Ulm dürfte übrigens eine irrige Erinnerung an den nicht in Geislingen geborenen Dichter Georg Rudolf Weckherlin (Staats-Anz. lit. Beil. 1882 Nr. 12. 13) zu Grund liegen, den Enkel des oben genannten Hans oder Johannes in Wiefenstein, dessen Vater mit seinen 3 Brüdern 1588 in den Reichsadelsstand erhoben worden war.

Auch der schon einmal genannte Name Hafner geht mit Mathis dem älteren bis auf 1443 zurück und läßt sich wenigstens im 15. Jahrhundert weiter verfolgen.

1452 treten die Miller auf den Plan, stets so und nie als Müller geschrieben, wie denn auch die Kirchenbücher noch heut die alte Schreibart fortsetzen. Ein Conrat 1452—67 ist ihr bekannter Stammvater, dann z. B. 2 Hans, 1468 und wieder 1597. Der letztere hat einen Bruder Jakob, der Burger in Schlettstadt ist.

Wie auf M das N, so folgen auf die Miller die Nafzger, früher aber stets Nafzer, was auch viel leichter auszusprechen ist. In Wiefensteig erscheint schon 1433 ein Hans nafzter mit einem aus einem N gebildeten Wappen im Siegel, hier indeß erst 1455—81 ein Bentz, 1472 wie wieder 1571 ein Hans, 1528 ein Georius als Kaplan der Richardspfründe.

Der alt Banteliun und Ludwig Banteliun der jung, beide mit Frau, so führen sich, gewiß viel schöner und voller klingend als der heutige Name, unsere Bantleon im Grundbuch der Sebastiansbruderschaft um 1480 ein; und auch das spätere Jakob Bantalion 1524 und noch das Hans Bantlion 1578 und Gall Bantlion 1615—23 (†) lautet viel schöner.

Von den Mühlich ist mir nur ein Jerg melich 1495 und ein Hans 1583 aufgestoßen.

Ebenso finde ich zu unsern Geiger und dem Postverwalter dieses Namens im vorigen Jahrhundert nur den Friedrich Gyger oder Geyger 1497—1501 (†) mit seiner Frau Urfula Mördl(er)in als möglichen Vorfahren.

Etwas besser sind die Eisele vertreten durch andris Yfelin 1512, durch Jheronimus, Sylvester und Hans Cristan Eysel in 1547.

Ein Peter Bayer 1521 mit einem Nachfolger Johannes 1578 eröffnet diese Familie, und schon des Reims wegen durfte um diese Zeit auch die andere nicht fehlen, die wir vielleicht schon unter den allerersten erwartet hätten:

Die Familie Mayer. Der Zimmerwerkmeister Ulrich Mayer von 1518—23 ist ihr erstes Glied, ein Caspar setzt den Namen 1573, ein Ulrich, Dreher, 1588 fort, um dann zu einem Anton mit Frau Elisabet Hennenberg, die 1606 beide todt sind, und zu ihrem Sohn Kastenvogt Hans, ferner zu dem Maler Jörg 1621—27 und dem Barbier Hans Jakob 1633 hinzuleiten.

Michel Heß der Verber 1521—52 ist bis jetzt der einzige Vertreter seines Namens in jener älteren Zeit; ebenso der Richter Simon Straub 1525 und ein Beiwohner Hans Lenz von Altenstadt 1542.

Interessant bei der uns so wohl bekannten ärztlichen Praxis der Familie Knauß ist ein Eintrag im Rathsprotokoll von Ulm von 1543, wonach dem Michel Knaußen von Geislingen ist Beiwohnung „allhie (zu Ulm), solang er ein Schrepfer Im Blaubeurers Bad ist, mit Weib und Kind zugelassen“.

Jetzt erst tritt uns auch der Name Allgöwer entgegen, zuerst nur in einer vor 1547 verstorbenen Frau des † Hans Froreys, Apollonia, dann aber in dem Richter Hans 1568, vielleicht aber doch schon um 1524 in einem hans algäer.

Ein Thomas Vogel 1553 führt weiter zu dem Wehrmeister Ulrich Gußmann 1558—68 und dem Bürgermeister Michel Gußmann 1585—1613.

Auch die Köpff heben jetzt das Haupt in die Höhe mit Jakob 1568—71 und Hans 1599, einem der Sechser der Sebastiansbruderschaft.

Die Oechsle (Oexlin, Oexle) aber holen das, was sie seither vergessen haben sollten, nach, indem sie sich jetzt gleich zu Haufen und in angesehener Stellung uns vorstellen in dem von Crusius gerühmten Stadtarzt Johannes Oexlin, in dem Kirchenpfleger und Richter Michael von 1560—97 (†), seiner Frau Elisabet Meylen, vermuthlich euer Tochter des damals sehr thätigen, auch der Sebastiansbruderschaft, die durch die Reformation etwas in Unordnung gerathen war, 1576 ihre neue Ordnung und Wirksamkeit als Schmalzpflege anweisenden Bürgermeisters Hans Meylin (Meulin); sodann weiterhin in 3 Söhnen, wenn ich recht kombinire, nemlich Michel II., dem die erste Gattin Sufanna, Tochter des Bürgermeisters Augustin Dapp 1619 gestorben wäre und der dann mit der zweiten Katharina Wachtlerin, wohl Tochter des Kronenwirths Calixt Wachtelin oder Wachtler, 1621 eine Orgel stiftete; Jakob, Bürgermeister 1597—1617 (†), mit Agnes Weckherlin († 1608) verheiratet, und Hans Jakob, Kirchenpfleger und Richter 1618—23 (†), dessen Gattin Anna Maria Beck hieß. Auch noch ein Jerg Oexlin, des Gerichts 1621—25 (†) fällt in unseren Zeitrahmen herein. Es wird uns hienach nicht wundern, wenn die Grabdenkmäler in unserer Kirche, die aus der Zeit von 1600—1630 besonders zahlreich sind, am häufigsten neben dem Weckherlinischen Wappen und neben dem ein Veilchen tragenden Männchen der Veyhelmann das Bild des Ochsenkopfes, das redende Wappen der Familie Oechsle, bald als Manns-, bald als Frauenwappen uns vor Augen führen.

Veyhelmann! Ja wirklich denen habe ich ein gewisses Unrecht gethan, das ich sofort

wieder gut machen muß. Denn ihr Stammvater Matthäus, Kastenvogt hier, der, geboren 1482, eine Margarete Wiedmann zur Frau gehabt haben soll, findet sich nicht nur in der Familientradition, sondern thatfächlich auch schon in einer Urkunde von 1521 als Theus, und von seinen 3 Söhnen Johann (geb. 1508, † 1547), Balthas (geb. 1514, † 1577) und Lukas (geb. 1521, † 1601) wenigstens der 2. und 3., Balthas und Laux, sehr häufig. Ich habe übrigens der Familie schon bei Beschreibung der Stadtkirche und sonst mehr gedacht, und sie selbst hat aus Anlaß des Schorgartens, den ihr obiger Balthas vermachte, so viele Notizen und Papiere über ihre ältesten Angehörigen und bis heute herunter, zur Hand, wie wohl keine zweite hier. Deshalb darf ich mich doch beschränken, heute nur ein zweifaches noch herauszuheben, nemlich den schönen Wappenbrief des römischen Königs Ferdinands II, datirt Augsburg den letzten Mai 1555, mit großem Siegel, den sie als Familienreliquie wohl zu bewahren alles Recht hat, und sodann ihr wichtigstes Mitglied, den Sohn des Johannes, den Bürgermeister Matthäus Veihelmann, seines Zeichens ein Tuocher gewesen, geb. 1542, † 1612, Richter 30 Jahre, Bürgermeister 17 Jahre lang gewesen, 45 Jahre im Ehestand mit Agathe Ströhlerin (Ströhlen) und Vater von 12, darunter 8 lebenden Kindern. Sein Bildnis, in Kupfer gestochen, schmückt das alte Stadtbuch von 1573, sein Grabstein ist nunmehr auch in der Kirche untergebracht.

Nur je in einem Glied schließen sich den seitherigen Familien als neu auftauchend in unserem Zeitraum noch an: die Eberhard in dem Bürgermeister Peter Eberhart 1590—93, die Hommel in Jerg Hommel, oder Hummel, der als Pfründner im Spital, während sein Haus gleich unten an der Hellmühle lag, 1585 eine Stiftung zur Austheilung von Schmalz durch die Pfleger der Sebastiansbruderschaft machte und vor 1615 starb, die Buntz in dem Kirchenpfleger Konrad 1606, die Fahr in Simon Vahr, des Gerichts 1633, und die Däschler in Jakob Däschler, genannt Baumeister, ums Jahr 1650.

C.

Habe ich im Bisherigen gedacht, dem Gewerbeverein als einem Geislinger Verein auch etwas Neues oder vielmehr Altes über die Geislinger bieten zu dürfen, so dürfte es Zeit sein, auch des Gewerbevereins als solchen sich zu erinnern, und zu dem Ende besonders lassen Sie mich nunmehr verfuchen, was über das Leben und Treiben in Handwerk und Gewerbe in den ersten Jahrhunderten unserer Stadt, wieder bis ums Jahr 1600, zu ermitteln war, vor Ihnen zusammenzustellen. Ich muß aber imvoraus bemerken, daß bei der Natur der Quellen, die uns fließen, das Bild gerade hier nur ein sehr unvollkommenes und lückenhaftes werden kann. Die meisten Urkunden, die wir haben, handeln von Käufen oder Schenkungen, betreffend das Spital, Kirche oder Altäre, die Klufe, die armen Feldflechen auf dem Esplan zwischen Altenstadt und Kuchen und dgl. Da ist es ganz zufällig, wenn unter den Käufern oder Verkäufern oder Stiftern auch einmal einer nicht bloß mit Namen genannt wird, sondern zugleich mit Angabe seines Handwerks oder Gewerbes, oder wenn z. B. bei Beschreibung eines Hauses auch ein benachbarter Handwerker zur Anführung kommt. Ferner war es nach Beseitigung des alten Helfensteinischen Stadtsiegels wohl Sitte, daß das neue, von 1422 datirte (mit dem Ulmer Schild und der Rose darin) bloß in gewissen Fällen gebraucht wurde, und daß statt dessen jetzt in den meisten Fällen der Vogt und ein Richter oder aber 2 Richter siegelten. Dadurch haben wir allerdings viele Namen der Vögte und der Richter besonders erhalten, aber der Gewerbebestellung der letzteren ist gewöhnlich dabei nicht mitgedacht. Nur bei Erwähnung von Pflegen ist, seit bald nach dem Anfang des 16. Jahrhunderts wahrscheinlich infolge des Aufruhrs der Geislinger gegen Ulm 1513 und 14 die 2 früher als Pfleger funktionirenden Richter durch einen dritten, von der Gemeind (den Zünften), eine Art Bürgerauschußdeputirten, verstärkt zu werden pflegen, gerade dieser dritte, mehr gemeine Mann öfters nach seinem Stand und Gewerbe bezeichnet, während bei den Zweien des Gerichts, meist „Bürgermaistern“, auch jetzt das selten bleibt. Die Ordnungen aber für die Geislinger Gewerbe und Handwerke, wie sie im Stadtbuch von 1573 eingetragen oder im Archiv zu Stuttgart auch zu finden sind, gehen theils nicht mehr in unsern Zeitraum zurück (z. B. datirt die älteste vorhandene Ordnung der Holz- und Beindreher erst von 1663, wenn auch Nikolai im Jahr 1781 berichten konnte, die Zunftbücher der Beindrechsler fangen schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts an OA. Beschr. S. 124)¹⁾ theils lagen seither sie gerade meinen Studien ferner, so daß ich höchstens

¹⁾ Nach hiesiger Tradition wäre die Beindreherei durch Eingewanderte aus Berchtesgaden, die um des Glaubens willen vertrieben worden, hieher verpflanzt, also wohl erst Ende des 16. Jahrhunderts entstanden, dazu scheint das später zu Erwährende mehr zu stimmen. Jedenfalls können wir die originelle Ableitung Paul Langs in seinem „Rufenschloß“ (Stuttg. 1882, S. 46), der die Geislinger Elfenbeinschnitzerei auf 2 Stoßzähne des „Helfant“ zurückführt, die ein kreuzfahrender Helfensteiner aus Vorliebe für sein Wappenthier, den Elephanten, mitgebracht und den Geislingern geschenkt habe, für unsere Forschungen nicht wohl verwenden.

dann, wenn später Raum und Zeit bleibt, eine Ergänzung des Heutigen Ihnen etwa in Aussicht stellen kann. Nehmen Sie also vorlieb mit dem was ich bieten kann. Und behalten Sie auch noch die Schwierigkeit im Auge, daß in der alten Zeit, wo die Geschlechtsnamen erst als Zunamen, wie man sie daher noch heute heißt, zu dem früher allein geführten Taufnamen aufkommen, es meist rein unmöglich ist sicher zu entscheiden, ob ein Name wie Schmid, Schnider, Schuhmacher und dgl. einen Geschlechtsnamen vorstellt, wie doch meistens, oder auch einmal ausnahmsweise die Handwerksbezeichnung. Denn ebenso gewiß als bei dem ersten eines so benannten Geschlechts dieses Handwerks wirkliche Betreibung den Grund zur Beilegung des Namens gab, ebenso gewiß wird später zuerst der Zuname wie die Handwerksbenennung ganz in der gleichen Form wiedergegeben, z. B. Ulrich der Schmid, Wolf der Schuhmacher, und erst noch später schleift sich dann das bei der Geschlechtsbenennung zu dem kurzen: Ulrich Schmid, Wolf Schuhmacher allmählich ab. Vor dieser schwankenden Bewegung und noch flüßigen Gestaltung der Geschlechtsnamen stehen wir insbesondere noch im 15. Jahrhundert; ich will Ihnen nur ein einziges ganz sicheres Beispiel davon im Vorbeigehen hier anführen. Wir haben hier in jener Zeit und noch später eine Familie Sattler, die dann nach Augsburg sich verzog, wo sie um 1667 ausgestorben zu sein scheint. Ihre Hauptvertreter sind Claus der Satler oder Satler (Richter 1404 ff.) und Lux (Lukas) Satler 1452—1487 (Richter † 1487). Nun sollte doch auch dessen Sohn Hans, wie dessen Bruder Marx und Eberlin es wirklich thun, den Namen Sattler weiterführen. Aber siehe, nur sein 1484 gestochenes Siegel enthält den Namen Hans satler, er selbst heißt ausnahmslos von 1502—21, wo er so oft als Richter auftritt, Hans Lux oder Hans Laux (=Hans des Luxen Sohn), so daß man ohne das Siegel und ohne eine Urkunde von 1518, die es ausdrücklich bezeugt, sehr sich besinnen würde, diesen Familienzusammenhang anzunehmen.

Was man nach dem allem nun doch mit möglichster Sicherheit sagen kann, ist folgendes:

Von den eigentlichen Künsten finden sich vor dem 16. Jahrhundert bis jetzt wenige Spuren. Baumeister, Bildhauer, Bildschnitzer und dgl. werden gar nicht erwähnt. Sicher war in diesen Stücken die Herrschaftstadt Ulm so wohl versehen, daß sie auch ihr Gebiet im Bedürfnisfall versorgte. Ein Zimmermeister Ulrich Mayer wird (der im Bauhof 1593 inschriftlich genannte Caspar ist vielleicht, wenn nicht ein Ulmer, ein Nachkomme), wie wir schon hörten, 1513—23 genannt, ein Werkmeister, Laux Lang, erst um 1573. Steinbrecher hatte es allerdings hier, z. B. einen Jakob Spengler 1452(—72), einen Meister Ulrich 1488, wurden doch die Steine unserer Steingrube (z. B. 1456) auch unter anderen zum Münsterbau verwendet. Vielleicht war auch der Beringer Murer 1452 seines Zeichens ein Maurer. Aber schon die ganze Anlage unserer Kirche weist auf das Ulmer Münster und einen von dort ausgehenden Baumeister hin. Das unterhalb der Zahl 1467 an der Vorhalle, dem einzigen Bau aus Werksteinen an der Kirche, angebrachte Steinmetzzeichen ist mehreren in Ulm nächstens verwandt, so daß ich fast den Hans Schweinbacher von Windheim oder einen Sohn desselben als ihren Erbauer ansehen möchte, Ballier am Münster bis 1463, weil um die Zeit von 1467 im Grundbuch der Sebastiansbruderschaft ein Hans wintzhain mit Frau, ein sonst hier unerhörter Name, genannt ist. Bei einem Bau des Spitals war der Münsterbaumeister Moriz Enfinger nach einer Münsterrechnung von 1471/72 um jene Zeit beigezogen, und daselbe ist mehrfach konstatiert bei Bauten auf und an der Burg Helfenstein (1503, 1511). Als Schnitzer unserer Chorstühle 1512 ist ja der jüngere Jörg Sürilin von Ulm, dessen von Söflingen eingewanderte Familie merkwürdigerweise in Altenstadt Verwandte des Namens Hans (1452) und Jörg (1491) hatte, inschriftlich dokumentirt. Als den Verfertiger unseres schönen Altars aber habe ich neuestens den Ulmer Bildhauer oder Bildschnitzer (nach unserem Sprachgebrauch) Daniel Mauch stark im Verdacht, seit ich im Grundbuch der Sebastiansbruderschaft gefunden, daß um die Zeit von 1520, in welche die Kostüme der Figuren weisen, maister Daniel Bildhoher zu Ulm und sein Hauffrow längere Zeit hier gewesen ist. Zu dem Sebastiansbruder, als der er dort bezeichnet ist, würde ja auch der Sebastian oben auf dem Altar bestens sich fügen. Es wäre, wenn sich die Annahme bestätigt, unser jetziger Altar im Chor in eigenthümlicher Fügung desselben Meisters Werk, von dem der jetzt im Chor des Münsters stehende Altar herrührt. Ebenso sind die durch ihre Meisterzeichen und Monogramme ermittelten Bildhauer unserer Grabdenkmäler in der Kirche aus der Zeit um 1600, ein Peter Schmid, Hans Schaller, Michael Schaller und Jörg Huber, lauter Ulmer Künstler. Unsere 2 alten Glocken von 1567 sind von dem trefflichen Glocken- und Erzgießer Hans Allgeer oder Allgöwer in Ulm, und auf der einzigen durch ein Monogramm bezeichneten unter den 3 Erzgußarbeiten an unsern Denkmälern in der Kirche, auf dem wunderbar fein gearbeiteten und trefflich erhaltenen Wappen des Matthäus Altersheimer und seiner Frau von 1611 ist durch das H. C. B. vielleicht ein Mitglied der Ulmer Künstlerfamilie Braun (Weyermann sagt Hans Braun) bezeichnet ¹⁾.

¹⁾ Nach Mittheilung von Pf. Seuffert in Erfingen gab es in Ulm um jene Zeit kein Glied

Dagegen finden wir Maler hierseibst. Auch wenn wir auf die Adelheit Malerin und ihren Sohn Martin Maler, Kirchherrn zu Bernstadt 1395, und einen Arnold Maler 1467, einen Laurenz maler oder lentin maller 1524 verzichten, bleibt uns sicher Calixtus Klotzer der Maler 1467, der der Sebastiansbruderschaft ihre ersten Gärten stiftete und der im gleichen Dokument sich auch ganz einfach Calixtus mauler nennt, so daß wir ihn ohne die genauere Nennung zu der Familie Maler rechnen müßten. Freilich über seine etwaigen Leistungen, ob z. B. der Ecce homo von 1481 in der Kirche, das einzige so alte Gemälde in ihr, oder das neu aufgedeckte Wandgemälde über dem Südportal von ihm herrührte, fehlt uns jede Nachricht. Den Maler Jörg Mayer 1621—27 haben wir schon genannt. Die großen Malerfamilien der Hennenberger im 16. und der Schneider im 18. Jahrhundert werden wir später dann herausstellen.

Merkwürdigerweise ist nun aber auch über das später so weitverzweigte Gewerbe der Wirthe und Bierbrauer, um mit ihm den weiteren Gang zu beginnen, gar wenig zu finden aus älterer Zeit. Daß solche schon früher hier waren, zeigt die spätere Ordnung der Bierbrenner nicht nur, sondern auch das, daß schon 1379 von offenen und erbaren gastgebern wirtzußern in Gyllingen die Rede ist.

Genannt aber wird uns außer dem zweifelhaften Heinrich der würt 1345 nur ein einziger, 1487, Conntz Näwer genannt Wufenbenntz der Wiert, Bürger zu Geyßlingen, der als Contz Wufenbenntz oder Näer vorher 1479 und 81 „ze Schalkstetten“ saß. Allerdings dann um 1600 herum sieht plötzlich anders aus. Da steht nun vor uns Callixt Wechtelin (Wachtler), Württ und Gastgeber zur Krone von 1593 an, † 1607, mit seiner Frau Anna Beyrin, † 1619, dritter Spitalpfleger von der Gemeind wegen; als seine Nachfolger auf der Krone (vielleicht zuerst Michael Heigelin, sein Schwiegersohn, dann) Martin Heugelin, Richter 1623—27, Hans Jerg Oexlin, dritter Spitalpfleger 1652 und Hanns Gnann 1659, Kronenwirth, Gastgeb und Bierbräu. Ferner Wilhelm Steeb, Wirth zum Schwanen und Bürgermeister, 1613—23. Sein Gasthaus, schon 1573 erwähnt, wird nach Verlegung der Poststation von Altenstadt hierher (sie erfolgte um 1700) Post, so daß dann 1700 Johann Schwarz, kaiserl. Post- und Bürgermeister, der 1678 den Schwanen erheiratet hatte, und z. B. 1726 sein Sohn Christof Gottfried Schwarz, kaiserl. Posthalter und Schwanenwirth, und 1761 dann ein David Jakob Geyger, Postverwalter und Schwanenwirth vorkommt. Weiter der Radwirth Georg Diez um 1623, 1634 von einem Soldaten erschossen, dessen Sohn M. Wilhelm Diez, geb. 1623, als Rektor am Ulmer Gymnasium 1694 starb. Weiter der Würth zum Lamb Michael Krompein (Krumpbein) cop. 1638. Laux Keydel, Sonnenwürth (das Haus scheint um 1573 noch Privathaus gewesen zu sein) und Bürgermeister, 1637—1681; Eufachius Schuopp, Bürger, Bierbräu und Roßenwürth 1651—80; Kreuzwirth Christof Buck, cop. 1651; Löwenwirth Johann Steiff, genannt Heigelin, vor 1666; endlich Sixt Knosp, † vor 1666 und Johann Hepp, Pflugwirth, letzterer auch Spital- und Kirchenpfleger, 1666—1714. Anton Allgöwer, Weißroßwirth, cop. 1696.

Den Wirthen stehen die Metzger am nächsten. Ihre unter dem Kauf- oder Rathhaus befindlichen Fleischbänke werden schon in der Stadtordnung von 1367 erwähnt neben den eben dort befindlichen Brotbänken der Bäcker bei Gelegenheit folgender Verfügung: *Wail vil wip hie großen Unzucht (d. i. Ungezogenheit) gethan hänt und sich des getröstet haben, daß sie nit fräwent mann um dry Hälbling (daß die Strafe nur 3 Hälbling betrage), soll nun fernerhin jedes wip, arm oder reich, die die andere beschilt oder an ir er ret oder stoßet, schleht oder wirfet, oder ainem biderben Man an sin er ret, je am Sonntag nach ihrer Verurtheilung zwischen mittem tag glogen und Vesper glogen ainen Stain, der drißig Pfund wigt oder mer, nemen ab dem Stock (beim mittlen Thürlin stand des Büttels Haus) und soll in tragen an dem halße von dem stock umb die brotisch und fleischbenk dry stund umb und umb hin biz wider an den stock. Eine schwere Strafe, die auch heut, wenn zugleich gerechterweise auf das männliche Geschlecht ausgedehnt, viel Unheil verhindern könnte. Sie wird freilich schon damals meist durch Entrichtung von 30 Schilling Heller an den „Gebüttel“ bei dem Stock, die um die gleiche Tageszeit zu zahlen waren, abgewendet worden sein. Die gleiche Stadtordnung deutet auch an, daß die Metzger seither den Herren Richtern gern zu Gefallen gelebt hatten, indem sie ihnen das Unschlitt ein Pfund umb 4 haller gaben; es wird zur Abschneidung alles arkwanes gesetzt, daß sie ihnen es künftig zum gleichen Preis wie andern lüten sollen geben. Als eine zahlreiche wohl organisirte Bruderschaft mit zwei gewählten Metzgermeistern als Vorstehern treten uns die Metzger im Jahr 1483 entgegen, da sie einen eigenen Altar zu S. Wendel mit eigenem Kaplan in die Kirche stifteten. Nach der Reformation wurde zwischen der der Kirchenpflege zugewiesenen St. Wendelspründe und der Metzgerbruderschaft eine Abtheilung getroffen. Genannt sind als Metzger*

der Familie Braun mit dem Vornamen H. C. Vielleicht ist also an einen Augsburger Künstler zu denken.

Franz Gunzenhuser (1427—66), Hans Betz 1463—87, Ulrich Vischer 1463, Peter Vischer der jung 1520 f., Martin Banthlion vor 1554, jung Hans Bantleon 1573.

Nicht so reich, wie die der Metzger, war die Bruderschaft der Schneider. Sie brachte es nicht zur Dotirung eines eigenen Altars, sondern nur, wie schon früher die Sebastiansbruderschaft, dazu, daß sie, die Schnider gemainlich des Hantwerks (1452), eine Kertzen und Liecht hatten hie in unser lieben frowen pfarrkirchen hangen, das zu lobe gote und marie siner muoter anzündet und gebrennet wird und werden sol, auf welchen Jahrestag, ist nicht bekannt. Daneben ist aber auch der bekannte fröhliche Schneidersinn hier nicht verleugnet, indem allein bei den Schnidern einer Trinkstube vor dem Spitalthor Erwähnung geschieht (1472). Genannt sind Ulrich widemann 1450, Ludwig Schuß 1562.

Ob Hermann der Hutter 1354 als Hutmacher, die man ja hier Huter heißt, den Bekleidungskünstlern beigelegt werden darf, weiß ich nicht.

Dagegen mögen hier als Schuhmacher ein Beringer (?) 1408, ein Hans Griff 1452 bis 67 (des „Greifen“ Thurm), ein Ludwig (1482) angeführt sein.

Als Kürschner treten auf Hans Schatzmann 1463—66, Jörg kyrfaner 1492, Hans von Cur der kirfner 1495 und Dionysius von Awen 1562, letzterer einer schon im 15. Jahrhundert mit Matthäus von Owen durch eine zweite Heirat seiner Mutter hier eingewanderten Familie entsprossen.

Von Webern ist nur etwa ein Scheinbuch 1354 erwähnt.

Im gleichen Jahr ganz unbestimmt „der Ferber“. Später als Färber bestimmt Michel Heß 1521—52, während wieder ein Hans Verber 1518 und Michel Verber 1522 zweifelhaft sind; 1573—90 Peter Klockher und 1606 Hans Klockher, beide letzteren allem nach in dem heute noch von dem Färber Nafzger bewohnten Haus bei der Stiftungspflege.

Gerber muß es wohl in der späteren Zeit wenigstens, da ihr Lowstampf, die Lohmühle, jetzt Preßmarsche Sägmühle, mehrfach genannt wird, mehr gegeben haben; ich habe indes nur einen Ledergerber Hans Zannenbentz 1545—47 und einen Weißgerber Hans Glockher 1596 gefunden. Die Weißgerber besaßen später eine Wasserkraft in Rorgensteig.

Als Sattler ist, da bei der oben erwähnten Familie Sattler es zweifelhaft ist, einzig Michael von kettz, Tochtermann des Ulrich Triber 1497, nachweisbar.

Ebenso als Wagner nur ein Ulrich Knur 1455, † 1501. Ob „der Wegmacher“ Konrad schatzmann 1362—65 etwa ihm zugelegt werden darf, ist mir nicht klar.

Als Schreiner ist ein Wilhelm Steeb 1573 bekannt. Von 1602 datirt die Ordnung der Schreiner. Was aber wenigstens später unfre Schreiner leisteten, das ist bezeugt durch die schönen Thüren unserer Kirche, welche 1658 und 59 als Stiftung des Bürgermeisters Paul Burgmeister hier gefertigt wurden durch Wolfgang Hildenbrandt den Schreiner (W HB), des † Mathias Hildenbrandt, Bürgers und Schreiners, und der † Anna Scheiblerin Sohn, kopulirt am 28. Sept. 1640 mit Barbara Rösch und wieder am 3. Mai 1652 mit Anna Binder, † Peter Frey's Witwe. Unfere von 1621 datirte mit B H und D H bezeichnete schöne Kanzel, die einer Publizierung werth wäre, geht auf Glieder der Familie Henneberger zurück. Schreiner Daniel Hennberger, † vor 1636. Diefelbe ist mit ein Beweis dafür, wie General v. Löffler mit Recht (siehe seinen Vortrag über Ulmische Renaissance, Ulm 1882) die gute Zeit der Renaissance für Ulm und sein Gebiet bis auf den Beginn des dreißigjährigen Krieges und weiter herunter gehen läßt. (Neuerdings von Dollinger publizirt.) Nicht von hier gebürtig, sondern von Sezingen eingewandert, aber seit seiner Heirat 1656 hier sesshaft und bürgerlich war der Schreiner Meister Martin Häberlin (Heberlin), dessen Kunst wir an der Kanzel in Altenstadt, die er 1660 fertigte, bewundern können. Seine Kunstfertigkeit muß selbst von seinen Handwerksgenossen, neidlos zugestanden worden sein, da ihm schon 1657 mit Zustimmung seiner andern Meister vergönnt wurde, einen Lehrjungen anzunehmen, während er sonst als ein junger Meister nach der Ordnung hätte 2 Jahre noch still stehen sollen.

Ob der Bixenschifter Jakob Schön 1573 hier am rechten Ort eingereicht ist, weiß ich nicht. Aber wenigstens der Bildschnitzer Maucher in Gmünd um 1680 war zugleich Büchenschifter.

Dagegen dürften den mit Holz beschäftigten Gewerben noch die Dreher Hans Oswald 1580 und Ulrich Mayer 1588 zugetheilt werden, da, wenn sie Beindreher gewesen wären, die nähere Bezeichnung dieses Stoffs wäre zu erwarten gewesen.

Und damit wären wir denn eben zu dem ersten Beindreher weiter geleitet, den wir mit Namen kennen, dem ersten ganz sichern Vertreter des heutzutage noch unserer Stadt Namen weithin bekannt erhaltenden Kunstgewerbes. Es ist Abraham Elias Resch, geboren 1560, † 1609. Nach dem Buch von Weyermann brachte Karl Schad von Mittelbiberach ein von ihm ausgedrehtes Pfefferkorn nach Rom, in welchem 600 Schüffeln von Elfenbein waren, und Papst Paul V.

nahm daselbe als ein besonderes Kunststück an. Er malte sich selbst 1603. Weiter berühmte Namen auf diesem Gebiet, dem übrigens auch die Nachkommen dieses Resch (jetzt Rößch) über 1½ Jahrhunderte angehörten, werden wir später finden.

Das Küfergewerbe wird wohl der Natur nach hier nie besonders umfangreich betrieben worden sein. Es wird nur ein Jerg Schwartzbeck 1573 Kieffer genannt. Vielleicht daß schon Diepolt schwindelin der Binder 1518, der 1525 wieder einfach Diepolt Binder heißt, hieher zu rechnen wäre.

Als Sailer ist Hans Märcklin 1446, † 1465 aufgeführt.

Als Metallarbeiter sind genannt: die Kupferschmide Peter Hennenberg 1443 und Matthäus Veyhelmann 1588 (gleichzeitig mit dem Bürgermeister), † 1624.

Sodann der Waffenschmid Hans Mader 1573. (Früher führt eine Familie den Namen.) Vielleicht auch der Kanngießer Peter Gunzenhuser 1493.

Eine Zieglerordnung datirt von 1557. Es wird damals der Ziegler in der Au bei Geißlingen (Battenau bei Weiler) bestraft. 1522 hatte die Stadt den Ziegelstadel ob der Steig, die jetzige Ziegelhütte, von Ulm erworben. 1590, 1611 und 1627 werden Verpachtungen derselben erwähnt.

Eigentümlicherweise wird von eigentlichen Kauf- und Handelsleuten nichts erwähnt. Der Mertzler Haintz Schmid 1453 ist der einzige Vertreter dieses dem Unterländer, der dafür etwa von einem Viktualienhändler redet, ganz befremdlichen Namens, der ein echter und gerechter Ulmer Name zu sein scheint.

Wir werden aber wohl als Handelsleute die Tucher anzusehen haben. Es waren hier Tuocher, so die breiten Tücher machen, namentlich Grautucher, denen 1562 gestattet wurde, auch fernerhin Tücher andern Maßes zu machen, als sie die Ulmer machten, keine „Eisengrein und Mörlen“, wie es heißt. Von der Ausdehnung dieses Handelsgewerbes gibt uns eine Andeutung, daß ein Theil des die Mittelstadt umrahmenden Zwingers der Tucher Zwinger oder der Rahmen-Zwinger heißt (um 1600), sodann das, daß sie bei Märkten ihre Waaren auf dem Rathaus auslegen durften. Genannt sind als Tucher der Bürgermeister Matthäus Veyhelmann 1588 und Hans Zannenbentz 1579—1608, gleichfalls Richter, mit ein Beweis, daß es höher stehende Familien waren, die dieses Gewerbe betrieben. Sie erscheinen 1547 zu einer Bruderschaft vereinigt.

Der Brottsche (1367 oder Brautbenke 1399) der Bäcker haben wir schon gedacht und tragen daher hier nur die Namen noch nach: Henßlin der Böck 1472. Ulrich Faber (Fabri). 1511 Michel Schellkopf 1608.

Mühlen, um mit diesen hier zu schließen, hat es naturgemäß in und bei Geislingen jederzeit in ziemlicher Zahl gegeben. Schon 1295 werden genannt als helfensteinisch die obersten 4 mul ze Rorgenstaig und Hosweins mul ob der alten statt. Von jenen werden 2 identisch sein mit unferer Schimmel- und Steigmühle, da 1371 von Wiefen oberhalb Rorgensteig zwischen den obern Mühlen die Rede ist¹⁾. Hosweins mul heißt später 1362 Hofbains mülin unter der Ybach, dürfte also wohl die Mühle am Zusammenfluß der Rohrach und der Eyb sein. In Rorgensteig selbst, wo die 2 andern jener 4 oberen Mühlen zu suchen wären, werden auch sonst schon frühe Müller genannt (Ludwig Buck 1569). Auf der „Schulwies“ (ob dort in Rorgensteig?) stand um 1511 eine Schleiffmülin. Die Sömlin (Jerg Buck am untern Weiher 1615) wird auch schon 1483 erwähnt. In der Stadt selbst war die oberste die Kapellmühle oder Kappenmühle, noch 1405 „der Graufen“ Mühle genannt. 2 Mühlen in der untern Vorstadt aber, also die spätere Spital- (Bruck-) und Hellmühle (Hellmülin 1399, Höllmühle 1730, Bruckmüller ist 1503 Matthäus Schießer, Höllmüller Hainz Widenmann) gab 1363 Graf Ulrich zur Dotation einer neuen Messe in der von ihm gebauten St. Georgenkapelle im Kloster Blaubeuren. Endlich stand gleich unterhalb der Stadt neben den Lawstampf der Gerber 1511 die Walkmülin für die Walcker, aus der der Ulmer Rath von jedem gemachten Tuch 1 Schilling bezog. 1596 aber ward sie in eine Oelmühle verwandelt und dafür an einem andern Platz ob den Lauffenwiesen bei des Spitals Baumgarten und dem Veyhelmann'schen Stiftungsgärtlein eine neue Walkmühle eingerichtet. Vor der Spitalmühle an dem Schwinbogen, da wo jetzt der Weg zur Höllmühle hinabgeht, war 1579 eine Bleymülin oder Glött Hafner Mülin von Hafner Ludwig Zimmermann gebaut worden, an deren Stelle dann Bürgermeister Matthäus Veyhelmann eine „Gewürtzmühle“ oder Pfeffermühle herstellte. 1701 wurde sie Zeugmacherwalkmühle. Wann sie abgebrochen wurde, ist mir nicht bekannt.

(Schluß folgt).

Württembergischer Alterthumsverein in Stuttgart.

Die älteste württembergische Landesbeschreibung.

Ladislaus Suntheim von Ravensburg, wo Sontheime, ohne Zweifel dem Herrengeschlecht von Sontheim bei Ottobeuren (Bavaria III, 1109) entstammt, im Bürgeraufnahmebuch von 1324 bis 1436 und unter den Mitgliedern der Geschlechter-Trinkstube erscheinen, Klaus v. Sontheim 1481 Stadtmann ist (Eben, Gesch. v. Rav. I S. 499. 518. 526), Priester der Konstanzer Diözese, 1460 Prokurator der rheinischen Nation an der Universität Wien, 1465 Baccalaureus der freien Künste daselbst, 1496 Benefiziat einer Messe auf dem Allerheiligenaltar bei St. Stephan, 1498 Hofkaplan König Maximilians, 1504 Kanonikus am Münster von St. Stephan, gestorben zu Wien im Januar 1513 in domo de collatione civium prope portam Stubarum, bestattet auf dem Stephansfriedhof neben dem Grabe des Konrad Celtis, dessen Grabstein noch dort zu finden (Ant. Mayer, Gesch. d. geist. Kultur in Niederösterreich I. 1878 S. 225 f.) — das ist so ziemlich alles, was wir vom Lebensgang unseres Landsmanns wissen, des Ersten, der „schon mehrere Jahrzehnte vor dem Erscheinen der großen geographischen Werke von Seb. Frank, Seb. Münster und Joh. Stumpf den Versuch gemacht hat, in deutscher Sprache einzelne Theile Oberdeutschlands historisch-topographisch zu beschreiben“. Er hatte wohl durch die 1491 von ihm angelegten Kloster-Neuburger Tafeln, eine Stammtafel des babenbergischen Hauses, die Aufmerksamkeit König Maximilians auf sich gelenkt, als dieser ihn ca. 1498 mit Jak. Manlius zum Hofhistoriographen ernannte und ihn beauftragte, mit Celtis und Stabius Materialien für die Geschichte des habsburgischen Hauses in deutschen, französischen und italienischen Archiven zu sammeln, auch wohl gelegentlich die durchreisten Länder für Kriegs- und Friedenswerke zu beschreiben. Der äußere Lohn scheint klein ausgefallen zu sein. Wenigstens ist ein Brief von Kaplan Laffla Sunthaym an K. Maximilian erhalten (Bibl. d. litt. Vereins X, 486) des Inhalts: nachdem er vor vergangen jaren und zeiten auß befehl K. M. außzogen und durchriten vil land vnd klöster, 5 rayfen getan vnd vil hystorien zu sammt bracht . . sei er jetzt alt und etwas schwach, auch in der Wahrheit ganz arm und darzu schuldig, weshalb er um eine jährliche Provison und ehrbare Zehrung bittet.

Die Nachwelt hat dem anspruchslosen Sammler und schlichten Beschreiber sein Werk durch Veröffentlichung einiger Abschnitte seiner „Cronicken“ vergolten (Oefele *Rer. boic. script.* II, 591 ff. Moser, *Wirt. Bibliothec* 1796 S. 83. Memminger, *Cannstatt* 1812 S. 149 ff. Schwäbisches Taschenbuch auf das Jahr 1820. Ravenspurg die vom Verfasser so liebevoll eingehend beschriebene Vaterstadt, S. 218 ff. Fr. Pfeiffer, *Das Donauthal von Lad. v. S.* im *Jahrbuch für vaterländische Geschichte*, I. Wien 1861 S. 273 ff.). Im Folgenden wird erstmals aus der Handschrift der K. öff. Bibliothek zu Stuttgart, *Cod. hist. fol. no. 250*: In dieser cronicken volgen hernach von fürsten und herrn, landen und leiten, irr geschichten vnd gefhlecht, auch ander obenteurlich sachen etc. der das jetzige Königreich Württemberg betreffende Text, nur mit Weglassung des ganz Unwichtigen, mitgetheilt. Verfaßt ist der Abschnitt, da von Herzog Eberhard des Jüngern Absetzung berichtet und die Witwe Eberhards im Bart als noch lebend erwähnt wird, zwischen 1498 und 1503. Hrn. Oberbibliothekar Dr. v. Heyd sei für freundliche Förderung auch hier gedankt!

J. Hartmann.

(p. 17.) Item Nigra Silva in teutsch der Swartzwald ain rauch wintterig Lanndt pergig vnd weldig hat vill Tannweld hat gut Kornn vill Viech reich Pawrn da ainer zwelff Küe winttern mag gut Ochffen sein peffer am Fleisch dann die ungrifchen pehemifchen polanifchen oder die swayntzerifchen Ochffen, hat gute Schaff vill Wildpredt vnd Fogel Vifch vnd Obs gut Förehn vnd Aefchn guete Waffer vnd päch vnd ift ain pirg vnd doch an im felber ebenn vnd ift des Römifchen Kunigs, Marggravenn von Baden vnd andrer Herren vnd Edellewt vnd Klöfter etc. . . Liebenzell ain Stättl vnd natürlich pad ift für die Gelfucht gut . .

(p. 18.) Item da Julius der Kayfer mit den Römern alles Gallia mit feiner Zugehörung bezwang hat er groffe Müe vnd Arbeit mit den Swabenn im Swartzwald gefeffen gehabt vnd fy mer mit Gab vnd Freintfchafft dann mit dem Swert bezwungen. Dann fy die Straytparlichften vnd mechtigstenn vnder allen Tewtfchenn gewesen sein. Vnd Gotfridus Viterbienfis in Suo pantion (Pantheon) . . . (scribit?) Incoluit centum primeua Sweuia pagos et dabat mille viros unus etc. . . Item die Tuonaw aller Waffer ain Fraw vnd der Rein mag mit Ern ir Mann sein . .

(p. 32.) Item Campidurus latine in teutsch das Hertfeld ain rauch pergig vellfig ftainigs Lännl hat nit Weinwachs wenig Waffer dann Regenn vnd Snee Waffer das behellt man in Gruebn vnd Cisternnen hat gut Ackerpaw gut Kornn Haber Gerstenn gute Waid gut Viech Ochffen Roß Schaff Küe vill Holtz . . (p. 32 b) Item das Alpüch ain pirgig hertt rauchs Lännl hat vil Hayd vnd Weld hat kain Weinwachs vil Holtz Viech Viechwaid Schöfferey Fogel Wiltpredt wenig Kornn vnd Haber . . Vnd das Alpüch hat nur Regenn vnd Sneewaffer etc. Item die Wellennt . . ift ain gute Gegennt hat kain Weinwachs aber Viech Viechwaid Kornn gnug Wildtbredt vnd Fogel vnd ift puchlot (bucklicht) vnd eben hat gut Wyfmadt vnd kain Gflos (Schloß) ift darinn funder nur Dörrfer vnd Weyler etc. . . Item Alpes latine in teutsch auf der Alb ain pirgigs ftainigs rauchs Lännl hat guten Ackerpaw Khorrn Gerstenn vnd Habernn vil Ochfenn zum Ackerpaw oft XII XIII XVI Ochfenn vnd ain Ross oder zway vor ain Phlug von wegenn der Stain der on Zall die Aecker vol find hat viel Viech Viechwaid Schöfferey oder Swaigen Holtz Wiltpredt Fogel kain Weinwachs wenig Waffer dann Regenn vnd Sne Waffer. Hat vill guete Stättl Slos vnd Dörrfer vnd gut Pharkirchenn . . Item das Kochental ift ain guts Lännel . . (p. 33 b.) Der Weinwachs vacht allerft an pey Gaillendorff . . vnd ift sawrer flechter Wein Kochenwein genannt . . Swebifch Hall ain Reichftat hat ain aigne Muntz die get nit weitt wann loverr ir Gepiet ift oder werdt vnd vill Adels fitzt zu Hall in der Stat da ain köstlicne Saltzphannen vnd das Saltz feltt gar wol vnd ift gar klain vnd weys furt man in Franckhenn vnd an den Reinftram. Item der Viragrundt ain Wald vnd Gegennt oder Lännl. (p. 34.) Ellwangen . . liegt im Viragrundt oder an der Ellwangifchen Art (Gegend) ain gut klains Lännel von Ackerpaw vil Holtz Wyfmad vil Viech Ochfenn Küe Roß Schaff etc. hat Vifch Fogel Wildpret kain Weinwachs vil Weyer oder Teycht Hartz vnd Pech vnd guet Rewtter . . Item an der Jagft vnd Ellwangen ain guete Gegennt hat nit vil Holtz aber gut Kornn gut Zuchtviech vil Vifch Wildpret vnd Fogel ain guete Snabelwaid vnd Smaltzgrueb hat auch Hartz vnd Pech Haber vnd Dinkel ain Notturfft. (p. 34 b.) Item zu Ellwangen liegen XVI Heiligen utriusque sexus Meleofippus (Melenfippus) Speofippus (Speufippus) Leofippus (Eleufippus) drey Brüder genannt Gemini zu ainem mal geporenn sein Römer vnd zu Ellwangen gemartert . . . (?) quinque Leon (Neon) Turbon francigene et martires Supplicius (Sulpicius) vnd Seruillianus martires Bonifacius nobilis Romanus martir Benignus prespiter Burgundus martirer cum lancea . . . transfixus Leonilla Domitilla Theodora Eufrosina Junilla (Junilla) Romane et martires.¹⁾ Auf fannd Anthoni Tag ift der Tag geminorum cum focis. Ir Kirwey im Herbft die quinta post Michaelis. Auf dieselb Kirwey ift vil der obgefchriben Heiligen Tag. Supplicius vnd Servillianus werden gefeyrt tertia die vor Vrban. Aber die Frawen ettlich auf geminorum ettlich am Herbft. Item all Klempffer (Klempner, Keßler) kommen alle Jar ainft (einmal) gen Ellwangen vnd besitzen da jr Recht vnd Kapitel aneinannder desgleychen die Siebmacher vnd Reyttre der vil da find . . (p. 35.) Item Rocia in latein inn tewtfch das Ryes . . hat gut Kornn vnd Waytz aber nit Weinwachs vil Viech Wyfmad Viechwaid allerley Obs schöne groffe Roß wenn daß fy gernn erplinden hat vil Genns vil Schweiu vnd andre Notturfft . . (p. 35 b.) Item vallis Ramafia latine in Tewtfch das Remstal et denominatur a Ramafia aqua das Tal nymbt feinen Namen von dem Waffer genannt die Rems Remstal . . Gamundia latine in Tewtfch Swebifch Gmündt dicitur Gamundia quasi gaudium mundi wann dieweil die Hertzogenn von Swabenn des Geflechts von Hohenftawffen inn gehabt vnd das römifch Reich geregiert habenn, habenn fy vastt iren Hoff da gehalten vnd vill Adels ift da feffhaft gewesenn vnd XII oder mer habenn aus dem Rat in

¹⁾ Es fehlen in dieser Aufzählung Quartus und Quintus.

ainen Turner (Turnier) oder Stechhof reyten mugen vnd der Adel vnd Burger die da gewonnt habenn habenn die Röm. Kayser vnd König Hertzogen zu Swaben wie obftet begabet mit vil vnd gueten Aembttern vnd sy vast in des Reichs Hännl vnd Gefchefften geprauchet dardurch sy reich vnd mechtig worden sein vnd wo Reichtumb ist da ist auch Frewde da von ist vil Frewdt vnd Schimpff (Scherz) zu Gmundt gewesenn. Aber yetz sind die Leytt vnd Stat nit also mechtig als sy vor Zeittenn gewesen sein wann die Fürstenn sindt abgestorbenn vnd ist kain Fürst mer der da Hoff halt vnd man macht yetz da schöne kristallene vnd kristallen (gagaten ?) Paternoster da, weys vnd plaw vnd auch Gewandt . . (p. 36.) Vnd das Tal hat an der ein Seytten Weinwachs vnd an der annder Seytten Weld vnd Holtz an mittenn inn Wyf-mad Viech. Traid Kornn Visch Obs Wildpredt Viech Fogel etc. guete Rittertschaft vnd Adel . . Item Vallis Prenfe das Prenntzal . . Giengen ain Reichstat darinn ain Burgkh dorinn ist vorzeittenn ain König gefesenn vnd die Stat hat drey Perg da die Burgk ist genant Prugk-herperg der annder Perg genant der Katzenperg oder Schülerperg der dritt Perg ist genant Yrpfelberg daselbs sinnd vill Wohnungen innen da sinnd Pergkmenndel in gewesenn da hat man ain Ganns ingelassen die ist pey dem Margkht genant Nanntten (Nattheim) ain Meyl vonn Giengen gelegenn hinder dem Altar aufkommen . . Vnd das Prenntzal hat . . die pefften vnd größstenn Krewfenn (Krebse) vnd darzu wol gefmach als sy im ganntzen Swabenlanndt sein mugenn . . Item Nagoldia sew Nagolta latine inn teutsch Nagoltertal (p. 36b.) drinn ligt Calw ain Stättl vnd Slos ist der Herren von Wirtemberg vnd ist ettwann der Graffenn vonn Kalw gewesenn aus denen sind drey Römisch Kayser gewesenn: Hainrich der Dritt Hainrich der Vierd sein Sun, der da gewesenn ist des hailigen sannt Leopoldts Marg-graflenn in Oesterreich Sweher vnd Hainrich der fünfft des vierden Sun vnd Conrad Römischer König der da auch gewesenn ist ain Sun Hainrichs des Vierden vnd die drey Hainrich ligen begrabenn zu Speyer vnd König Conrad zu Florenntz. Setus Leo der newnt ist gewesenn ain Babst zu Rom daselbs begrabenn ist auch gewesenn vonn Gepurdt ain Graff vonn Kalw. Item Notingus ain Pischolf zu Verzell auch ain Graff vonn Kalw, desgleichen Sannd Aberly der da gewesenn ist von Diemtetigheit wegen ain Schafhirt ligt begrabenn in ainer Feldkirchenn außershalb dem Stättel Kalw. Hirsaw das alt vnd das new Closter Sannd Benedicten Ordenn habenn gestift die Graffenn vonn Kalw vnd der Heilig Sannd Aurelius ligt begrabenn in dem alten Closter . . (p. 37.) Item Vallis Necari latine in teutsch das Neckertal . . ist ain guete Gegennt hat vil Weinwachs genant Neckherwein. Das Tal hat auch güt Ackerpaw Wyfmad Viech Viechweid vil Schäff vnd Ochffenn Holtz Päch Visch Wildpret Fogel Frucht vnd annder Notturfft gut Stet vnd Slos Clöster Dörffer Rittertschaft vnd Adel . . Es sind vil frummer Leyt am Neckher vnd auch ettlich pöß Leckher . . (p. 37 b.) Tüwingen ain Stat vnd Slos ain Bropftey vnd Hoheschul Parfüßenn vnd Augustiner Orden dorin an dem Neckher gelegenn hat vil Wein vnd Kornwachs vmb sich hat vil Schaff vnd Küe vnd ligt gar lustig. Wormlinger Perg ain Kirch vnd Heyfer auf ainem hohenn Berg gehört in das Closter Krewtzlingenn pey Connstantz gelegenn, auf den Perg kommen albeg (allweg) am vierden Jar Brifter vnd annder Leyt do ist ain feltzame obentewerliche Gewonhait hat ain Graff vonn Kalw gestift vnd ligt in der Kirchenn begraben, da von vil zu schreibenn wer vnd wer das wißenn well der frag darumb zu Tüwingen . . (p. 38.) Kanstat ain Stättl vnd Slos am Neckher do ist ain Wirtzhaws das hat ain Prun in der Stuben hindern Ofenn do hot er albeg wann man kumbt allerley gut Fisch in. Ligt an der Landstraffenn wann man gen Franckfurt wil da ist alle Jar ain Tag haift der vngeschaffenn Tag vonn Mannen jungen Gefellen Weiber vnd Jungfraw vnd welcher der vngestälteft ist der gewindt ain Rogkh vnd ander Ding darzu vnd welche die vngeschäfneft ist die gewindt ain Gürtl Pewttel Hanndschuh vnd ander Ding. Item Stuotgardia in teutsch Stuogarten ain hübsche Stat vnd Slos, dorinn ain Prediger Kloster, ist der Hertzog vonn Wirttenberg Wohnung vnd do sy hoffhaltenn ligt gar lustig in ain Tal mit Weingarten vmbgebenn nit verr vonn Kanstat vnd von dem Necker gelegenn. Wirttenperg ain Pergslos am Necker da von die Hernn vonn Wirttenberg ir Namen habenn. Zu Stuogarten ist ain halber Tumb (Dom) vnd Bropftey do habenn die Herrn vonn Wirttenberg ire Begrebnus desgleichen im Karthaws Closter genant der Gieteltain (Güterstein bei Urach) . . (p. 39.) vnd der pefft Neckerwein wecht zu Haylprun . . Sulum ain Stättl vnd Glos der tewtschenn Herrnn da sitzt der öbrift Komantewr tewtsch Ordenns vnd da sind vil Judeun . . (Wympffen . . da sten die schönste Lynnden als sie in Swabenn sind . .) Vnd die vonn Haylprun vnd Wympffen wellen nit Swabenn sein. Aber Krächkeyer (Kraichgauer) vnd die Krächkeyer sind Swabenn darumb sind Haylpruner vnd Wympffer Swaben . . (p. 39 b.) Item Vallis Danuby latine inn teutsch das Tuonental . . vnd wirt nit weiter das Tuonental genant dann pys genn Vlm darnach haift es an der Tuonaw . . (p. 40.) Mundtrachingen ain Stättl an der Tuonaw . . ist vor Zeittenn gewesenn des edeln Moringer da von man noch singt vnd sagt . . der Puß ain Pergilos das sieht man über ettlich Meyl davon ist ain Sprich-

wort das es noch dar zu khomen sol wenn ain Kue auf dem Puffen rört oder schreyt das man sy an mitten im Sweintzer Lanndt hören sol . . (p. 40b.) Vlm vor zeittenn ain Dorff des Abbts aus der Reichenaw vnd itzunt ain mechtige Reichstat ligt an der Tuonaw vnd die Pla rint durch die Stat vnd für die Stat. Ist ain rechte werliche Stat hat ain schöne Pharrkirchenn vnd vil Brifter da vil gueter Singer da ain schöner Tawfftain vnd ain schönes Sacramenthaws da ain Closter Predigerordenn vnd Parfüffer Obfervantzer da geregelt Khorherrnn genannt zu denn Wengen vnd auch ain teutsch Haws vnd ain Frawencloster da ain schöner Werd genannt im Gaywerd do gennd die gemayn Frewlein ein vmb die Weld zu mern aus dreyen Hewfernn zum Gumpfen zum Rappen vnd zum Sternn vnd vmb die Stat ain schöne ebene Weld zu reyttenn vnd zu gen. Item es wechft Wein vmb Ulm genannt Michelsperger vnd ist als gut als Kelhaimer dapey ain Cappel genannt Sand Michelsperg vnd zu Ulm macht man den pestenn Parchannt vnd sind schöne (p. 41) Plaichheyfer da vnd ist hoffärtig Volekh vnd schön Frawen da da vonn ist ain Sprichwort Unnd kãm ain Saw vonn Ulm sy hett ain krümmern Swanntz den ain annder Saw . . . (p. 54.) Item Prouincia Wirtembergens in teutsch das wirtembergisch Landt ist ain gut Lanndt hat Wein vnd Khornn Haber Wyßmad Aecker Holtz Wasser Obs Viech Viechwaid Vifch Fogel Wiltpredt Kreuffen vnd siechtlich alles des gnug des der Mennsch lebenn sol guete Ritterschafft (p. 54b) vnd Adel Stet Slos Clöster Markt große Dörffer vnd der vill ain guete Müntz vnd pös fraydig Pawrnn vnd ist ain wol erpawts Lanndt . . hat vill Gegennt als das Gey, das Zabergey, den Schonpach, auf den Vildern, in Wälden . . Gretzingen ain Stättl an der Ech (Aich) gelegenn do sind vill Mifhawffen . . (p. 55.) Tübingen ain Stat vnd Slos ain Vniuersitet vnd Brobstey do Minores Obfervantzer vnd Auguftiner gelegen an den dreyen Wasser Necker Ammer vnd Stainach dapey ain hoher sinweller (runder) freyer Perg mit Namen der Oesterperg aus dem entspringen siben fliffend Prunnen hat Weinwachs traid Holtz Wiltpredt Vifch vnd allerlai Frucht der man niessend sol vnd mag. Vnd der Perg hat ain klais Wäldl Weingarten Paumgarten vnd Aecker vnd ligt am Necker vnd in dem Mayen ist er wie ain Paradeys . . Im Himmelreich¹⁾ ain FrawenCloster im Schön-pach gelegenn . . Ennt-licherwald do sind Beghartten oder Nollbrüeder da ist ain vast schöner Prun ist gewelbt Pöttinger²⁾ wald ain Closter do sind auch Nollbrüeder . . Maura ain Kirch vnd Haws da alle Jar ain berompter Margkt an Sannd Pelagien Tag der wert nit mer dann zwo oder III Stundt. Böblingen ain Stat vnd Slos im Gey am Schön-pach gelegenn da sind Weyer vnd kain namhaft Wasser da hellt die Fraw Barbara vonn Mantaw Hoff vnd ist die größt Fraw als jy in teutschen Lannden ist von Leib vnd kainer hat nye kain größre gefehenn ist Hertzog Eberharts vonn Wirtennperg mit dem Parbt Hawffraw gewefenn . . (p. 55b.) Wildtpad ain Stättl vnd ain natürlich Pad darin aus vill Lannden kumen ist gut zu den Gelidern an dem Wasser Enntz gelegen. . . Brackhennhain an dem Wasser Bragk gelegen . . Lawffenn da ligt sanndt Regiswindis dafelbs im Necker ain Loch das ist podenlos . . (p. 56) Stuedgarten die Hauptstat inn dem Lanndt zu Wirtemperg dorinn ain schöne Purgkh da rint kain namhaft Wasser (auf dem Rand von derselben Abschreibershand: Dann ain Pach genannt der Weltzentreckh) ligt in ainem Wainpurg nit verr vom Neckhar da ist die Pharrkirchen ain halber Tumb vnd Brobstey da habenn die Herren von Wirtennperg ire Begräbnuß da ist auch ein Predigerkloster. Kanstat ain Stat am Necker vnd Sultz da ist guete Zerung . . (p. 56b.) Item man vindt ware Urchundt das die Herren von Wirtemberg ob V C (500) Jarn in tewtschen Landen gewefen sein vnd man vermaint sy sein Römer von dem Perg Auentino des Geschlechts des großmechtigen Fürsten Herrn Eneas von Troya vnd sy haben das Wirtennpergisch Lannd an sich gepracht mit Heyrat durch Kawff mit Erbfall mit Leybgedyng vnd auch mit dem Swert. Wann sy albege fräydig reyterlich Herrn gewefen sein vnd das Lannd Wirtennperg ist nahet pey einannder vnd nit zustrayt vnd ist sehir als praidt als lanng es ist vnd ist zusamen gepracht aus vill Graffschafften vnd Hertschafften . . vermag im Lannde ob XXX M (30000) Mann auß dem Lannd sieben oder acht Tawfent Mann . . (p. 67.) Eberhart mit dem Parbt der da gewefenn ist ain weyfer manlicher Fürst der das Recht die Geistlichehait vnd Adel sehr lieb gehabt hat der darnach nach Chr. Gepurd MCCCC•LXXXXVI abgeleibt hat begraben in dem Müncheloster zu sannd Peter im Schön-pach seiner Stiff vnd ist vergangen an (ohne) Leiberbenn dem Got der Almechtig gnedig vnd parmherzig sein wolle . . Vnd das Kloster ligt in ainem schön Puechwald darinn vill Rotwilld ist an ainem gar lustigen End vnd Stat vnd Weyer dabey ain schöns Lufthaws da der Fürst gernn gewonndt hat wann er dem Closter gar genaigt gewefen ist. Vnd als geschickt der obgenannt Fürst gewefenn ist als vntüchtig ist sein Vetter Hertzog Eberhart der Jünger von Wirtennberg vnd Teckh der dann vmb sein Myßhandlung durch den durchlechtigsten vnd Großmechtigsten

¹⁾ bei Walddorf. Sauter, Die Klöster Württ. 24.

²⁾ Poltringer? Sauter 41.

Herrn Maximilianum Rō. Künig zu Horb inn dem Sloß der Jar Zall 1498 von seinem Regement abgesetzt ist vnd gibt im jerlich ain Prouifon außershalb Lannds. So ist sein Brueder Graff Hainrich von Wirtenberg verwarnt auf dem Gflos Hohennawrach wann er nicht bei der rechten Verunfft ist. Des Sun genannt Hertzog Vlrich von Wirtenberg durch den benannten Rō. Kün. dem Lanndt zu Erbherrn vnd Lanndfürsten gegeben ist. Aber von seiner Jugentt halb im Regenntten gesetzt findt. Act. Anno 1498 . . (57 b.) Mimpelgarten ain Stat vnd kayserlich Gflos ain Schlüssel tewtscher Lannden wider Franckreich vnd Burgundi . . Item das Vilftal . . Reiffenstein ain Gflos in ainen Velffen gehawen . . Hiltzburg zway Gflos auf ain Perg vnd ain Pharkirchenn in der Pharr ist sannd Hanprechts Schlüssel den man praucht den Mennchen vnd Tieren die von den wiedigen Hunden gepiffen werden. Totzpurg ain Kirch darinn vil Phründen daroscht (?) vnns liebe Fraw gar genedigklich . . (p. 60 b.) Das Tawbertal ist ain nutzlichs guts Tal vnd pey Rotenburg hebt sich Weinwachs an ganntz pys in Mayn hat es Weinwachs Khorn Vieh vnd Wayd genueg Visch Fogl Wiltpret vnd Holtz genueg auch anderē Noturfft vnd hat guete Ritterfchafft vnd Adel (p. 61) Item Vallis Schuffine das Schuffental . . Rauenspurg ain Reichstat . . (p. 62). Außerhalb der Vorstadt genannt Schornrewtte sind Papiermül, da macht man Papier genannt Rauenspurger Papier mit dem Ochsenkopff nutzt man gern in den Kantzleyen, vnd ain Plaiche . . Im Elschwang ist ain gewelbter Turn darinn ain großer kupherer Kessel dorinn vill klain Kyffelstein aus dem Kessel taillt man vnd rört das Wasser in all Prunnen die in der Stat vnd Vorstetten sein der ob LXX sind vnd der Turn ist luftig vnd wolbewart mit Eyfne Stangen Netzen vnd Tiern das das Wasser nit vergifft werdt noch kain unfawber Ding darein fall oder komm . . Vor dem Slos (sannd Veitsperg) ist ain Kirchen genannt sannd Veit dahin kommen all Jar Leyt die sannd Veits Plag habenn vnd tautzen von ainer Vesper zu der ander vnd ir khommen so vil dahin als in kain Stat im Swabenn Lanndt . . (p. 62 b.) In der Stat sind vil Rörprunnen vnd Mül vnd man mag den Pach den man all Veyerabendt in die Stat fließen lat inn all gaffen wendden vnd kern . . Der Herren vnd Burger Trinkstuben ist genannt Im Esel dorinnen ain schön Rörprunen darinn steht auf Stangen im Sommer vil Federfpiel Habich Habicht vnd Sperber etc. vnd yede Zunfft oder Zech hat ain besunder Haws vnd Trinkstuben dorinn sy trinkhen vnd essen vnd ir Kurtzweil treyben Sommer vnd Wintter . . Es sind auch vill schöner Pawngarten in der Stat vnd ist geringfumb die Stat luftig zu spaciern gen¹⁾. Im Statgraben sind ob XXX Stück Hirsche vnd Hinden . . Vor Vnner Frawen Tor genannt (p. 63) am Anndermanfperg do sind vil Pawngarten darinn vil Weyer vnd Vischgruebn hat yede ir eigenn Wasserfluss vnd ist dafelbs außer pu . . . luftig zu spaciern zu genn . . In der Stat sind schön luftig Padftubenn. Vill Burger in der Stat haben eigen Gflos vnd Gflös auf dem Lanndt in ainer Summa pey XX . . Auf die Päch sind gemaine Secret Hewer gepawt Frawen vnd Mannen vnd die Hewfer sind vnntterflahen. Man bringt so uil Kirffen Weygfel Ammerel Oepfel vnd Piern in die Stat das ain Wunder ist. Da hat man Oepfel genannt Eckher, Galmadinger vnd Bröpftling etc. die sind außermassen gut. Item Piern genannt Hüngler Trewschenlebern Stüffener Zagelpiern Würgler vnd Prapiern vnd annderley Piern etc. Da wachsen vill Hafelnis genannt Weltuzer da wachst ain Frucht genannt Zyparten sind gestalt wie die klain Kryeel da wachsen vil Nespeln vnd Gerhuler das sind lange stieffe Wurtzl . . In demselbenn Pirg (Gebirg) sind Torckelhews das ist Preshewfer mit Zygeln gedeckht gestett ains um tausend rheinisch Gulden darin prefft man roten vnd weyßen Wain vnd aus den swartzen oder plaen Weinpern prefft man dreyerlay Wein roten weyßen vnd Schilher der ist nit recht rot noch recht Weys darumb heiß er Schilher. (p. 63 b) Item alle Jar an sannd Jacobs Abentt in dem Monet Julio khomen souil Wägenn vnd Karn mit virdigem Knabloch in die Stat Rauenspurg das ain Wunder ist vnd an sannd Jacobs Tag yfft yedermann jung vnd alt Frawen vnd Mann Geistlich vnd Weltlich Knoblach vnd welcher den nit ess (äße) der vermainet er mücht das Jar nit auflebenn. Item die erst Gefellschafft (Handelsgefellschafft) in hochtewtschen Lannden ist zu Rauenspurg durch die Burger genannt die Möttil erfunden vnd gemacht worden vnd in die selben Gefellschafft sind nochmalen khomen die Humpis Pfefferer Täschler Geldrich Montpratn Neydeckhen Anckareyte vnd annder vnd ist die gros Gefellschafft worden vnd haben gehanntirt in das Künigreich von Appels in Lamparten in die Künigreich von Arragon Valens in Kastilia vnd in Katalonia etc. Darnach sein annder Gefellschafft auferstanden als der Fechli zu Memmingen der Meiting zu Augspurg der Metili zu Sannd Gallen vnd yetz der Fuker zu Augspurg vnd der Welfer dafelbs etc. vnd in anndern Stetten desgleichen . . .

¹⁾ Vgl. was der Ravensburger Mich. Hummelberger 1526 an den Langenarger Urb. Rhegius schreibt (Wiener Sitzungsber. 89, S. 175): corpus subinde temperato labore exerceo . . nosti suburbanos hortos nostros, hi non tantum deliciarum quantum laboris et exercitii exhibent.

Ueber den schwäbischen Dialekt und die schwäbische Dialektdichtung.

Vortrag, gehalten am 18. Januar 1883 im Kaufmännischen Verein zu Stuttgart
von Hermann Fischer.

(Schluß.)

Es wäre unmöglich und würde dem Wesen einer Schriftsprache total widersprechen, wenn man der Schriftsprache jene alten, in den Dialekten, meist bloß je in einzelnen, erhaltenen Sprachformen wieder aufdrängen wollte. Eine Schriftsprache ist nun einmal das Organ der Verständigung für viele Volksstämme; ohne das wäre sie gar nicht als eine vom Dialekt verschiedene Sprache entstanden, sondern, wie in Holland, mit dem Dialekt identisch geblieben. Allein die Schriftsprache muß mit den Dialekten in lebendiger Berührung bleiben und sich ferne halten von einer hochnafigen Verachtung derselben. Denn aus dem triebkräftigen Boden der Volksseele bildet sich der lebendige, kraftvolle, mit einem Worte den Nagel auf den Kopf treffende Ausdruck stets neu und unerfchöpft fort. Lebensweise und Gesichtskreis derer, die den Volksdialekt reden, steht in unzerreißbarem Zusammenhang mit der Natur, mit den wirklichen Bedürfnissen des praktischen Lebens. Diesen einfachen und unverkünstelten Verhältnissen entspricht auch eine einfache, ungeschraubte Ausdrucksweise, die nicht mit großen Worten und hohen Begriffen um sich wirft, aber in einem wohlgewählten Bild aus dem täglichen Leben oft mehr sagt, als man mit sublimen philosophischen Abstraktionen sagen kann. Unsere großen Dichter, vor allem Goethe, haben diese urwüchfige Kraft der volksthümlichen Rede wohl gekannt und haben aus ihrem tiefen Schachte manchen Edelstein für ihre eigene Krone heraufgeholt. Unsere heutige Sprache und Litteratur aber, welche kaum mehr neue Formen und Ausdrucksweisen erzeugt, sondern eben mit dem sprachlichen Handwerkszeug arbeitet, das unsere Klassiker ihr zubereitet und blank geschliffen haben: sie kann vor einem abermaligen Verfall in geistlose Verflachung nur dann bewahrt bleiben, wenn ihre Pfleger dessen eingedenk sind, daß man im Fluge der Ideen sich von dem natürlichen Boden der volksthümlichen Sprache nicht allzuweit entfernen darf und immer wieder zu ihr zurückkehren muß, um, wie Antäus aus der mütterlichen Erde, frische Lebenskraft aus ihr zu ziehen.

Was ist nun aber speziell von dem schwäbischen Volksstamm und seiner Mundart zu sagen?

Das gesicherte Resultat der Forschung über den Ursprung der Schwaben scheint mir dieses zu sein. Die Schwaben sind von Haus aus vollständig identisch mit den Alemannen. Letzterer Name ist der eigentliche Stammesname; „Schwaben“ aber ist daselbe mit „Sueben“, dem uralten, schon von Cäsar überlieferten Namen, der eine weit größere Menge von Stämmen umfaßte. Wenn also die Alemannen sich auch Schwaben nannten, so war es ursprünglich nichts anderes, als wenn wir Württemberger uns Deutsche nennen, und der allgemeinere Name blieb schließlich auf den Theil des Ganzen beschränkt, etwa wie der Engländer den Holländer Dutch, d. h. „Deutsch“ nennt. Der Name „Alemannen“ ist deutschen Ursprungs, obwohl von zweifelhafter Bedeutung; aber er muß sehr früh im gewöhnlichen Leben außer Gebrauch gekommen sein; denn er findet sich nur in lateinischen und griechischen Werken, und auch in solchen wird er allmählich durch den Schwabennamen verdrängt.

Die Alemannen treten uns zunächst entgegen als ein mächtiger Volksstamm, welcher, gleich den Franken, Sachsen und allen andern heutigen Stämmen Deutschlands, sich erst im zweiten und dritten Jahrhundert nach Christo aus mehreren kleineren Stämmen gebildet hat, deren Namen zum Theil noch bis jetzt in Orts- und Gaunamen fortleben. Die Alemannen erwarben sich, namentlich durch Verdrängung der Römer,

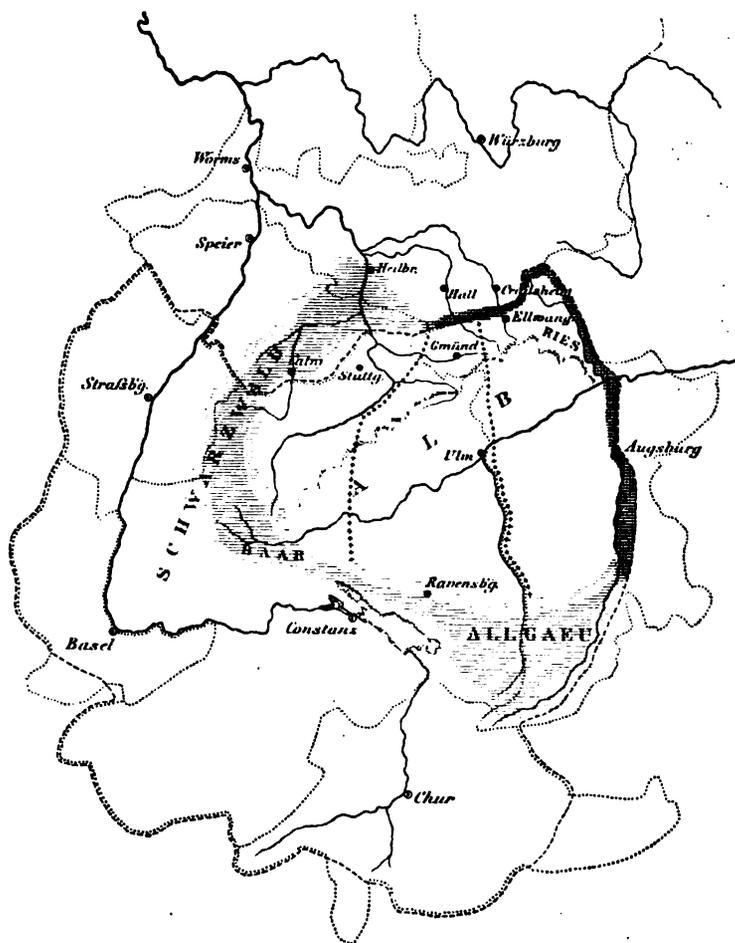
im dritten und vierten Jahrhundert ausgedehnte Macht in Südwestdeutschland und erstreckten ihre Sitze gen Norden bis nach Kurhessen, gen Westen bis nach Belgien. Die emporkommenden Franken bekämpften sie, und der große Frankenkönig Chlodwig drängte sie durch die Schlacht von 496 gegen Südosten zurück, indem er sie zugleich in politische Abhängigkeit von den Franken brachte. Von da an hatten sie im Wesentlichen ihre heutigen Sitze inne: das Elsaß, in dessen nördlichem Theil sie mit den Franken eine noch im heutigen Elsaßer Dialekt leicht erkennbare Mischung eingingen, den Schwarzwald sammt der ihm westlich vorliegenden Rheinebene, ferner die jetzige deutsche Schweiz, das südöstliche Baden, Hohenzollern, Württemberg südlich von einer Linie, welche etwa die Städte Calw, Ludwigsburg und Marbach schneidet und dann über den Welzheimer Wald nach Osten geht; endlich vom jetzigen Königreich Baiern: das Ries, das Land westlich vom Lech und die Allgäuer Alpen. Diese Grenzen sind auch im Ganzen die des Herzogthums Schwaben, welches vom zehnten Jahrhundert bis zu Konradins Tod bestand.

Politisch theilten die Schwaben, wie wir unsere Vorfahren von jetzt an bezeichnen wollen, das leidige Geschick fast aller deutschen Stämme, in eine Menge von kleinen Herrschaften zu zerfallen; und da das Herzogthum mit dem Ende der Hohenstaufen aufhörte, so fehlte von nun an jedes engere Band. Das Elsaß führte ohnehin schon früh eine Existenz für sich selbst; von den Schwaben südlich des Rheins schloß sich ein Gau nach dem andern der schweizerischen Eidgenossenschaft an und trennte sich damit von den nördlichen Stammesbrüdern. Nur um den mittleren Neckar bildete die immer mächtiger werdende Graffschaft Württemberg einen gewissen Mittelpunkt und Zusammenhalt. Ein stärkeres Band bildete die kirchliche Zusammengehörigkeit; aber auch in kirchlicher Beziehung war nicht ganz Schwaben eins. Das Herzogthum Schwaben gehörte zu fünf verschiedenen Bistümern, welche sämmtlich der Kirchenprovinz Mainz unterstanden: Straßburg, Basel, Konstanz, Chur, Augsburg; bei weitem das größte war Konstanz. Noch am heutigen Dialekt läßt sich, wie wir sehen werden, erkennen, daß diese Bistümer auch in Beziehung auf Stammeseigenthümlichkeit und Sprache, wenigstens zum Theil, eine gewisse Einheit bildeten. Es ist eine kaum irgendwie aufzuklärende Frage, ob diese Einheit eine Folge der kirchlichen Zusammengehörigkeit war oder ob bei der Abgrenzung der Diöcesen bereits Rücksicht auf die Stammesunterschiede genommen wurde: im letzteren Falle hätte jedenfalls der kirchliche Verband wiederum das Seinige gethan, die Stammeseinheiten festzuhalten.

In der Blütezeit der mittelalterlichen deutschen Poesie spielte Schwaben eine bedeutende Rolle. Ich habe schon erwähnt, daß an der Bildung der mittelhochdeutschen Sprache allem nach der schwäbische Dialekt den meisten Antheil hatte. Von den bedeutenderen Dichtern des deutschen Mittelalters gehören zwei der größten Epiker, Gottfried von Straßburg und Hartmann von Aue, dem schwäbischen Gebiet an. Auch unter den Minnefängern finden sich mehrere Schwaben von Ruf; ich nenne nur zwei, Gottfried von Neifen und Heinrich von Rugge.

Bis zum 15. Jahrhundert war ganz Schwaben, etwa das Elsaß ausgenommen, der Sprache nach eins; die damalige Sprache dürfte wohl in der Schweiz sich noch am treuesten erhalten haben, weil diese vermöge ihrer politischen Absonderung am wenigsten von andern deutschen Dialekten beeinflußt werden konnte. Im fünfzehnten Jahrhundert, theilweise schon etwas früher, drang von Baiern aus die Neuerung, *ei* statt *i* und *au* statt *û* zu sprechen, auch in den schwäbischen Dialekt ein. Es versteht sich, daß dieselbe im Osten zuerst Platz gewann. In dem jetzt bairischen Theil von Schwaben war sie

schon zu Ende des 15. Jahrhunderts völlig durchgedrungen; je weiter westlich, um so später. Etwa von der Mitte des 16. Jahrhunderts an griff aber diese Neuerung nicht mehr weiter. Sie ist überhaupt vorge- drungen gegen Westen bis auf die Höhe des Schwarzwalds, gegen Südwesten und Süden etwa bis Tuttlingen, Ravensburg und an den Fuß der Allgäuer Alpen. Was westlich und südlich dieser Grenze liegt, pflegt man gewöhnlich alemannisch zu nennen und den Namen des Schwäbischen auf die von jener Neuerung ergriffenen Landestheile, in der Hauptsache das heutige württembergische und bairische Schwaben, zu beschränken. Wir haben gesehen, daß diese Unterscheidung eigentlich falsch ist, sofern Schwaben und Alemannen ursprünglich identisch sind. Da nun aber die Aufnahme oder Nicht- aufnahme der ei und au das alte schwäbische Gebiet in zwei sprachlich verschiedene Theile zerpalten hat, die wir durch besondere Namen unterscheiden müssen, so bediene ich mich dieser bequemen Unterscheidung. Es ist also von nun an unter „schwäbisch“ nur die im Nordosten der soeben gezogenen Grenze gesprochene Mundart zu verstehen.



----- Herzogth Schwaben. Diöcesengrenzen. • Bisthumssitze. • Andere Städte.
 ■ Heutige Grenze des schwäb. Dialekts. --- Gebiete des Uebergangs in die
 Nachbardialekte. Dialektgrenze innerhalb des schwäbischen.

Die Grenzen dieser Mundart stehen seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fest, und auch die Mundart selbst hat keine bedeutenden Veränderungen mehr erfahren. Im Einzelnen allerdings haben sich die Grenzen zum Theil etwas verschoben bzw. verwischt. Im Nordwesten hat das Schwäbische an Terrain gewonnen. Im Mittelalter war alles Land nördlich der Ortschaften (ich nenne nur die bekannteren) Schwarzenberg, Simmersfeld, Bulach, Döfingen, Sindelfingen, Gerlingen, Ludwigsburg, Poppenweiler, Rudersberg fränkisch und gehörte zum Bisthum Speier. Da aber die Landschaft nördlich dieser Grenze noch bis über Heilbronn hinaus ziemlich früh schon an Württemberg fiel,

so hat sich das Schwäbische in dieser Richtung weiter ausgebreitet. Es ist zwar der Dialekt, der nördlich jener Grenze gesprochen wird, nicht mehr rein schwäbisch, ebensowenig aber rein fränkisch, sondern beide Dialekte gehen da sehr allmählich in

einander über, so daß selbst in Heilbronn noch kein reines Fränkisch geredet wird; wie auch andererseits wenigstens eine fränkische Eigenthümlichkeit sich bis südlich von jener Grenze ausgedehnt hat: man spricht in den altwürttembergischen Landestheilen das *g* in der Endung *ig* als *ch*, was sonst nur mitteldeutsch, nicht oberdeutsch und auch in den östlicheren und südlicheren Theilen Schwabens unerhört ist. Im übrigen aber herrscht südlich jener alten Herzogthums- und Bisthumsgrenze reines Schwäbisch, und man will dieselbe zum Theil noch ganz genau verfolgen können. Ein Beobachter hat gefunden, daß diejenigen Ortschaften des OA. Calw, welche vor Alters zu dem schwäbischen Bisthum Konstanz gehörten, rein schwäbisch sprechen, während sich in den nach Speier fallenden fränkischen Eigenthümlichkeiten einmischen; und ich selbst kann das durch eigene Beobachtungen im Großen und Ganzen bestätigen. Im Nordosten des schwäbischen Gebiets ist die Grenze schärfer; hier schied sie früher das schwäbische Bisthum Augsburg von dem ostfränkischen Würzburg und ist bis heute noch dieselbe geblieben. Sie geht über den Welzheimer Wald und alsdann zwischen Ellwangen und Crailsheim durch. Hier stoßen Schwäbisch und Fränkisch fast ohne jede Vermittlung an einander, so daß man beide nach einzelnen Ortschaften von einander scheiden kann. Alsdann gehört das ganze Ries bis zur Wernitz noch zum Schwäbischen. Gegen den bairischen Dialekt bildet sodann der Lech noch heute im Wesentlichen die Grenze. Die Grenzen gegen das südlich und westlich anstoßende Alemannische habe ich vorhin angegeben. Nur sind sie keineswegs scharf zu bestimmen; das Allgäu, das nördliche Vorland des Bodensees, die Baar und der Schwarzwald bilden den Uebergang zwischen beiden Mundarten.

Innerhalb der eben gezogenen Grenzen sind die Verschiedenheiten des Dialekts sehr unbedeutend, jedenfalls so klein, daß sie dem gegenseitigen Verständnis kaum irgend ein wesentliches Hindernis in den Weg legen können.

Man unterscheidet gewöhnlich Oberschwaben und Niederschwaben und läßt beide durch die Alb getrennt sein. Dabei denkt man wohl vor allem daran, daß die Niederschwaben zum größeren Theil dem alten Herzogthum Württemberg angehören und protestantisch, die Oberschwaben aber neuwürttembergisch und katholisch sind; ein bedeutender Unterschied in der Geschichte und Kultur der beiden Bezirke, aber in sprachlicher Beziehung nicht festzuhalten, jedenfalls in keiner Weise genau zu bestimmen. Geht man von der fränkischen Grenze nach Süden bis an die alemannische, so wird man allerdings gewahr, daß die Sprache im Norden breiter, weicher und näseler, im Süden schärfer und rauher ist; das südliche Schwäbisch steht darin dem Alemannischen und gewiß auch dem alten Schwäbischen noch näher als das nördliche. Allein die Uebergänge sind hier ganz allmählich und fließend. Die Alb rechnet der eine noch zu Niederschwaben, der andere zu Oberschwaben; und es ist sehr lehrreich, in den verdienstvollen Beschreibungen der württembergischen Oberämter von Ulm bis nach Wangen nachzulesen, was da über den Dialekt gesagt ist. Es heißt mit großer Regelmäßigkeit stets ungefähr so, daß die Mundart des betreffenden Oberamts den Uebergang bilde von der rauheren im Süden zu der weicheren im Norden desselben; — ein Beweis, daß man eben keine greifbaren Unterschiede beibringen und keine scharfbestimmten Grenzen ziehen kann, sonst hätten das die vortrefflichen Männer, denen wir jene Oberamtsbeschreibungen verdanken, gewiß gethan.

Dagegen kann ich, nach Birlingers grundlegenden Vorarbeiten, mit Bestimmtheit zwei andere Grenzen innerhalb des schwäbischen Dialekts ziehen, welche aber nicht von Westen nach Osten, sondern von Norden nach Süden laufen.

Geht man durch das Illerthal von Süden nach Norden, läßt dann Ulm und Gmünd links, Aalen und Ellwangen rechts: so hat man, mit einer geringen Ab-

weichung im Norden, die alte Grenze zwischen den Bisthümern Konstanz und Augsburg. Diese hat sich bis auf den heutigen Tag als Sprachgrenze erhalten. Im Osten jener Grenze sind die alten langen Vokale *ê*, *ô* und *œ* zu *ea*, *oa* und *ea* gedehnt worden (earfcht, groaß, greaft), westlich davon erscheinen diese Diphthonge in umgekehrter Form, als *aë* und *ao* (aërfcht, gaoß, graqft). Es ist mir kaum ein Zweifel, daß das Erstere dem Ursprünglichen näher steht.

Eine zweite Grenze finden wir, wenn wir das Neckarthal nebst dem unteren Remsthal und das beiden westlich und nördlich vorliegende Gebirgsland (den Schwarzwald mitgerechnet, soweit er nicht nördlich der alten Constanz-Speierischen Grenze liegt), nebst dem westlichsten Theile der Alb, etwa vom Hohenzollerischen an, von den weiter östlich liegenden Strichen bis an die Grenze des bairischen Dialekts abscheiden. In diesen östlicheren Gegenden, also bei weitem im größten Theil des schwäbischen Landes, ist der alte Diphthong *ei*, den wir Schwaben, wenn wir hochdeutsch reden, *aë* aussprechen, zu *oë* (genauer *ää*) geworden (floësch, kloëd), in jenem westlichen Theil aber zu *oa* (foafsch, kload); wenn man statt dessen auch im Westen dann und wann *oë* hört, so ist das nur eine in Gegenwart von Gebildeten geübte Anbequemung an die Schriftsprache¹⁾. Jenes *ää* ist einfach eine Verdampfung von *aë* (wie *â* von *â*) und dieses *aë* weiterhin aus *ai*, bzw. *ei*, entstanden; *oa* aber ist eine weitere Verdampfung von *oë*, welche nicht bloß im Schwäbischen, sondern ganz ebenso auch im Bairischen vorkommt. Der ganze Vorgang hat im Französischen seine genaue Parallele: aus *rei* (*reg* — „König“) wurde in der Aussprache *roi*, *roë*, *roa*, bzw. jetzt *rua*.

Abgesehen von diesen drei größeren Sprachgebieten innerhalb des Schwäbischen haben die Grenzgebiete, besonders die gegen das Alemannische, wieder ihre kleineren und größeren Eigenheiten, die eben aus dem Uebergang in den Nachbardialekt zu erklären sind. Die eigenartigen Dialekte des Allgäus und der Baar wird man vielleicht eher schon zum Alemannischen als zum Schwäbischen rechnen können; dagegen ist der württembergische Schwarzwald entschieden noch schwäbisch. Die Sprache seiner Bewohner hat, wie auch ihre Lebensweise, manches Eigenthümliche; das Bekannteste ist, daß der Schwarzwälder für „viel“ *veil*, in einigen Gegenden auch *leigə* für „liegen“ sagt.

Betrachten wir aber den schwäbischen Dialekt, mit Uebergang dieser vhm. kleinen Unterschiede, als ein Ganzes, so haben wir erstlich zu sehen, worin er sich von den Nachbardialekten unterscheidet; sodann wie er sich zu den älteren Perioden der deutschen Sprache verhält, und endlich, was etwa noch abgesehen von diesen zwei Punkten zu seiner Charakteristik zu sagen sein möchte.

Der schwäbische Dialekt ist eine entschieden oberdeutsche Mundart, wie der bairische. Ihn unterscheidet daher von seinem fränkischen, d. h. mitteldeutschen Nachbar dasselbe, was auch die andern oberdeutschen Dialekte von den mitteldeutschen unterscheidet. Die alten, im Mittelhochdeutschen noch erhaltenen Diphthonge *ie*, *uo* und *üe*, welche (f. o.) im Mitteldeutschen durch *î*, *û*, *û* ersetzt wurden, sind noch intakt erhalten: *liächt*, *muətər*, *giəte* (= *güete*). Die Mediä *b*, *g*, *d* werden genau genommen als *tenues*, d. h. ohne Stimmton, gesprochen: *lëabə*, fränk. *lewə*, *sagə*, fränk. *fachə*. Das *r* wird, wenigstens auf dem Lande überall, mit der Zungenspitze, nicht, wie im Mitteldeutschen, mit dem Gaumensegel gesprochen. — Vom bairischen Dialekt unterscheidet sich der schwäbische, außer anderen Dingen, worunter ich

¹⁾ J. Neffen (f. u.), der den Dialekt aus dem Fundament gekannt hat, unterscheidet in einem seiner Bauerndialoge mit seiner Beobachtung so, daß der Schultheiß, der gut sprechen will, *oë*, die andern Bauern aber *oa* sagen.

namentlich das reine a statt bair. o erwähne (sagə, bair. fog'n), vor allem dadurch, daß er ft und fp, wo es von Alters her beifammensteht, überall als scht und schp spricht. Das sch ist ja kein ursprünglicher Laut im Deutschen. Vielmehr entstand es, alleinstehend oder vor r, aus ik und wird bekanntlich im Westfälischen noch immer als fk, im Holländischen f-ch gesprochen. Den Laut sch hat nun aber im Neuhochdeutschen auch altes s vor Konsonanten angenommen. Das Mittelhochdeutsche hat noch, und ebenso haben es die niederdeutschen Dialekte bis heute, sm, sn, s-p, s-t, sw. Im Neuhochdeutschen ist sch auch in der Schreibung durchgedrungen vor m, n und w; gesprochen wird es im Mitteldeutschen und Bairischen, und ebenso in der gebildeten schriftdeutschen Aussprache, als sch vor t und p zu Anfang eines Wortstammes, dagegen wird im In- und Auslaut s-t und s-p gesprochen. Nur das Schwäbische hat, gleich den andern alemannischen Mundarten, jene Entwicklung des s-lautes consequent zu Ende geführt, indem es das S vor jedem Konsonanten an jeder Stelle des Worts in sch verwandelt, und es ist höchst thöricht, uns darüber zu verlachen, denn nur wir und andererseits die Niederdeutschen, die das sch ganz verwerfen oder wenigstens altes sch = fk und neueres = s auseinander halten, sprechen consequent. — Am nächsten verwandt, ja, wie wir sahen, von Haus aus identisch, ist das Schwäbische mit dem Alemannischen. Den Hauptunterschied zwischen beiden habe ich schon genannt: das Schwäbische hat ei und au (əi und əu), wo das Alemannische altes î und û hat. Ein paar andere Unterschiede haben sich im Laufe der Zeit außerdem noch ausgebildet. Das Alemannische hat die Nasenvocale nicht, die im Schwäbischen so sehr ausgebildet sind: schwäb. mā „Mann“, alem. mâ. Das Alemannische hat die alten kurzen Vokale noch bewahrt, das Schwäbische meist nach mitteldeutchem Vorgang, gleich der Schriftsprache, verlängert (alem. sǣgə, schw. sâgə, doch auch schwäb. vâter u. a.). Das Alemannische hat die Umlaute von o und u, ö und ü, sowohl für sich als in Verbindung mit andern Vokalen, bewahrt; im Schwäbischen sind sie in beiden Fällen zu e und i geworden. Das Alemannische hat das uralte ch oder kch (= k) bewahrt; je weiter man vom Bodensee nach Norden geht, um so milder wird der Laut, der im Schwäbischen nicht mehr härter ist als in andern deutschen Dialekten.

Vor allem charakterisirt aber den schwäbischen Dialekt die große, von keiner andern Mundart erreichte Menge seiner Vokale und der starke Gebrauch der Nasenlaute. Ich zähle die schwäbischen Vokale nur kurz auf. Einfache hat der Dialekt sieben: a, ä, e, i, o, u, ä; Diphthonge neun: aë, ao, əi, əu, äa, iə, oa, uə, äe; zusammen also 16 verschiedene vokalische Laute. Diese Zahl muß aber nahezu verdoppelt werden, wenn man annimmt, daß außer i und u, welche dabei einfach zu e und o herabfinken, jeder dieser Laute auch als Nasal gesprochen werden kann. Der Vokal oder Diphthong wird, sobald er vor n oder m steht, unbedingt durch die Nase gesprochen; ja es kommt das sogar bei einigen Wörtern vor, wo gar kein n oder m vorhanden ist (näs, mäg, lœs etc.).

Außer dem Alemannischen, das eigentlich noch ganz richtiges Mittelhochdeutsch ist, steht kein anderer deutscher Dialekt der alten deutschen Sprache noch so nahe wie das Schwäbische. Vier bis fünf Jahrhunderte sind natürlich auch nicht spurlos über daselbe hingegangen. Aber dennoch hat unser Dialekt noch eine Menge von altem Sprachgut bewahrt, das die Schriftsprache weggeworfen hat. Hauptsächlich gilt dies von den schwäbischen Vokalen. Das Mittelhochdeutsche unterscheidet kurze und lange einfache Vokale sehr genau, es reimen z. B. nie sägen und frägen auf einander. Das Schwäbische hat die kurzen Vokale vor einfachem Konsonanten zumeist, gleich der Schriftsprache, verlängert. Aber im Laut selbst ist schwäbisch der alte

kurze und der alte lange Vokal unverbrüchlich geschieden. Bei i, u und ü thut das ja auch die neuhochdeutsche Schriftsprache, indem sie î, û und ü zu ei, au und eu (äu) gewandelt hat. Aber das Schwäbische thut es auch bei allen andern Vokalen; ä, ê, ô, ö find rein geblieben (nur ö zu e geworden), die langen Vokale â, ê, ô, œ aber zu Diphthongen geworden: â zu ao, was noch an manchen Orten gesprochen wird, meist aber zu â; ê und œ im Osten (f. o.) zu ea, im Westen zu aë; ô im Osten zu oa, im Westen zu ao. Ferner unterscheidet das Schwäbische noch ganz scharf das geschlossene e und das offene, im Schwäbischen zu äa gewordene, welche beide ganz verschiedenen Ursprungs sind. Es unterscheidet die beiden im Neuhochdeutschen zusammengefallenen ei (loëb oder loab, mhd. leip, = Brotlaib, und laib, mhd. lîp, = corpus), ebenso die beiden au und eu (äu). Auch find (f. o.) die alten ie, uo und üe noch erhalten und von den einfachen i, u, ü getrennt. Außerdem findet sich gar manches aus alter Zeit herüber gerettete in Wortbildung und Wortbestand. Ein Beispiel (gſchoidê = geschieden) habe ich schon angeführt. Ein paar andere mögen genügen. Das zweite Zahlwort hat im Altdeutschen drei Geschlechter: zwêne ist Maskul., zwuo Femin., zwei Neutrum. Ihnen entsprechen im Schwäbischen noch jetzt zwëe, zwue, zwoë (bezw. zwoa). In schwäbisch dui und fui als Nominativ Sing. des Femin. ist mhd. diu und fiu erhalten, der Plural heißt im Schwäbischen wie im Mittelhochdeutschen die und sie. „Lügen, fliegen, ziehen“ etc., konjugiren im Mittelhochdeutschen: ich liuge, du liugest, er liuget, ebenso Imper. liug; aber wir liegen, ir lieget, sie liegent und Infin. liegen. Ganz ebenso schwäbisch: i luig, du luigst, er luigt, Imper. luig, aber mir, ir, sie liägət, Inf. liägə. I gib neben mir geənt ist ganz richtig: mhd. ich gibe, wir geben. Und so könnte ich mit Beispielen noch lange fortfahren.

Es ist aber andererseits auch nicht zu leugnen, daß das Schwäbische manches eingebüßt hat. Dahin ist besonders zu rechnen, daß ö und ü zu e und i geworden und damit manche Unterscheidungen verloren gegangen sind. Aehnlich ist es, wenn i und u vor n oder m zu e und o herabgedrückt werden. Diese beiden Eigenthümlichkeiten, sowie die massenhaften Nasenlaute bewirken, daß das Schwäbische trotz seines großen Vokalreichtums doch seinem Klang nach keineswegs als ein besonders schöner Dialekt anzusehen ist. Darin steht es z. B. den weichen plattdeutschen Dialekten, in Bezug auf melodischen Klang auch dem Bairischen nach, und an Kraft und Nachdruck der Aussprache kann es sich mit den alemannischen Schwester Mundarten nicht messen.

Gehen wir über zu der Verwendung, welche unser schwäbischer Dialekt bis jetzt in Schrift und Druck gefunden hat, wobei ich mich, da der Stoff ziemlich reich ist, mit einer kurzen Skizze begnügen muß — aber auch begnügen kann, da des Erwähnenswerthen im Ganzen nicht viel ist.

Vorerst muß ich bemerken, daß ich es mit dem schwäbischen Dialekt der Gebildeten, der auch schon schriftstellerisch verwendet worden ist, nicht zu thun habe. Seine Verwendung halte ich für einen großen Misgriff. Allerdings ist es ein Vorzug, daß in ganz Süddeutschland auch der Gebildete Dialekt spricht, nur einen der Schriftsprache in Einzelheiten angenäherten; er bleibt damit der natürlichen Empfindungsweise des Volkes näher und seine Sprache bewahrt sich eine gewisse Frische und Natürlichkeit. Allein die Gedankenwelt des Gebildeten ist ganz aus schriftdeutschen Elementen erwachsen; er liest und schreibt alle Tage sein gehöriges Pensum. Wenn er daher seine Gedanken und Empfindungen schwäbisch niederschreiben wollte, so würde er manches zu entbehren haben, was die Schriftsprache bietet, ohne durch den Dialekt weiter viel zu gewinnen. In dieser Ansicht werde ich durch alles, was ich schon von derartigen schriftstellerischen Erzeugnissen gelesen habe, immer wieder bestärkt.

Nein, die Welt, deren Ideen und Gefühle im Dialekt ihren Ausdruck wirklich und voll finden, ist die des eigentlichen Volkes, vor allem der bäuerlichen Bevölkerung, welche ja gottlob bei uns noch ganz anders dasteht als in manchen andern Theilen von Deutschland. Und wenn man den schriftstellerischen Gebrauch des Dialekts, wie das alle nennenswerthen Vertreter unserer Dialektpoesie gethan haben, auf die Darstellung ländlicher oder überhaupt volkstümlicher Charaktere und Verhältnisse beschränkt, so wird sich durch die Wahl des Dialekts eine unendlich größere Wirkung erzielen lassen als durch schriftdeutsche Darstellung, denn die Schriftsprache ist dem Volk etwas total fremdes und nur für den schriftlichen Gebrauch äußerlich angeeignetes.

Freilich, man muß das Volk sehr genau kennen, wenn man seinen Dialekt richtig und passend gebrauchen will. Nicht nur ist der echte Volksdialekt mit allen seinen ungemein bezeichnenden Ausdrücken für den, der nicht ganz und gar in ihm aufgewachsen ist — und bei wie vielen, die die Feder zu führen im Stande sind, mag das wohl der Fall sein? — sehr schwer völlig zu ergründen; eine große Schwierigkeit liegt auch darin, die richtigen Gegenstände und Formen für die Dialektpoesie zu finden. Von einer Verwendung des schwäbischen Dialekts zu Ideendichtungen oder zum Ausdruck weicher, lyrischer Empfindung sollte gar nicht die Rede sein können. Dagegen ist eine erschütternde Tragik keineswegs durch die schwäbische Eigenart ausgeschlossen, welcher es an Zügen finsterner Leidenschaftlichkeit nicht fehlt. Vor allem aber mag sich das Schwäbische für komische, namentlich für satirische Dichtung eignen, und dazu ist es auch am meisten verwendet worden. Ob Vers oder Prosa? nach den bisher gemachten Erfahrungen erscheint mir unsere Mundart für beides gleich geeignet. Am meisten scheint sie mir für dramatische Darstellungen zu passen. Denn die kurze, wuchtige Hin- und Widerrede liegt recht im Wesen unseres Stammes. Auch kürzere Erzählungen sind möglich; bei gar zu ausgedehnten müßte der Mangel eines einfachen Präteritums, für das wir entweder das Perfekt oder das Präsens setzen müssen, auf die Länge kaum zu ertragen sein. Ein großes Erzählertalent hat der Schwabe überhaupt nicht.

Von den Vertretern der schwäbischen Dialektdichtung nenne ich nur die bedeutenderen.

Die erste Spur einer bewußten schriftstellerischen Verwendung des schwäbischen Dialekts finde ich im Jahre 1617¹⁾. Damals hat der bekannte Dichter Georg Rudolf Weckherlin für ein Stuttgarter Hoffest eine profaische Rede und einige Strophen, beides in schwäbischer Mundart, verfaßt und einer Schar von Edelleuten, die als Bauern verkleidet waren, in den Mund gelegt. Das damalige Schwäbisch ist schon ganz das heutige; eher stellt es den Dialekt noch etwas reiner und entschiedener dar, während er jetzt von der Schriftsprache da und dort beeinflußt wird. Von jener Zeit an bis auf den heutigen Tag zieht sich eine endlose Reihe von schwäbischen Gelegenheitsdichtungen zu Festen, Jahrmärkten u. dgl., meistens recht geringe Waare und sehr oft nicht einmal eine sichere Beherrschung des Dialekts verrathend.

Wenn ich die bedeutenderen Dialektdichter Schwabens in chronologischer Ordnung aufführe, so habe ich gleich mit einem der besten und lebenswürdigsten zu beginnen. Es ist Johann Valentin (oder mit seinem Klofternamen Sebastian) Sailer,

¹⁾ Es kommen zwar schon in einigen Lustspielen des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig welche 1593 und 1594 erschienen, schwäbisch redende Personen vor, deren Sprache manche Eigenthümlichkeiten des heutigen schwäbischen Dialekts zeigt. Ich übergehe aber dieselben hier, da das schwäbische daselbst nicht rein, sondern halb Dialekt halb Schriftsprache ist und ohnehin, weil aus der Feder eines Nichtschwaben stammend, der völligen Zuverlässigkeit entbehrt.

der Verfasser der „Schöpfung“. Er war zu Weißenhorn im Jahr 1714 geboren, wurde Geistlicher und Konventuale des angeesehenen Prämonstratenerklosters Marchthal, dessen stattliche Kirche den das Donauthal oberhalb Ulms durchwandernden unwillkürlich zu einem Besuche lockt. Nebenbei war er längere Zeit Pfarrer in Dieterskirch, eine gute Stunde von Marchthal. Er starb i. J. 1777. Sailer war ein echter Sprößling des derben, lebensfrohen Oberschwaben, der die den katholischen Geistlichen meistens eigene Gabe der Popularität in hohem Maße besaß und dessen feelforgerlichem Einfluß es nichts schadete, wenn er seine schwäbischen Schnurren selber im Wirthshaus den Bauern vorfang und auf der Geige begleitete. Nur zwei seiner Dialekt-dichtungen sind zu nennen, aber diese mit Auszeichnung. Am bekanntesten ist mit Recht „die Schöpfung“, welche in der Weise eines komischen Singspiels Schöpfung und Sündenfall behandelt. Das ganze Stück sprudelt von köstlichem Humor, und der Stoff ist mit wirklicher Kunst so köstlich naiv, so recht aus der unreflektirten Volksempfindung heraus behandelt, daß die Wirkung oft geradezu unwiderstehlich ist. So frisch und harmlos ist die Darstellung, daß ein Unbefangener nie darauf verfallen wird, den Verfasser etwa der Frivolität zu zeihen. Kaum minder kräftig ist Sailers zweites Stück „der Fall Lucifers“, welches sich rühmen kann, Goethes Beifall gefunden zu haben. Daneben möchte nur etwa noch „die schwäbischen heiligen drei Könige“, eine in Prosa geschriebene Posse, nennenswerth sein.

Die beiden erstgenannten und besten Stücke Sailers sind gereimt. Das kann vielleicht auf den ersten Blick auffallen. Man sollte denken, der Dialekt habe die ungefchminkte Natur darzustellen, er sollte sich also der natürlichen Ausdrucksweise, der Prosa, bedienen. Das wäre aber falsch. Ernsthafte Verse im schwäbischen Dialekt zu machen scheint mir allerdings nicht am Platze, wohl aber komische. Das Komische wirkt überhaupt in poetischer Form weit stärker als in prosaischer; ich glaube, das kommt daher, weil der Kontrast zwischen dem Versmaß, welches gewöhnlich ein Vehikel für hohe und schöne Gedanken ist, und dem niedrigen Inhalte die Wirkung auf das Zwerchfell verstärkt. Insbesondere aber bedient sich die Dichtungsgattung, welcher die beiden Sailerischen Stücke angehören, fast immer des Verses. Sie gehören zu der Gattung der phantastischen Komödie, der satirischen Faßnachtspiele. Diese Gattung, deren ältester und bis heute auch größter Vertreter Aristophanes ist, stellt Begebenheiten dar, welche aus einer andern als der alltäglichen menschlichen Welt sind, um unter dieser Maske die satirischen Hiebe auf die wirkliche Welt nur um so besser austheilen zu können. Der phantastische, märchenhafte Charakter solcher Stücke macht die metrische Form, wo nicht unumgänglich nothwendig, doch jedenfalls sehr wünschenswerth.

Neben Sailer stellen wir einen jüngeren Landsmann, den bekanntesten unter allen schwäbischen Dialekt dichtern, der für die Meisten geradezu der einzige ist, den sie kennen. Karl Borromäus Weitzmann wurde 1767 zu Munderkingen geboren als Sohn eines früheren preußischen Militärarztes, der aber durch einen Schuß militär-untüchtig geworden nun in der kleinen Stadt an der Donau Kreisphysikus und später Bürgermeister war. Da Munderkingen bis zum Anfang unseres Jahrhunderts zu Oesterreich gehörte, so besuchte Weitzmann die Universität Wien, um Jurisprudenz zu studiren. In Ehingen wurde er sodann Sekretär der vorderösterreichischen Landstände und nach der Annexion durch Württemberg Rechtsanwalt. Er starb im Jahr 1828. Weitzmann hat sowohl schriftdeutsche als schwäbische Gedichte gemacht; während aber die ersteren in keiner Weise über das gewöhnliche Maß hinausragen, sind die letzteren in ihrer Art so vorzüglich, oft geradezu unübertrefflich, daß sie im Ganzen wohl als das Geistreichste gelten dürfen, was je in schwäbischen Versen ge-

dichtet worden ist. Weitzmanns kleinere Gedichte, fast alle komischen und satirischen Inhalts, sind zu bekannt, als daß ich einzelne von ihnen aufzuzählen brauchte. Von größeren Stücken sind zu erwähnen die beiden komischen Singspiele: „die schwäbischen heiligen drei Könige“ und „das Welt-Gericht oder der schwäbische Jupiter in seinem Grimme.“ Es ist sehr lehrreich, sie mit Sailer's nah verwandten Arbeiten zu vergleichen. Ich stehe nicht an, den Stücken Weitzmanns den Vorzug zu geben, daß sie geistreicher und witziger sind, obwohl es Sailer an diesen Eigenschaften auch keineswegs fehlt; aber die unschuldige Harmlosigkeit Sailer's finden wir bei Weitzmann nicht. Weitzmanns Witz, so schlagend er ist und so trefflich ihm auch das sprachliche Gewand sitzt, ist leider häufig vergiftet oder schmutzig, an der Stelle unverfänglichen Scherzes findet man gar zu oft persönliche, bissige Satire oder unfähige Zote. Man ist in Schwaben in beiden Punkten ziemlich starke Dosen gewöhnt; aber bei Weitzmann geht es da und dort etwas gar zu weit, er thut etwas allzuviel Pfeffer, auch wohl Afa foetida an seine Gerichte. Es ist das zu bedauern vor allem darum, weil es unmöglich macht, seine Gedichte jedermann in die Hand zu geben, wie sie es um ihrer meisterlichen Beobachtung und Charakteristik willen verdienen.

Verlassen wir nunmehr Oberschwaben und begeben uns in das württembergische Unterland, so treten uns auch hier zwei Dialektdichter entgegen, die sich nach Geist und Charakter ähnlich zu einander verhalten wie Sailer und Weitzmann. Beide aber, das unterscheidet sie von den zwei oberchwäbischen Dichtern, haben ihre besten Erzeugnisse in Prosa geschrieben.

Zunächst habe ich zu erwähnen den trefflichen Gottlieb Friedrich Wagner. Er wurde am 3. Nov. 1774 in Reuften bei Herrenberg geboren, war Schulmeister, später auch Schultheiß in Maichingen OA. Böblingen und starb i. J. 1839. Neben unbedeutenderen Sachen verdient von ihm vor allem eine Reihe von Luftspielen Erwähnung, welche das niederschwäbische Bauernleben schildern. Sie sind alle in den 20er Jahren erschienen. Das bekannteste derselben ist „die Schulmeisterswahl zu Blindheim“, welchem Wagner eine Fortsetzung gegeben hat durch ein zweites, „Ernennung und Heirat des Schulmeisters zu Blindheim“. Beide, sowie ein drittes Stück, „die Schultheißerwahl zu Blindheim“, haben die ländlichen Beamtenwahlen zum Gegenstand mit all den niedrigen Umtrieben und Bestechungen, die dabei im Schwang waren. Zwei andere, „der Handtreich bis auf Spitz und Knopf“ und dessen Fortsetzung „Es gibt doch noch eine Hochzeit“, haben es mit dem niederträchtigen Geiz und Hochmuth eines Bauern zu thun, der die Heirat seines Sohnes mit einem armen Mädchen nicht zulassen will und dabei schließlich an den gleichen Eigenschaften seines Gegenschwähers zu Schanden wird. Wenn man moralische Lehren geben kann, ohne zum langweiligen Moralprediger zu werden, so ist das sicherlich Wenigen besser geglückt als Wagner mit diesen Luftspielen. Er will in der That dem Volk einen Spiegel vorhalten, in welchem es sich erkennen kann, und das ist ihm vortrefflich gelungen. Dabei sind aber seine Stücke von einer ungemeinen Lebendigkeit der Darstellung; es wächst eine Scene ganz natürlich und ungezwungen aus der andern heraus; und so glaube ich, daß diese Stücke auch auf der Bühne eine ganz ausgezeichnete Wirkung thun müßten, wenn nicht die Verhältnisse, welche sie schildern, wenigstens zum Theil glücklicherweise hinter uns lägen und — wenn man so viele Schauspieler aufreiben könnte, welche wirklich echtes Schwäbisch sprechen können; denn ich glaube kaum, daß irgend ein anderer Dialekt auf der Bühne so unglaublich mishandelt wird, wie der unfrige, dessen Aussprache dem Fremden unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legt. Zugleich ist Wagners Stücken nachzurühmen, daß er in ihnen eine höchst genaue Kenntnis des Volkes verräth und daß er seinen Bauern kein Jota geschenkt

hat. Die ganze bäuerliche Welt führt er uns in einem durchaus realistisch gemalten Bilde vor; daß die schriftdeutschen Reden des Herrn Pfarrers und des Herrn Schultheißen etwas zu sehr moralisiren, das wird man dem pädagogischen Zweck der Stücke gern zu gut halten. Ich rechne sie in jeder Beziehung zu den besten und erfreulichsten Erscheinungen unserer Dialektdichtung, und es ist sehr dankenswerth, daß zwei von ihnen erst vor ein paar Jahren nach 50jähriger Pause wieder neu aufgelegt worden sind.

Mit Wagners Zeitgenossen und Rival, Johannes Nefflen, begeben wir uns noch weiter hinunter ins schwäbische Unterland, bis hart an die fränkische Grenze. Geboren zu Oberstenfeld 1789, war er in den 30er und 40er Jahren Schultheiß in Pleidelsheim bei Marbach, zugleich auch Landtagsabgeordneter, und ist 1858 in Nordamerika gestorben. Von ihm stammen zwei Sammlungen her, „der Vetter aus Schwaben“, welcher 1836, und „der Orgelmacher aus Freudenthal“, welcher 1841 erschienen ist. Beide Sammlungen enthalten eine größere Anzahl von komischen und satirischen Darstellungen, meist in Form von Dialogen; es sind keine Dramen, sondern nur einzelne Gesprächs-scenen, welche aber immer aufs feinste ausgesponnen sind. Nicht alles ist im Dialekt geschrieben, wohl aber das Meiste und jedenfalls das Beste. Die dargestellten Verhältnisse sind theils ländliche theils kleinstädtische. Nefflen ist kein geringerer Kenner des schwäbischen Volks als Wagner; man möchte eher manchmal denken, er habe daselbe noch genauer studirt. Jedenfalls nimmt er noch weit weniger als Wagner ein Blatt vor den Mund. Es ist kaum eine Schwäche, die er nicht schonungslos gegeißelt hätte, und dabei scheut er sich auch vor der Darstellung zweideutiger Gegenstände gar nicht; ja man könnte eine Neigung zum Niedrigen, ich will nicht sagen Gemeinen, bei ihm wahrzunehmen glauben. In diesem Zug wie in der ganz prächtigen Ausführung des Dialogs bis ins Allereinzelfte möchte man ihn mit den niederländischen Kneipenmalern vergleichen, die im selben Augenblick durch ihre meisterhafte Auffassung und Ausführung entzücken und durch ihren möglichst niedrig gewählten Gegenstand abstoßen.

An diesen beiden Paaren von Dialektdichtern muß ich mir genügen lassen. Ich kann es aber auch; denn sie sind von keinem andern neben und nach ihnen erreicht worden. Die goldene Zeit unserer Dialektpoesie scheint zu Grabe gegangen, und wer weiß, wie lange der Dialekt selbst sich noch rein und unverfälscht erhalten wird? Es lebt in ihm wie in dem Bauern, der ihn redet, ein mächtiger konservativer Zug; aber ob derselbe den nivellirenden Einflüssen der Freizügigkeit, der intensiveren Schulbildung und der allgemeinen Militärpflicht, welche dem Soldaten so viele nicht-schwäbische Vorgesetzte zuführt, sich auf die Länge wird halten können, das ist eine Frage, die jetzt noch Niemand beantworten kann. Immerhin ist seit der Mitte dieses Jahrhunderts noch dieses und jenes Achtungswerthe in schwäbischer Schriftstellerei geleistet worden; ich erwähne nur kurz die Bauernpredigten Dreizlers, welche von sehr gesundem Humor und von einer guten Gabe der Popularität zeugen, sowie die zwei Bände schwäbischer Dialekt-Erzählungen der Brüder Karl und Richard Weitbrecht, welche trotz mancher Mängel schon deshalb erwähnt zu werden verdienen, weil in diesen Novellen zum erstenmal der Versuch gemacht worden und im Ganzen auch gelungen ist, im schwäbischen Dialekte zu erzählen. Im Uebrigen will ich von den lebenden Vertretern des Faches nicht weiter reden.

Was ich hier von schwäbischer Dialektpoesie erwähnt habe, das liegt weit von der Heerstraße der deutschen Literatur ab. Ich konnte meine Leser durch keine Straßen mit Marmorpalästen und Erzmonumenten führen, sondern nur durch krumme und unebene Dorfgassen, in denen es mitunter auch etwas kothig ausieht. Aber was

der Gegenstand, den ich zu behandeln hatte, für sich hat, das ist, daß er von der Ueberkultur, welcher eine lang vom Volke getrennt lebende Literatur und Bildung leicht verfällt, sehr weit entfernt ist, daß er innerliche Wahrheit hat. Die Dialektpoesie überhaupt wird wohl nicht viele Erscheinungen wie Fritz Reuter zeitigen; im Allgemeinen wird sie immer im Hintergrunde stehen und nur von den eigenen Stammesgenossen gekannt, verstanden und genossen werden. Allein wie die Schriftsprache es nicht entbehren kann, stets wieder neue Zufuhr aus dem unverfieglichen Quell der volkstümlichen Sprachbildung zu erhalten, so verdient auch die Dialektpoesie, sofern und soweit sie eine treue Wiedergabe des Volkscharakters ist, nicht bloß zu flüchtiger Unterhaltung benutzt, sondern, wie das von großen Gelehrten und Dichtern geschehen ist, auf ihren sittlichen und Ideen-Gehalt untersucht und ausgebeutet zu werden.

Eine Urkunde des vatikanischen Archivs zur Geschichte des Herzogthums Schwaben von 1255.

Papst Alexander IV. fordert die Bischöfe, Aebte u. s. w. des Herzogthums Schwaben auf, dem König Alphons von Castilien und Leon zum Erwerb des Herzogthums Schwaben und anderer ihm in dieser Gegend in Folge Erbschaft von seiner Mutter her zustehender Rechte nach Kräften behilflich zu sein. Neapel 1255. Februar 4.

Episcopis, abbatibus et principibus per ducatum Svevie constitutis. Ea carissimus in Christo filius noster . . . rex Castelle et Legionis illustris ac progenitores sui sinceritate devotionis et fidei erga Romanam ecclesiam inter alios catholicos principes preteritis clarissime temporibus dinoscuntur, ut eundem suis et suorum exigentibus meritis specialis dilectionis brachiis amplectentes plenius desiderii exoptemus ipsum continuis honoris et gratie proficere incrementis eique in hiis, que ipsius profectum respiciunt, nostri favoris exhibeamus plenitudinem liberaliter et libenter. Cum igitur, sicut intelleximus, idem rex ad acquirendum ducatum Svevie et quedam alia iura sibi in illis partibus ex materna successione competentia ea, que convenit, circumspicione et potentia desideranter intendat, nos vestrum in hoc procurari honorem et eiusdem ducatus statum prosperum attendentes devotionem vestram rogamus et hortamur attente vobis per apostolica scripta mandantes, quatenus dicto regi et eius nunciis ob reverentiam apostolice sedis et nostram in eisdem ducatu et iuribus obtinendis potenter et patenter pro viribus assistentes eis in tam utilis vobis et ipsi ducatu prosecutione negotii fidele consilium et efficax auxilium impendatis. Ita, quod idem rex vestre potentie ope fultus obtinere valeat quod intendit et vos eos, qui ecclesiam diligunt, per effectum operis diligere comprobantes nostram uberius exinde mereamini gratiam et favorem. Datum Neapoli, II. nonas Februarii anno I.

Auszug nach den Registern des vatikanischen Archivs, mitgetheilt durch Herrn Pietro Wenzel, primo Addetto all' Archivio della S. Sede. Das „principibus“ in der ersten Zeile der Vorlage ist sicherlich unrichtig, indem diese Urkunde nur an Geistliche gerichtet war; an die weltlichen Herren Schwabens ging ein gleichlautendes Schreiben, wie es denn in dem Register weiter heißt: „In eodem modo nobilibus viris, comitibus, baronibus, militibus et ministeralibus per ducatum Svevie constitutis.“ Dieses gleichlautende Schreiben findet sich im Auszug in Raynaldi Annal. eccl. ad ann. 1255 §. 53. Regest: Potthast, Regesta Pontif. Roman. II Nr. 15 670 S. 1292; Poffe, Analecta Vaticana, Oenip. 1878 Nro. 7 S. 1. (Zum Eingang obiger Urkunde ist dagegen zu vergleichen derjenige einer anderen Urkunde desselben Papsts vom vorhergehenden Tage: „Alexander episcopus, servus servorum dei, venerabilibus fratribus universis archiepiscopis et episcopis ac dilectis filiis abbatibus, prioribus, archidiaconis, archipresbiteris, decanis, prepositis et aliis ecclesiarum et religiosorum cuiuscumque ordinis prelatibus salutem et apostolicam benedictionem“ in Gudenus, Codex diplom. 2, 650.)

P. St.

Historischer Verein für das Württembergische Franken.

Urkunden zur Geschichte des Streites zwischen Herrschaft und Stadt Weinsberg.

Aus dem fürstl. Hohenlohischen gemeinschaftlichen Hausarchiv mitgeteilt
von † Dekan Fischer in Oehringen.

(Fortsetzung.)

3. Notariatsinstrument über Zeugenauslagen wegen des Verhältnisses der Stadt Weinsberg zur Herrschaft Weinsberg. 28. Januar 1375.

In gotes namen amen. Kunt sie allen Luten in diesem offen instrvment, daz vor mir offen schriber von dem gewalt unfers herren dez keyfers und vor den gezügen die hie nach geschriben stent, stunde der edel herre, her Engelhart von Winßberg und diese erbarn bescheiden lüte, Lucz Jeger von Sulme¹⁾, Heincz Eychholtz von Sulme, Cuncz Röllin der alt schultheiß von Winßberg, Conrad Düringer von Glephartfulczbach²⁾, Concz Gols von Steinsfelt³⁾, Heinrich Berler, Dyetherich von Wiler und Conrat Gewin von Heylprunn, und dieselben erbarn Lüte gaben mir offen schriber vorgevant mit wolberaten mutde unbezwingelich in truwe an eydes stat, niemand zu liebe noch zu leyde zu sagen die warheit, wie ez von alter her gelegen wer zwischen den herren von Winßberg und der stat zu Winßberg. Und zu dem ersten spricht Lutz Jeger von Sulme egenant, daz ime kunt und wissende sie, daz die herchaft von Winsperg die stat Winßberg gewaltcklich inne hat, daz weder gedulle noch muer noch grabe zwischen der stat und der burge nit enwaz noch sin solt und waz sie da gebuwen han von gedulle muern oder graben, daz han sie getan wieder willen der herchaft von Winsperg vorgevant und mit gewalt, und waz auch der herchaft von Winsperg gebütel gebot den burgern in der stat zu Winsperg vorgevant, dez waren sie gern gehorsam, fürbaz me waz in die herchaft megenant gebot, ez wer dieß uszuziehen oder welherley dinst daz wer, dez wern sie gehorsam alz ander ir armen eygen lute. Also het ez inne her Conrat von Winsperg der alt und nach ime her Conrat sin sun mit dem ein augen, und do derselbe her Conrat usser lande reit und nit im lande waz, da slug die stat Winsperg von der herchaft von Winßberg megenant und hiltten sich zu andern riche steten und namen zu schirme den alten grave Eberharten von Wirtenberg und by dem huben sie an zu graben und gedülle zu machen und daten daz dar umb, daz sie sich gefeczen möhten wieder die herchaft von Winsperg vorgevant. Auch me daz zu ieder siten ein muer uff ging biz an die burg Winsperg und daz die stat und die burg in eim gesloßen warn in den zwein muren. Item Heincz Eichholz von Sulme sagt, daz ime auch kunt und wissende sie umb alle ding alz sie vorgeschribn stent. Item Cuncz Röllin der alt schultheiß von Winßberg megenant der sagt auch also und sagt auch me daz die stat Winßberg von den herren von Winsperg slug do waz kein rat noch burgermeyster in der stat zu Winsperg megenant und hat auch niemand vmb keinn ding die in der stat geschahen zu rihten, danne der herren schultheiß und die rihter von der herren wegen von Winßberg und daz die burger in der stat zu Winßberg verbrenten der herren von Winßberg vorgevant edeler lüte, priester und ir armen lüte hüser die da stunden zwiefchen der stat und der burg und deten in damit großen schaden. Item Conrat Düringer von Glepher-Sulczbach sagt daz ime auch kund und wissende sie, um alle^o die vorgevant ding one daz ime nit kunt sie von des brandes wegen. Item Concz Gols von Steinsfelt spricht daz yme gedanke, daz die muren von der stat zu Winßberg biz in die burg Winßberg ietweder sit uffginge und sehe was zwüschen der stat und der bürge wer von hufern daz die burger von Winsperg egenant daz verbrenten, und seit auch me, dez er alle vorgeschriben ding vom vater und von muter gehört het. Item Heinrich Berler spricht, daz ime wohl gedanke daz kein gedulle, muer noch grabe waz zwischen der stat Winsperg und der burge und daz ietweder site ein muer ginge von der stat biz an die burg, und daz der alt Her Conrat von Winsperg die stat inne hat. Item Dyetherich von Wiler sagt als Heinrich Berler one daz im nit kunt ist daz der alte her Conrat von Winßberg die stat inne hat. Item Conrat Gewin von Heylprunn sagt als Dyetherich von Wiler und sagt auch me, daz die stat Winsperg halbe wer der herren von

¹⁾ Neckarfulm.

²⁾ Cleverfulzbach OA. Neckarfulm.

³⁾ St. bei Lehren OA. Weinsberg.

Winsberg megenant und daz die herren von Winsperg daz ander halbteil inne heten in pfandeswile von dem riche. Über alln diese ding yefche¹⁾ mich der edel her her Enngalhort von Winsperg vorgeant und bat mich, daz ich ime ein, zwey oder me offen instrument mehte alz sie allerbeste craft und mahte vber diese vorgeschriebe ding möhten gehaben. Vnd alle diese vorgeschriebe rede und stücke gefeehen do man zalt nach Cristus geburt tuent drühundert vnd fünf und siebenczig iar in dem dryzehenden iar der indiction, in dem fünften iar des babstums unfers geystlichen vaters her Gregorius des eylften an dem namen des nechsten Sontages vor vnfer frawen kerzwihe tage zu complet zit zu Sulme in her Conratcz hus von Ebersperg von den bescheiden lüten die hie nach geschriebe sten, alß Heinrich von Heinstat²⁾ schultheiß zu Sulme und Hanfen Tyerolf schultheiß zu Wimpfen die dazu zu gezuge wurden genomen geeyfchet.

Und ich Heinrich genant Hohenriet von Wimphen ein Clericke Wormßer bystums, ein offen schriber von keyserlicher gewalt, wanne ich bye dißer vorgeschriebe erbern lute befagunge und eyfchunge darvber und bye andern funderlichen dingen mit diesen egenanten gezungen gegenwertig gewesen bin und alle stücke und rede gehort und gefeehen han als sie herzelt worden, und darvm so han ich diesen gegenwertigen brieff in diese offen forme braht vnd wanne ich von vnmuß wegen dize offen instrvment silbe nit geschriebe moht, so han ich ez ein andern laßen von worten zu worten abeschriben, also daz ich eins gein dem andern fizzig vberlesen han und han auch dieß obgenant instrvment gezeichnet mit minen gewonlichen zeichen als ich darvber geeyfchet wart.

4. Notariatsinstrument über Zeugenauslagen, daselbe betreffend. Aufgenommen in der Burg zu Weinsberg. 21. Februar 1375.

In gotes namen amen. Kunt sy allen luten in diesem offen instrvment, daz vor mir offen schriber von dem gewalt unfers herren des keyfers und vor den gezügigen die hienach geschriben sten, stunde der edelknechte Hans von Sindingen³⁾ vogt zu Winsperg von des edlen herren wegen her Engelhartcz von Winsperg und dise erbern bescheiden lute Heinrich Capplan von Odesheim⁴⁾ ein edelknechte, ytellutwin von Heylprunnen, Wernher von der Klingen, Conrad Zerleder von Goschein⁵⁾, Heinrich Hutter von Grantfchein⁶⁾, und Conrad Briser von Erlebach⁷⁾, uni dieselben erbern lute gaben mir offen schriber mit wohlberaten mit unbezweglich ir truwe an eydezstat nieman zu libe noch zu leide zu sagen die warheit, wie ez von alterherr gelegen war zwischen den herren von Winsperg und der stat zu Winsperg. Vnd zu dem ersten spricht ytellutwin von Heylprunnen, daz im kunt wißent sy, und er auch von sinen altvordere gehort hab, daz Winsperg diu stat halbe eigen sie der Herren von Winsperg und daz ander teil lehen sie von dem riche und der hern von Winsperg phand sie von dem riche, und daz die herren, her Conrat von Winsperg der alt, her Conrat mit dem ein augen und her Engelhart von Winsperg die stat Winsperg mit einander inne heten genczlich und gewaltcklich als ir lut und gut, und waz die herren von Winsperg gebutten oder hießen oder ir amptlut von ire wegen, dez warn die in der stat gehorsam, und waz auch die hern von Winsperg zu betd eyfchen oder vorderten daz muften in die in der stat geben, ez wer wenig oder vil. Hießen auch die herren von Winsperg oder ir amptlut die burger in der stat vßezihen zu veld oder gebuten in dinft zu tun, welcherlei dinft daz waz, daz warn sie gehorsam und heten kein rede da wider. Auch ist ime kunt und wißend, daz kein ravt noch burgermeister in der stat Winsperg waz, wanne wie die Herren von Winsperg geriht und alle ding bestalten; dez warn si gewaltig und die burger in der stat willeklich gehorsam. Auch ist im kunt und wißend daz weder grab noch getulle waz zwischen der stat vnd der burge Winsperg und daz zu jeder siten von der stat ein muer uf ginge biz an die burg Winsperg und daz burg und stat mit den zwein muern in ein gefoßen warn, und also hat die stat Winsperg inne her Conrat von Winsperg der alt und nach ime her Conrad sine sun mit dem ein augen und do dieselben her Conrad vßer lande warn do batden die burger in der stat zu Winsperg her Engelhart von Winsperg der zu den geziten in lande waz, daz er in gonde ein getulle zu machen, und do die vorgeantten herren also nit in lande warn, do machten die burger in der stat Winsperg ein getulle wider willen der vorgeantten herren her Conrad des alten und Conrad sins Suns und auch her Engelhartcz von Winsperg vor-

1) von eifchen = heifchen fordern. praet. iefch.

2) Heinstadt bei Buchen bad.

3) OA. Oehringen.

4) Oedheim vgl. OAB. N.Sulm S. 593.

5) Gochfen OA. N.Sulm.

6) Grantfchen OA. Weinsberg.

7) OA. N.Sulm.

genant, und mit dem getulle verbuten sie sich gein der burge und slugn nnd viln von der her-
schafft von Winsperg mit gewalt und hiltten sich zu den von Heylprunnen und anderen richteten
nnd an Grave Eberhard von Wirtenberg den alten, der zu den geziten ein landvogt waz von
des riches wegen, und do mahten sie graben, muern und ander wer mit gewalt und wider wil-
len der herschaft von Winsperg und waz auch hufer stund zwischen der stat und der burg Wins-
perg sie wern edler lüt phaffen oder ander lut, die wsten und leiden nider die burger in der
stat mit brennen niderzerren vntergraben und wie sie die nidergelegen mohten mit gewalt und
in widerwertekeit der herschaft von Winsperg. Item Heinrich Capplan von Odehein, Conrad
Zerleder von Goschein und Heinrich Hutter von Granschein sagent daz in auch kunt wissend si
von dez brandez wegen. Item Wernher von der Klingen und Conrad Brifer von Erlebach die
sagent als Heinrich Capplan, Conrad Zerleder vnd Heinrich Hutter. Auch sagent sie me, daz
in kunt und wissend sie, daz her Conrat von Winsperg der alt die burger von Heilprunnen slug
und ving von der burger wegen der stat Winsperg und sagt auch Wernher von der Klingen daz
er da bie wer. Vber alle dise vorgeschribn ding eische mich Hans von Sindingen vogt zu
Winsperg vorgenant von sins herren wegen des edlen her Engelharcz von Winsperg vorgenant
und batd mich daz ich im eins zwei oder me offener instrvment als sie allerbeste craft und maht
mohten gehaben darvber mehte. Vnd all dise vorgeschribn rede und stucke beschahen do man
zalt nach Cristus geburt tusend driuhundert und fünf und siebentzig iaer, in dem driezehnten iaer
der indiction in dem fünften iaer dez babstums unsers geistlichen vaters hern Gregorien des eilften
an dem namen, an der nechsten mitwochen vor sant Peterstag den man schribet kathedra Petri
vil nach zu none¹⁾ zit in der burge zu Winsperg vor den bescheiden luten Voltz schultheiz zu
Erlebach, Berchtold Senghase und Heinez Netern rihter in dem dorfe zu Erlebach die dazu zu-
gezuge wurden genomen und geeischet.

Und ich Heinrich genant Hohenrit von Wimphen ein Clerik Wormser bystums, ein
offen schriber von keyferlicher gewalt wan ich bi diser vorgeschribn erber lute besagunge
und eyfchunge darvbr und bin andern sunderlichen dingen mit disen egenanten gezugen
gegenwertig gewesen bie und alle stuck und rede gehort und gesehen hon als sie herzelt
werden, und darvm so han ich gegenwertigen brieff in diese offen forme braht und han
in gezeichnet mit minen gewonlichen zeichen als ich darvber geeischet wart.

5. Anleite des kaiserlichen Hofgerichts auf die Stadt Weinsberg für Eberhard von Weinsberg.

Prag 16. Juli 1375.

Wir Primiffel von godes gnaden herczog zu Teschin des alldurchluchtigesten fürsten
und herren, hern Karles romieschen keisers zu allen ziten merer des richs und kuniges zu Be-
heim hofrichter, sazzen zu geriht zu Brage an unsers obgenanten herren stat des keisers, und
tun kunt mit diesem brief, daz Her Engelhard von Winsperg vor uns eruollet und erklaget
hat, und auch vor uns mit rehter klag und Urteil in nucz gewer gefeczet ist, vf die burger-
meister, den rat und vf die burger gemeinlichen arm und riche der stat zu Winsperg vm sech-
stufint marke selbers, daz ist vf alle iru gut, waz sie der haben in der stat in der marke, vf
dem lande, oder wo sie die liegende haben, es sy egker, wingarten wiesen holczer wunne und
weide varnde oder liegende habe, wie daz alles genant ist und namen hat, oder wie man daz
mit befunderlichen worten benennen mag, besuht und vnbesuht, und wir sezzen den egenant hern
Engelhard von Winsperg mit krafft diz briefes in nuczgewerr derselben gut aller, als vorge-
schriebn stat besuht und vnbesuht, wann er die anleit vf die vorgen' stat zu Winsperg und uf iru
gut erzezen und erzeuget²⁾ hat, me danne dri tage und sehs wochen als reht ist und geben
im von gerihtes wegen als erteilt ist zu schirmer dar vber, die erwierdigen fürsten und herren
hern Adolff, byschoff zu Spire und erwelter Erzbysohoff zu Mainz, hern Gerharten byschoff zu
Wirzburg, die hochgebornen fürsten und herren, hern Ruprecht den eltern, hern Ruprecht den
jüngern palaczgrauen und herzogen in Bayern, die edeln herren grauen Eberharten und Grauen
Ulrichen von Wirtemberg, grauen Friderich, burggrauen zu Nurnberg, grauen Albrechten von
Lewenstein, hern Kraffen und hern Gotfrieden von Hohenloch gebruder, alle ir amptlute, vogt
stete und diener, alle von Rechberg, alle von Sachsenheim, alle von Niperg, alle von Helmstat,
alle von Gemingen, alle von Venigen, alle von Berlichingen, alle von Wyler, alle Sturmfeder,
alle von Steten, alle von Ernberg, alle Hofwarten, alle von Sternfels, alle von Enczberg, alle
von Liebenstein, alle von Vrbach, alle von Talheim, alle Rütten, und dazu die bürger gemein-
lich der stade Ezlingen, Rutlingen, Rotwil und Wile, Gemunde, Halle, Heilprun, Winphen, Nord-

¹⁾ Die 9te Stunde Mittags 3 Uhr.

²⁾ Durch Zeugenbeweis gewinnen.

lingen, Werde, Bopfinger, Dinkelspühl und Alen; den wir allen gebieten von gerichts wegen als erteilt ist und von vnfers obgen' herren gewalt des keyfers, daz sie den egen' hern Engelhart von Winsperg schirmen und schuren vf die vorgeschriebn von Winsperg und vf iru gut und im ernstlich dar vf beholffen sin wanne er es an sie alle, oder an ir yeglichen befunderlich vordert; und wer der were, der des nit entede, so es an in geuordert würde, der were und tede sere wieder daz heylige riche und wolten auch dar vm zu im rihten als recht were. Im ist auch vor uns mit gesagmter¹⁾ vrteil erteilt waz er und alle sin helffer tun an denselben sinen erklagten guten daz sie dar an nit freuveln wieder dehein gericht, lanfried noch langericht in dehein wise, also lange biz er der vorgeschriebn sehs tufind marke selbers von den obgenanten von Winsperg genzlich und gar bericht und bezalt wirdet. Des zu vrkunde gebe wir im mit vrteil diesen brief verfygelte mit des hofgerichts anhangendem ingesylgel, am montag nach sant Margareten dag, nach Cristus geburt druzzehnhundert jare und in dem funf und siebenczigsten iare.

6. Vertrag zwischen Engelhard von Weinsberg und der Stadt Weinsberg.

Ulm, 22. Oktober 1379.

Wir dez hailigen romischen Richs stette gemeinlich in dem Bund zu Swaben alz wir uff diz zit ze Vlm bi ein ander gewesen sin, bekennen uns offenlich mit difem brief und tuen kunt allen den die in ansehent oder horent lesen, vmbe alle die mißhellung zuspruch und stözze, die gewesen sind zwischen dez edeln hern Engelhart von Winsperg an einem tail und der erbern und wifen des burgermaisters des ratz und aller burger gemeinlich der stat zu Winsperg vnser lieben aidgenozzen an dem andren taile und die si ze baldre sitte mit ain ander und zu ain ander bis vff difen hevtigen tag als dirrer brief geben ist in ze sprechen zu schaffen oder ze tunde hetten oder genvmmen warvmbe und daz gewesen ist oder wie daz alles genant oder gehailffen ist gewesen derselben irer sach bruch und och stözze si ze baidre siten genzlich mit gutem willen vnbezwungenlich uff vns vorgeantent stett gangen und kommen sind vnd uns vollen gewalt gaben, die zwischan in vzz zerihten ze entschaiden vnd darumbe vzfesprechen; vnd do wir die sach als genzlich zu unfern handen genomen do verhörten wir ir baidre brieffe, clag und widerrede und do wir die als gar aigenlich verhörten, da ordneten und fügten wir mit baidre taile wissent willen und rat, daz sie fünf man darzu geben baidenthalb und daz die zwischan in tädigen und weg suchen solten ob sie baid tail mit ir wissent und gunft mit lieb und mit der minne verainen mohten, ware dez nit so wolten wir die sach wider zu unfere hande nemen und dar umbe nach ir baidre brieff clag rede und widerrede vzz sprechen waz uns recht duchte als och si dez uff vns gangen waren. Die fünf man wurden also daz zu geben und erwelt vnd wart do Hans der Ehinger von Mailant burger zu Vlme genomen zu ainem gemainen man, da satzt Her Engelhart von Winsperg der vorgeantent von sinen wegen darzu Her Ulrichen den Havggen ritter und Chunrat Schrott von Nivwenstain, do satzten vnser aitgenozzen die burger der stat ze Winsperg von iren wegen darzu Ulrichen den Besserer burger zu Vlm und Ulrichen den Vngelter bi den ziten burgermeister ze Rütlingen, dieselben fünf man die entschieden die sach do mit vnserem rate und och mit baidre partien gutem willen und wissent in aller der wise alz hernach an difem brieff von wort ze wort geschriben stat. Bi dem ersten sprachen sie vs daz si ze baidre siten vmbe allen den vnwillen krieg und och stözze die sich zwischan in baidenthalb bis vff difen hütigen tag alz dirr brief geben ist in verlossen beschehen oder verhandlet sint fürbaz me gut frund sin solten one alle geuerde one die ze baidre siten noch nieman andre von iren wegen gen einander füro nit mer äfern²⁾ in dehainen weg ane alle geuerde, darzu wart mit vßgenommen worten mer berett vnd vßgesprochen, daz der vorgeantent Her Engelhart von Winsperg unfern aitgenossen den burgern der stat ze Winsperg den brieff³⁾ den er von ir stat hett vnder ir stat insigel vnd mit her Engelhartz von Ebersperg und Her Fridrichs von Hohenriet insigeln besigelt vnd darinne si sich gen im und gen sinen erben verscriben hetten daz sie kainen buwe zwischan in und der burg Winsperg nit buwen noch machen solten weder mit graben mit muren mit tullen noch zünen noch mit dehainen andern sachen, daz stukke aber im die von Winsperg vormalz mit dem rechten abbehebt hant dez sie gut vrteil brieff hant vnd andriv stukk dez si sich in dem selben brieff gen im och verbunden vnd verscriben hetten ietzo ze iren handen antwurten vnd in gewalt geben sol und sol och in darzu vnd damit den brieff den er vber sie von vnfers hern Kaiser Karls seliger hoffgerichte umbe sechs tufend mark silbers erlanget het vnd och die zwai publica instrvmenta die er erlanget hot vmbe die kanttschaft wie ez zwischan

¹⁾ gesamt? gemeinschaftlich statt mit gesammter hand.

²⁾ rächen.

³⁾ v. 1312 Nr. 1.

der burg und stat Winsperg vnd vmb ander sach in den selben zwain instrumenten begriffen, den vorgenanten vnsern aitgenossen den von Winsperg zu iren handen auch tugentlichen ietzo antwurten vnd geben ane alles verziehen vnd widerrede, vnd fullen och mit namen dieselben vorgenant brieff alle vier für baz aller ding vnnütze crafftlofe und tod haiffen vnd sie luterlich vnd aller ding vnd unferre aitgenossen den burgern der stat ze Winsperg noch dehainen iren nachkommen noch ir stat fürbaz mer dehainen schaden bringen noch beren an dehainen stetten noch in dehain wise. Da wart och da herwider vmbe och aigenlich gelütort und benempt waz nütze und gült der vorgeschriben Her Engelhart von Winsperg und sie erben in der stat ze Winsperg haben solten und och nit mer und daran in och unfer aitgenossen die burger der stat ze Winsperg noch ir nachkommen niht irren solten und in die tugentlichen richten und volgen lassen: dez ersten vmbe ir stat iarlicher und gewonlichen stür anderthalbhundert phund guter vnd geber haller, di fullen si alliv iar hern Cunraten von Rechberg von Huchlingen¹⁾ vnd sinen erben richten vnd geben, alz im die von des von Winsperg wegen verschriben ist; wenne aber daz were, daz der vorgenant her Engelhart von Winsperg oder sin erben die egeschriben stat gewonlich stür von dem vorgenanten her Chunraten von Rechberg oder von sinen erben erlösten und öch unfern aitgenossen den vorgenanten den burgern der stat ze Winsperg iren brieff den si dem von Rechberg von derselben stur wegen gegeben hant, wider antwurten, so fullen denne unfer aitgenossen die burger der stat ze Winsperg und ir nachkommen dem vorgenanten Her Engelhart von Winsperg und sinen erben die egenanten ir stat gewonlichen sture fürbaz richten vnd geben. So fullen öch unfer aitgenozzen die burger der stat ze Winsperg und ir nachkommen dem vorgenanten her Engelhart von Winsperg vnd sinen erben daz vngelt halbs in der stat ze Winsperg och geruwelichen volgen lassen vnd daran nicht irren wan si im dez ane lögen vor uns gewesen sint daz er daz von alter alß vntzher gehabt und genossen hab. Ouch fullen si in noch sine erben an dem gelaite daz er nimet ze Winsperg und daz im gar und genczlich zugehort nichzit sumen noch irren vnd were daz er daz selb gelaite nemen wölt vnder iren toren ze Winsperg und bät oder gewinne ir torwarten oder ander ir burger darzu, den sol er alz lieb darumbe tun daz si dez willig sien und fullen si die von Winsperg daran nit irren. Alz auch denne der vorgenant Her Engelhart von Winsperg lutbart vmbe daz schulthaißenamt ze Winsperg daz im daz aigenlich und och gar und genczlich zugehorte, dez bekanten im aber die vorgenanten unfer aitgenossen daz er daz bisher gar vnd genczlich genozzen besetzt und entfetzt hette vnd daz och si im und sinen erben daz noch füro wol günen wolten und si daran nichtzit irren, doch in der wise daz er und sin erben in alle wegen einen erbern man ze schulthaißen setzen und geben fullen ane alle geverde der ir mitburger si und nieman andern noch kainen vßman, doch daz die von Winsperg in noch sie erben daran niht irren noch daz kainem irer burger verbieten fullen. Da ward auch vßgesprochen mit namen von des gebüttelampitz wegen ze Winsperg daz daz die Burger der stat ze Winsperg vnd ir nachkommen besetzen fullen und wen si je ze gebütteln da erwellent oder nemen, der soll in den aid, den er der stat sworet, nemen, daz er dem von Winsperg und sinen erben iriv Recht halte und och iriv Recht zaige und wise und iren schulthaißen von iren wegen ane alle geverde. Do wart auch ußgesprochen von des mesenamptz wegen ze Winsperg, daz daz der vorgenant Her Engelhart und sin erben besetzen fullen, doch alle wegen mit der burger des ratz der Stat ze Winsperg gutem willen. So wart och mit namen mer vßgesprochen von des ladamptz wegen ze Winsperg, daz daz dem vorgenanten Hern Engelhart und sinen erben mit allen nutzen zugehoren sol. Besunderlichen do wart von der Badstuben wegen ze Winsperg also vßgesprochen, daz ez dabi beliben solt, wie sich der vorgenant Her Engelhart von Winsperg vnd och die burger der stat ze Winsperg darumb vormalz gen einander verschriben hetten nah der brieff lut und sag die och sie darumb gen einander besigelt vnd gegeben hetten. Do wart och mit namen gelütort von der zolle wegen ze Winsperg vnter den toren vnd an dem markt daz dem vorgenanten hern Engelhart und sinen erben derselben zolle die dry taile zugehoren sollen vnd den vorgenanten vnsern aitgenossen den burgern der stat ze Winsperg der vierttail, doch fullen sich der vorgenant Her Engelhart und sin erben benügen lassen, waz in der burger der stat ze Winsperg gefworen torwarten vnd gebüttel von den drin tailen der zolle antwurten vnd gebent vnd niemand füro darvmb nichtz mer zusprechen. Ouch wart berett, waz der vorgenant Her Engelhart von Winsperg zins und gült

¹⁾ Agnes v. Weinsberg geb. v. Brauneck vermacht 1349 ihrer Tochter Mechtild, Gattin Heinrichs v. Rechberg, 100 Pfd. von der Bete zu Weinsberg, Oehr. Arch. K. Ludwig hatte 1330 Montag nach S. Joh. Bapt. (Speier) Agnes von Brauneck, Witwe Conrads v. W. mit 200 Mark Silber von der Stadt Weinsberg für ihr Heirathgut gefichert. Mechtild v. Rechberg vermacht ihrem Sohn Engelhard, Mönch zu Ellwangen, 1361 10 Pfd. von der Bete zu Weinsberg, Oehr. Arch. Conrad ist der Sohn Heinrichs v. R. und Mechtilds v. Weinsberg OA. Befch. Gmünd S. 142.

heto in der stat ze Winsperg oder in den vorsteten ze Winsperg, daz och man im und sinen erben die solt volgen laßen vnd geben vnd daz si die von Winsperg daran nit irren solten. Do wart och mit usgenomen Worten von der clag wegen die der von Winsperg ted von des gerichtz wegen daz die richter nit daran gän wolten vnd darumb sprechen waz dem gericht zugehorte, und daz si daz in ihrem rat vbrichten, also vßgesprochen: waz ain schulthaiße ze Winsperg innan würde oder erfür daz dem gericht zugehorte, ez wurd im von den clagern gefeit fürbracht oder nit, oder die cleger clegten oder nit, daz sol er bringen für die gefworen richter ze Winsperg vnd fullen und deme allain die richter darvmb sprechen vnd urtailen waz dem gericht zugehört ez si in dem rat oder an dem gericht vnd wenn auch die richter vmbe daz daz dem gericht zugehört ez si in dem rat oder an dem gericht vnd wenn auch die richter vmbe daz daz dem gericht zugehört, also gesprochen hant, dünkt denn den rat zu Winsperg daz div Sach also gestalt vnd verhandelt si daz si fürbazzter bußwirdiger sien oder strauff verschuldet haben, wez sich denne der burgermeister vnd ein rat ze Winsperg oder ir der merr tail darvmb erdenkent oder erkennen, daz fullen si vullen gewalt haben ane dez von Winsperg und allermenglichs irrung vnd straffe vnd sol och dieselbe beßrung vnd gelt derselben ir stat beliben. Och wart mit vßgenomen Worten mer berett von des vorgeantent Her Engelhartz kelteren wegen die er ze Winsperg hatt und haben sol, daz alle die wingarten ze Winsperg die von alter dar vnder gehören noch dar vnder wynnem fullen und och im sinen kalterwein alz si den nach der brieff sag die si der vmbe hant, richten fullen da von geben tugentlichen sie wynnem vnder dez vorgeantent hern Engelhartz kelteren oder anderswa vnd doch also daz der egenant her Engelhart vnd sin erben die kelteren mit buttinan vnd mit andern sachen halten vnd bestallen fullen nach der brieffe sage die si vor ain ander dar vber gegeben hant; ware aber daz dehainoft bruche oder stozze darinne vffstünden oder wuchsen umbe daz daz Her Engelhart von Winsperg der vorgeantent oder sin erben mainten, daz simlich wingarten wären die vnder sin kalteren gehörten und div taile daz widersprech, daz sol allewegen mit guter kuntschafft und mit recht gelitert vnd vßgetragen werden vor dem schulthaißen vnd vor den richtern ze Winsperg vnd well wingarten och da mit recht vnd mit kuntschafft vßbracht werdent die vnder dez vorgeantent her Engelhartz kalteren gehören fullen, die fullen da vnder wynnem alz vorgeschriben stät; aber die andern wingarten ze Winsperg gelegen und die vnder des vorgeantent her Engelhartz kalteren nit gehören die mugen wynnem vnder welcher kalteren si wend. Da wart och mit rechten namen vßgesprochen von der clag die der von Winsperg tett von der lehen wegen, waz gut die von Winsperg oder ir vater erkaufft hänt für eigen vnd och dafür herbracht hänt, wa daz der vorgeantent Her Engelhart oder sin erben erwisen vnd vßbringen mag mit guter kuntschafft und alz recht ist, daz ez lehen von in si, dieselben gut fullen och die von Winsperg und ir burger von in ze lehen enphanen vnd haben, und fullen och der von Winsperg vnd sin erben dieselben gut ze rechten lehen verlihen. Och umbe daz hertstat gelde daz der von Winsperg maintet ze haben von den burgern der stat ze Winsperg von ieder hertstadt alliv iar zwen haller, daz wart dem vorgeantent her Engelhartzen und sinen erben genczlich abgesprachen daz si kein rede noch ansprach dar nach nimer mer haben noch gewinen solten. Denne vmbe daz silbergelt daz-der von Winsperg haben solt vf der stat ze Winsperg und daz jarlich sin solt alz er sprach vier mark silbers vnd da wider aber die burger der stat ze Winsperg sprachen dez solt nun sin zwo mark vnd dafür solten si och iarlich nit mer geben denne sechsthalf phund haller ir stat werung ze Winsperg, darvmb haben wir mit namen vßgesprochen also daz die burger von Winsperg vnd ir nachkomen dem vorgeantent her Engelhartzen von Winsperg vnd sinen Erben alliv iar für daz selb silber gelt geben fullen sechs guldin gvter vnd recht gewegener vnd daz och ez nu fürbaz eweclich da bi belibe. So heben ouch wir denne mit vßgenomen Worten von dez vorgeantent her Engelhartz kalteren wegen ob man die von kriege oder von vorcht wegen dannan brechen must also vßgesprochen, ob daz ware daz die egenant von Winsperg solich krieg vnd vigentschaft angienge oder ze schaffen gewinnen daz sie duchte daz in div vorgeantent kalter nit vfglich ware da stände vnd ir stat schaden davon beforgete, ware denne, daz der vorgeantent her Engelhart von Winsperg oder sin erben ob er enware in denselben kriegem nit waren so mügend die vorgeantent burger ze Winsperg vnd ir nachkomen dieselb kelteren wol abbrechen vnd in ir stat füren und weanne dieselben kriege denne verricht werden ez beschach einest oder mer, so sullent die vorgeantent burger von Winsperg vnd ir nachkomen dem egenantent Her Engelhartzen und sinen erben dieselben kelteren her wider uzz an die stat da och die vor gestanden ist in den nechsten gemain manoden nach dem so die krieg wider verricht wurden setzen vnd buwen ane alle widerrode dem vorgeantent her Engelhartzen und sinen erben an allen schaden. Wan aber daz her Engelhart oder sin erben ob er enware, selb in dem krieg waren oder mit den von Winsperg krieg hetten, so mugen si in da oder anderswa angriffen und

beschadigen ane alle entgeltnisse dieser sach. Vnd mit disen hie vorgeschriben stukken vnd sachen fullen der vorgenant her Engelhart von Winzperg und alle sin erben von den egenanten burgern gemainlich der stat ze Winzperg vnd von allen iren nachkomen genczlich gefundert vnd geschaiden sin luterlich vnd aller ding vnd sollen och fürbaz vnd vber die vorgeschriben stukke nichtzit ze schickent noch ze tund haben in dehainen weg, vnd waz och der vorgenant her Engelhart von Winzperg oder sin vordern vormalz brieff erworben oder erlanget hänt, oder waz er oder sin erben noch fürbaz in dehainen kunfftigen ziten brieff vber die vorgenant stadt Winzperg erwerben oder erlangen mochten ez war von romischen keyfern oder kunigen oder anderfwannen, wannen oder von wem daz were, dieselben brieff alle ir waren eine oder me, sie waren vor disen brieffen erworben oder gegeben oder mochten hernach erworben oder gegeben werden, fullen alle vorgenannt unfern aitgenozzen den burgern gemainlich der stat ze Winzperg noch ir stat noch weder dehainen iren nachkomen an dehainen stetten noch weder vor dehainen luten noch gerichteten weder gaiftlichen noch weltlichen weder haimlich noch offenlich dehainen schaden komer noch gebrechen bringen noch keren in dehainen weg noch fullen dem vorgenant her Engelhart von Winzperg noch sinen erben an dehainen stetten noch vor dehainen luten noch gerichteten ze dehainen fromen noch statten komen in dehain wise denne allein vmbe die stukk die hie vor an disem brieff benampt vnd geschriben ständ vnd fürbaz vmbe nichtzit anders mer in dehainen weg. Doch daz er und alle sin erben bi den vorgeschriben stukken beliben vnd die niezzen vnd haben fullen daz aigen nach aigens recht daz lehen nach lehensrecht vnd phand nach phands recht. Her wiedervmbe sol dehain div frihait brieff noch genade die die vorgenanten vnser aitgenozzen die burger der stat ze Winzperg ietzo hand oder die si oder ir nachkommen noch fürbaz in kunfftigen ziten erwerben oder erlangen möchten, ez ware von romischen keyfern oder kunigen oder wannan von wem daz beschach vor den egeschriben stukken vnd bünden die dem vorgenanten her Engelhart vnd sinen erben hie vor an disem brieff benampt oder verchriben sint, och nit schirmen fryen noch bedekken noch sol si dehain gewere dafür helffen, wan daz si fund ir nachkomen im vnd sinen erben die vorgeschriben stukk vnd bunde allewegen reichen antwurten vnd volgen lassen fullen in aller der wise so vorgeschriben stat, aber aigen nach aigensrecht lehen nach lehensrecht vnd phand nach phandsrecht. Vnd dez allez ze waren vrkund so han die erbern vnd wifen der burgermaister vnd der rat der stadt ze Vlm ir stat aigen insigel von vnser aller haüßent vnd gebettes wegen offenlich gehengt an disen brieff. Ich Engelhart von Winzperg vorgenanter an ainem tail vnd wir die burgermaister rate vnd alle burger gemainlich der stat ze Winzperg an dem andern taile, veriehen offenlichen für vns und für alle vnser erben und nachkommen mit disem brieff, daz alle hievorgeschriben sach stukk und bund und artikel mit vnserm haüßent gunst vnd gutem willen vnd nach vnserm rat verhandlet vßgesprochen vollführt vnd vßgericht worden sind in alle wise mainung vnd wort alz hie vor von wort ze wort von vns geschriben stät vnd darvmbe so versprech ich vorgenanter Engelhart von Winzperg für mich und für alle mine erben vnd wir die vorgenanten der burgermaister der rat vnd alle burger gemainlich der stat ze Winzperg versprechen für vns und für alle vnser nachkomen daz wir alle und jeglichs vorgenant stukk bund vnd artikel war stet vnd gantz halten laisten und vollesüren fullen und wollen in aller der wise so vorgeschriben stät one alle geuerde vnd daz och wir darwider nit sin werben noch tun fullen noch wollen mit dehainen sachen in dehain wise ungerfürlich. Vnd dez ze vrkund han ich vorgenanter Engelhart von Winzperg min aigen insigel vnd wir die vorgenanten burger gemainlich der stat ze Winzperg vnser stat aigen insigel offenlich och gehenkt an disen brieff. Dazu hant von vnser baider tail vliffiger bett wegen die vorgenanten fünf tedingen Hans der Ehinger von Mailant der gemain man, her Vlrich der Havgg, Chunrat Schrott, Vlrich der Bessrer ir aigenw insigel ane schaden in selb ze einer waren gezwgnisse vnd bedachtnisse aller vorgeschriben stukk vnd sach, wan och si der tedingen gewesen sint offenlich och gehenkt an disen brieff vnd warre ob dirr insigel ains oder mer vngevarlich an disem brieff zerbrochen wurd missekert oder me daran gehenkt oder ob disem brieff sus dehainerlai schad oder gebrest zuvieli oder beschach von wasser von füre oder von welhen andern sachen sich daz fuget, daz sol in dehainen schaden komer noch gebresten bringen noch beren von daz dirr brieff dennocht an allen vorgeschriben stukken pungen vnd artikeln krefftig vnd gut beliben vnd bestan sol alle diewile, ain insigel oder mer daran gantz ist. Ditz beschach vnd dirr brieff wart geben des nechsten Sampftags nach sant Lucas tag dez hailigen evangelisten, do man zalt von crifty geburt drivzehen hundert iar vnd darnach in dem nunten vnd sibentzigstem iar.

(Das Insigel der Stadt Weinsberg ist kein eigentliches Wappen, sondern eher ein Symbol, einen Weinstock mit Trauben zeigend. Umschrift: † S. SCVL TETI. ET. CIVIV. DE. WISPERC. Vom reichsstädtischen Adler, der beim Insigel der Stadt Ulm sich findet, keine Spur.)

(Fortf. folgt.)

Die fürstliche Herrschaft Hohenlohe-Kirchberg bis zu ihrer Mediatifirung 1764—1806.

Von Pfarrer Bihl in Gaggtatt.

(Fortsetzung.)

Um wegen des innigen Zusammenhangs von Wein und Wetter auf das letztere einzugehen, so charakterisiren die Tagbücher dasselbe unermüdlich fast Tag um Tag, aber leider eben noch ohne Barometer- und Thermometerstandszahlen. Bemerkenswerth ist besonders die Witterung vor jetzt gerade 100 Jahren. Nach einem guten Herbst a. 1783 kam im Dezember und Januar ein großer Schneefall. Es sammelte sich so viel Schnee im äußeren und inneren Schloßhof, daß er auf große Schlitten geladen und weggeführt wurde. Dem entsprechend war denn auch 1784 den 27. Febr. ein großer Eisgang. Die Jagt riß die Brücke zu Diemboth ganz weg, zertrümmerte an der Brücke zu Eichenau ein Joch und beschädigte die Brücke zu Kirchberg so stark, daß auch von ihr nach Verfluß einer Woche noch ein Joch einstürzte. Ein Musketier des Fürsten Namens Jung ritt in das Wasser, um den Fallmeister Hackert, Vater und Sohn zu retten, welche beim Fischen sich hatten überraschen lassen und mit knapper Noth noch auf einen Baum hatten flüchten können. Der arme Burfche, welcher kurz vorher vom Fürsten wegen eines Vergehens gestraft worden war, rehabilitirte sich so freilich in dessen Achtung; aber während die vom Wasser Bedrohten gerettet wurden, fiel er vom Pferde und ertrank. Am 1. Mai 1784 sind an den Bäumen noch keine Blätter zu sehen. Und mitten im Sommer in der Nacht vom 9. auf 10. August 1784 hat es so gereift, daß das Kraut an Bohnen und Kartoffeln davon braun war. Im September 1784 hat denn auch der Fürst seine ruinirte Feldhühnerjagd zu bedauern. Die Hühner seien im Winter 1783 auf 84 so zu Grund gegangen, daß ihm bis zur Stunde kein einziges weder lebend noch todt habe geliefert werden können.

Selbstverständlich nimmt der eben berührte Zeitvertreib, die Jagd, viel Zeit des Hofes in Anspruch. Der Fürst notirt sich jeden Treffer, welchen er gethan, und sei es auch nur eine Katze oder ein Sperling, und stellt am Schluß des Jahres seine Liste zusammen. Sein Standort bei Handhabung des Schießgewehrs ist aber nicht nur Feld und Wald; es knallt auch wohl von einem Schloßfenster aus in die Luft hinaus oder von den Schloßanlagen zum Jagstufer hinunter. Es war aber auch der Mühe werth, der Jagd obzuliegen. Ein starker Hirsch z. B., schreibt der Fürst einmal, welcher 157 Pfd. ins Gewölb wog, hat dem Wildmeister 33 Pfd. Unschlitt und 70 Pfd. Jägerrecht abgegeben. Und ebenso läßt es doch wohl auch einen Schluß zu auf die vorhandene Menge wohlbehüteten Wildes, wenn am 22. Juni 1768 ein unerfahrenes Häslein durch das ganze Ort herein bis in das Schloß lief, ja, als ein in der Rekognoszirung des Feindes doch allzu kühner Fährdrich, bis vor die Schloßküche. Die Küchenthüre war allerdings geschlossen, so daß er sich nicht zu mehrerer Bequemlichkeit der Jagdpersonals auch noch dorthinein begeben konnte. Aber entgangen ist er seinem Schickfal doch nicht. Er wurde im inneren Schloßhof gefangen.

Fröhlichkeit kann, nach den Gesichtszügen des Fürsten zu schließen, kein feltener Gast bei ihm gewesen sein. So mag ihm denn ein ähnliches Abenteuer nicht wenig Vergnügen bereitet haben.

Bei einer Beerdigung, es wurde die alte Gartenfrau, die Honigin, begraben, zieht eben der Leichenzug feierlich die Steige herauf vom Thal in die Stadt. Auch die muntre Jugend hat, ausruhend vom Leichengefang, so viel möglich das Antlitz in

ernste Falten gelegt, da führt sein Unstern Freund Lampe auch hierher. Der Nafeweis setzt über den Graben und fährt den Schülern zwischen die Beine. Die weitere Entwicklung des Dramas kann man sich denken. Für die Jugend ist ja mächtiger noch als die in Sarg und Leichentuch und Trauergefäng sich repräsentirende kalte Majestät des Todes — ein unvermuthet sich repräsentirender lebendiger Hase. So stramm auch sonst das Kommando des H. Präzeptors Beuerlein und des H. Kantors Roth sein mag und in so hohem Respekt der H. Hofprediger Schäfer und sein Sohn der H. Kaplan stehen, solchen Schicksalsproben sind die Bande der Disciplin nicht gewachsen. Item die Schüler greifen zu den Steinen und der Hase ist ein Kind des Todes. Davon freilich, wie viel Mühe es gekostet hat, die für die Beerdigung nöthige Sammlung wiederherzustellen, ist im Tagebuch nichts zu lesen.

Neben der Jagd belüftet sich der Fürst einmal des Jahres am Fischfang. Drunten an der Schußwag sieht der Hof zu, wie das ein mal 115 Pfd., das andere mal 180 Pfd. u. s. w. gefangen werden. Leider sind es zumeist Weißfische, sogenannte Nasen, wenn es hoch kommt Barben.

Ueber den Rahmen des Lebens eines Großgrundbesizers hinaus führten unferen Erbprinzen und Fürsten vor allem einmal seine Reisen. Die Linie Waldenburg-Schillingsfürst hatte die Nacheiferung der protestantischen Linie dadurch herausgefordert, daß sie nicht für das Gesammthaus, sondern für sich allein, zuerst für die Personen, dann auch für das Land den Fürstentitel erworben hatte und darum den Vorrang vor den übrigen Gliedern des Hauses für sich in Anspruch nahm. So reiste denn der Erbprinz Christian 1763 nach Wien und 1764 nach Frankfurt zu eben der Krönung von Josef II. zum röm. König, welche Göthe in Wahrheit und Dichtung mit so lebhaften Farben schildert. Dort zu Frankfurt wurde die der Linie Hohenlohe-Neuenstein ebenfalls erteilte Fürstenwürde, vorerst in der kaiserlichen Anticamera, feierlich publizirt. Der Erbprinz hatte sich um 500 fl. auf 3 Wochen Zimmer und 2 Kammern gemiethet. Auch das Vergnügen der Verrichtung der Erbämter, welche Göthe so prächtig schildert, aus einem Fenster zusehen zu dürfen, hat er genossen und mit 10 Karolin bezahlt. Aber er hatte auch seine Rolle im feierlichen Schauspiele zu übernehmen. Nicht allein hatte er den kaiserl. Majestäten draußen in Heusenstamm im gräf. Schönbornischen Schlosse, von welchem aus der Einzug geschah, die Hand küssen dürfen, er war selbst mit bei der kaiserl. Tafel, am Krönungstag, von welcher Göthe erzählt, daß er sich listig eingeschlichen und nun mit angesehen habe, wie 44 Reichsgrafen, prächtig gekleidet, Speisen aus der Küche herantragend, an ihm vorübergezogen seien, in seltsamem Kontrast zwischen der doch nicht allzu wichtigen Verrichtung und dem feierlichen Aufzug. C. F. K. war in der Reihe der 25ste. Daß die Empfindungen der Träger von denen der Zuschauer nicht so weit ab gewesen sind, erhellt daraus, daß der Erbprinz konstatirt, er habe wohl Speisen auf, aber keine abgetragen. Hernach gieng wieder in das Wahlzimmer, wo sämmtliche Reichsgrafen gespeist wurden. Das Tagbuch fügt noch hinzu, daß seit dem Krönungstag die höchsten Herrschaften täglich alle Mittag öffentlich unter Musik in dem großen Saale des Kronstädtischen Hauses speisten, auf einem Service von purem Gold, welches 600 000 fl. gekostet haben solle. Die Zwistigkeiten mit der Waldenburger Linie freilich dauerten noch bis in die 80er Jahre hinein fort. So z. B. präsentirt sich in Kirchberg 1768 der von Schillingsfürst auf die Pfarrei Enslingen nominirte Pfarrer Sülzer von Waldenburg. Er muß aber unverrichteter Sache wieder abziehen; es sei in dem Entwurfe des von Schillingsfürst und Kirchberg gemeinschaftlich auszustellenden Berufungsschreibens seinem Herrn eine ungewöhnliche Titulatur beigelegt. Er muß froh sein, einen Monat darauf von Kirch-

berg wenigstens ein einseitiges Vokationsdekret zu erhalten. Nach Wien gieng des Fürsten Reise noch öfters, 1764 auf volle 7 Monate, im Jahr 1765 zweimal. Die Urfache war außer dem schon Erwähnten noch ein Rechtsstreit in Sachen eines Besitzes, welcher aus der Ehe des Fürsten Karl August mit der Gräfin Wolffstein-Sülzburg herrührte. Später wurde sie durch Reisen des Fürsten nach dem näher gelegenen kurfürstlichen Hof in München zum Ausgleich gebracht. Der Münchener Kurfürst war der kinderlose Maximilian III. Josef, welcher sich dem Fürsten überaus freundlich erzeigte. Er hatte künstlerische Neigung und Begabung, griff wohl selbst zur *Viola di gamba*, zeigte dem Fürsten auch einen von ihm selbst verfertigten Hängelenchter aus Elfenbein mit 16 Armen. Aber auch der Rheinpfalz, wo damals Karl Theodor, nachmals Erbe von Maximilian III. Josef, Kurfürst war, wurde ein Besuch abgestattet. Die Reise gieng aber nicht nach der Residenz von Karl Theodor, nach Mannheim, sondern nach Bergzabern, wo die verwitwete Herzogin sich vermuthet von Zweibrücken, residirte. Der Fürst hatte dabei Gelegenheit, sein Straßburg, den Schauplatz seiner Studentenjahre, wieder aufzusuchen. Die Reise führte über Herzog Karls Solitude nach Pforzheim, wo die Fabriken der Uhrmacher und Stahlarbeiter, geleitet von den Herren Antram und Ador fils, aufgesucht wurden. Zu Straßburg wurde im Raben abgestiegen, aber bald der Repräsentation halber ein größerer Gasthof gewählt, dann die verschiedenen Notabilitäten und Behörden der Stadt besucht, auch die Parade, es sind 4 Regimenter und die korsische Legion in Garnison, besehen. Darauf geht es auf die Universitätsbibliothek, wo die Schöpfungliche Bibliothek und Antiquitätenammlung, kurz all die Dinge besichtigt werden, welche leider 1870 beim Bombardement in Flammen aufgegangen sind. Von hier aus gieng es nach Bergzabern, wo wieder freundlicher Verkehr mit Offizieren der franz. Regimenter, welche in Weißenburg und Landau liegen, stattfindet.

Das verlockendste Bild eines von Pracht und Luxus umgebenen Hofes bot freilich derjenige des Herzogs Karl von Württemberg und die fürstlichen Tagbücher sind immerhin Zeugnisse von dem starken Eindruck, welchen letzterer bei dem Fürsten C. F. K. hinterlassen hat. Freundliche Beziehungen waren geboten schon durch die militärische Stellung der Brüder A. L. und F. E. So folgte denn eine Zeit lang Besuch auf Besuch in Ludwigsburg, Stuttgart und auf der Solitude. An letzterem Orte wird das einmal dem Plantagenhaus, der Orangerie, dem chinesischen Haus, der Reiterstatue des Fürsten Aufmerksamkeit gewidmet. Ein anderes mal besucht der Fürst die Karlschule, eine „militärische Pflanzschule, welche aus mehr als 300 theils bürgerlichen theils adeligen Knaben besteht und den Herrn Major und Intendanten Seeger zum Aufseher hat“. Er hört den Knaben Abends zu, wie sie von ihren Lehrmeistern in allerlei Wissenschaften geprüft werden. Der Herzog läßt es nicht daran fehlen, Pomp und Reichthum vor dem Gaste zu entfalten. In Marbach sind des letzteren Staunen 100 Mutterstuten, auf dem Fohlenhof 80 2½-jährige Hengstfohlen, in St. Johann 75 1½-jährige Hengstfohlen, in Offenhausen 80 Stutenfohlen, in Einsiedel 100 Mutterstuten und 80 Stutenfohlen. Der Fürst zählt in Summa 235 Hengstfohlen, 180 Stutenfohlen und 208 Mutterstuten. Ja der Herzog führt ihn selbst achtspännig und läßt die Pferde ein paarmal wechseln. Ein andermal läßt der Herzog dem Fürsten 28 angespannte Züge, jeden zu 8 Pferden, vorführen. Wieder einmal ist Abends gegen 8 Uhr in Stuttgart großes Carroussel in dem von Tausenden von Lampen beleuchteten Kasernenhof. Vier Quadrillen stellen die vier Theile der Welt vor, der Herzog hatte Preise ausgesetzt, Infanterie paradirte hinter den Schranken, die Kavallerie vergrößerte den ungemein prächtigen Aufzug, und der Bruder Christians, August Ludwig, ritt als Afrikaner mit. Um

des französischen Gefandten willen setzte der Fürst bei einem solchen Besuche den Herzog in eine ergetzliche Verlegenheit. Ersterer, der Marquis de Claufonette, behauptete, den Vorrang vor Christian F. K. zu haben, und als ihm ein solcher nicht eingeräumt wurde, kam er dreimal nicht zur herzoglichen Tafel. Um der Sache ein Ende zu machen, wurden Zettel gezogen, wer die Vorhand haben solle. Da registriert denn Christian F. K. doch mit großer Befriedigung, daß ihm sein gutes Glück Mittag und Abends Nr. 1 gegeben habe.

1780 führte den Fürsten seine Ergebenheit gegen das Kaiserhaus nach Mergentheim. Dort wurde Erzherzog Maximilian als Teutsch- und Hochmeister inthronisiert. Am betreffenden Tage gieng in der Kirche des Teutschordens zu Mergentheim Serenissimus um 10 Uhr Morgens processionaliter mit dem Landcommandeursmantel und Kreuz bekleidet an seinen Betstuhl vis à vis dem Hochaltar. Mit ihm zogen 32 Teutschordensglieder unter Vertretung aller Dicafterien in rothen Mänteln. Der Erzherzog nimmt nicht eher Besitz von seinem rechter Hand unter einem Baldachin stehenden Thron, als bis ihm nebst dem Teutschmeisterskreuz der Ring, und mit dem Teutschmeistersmantel Schlüssel und Siegel von den Landescommandeurs der Balleyen Elsaß und Franken gegeben war. Nach dem unter Kanonendonner abgefungenen Tedeum und Hochamt treten die Ritter zur Ablegung der Handtreue in das Audienzzimmer. Die Bürgerschaft hatte gleich nach dem Gottesdienst ihr Salve gegeben. — Ein Besuch in Schwäbisch Hall verlief in der in den Vereinsheften geschilderten, bei Personen vom Stande des Fürsten üblichen Weise.

Der lebhafteste Verkehr aber entwickelt sich zwischen Kirchberg und Ansbach. Seiner Zeit hatte der Fürst den Ansbachern einen Wald in der Nähe von Kirchberg, das Hochholz, 69 Morgen um 12 000 fl. abgekauft. Seitdem vergieng im Anfang der Regierung des Fürsten nicht leicht ein Jahr ohne Besuch in Ansbach oder auf dem Ansbachischen Lustschlosse Triesdorf. Der Fürst ist dort ganz à son aise, ob er nun seine Partie Trifette spielt (ein erst neulich bei dem Untergang von Ischia wieder in den Zeitungen genanntes ital. Spiel), oder ob er sich mit Mademoiselle Clairon, einer frühern Actrice des Théâtre français, welche am Ansbacher Hof ihren Aufenthalt genommen hat, unterhält oder aber die schönen und erbaulichen Predigten des Ansbacher Hofpredigers mit anhört.

Von Ansbach aus wurde aber auch insofern für die leiblichen Bedürfnisse des Fürsten geforgt, als er sich fast ausschließlich des ärztlichen Rathes des dortigen Hofraths Dr. Schmiedel bediente. Der Fürst fühlte sich, nachdem er einmal das 40. Lebensjahr überschritten hatte, ziemlich häufig unwohl. Eine imposante Figur kann er obnehin nicht gehabt haben; er notirt im 38. Lebensjahre 143 Pfd. als sein Körpergewicht. Nervenschwäche, später auch Hämorrhoiden sind sein Leiden. Die Kunst des Arztes nun aber operirt bei ihm mit ziemlich einfachen Mitteln: einmal des Jahres Aderlaß, eigentliche Medizin ganz wenig. Einmal lignum quassiae, dreimal des Tags je $\frac{1}{2}$ Quint, dann wieder infusum corticis Perusiani. Außerdem gebraucht der Fürst regelmäßig einige Wochen jährlich einen von Dr. Schmiedel verordneten Kräutertrank. (Der Saft von ausgepreßten Kräutern wird mit dem Saft von süßen Pomeranzen und deren auf Zucker abgeriebener Schale vermischt und Morgens früh oder Nachmittags 2—4 Löffel davon genommen.) Später verordnet ein anderer Ansbachischer Arzt, Dr. Bernhold, Hofrath und Physikus des Oberamts Uffenheim, dem Fürsten einige Wochen lang vor Schlafengehen 2—3 Tassen Habertrank. Zum Ruhm der ärztlichen Kunst sei es hervorgehoben, daß der Fürst nicht allein allemal nach der Kur guten Erfolg verspürt, sondern daß er auch schließlich sich insofern nicht getäuscht sah, als er sein Leben auf fast 90 Jahre brachte. Mit

dem Arzte in Kirchberg selbst war es übel bestellt. Der im Jahr 1755 im Alter von 23 Jahren angestellte fürstliche Leibmedikus Dr. Hammerschmied wurde schon 1769, also im Alter von 37 Jahren, durch einen Schlaganfall am rechten Arme und Fuße wie gelähmt, auch des Gebrauchs der Zunge fast beraubt. Der Fürst ließ aber den Armen sein beide Theile schädigendes Unglück nicht entgelten. Er duldete ihn bis zu seinem Tode 1789 und läßt bald einen Hasen und eine Flasche Burgunderwein, bald $\frac{1}{2}$ Eimer Tafelwein oder $\frac{1}{2}$ Eimer Mittelwein u. s. w. als Präsent bei ihm anrücken.

Doch der vorhin besprochene Gegenstand, nemlich der Repräsentationsaufwand des fürstlichen Hofes ist noch nicht erschöpft mit jenen vorhin beschriebenen Reifen. Beachtenswerth ist, daß der Fürst sich nicht der Gefahr aussetzt, durch Einladung der von ihm besuchten höchsten Herrschaften sich zu gleicher Zeit zu revanchiren und zu ruiniren, resp. den Erwerb der Unterthanen nach naheliegendem Vorbilde zu verprassen. Es waren vornehmlich die hohenlohischen Verwandten, wie schon erwähnt, dann die durch Heirat verbundenen (also was zum gräfl. Castellschen und Reußschen Haufe gehörte), die sich in Kirchberg einfanden, und bei den Anstalten zu ihrer Unterhaltung beschränkte sich der Fürst auf Ausflüge in die Nachbarschaft, bei welchen etwa die Bauernburfche und Bauernmädchen Tänze aufführten oder dem anwesenden Volke Gelegenheit gegeben wurde, die Herrschaften und sich selber mit Spielen nach Art unserer Kinderfeste, also mit Sackhüpfen, Topfschlagen, Eierlegen, Karrouffelreiten zu belustigen. Der Fürst hatte ein tuchenes Haus machen lassen, um bei solchen Gelegenheiten für die Herrschaften unter freiem Himmel eine passende Unterkunft zu haben, 24 Fuß lang und 20 Fuß breit. 227 Ellen Tuch waren erforderlich gewesen. Oder es wurde etwa eine italienische Nacht in den Schloßanlagen veranstaltet, wozu der Lampenvorrath allerdings hinreichte. Wenigstens zählt der Fürst 1779 4415 Lampen, nemlich 2700 irdene, die anderen von Glas. Der größte Glanz wurde entfaltet 1788 bei einem Besuche des regierenden Herzogs von Meiningen, welcher eine Nichte des Fürsten, eine Prinzessin von Langenburg, geheiratet hatte. Der hohe Herr kam mit 21 Bedienten und 28 Pferden. Da brannten im Saal bei der Abendtafel 118 Wachlichter und 250 Lampen. Der innere und äußere Schloßhof war mit 1000 Lampen erleuchtet und das Frontispiz nebst dem Wachthaus mit transparenter Malerei geziert. In der Mitte des Schloßplatzes war auf einem Hügelchen ein Gärtchen angelegt, besetzt mit Orangerie, Blumen in Töpfen und Gypsstatuen. Die Musiker und Sänger, welche dort postirt waren, hatten das herzogliche Paar mit einer ihm zu Ehren gedichteten und componirten Festcantate zu bewillkommen. An den Künstlern dagegen, welche Kirchberg des Erwerbs halber frequentirten, an den Kunsttreibern, den Zwergen, den Leuten ohne Hände und Füße, die doch schreiben können, an den Mechanikern, welche nutzlose Kunststücke zeigen, hat der Fürst kein Gefallen. Er notirt sie wohl in seinem Allerweltslagerbuch, z. B. 1774 „ein armeliges Schattenspiel und ein erbärmliches Marionettentheater“, oder 1773 „einen Newton Dörfer, welcher uns auf eine neumodische und satirische Art zu amüsiren versprach. Sein Vortrag war aber nicht darnach“, oder Komödien, welche er den Kindern zu liebe besucht, von Schauspielerbanden, unter welchen insbesondere die Weinstötterfche genannt werden mag, um des jetzt noch existirenden Namens willen: der Fürst notirt sie, aber etwa so, wie er seinerzeit als Erbprinz in sein Tagebuch geschrieben: heute wurden die lieben Eltern beim Schlittenfahren auf dem Sandbuck umgeworfen, d. h. als ein komisches Mißgeschick, das ihm begegnet ist.

Dagegen nahm der Fürst in wirkliche Pflege die Musik, nur auch hier

wieder als ein Mann, der sich mit den vorhandenen Mitteln begnügt. Er hat einen Musikdirektor angestellt, den vormals württembergischen Kammermusikus Martial Greiner, aber derselbe muß sich selbst seine Mannschaft herfschulen. Gelegentlich eines Konzerts wird die Vertheilung der Instrumente angegeben: Musikdirektor Greiner und Präzeptor Beuerlein spielen die erste Violine, Kantor Beuerlein und Lakai Schüle die zweite, Kanzlist Balbirer die Viola, Pfeifer Blafenbrei das Violoncell, Musketier Veil den großen Baß, der Kaplan und der Mundkoch Junker blasen die Flöte, die zwei Tambours Bezold und Mayer blasen die Oboe und der Kammerlakai Rumminger und der Kopist Rösch blasen das Waldhorn, die Kapelle war also dreizehn Köpfe stark.

Hatte des Fürsten Vater noch seinerzeit einen eigenen Hofmaler gehabt, ein Glied der Künstlerfamilie Tischbein, so machte der Sohn keinen Versuch, einen solchen zu gewinnen, als ihn 1777 ein Sohn des Kirchberger Hofmalers Tischbein, welcher 7 Jahre in Italien, in Frankreich, oder 1780 der fürstlich waldeckische Hofmaler Tischbein, welcher neun Jahre ebenfalls theils in Frankreich, theils in Italien zugebracht hatte, besuchten. Dagegen war 1771 ein Maler Hirt von Frankfurt bei Hof und malte den Fürsten viermal, die Prinzessin Karoline einmal. Er bekam dafür 50 fl. Ein andermal saß der Fürst dem Professor Brand in Ansbach. Längere Zeit beschäftigt wurde von ihm der öhringische Hofmaler Schillinger. Letzterer hat z. B. das Schloß in Döttingen mit den Erzeugnissen seiner Hand geschmückt. Allerdings seinem Bruder F. W., dem österr. Feldzeugmeister, zu liebe machte der Fürst eine Ausnahme von seiner Sparsamkeit. Er bestellte sich sein Porträt von dem Direktor der Wiener Maler- und Bildhauerakademie Füger, einem Pfarrerssohn aus Heilbronn, um 100 kaiserliche Speziesdukaten. Mit dem von Hofbildhauer Mayer von Kirchberg gelieferten Rahmen kam es ihn auf 634 fl. zu stehen. Wie der Fürst selbst seinerzeit im Tagebuche bemerkt, hängt es in dem Zimmer, durch welches man in den großen Saal geht.

Die Verwaltung der fürstlichen Finanzen war natürlich schon deshalb in gutem Stande, weil der Fürst selbst sich um alles, um das Kleine wie um das Große, bekümmerte. Jahrzehnte lang enthalten die ersten Blätter seiner Kalender ein genaues Verzeichnis seiner Privatkapitalien mit Angabe des Zinsfußes und der Schuldner.

Unter den Ausgaben des Hofes bildet einen bedeutenden Posten der Wein. Allerdings bringen die Zehntweine dem Fürsten jährlich eine schöne Anzahl von Eimern in die Keller, z. B.

1772	383 Eimer,
1775	468 „ vortrefflichen Wein,
1785	gar 601 „

aber da auf dem Zehntweine auch die Befoldungsweine der Beamten ruhten, so war derselbe nicht allein manchmal qualitativ, sondern immer auch quantitativ unzureichend. Außerdem lagen auf den Zehntweinen noch die Herbst- und Kelterkosten im Betrag von circa 350 fl. So verzeichnet denn das Tagbuch z. Th. bedeutende Weineinkäufe. 1775 kauft die Hofkellerei zu Niederstetten und Laudenschbach 100 Eimer Wein 1772r und 1773r, den Eimer zu 7 fl. 15 kr., zu 6 fl. 45 kr. und zu 6 fl. 15 kr., zusammen um 774 fl., dann von Queckbronn 39 Eimer um 350 fl., den Eimer zu 7 fl. 15 kr., und noch einmal von Elpersheim und Laudenschbach 48 Eimer um 396 fl., macht alles in allem pro 1775 — 1520 fl.; 1778 zählt der Fürst in seinem Keller 339 Eimer, wobei drei Sorten unterschieden werden und z. B. Ingelfinger erste Qualität neben den Rheinwein gestellt ist. 1780 zählt der Fürst als

Flaschenweine feines Kellers auf: 48 Flaschen Tokaier, 41 Malaga, 117 Pomard, 144 Rheinwein, dann noch in kleineren Quantitäten St. Georger Ausbruch, Alicante, Famagusta, Rotta Calabre, Chypre, Madera, Lunel, Oeil de Perdrix, Alox und Wachholder. In früheren Jahren bestellte der Fürst regelmäßig St. Georger Ausbruch, einen um seiner Süßigkeit willen wohl besonders bei den Damen beliebten Wein, die Flasche zu 1 fl. 10 kr. Zwei Fässer Vin de Pomard und Vin d'Alox kosten von Beaune in Burgund allein an Transportkosten 102 fl. 49 kr. Ein andermal betragen die letzteren für zwei Fässer Burgunderwein 36 fl., der Wein selber kostete 89 fl. Auch mit den Erzeugnissen der Klavierfabrikation macht der Fürst seine Erfahrungen, wobei insbesondere die niederen Preise derselben auffallen. Den 18. Aug. 1795 heißt es: „der Instrumentenmacher König von Crailsheim lieferte heute ein neues besseres und schöneres Fortepiano für das am 8. Dez. 1790 mir um 88 fl. verkaufte, welches er wieder zurück nahm und bekam noch 44 fl. baar auf. Er garantirt auf zehn Jahre.“ Dagegen ein neuer zweifitziger in Erlangen gefertigter schön lakirter Wagen kostet 861 fl. Die Stoffe zu Prachtgewändern werden gewöhnlich von den Gebrüdern Tonolla in Nürnberg bezogen. Drei Stab vierdräthiger Genueser Sammt von den Gebrüdern Mohr in Dinkelsbühl feinerzeit gekauft kosten 34 fl.

Der vorhin beschriebene fürstliche Keller gewährte aber auch wieder Einkünfte. So wurden z. B. vom 15. Juni 1774 bis 9. Nov. 1775 aus verkauftem Wein gelöst 101 fl. 53 kr. Auch wird Frucht aus herrschaftlichem Vorrath verkauft, so 1795 100 Malter Dinkel zu je 7 fl. 12 kr. und 100 Malter Haber zu je 7 fl. 16 kr. abgegeben, der Gesamterlös betrug 1446 fl. Wie sich in theurer Zeit die Preise steigerten, sieht man daran, daß im Jahr 1771 bei großer Theuerung ein Malter Dinkel 18 fl. kostete.

Wie hoch sich der Ertrag der fürstlichen Waldungen stellte, zeigt folgender Auszug aus der Forstrechnung Sim. Jud. 1804—5:

Holznutzung aus sämmtlichen Forsteien.

1. Klafter (à 121 Kubikfuß, während das württ. 156 hatte)	
für Kirchberger, Thierberger und Döttinger Schloß	245 Klafter,
Befoldungen	524 „
Bauholz und Schnittwaaren für die Herrschaft	160 „
verkauft	553 ¹ / ₂ „
	<hr/>
	1 483 Klafter.
2. Wellen.	
Befoldungen	8 713 Wellen,
verkauft	25 069 „
noch im Wald	1 391 „
	<hr/>
	35 200 Wellen.

Gesamterlös aus Klafter und Wellen 5 475 fl. 7¹/₄ kr.

Natürlich war des Fürsten Hofhalt sehr durch Bettler aller Art in Anspruch genommen. Eine besondere Spezies derselben sind angebliche orientalische Prinzen. Im Anfang werden sie bei Hof aufgenommen. So speist bei dem Fürsten 16. Mai 1768 ein 70jähriger Prinz Joseph Abasse aus Palästina, 1769 kommt ein angeblicher syrischer Edelmann vom Berg Libanon Namens Anton Haun, 1771 ein Prinz Namens Bazza, er bekommt aber jetzt Geld wie ein anderer Steifbettler ohne „defrairt“ zu werden, immerhin die verhältnismäßig große Gabe von 5¹/₂ fl.; wieder ein andermal ein Mensch, welcher in seinen Pässen Graf Joseph Naimi aus Syrien ge-

nannt wurde. Ein sonderbarer Gast ist auch ein Dominus Zieglerus, ein überstudirter Magister. Er muß sich im Schloße lächerlich gemacht haben. Wenigstens heißt er bei seinem nächsten Besuche im fürstlichen Tagbuch Dominus Zieglerus Schwachmaticus.

Zu den bedeutenden Posten im Ausgabeetat gehörten ferner die unaufhörlichen Geschenke an die Diener und Beamten des Hofes und an auswärtige Bekannte des Fürsten. Der Herr Hofrath Zapf von Augsburg wird wohl gewußt haben, zu welchem Zweck er die Geburt eines Sohnes notifizirt am 26. Sept., für welchen er vorförglicher Weise schon im Juni den Fürsten zu Gevatter gewonnen. Es will freilich noch nicht viel heißen, wenn der Herr Kandidat Junker, der Sohn eines fürstlichen Beamten, von dem Fürsten eine schwarze Atlasweste bekommt, aber wenn der Kammerrath Bieringer von Döttingen von demselben ein vollständiges Kleid von englischem braunem Tuch mit einer goldenen und silbernen Broderie appliquée besetzt und mit grünem Atlas gefüttert geschenkt erhält, oder wenn der Fürst dem Kaplan Schäfer zur Hochzeitfeier einen Eimer Wein oder dem Rektor Kretschmer bei eben derselben Gelegenheit ein schönes Tischtuch und 24 Servietten ins Haus schickt, so steckt doch hinter dem „gnädigster Herr“ etwas mehr als ein bloßer Titel.

Bei alledem doch wieder, welche Vorsicht des Fürsten, wenn er z. B. den Hofbildhauer Mayer nur mit Vorschüssen aus der fürstlichen Kasse nach Stuttgart, Karlsruhe, Straßburg, Mannheim reisen läßt, damit derselbe etwas in der Welt draußen für seine Kunst profitire!

Mit letzteren Ausgaben haben wir schon gewissermaßen das Gebiet des Privatlebens des Fürsten verlassen und uns der Besprechung der Art und Weise genähert, wie der Fürst seinem Regentenberufe gerecht wird. Wie groß resp. wie klein sein Ländchen ist, erhellt aus einer Statistik der ihm unterstehenden Orte, welche dem Tagebuch des Jahres 1798 einverleibt ist. Dort zählt der Fürst auf die sechs Orte Kirchberg, Lendfiedel, Gaggstadt, Ruppertshofen, Döttingen, Steinkirchen je mit ihren Filialen, und zwar hat

	1788	1798	
Kirchberg	1 103	1 122	Einwohner,
Lendfiedel	943	943	„
Gaggstadt	528	626	„
Ruppertshofen . .	475	475	„
Döttingen	524	382	„
Steinkirchen . . .	362	347	„

Der auffallende Unterschied in der Seelenzahl von Döttingen (524 und 382) mag damit zusammenhängen, daß der Fürst in früheren Jahren allemal auf längere Zeit dort seinen Wohnsitz nahm. Die Döttinger scheinen das Rivalisiren mit der Residenz Kirchberg sehr ernsthaft genommen zu haben, wenn man aus ihren Loyalitätsbezeugungen einen Schluß in dieser Richtung ziehen darf. 31. Okt. 1782, bei Beziehung des neuen Schoßflügels durch die Fürstlichkeiten, halten Amtmann und Pfarrer Ansprachen, 35 Unterthanen zu Pferd und 72 zu Fuß mit Ober- und Untergewehr, klingendem Spiel und fliegenden Fahnen holen den Fürsten ab. Es bekommt aber auch jeder von dem erkenntlichen Fürsten eine Maß Wein und einen Brotlaib. Aber der Fürst kehrt darum doch allemal wieder in sein getreues Kirchberg zurück. Addirt man nun die oben angegebenen Seelenzahlen der einzelnen Orte, so erhalten wir die Summen 3 995 und 3 895 für die beiden Jahre, also die Bevölkerung einer mäßig großen Oberamtsstadt.

Und doch ist ein verhältnismäßig großer Beamtenstab in Kirchberg konzentriert. Der Nächste nach dem Fürsten ist der Geh. Rath von Stockhorn, von dem Fürsten mit besonderer Courtoisie behandelt. Dann kommt der Geh. Hofrath v. Zeller, später Knapp, der Hof- und Regierungsrath Cunradi, da sind zwei Kammerräthe, der eine in Kirchberg, der andere in Döttingen, ein Regierungsaffessor, ein Kammersekretär und ein Registrator. Nehmen wir noch dazu das Heer der zur Person der Fürstlichkeiten gehörigen Diener, den Hofmeister, die Gouvernante, den Hofverwalter, den Hofgärtner, den Hofjäger, den Mundkoch, den Auspeifer, die zwei Kammerdiener, zwei bis drei Lakaien, den Tafeldecker und Heiducken, den oder die Reitknechte, so läßt sich leicht ermessen, daß es den großen Räumen des Schlosses nicht an Bevölkerung gefehlt hat. (Schluß folgt.)

Hexenprozesse aus dem Fränkischen.

Von P. Beck, Amtsrichter a. D. in Ravensburg.

(Fortsetzung.)

IV. Urgicht Anna Calpar Stübers, seßhaft zu Apfelbach, abtrünnigen Eheweibs.

Hat ausgesagt, bekannt und gestanden, sie sei eine Hexe und Unholdin, vor ungefähr 5 Jahren hab' sie ihre Mutter das Hexenwerk gelernt und ihr vorgehalten, wenn sie es lerne, werde sie reich werden, auch darauf ihrem Buhlteufel, so Federle geheißten, auf dem Boden in ihrem Hauße sie verkuppelt; der hab' ihr Geld gegeben, sein Bart, der von Rosdreck war, das Kleid, der Hut und die Federn darauf seien schwarz, seine Füße sehen wie Gaisfüße; sie habe ihm zusagen müssen, daß sie sein eigen sein, hingegen Gott abfagen, und Leuten und dem Vieh Schaden thun wolle, wie sie dann gethan, und ihre Mutter sie dazu gebracht habe. Mit ihrem Buhlen hab' sie die 5 Jahre über jedes Jahr zweimal Unzucht getrieben.

Weiter hat sie bekannt, daß sie das hochwürdigste Sacrament dreimal aus dem Mund in den Schleier gethan, heimgetragen, auf dem Boden des anderen Tages sammt ihrem Buhlen mit Füßen getreten; und nachdem solches geschehen, habe es der Teufel mit sich hinweggenommen; was er damit gemacht, sei ihr unbewußt.

Sie sagt ferner aus, das letzte Wetter habe sie in ihrem Garten machen helfen; es sei niemand dabei gewesen denn ihre Mutter; darauf ein großer Regen gekommen sei und es „etzlichermaßen gestößt.“

Item in der „Trib“ auf ihrem Acker vor den großen drei Wettern haben sie und ihre Mutter auch ein Wetter gemacht, zu dem der Teufel auch gekommen.

Viermal sei sie in die Keller gefahren, das erstemal vor einem Jahr in Peter Hansen Keller, und habe getrunken; ihre Mutter und „ihr Gefchwey“ Engel seien dabei gewesen.

Das andermal seien sie drei in diesem Jahr auch mit einander in des Schultheißen Keller gefahren und haben darin getrunken.

Wie auch zum drittenmal sei sie in Afmus Gotthards Keller gefahren. Item auch zum viertenmal vor ungefähr 2 Jahren in den Keller des Melchior Bach zu Markelsheim mit einander gefahren; sie seien allweg auf Gabeln gefahren; die Schmiere habe ihr „Gefchwey“ Engel gegeben, ihre Mutter die Gabeln geschmiert.

Die Schmiere haben sie von einem ungetauften Kind, so ihre Mutter mit einem Karft¹⁾ ausgegraben und des Hans Hilberts gewesen, solcher Gestalt gemacht, als sie nehmlich bemeltes Kind in einem Kessel gefotten, dazu sie Korn, Waizen, Kraut, schwarz²⁾ Hefen genommen und in's Teufels Namen unter einander gerührt; solche mit einander wie auch die Gebeine sie einem, so sie Schaden zufügen, wen sie lahm und todt machen wollen, unter die Schwelle ins Teufels Namen legen oder graben.

Das erstemal vor 3 Jahren seien sie in die „Trib“ gefahren, dabei seien gewesen ihre Mutter, Linhard Breunings Weib Anna, die Anna Fräulein, so hingerichtet, und sonst auch ihrer Gefpielen eine.

¹⁾ Hacken, Schaufel.

²⁾ Unleserliches Wort.

Das andermal ungefähr vor 2 Jahren auf die Holzwiese; dabei seien gewesen Linhard Breuningers Weib und das Anna Fräulein.

Das drittemal auf den „Hagen“ ungefähr 6 Wochen vor ihrer Gefangenschaft, dabei seien gewesen ihr Geschwey Engel und sonsten ihrer Gefellschaft noch eine.

Wie auch das viertemal vor ihrer verhaft vor 3 oder 4 Wochen sie ihr Geschwey Engel und Anna Wörnerin auf einen Tanz gefahren.

Letztlich habe sie weder Leuten noch dem Vieh Schaden zugefügt, auch niemanden das Hexenwerk gelernt, sondern sei selbst noch ein Lehrknecht.

Bei Weitem am interessantesten unter all' den Aktenstücken ist aber das nachfolgende Verhörprotokoll mit angehängtem Testamente, das einzige in der uns vorliegenden Reihe von Hexenprozessen, soferne dasselbe beinahe den ganzen Gang der Untersuchung, insbesondere die Reihenfolge in der Anwendung der Folter, dieses schrecklichsten der Schrecken, anschaulich darlegt. Während nach gesetzlicher Regel früher ein Gebrauch der Folter erst zulässig war, wenn anderweitige Beweismittel hinreichende Anhaltspunkte für die Schuld der angeklagten Personen ergeben hatten, stellte man in direktem Gegensatze hiezu für Hexenprozesse den Grundsatz auf, bei der Hexerei als einem Ausnahmeverbrechen genüge schon ein schwacher leiser Verdacht, schon ganz fernliegende Indizien zur Erkennung auf Folter behufs Eruirung der Wahrheit. Und — die Ausführung dieser rasenden Maxime spottet jeder Beschreibung! Zunächst freilich war man auf den Erhalt eines göttlichen Bekenntnisses bedacht, aber wie?! Man gebrauchte zuerst die sog. Territion mit der Tortur, wie aus dem nachstehenden Protokolle zwischen den Zeilen hindurch nicht undeutlich zu erkennen, vorerst ohne den Folterapparat zu beschreiben, vorzuzeigen, und zu erklären; hernach aber mit Demonstrationen. Hatte die Territion keinen Erfolg, so begann man vor dem Opfer mit den Vorbereitungen zur Folter; welcher Art diese waren, kann nur angedeutet werden; zunächst wurde das unglückliche Opfer von roher Henkershand ergriffen, vollständig entkleidet und aufs genaueste nach etwaigen vermeintlichen unempfindlichen Stellen untersucht. blieb dies wieder ohne Erfolg, so fieng man mit der eigentlichen „peinlichen Frage“ an; und zwar gewöhnlich zuerst mit dem Daumenstock, wobei die Daumen zwischen Schrauben gespannt, diese langsam zugetrieben und so die Daumen bis aufs Blut gequetscht wurden. Wer sich dann noch nicht zu einem Geständnis herbeiliess, dem wurden die „Beinschrauben“ oder die „spanischen Stiefel“ angelegt, durch welche Schienbein und Wade häufig bis zur Knochenzersplitterung zusammengedrückt wurden. Dann und wann wurden auch die „gezähnten Schrauben“ angewandt, welche unmenfchliche Schmerzen verursachten. Eine derartige Prozedur ist nun allerdings im nachfolgenden Verhörprotokolle nicht vermerkt, allein es ist wohl zu bedenken, daß häufig in den Akten die Torturen gar nicht, oder wo es doch der Fall, nur ganz kurz angegeben sind; und läßt sich sogar mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß sich z. B. die sog. Territion hier nicht auf bloße Drohungen beschränkte. Der nächste Grad der Tortur war der vorliegendenfalls zur Anwendung gekommene sog. „Zug“ (auch „Expansion“ oder „Elevation“ genannt), eine Marter, bei welcher die Hände dem Delinquenten auf den Rücken gebunden, an dieselben ein Seil befestigt, und an diesem der Körper bald frei in der Luft schwebend durch einen oben angebrachten Aufzug, bald an einer aufgerichteten, inmitten mit spitzen Hölzern versehenen Leiter langsam in die Höhe gezogen und ausgepannt wurde, bis die Arme verkehrt und umgedreht über dem Kopfe stehen, wo nicht gar völlig ausgerenkt sind. Dann läßt man ihn zuweilen einigemal unversehens herabschnellen und zieht ihn wieder auf. Will der Gemartete immer noch nicht gestehen, so hängt man schwere Gewichte oder wie im vorliegenden Falle schwere Steine (von 20 Pfd. bis zu einem Centner) an die Füße oder auch nur an die großen Zehen und läßt den so angepannten Körper eine Stunde und länger hängen, um die Glieder noch schmerzvoller auseinander zu renken. Ein weiterer Grad war das Ruthenstreichen, was aber entfernt nicht so harmlos ist, als es nach dem Protokoll den Anschein hat, sofern an den Enden der Ruthen oder Riemen Bleistücke oder kleine Haken befestigt waren, wodurch der Körper zerfleischt werden mußte. War das Opfer, wie es sehr häufig vorkam, bis dahin den furchbaren Qualen nicht erlegen, so machte gewöhnlich das Spannen in Stuhl und Bock (d. h. Daumenstock und Beinschraube zugleich) den Beschluß. Diese Martern hatten alle wieder ihre Schärfungen; so wurde zuweilen mit dem Hammer auf die Schrauben geklopft, siedigheißes Oel oder gebrannte Wasser auf die Schienbeine gegossen, Keilchen zwischen die Nägel und das Fleisch der Finger und Zehen eingetrieben; anderswo ließ man die Delinquenten nie schlafen und beinahe verdursten. Die Scharfrichter suchten sich gegenseitig in Anwendung aller nur erdenklichen Qualen und Martern zu überbieten; der galt als der geschickteste Hexenmeister und war am meisten gesucht, der die meisten Geständnisse zustande brachte; einige behandelten sogar diese oder jene ausgesuchte Marter als Spezialität; viel begehrt waren u. A. die Scharfrichter

von Ehingen a./D., Wiefensteig und namentlich von Biberach; das schauerliche Handwerk war auch gut bezahlt; eine Malefizrechnung von Markelsheim aus dem Jahre 1628 weist z. B. folgende Kosten auf: Gütliche und peinliche Frage 2 fl. 48 kr.; dem Centgrafen von jedem Gerichteten 2 fl.; dem Hauptmann 1 Rthlr.; den 2 Trabanten ebensoviel; den 2 Leibschützen 12 Batzen; dem Pfeifer und Trommelschläger 10 Batzen; dem Stadtknecht für die Lieferung einer Hexe auf die Feste Neuhaus 20 Batzen; dem Fuhrmann, welcher die Malefizpersonen auf das Neuhaus und wiederum von da auf die Maltatt mit 4 Pferden geführt hat, für jedes Pferd 40 kr.; zu 4 Hexenröcken 25 Ellen schwarzwollenes Futtertuch à 3 Batzen; 24 Ellen schwarze Kamelbörtlein à 2 kr.; 6 Ellen rothe Kamelbörtchen zur Anhängung des Agnus Dei; 8 Ellen weißen Kanevas 1 fl. 40 kr.; für den Pater Prior ein spanischer Mantel mit fliegenden Aermeln, durch und durch verbrämt, grau englisch Tuch 16 fl. 48 kr., Schneider 2 fl. 12 kr.; für die 4 Hexenröcke 48 kr.; für des Stockmeisters Stock 30 kr., dem Schreiner 4 Schranken 10 Batzen, ein Geländerstuhl, roth angefrichen, 8 Batzen; dem Wagner je einen Helm in ein Beil und einen Hapen, einen Stiel in einen Hammer, einen Stecken in einen Hacken, eine neue Brickfe, einen Stiel in eine Hackse 13 Batzen 46 kr.; dem Schmied ein neues Fleischbeil, eine breite Schaufel, eine breite Haue, einen starken Feuerhacken 2 fl.; den beiden Bürgermeistern für 5 Klafter Brennholz, einen Wagen Wellen und einen Schober Stroh 7 fl.; dem Seiler 10 Pfd. lauter Harz 1 fl. 2 Pfd. 24 Hlr.; den Bauern Fuhrlohn für's Holzfahren 4 fl.; dem Wirth in Markelsheim für Zehrung der Centschöppen auf dem Rathaus zum Frühstück 3 fl.; zehn Centverwandten über Mittag 6 fl. 1 Pfd. 12 Hlr.; dem Hauptmann von Mergentheim 1 fl. 2 Pfd. 24 Hlr.; der Schützenrotte 1 fl.; dem Scharfrichter für die Hinrichtung der 4 Personen 12 fl. — Noch höhere Ziffern weist eine Inquisitionskostenrechnung der Herrschaft Sonnenberg in Vorarlberg vom Sommer 1597 auf¹⁾; dieselbe zahlte dem Meister Christoph Hiert von Biberach, woher man ihn nach Bludenz verschrieben hatte, sammt seinen Geleitsboten und Gehilfen für seine Dienstleistungen bei Justifizierungen von Hexen im Einzelnen an Zehrkosten 100 fl. 48 kr., an Befoldung 24 Tage lang 48 fl., für die Reife von und nach Biberach hin und zurück je auf 3 Tage 12 fl., für das Richten von 5 Weibern 50 fl., für das Hinausführen der Hexen zur Richtstatt 8 fl., für die Zehrung „von Haus und wider Haimb“ 14 fl., seinen Geleitsboten extra 3 fl. 28 kr. u. s. f. Das Zechen spielte hiebei allerwärts keine geringe Rolle. In den Akten eines in den Jahren 1664/65 vor dem Gerichte der Burg Friedberg in Hessen verhandelten Hexenprozesses findet sich außer einer Reihe kleinerer „Zehrungen“ folgende „Verzehrungsrechnung, so bei gehaltenem peinlichen Halsgerichte über Johann Sauerbach von Altstatten am 5. Mai 1665 beschehen“, welche uns einen Blick hinter die Coullissen der Haupt- und Staatsaction eines hochpeinlichen Halsgerichtstages werfen läßt:

	Rthlr.	Btz.	Hlr.	
„Zu Mittag waren gespeist:				
Herr Syndicus	}			
„ Secretarius				
Grev (= Richter, von Büddeßheim				
„ von Altstatt		1	12	2
„ von Gr. Carben als Gerichtschreiber				
Fiscalis Erasmi				
Defensor Mayer				
Wein 10 Maß ad 4 Btz.	1	19	2	
Extra als Herr Prälat von Arnspurgh beneben noch einem geistlichen	}	—	12	—
Herrn dazu kommen waren annoch getrunken 3 Maß Wein				
Zwölf Gerichtspersonen oder Schöffen, 2 Unterthanen, welche den Greven	}	3	7	2
auf ihre Pferde gewartet neben dem Milter gespeist				
Wein 15 Maß (Vierbätzner)	2	15	—	
Neben solchen ließ der Gerichtschreiber von Gr. Carben — ein durstiger				
Actuarius! — in sein Lofament holen 1 Maß Wein	—	4	—	
Hafer — 2 Mesten	—	6	—	
Summa	10	7	—	

Der gestrenge Herr Scharfrichter Nik. Burger von Friedberg präsentirte zum Schluß eine Verflegerrechnung, welche sich auf gegen 160 Rthlr. belief. Zu Bindheim in der Wetterau, wo um das Jahr 1650 eine 2. Hexenverfolgung ausbrach, vertranken die Schützen bei Gelegenheit der Verhaftung der sogen. Hexenkönigin in einem Wirthshause in der Nähe 15 Thlr. der Ausschuß in Bleichenbach verzehrte und vertrank in 2 Tagen ungefähr 40 Thaler; der Oberfchultheiß

¹⁾ S. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, (XXVI) Jahrgang 1879 Nr. 12. Ein Hexenprozeß aus Vorarlberg, vom Verfasser dts.

berechnete sich für einen Ritt bei schlechtem Wetter 25 Thlr. nach unserm Gelde, für jene Zeit eine enorme Summe u. f. w. — Und — wie zur graufamen Ironie war es eine und dieselbe Hand, welche die armen Opfer mit den Qualen der Folter bis auf's Blut, ja bis auf den Tod marterte, und dann nach überstandener Tortur zugleich sich denselben auch heilend nahte, dieselben verband, salbte und die verrenkten Glieder wieder einzurichten suchte, um alsbald wieder sein graufliges Handwerk von Neuem zu beginnen und die Schlachtopfer zur Richtbank zu schleppen; so und nicht anders war es auch bei dem Friedberger Meister der Fall, denn er verzeichnet daran, „was ihm die kaiserl. Burg Friedberg wegen Johs. Sauerbach des Gefangenen der angelegten Tortur schuldig verblieben, einmal fl. 2 ad 30 alb. Item auch 1 fl. vor Salben zu den Gliedern zu schmieren“; sodann „Item Mr. Nickeln beim Schmieren der Glieder wegen gethaner Aufwartung an Wein holen lassen 3 Maß — 12 Batzen.“ Den Hergang eines solchen peinlichen Verhörs erleben wir nun aus folgendem Aktenstücke:

Gütliche und peinliche Aussage Anna Kolbenschlāgin Michel Kolbenschlags nachgelassenen Wittiben zu Mergentheim.

Eingefangen den 5. März 1629. Sanctum in Consilio den 8. März 1629.

Verbrannt den 21. März 1629¹⁾.

Lunae (= Montag) den 5. März anno 1629 ante prandium.

Präsent: HE. Com. d. BauMaß, Heinrich Milchß, HE. Johann Breunung, beide Schöffen²⁾.
Georg Schneider, Malefizchl. Buechnerß.

Denuncianten: 1. Sailers von Markelsheim; 2. Land Böthin; 3. Barbara Kilian, Markherts Wittib; 4. Wolf Kolbenschlags des jungen Schwanewirths Frau.

Anna Kolbenschlāgin, Michel Kolbenschlags hinterlassene Wittib in die 50 Jahre ihres Alters feie von Rothenburg gebürtig und ihre Eltern gestorben; wisse auf dieser Welt nichts, aus was für einer Urfache sie vorgeführt worden, wolle Alles geduldig leiden, wisse von dergleichen Personen nichts, daß sie Kundschafft zu ihnen gehabt, wolle nicht sterben wie eine Hexe; wann eine einzige Person anzuzeigen, die ihr Solches mit Wahrheitsgrund nachfragen könn't, wolle sie mehr als eine andere dergleichen Person leiden und ausstehen; sie sterbe nochmals nicht wie eine Hexe; begehrt lebendiger Zeugen, prätendirt gleich anderen die Repräsentation des bösen Feindes — hierauf sie sich besser zu bedenken entlassen worden.

Post tempus deliberationis reducta.

Sie bleibe bei ihrer vorigen Resolution, wolle Alles gern leiden, wann sie gleich in Stücke solle zerrissen und zerschnitten werden. Sie habe auf dem Wege heraufher also geweint, daß sie nicht mehr greinen könn't.

Auf beharrliches Verneinen ist sie dem Scharfrichter übergeben worden.

An dem „Zug“ ein wenig aufgezozen.

Sie wolle gern sterben, aber gar nicht wie eine Hex. — Man solle ihr nur einige lebendige Menschen vorstellen, sie wolle alsdann mehr als ihr aufgetragen worden, „kindlich“ ausstehen.

Sie bitte, ihr Unterricht zu geben, was sie sagen solle.

Mit angehängtem Stein drei Viertelstunden lang.

Sie wolle hinab, wolle hinab und sagen, will doch von ihrer Aufführung das wenigste anzeigen.

Wann nur ein lebendiger Mensch vorhanden wäre, wolle sie sich geduldig aller Gebühr nach einstellen, und wann es nur ein Kind von zweien Jahren wäre.

Sie bitte ihr nur zu weisen, was sie sagen solle.

Sie bitte, sie herab zu lassen, sie wolle eine solche Frau sein.

Beftrichen mit 89 Streichen. Nichts — dann:

Sie wolle gern sterben, ungeachtet sie keine Hexe feie.

In Stuhl und Bock dritthalb Stunden.

Sie bitte, sie zu entlassen, sie wolle es Alles sagen.

Dimissa confitetur.

(Fortf. folgt.)

¹⁾ Die Handschrift ist schwer leserlich, und vielfach schon ganz verblaßt.

²⁾ Bemerkenswerth ist in diesem Prozesse, daß in demselben noch aus dem Bürger- und Bauernstande gewählte Schöffen und Geschworene fungirten (wie in vielen tirolischen Hexenprozessen), was aber mit der Zeit, d. h. mit dem Ueberhandnehmen der gelehrten Richter und des geheimen Gerichtsverfahrens, immer mehr abkam.

Württembergischer Alterthumsverein in Stuttgart.

Zur Topographie württembergischer Klöster und Stifte gegen Ende des 16. Jahrhunderts.

Von Archivsekretär Dr. Schneider.

Aus Berichten vom Jahr 1583 über die „geistlichen Schlösser, Burgfälle, Klöster, Klauen, Sammlungen, Höfe, Scheuern, Keltern, Mühlen, Kästen und andere Gebäude“ erweitert sich unsere Kenntnis der Topographie folgender Klöster und Stifte:

Adelberg: eine Behausung, die Abtei genannt, darunter 2 Keller; ein Conventhaus, dahinter ein Badhäuslein; Gasthaus, darunter drei Ställe; daneben Jägerhaus mit den Hundställen; Küche, darinnen die Metzger, Fleischgewölbe und Kammern; Pflisterei mit Stallung der Mastschweine, oben Frucht- und Mehlkasten; daneben Stallung für die Winterschweine; Speicher für Fruchtkästen, unten mit Werkstätt, darin allerlei Holz liegt; Pfründ- oder Siechenhäuslein; Bandhaus mit großem Keller und Fruchtkästen; daneben noch ein Bandhaus; ein neues Haus, darauf ein Kasten, unten eine Stallung; Stallung zu Eseln und Rossen; Schopf, unten zu Wagen und Pflügen, oben zu Stroh; große Scheuer zu des Klosters Früchten und Heu; Maierhaus; S. Ulrichs Kirchlein; S. Ulrichs Scheuer, neu erbaut; Schafhaus; gegenüber ein langer Stall; Wafchhaus; Wagenhaus und Schmiede, ist baufällig; Thorhäuslein, daneben Zeughäuslein, alt und baufällig; Mehl- und Sägmühle unten am Kloster.

Alpirsbach: Kirche, Abtei und dazu gehörige Gebäude innerhalb der Klostermauer; Samenhaus und Speicher, großentheils aus Steinwerk; Amtshaus vor dem Klosterthor, ziemlich erbaut; daneben Behausung des Amtschreibers; Bandhaus, darauf zwei Stuben und etliche Kammern, durch des Klosters Hofmeister, Jäger und Reiter bewohnt, ziemlich alt; Gasthaus nächst vor dem Kloster mit zwei Stuben und etlichen Kammern, wovon die eine Stube mit Kammer vom Karrenknecht bewohnt, die anderen an drei Hausgenossen um 4 fl. 10 Batzen vermietet, ziemlich alt; Häuslein hinter dem Kirchhof, vor 25 Jahren erbaut, vom deutschen Schulmeister unentgeltlich bewohnt; Rathhaus, vor 15 Jahren neu erbaut, darauf jährlich Rug- und andere Gerichte gehalten, ist einem, so Wirthschaft darauf treibt, neben dazugehöriger Wiese um 8 fl. verpachtet; Mühle und Pflisterei, darauf Bühnen zu Fruchtkästen; wohlerbaute Scheuer, die Spitalcheuer genannt, darin des Klosters Rindvieh und Futter; Sägmühle sammt Häuslein mit Stube und Kammer, um 3 fl. verpachtet; Ziegelhütte mit Häuslein, erträgt auch 3 fl.

Backnang: den Stifftshof umschließen: die Probstei mit Nebenhaus sammt zwei Küchen und Stall; daneben das Grafenhaus; ein Haus, welches der alte Schulmeister bewohnt; Behausung, die zuvor ein Pfarrer bewohnt, steht jetzt leer; langer Kornkasten, darunter die Kellerkammer; gegenüber im Kreuzgang soll die Pflisterei zugerichtet werden; daran das Refenthal (Refectorium), als Dürnitz gebraucht.

Bergfelden: Klausel, darin bisher die geistlichen Früchte geschüttet, steht auf dem Kirchhof innerhalb der Mauer, ist ein alt Werk, hat kein Gehäus, sondern nur die Kästen; niemand hat Luft darin zu wohnen, da es beschwerlich, Holz, Wasser und anderes hineinzutragen; wäre wohl zu entzathen.

Blaubeuren: allernächst am Kloster steht eine alte, abgegangene Kapelle und ein alt Gehäus, bewohnt des Klosters Holzwart.

Dornstetten: eine große Behausung, die graue Sammlung, darin wohnt eine alte Klosterfrau, welcher der Verwalter das Leibgeding reicht; eine schöne, hübsche Behausung, die weiße Sammlung, darin der weltliche Kornkasten, ist vor 15 Jahren dem Pfarrer zum Pfarrhaus gegeben worden.

Glatten: Beguinenhaus, darin noch drei Nonnen wohnen, haben ihr Einkommen wie vor Alters; müssen solches in ihren Kosten erhalten.

Grötzingen: Das Beguinenhaus ist dem Herzog neulich anheimgefallen, wird zur Schüttung von Früchten gebraucht.

Güterstein: bei dem abgegangenen Kloster steht ein Vieh- und Fohlenhaus samt Scheuer und Bezirk, alles von einer Mauer umfassen. (Vergl. auch Urach.)

Herrenalb: im Kloster die Abtei, Pfarrers und Schaffners Behaufung, Mühle, Pfisterei, etliche Fruchtkästen, Scheuer, Sägmühle, alle in gutem Bau; Viehställe, Ziegelhütte; baufällige Wirthsbeaufung, die zu erbauen nicht nöthig, weil es keine Zehrung mehr gibt.

Herrenberg: Propstei und Zugehör mit etlichen Böden und Fruchtkästen; Pfarrhaus; Lorenz Custors Haus, bewohnt der Diakonus; Heinrich Volhen, Vikars, Haus ist zur deutschen Schul und Meßnerei bis auf Widerruf verordnet.

Hirfau: neue Abtei sammt Kornkasten, daran die Schreib- und Amtsstube; Ritterstube mit etlichen Kammern, daran Gefindestube und Küche, in ziemlichem Bau; alte Abtei mit Gemächern, daran eine alte Behaufung mit Stall; nächst dabei ein steinerner viereckiger Thurm, darauf eine Behaufung, gar baufällig, steht öde und ist nicht zu bewohnen, darunter ein Obstkeller; auf dem Kreuzgang das Dormitorium; gegenüber das Conventhaus, jetzt Schule; wohl-erbautes Landhaus und Keller; Pfisterei; Mühle mit drei Gängen, darauf Kornkasten mit drei Böden und Speicher daneben; Zehntscheuer und Wagenhütte; Stall, darauf Schlafhaus; Gasthaus, Stall und Heuhaus; Stall, worin der Prälat sein Vieh hat; Stube und Kammer, oberhalb dem Badstüblein, zu Jagenszeiten durch die Jäger bewohnt; Hundstall, Küche, Wagenhaus; die enge, ziemlich wohl erbaute Behaufung auf dem Thor bewohnt der Verwalter. Außerhalb des Klosters: alte Gastherberge mit Scheuerlein und neuer Schmiede, um 15 fl. verpachtet; dabei neuerbautes Wafchhäuslein. Bei dem alten Kloster liegt des Klosters Viehhof mit Stallung und Scheuer, vom Hofmeister und Viehmeister bewohnt; ziemlich erbaute Behaufung des Forstmeisters; die Behaufung oberhalb der Mühle bei des Klosters Begräbnis bewohnt der Meßner; Sägmühle an der Nagold.

Kirchheim: eine lange wohlerbaute Behaufung mit zwei Kornkästen, das Konventhaus genannt, darin der Hofmeister wohnt; Behaufung auf dem Hof wird von des nächst verstorbenen Propsts zu Denkendorf Witwe bewohnt; das Jägerhaus mit Behaufung sammt Stall, zwei Hundställen, Hundsküche, bewohnt des Klosters Waldschütz; die Behaufung unten im Hof bewohnt der Maier; dabei die niedere Behaufung bewohnt der andere Maier; Viehhaus, darauf Heuhaus; zweites Viehhaus mit Heuhaus sammt Wagenhütte und Scheuer mit drei Tennen, so beide Maier und das Kloster innehaben; neue Kelter mit zwei Bäumen und einem Stüblein, vom Kloster benützt; dabei Keller sammt Fruchtschütte.

Kniebis: ein Klösterlein sammt Kirche; geringflügige Mühle und Pfisterei mit zwei Scheuren und Stallung; Gasthaus; alles mit zugehörigen Gütern um 27 fl. an einen Gastgeber verpachtet; dieser zieht zugleich den alten und neuen Zoll ein und verrechnet ihn dem Vogt zu Dorfmetten.

Lauffen: Frauenkloster von einer Mauer umfassen, eine ziemlich große Behaufung mit Kreuzgang, der für sich verschließbar; darunter Keller, darauf Kästen zu Wein und Früchten gebraucht; ist am Dachwerk wohl versehen, die Wohnung aber sehr alt.

Lichtenstern: der Klosterfrauen Schlafhaus, Abtei und Hofmeisters Behaufung nebeneinander; ob und unter der Abtei zwei Kästen; dabei das alte Bandhaus mit Heuboden; daran Behaufung mit drei Kästen, das Steinhaus genannt; Keller; Pfisterei mit Stüblein, das zu Backung des Almosen- und Frohnbrotes gebraucht; der Unterstock ist vom Klosterküfer bewohnt, der Kasten mit des Klosters Früchten belegt; neue Behaufung mit 2 Stuben und 4 Kammern, das Gasthaus, darin die Jäger und Fröhner ihr Lager haben, mit Kasten und Keller; weiter hinab lange Stallung, Heuhaus, Viehstall; darunter große Scheuer mit 2 Tennen; Hundstall; das Bauhaus, vom Maier bewohnt mit Wagenhütte und zwei Schweinställen; daneben Roßstall und Bandhaus; daran Thorhäuslein, das der Thorwart und Klosterswaldknecht nießt; Mühle unterhalb des Klosters.

Lorch: Kloster mit Mauer umfassen, darin Behaufungen, Scheuren, Kasten, Keller, Stallung, zu gemeiner Haushaltung gebraucht; tägliche Gebäude sind nöthig an etlichen verfaulten Dachstühlen und dem Kirchenthürlein.

Maulbronn: das Kloster besitzt in Heidelberg eine neuerbaute Behaufung am Neckarthor, aller Auflagen und Beschwerden frei, daran Stallung zu 7 oder 8 Pferden; ist M. Engelhart Bechtolden Hausfrau ihr Leben lang von Abt Heinrich gegeben worden; doch muß man die Maulbronner Wagenknechte mit 4 Rossen darin halten.

Möckmühl: Kirche auf dem Berg ist ziemlich in Abgang, sonderlich inwendig und wird darin nicht gepredigt; die Propstei auf dem Berg bewohnt ein Stiftsverwalter, wird auch zu Schüttung der Früchte gebraucht; Herr Niklaus Benders seligen Stiftsbeaufung auf dem Berg sammt Gärtlein ist sehr abgegangen; Herr Stefan Bingers und Herr Caspar Schwenden seligen beide Stiftsbeaufungen nießt und braucht ein Keller, sind nothdürftig im Bau; Herr Endres Wolf seligen Stiftsbeaufung sammt Gärtlein ist um 17 Batzen an den Schultheißen

vermietet; das Schulhaus auf dem Berg besitzt ein Schulmeister, ist decklos; das Pfründhaus auf dem Berg ist mit Frucht und Wein belegt; Herr Philipp Reinhard seligen Stiftsbehaufung unten am Berg an der Zehntscheuer ist wegen Abgangs abgebrochen worden.

Murrhardt: alte und neue Abtei; Schule; Mühlen, Pfisterei, Viehhaus, Kasten, Scheuren, Heu- und Bandhaus, Pferd- und Ochsenstallungen, rings mit Mauern umschlossen und von dem Städtlein abgefondert, zu des Herrn Prälaten und gemeines Klosters Haushaltung gebraucht. Haus- und Hofraite außerhalb des Klosters bewohnt der Diakonus, das Stein- oder Amtshaus der Vogt.

Owen: das Frauenkloster steht allerdings öd; in seine Scheuer wird der Heuzehnte gelegt.

Rechentshofen: Behaufung im Kloster, schlecht erbaut; daran ein neues Gasthaus mit zwei Stuben und etlichen Gemachen, mit Pferdestall und Kornkästen, vom Hofmeister bewohnt. An diesem eine neue große gewölbte Küche mit Stube und Kammer; braucht man, wenn das Gejagd hieherkommt, zum Hundsatz und in anderweg. Unter dieser Küche steht eine alte Mühle und Pfisterei; das Mühlwerk ist abgegangen, weil keine Klosterfrau mehr da ist, das Backhaus braucht man, wenn man allda oder zu Sachsenheim jagt; auf der Pfisterei sind zwei böse Kornkästen, davon der eine zu Hundsmehl und Spitzen (eine Brotart) gebraucht wird. Die Abtei mit etlichen Stuben und Gemachen, auch Konventsküche und Speicher, braucht man auch zur Hofhaltung zu Jagenszeiten. An der Abtei steht ein wohlerbautes, langes, steinernes Haus mit verschiedenen Kammern, das Schlafhaus; zu Jagenszeit liegen die Hofjunker drin. Darunter stehen zwei Refenthal; in dem einen wird das gemeine Hofgesinde zu Jagenszeit gespeist, das andere braucht man zu Bewahrung der Küchenspeise; auf diesem Haus ist ein neuer Kasten gemacht, darauf des Klosters Früchte liegen; unter einem Refenthal ist ein ziemlich großer Keller mit Wein belegt. Gleich an diesem Schlafhaus steht ein lang Siechenhaus mit wohlerbautem Stüblein und luftigem Kämmerlein, die werden auch gebraucht, wenn die Hofhaltung hinkommt. Auf dem Siechenhaus hat es zwei Kornkästen, unter ihm einen geringen Keller, den der Hofmeister zu seiner Haushaltung braucht. Gegenüber steht das Konventhaus mit großer Konventstube; darin pflegt der Herzog zu essen. Daran ein Kapellhaus, darin das Silbergeschirr, wenn das Hoflager da ist, aufbewahrt wird. Ueber diesen beiden Gemachen ist eine lange Kammer, darin das gemeine Hofgesind untergebracht oder auch die Früchte bewahrt werden. An diesem Konventhaus steht eine Kirche, darin der Pfarrer von Klein-Sachsenheim dem Klostergefinde wöchentlich oder alle 14 Tage eine Predigt thun muß. Zwischen Kirche, Konvent- und Schlafhaus steht ein umgehender Kreuzgang, darin die geringen Fässer und anderes trocken gestellt werden; daselbst hat auch ein Küfer sein Werkzeug. Oberhalb der Kirche und des Konventhauses wurden vor wenigen Jahren zwei Roßställe von Neuem erbaut für 80 Pferde, darauf Bühne zu Heu und Stroh. Ferner stehen zwei Maierhäuser im Hof unter einem Dach, darin zwei Maier wohnen. Gegenüber zwei Scheuren für die Maier; gegenüber dem langen Stall ein Viehstall. An den Scheuern Kelter mit einem Baum, vor wenigen Jahren erbaut, darin der raube Wein, so in des Klosters eigenem Weingarten gewachsen, ausgekeltert wird. Neben dieser Kelter ein Thorhäuslein mit Stube, Kammer und Bühne, darin der Thorwart und Küfer wohnt. Am Thorhaus die lange Stallung wird für Pferde und zu Jagenszeiten für Hunde gebraucht. Daneben stehen fünf Scheuren zu Zehnt- und anderen Früchten; zwei davon sind erst vor wenigen Jahren, die andern von Eichenholz und auf die alte Weise erbaut. Unter diesen Scheuern steht ein altes Viehhaus, darin des Hofmeisters, auch des einen Maiers Vieh; darüber eine Bühne, auf welcher jeder Hofmeister sein Geried (ausgerentete Wurzeln, Gestrüpp u. dergl.) und Gefütt (abzufedende Abfälle zu Viehfutter) hat. — Wollte der Fürst zu Jagenszeiten nicht mehr da einziehen, so möchte man der Pfisterei, des Konvent- und Siechenhauses, auch der zwei neuen Pferdställe wohl entrathen. Nach herzoglichem Bescheid wurden sie beibehalten.

Stuttgart: des Stifts Stock auf dem Turnieracker hat vier Gemächer über einander: das unterste bewohnt D. Johann Sechels Wittwe mit Kindern, das zweite der Vicekanzler Johann Schuler, das dritte D. Oswald Gabelkofer, das vierte hat eine Zeit lang Melchior Villenbach, Adjunkt der Verwaltung der Keller und Kästen, inne; die andern zwei Stüblein und Böden sind mit Hausrath belegt; an dem Stock ist ein neuer Kornkasten und eine Kelter, in der Nähe eine Zehntscheuer. Die Probstei bewohnt Probst Magirus, die Stiftsprädikaturbehaufung Stiftsprediger Holderer, die andere Stiftsbehaufung daneben Hofprediger Schopp, das Diakonatshaus Hofprediger Olander. Die ältere Diakonatsbehaufung im Schulhof ist abgebrochen und wird eben wieder gebaut. Die Diakonatsbehaufung im Rosengäßlein bewohnt ein Diakon, das Pfarrhaus bei S. Leonhard der Prediger Schuler. Die Hoffstätt in der Stadt, darauf das alte Bad gestanden ist, ist gar abgegangen.

Tübingen: zum Blaubeurer Hof gehört eine alte abgegangene Behaufung, darin die Beguinen von Ofterdingen auf dem Berg (deren Klosterlein 1523 abgebrochen) gewohnt haben.

Urach: wohlerbaute Stiftsbehauung an der Kirche mit 10 oder 12 Stuben, Kammern, Küchen, weitem Hof und Brunnen, darin vor Jahren Hans Ungnad gewohnt, ist aber dieser Zeit niemand darin, sondern dahin gerichtet, daß man im Fall der Noth, wenn Sterbensläufe zu Stuttgart einfallen, die ganze fürstliche Kanzlei gar wohl darin aufnehmen kann; auch werden Kasten und Keller mit der Verwaltung Früchten und Wein belegt. Die Karthause Güterstein hat zu Urach eine Behauung, darin der geistliche Verwalter wohnt, wohl erbaut, ein weiter Bezirk mit Häusern, Scheuern, Ställen, Bandhäusern, Wagenhütte, Hof, im Dachwerk eitel Fruchtkästen.

Weiler bei Blaubeuren: das Beguinenhaus bewohnt des Klosters Forstknecht; die zugehörigen Wiesen nießen neun Nonnen zu Welden, so vor Jahren zu Weiler gewesen.

Weiler bei Eßlingen: das Kloster, darin die Frauen wohnen, ist ein sehr langes großes Haus, unter dessen Drittel ein Kern, darin des Klosters Weine liegen. An diesem Haus haben die Frauen eine ziemlich große Küche, daneben ein Küchenstüblein, welches ein sonder Gehäus und Dach hat. Sie haben auch ein sonder Bad- und Waschhaus und sonst alte Gebäulein, die baulos sind. An der Kirche steht noch eine Behauung, das „Wüdenhaus“, darauf werden die Früchte geschüttet; das lange Holzhaus wird nicht gebraucht. Dieses alles haben die Klosterfrauen inne, die Gebäude ertragen nichts und sind in ziemlichem Bau. Innerhalb der Ringmauern hat der Maier ein großes Haus inne, das Gefindhaus, ist aber nicht recht geeignet. Daneben ein sehr großes Heu- oder Viehhaus; langer Stall, vom Maier zum Geflügel u. a. gebraucht; daneben Hütte; Stiechenhäuslein, vom Waldknecht bewohnt; daneben des Klosters und Maiers Scheuer, ein nützlicher Bau mit drei Tennen. An dieser Scheuer stehen acht Schweineställe und Hühnerhäuser, welche der Maier, die Frauen, der Schütz und Keller gebrauchen. Sehr böse Wagenhütte des Maiers. Am Thor ein neues Häuslein, vom Keller bewohnt. Oben im Kloster hat es ein alt böses Haus, das Gasthaus, in welchem oben der Hofmeister wohnt, da auch des Klosters Haberkaften und unten seine Kelterstube. Daran die Klosterkelter mit drei Bäumen, erträgt in gemeinen Jahren zehn Elmer lauterer Weines. In der Nähe das Bandhaus, darunter ein Keller; dabei ein sehr schlechter kleiner Viehstall; daneben Mühle und Pfisterei, nur zum Stellen der Fässer gebraucht; daneben ein kleines Gebäulein, darin die Kapauen zur Hofhaltung gezogen werden.

Die fürstlich württembergischen Epitaphien und Denkmale in der Stiftskirche in Stuttgart.

Das Erbbegräbnis des württembergischen Fürstenhauses war manchen Schicksalen unterworfen: sein uralter Sitz in Beutelsbach öfters verwüftet, wurde zuletzt im Reichskrieg gegen Gr. Eberhard den Erlauchten 1310—13 gänzlich ruinirt, die Gräber zerstört und die Grabsteine zerfchlagen. In Folge dessen verlegte der Graf im Jahr 1321 das Stift Beutelsbach nach Stuttgart und so wurden die noch vorhandenen fürstlichen Gebeine nach Stuttgart verbracht und zuerst auf dem Kirchhof bei der Stiftskirche gegen Osten beigesetzt.

In der Kirche zu Beutelsbach findet sich jetzt noch ein alter Stein mit dem württembergischen Wappen vor, derselbe wurde offenbar erst durch Graf Eberhard den Erlauchten als Gedächtnismal für das ehemalige Erbbegräbnis, hier vor dem Altar, angebracht. Ganz ohne allen Grund hat man diesem Stein ein ungewöhnlich hohes Alter zumessen wollen, und in ihm den ältesten Grabstein der alten Grafen von Württemberg erblickt. Tritt man der Sache jedoch näher und vergleicht damit die sicher datirten ältesten württembergischen Wappen: auf dem Siegel Konrads von Württemberg von 1228, auf dem Grabstein Ulrichs des Stifters in der Stiftskirche zu Stuttgart und die Hirschstangen auf dem Denkmale Hartmanns von Grüningen von 1280, so wird man finden, daß die Hirschstangen in Beutelsbach schon die gothifirende spätere Form zeigen¹⁾, während die eben namhaft gemachten Denkmäler alle noch

¹⁾ Ganz dieselbe Form mit Stechhelm, Decke und Kleinod hat das Wappen Ulrichs III. unter Nr. 7 der unten zu besprechenden Zeichnungen.

mehr naturalistisch gebildete Geweihe zeigen, wie es die Frühzeit liebte. Ganz analog war ja damals auch das Ornament, die frühgothischen Blätterfriese u. dergl. durchgebildet, im Gegensatz gegen das spätgothisch stilisirte Krappen- und Blumenwerk.

Dann ist weiter sehr fraglich, ob schon im 12. oder 13. Jahrhundert das Uracher Horn als Kleinod im Wappen vorkommt; meines Wissens ist aus dieser Frühzeit kein württembergisches Wappen mit Kleinod bekannt, überhaupt kommt ja auf Grabsteinen das Kleinod erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts vor. Betrachtet man den ganz ohne alle Umschrift versehenen Stein und das sonst auf Grabsteinen ganz ungewöhnliche Ornament unterhalb des Schilds, so wird man immer mehr davon überzeugt, daß dieser Stein eben den Ort bezeichnen soll, wo einst das württembergische Erbegräbnis sich befand, und nicht das Grabmal eines bestimmten württembergischen Grafen repräsentirt.

Erst Herzog Ulrich veretzte im Jahr 1535 die alten fürstlichen Grabsteine in den Chor der Stiftskirche¹⁾. Bis dahin befand sich nur das wohlerhaltene Denkmal Ulrichs des Stifters daselbst. Mittelt Erlaßes vom 4. März 1574 an den Hofprediger Lukas Osiander und den Hofregistrator Andreas Rüttel befahl Herzog Ludwig, die alten Grabsteine, welche „durch den beständigen Wandel stark abgetreten und verderbt wurden“, zu untersuchen und Vorschläge wegen ihrer „Renovation“ zu machen. Diese riethen, man solle sie als besondere Zierden aus dem Alterthum erhaben in eiserne Tafeln gießen, die Figuren in kriegerischer, der Zeit eines jeden Fürsten gemäßer Tracht darstellen, wozu man im Kloster Schönthal Muster finden könnte, und ihnen dann mit „Oelfarben ein Ansehen geben, oder sie doch mit Oelsteinfarben überstreichen,“ auch um sie vor Verderben zu bewahren, aufrecht an die Wand stellen. Der Hofmaler Steiner fertigte nun auch wirklich auf herzoglichen Befehl die Visirungen hiezu²⁾. Diese Visirungen sind leider nicht mehr erhalten, dagegen hat sich noch ein Band mit Zeichnungen erhalten, der einst Andreas Rüttel, wie seine Handschrift auf dem ersten Vorsetzblatt ausweist, gehörte und jetzt in der Oeffentl. Bibliothek unter Cod. hist. fol. Nr. 130 steht. Auf dem schweinsledernen Einband ist folgender Titel: *Memoriae posteritatie inclytæ Domus Wirttembergicæ sacrum 1583*. Darunter das württembergische Wappen. Das schön getuschte Titelbild enthält in der Mitte das württemb. Wappen, zu beiden Seiten die allegorischen Figuren der Fides und Veritas, in den 4 Ecken halten Putten die Wappenhelme mit den Kleinodien, oben die Zahl 1583 und darunter der Wahlspruch Herzog Ludwigs N. G. W. G. „Nach Gottes Willen gehts“; unten der Spruch „Vivitur ingenio caetera mortis erunt“.

Auf dem folgenden Blatt ist eine Allegorie des Todes dargestellt: ein auf einem Sarkophag schlummerndes Kind, im Hintergrund die Auferstehung Christi, unten der Spruch: „Erden sind wir, zur Erden müssen wir werden.“ 1583. Ganz unten das Monogramm I. Z., daselbe auch auf der Cartouche des Titels. Dieses Monogramm ist ohne Zweifel auf den Maler Jakob Züberlein zu deuten, welcher in dieser Zeit für den Hof arbeitete und von dem auch sonst Holzschnitte, Wappen u. dergl. vorhanden sind.

Es folgen nun 86 Blatt leicht kolorirte Federzeichnungen mit 20 Grabsteinen der herzoglichen Familie, und zwar jedesmal in demjenigen Zustande, wie sie sich zur Zeit befanden und wie sie renovirt werden sollten; dabei hat man sich möglichst genau an das alte Vorbild gehalten. Aus den Zeichnungen geht hervor, daß ein Messingguß beabsichtigt war, sie sind meist gelb

¹⁾ Nach Pfaff, Geschichte der Stadt Stuttgart I, 66. Doch ist sehr fraglich, ob diese älteren Steine außerhalb der Kirche angebracht waren, denn aus dem nachfolgenden Erlaß des Herzogs Ludwig geht hervor, daß diese Steine auf dem Boden lagen, was doch unmöglich im Freien gewesen sein kann; denn der alte Begräbnisplatz um die Kirche ist schon seit 1432 eingegangen.

²⁾ Pfaff, Geschichte der Stadt Stuttgart I, 67.

kolorirt und bestehen in einfachen Wappensteinen mit schöner gothischer Minuskelschrift, wie folgt:

1. Das württembergische und mömpelgarder Wappen im quadrirten Schild, mit der Umschrift: „Anno . salutis . humanae M.D.XIX. XVII. Kl. Maii illustri . et . generos . domin . heinric . comes de Wirtemberg . et Montpelligardo . cuius . anima . deo . vivat . amen.“

2. Das Württembergisch-Mömpelgarder Wappen; oben ein Band mit der Minuskelschrift „Anno . dni . MCCCCLXXX . Kalendas . septembris obiit . Ulricus . patrie . chorique . amicus de . Wirtemberg . herus . pacis . zelator . sincerus cui . terra . similem . non . habuit plangite . talem . quem . cum . prole . pia . beata . virgo . maria.“

Bei diesen beiden Grabsteinen des Grafen Heinrich und Ulrich des Vielgeliebten fehlen die Abbildungen der alten Steine, es ist somit anzunehmen, daß damals auch keine vorhanden waren. Graf Heinrich hat übrigens ein schönes Denkmal in Holz geschnitten im Saal zu Urach, es gehört jedoch der Renaissancezeit an.

3. Ein schief gestellter Schild mit Spangenhelm und dem Uracher Horn, oben ein gothischer Baldachin. Umschrift: „Anno domini MCCCXIX. III. nonas Julij obiit . spectabilis . dominus . dominus . Eberhardus . junior . comes de Württemberg . cuius anima requiescat in pace.“

Das nun folgende Blatt gibt die Abbildung des alten Denkmals. Der einst metallene Wappenschild scheint aus dem Stein herausgenommen zu sein. Die Umschrift ist nicht mehr ganz lesbar, entspricht aber der obigen.

4. Dem vorigen ganz ähnlich mit der Schrift: „Anno dni . MCCCXVII VII. Kalendas junij obiit magnificus . dominus . dominus eberhardus . comes de Wirtemberg . cuius anima requiescat in pace amen.“ Die folgende Zeichnung gibt den alten Zustand des Steins; hier scheint ebenfalls das Wappen von Metall gewesen zu sein, es ist nur noch die Vertiefung sichtbar, in welcher es eingelassen war.

5. Ein schief gestellter Schild mit dem einfachen württembergischen Wappen. Spangenhelm mit Kleinod. Umschrift: „Anno domini M. CCCLXXXVIII . in vigilia sancti bartholomei . obiit spectabilis dominus Ulricus comes de Wirtemberg . cuius anima requiescat in pace . amen. Unten der bayrische Schild. Auf der Abbildung des alten Steins ist ebenfalls der Wappenschild herausgenommen.

6. Ähnlich dem vorigen mit der Umschrift: „Anno domini M.CCCLXXXII . idus marci obiit spectabilis dominus Eberhardus comes de Wirtemberg cuius anima requiescat in pace amen.“ Folgt dasselbe mit herausgenommenem Wappenschild.

7. Ein schief gestellter Schild mit einfachem Wappen, Stechhelm, Helmdecke. Umschrift in Majuskeln: „Anno domini MCCCXLIII. XI. idus Julii . obiit generosus dominus Ulricus comes de Wirtemberg . cuius anima requiescat in pace amen.“ Auf dem alten Stein scheint der Wappenschild von Holz gewesen zu sein, was die Zeichnung andeutet.

8. Ein schief gestellter Schild mit dem einfachen Wappen. Stechhelm ohne Decke, Jägerhorn. Umschrift: „Anno dni . MCCCXXV in die sancti benedicti . dominus Eberhardus comes de Wirtemberg . cuius anima requiescat in pace . a.“

9. Das Denkmal Ulrichs des Stifters mit seiner Gemahlin Agnes von Liegnitz.

10. Ein schief gestellter Schild mit der Werdenberger Fahne, Spangenhelm, Kleinod und Umschrift: „Anno dni MCCCXXXIII. V. . . . obiit . spectab. s . dominus . Eberhardus comes de Werdenberg.“ Dies scheint die Zeichnung des alten Steins zu sein. Eberhard war ein Sohn von Elisabeth von Württemberg, Gemahlin Johans Grafen von Werdenberg.

11. Das Denkmal von Elisabeth Markgräfin von Brandenburg. Daselbe ist noch vorhanden und in Bronzeuß ausgeführt. In der Mitte hält ein Engel das brandenburg-badische Wappen. An den 4 Ecken die Wappen ihrer Ahnen. Umschrift: „Elisabeth von Gottes Gnaden Markgräfin zu Baden und Hochberg etc. geborene Markgräfin zu Brandenburg ist gestorben 1518 an dem 31. Tag des Mayen, der Gott gnad.“ Elisabeth war eine Tochter des Bruders der nun folgenden Gemahlin Eberhards des Jüngern. Sie nennt dieselbe in ihrem Testament ihr herzliches Bäschen¹⁾.

12. Aufrecht stehender Schild ohne Helm mit dem brandenburg-württembergischen Wappen. Umschrift: „Anno domini MCCCCXXIII. III. Kl. maii . obiit . illustri . domina . domna Elisabeth . marchionissa . de Brandenburg . ac . comitissa in Wirtemberg . cuius anima requiescat in pace amen.“ Um den Schild reiche Ornamentik. Das folgende Blatt gibt den ursprünglichen Zustand.

¹⁾ Tiedemann und Merkel, Beschreibung der fürstl. Denkmale in der Stiftskirche zu Stuttgart S. 18.

13. Aufrecht stehender Schild mit dem württembergischen und savoyischen Wappen-
Umschrift: „Anno dni MCCCCLXXIX. prid . Kalen . octobris obiit illustris . dna . margaretha .
ducissa . sabaudie . regina cecilia . et . palatina . rheni . nec . non . comitissa . in Wirtemberg .
cuius anima requiescat in pace amen.“ Folgt die Steinplatte mit den einst in Metall ausgeführten
Wappen und Rosetten, was jetzt fehlt.

14. Aufrecht stehender Schild mit dem württembergisch-bayerischen Wappen ohne Kleinod.
Umschrift: „Anno dni MCCCCL. Kl. Januarij obiit illustris princeps et dna . dna . Elisabeth . com-
tissa palati . rheni . et . bavariae . nec . non . in . Wirtemberg . comitissa . cujus anima requies-
cat in pace.“

Die Zeichnung des alten Steins ist sehr defekt.

15. Aufrecht stehender Schild mit dem württembergischen und cleve'schen Wappen.
Umschrift: „Anno . dni . 1444 13. Kl. Junii obiit illustris . domina domina margaretha ducissa .
de Cleve . et . marck . nec . non . comitissa . in Wirtemberg . cujus anima requiescat in pace.“
Das folgende Blatt enthält die Zeichnung des alten Steins mit fehlendem Wappen.

16. Schief gestellter Schild mit dem Mömpelgarder Wappen und Kleinod. Umschrift:
„Anno domini MCCCXLIII. die sancti . valentini . obiit . domina . henrietta . filia . henrici .
comitis . de . mumpelgart . haeres . cuius anima requiescat in pace.“

17. Aufrecht stehender Schild ohne Helm mit dem württembergischen und burggräflich
nürnbergischen Wappen. Umschrift: „Anno dni 1429 3. Kalen. maj obiit illustris . domina . dna .
Elisabeth . comitissa . de . Wurttemberg et burggravin de Nürnberg . cuius anima requiescat in
pace amen.“ Daselbe im alten Zustand von der Schrift noch zu lesen „anno d XXVIII . .
das . may . obiit illustris . dna . dna . elifabe . . comitissa de“

18. Aufrecht stehender Schild mit dem württembergischen und wayländer Wappen und
der Umschrift: „Anno domini MCCCIV . VII. Kalendas aprilis . obiit domina anthonia . de me-
diolano . comitissa de Wirtemberg . cuius anima requiescat in pace amen.“ Folgt der alte Stein
mit noch erhaltener Schrift.

19. Schild mit dem württembergisch-hennebergischen Wappen und der Umschrift:

„Anno domini . M.CCCLXXXIX. III Kl. aprilis obiit egregia domina . elizabeth .
de hennenberg . comitissa . de . Wirtemberg . cuius anima requiescat in pace amen.“

Folgt dieselbe Zeichnung mit zerstörtem Wappen.

20. Einfacher Schild mit dem württemb. und lothringer Wappen. Umschrift: „Anno
domini . MCCCXXXI obiit illustris . domina sophia . filia . eberhardi . comitissa de Wirteberg
ducissa . lutringe . cujus anima requiescat in pace.“

Auf dem alten Stein scheint der Schild von Holz gewesen zu sein.

21. Einfacher Schild mit den Fischen. Majuskelschrift: „Anno dni MCCCXXX obiit dna .
sophia . de . Pfirt . comitissa in Wirteberg . in vigiliae annuntiationis . beate virginis mariae.“
Daselbe im alten Zustand.

Diese 10 Grabsteine der fürstlichen Gemahlinnen befanden sich nach Gabelkofer noch
im Jahr 1607 auf dem Boden im Chor der Kirche, wurden aber bei Erbauung der fürstlichen
Gruft, „weil selbige mehrentheils abgenutzt und unlesbar gewesen, in die Sakristei transferirt“.
Auch gibt derselbe die Inschriften ganz entsprechend den oben genannten.

Daraus ist wohl zu schließen, daß eine Restauration dieser Denkmäler nicht erfolgte.
Schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts waren diese Steine nicht mehr vorhanden, wie Tiede-
mann berichtet; dagegen befanden sich damals noch einige andere fast unkenntlich gewordene
Steine auf dem Boden des Chors hinter dem Altar, worunter wahrscheinlich einige zu den oben
genannten gehörten.

Ueberblicken wir die Reihe der älteren Denkmale in der Stiftskirche, so ergibt sich
folgendes: Von Beutelsbach übertragen wurde allein das Denkmal Ulrichs des Stifters mit seiner
Gemahlin Agnes. Alle übrigen Grabsteine scheinen damals d. h. im Jahr 1821 nicht mehr vor-
handen gewesen zu sein; man weiß nur, daß außer den genannten noch Ulrich II. † 1279, Ulrich
der Aeltere, Sohn Eberhards des Erlauchten aus erster Ehe mit Adelheid von Werdenberg † 1315,
und Irmengard, Graf Burkhard's von Hohenberg Tochter, aus Beutelsbach nach Stuttgart ge-
bracht wurden.

Die chronologische Folge der älteren Grabsteine nach Rüttels Manuskript wäre somit
folgende:

Ulrich der Stifter mit Gemahlin 1265.

Graf Eberhard I. 1325.

Sophie von Pfirt, Gemahlin Ulrichs, III. 1330.

Ulrich III. 1344.

Sophie von Lothringen, Tochter Eberhards II., † 1381.

Ulrich, gefallen bei Döffingen 1388.

Elisabeth von Henneberg, Gemahlin Eberhards des Greiners, 1389.

Eberhard der Greiner 1392.

Antonia von Mailand, erste Gemahlin Eberhards des Mildens, 1405.

Eberhard III. der Milde 1417.

Eberhard IV. der Jüngere 1419.

Elisabeth Burggräfin von Nürnberg, zweite Gemahlin Eberhards des Mildens, 1429.

Henriette von Mömpelgard, Gemahlin Eberhards, IV. 1441.

Margaretha von Cleve und Mark, erste Gemahlin Ulrichs des Vielgeliebten, 1444.

Elisabeth von Bayern, dessen zweite Gemahlin, 1451.

Margaretha von Savoyen, dessen dritte Gemahlin, 1479.

Ulrich der Vielgeliebte 1480.

Elisabeth, Markgräfin von Baden, geb. Markgräfin von Braudenburg 1518.

Graf Heinrich 1519.

Elisabeth von Brandenburg, Gemahlin Herzogs Eberhard II., 1524.

Außerdem befinden sich noch im Chor folgende Grabsteine von Gliedern des württembergischen Fürstenhauses¹⁾.

Anno 1591 10. Februarij obiit illustrissimi Principis et domini domini Friderici Comitis Wirtembergae et Montis Peligardi filius secundo genitus, dominus Georgius Fridericus, generosissimae indolis puer. Sed. orta cadunt. vixit annos 7. mens. 8. dies 19.

Anno 1693 18. Februarij morgens umb 4 Uhr ist die durchleuchtig hochgeborene Fürstin und Fraw Fraw Elisabeth Pfalzgräfin bei Rhein, geborene Herzogin zu Wirtemberg zu Carolsburg in Gott seliglich entschlafen, seine Allmacht eine fröhliche Auferstehung verleihen wölle, Amen.

Augustus Dux Wurttembergensis et Teccensis, et natus 24. Januarij Anno 96 ejusdem anni 21. Aprilis in Domino obdormivit.

Aspice lector requiescit hic atavis celsissimus avis illustrissimus Manfredus Dux Wirtembergiae et Tecciae, Comes Montispeligardi Dynastae Heidenheimii Princeps pietatae notus iustitia clarus virtute magnus natus non. junii MDCXXVI. genuit ex conjugē illustrissima Juliana ex illustri comitum in Oldenburg et Delmenhorst familia oriunda filios tres vixit annos triginta quinque, mensis X dies XX mortale quod debuit solvit XVII. Calend. Maii Anno MDCLXII resurrecturus cum audiet tubam extremi iudicii ad vitam gloriosissimam beatorum.

Wann man sich nun entschlossen hat, die statliche Reihe von 11 großen Standbildern im Chor der Stiftskirche machen zu lassen, wissen wir nicht genau anzugeben. Meister Schlör hat allerdings schon seit 1565 Aufträge für den württembergischen Hof ausgeführt, aber erst 1581—82 finden wir urkundlich die Fertigung des 5.—8. Epitaphiums erwähnt. Es dürfte somit die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß seit 1574 noch mehrere Jahre verfloßen, bis von Herzog Ludwig ein definitiver Entscheid erfolgte, wie und in welcher Weise die beabsichtigte Erneuerung der Denkmale ausgeführt werden sollte. Man hat schon öfter die Frage aufgeworfen, ob diesen Steinbildwerken wirklich alte Vorbilder zum Muster gedient haben sollen. Betrachten wir deshalb die ganze Folge einmal näher.

Eine Reihe von Bogenstellungen in Form von Nischen, durch Atlanten in Hermenform getrennt, auf hohen Sockel gestellt und von einem architravirten Gesims bekrönt, bildet das an allen Stellen überaus reich verzierte architektonische Gerüst, unter dem die Statuen geharnischt, verschieden in Stellung und Geberde, theils barhäuptig, theils behelmt auf Löwen stehen. Ueber dem Hauptgesims ist zwischen Kinderengeln, welche Schilde halten, ein Epitaphium angeordnet, mit kurzer Angabe des Namens und des Todesjahrs jedes einzelnen Grafen und in einem nach oben rundbogig abgeschlossenen Feld das Wappen des dargestellten Grafen enthaltend. Diese Wappen entsprechen größtentheils den oben beschriebenen alten Vorbildern. Die Schildhalter sind größtentheils erneuert; nur eines der Wappen, die Mailänder Schlange, am Schluß der ganzen Reihe hat sich noch erhalten, wahrscheinlich waren früher die Ahnenwappen des württembergischen Hauses angebracht²⁾.

Die Denkmäler sind chronologisch geordnet und stehen von Ost nach West in folgender Ordnung³⁾.

¹⁾ In Folge der neuerdings stattgefundenen Restauration des Chors sind diese Denkmäler in das Erdgeschoß des südlichen Thurms veretzt worden.

²⁾ Bis 1840 befand sich die Orgel im Chor, bei dem Einbau derselben im Jahr 1811 mag manches zerstört worden sein.

³⁾ Siehe die Abbildungen in den Jahreshften des Württemb. Alterthumsvereins.

1. Ulrich der Stifter gestorben 25. Febr. 1265. Die Figur enthält Reminiscenzen an das alte Denkmal, nur wurde der Rock bedeutend verkürzt und nach damaligem Geschmack verziert.
2. Ulrich, gestorben im November 1315, ältester Sohn Eberhards des Erlauchten. Dieser wird bei verschiedenen Autoren mit Ulrich dem II. 1279 verwechselt, so bei Heideloff S. 23 und in der St.D.Befchr. S. 184 ebenso bei Pfaff, Geschichte der Stadt Stuttgart. Von ihm befand sich kein älteres Denkmal in der Kirche. Die Figur trägt den Tappert des 15. Jahrhunderts und einen phantastischen Spangenhelm.
3. Eberhard, gestorben 7. Mai 1325 (Eberhard der Erlauchte). Die Figur phantastisch gekleidet, in römischem Harnisch mit offenem Visirhelm, ist offenbar ganz Phantasieporträt.
4. Ulrich III., gestorben 11. Juli 1344. Das Kostüm entspricht im allgemeinen dem Charakter der Zeit: Kesselhaube mit Brünne, Schwert und Dolch an einer Kette befestigt. Hier liegt offenbar ein älteres Vorbild zu Grunde.
5. Ulrich IV., gestorben 26. Juli 1366. Auch hier entspricht das Kostüm dem Charakter der Zeit, nur sind die Details nicht mit dem richtigen Verständnis behandelt.
6. Eberhard, gestorben 15. März 1392, genannt der Greiner. Die Figur ist analog der Tradition mit schönem Vollbart und vollständigem Plattenharnisch dargestellt.
7. Ulrich, gefallen bei Döffingen 28. August 1388. Eine Porträtähnlichkeit ist hier nicht erreicht; der lange Bart ist wohl nicht historisch.
8. Eberhard III., der Milde, gestorben 17. Juni 1417, trägt eine Phantasierüstung, welche an die Ritterfiguren am Grabmal Kaiser Maximilians in Innsbruck erinnert. Das Gesicht ist edel, der lange Bart jedoch nicht zeitgemäß.
9. Eberhard IV., gestorben 1419, ist wieder bartlos dargestellt mit offenem Visirhelm; die Rüstung etwas phantastisch und verständnislos behandelt.
10. Ulrich V. der Vielgeliebte, gestorben im September 1480. Der Graf erscheint ganz als Ritter seiner Zeit mit Fahne und Schwert. Als Vorbild hat hier offenbar die Statue des Grafen am ehemaligen Herrenhaufe in Stuttgart gedient.
11. Den Schluß bildet Graf Heinrich von Mömpelgard, gestorben 1519. In prächtiger Rüstung mit Streitkolben dargestellt, entspricht diese Figur ganz dem bekannten Holzbild des Grafen in der goldenen Stube des Schlosses zu Urach.

Nach unseren Ausführungen ist somit anzunehmen, daß nur die Nummern 1, 4, 5, 6, 10 und 11 nach alten Vorbildern gearbeitet worden sind; von diesen alten Originalen sind nachzuweisen 1, 10 und 11, die übrigen 3 Statuen der Grafen Ulrich III. und IV. und Eberhard des Greiners sind nicht nachweisbar. Die Vollendung des ganzen Werks ist urkundlich nicht bekannt, doch glauben wir, entgegen der herrschenden Ansicht, die Fertigstellung sei erst unter H. Friedrich erfolgt, die Vermuthung ausprechen zu dürfen, daß dies noch unter H. Ludwig geschah; denn schon 1582 ist ja das 8. Epitaphium fertig, und Ludwig starb erst 1593, also zehn Jahre später.

Stuttgart.

Max Bach.

Zusammenkünfte der Mitglieder und Freunde des Württ. Alterthumsvereins und der Anthropologischen Gesellschaft.

12. Januar 1884. Diakonus Klemm in Geislingen über Aberlin Tretsch, den Baumeister Herzog Christophs.
26. Januar. Major von Tröltzsch über das Rheingebiet in der vorrömischen Zeit.
9. Februar. Archiv-Sekretär Dr. Schneider über Herzog Ferdinand Wilhelm von Württemberg-Neuenstadt (1659—1701).
23. Februar. Prof. Dr. Fraas über das „Einhorn“ der ehml. Herzogl. Kunstkammer; Prof. Dr. Hartmann über Ladislaus Suntheim von Ravensburg (I. Heft II).
15. März. Prof. Dr. Veil über Sprachvergleichung und Urgeschichte.
29. März. Prof. Dr. Klunzinger über arabische Sprechweise und Redensarten.

Streit um die gefürstete Propstei Ellwangen im Zeitalter der Reformation.

Aus den Akten des K. Staatsarchivs von Dr. J. A. Giefel.

I. Einleitung. Verhandlungen zu Löwenstein im Mai 1521.

Im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts lösen die Grafen von Württemberg die Grafen von Oettingen in dem Schutz- und Schirmrecht über die Abtei Ellwangen ab. „Reformation und Sparung“ zur Bezahlung der großen Schuldenlast der Abtei, zu Wiederherstellung der verfallenen Klosterzucht bemühten sich die neuen Schirmherrn ein halbes Jahrhundert lang einzuführen. Der Abt, Konvent, die Jungherrn und Kapläne sollen, wie es in einer Urkunde von 1435 heißt, in Disziplin im Kloster bei einem trockenen Tisch mit einer festgesetzten Pension leben. Wenn aber, wie aus einer anderen Urkunde von 1453 zu ersehen ist, ein Konventherr die Reformation nicht halten wollen, so hat der Abt das Recht, den betreffenden in ein anderes Kloster zu schicken. Die Jung- und Konventherrn aber kamen in kein anderes Kloster, wohl aber baten Abt Johannes von Hirnheim und die Konventualen Ulrich von Westerfetten, Doktor Beringer von Berlichingen, Ulrich von Neuneck, Albert Schenk vom Schenkenstein, Herdegen von Hausen, Balthasar von Wirsparg und Wilhelm von Hirnheim den Papst, die Abtei in eine gefürstete Propstei umzuwandeln. Sei ja doch ihr Kloster von jeher ein „Spital gemeinen Adels“ gewesen. Darauf beurkundet Pius II. am 14. Januar 1459 von Mantua aus dem Bischof Peter von Augsburg, daß er zu Umwandlung der Benediktinerabtei Ellwangen in ein weltliches Kollegiatstift mit allen Auszeichnungen und Vorrechten, die einem solchen gebühren, seine Zustimmung erteilt habe. Dem Grafen Ulrich von Württemberg und dessen Nachkommen ist als Protektoren¹⁾ des Stiftes das ius praesentandi auf 2 Präbenden proxime vacaturas aut instituendas zu reserviren. Die Kanoniker, heißt es in der päpstlichen Urkunde weiter, sollen eingedenk sein, bloß den habitus verwandelt zu haben, nie aber von der professio abweichen. Die Zimmerische Chronik 3, 289 sagt darüber: „die munch zu Ellwangen hetten die kuten auch außgeschut und solchs bei bischof Petter von Augspurg, eim edelman von Schaumburg, bápftlichen commiffario, mit 4000 gulden in gold, die im der apt, war ainer von Hirnhaim gewest, uf den tisch geschitt, erhalten. Do het der bischof mit inen dispenfirt und als ain blutgiriger man über gold ganz frölich baide arm außgestreckt, sprechend: Quis potest resistere tot armatis? Hernach, als sie dergestalt canonici worden, hetten sie wenig glucks oder fals mar gehapt; es hett auch der cardinal Peter in der Dispensation halben ein sollichs gewiffen gemacht, das er hernach in agone kurzlich vor seinem absterben kleglich geschrien: Ach Benedicte! Benedicte! wer ich dein und deines ordens mueßig gangen!“

Mit der Säkularisation der Benediktinerabtei war die Gefahr einer zwiefältigen Propstwahl geboten. War doch diese Pfründe ein zu verlockender Brocken für die Kapitelsherren und die benachbarten geistlichen und weltlichen Fürsten, die es, wie wir im Folgenden sehen werden, mit dem Wahlrecht des Kapitels nicht so genau nahmen.

Anfangs zwar wählte das Kapitel aus seiner Mitte ohne anderweitigen Widerspruch den Propst allein. Die alle alten Formen gewaltsam zerbrechende Neuzeit begann auch an diesem Institut zu rütteln. Kampf der Reichsfürsten, gegen die kleinen

¹⁾ Hienach ist die Ansicht Stälins, Wirt. Geschichte 3, 353, daß Ellwangen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sich wieder von der württembergischen Schutzherrschaft entfernt habe, zu berichtigen.

Reichsritter, Stellung zum schwäbischen Bund, zu Papst und Kardinalskollegium, zu der österreichischen Regierung in Stuttgart, Lutherthum und Bauernkrieg — alle diese Fragen traten an die Kandidaten der durch die Resignation des Propsts Albrecht Thumb von Neuburg 1519 erledigten Propstei heran.

Albrecht Thumb hatte zu Gunsten des Pfalzgrafen Heinrich, Bruders des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, resignirt. Als Gegenkandidat, und zwar als Kandidat der Kurie und des Hauses Habsburg, bewarben sich die Markgrafen Gumprecht und Johann Albrecht von Brandenburg-Ansbach um die Propstei. Ersterer trat jedoch bald wieder ab. Letzterer lebte in Rom als Kämmerer und Günstling Leos X. Dazu trat der regierende Markgraf von Brandenburg bei der Wahl Karls von Spanien zum deutschen Kaiser mannhaft für die Interessen des Hauses Habsburg ein. Schwerer wog jedoch die kurpfälzische Stimme bei der Wahl Karls V. Dafür erhielt die Pfalz 120 000 fl. und zu der Ellwanger Wahl die kaiserliche Protektion, welche dem schwäbischen Bund und der Kurie gegenüber nicht gering anzuschlagen war. Vom Kardinalskollegium war außerdem damals mit Geld alles zu erlangen¹⁾. Auch verstand es die schlaue Politik der Pfalzgrafen, aus der immer mißlicher werdenden Lage der Kurie gegenüber der stetig zunehmenden neuen Lehre möglichst viel Vortheil zu ziehen und Reservationen und Expektativen auf Kirchenpründen für die nachgeborenen pfälzischen Prinzen zu erhalten²⁾.

Von diesem religiös-politischen Standpunkt aus, den die pfälzischen Staatsmänner damals einnahmen, müssen wir die Bewerbung des Pfalzgrafen Heinrich um die erledigte Propstei betrachten. Der dritte Kandidat, der Ellwanger Chorberr Johannes von Gültlingen, war der Kandidat des Kapitels, der Reichsritter gegen die anschwellende Macht der Reichsfürsten. Eine definitive Bestätigung seiner Wahl seitens der Kurie war trotz der Protektion des schwäbischen Bundes und trotz großer Summen, die die Kardinäle erhielten, nicht zu erreichen. Der neue Schutzherr in Stuttgart, Erzherzog Ferdinand, trieb eben in Württemberg habsburgische Politik. Die württembergischen Interessen hatten sich nach der Reichspolitik Karls V. zu richten. Diese Verhältnisse trieben den Hanns von Gültlingen in die Reihen der Anhänger der neuen Lehre, ließen ihn an die Spitze der Ellwanger Bauern treten.

¹⁾ Kardinal Campegius schreibt: In Rom wo nit Geld vorhanden, ist Costen, Müh und Arbeit verloren.

²⁾ So bewirbt sich z. B. Pfalzgraf Heinrich zu der Aachener, Straßburger, Ellwanger Pfründe im Jahr 1523 um die Koadjutorei des Bischofs Reinhard von Worms. Nach Rom wird nun berichtet, daß nur Pfalzgraf Heinrich ob effrenatam Wormacensium rabiem, qui iam dudum episcopalia iura ad se rapuere atque iam Lutherana peste infecti remedium tanti mali sei; weiterhin wird auf die mächtige Verwandtschaft aufmerksam gemacht: fratrum consanguineorum et amicorum potestas ecclesiasticae libertatis et auctoritatis contemptores absterrebit et ad obedientiam artabit. Zudem sei ja der Kurfürst Ludwig defensor ecclesiae et cleri Wormatiensis. So erhält Heinrich ferner ein Kanonikat zu Augsburg, bewirbt sich weiter um die Koadjutorei zu Eichstätt. Bei letzterer Bewerbung gieng es nicht so leicht ab. Es mußten alle Hebel in Bewegung gesetzt werden. Der Kaiser macht den Papst auf das übernehmende Lutherthum aufmerksam, Kurfürst Ludwig schreibt ebenfalls dem Papst über die großen Widerwärtigkeiten und den kleinen und wenigen Gehorsam, der im hl. Reich gegen Papst und den hl. Stuhl zu Rom herrsche. His maxime turbulentissimis apud Germanos temporibus oder in nostro saeculo turbulento et ruenti religione sind die Pfalzgrafen sedis apostolicae devotissimi principes. Zuletzt erlangte Heinrich zu allen seinen Pfründen noch das Bisthum Freising Häuser nennt in seiner Geschichte der Pfalz die Stellung des Churfürsten Ludwig zu der Reformation eine vermittelnde. Dieses Urtheil dürfte zu milde sein. Die katholische Pfalz hat vielmehr die in jenen Tagen wiederholt mißliche Lage der Kurie und des Kaisers den Protestanten gegenüber sich zu Nutzen gemacht und möglichst viel materiellen Vortheil daraus gezogen.

Im Jahre 1519 den 1. November bestimmte Papst Leo X. den 21jährigen Markgrafen von Brandenburg, Johann Albrecht, der des Papstes Kämmerer und „continuus familiaris“ war, zu einem Koadjutor des seit dem Jahr 1503 regierenden Propsts und Herrn zu Ellwangen, Johann Albrecht Thumb von Neuburg, und zwar cum jure succedendi. Als Kommissäre hiezu ernannte er den Bischof von Asculum, den Propst von Würzburg und den Official von Augsburg. Aber erst am 13. August des Jahres 1521 fand eine Publikation dieses Aktenstückes statt durch Paris de Graffis, Bischof von Pesaro und hiezu speziell ernannten judex et executor. Der Propst selbst denkt seit Beginn des Jahres 1521 daran, wegen „Alters und Schwachheit des Leibs“ ganz auf die Propstei zu resigniren. Diese Absicht kam dem Kaiser sehr gelegen. Galt es doch, die treuen Dienste der Fürsten bei der Kaiserwahl und Vertreibung des Herzogs Ulrich zu belohnen. Schon am 21. März schreibt er vom Reichstag von Worms aus an Albrecht Thumb, daß die beiden Markgrafen Kasimir und Johann von Brandenburg sich um sein Haus sehr verdient gemacht hätten; und da dieselben noch etliche geistliche Brüder haben, die noch nicht ihrem Herkommen gemäß ausgestattet seien, so solle der Propst dem Kaiser zu Ehren und unterthänigem Gefallen den Markgrafen Gumprecht zu der Succession und Koadjutorie kommen lassen. „Nimmst du den Markgrafen nicht, so ist unser ernstliches Begehren, auch keinen andern zu nehmen.“

Die Markgrafen selbst ließen es an nichts fehlen, ihrem Bruder die Propstei zu verschaffen. Grenzte dieselbe doch gegen Norden hin unmittelbar an ihr eigenes Gebiet. So schickten sie sofort ihren Amtmann von Wassertrüdingen, den Abt Jörg von Anhausen und den Ritter Kaspar Schenk vom Schenkenstein als Gefandte an den Ellwanger Propst, für den Markgrafen Gumprecht zu werben. Nach der Instruktion durften sie es weder an Versprechungen noch an Drohungen fehlen lassen. Erhalten sie auch eine abschlägige Antwort, so sollten sie sich doch nicht „liederlich“ abweisen lassen, der Kaiser, dem sie immer treu gedient hätten und der ihrer vor anderen bedürfe, da sie sich vor anderen gebrauchen ließen, werde auf seinem Willen beharren.

In Letzterem hatten sie sich getäuscht. Schon hatte Propst Albrecht seinen Bruder Konrad Thumb von Neuburg, der auch unter der österreichischen Regierung Erbmarschall geblieben war, beauftragt, „sich nach einem Fürsten umzusehen, der dem Stift ehrlich und nützlich sei“, wie er an den Kaiser schrieb. Die Wahl der Thumben war auf den Straßburger Dompropst, Pfalzgrafen Heinrich, gefallen, womit zuletzt auch der Kaiser einverstanden war, da ja der Propst es „mit Ehren und Fugen“ nicht mehr rückgängig machen könne. Man darf wohl kaum annehmen, daß der Erbmarschall, welcher der österreichischen Regierung in Stuttgart so nahe stand, ohne des Kaisers Einverständnis diese so wichtige Wahl getroffen habe. Es war die Wahl zwischen dem pfalzgräflichen und dem markgräflichen Haus in jenen Tagen für Karl V. allerdings eine sehr schwierige. Zuletzt mußte man aber doch auf das erstere mehr Rücksicht nehmen, da man von ihm auch für die Zukunft wegen seines größeren Ansehens und seiner größeren Macht mehr Vortheil zu erwarten hatte.

Die Unterhandlungen mit der Pfalz beginnen mit zwei nach Heilbronn angeetzten Tagen, die aber von dem Erbmarschall nicht besucht werden konnten, da gerade zur gleichen Zeit der Landtag in Stuttgart tagte. Diesen Verhandlungen folgte auf dem Fuß die förmliche markgräfliche Bewerbung, die noch immer eine Rolle spielte, insofern als die Markgrafen mit der Kurie und dem Kapitel in Ellwangen vorher übereinkommen konnten. Es war daher die höchste Zeit zu handeln und einen Tag anzusetzen. Darauf hatte der pfälzische Unterhändler, Graf Ludwig von Löwenstein, 3 Wochen lang vergebens beim Erbmarschall in Stuttgart gewartet. Endlich

vom 24. Mai ab begannen der pfälzische Unterhändler Graf Ludwig von Löwenstein und der ellwangische Konrad Thumb in Löwenstein zu unterhandeln. Wie, wo und unter welchen Bedingungen wird Albrecht resigniren? Ueber den ersten Punkt wurden die Parteien bald schlüssig. Der Propst übergibt dem Pfalzgrafen Heinrich die Propstei mit allen ihren Zugehörungen frei und ungezwungen. Den päpstlichen Konsens hiezu zu erlangen, stellt Albrecht Prokuratoren in Rom auf Kosten der Propstei auf. Auch Heinrich soll an der Kurie solche ernennen. Der Propst hätte allerdings am liebsten Rom ganz umgangen, weshalb er den Vorschlag macht, den ganzen Handel in Deutschland abzumachen. Die Sache solle einem deutschen Bischof, etwa dem von Augsburg, übergeben werden, „da Untreue und anderes von Rom zu befürchten sei.“ Auch weilten gegenwärtig etliche deutsche Fürsten dafelbst, die „allerlei handeln und praktiziren“. Diese Angst aber vor Rom dürfte bei dem Thumb in einem ganz anderen Grunde beruhen. Er konnte den Statuten der Propstei gemäß und nach seiner dem Kapitel im Jahr 1503 gegebenen Wahlkapitulation nur mit des letzteren Einwilligung resigniren, worauf das Kapitel vermöge seines freien Wahlrechts zu einer Neuwahl schreitet. Diesen Standpunkt nahm das Kapitel den ganzen Prozeß hindurch ein.

Was war nun der Kaufpreis, um welchen Albrecht die Propstei an den Pfalzgrafen abtrat? Darüber einigten die Parteien sich schließlich dahin, daß dem alten Propst von Heinrich eine jährliche Pension von 1500 fl. zu verabreichen und zu ver sichern sei und zwar auf der Propstei Aachen 300 fl., auf der Dompropstei Mainz 100 fl. und auf der zu Straßburg ebenfalls 100 fl., weitere 400 fl. auf den Klöstern Herde, Euersthal und Schönau oder anderen, wozu allerdings diese zuerst ihre Einwilligung zu geben haben. Für die weiteren 600 fl. erhält Albrecht das Schloß und Amt Kochenburg bis zu seinem Tod, wonach es wieder der Propstei anheimfällt. Zu diesen Bestimmungen ist, abgesehen von den 400 fl., welche auf den 3 obengenannten pfälzischen Klöstern versichert sind — was man allen Grund hatte, der Kurie zu verschweigen — die päpstliche Konfirmation einzuholen. Es folgen dann Bestimmungen über die Theilung des beweglichen Vermögens, des Hausraths im Schloß Ellwangen. Da der Propst erst kürzlich zu Erlangung der Regalien 500 fl. in die kaiserliche Kanzlei bezahlt habe, so sei Heinrich verpflichtet, diese zu erstatten, wofür er 350 fl., welche ellwangische Unterthanen ihm schulden, einnehmen dürfe. Unterm 31. Mai schreibt Heinrich dann an Albrecht, er habe den Vertrag von Wendel Hippler erhalten und verpflichte sich weiter noch, dem Erbmarschall ein jährliches Dienstgeld von 300 fl. und nach des Propsts Tod von 200 fl. zu verabreichen. Schließlich wurde festgesetzt, daß die päpstliche Bestätigung des ganzen Handels bis 1. September 1521 erlangt sein müsse, wo nicht, so bleibe es beim Alten. Auf letzteren Punkt aber meint Heinrich, solle man nicht allzu großes Gewicht legen. Es könnte sich die Sache beim Kapitel doch etwas verziehen.

Mit diesem Löwensteiner Vertrag vom 17. Juni hatte die Pfalz schon halbes Spiel gewonnen. Heinrich nimmt von seinen Brüdern, dem Kurfürsten Ludwig und Pfalzgrafen Friedrich, 1300 fl. auf, um seinen gerechten Ansprüchen auf die Propstei in Rom den nöthigen Nachdruck zu verleihen. Mit dem Kapitel brauche man sich nicht so sehr anzustrengen. Es könnte dies einem Prozeß für die Zukunft schaden. Der Papst werde gewiß nicht einem geborenen Fürsten, einem Pfalzgrafen, seine Zustimmung verlagern.

Noch vor dem definitiven Abschluß des Löwensteiner Vertrags schickten die Pfalzgrafen den Grafen Ludwig von Löwenstein, die beiden Doktoren Bernhard Wormser und Lukas Huponis, Kaspar Erlenhaupt und Meister Jakob Sturm als Gefandte nach

Ellwangen, beim Kapitel zu werben. Diese überreichten ihre Kredenzschreiben am 17. Juni. Innerhalb 14 Tagen versprachen die Kapitularen, den Pfalzgrafen zu antworten. Diese Antwort sollte aber nicht ohne Wissen des Propstes, der Chorpersonen, des Schultheißen und Gerichts von Ellwangen erfolgen, damit nachher nicht Aufruhr und Empörung entstände.

Zunächst sandten die Chorherren den Stiftsprediger Doktor Johannes Krefß, den Verwefer Meister Peter Neidhart und noch 3 Vikarier, Hanns Zweivogel, Albrecht Unbehauen und Wolfgang Müller, und den Kapitelsamtmann zu dem damaligen Schultheißen Jörg Mumpach, ihn zu bitten, mit etlichen des Gerichts vor dem Kapitel zu erscheinen. Nach einer langen Gerichtssitzung erscheinen diese nicht, wohl aber versammeln sich Propst, Schultheiß und Gericht ohne Wissen des Kapitels. Am gleichen Tage, nämlich am 29. Juni, sendet darauf das Kapitel den Dekan Jörg von Hirnheim und die Chorgherrn Wilhelm von Hesperg, Doktor Heintzel und Hanns von Gültlingen zu dem Propst. Wie diese oben am Ellwanger Schloß ankommen, wird das Thor vor ihren Augen geschlossen und sie kehren unverrichteter Dinge in die Stadt zurück. Dies war das erste feindliche Zusammentreffen. Fürst und Unterthanen nehmen den Kampf auf gegen die Kapitularen, gegen die Reichsritter und gegen deren Bundesverwandte, den schwäbischen Bund. Welch' eine veränderte Zeit! Wie mußten die Unterthanen durch diesen Pakt mit dem Fürsten sich gehoben, sich als eine Macht fühlen, mit welcher der Propst bald nacher im Bauernkrieg blutig abrechnen mußte! Ein solcher Kampf des Propstes gegen das Kapitel mußte nothwendig das Ansehen der Obrigkeit untergraben und Keime zum bald nachfolgenden blutigen Drama erzeugen. Aber auch der Einführung der neuen Lehre leisteten diese defoluten Zustände einen gewaltigen Vorschub.

Noch in der gleichen Nacht wurde der Chorgherr Diethegen von Westerstetten vom Kapitel beordert, nach Augsburg zu reiten, um den daselbst versammelten Räten und Hauptleuten des schwäbischen Bundes die Klagen der Chorgherrn vorzutragen und um Abhilfe und Schutz zu bitten. Er erwirkte daselbst zunächst eine Zusammenkunft des Philipp von Rechberg, Domdekans zu Augsburg, Doktor Hanns Bastian von Hirnheim, der Ritter Jörg von Friendsberg und Rudolf von Ehingen, des Bundeshauptmanns Walther von Hirnheim, Veits von Rechberg zu Babenhausen und Jakobs von Rechberg im Hause des Dompropstes von Bamberg. Dabei wurde zunächst beschlossen, das Kapitel solle dem Bund eine Klageschrift einreichen, worauf die beiden Chorgherrn Diethegen von Westerstetten und Jakob von Rechberg von den Bundesständen verhört wurden. Die weltlichen Bundesräthe verlangten eine deutsche Uebersetzung des Eides, den Albrecht Thumb bei seiner Wahl geschworen, worauf der von Westerstetten auf die vielen anwesenden Gelehrten, die es wohl verstehen mußten, hinwies. Von einem Abschied an den Propst wurde einstweilen noch Umgang genommen, wohl aber giengen zwei ziemlich scharfe Schreiben an ihn und Schultheiß, Richter und Gemeinde nach Ellwangen ab, worin diese aufgefordert werden, mit aller Handlung still zu stehen und sich vor dem Bund zu verantworten.

Schon am 6. Juli verspricht Albrecht, dem Bund so schnell als möglich einen gründlichen Bericht über die „erdichteten“ Beschuldigungen des Kapitels zu schicken. Auch Schultheiß und Gericht verantworten sich, daß sie am 29. Juni nicht gerichtsweise sondern „freundlicher Ergötzung halber“ auf dem Rathhaus versammelt gewesen seien. Dahin habe das Kapitel einen Diener geschickt, sie vor daselbe in einem offenen Schreiben zu citiren, ohne den Grund hiezu anzugeben. Sie haben eine solche Citation ausge schlagen und zwei vom Gerichte auf das Schloß zum Propst gesandt, wohin auch Dekan und mehrere Chorherren gekommen seien, ohne aber Einlaß zu

erhalten. Sie hätten es ihrem Eid und ihrer Pflicht gemäß immer mit ihrem rechtmäßigen Herrn, dem Propst, gehalten.

Auch bei Papst und Kaiser versprochen die Bundesstände, falls es zum Bann kommen sollte, ihr Möglichstes zu thun. Wäre ja doch der Pfalzgraf den benachbarten Reichsrittern, wie die Grafen Wolfgang von Oettingen und Ulrich von Helfenstein und Jörg Truchseß sagten, ein schwerer Nachbar! Man sprach sogar schon davon, die Kapitel'schen sollten das Schloß Ellwangen einnehmen und besetzen und dem Albrecht Thumb keine Pension geben. Auf die oben genannte 14tägige Frist erfolgte von Seite des Kapitels eine abschlägige Antwort an die Pfalzgrafen. Albrecht könne ohne ihre Erlaubnis auf die Propstei nicht resigniren. Auch würde dieselbe durch eine Pension von jährlich 1500 fl. viel zu sehr „beschwert“. Die Pfalzgrafen ließen sich dadurch nicht irre machen. Schon seien die Verhandlungen zu weit gediehen, als daß man wieder rückwärts gehen könnte. Auch könne daraus kein Nachtheil für die Propstei entstehen. Der schwäbische Bund und auch der hl. Stuhl werden nach gehöriger Instruktion gern in die Resignation willigen. An Albrecht schreibt Heinrich, er solle dem Bund als Grund seines Rücktritts seinen körperlichen Zustand angeben. Es habe ja auch der Kaiser seine Zustimmung gegeben. „Auch seid ihr ebenso Mitglieder des schwäbischen Bundes wie das Kapitel und habt ebenso Anwartschaft auf dessen Unterstützung wie das Kapitel.“

Bei letzterem hielt die frohe Zuversicht, die es anfangs an den Tag gelegt, nicht lange an. Am 10. Juli schon drücken sie ihren Abgesandten beim schwäbischen Bund Diethegen von Westerfetten und Jakob von Rechberg gegenüber die Beforgnis aus, es könnten die Pfalzgrafen vom Kaiser Empfehlungsschreiben an den Bund erhalten haben und dann sei alles verloren, „ein Prozeß vor dem römischen Stuhl koste viel Mühe und Arbeit und mache dem Stift große Unkosten. In das Schloß ir Ellwangen sei am 9. Juli der Erbmarschall mit 19 Pferden eingeritten: könne der Bund den Dompropst nicht bewegen, von allem abzustehen? oder sollen sie mit ihren Freunden jetzt ernstlich gegen den Propst auftreten oder soll der Bund die Herrschaft einnehmen“? Unter allen Umständen solle man dem Propst die Pension verweigern und seine ihm angethane Mißhandlungen allermänniglich bekannt machen. Vor allem aber solle man dafür sorgen, daß die Chorherrn und die Gemeinde nicht „ineinander wachsen“, es möchte ein solches dem Propst gar zugut kommen.

Der Bund versucht es nochmals bei Albrecht Thumb und bittet ihn um eine Tagfatzung. Dieser aber hatte sich mit den Pfalzgrafen schon zu weit eingelassen, als daß er hätte wieder zurückgehen oder ohne ihr Wissen allein unterhandeln können. Er beklagt sich, daß das Kapitel all sein Thun verkenne und bittet um eine kurze Frist zu Besprechung mit seinen Freunden. Schließlich wurde eine Tagfatzung der Abgeordneten aller Stände auf Mariä Geburt nach Ellwangen anberaumt.

Inzwischen trat wieder die markgräfliche Bewerbung in den Vordergrund. Markgraf Kasimir von Brandenburg schreibt am 5. August 1521 an das Kapitel, er beabsichtige wegen der Koadjutorei zu Ellwangen den Georg Ferber, Propst zu Roßdorf, und Simon von Zedwitz, Amtmann zu Windsbach, als Gefandte an das Kapitel zu schicken. Sollte es diesem nicht passen, daß die Gefandten öffentlich in Ellwangen erscheinen, so mögen die Kapitularen in Dinkelsbühl oder anderswo nach ihrem Belieben mit ihnen unterhandeln. Man könnte aus dieser Furcht, öffentlich zu unterhandeln, fast auf ein gewisses Einverständnis des Kapitels mit dem Markgrafen schließen. Dieser fandte die zwei Obgenannten am 9. August nach Ellwangen zunächst zum Kapitel und dann zum Propst. Bei letzterem wiesen die Abgeordneten vor allem darauf hin, daß Markgraf Johann Albrecht päpstlicher Kämmerer sei und bei Leo X. in

großem Ansehen stehe, so daß dieser ihm die Succession in die Ellwanger Propstei nach Albrechts Absterben zugesagt habe. Weiter verfluchten sie auf den Propst einzuwirken, daß er die Resignation zu Gunsten des Pfalzgrafen Heinrich rückgängig mache. Der Propst von Roßdorf sagte, er sei erst vor kurzer Zeit in Rom Augenzeuge gewesen, wie der kaiserliche Gesandte Emanuel für den Pfalzgrafen bei dem Papst geworden, aber eine abschlägige Antwort erhalten habe, worauf ihm der Propst entgegenete, daß vor einer Stunde sein Vetter Konrad Thumb ihm einen Brief von Pfalzgraf Heinrich überreicht habe, woraus von allem dem nichts zu ersehen sei. Im Gegentheil schreibe Heinrich, der Propst solle sich wegen des Markgrafen ja nicht irre machen lassen. Der Kaiser war eben für die Pfalz ganz gewonnen. Ihm hatte der schlaue Gregor Lamparter von Greifenfee¹⁾ außerdem noch die hohe Bedeutung des württembergischen Schirms über das Fürstenthum Ellwangen, das für das Herzogthum ein „Schlüssel“ und Ausfallthor sei, vorge stellt. Auch in Rom hatte der gewandte Vertreter Heinrichs, der Wirzburger Domherr Christoph von Schirting, schon 3 Bullen erlangt, so daß der Pfalzgraf in Zweifel war, ob er nicht vor dem Tag zu Ellwangen von der Propstei Besitz ergreifen solle. Unter diesen für das Kapitel gewiß höchst ungünstigen Auspizien nahte der Tag von Ellwangen heran. (Fortf. folgt.)

¹⁾ Gregor Lamparter, geb. in Biberach 1463, Rath der württembergischen Grafen und Herzoge sowie der österreichischen Regierung.

Mittheilungen

der Anstalten für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde.

Vom K. statistisch-topographischen Bureau.

Aus dem Protokoll der sechsten Berathung des Redaktions-Ausschusses.

Stuttgart, 6. Juli 1884. Anwesend: Herren Direktor v. Schneider, Landgerichtsrath Bazing, Pfarrer Boffert, Professor D. Funk, Dekan Gößler, Professoren Dr. Hartmann, Haßler, Dr. Paulus, Archivrath Dr. Stälin, Professor Dr. Wintterlin.

- I. An Stelle des † Professors Haakh wird der nunmehrige Vorstand der Staatsammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale Professor L. Mayer in den Ausschuß berufen.
- II. Anfrage von Boffert, betreffend eine Sammlung der älteren württembergischen Geschichtsquellen (vgl. seine *Pia desideria* S. 8 ff.).
Es soll zunächst ein Plan entworfen werden.
- III. Antrag von Boffert: einen Aufruf an die Lokalblätter des Landes ergehen zu lassen, daß sie von den in denselben erscheinenden landesgeschichtlichen Artikeln je eine Nummer an das statistisch-topographische Bureau zur Aufnahme in die Literaturübersicht der Vierteljahrshefte und eine an den betreffenden historischen Verein schicken möchten.
Beschuß: in den Vierteljahrsheften, dem Staatsanzeiger und Schwäbischen Merkur einen solchen Aufruf an die Verfasser derartiger Artikel zu richten.
Dieser Beschuß wird hiemit den zahlreichen Geschichtsfreunden im Lande dringend zur Beherzigung empfohlen. (Vergl. Schwäb. Merkur Kron. S. 1198.)
- IV. Die angemeldete größere Arbeit des Herrn Archivassessors v. Alberti: Verzeichnis und Abbildung sämtlicher Wappen der württembergischen Adelsgeschlechter mit Registern soll im Jahrgang 1886 in einem Doppelheft, wozu die Vereine ähnlich wie 1882 für die Klemm'sche Arbeit Raum gewähren, veröffentlicht werden.

Württembergische Geschichts-Literatur vom Jahr 1883.

1. Allgemeine Landesgeschichte.

- Alemannisches.** Al. Formelsammlungen, Zeumer im N. Arch. d. Gef. f. ältere d. Gesch. VIII, 3. Das Stammesherzogthum im fränk. Reich, besonders nach der Lex Alam. und der Lex Baju. Bornhak in Forsch. z. d. Gesch. XXIII, 1. Siehe auch Mundart.
- Alterthümer.** Betz, Alterth. v. Heilbronn: Hist. Ver. Heilbr. Bericht v. 1882 S. 68 ff. Frank, Die Pfahlbaustation Olzreute. Korrr.-Bl. d. d. Gef. f. Anthr. 8. Mayer, L., Beschreibender Katalog der K. Staatsammlung vaterl. Künfte und Alterth.-Denkm. I. Die Reihengräber-Funde. Stuttg., Metzler. Paulus, Römerkastell bei Isny. Schwäb. Kron. 33. Wiedersheim, Altgerm. Funde auf dem Goldberg im Ries. Ebend. 71. Sammlungen in Friedrichshafen, Mengen, Oehringen, Riedlingen, Stuttgart. Westd. Zeitschr. S. 203 ff.
- Bauernkrieg.** Württembergisches in der Korresp. Ulr. Arzts (Augsb. Zeitschr. X.), zusammengestellt v. Boffert Schw. Kron. 184. Siehe auch Helfenstein.
- Deutschorden.** Schwäb. Deutschherren in Ostpreußen: Ztschr. d. h. V. f. d. Reg.-Bez. Marienwerder VIII S. 11 ff. Vanotti, Beitr. z. Gesch. der Orden in der Diöz. Rottenburg A. I. im Freib. Diöz.-Arch. XVI S. 239 ff.
- Feuerlöschwesen.** Grosman, Das F. im Königr. W. Denkschr. f. d. Berl. Ausstellung.
- Franken f. Kunt.**
- Fürstenthaus.** Christiane Charlotte 1694—1729: Bühler St.-Anz. B. B. 11. Eberhard i. B.: Boffert, Württ. Neujaarsblätter I. Stuttg., Gundert. Herzog Eugen 1788—1857: Die nachgelassene Korresp. zwischen dem H. Eugen v. W. u. dem Chef seines Stabs während der Kriegsjahre 1813 und 14 General v. Hofmann, herausg. v. A. v. Hofmann-Chappuis. Cannstatt, Stehn. Herzogin Henriette 1780—1857: Zahn in: Cuno, Gedächtnisbuch deutscher Fürsten und Fürstinnen reformirten Bekenntnisses. Barmen, Klein. König Friedrich: Rümelin, K. Fr. v. Württ. und seine Beziehungen zur Landesuniversität. St.-Anz. B. B. 2. 3. Mechthild 1418—1482: Strauch, Pfalzgräfin M. in ihren litterar. Bezz. Tüb., Laupp. Prinzessin Wilhelm 1857—82: Dem Gedächtnis I. K. H. der frühvollendeten Frau Prinz. W. v. W. Ludwigsburg, Aigner.
- Gerichtswesen, Hexenprozesse.** Buck, Malefizgericht in der Herrschaft Königsegg 1688. Birlingers Alemannia XI S. 101 ff.; Hexenprozesse aus Oberschwaben ebend. 108 ff.
- Hohenstaufen.** Bernhardi, W., Konrad III. 2 Theile. Leipz. Duncker u. Humblot. Ficker, König Manfreds Söhne; Konradins Vermählung. Mitth. d. Inst. f. öst. Geschichtsf. IV, 1.
- Krieg und Militär.** M. Lenz, Die Kriegführung der Schmalkaldner gegen Karl V. an der Donau. Sybels Hist. Zeitschr. N. XXIII, 3. Pfister, Generalrendezvous in Ulm 1688. Schw. Kron. 208; Die Württemberger in Sizilien 1718 ebend. 292; Kampf des Gren.-Reg. K. Olga am Park von Coeuilly 30. Nov. 1870. Ueber Land und Meer 8. Griefinger, Gesch. des Ulanenregim. König Karl v. seiner Gründung 1683 bis zur Gegenwart. Stuttg., Metzler. Haagen, Festkronik über die Feier des 200jähr. Bestehens des Ul.-Reg. K. Karl. Stuttg., Metzler. Hecker, Reiterfestspiel zur Feier des 200jähr. Best. des Ul.-Reg. K. Karl. Stuttg. L. Hoffmann, Die Entwicklung des Militär-Veterinärwesens in Württ. Stuttg., Schickh. & Ebner. Niethammer, Festschr. zur Feier der Verleihung der Säkularfahnenbänder an das Gren.-Reg. K. Olga für 200jähr. Bestehen des Reg. Stuttg. Pfister, Der Milizgedanke in Württ. und die Versuche zu seiner Verwirklichung. Stuttg., Kohlhammer.
- Kirche.** Boffert, Luther u. Württemberg. Ludwigsb., Aigner. Mörike, C. L., Meine Abstammung v. Dr. Luther und sein Tischbecher. Neue Ausg. Stuttg., Kohlhammer. Luthers Nachkommen in Württ.: O. Knapp St.-Anz. B. B. 9; Färber ebend. 18. Völter, Wie hat sich die luth. Reformation in Württ. gestaltet? Ev.-Kirchen- u. Schulbl. 41 Beil. Jubilaea praeterita (1817 u. 1830 in Tübingen) ebend. 34. 35. 38. E. Schneider, Die württ. K. Visitation vor dem Interim. Theol. Stud. aus Württ. IV S. 211 ff.; Ein kirchl. Verfahren unter H. Christoph u. der württ. Theologen Bekenntnis vom Nachtmahl ebend. 267 ff. H. A. Köstlin, Zur Gesch. des ev. Kirchengefangs in Württ. Ebend. 24. 27. 28. 35. Die kath. Kirche in Württ. u. Bischof Hefele. Schwäb. Kron. 196. K. Klaiber, Urkundl. Gesch. der ref. Gemeinden Cannstatt, Stuttgart, Ludwigsburg. Stuttg., Steinkopf. Siehe auch Isny, Stuttgart, Fener, Mantel.

- Kunft. Gesch. d. bildenden K. in Württ. v. Paulus in Das Königr. Württ. II, 1, S. 255 ff.; der Tonkunft v. H. A. Köstlin, ebend. S. 295 ff.; der Dichtkunft v. Hartmann, ebend. S. 308 ff. Paulus, Die alten Wandgemälde in Württ. Schw. Kron. 2. Boffert, Neue Beitr. z. Kunstgesch. Frankens im 16. u. 17. Jh. Ebd. 244. Siehe auch Kl. Kumburg, Ruith, Sindelf., Stuttg. Landesgewerbe-Ausstellung. J. Diefenbach, Die württ. L.G.A. des Jahres 1881. Stuttg., Grüniger.
- Mömpelgard. Ch. Roy, L'école française de Montbéliard im Bulletin de la Soc. du protest. français XXXII p. 415—24, 514—21.
- Mundart. Birlinger, Zum aleman. u. schwäb. Wortschatze. Alemannia XVI S. 150 ff. H. Fischer, Stuttgarter Schwäbisch des 17. Jh. ebd. S. 49 f.
- Ortsnamen. Birlinger, Die Namen Schönbuch u. Blaubeuren. Alem. XVI S. 146 ff.
- Sagen in Dornhan, Ehingen, Unterriexingen etc. Birlinger, Alem. XVI S. 29 ff.
- Schwäbischer Bund. Klüpfel im Hiftor. Taschenbuch VI. Folge. 3.
- Staatsrecht. Adam, Das Untheilbarkeitsgesetz im württ. Fürstenhause nach seiner geschichtl. Entw. Stuttg., Kohlhammer. Sarwey, Das Staatsrecht des Königr. Württ. 2 Bde. Tüb., Laupp. Schulze, Die Hausgesetze des königl. Hauses Württ. in: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser III. Jena, Fischer.
- Tempelkolonien in Palästina. Chr. Paulus in Zeitschr. d. deutschen Palästina-Vereins VI, 1. Todtenbücher. Baumann, Ueber Todtenbücher der Bistümer Chur u. Konstanz im N. Arch. d. Gef. f. ält. d. Gesch. VIII, 3.
- Urkundenbuch, Wirt. Bd. IV. (v. P. Stälin). Stuttg., Aus.
- Weiber v. Weinsberg f. Weinsberg.
- Wirtemberg Stammesloß. Schneider, St.-Anz. B. B. 15.
- Wissenschaft u. Literatur in Württ. Ueberficht v. Hartmann in: Das Königr. Württ. II, 1, S. 313 ff.

2. Ortsgeschichte (einschl. Geschlechtergeschichte).

- Achalm, Grafen v. Riezler, Gesch. d. fürstl. Hauses Fürstenberg u. seiner Ahnen. Tüb., Laupp. Alleshausen — Altshausen. Schöttle, Erste Begräbnisstätte des Chronisten Hermann von Reichenau. Freib. Diöz.-Arch. XVI, S. 260 ff.
- Berlichingen. Beckh, Ritter Götz v. B. St.-Anz. B. B. 13 f.
- Brenz, OA. Heidenh. C. Schmid, Eine Gespenftergesch. aus d. 18. Jh. St.-Anz. B. B. 1 ff.
- Cannstatt f. l. Kirche.
- Dürrmenz. Schneider, Eine Engelsererscheinung in der Reformationszeit (1563). Theol. Stud. aus Württ. IV, 178 ff.
- Ehingen a. D. Beiträge z. Gesch. des ehem. Landkapitels. E. Hofele's Pastoralbl. Beil. 3 ff.
- Ellwangen. A. Vogelmann, Aus Ellwangens Vergangenheit. Ellw., Weil.
- Gmünd. J. Eifenbarth, Das Mutterhaus der Barmh. Schwestern v. h. Vinc. v. Paul zu Schw. Gmünd. Gedr. Bopfingen.
- Göppingen. G. Landerer u. X. Lutz, Die Privatirrenanstalt Christophsbad in G. 1877—82. Stuttg., Metzler.
- Heilbronn. Betz, Grabsteine in H.; Welmor der Salzburger; der große Hecht in H. Zeitschr. des Hift. Ver. S. 56 ff. Dürr, Siegel u. Wappen der Stadt H. Ebend. S. 1 ff. Härle, Die Kriegsereignisse des Jahres 1693 in der Umgegend v. H. Ebend. S. 22 ff.
- Helfenstein. Fehleisen, Das Datum der Ermordung der Gr. H. u. seiner Gemahlin im Bauernkrieg 1525. St.-Anz. B. B. 15.
- Hirfchau, OA. Rottenburg. Ursprung, Auf- u. Zunehmen der Urbansbruderschaft zu H. 1658 ff. Hofele's Pastoralbl. Beil. 5.
- Hohenberg. Zingeler, Unedirte Hohenzollernsche und Zollern-Hohenbergische Urkunden. Mitth. d. Ver. f. Gesch. u. Alt. v. Hohenz. XVI S. 1 ff. K. Wenck, Albrecht v. H. u. Matthias v. Neuenburg. N. Arch. d. Gef. ä. d. G. IX, 1. A. Huber, Matth. v. Neuburg oder Albert v. Straßburg? Mitth. d. Inst. f. öft. Gesch. IV, 2. W. Soltan, Alb. v. H. als Chronist Straßburger Studien II, 1.
- Hohenlohe. Der Wunderthäter Fürst Hohenlohe. Petzholdts N. Anzeiger VIII.
- Hoßkirch f. Königsegg.
- Isny. Reformation. Schw. Kron. 274.
- Kirchberg, OA. Sulz. Birlinger, Leben heiliger alemannischer Frauen des 14. u. 15. Jh. IV. Die Nonnen v. K. bei Haigerloch. Aus einer Hdf. v. 1691. Alemannia XI S. 1 ff.
- Kleinkomburg. Wandgemälde: Merz, Chr. Kunstbl. 4.

- Königsseg. Siehe 1. Gerichtswesen, Hexenprozesse.
- Künzelsau. Beschreibung des OA. K. Hsg. v. K. stat.-top. Bur. (Boffert, Paulus u. A.). Stuttg., Kohlhammer.
- Landau, Konr. v., Condottiere im 14. Jh. A. d. B. XVII, 586. XIX, 828.
- Lorch. Abschiedsge-dicht eines Mönchs 1648, mitgeth. v. Schloßberger St.-Anz. B. B. 11.
- Ludwigsburg siehe 1. Kirche.
- Maulbronn. Kloster: Paulus in Vom Fels zum Meer 9. Oberamt: K. Klaiber, Der badische Hagenschieß und seine württ. Umgebung. St.-Anz. B. B. 11.
- Neuneck. Locher, Regesten der Herren v. N. 1849—1586. Mitth. d. Ver. f. Gesch. u. Alt. in Hohenz. XVI. S. 70 ff.
- Sachfenheim. F. Bech, Zu Hermann v. S. Bartfchs Germania XVI, 4.
- Ruith. Kirche: Merz, Chr. Kunstbl. 6.
- Schuffenried. P. Beck, Zum 700jähr. Jubiläum des Prämonstr. Reichstifts Sch. Stuttg., Verl. d. Deutsh. Volksblatts.
- Sindelfingen. Bräuhäuser, S. und die Stiftskirche zu S. Martin. Schwäb. Kron. 142. Zur Erinn. an die 800jähr. Jubelfeier der Stiftsk. z. S. Martin in. S. Druck v. Schleicht, Böbl. Stuttgart. Reformation. Schwäb. Kron. 214. 230. Boffert, Wann ist Dr. Mantel Prediger zu St. Leonhard in St. geworden? Ev. Kirchenbl. 39. Luthaus u. Hoftheater. Schwäb. Kron. 154. Der Neue Bau, ebd. 280. Th. Schott, Die öffentl. Bibliothek im J. 1783. Schwäb. Kron. 232. Gewerbeausstellung 1881 f. 1.
- Tübingen. H. Hermes, Gesch. des Turnens u. der Turngemeinde zu T. Tüb., Heckenhauer. Säkinger, Ueber die Entwicklung des medizinischen Unterrichts an der Tüb. Hochschule. Tüb., Fues. Albr. v. Haller in Tübingen: H. Vierordt, Korr.-Bl. f. d. Gelehrten- u. Realsh. XXX, 1 ff. Siehe auch 1: Fürstenhaus u. Kirche.
- Ulm. Münsterblätter, hsg. v. A. Beyer u. Fr. Preffel, III und IV. Ulm Ebner. Darin: H. A. Dieterich, Ein Münsterpfarrer aus der Zeit des 30jähr. Kriegs; Seuffer, Dotation Heint. Aulbers an eine ewige Maß zu der Pfarckirchen; W. Lübke, Die Münster zu Ulm und zu Straßburg; Klemm, Die beiden Jörg Sürlin; Merz (aus Christl. Kunstbl. 1880, 9) und Lübke (aus Lützows Zeitshr. f. bild. K. XVIII, 7), Ueber das neu hergestellte große Jüngste Gericht im Münster; Seuffer, Streitigkeiten wegen Ausbesserung des Fensters der Schmiedezunft; Fr. Preffel, Der Stammbaum Christi von Hans Wild; Fr. und P. Preffel, Ludwig Scheu; Beyer, Ueber die Arbeiten am Münster; Stiftungen etc. P. Beck, Eine Reimchronik von Ulm und etwas von den alten Meisterfängern. Ulmer Tagblatt Sonntagsbeil. 10 ff.; Zwei alte Volkslieder aus der Kriegs-gesch. Ulms, ebd. 24 ff.
- Urach, Grafen v., f. Achalm.
- Wankheim. M. Silberstein, Blätter zur Erinn. an den Abschied v. der Synagoge in W., sowie an die Einweihung der neuen Syn. in Tübingen.
- Wannenthal. E. Schnell, Die frühere Klause W. unter dem Schlosse Schalksburg. Freib. Diöz.-Arch. XVI S. 266 ff.
- Weingarten. C. A. Busl, Die Ofannaglocke zu W. u. ihr Gruß. Hofele's Pastoralbl. Beil. 1 f.
- Weinsberg. E. Bernheim, Die Sage von den treuen Weibern zu W. Histor. Taschenb. VI. F. 8. Siehe auch Helfenstein.
- Weißenu. C. A. Busl, Zur Gesch. des Prämonstratenerklosters u. der Kirche W. Ravensb., Dorn; derselbe in Hofeles Pastoralblatt Beil. 6 ff.

3. Biographisches.

- Almendinger, Leonh. G. Fr. Netter, Blätter der Erinn. an L. A.
- Bauer, Friedr., v. Stuttgart, Miterfinder der Buchdrucker-Schnellpresse. Th. Göbel, Fr. König und die Erfindung der Schnellpresse. Stuttg., Kröner.
- Blumhardt, Chr. Briefliche Aeußerungen, hsg. v. f. Sohne Chr. Bl.
- Bock, E. Aus meinem Tagebuch als Soldat in Algerien 1880—81.
- Bruns, V., Prof. d. Chir. Schwäb. Kron. 76.
- Busch, J. Erinnerungen an J. B.
- Dieterich, Konr., Superint. u. Gymn.-Dir. in Ulm 1575—1639. H. A. Dietrich in den Münsterblättern III u. IV S. 1 ff. Birlinger, Alem. XI S. 267 ff.
- Federer, Friedr., Kaufmann, Abgeordneter etc., 1799—1883. Schwäb. Kron. 188.
- Fener, Ge., v. Weil d. St. Verf. einer Flugschrift 1521. Boffert, Ev. Kirchenbl. 41.
- Fischer, Otto, Ober-Studienrath. Bücheler, Korr.-Bl. f. d. Gel.- u. Realsh. XXX, 859 ff.
- Haas, Karl, Schriftsteller, Konvertit, 1804—83. St.-Anz. S. 2002.

- Hauber, Alb., Prälat, 1806—83. L. Mezger in Schwäb. Kron. 255. A. Baur in Prot. Kirchenz. 41. Hefele f. 1, Kirche.
- Hermann der Chronist v. Reichenau f. 2. Alles-Altshausen.
- Hölderlin, E. Kelchner, Fr. H. in f. Bezg. zu Homburg v. d. H. Homburg, Verl. d. Taunusbotten. J. G. Fischer, Friedr. H. Vortrag. St.-Anz. B. B. 12 f.
- Hoß, J. G. Erinnerungsblätter an Joh. Ge. Hoß in Kornthal.
- Keller, Adalbert, v. Pleidelsheim. 1812—83. Schwäb. Kron. 112. Holland, A. d. B. XVII, 452. Bartsch, Allg. Z. 169.
- Kerner, Justinus. Behaghel, Briefe v. Hebel an Gmelin, Kerner u. A. Karlsr., Reuther.
- Krafft, Ge. Wolfg., v. Tuttingen, Math. 1701—54. A. d. B. XVII, 9.
- Krafft, Hans Ulr. K., v. Dellmeningen, 1550—1621. Ebd. 11.
- Kraft (Krapft), Kasp., v. Ellwangen, Buchdrucker zu Wien im 16. Jh. Ebd. 18.
- Krais, Jul., v. Beilstein, Dichter, 1807—78. Ebd. 23.
- Krapf, Ludw., v. Derendingen, Afrikaforscher, 1810—81. Ebd. 49. N. Ev. Kircheng. 49.
- Kraus, Franz, v. Söflingen, Maler, 1705—52. A. d. B. XVII, 68.
- Krebs, Joh. Bapt., Sänger, † in Stuttgart 1851. Ebd. 98.
- Kreutzer, Konr., in Schuffenried, Zwiefalten, Stuttgart. Ebd. 145.
- Kücken, Friedr. Wilh., 1851—61 in Stuttgart. Ebd. 290.
- Kuen, Franz Martin, Maler in Ulm, Wiblingen etc., † 1771. Ebd. 374.
- Kuen, Michael, gelehrter Auguftiner-Chorherr zu den Wengen in Ulm, † 1765. Ebd. 375.
- Kulpis, Joh. Ge., Jurist u. Staatsmann in Stuttgart 1686—98. Ebd. 364.
- Künkelin, Anna Barbara, v. Leutkirch, Patriotin, 1651—1741. Ebd. 382.
- Kuno, Kardinalbischof v. Präneſte od. Paleſtrina. Ebd. 386. Vgl. übriges Vjsh. VII, 6.
- Kurr, Joh. Gottlob, v. Sulzbach a. d. M., Mineralog, 1799—1870. A. d. B. XVII, 416.
- Kurz, Hermann, v. Reutlingen, Dichter, 1813—73. Ebd. 425.
- Lachmann, Joh., v. Heilbronn, Reformator. Ebd. 469.
- Laidig, Hans Reichard, Buchdrucker zu Hall im 17. Jh. Ebd. 527.
- Lamparter, Gregor, v. Biberach, Staatsmann, 1463—1523. Ebd. 579.
- Landerer, Albert, v. Maulbronn, Theolog, 1810—78. Ebd. 588.
- Lang, Heinr., v. Frommern, Theolog, 1826—76. Ebd. 598.
- Lang, Joh. Jak., v. Nürtingen, geistl. Liederdichter, 1646—90. Ebd. 600.
- Lang, Joh. Jak., Jurist, 1826—43 Prof. in Tübingen. Ebd. 600.
- Lanfius, Thomas, Jurist, Prof. in Tüb., 1604—57. Ebd. 700.
- Lantz, Joh., v. Tettnang (?), Jesuit, Math., † 1638. Ebd. 701.
- La Roche, Sophie, geb. Gutermann, in Biberach, Warthausen, Bönningheim etc. Ebd. 717.
- Lauterbach, Wolfg. Adam, Jurist, Prof. in Tübingen 1648—78. Ebd. XVIII, 75.
- Le Bret, Joh. Friedr., von Untertürkheim, Historiker u. Theolog, 1732—1807. Ebd. 100.
- Lemp, Jak., v. Steinheim a. d. M., Theolog, c. 1465—1532. Ebd. 239.
- Lentilius, Rosinus, v. Waldenburg, Arzt, 1657—1733. Ebd. 262.
- Lenz, Johs., aus Heilbronn?, Verf. einer Reimchronik über den Schwabenkrieg 1500. Ebd. 276.
- Leontorius, Konr., v. Leonberg, Humanist, c. 1465—1511. Ebd. 315.
- Lerchenfeld, Guſt. Frhr. v., geb. in Ulm 1806, bayr. Märzminister, † 1866. Ebd. 421.
- Leutze, Emanuel, v. Gmünd, Maler, 1816—68. Ebd. 500.
- Levi, Adolf, v. Stuttgart. iſr. Oberkirchenvorſteher, 1820—83. Schwäb. Kron. 101.
- Lewald, Aug., Schriftſteller in Stuttgart, 1834 ff. 1849 ff. A. d. B. XVIII, 512.
- Leybold, Joh. Friedr., v. Stuttgart, Maler u. Kupferstecher, 1755—1838. Ebd. 514.
- Leybold, Karl Jak. Theod., v. Stuttgart, Maler. Ebd. 516.
- Leyfer, Polykarp, v. Winnenden, Theolog, 1552—1610. Ebd. 523.
- Lichtenſtein, Karl, v. Zeil, Geiſtlicher, Abgeordneter, 1816—66. Ebd. 554.
- Liebe v. Giengen (a. d. Brenz?), Meiſterſänger im 14.—15. Jh. Ebd. 562.
- Lindner, Friedr. Ludw., Schriftſteller in Stuttgart 1820—24, dort † 1845. Ebd. 703.
- Lindpaintner, Pet. Joſ., Dir. der Stuttg. Hofkapelle 1819—56. Ebd. 706.
- Lipp, Joſ., v. Holzhausen, OA. Gaildorf, Biſchof v. Rottenburg, 1795—1869. Ebd. 732.
- Liſt, Friedrich. Ebd. 761. Zur Erinnerung an Fr. Liſt. Grenzboten 34.
- Mantel f. 2. Stuttgart.
- Neher, Bernh. K. Raupp, B. Neher's Freskogemälde am Ifarthor zu München. Illuſtr. Zeitg. 2106
- Paulus, H. E. G., Theolog in Heidelberg. Hausrath, Kleine Schriften. Leipzig, Hirzel.
- Rapp, Moriz, v. Stuttgart, Sprachforscher, 1803—83. Schwäb. Kron. 96.
- Rebſtock, Joh. Mart., Pfarrer, Schriftſteller, 1648—1729. Ev. Kirchenbl. 8 f.

- Riecke, Guft. Ad., Pädagog, 1798—1833. Schwäb. Kron. 149.
 Schäfer, Joh. Georg, von Rommelsbach, Jurist, 1799—1833. Ebd. 143.
 Schegk, Jak., Prof. der Philof. und Medizin zu Tübingen, 1511—87. Sigwart, St.-Anz. B. B. 5.
 Scherr, Johannes. E. Zabel, J. Sch. Illuftr. Zeitung 2072.
 Scheu, Ludwig, Münfterbaumeifter in Ulm, † 1880, f. 2. Ulm.
 Schiller. J. W. Braun, Sch. im Urtheile feiner Zeitgenoffen. Berlin, Burkhardt. Schloßberger,
 Das Sch.ſche Gedicht auf Wiltmeifter 1780. Allg. Zeitung S. 4426. K. Singer, Das Schick-
 ſal v. Sch.s Gebeinen. Gegenwart 31 ff.
 Schubart. Sch. an unfere Zeit. Hauff, Schwäb. Kron. 18. Schubartifches von demfelben ebd.
 101. Sauer in Spemanns Deutſcher Nationallitteratur Bd. 81, vgl. dazu Hauff, Schwäb.
 Kron. 33.
 Schwab, Guftav. Chr. Th. Schwab, Guft. Schwabs Leben, Freib. u. Tüb., Mohr.
 Spangenberg, Wolfhart. W. Scherer in Straßburger Studien I.
 Strauß, D. Fr. Hausrath, Kleine Schriften. Leipz., Hirzel.
 Sürlin, Vater und Sohn, f. 2. Ulm.
 Wächter, Eberh. Ungedruckte Briefe. Schw. Kron. 36.
 Wieland. H. Holſtein, W.s Schülerjahre in Kl. Bergen. Beil. z. Magdeb. Zeitung 23. Okt. 1882.
 B. Seuffert, Aus W.s Familie. N. Zür. Zeitung 17. Apr. 1883; W. u. Joh. v. Müller, ebd.
 7. Mai 1883. L. Hirzel, Eine vergeffene Schrift W.s. Arch. für Litt.-Geſch. XI, 3. B.
 Seuffert, Wieland und Orell, Geßner u. Comp. Ebd. XI, 4.
 Wild, Hans, Glasmaler, f. 2. Ulm.
 Wundt, Theod., Kriegsminiſter, 1825—83. Pflfter, Schwäb. Kron. 196.

Mömpelgard

und fein ſtaatsrechtliches Verhältniß zu Württemberg und dem alten deutſchen Reiche.

Von Dr. Adam in Stuttgart.

Die Geſchichte Mömpelgards, das durch ſeine Jahrhunderte lange Zugehörigkeit zum deutſchen Reiche und zu Württemberg inſondere eine erhöhte Bedeutung für Deutſchland gewonnen hat und ein Intereſſe, das noch heute nicht erloſchen, iſt gleichwohl ziemlich unbekannt. Die württembergiſchen Geſchichtſchreiber, die zunächſt berufen waren, haben ſich in ihren Darſtellungen regelmäßig auf das rechtsrheinische Herzogthum beſchränkt und Mömpelgards nur nebenher Erwähnung gethan; doch iſt hier nächſt Sattler vor allem C. F. Stälins württembergiſche Geſchichte hervorzubeben. Die Darſtellungen der burgundiſchen Geſchichte, meiſt von Franzoſen unternommen, ſind theils aus älterer Zeit und ſchon darum weniger vollkommen und weniger bekannt, theils gehen ſie über das Mittelalter nicht hinaus, ſo leider Clercs „Eſſai ſur l'hiſtoire de la Franche-Comté,“ der nur bis zum Jahre 1467 gediehen. Die den Mömpelgarder Verhältniſſen beſonders gewidmeten Arbeiten aber, und an ſolchen fehlt es nicht, leiden unter einem widrigen Geſchicke: Scheffer's ausführliche „Geſchichte von Mömpelgard“, eine reichhaltiges Quellenwerk, und deſſelben „Chronologiſche Darſtellung der Geſchichte von M.“ ſind Manuskripte geblieben und ruhen auf der Oeffentlichen Bibliothek zu Stuttgart. J. J. Moſer's Darſtellung des Mömpelgarder Staatsrechtes, dreimal von ihm ausgearbeitet, iſt in allen drei Faſſungen ebenfalls Manuskript geblieben, dazu jetzt verſchollen und wahrſcheinlich vernichtet (vgl. Robert von Mohl in den Monatsblättern zur Ergänzung

der Allgem. Zeitung 1846 S. 357). Grandidiers übersichtliche „Chronologie hist. des comtes de M.“ (in der Art de verifier les dates ed. 1818 tom. 11 p. 170) wiederholt im wesentlichen nur die Ausführungen von Leop. Eb. du Vernoy's „Dissertatio sistens seriem comitum Montisbeligard.“ und hört gerade da auf, wo unser Interesse lebendiger wird, nemlich bei dem Uebergange Mömpelgards an das Haus Württemberg. Was sonst noch theils in anderen Werken, theils in Gelegenheitschriften da und dort an einschlägigem Stoff zu finden, ist zwar nicht unbedeutend, und es seien hier nur Breyers Elementa juris publ. Wirtemb., J. J. Mosers Teutisches Staatsrecht Bd. 16, 27, 35 und Hausleutners Schwäb. Archiv 1790 genannt, aber nicht jedermann hat Zeit und Lust Ausgrabungen zu veranstalten, zumal wenn man vielleicht nicht einmal weiß, wo suchen. (Literaturangaben finden sich übrigens in Scheffers Chronolog. Darstellung sehr ausführlich; ferner in J. J. Mosers Würt. Bibliothek 4. Aufl. und bei Stälin a. a. O.) Neuerdings wird übrigens die Mömpelgarder Landesgeschichte auch von Einheimischen eifrig bearbeitet; vor allem ist hier zu nennen P. E. Tuefferd „Histoire des comtes souverains de Montbéliard,“ und neuestens ist Tuetey mit seinem Werke „Les Allemands en France; expedition des Lorrains contre le Comté de Montbéliard 1587—1589“ von der französischen Akademie preisgekrönt worden. — Die nachfolgenden Blätter sollen nun eine übersichtliche Zusammenfassung des Wissenswürdigen geben; hauptsächlich aber soll die meist unerörtert gebliebene staatsrechtliche Stellung Mömpelgards ihre Darstellung finden.

Unter Mömpelgard in weitestem Sinne pflegt man kurzerhand alle württembergischen Besitzungen auf dem linken Rheinufer zusammenzufassen. Genauer betrachtet bestanden dieselben aus vier ganz verschiedenen Bestandtheilen, nemlich aus 1. der elsässischen allodialen Herrschaft Horburg mit Reichenweier, 2. der reichslehenbaren Grafschaft Mömpelgard im eigentlichen Sinne, 3. den hochburgundischen Lehen Clerval, Granges und Passavant, 4. den allodialen Herrschaften Blamont, Clémont, Hericourt und Châtelot. — Einige andere nur vorübergehend in württembergischen Besitz gekommene Herrschaften jenseits des Rheins können hier unerwähnt bleiben.

Graf Ulrich III. von Württemberg, der infolge seiner Verheirathung mit einer Tochter des elsässischen Landvogtes, Thiebald, Grafen von Pfirt, den über-rheinischen Verhältnissen näher getreten war, erkaufte im Jahr 1324 von den letzten Herren von Horburg, den Brüdern Walter und Burkard, deren allodiale Herrschaft Horburg, die Grafschaft in der Witkisan, die Burg Bühlstein und die Stadt und Herrschaft Reichenweier (sowie einige andere bald darauf an das Bisthum Straßburg im Vergleichswege abgetretene Besitzungen) um 4400 Mark Silber Colmarer Gewichts. Der Name einer Grafschaft Witkisan, wegen deren Verwaltung die Herren von Horburg manchmal auch als Grafen sich bezeichnet finden, taucht erstmals in der über diesen Kauf gefertigten Urkunde auf, um sofort dauernd in der Geschichte zu verschwinden: der beim Württemberger Hause angenommene Stil ließ den inhaltslos gewordenen Grafentitel ganz bei Seite oder knüpfte ihn an die Herrschaft Horburg an, so daß statt „Grafschaft in der Witkisan“ die Bezeichnung „Grafschaft Horburg“ neben „Herrschaft Horburg“ üblich wurde. Diese Herrschaft Horburg (Harburg) lag zwischen dem Rhein und der Ill und bestand aus den Ortschaften Algolsheim, Andolsheim (Anfoldsheim), Appenweier, Bischofsweier, Dürrenengen (Dürrenenfishheim), Fortschweier (Fortweier), Horburg, Münzenheim, Sundhofen, Volgelsheim, und Wolfganzen (Wolfsgangshheim), sammt dem von Herzog Ulrich i. J. 1502 erkauften, seit dem 18. Jahrhundert aber zerfallenen Schlosse Sponeck im Breisgau. Das namengebende

Horburg, jetzt ein Dorf von gegen 1100 Einwohnern, ist an der Ill im Kanton Andolsheim, drei Kilometer von Colmar gelegen, an der Stelle der römischen Stadt Argentovaria; das von Graf Georg von Württemberg im Jahr 1543 neuerbaute Horburger Schloß ist i. J. 1675 von den Mordbrennern des allerchristlichsten Königs ausgebrannt worden und liegt seitdem zerfallen. Das Land umher ist eben, der Boden fruchtbar, das Hauptzeugnis Getreide. Dagegen liegt Reichenweier (Reichenweiler, Reichenweiber, Riqueville, Riquevir) früher eine Stadt, jetzt ebenfalls ein Dorf, von 1700 Einwohnern, im Kanton Keyfersberg, am Abhange des Wasgenwaldes auf einem Lager von trefflichem Gips mitten in den herrlichsten noch heute berühmten Rebgebirgen, die vor Zeiten oft nach Württemberg Schnitt- und Setzlinge abgegeben. Am unteren Thor des Städtchens überragt die anderen Häuser ein massives Gebäude mit einem Thurme, einst das Schloss der Grafen, die Geburtsstätte Herzog Ulrichs von Württemberg. Höher hinauf zieht sich Wald, zwischen dessen Wipfeln eine Ruine einsam hervorragt, die Trümmer der einst mächtigen Burg Bühlstein. Außerdem gehörten zu der Herrschaft Reichenweier noch die Dörfer Altweier (Aubure) Bebelnheim, Hunaweier, Mittelweier und Ostheim i. E. Diese Besitzungen, zu denen noch eine beträchtliche Anzahl von Lehen gehörte — Gabelkofer (bei Steinhofer II 774) zählt sechsundsechzig Vafallen auf — machten den Grafen von Württemberg zum dritten unter den oberelsässischen Ständen und verschafften ihm (neben der Würde des Erbmarfchalkes des Stiftes Straßburg) verschiedene Dienste des Straßburger Bischofes. Vor allem aber bildeten sie eine bequeme Station auf dem Wege nach Burgund, da sie nahezu in der Mitte liegen zwischen Straßburg und Mömpelgard. Die Einkünfte aus denselben beliefen sich im Jahr 1526 auf 1600 Gulden.

Mit dem rechtsrheinischen Stammlande standen diese elsässischen Herrschaften niemals in staatlicher Verbindung. Im Jahre 1473 wurde auf sie (und die übrigen linksrheinischen Besitzungen) der nachgeborene Graf Heinrich von Württemberg-Stuttgart abgetheilt. Nach seinem Tode (1519 April 16.) sollten sie kraft eines im Jahr 1513 zwischen seinen Söhnen Ulrich und Georg geschlossenen Vertrages auf seinen jüngeren Sohn Georg übergehen. Allein im Zusammenhang mit der eben in jene Tage fallenden Eroberung Württembergs durch den Schwäbischen Bund ließ die österreichische Regierung zu Ensisheim im Oberelsaß auch Horburg und Reichenweier „zu kaiserlicher Majestät — Handen einnehmen, denn sonst die Herrschaft in der Eidgenossen Hand gekommen wäre“. Nach der Zustellung des Herzogthums Württemberg an Kaiser Karl V. trat in Horburg und Reichenweier ein eigenthümliches Verhältnis ein; sie wurden nämlich den württembergischen Ständen, der „Landschaft“, zugestellt, (welche auch die Verwaltung des württembergischen Kammergutes vom Kaiser überkommen hatte), jedoch „mit Vorbehalt der Appellationes, Landsteuern und Reifen“. Die Appellationen sollten nach Ensisheim gehen, Landsteuern aber und Reifen (Kriegsdienste) sollten den vorderösterreichischen Ständen zu gut kommen, welche dagegen den Schutz und Schirm des Ländchens übernommen hatten; (vgl. Erzherzog Ferdinands Schreiben vom 1. Juni und 7. September 1523 an die württembergische Landschaft im Ständischen Archive zu Stuttgart). Erst auf Grund des Vertrages vom 27. August 1526 überließ Ferdinand die beiden Herrschaften neben einem Jahrgeld von 4200 Gulden an den obengenannten Grafen Georg, der sie im Jahr 1558 nach einer segensvollen, wenn auch anfangs wenig ruhigen Regierung mit dem übrigen ihm später zugefallenen linksrheinischen Besitzthum (f. u.) an seinen einzigen Sohn Friedrich vererbte. Die weiteren Schicksale werden unten Erwähnung finden. Das Untheilbarkeitsgesetz des Münfingener Vertrages von 1482 und des Württemberger Herzogsbriefes von 1495 bezog sich auf die elsässischen Herrschaften nicht.

Was die eigentliche Graffchaft Mömpelgard anlangt, so liebten es die älteren französischen Schriftsteller, dieselbe für einen Theil der Freigraffchaft Burgund auszugeben, und die Grafen von Burgund haben allerdings mehr als einmal versucht, Souveränitätsrechte über Mömpelgard geltend zu machen. Und bei deutschen Geschichtsschreibern findet sich die Ansicht vorgetragen, die Graffchaft Mömpelgard habe einen Theil wenigstens des alten burgundischen Königreichs gebildet; die Thatfache, daß in späterer Zeit Mömpelgard unbestritten ein deutsches Reichslehen war, wurde darauf zurückgeführt, (vgl. Scheffer a. a. O. S. 14), daß Graf Ludwig IV. von Mömpelgard, trotz seiner Eigenschaft als Lehensmann des burgundischen Königs Rudolf III., sein Besitzthum noch zu Lebzeiten dieses Königs dem Neffen und vertragsmäßigen Erben desselben, dem deutschen König Heinrich II. zu Lehen aufgetragen und von diesem als Lehen des deutschen Reiches zurückerhalten habe. Allein von einer solchen Lehensauftragung läßt sich in den Quellen nirgends eine Spur finden, und sie leidet zudem an innerer Unwahrscheinlichkeit, ja Unmöglichkeit. Vor allem steht ihr der Umstand entgegen, daß die Graffchaft Mömpelgard niemals einen Theil des Königreichs Burgund gebildet hat; sie fällt vielmehr mit ihrem ganzen Umfang in den Elsgau, wie sich dessen Grenzen aus den Urkunden des 8.—11. Jahrhunderts ergeben, und der Elsgau, obwohl von überwiegend burgundisch-romanischen Elementen bevölkert¹⁾, hat als südwestlicher Theil des Sundgaus stets einen Theil des Elsaßes, und damit seit Auflösung des lotharingischen stets einen Theil des deutschen Reiches gebildet; ebendarum ist auch die Graffchaft Mömpelgard niemals ein Lehen weder des Königreichs noch der Freigraffchaft Burgund gewesen. Freilich stand die Graffchaft umgekehrt auch mit dem deutschen Reiche nur in einem losen Verbande: die deutschen Könige vermochten es nicht ihre Herrschaft in diesem entlegenen Grenzlande nachhaltig zur Anerkennung zu bringen.

Als mit dem Tode König Rudolfs III. von Burgund (6. September 1032) das burgundische Königreich dem deutschen König Konrad II. kraft der Erbverträge zufiel, da war es Graf Ludwig von Montion, der als Verwandter des verstorbenen Königs selbst Erbanprüche machte und nur durch Waffengewalt von Konrad zur Unterwerfung gezwungen werden konnte. Dieser Graf Ludwig von Montion — so genannt nach seinem Schlosse Montion, Moncon oder Mousson, das auf einem Berge über der heutigen Stadt Pont-à-Mousson gelegen — war nämlich vermählt mit Sofie, Tochter Herzog Friedrichs II. von Lothringen und Mathildens von Burgund, Enkeltochter König Konrads und Nichte König Rudolfs III. von Burgund. Schon diese Verbindung läßt erkennen, daß er eine hervorragende Stellung eingenommen und einem ausgezeichneten Geschlechte angehört haben muß. Scheffer vermuthet und Tuefferd weist es als höchst wahrscheinlich nach, daß er ein Nachkomme der alten deutschen Herzoge und Grafen im Elsaß und Elsgau gewesen, unter denen auch das Habsburger und das Zähringer Haus ihren Stamm-

¹⁾ Die in Mömpelgard und von den Mömpelgarder Grafen ausgestellten Urkunden sind durchgehends in lateinischer, später in französischer Sprache abgefaßt. Dies beruht darauf, daß zur Zeit der ältesten Grafen aus deutschem Stamm die Urkundensprache ausschließlich die lateinische war, dann als diese ihre Ausschließlichkeit verlor, die Regenten Mömpelgards selbst den Häusern Montfaucon und Chalons, also burgundischen Familien angehörten; später als mit dem Haus Württemberg wieder ein deutsches Geschlecht zur Regierung gelangte, war die französische Sprache längst zur ausschließlichen Herrschaft in Mömpelgard gediehen. Aber zahlreiche Spuren der deutschen Sprache lassen sich in früherer und späterer Zeit noch dort erkennen, so erfreute sich der Mömpelgarder z. B. an den „channes et pintes de vin“, aber auch „le banvin“ und „l'Ohmgelt“ waren ihm geläufige Ausdrücke.

vater suchen. Bischof Bruno von Toul, der als Leo IX. den päpstlichen Stuhl bestiegen, war Ludwigs leiblicher Vetter. Aber auch der Umfang seines Besitzthums zeigt uns den Grafen Ludwig als einen hervorragenden Fürsten; denn nicht bloß Schloß und Grafschaft Mousson besaß er, sondern auch und vor allem die Grafschaften Pfirt und Mömpelgard, (zu welcher letzterer damals noch die Gebiete von Blamont, Châtelot, Clémont, Etobon und Héricourt gehörten), dann Delle, Pruntrut und la Roche-Saint-Hippolyte, die Herrschaften Granges und Montjoie, endlich die von seiner Gattin beigebrachten Grafschaften Amance (bei Nanzig) und Barle Duc. Dieser Ludwig von Mousson, der erste diplomatisch sichere Graf von Mömpelgard, trat zwar seit seiner Unterwerfung im Jahr 1033 der kaiserlichen Gewalt nicht entgegen, ja bei der wiederholten Empörung des Grafen Reinald von Hochburgund (Franche-Comté) im Jahr 1044 war er es, der Reinald und seine Anhänger wieder zur Unterwerfung brachte; allein daß er selbst und seine Nachfolger in ein Abhängigkeitsverhältnis zum deutschen Kaiser getreten, davon fehlt für die nächsten 150 Jahre jede Spur; sie ergriffen zwar nie mehr gegen den Kaiser die Waffen, ja sie erscheinen mehrmals auf Reichstagen in seinem Gefolge und unterzeichnen kaiserliche Urkunden, und der Kaiser nannte sie seine Fideles. Aber in wirklicher Abhängigkeit vom Kaiser scheinen sie darum doch nicht gestanden, das Band der Treue, das sie an den Kaiser knüpfte, mehr ein negatives gewesen zu sein, insofern sie sich nicht zum Gehorsam, sondern nur zur Unterlassung von Feindseligkeiten verpflichtet fühlten (vgl. Greg. Turon. IV. 48 und IV. 23; Roth, Benefizialwesen 128); alle Hoheitsrechte übten sie selbst aus, und der Kaiser mochte zufrieden sein, in ihnen ein sicheres Bollwerk gegen Angriffe des westlichen Nachbarn zu wissen. Allein diesem sei es rechtlichen, sei es mehr nur thatsächlichen Verhältnis ist durch Rudolf von Habsburg ein Ende gemacht worden.

Nach Ludwigs von Mousson Tode folgte ihm zunächst sein Sohn Theodorich I. (Thierry) 1070. Während aber die Grafen von Burgund immer mächtiger sich erhoben, schwächten sich Theodorichs Söhne durch Erbtheilungen und die Grafschaft Mömpelgard allein fällt an Theodorich II. 1125; die übrigen Besitzungen nehmen seine Brüder Friedrich und Reinald weg, Stefan wird Bischof von Metz und Kardinal, Ludwig aber, der sich im ersten Kreuzzug bei der Eroberung Jerusalems ausgezeichnet, war nebst zwei weiteren Brüdern schon vor dem Vater gestorben. Im Kampfe Kaiser Friedrichs I. gegen den Ufurpator Burgunds, Wilhelm von Macon, ein Krieg, in dem auch Mömpelgard schwer litt, hielt sich Theodorich II. neutral, erschien aber zu Würzburg bei der Hochzeit des Kaisers mit Beatrix von Burgund 1156. Bei dem föhnelosen Tode Theodorichs II., der gegen die Klöster nur zu freigebig gewesen, fiel die Grafschaft Mömpelgard an den Sohn seiner verstorbenen Tochter Agnes, Amadeus von Montfaucon, womit dieses angesehene burgundische bei Befançon begüterte Haus in Mömpelgard zur Regierung gelangte, 1162. Doch auch diese (ältere) Montfauconer Linie erlischt schon mit des Amadeus Enkel im Mannstamm. Auf Amadeus war zunächst sein Sohn Richard gefolgt ca. 1192 bis 1237, dessen Fehden hier nicht weiter interessiren. Auch Richard und sein Bruder Gauthier nahmen an den Kreuzzügen theil; während aber letzterer dauernd in Palästina blieb, war Richard nach der Eroberung Konstantinopels (1204) wieder in die Heimat zurückgekehrt. Auf Richard folgte sein Sohn Theodorich III., „le grand baron“ (1222—1285), der schon zu Lebzeiten seines Vaters an der Regierung theilgenommen. Er ist der Gründer des Hospitals zu Mömpelgard. Seine vielen Fehden brachten ihm unter anderen den Besitz von Pruntrut und anderen Theilen des alten Elsgaus, stürzten ihn aber auch in Geldnoth, so daß er von den Grafen von Cham-

pagne Dienstgeld nahm. Während des Interregnums trat er 1255 dem rheinischen Städtebund bei; in den Fehden Rudolfs von Habsburg mit dem Bisthum Basel 1271/72 tritt er treu an Rudolfs Seite. Als aber Rudolf die deutsche Königswürde erlangt, da mußte Theodorich die bisherige selbständige Stellung der Mömpelgarder Grafen aufgeben; nun blieb nur die Wahl zwischen deutschem und burgundischem Lehensmann. Zu letzterem war Theodorich, obwohl aus burgundischem Geschlecht oder vielleicht gerade deshalb, zu stolz und er entschied sich für den deutschen König, an den ihn die Tradition, sein Vortheil und die bisherige Freundschaft wies: Theodorich erkennt die Oberlebensherrlichkeit des deutschen Königs an und läßt sich von Rudolf mit der Grafschaft Mömpelgard belehnen. Von jetzt an bildet die Grafschaft Mömpelgard ununterbrochen ein Lehen des deutschen Reiches. Doch ist damit das für die Grafschaft Mömpelgard längst hergebrachte Erbrecht der Frauen nicht abgeschafft, Mömpelgard vielmehr auch ferner stets als ein Kunkel-lehen vererbt worden. So bestimmte auch gleich Theodorich III., den kein agnatische Nachkomme überlebte, seine Urenkelin Wilhelmine von Neuenburg (i. d. Schweiz) und ihren Gatten, den jungen Grafen Reinald von Burgund, aus dem Hause Chalons, den Sohn Pfalzgrafen Hugos von Burgund, zu seinem Erben, welcher letzterer auch sofort die Grafschaft Mömpelgard und den größten Theil der anderen umfangreichen Herrschaften Theodorichs III. mit seinem eigenen nicht unbedeutenden Besitzthum vereinigte, 1282. Dieser Graf Reinald, das Prototyp eines mittelalterlichen Feudalherrn, ist u. a. der Begründer der in der Folge noch vermehrten Freiheiten der Stadt Mömpelgard, indem er sie um die Summe von tausend Livres estevenantes und eine dauernde mäßige Jahressteuer von einer Reihe lästiger Abgaben und der Pflicht zur Heeresfolge befreite, auf Bannrechte verzichtete, den freien Zug im Grundsatze zuließ, einen bedeutenden Theil der Gerichtsbarkeit den Gemeindebehörden übertrug, insbesondere aber durch Einräumung des Rechts, die Mitglieder des Gemeinderathes und damit den aus ihnen genommenen ersten Bürgermeister jährlich neu zu wählen, der Gemeindeverfassung ihre bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bewahrte freie Gestalt verlieh.¹⁾ Der wirkliche oder vermeintliche Mißbrauch dieser Freiheiten führten schon unter Reinald selbst, noch mehr unter seinen Nachfolgern zu langandauernden Zerwürfissen.

Graf Reinald machte den Versuch, das Lehenband mit dem deutschen Reiche zu zerreißen und die Grafschaft Mömpelgard als Lehen seinem Bruder Otto, Pfalzgrafen von Burgund, aufzutragen, während letzterer seinerseits sich unter die Lebensherrlichkeit des französischen Königs zu stellen trachtete. Allein König Rudolf ließ dies nicht ungeahndet hingehen; er erklärte den Grafen Reinald wegen Felonie des Lehens für verlustig, legte ihm eine schwere Geldbuße auf, und Reinald war froh, als sich Rudolf herbeiließ, ihm die Grafschaft Mömpelgard wieder als Lehen des deutschen Reiches zu übertragen, 1284. Ebenso zwang der deutsche König im Jahr 1289 den Pfalzgrafen Otto, über die Freigrafschaft des deutschen Reiches die Lebensoberherrlichkeit aufs neue anzuerkennen.

Pfalzgraf Otto von Burgund, söhnelos, versprach im Jahr 1295 seiner mit dem jüngeren Sohne des französischen Königs verlobten Tochter die Freigrafschaft Burgund und alle seine Besitzungen als Mitgift. Dem widersetzten sich die burgundischen Großen, von dem deutschen König Adolf unterstützt, in jahrelanger verheerender

¹⁾ Ueber die eigenthümliche von der burgundischen ganz abweichende Gemeindeverfassung Mömpelgards vgl. Hausleutner a. a. O. S. 536, namentlich aber P. E. Tuefferd a. a. O. p. 70—80, Tuey Etude sur le droit municipal en Franche-Comté und L. C. Tuefferd Essai sur l'administration gouvernementale du comté de Montbéliard.

Fehde. Nachdem aber König Albrecht, eine andere Politik verfolgend, mit König Philipp dem Schönen in freundschaftliche Beziehungen getreten war und nach Anerkennung der deutschen Lehensoberhoheit über die Freigraffschaft seitens Philipps die burgundischen Grafen zum Gehorsam gegen letzteren aufgefordert hatte, da mußten sie sich fügen und leisteten daher im Jahr 1301 dem französischen König als Grafen von Burgund den Lehenseid. Diesen Eid leistete auch Reinald von Burgund, Graf von Mömpelgard. Allein nicht für die Graffschaft Mömpelgard, die ja ein unmittelbares Reichslehen, sondern allein wegen seiner anderen, in der Freigraffschaft gelegenen und von den Pfalzgrafen von Burgund zu Lehen gehenden Herrschaften hat Reinald die Oberlehensherrlichkeit König Philipps von Frankreich anerkannt; für die früher so oft beanspruchte Eigenschaft Mömpelgards als eines burgundischen Lehens ist darum der erwähnte Vorgang keineswegs beweisend.

Da Reinalds schwachfinniger Sohn Othenin (1321—1332) unverheiratet starb, so brachte dessen älteste Schwester Agnes die Graffschaft Mömpelgard sammt Granges durch ihre Verheiratung mit Heinrich von Montfaucon wieder an dieses Haus 1322. Unter Heinrichs Regierung hatte die Graffschaft theils durch die Fehden mit dem Herzog von Burgund und mit den übrigen Nachbarn sowie durch die verheerenden Einfälle bald der französischen bald der englischen Partei, theils durch Seuchen viel zu leiden, zwei Drittel der Bevölkerung wurden vom schwarzen Tod weggerafft; eine Judenverfolgung knüpfte sich auch in Mömpelgard an diese Heimfuchungen. Uebrigens erlosch auch die jüngere Linie des Hauses Montfaucon kaum sechzig Jahre nach Heinrichs Regierungsantritt. Heinrichs Sohn nämlich, Graf Stefan von Montfaucon, unter dem die Graffschaft Mömpelgard anfangs ebenfalls durch verderbliche Fehden litt, der aber auch wie sein Vater auf Vermehrung des Besitzthums eifrig bedacht war und den Ruhm eines mächtigen, aber milden und gerechten Herrn genoß, hatte zwar drei Söhne, allein zwei waren schon früher in der Blüte der Jugend gestorben und der letzte fiel in der unglücklichen Schlacht bei Nikopolis am 28. September 1396. Da errichtete der hochbetagte Graf Stefan, obwohl er noch immer nicht an den Tod dieses letzten seiner Kinder glauben wollte, am 31. Oktober 1397 ein Testament, worin er seine ansehnlichen Besitztümer für den Fall daß Heinrich nicht mehr leben sollte, unter dessen vier Töchter, seine einzig überlebenden gesetzlichen Nachkommen, vertheilte. Zwei Tage darauf starb Stefan, und sofort eilte Graf Eberhard der Milde von Württemberg aus dem Elsaß herbei und vereinbarte unterm 13. November ein Eheverlöbniß zwischen seinem unmündigen Sohne Eberhard dem Jüngeren und der ältesten der Montfauconer Erbinnen, Henriette. Ihr Beibringen bestand in der Graffschaft Mömpelgard, den Herrschaften Clerval, Granges, Passavant, Etobon, Saulnot sammt den dazu gehörigen Lehenschaften und Rechten (sowie der im Jahr 1461 vom Hochstift Basel wieder ausgelösten Stadt Pruntrut).

Die auf diese Weise im Jahr 1397 von dem Hause Württemberg erworbene Graffschaft Mömpelgard (Mons Piligardae, Monsbeliardus, Mons belligardi, Montbéliard) grenzt nordöstlich unmittelbar an das Oberelsaß und die ehemalige Graffschaft Pfirt, auf den übrigen Seiten an das alte Bisthum Basel und die Freigraffschaft Burgund. Sie liegt wie die letztere im Flußgebiete des Doubs (dessen Schiffarmachung schon im Jahr 1554 Graf Georg von Württemberg geplant hatte), und bestand aus der Stadt Mömpelgard und etwa 50 Dörfern. Die Stadt Mömpelgard selbst, der Geburtsort Cuviers, liegt am Allan (Allaine) und der Luzine oder Rigole, zwei Zuflüssen des Doubs, und an dem schon um 1670 erwogenen aber erst i. J. 1832 fertig gestellten Rohne-Rheinkanal im Departement Doubs, wenige Stunden von

Belfort und Pruntrut entfernt. Stadt und Schloß Mömpelgard, — „ein Schlüssel deutscher Landen wider Frankreich und Burgund“ sagt Ladislaus Suntheim — sind sehr alt; die Stadt zeichnete sich schon frühe durch ihren Gewerbefleiß aus, am Ende des 18. Jahrhunderts zählte sie 4000, jetzt über 6000 Einwohner; (eine Abbildung des Mömpelgarder Schloßes bei Clerc a. a. O. 2, 358). Während die Grafschaft Mömpelgard vom deutschen Reiche zu Lehen ging, waren die Herrschaften Clerval, Granges und Passavant, welche Henriette ebenfalls an Württemberg brachte, Afterslehen der Freigrafenschaft Burgund. Von ihnen liegt Granges la ville, Granges le bourg und der größte Theil der 33 einst dazu gehörigen Dörfer im heutigen Departement Haute-Saône, ebenso Etobon und Saulnot, jetzt beides Dörfer mit 700—800 Einwohnern in der Nähe Héricourts, das Uebrige, insbesondere die Städtchen Clerval (1350 Einw.) und Passavant (510 Einw.) im Departement Doubs, Arrondissement Baume les Dames. Auch zu diesen Herrschaften gehörte eine große Anzahl von Dörfern. — Die hochburgundischen Allodien sind von Württemberg erst später erworben worden.

Alle diese schönen Herrschaften nahm Graf Eberhard der Milde von Württemberg namens seines Sohnes noch im Jahr 1397 in Besitz, und auf diese Weise entstand ihre über vier Jahrhunderte dauernde Verbindung mit dem Hause Württemberg. Im Jahre 1409 übernahm der jüngere Graf Eberhard, der Gatte Henriettes von Mömpelgard, selbst die Regierung dieser Grafschaft und der dazu gehörigen Herrschaften und nach dem Tode seines Vaters 1417 wurde er auch in dessen Graf- und Herrschaften Nachfolger, so daß er nun alles Besitzthum der Württemberger in seiner Hand vereinigte. Allein als er zwei Jahre darauf starb, nahm die kurze Verbindung ein Ende: die Witwe Henriette zog ihr Beibringen wieder an sich; die übrigen rechtsrheinischen und elsäßischen Besitzungen aber theilten ihre Söhne Ludwig und Ulrich von Württemberg, volljährig geworden, im Jahre 1441 und 1442. Als ihnen mit dem Tode ihrer Mutter (1444) die Grafschaft Mömpelgard zufiel, regierten sie dieselbe zunächst gemeinsam. Aber diese Gesammtregierung ließ sich in dem entfernten Lande, das damals schwer unter der Geißel der Armagnaken, durch Seuchen und Hungersnoth litt, auf die Dauer nicht durchführen; durchs Loos entschieden die Brüder darum schon im Jahr 1446, daß Graf Ludwig von Württemberg-Urach, dem bei der früheren Theilung auch die elsäßischen Besitzungen Horburg und Reichenweier zugefallen waren, künftig auch in Mömpelgard allein regieren und dagegen seinen Bruder Ulrich durch eine Schuldverfchreibung über 40 000 Gulden schadlos halten solle. Es wurde demnach der Kapitalwerth der Grafschaft Mömpelgard und der drei hochburgundischen Lehen zu 80 000 Gulden angeschlossen.

Nur 27 Jahre war Mömpelgard beim Württemberg-Uracher Landestheil geblieben, da erhielt es, nachdem es im Jahr 1461 nahe daran gewesen, an Ludwig von Chalons verkauft zu werden, (T. E. Tuefferd p. 253), im Jahr 1473 wieder einen eigenen Regenten an dem jüngeren Sohne des Grafen Ulrich des Vielgeliebten von Württemberg-Stuttgart namens Heinrich, der zufolge des Uracher Vertrages den gesammten linksrheinischen Besitz abgetreten erhielt, wogegen er auf seine Ansprüche an die rechtsrheinischen Landestheile zu Gunsten der Linien seines Bruders und seines Veters Eberhard verzichtete. Allein Graf Heinrich bekam an Karl dem Kühnen, dem Erben des französischen Lehensherzogthumes Burgund und der reichslehenbaren Freigrafenschaft Burgund, einen schlimmen Nachbar. Die Grafschaft Mömpelgard, die auch unter Graf Eberhard im Bart, Ludwigs Sohn und Nachfolger, von Kriegsdrangfalen nicht verschont geblieben war, lag dem länderfüchtigen Herzog Karl bei seinen Planen auf

Oberelsaß und die Schweiz doppelt begehrenswerth. Als er daher bei Graf Heinrich mit seinen zum erstenmal von seinem Vater Philipp dem Guten erhobenen lehensherrlichen Ansprüchen auf Mömpelgard weder auf gütlichem Wege noch mit Rechtskniffen vor burgundischen Gerichten durchdrang, ließ er Heinrich auf einer Wallfahrt überfallen und gefangen nehmen in der Hoffnung, dadurch am schnellsten zum Ziele zu gelangen. In der That ließ sich Heinrich die Zufage abnöthigen, er wolle dem Herzog Schloß und Stadt Mömpelgard öffnen und ihn einen Waffenplatz daraus machen lassen. Aber nach Mömpelgard kam Karl darum doch nicht hinein; der wackere württembergische Landvogt Markward von Stein öffnete ihm die Thore nicht, obwohl der gefangene Graf auf dem benachbarten Berge la Crotte (jetzt Citadelle genannt) knieend und der Scharfrichter mit entblößtem Schwerte hinter ihm stehend der bedrängten Stadt vor Augen gestellt und ihr bei längerem Widerstand mit der Enthauptung Heinrichs gedroht wurde. Das graufame Spiel und sein mehrjähriges Schmachten in Gefängnissen, woraus ihn erst Karls Tod i. J. 1477 befreite, legten bei Graf Heinrich, dessen Land inzwischen von Freunden und Feinden ausgefogen und verheert worden war, den Grund zu seiner mit den Jahren wachsenden Geisteszerrüttung. Jetzt war ihm die ganze burgundische Herrlichkeit gründlich verleitet, und so trat er unterm 26. April 1482 zu Reichenweier das Mömpelgard-Burgunder Besitzthum gegen ein Jahrgeld an seinen Bruder Eberhard den Jüngeren ab, der inzwischen (1480) im Württemberg-Stuttgarter Landestheil zur Regierung gekommen war. Horburg und Reichenweier hatte zwar Graf Heinrich in diesem Vertrag für sich behalten; er geberdete sich aber dort immer verrückter, so daß sich sein Vetter Eberhard im Bart endlich im Jahr 1490 veranlaßt sah ihn in Haft zu nehmen; in dieser lebte er noch 29 Jahre, bis endlich — gerade während der Vertreibung seines Sohnes Ulrich aus dem Stammesherzogthum -- der Tod seinen müden Geist erlöste.

Die soeben erwähnten Regierungsveränderungen zeigen, daß die Graffschaft Mömpelgard zwar seit dem Ende des 14. Jahrhunderts Regenten aus dem Hause Württemberg gehabt hat, aber nur mit Unterbrechungen und meist nur kurze Zeit in der Hand der im übrigen Württemberger Besitzthum jeweils regierenden Grafen gewesen ist. Schon aus diesem Umstande ergibt sich, daß eine innere Verbindung des linksrheinischen mit dem rechtsrheinischen Württemberger Land in dieser Zeit nicht entstehen konnte, um so weniger, als letzteres selbst noch kein einheitliches Ganzes, keinen Staat bildete. Allein die Entwicklung hiezu war bereits in vollem Gange, mächtig gefördert durch die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in Württemberg immer mehr hervortretende Bedeutung der Landstände.

Noch im Jahre 1482, unterm 14. Dezember, vereinigte Graf Eberhard im Bart von Württemberg-Urach durch den Münfinger Vertrag alle Besitzungen seines Veters Eberhard des Jüngeren von Württemberg-Stuttgart mit den seinigen (d. h. also alles Württemberger Besitzthum mit Ausnahme allein der elsäßischen Herrschaften Heinrichs) und stellte deren dauernde Untheilbarkeit unter die Gewährschaft der aus diesen sämtlichen Gebieten berufenen Vertreter der Stände. Damit war für den Aufbau des württembergischen Staates die Grundlage geschaffen; von jetzt an gab es nicht mehr württembergische Herrschaften, es gab nur noch eine württembergische Herrschaft und eine Württemberger Landschaft. Zu dieser Landschaft gehörten auch die Graffschaft Mömpelgard und die drei hochburgundischen Lehen. Dies muß betont werden. Beweis hiefür ist eben, daß die Abgeordneten der Städte Mömpelgard, Clerval, Granges und Passavant auf dem eben erwähnten Münfinger Tage erscheinen, den Vertrag schließen helfen und ihn beschwören, die

von Mömpelgard auch die Vertragsurkunde unterfiegeln. Aus dem Umfande, daß die beiden Württemberger Grafen Eberhard der Stadt Mömpelgard nachträglich (10. Mai 1483) eine urkundliche Versicherung ertheilen, daß ihr die Beshwörung und Befiegelung des Münfingener Vertrages an ihren Freiheiten unfehädlich fein folle, darf man nicht etwa fehließen, die linksrheinifchen Gebiete ftünden außerhalb des Vertrages, ihre Gefandten feien nur als Solennitätszeugen beigezogen worden. Diefel Anficht wäre mit dem Wortlaut des Münfingener Vertrages unvereinbar. Umgekehrt fteht mit diefem Vertrag die fpätere Urkunde darum nicht in Widerfpruch, weil das Münfingener Untheilbarkeitsgefetz die Mömpelgarder Freiheiten nicht berührt, beide alfo ganz gut neben einander beftehen können. Aehnliche Versicherungen wie der Stadt Mömpelgard find darum auch verfhiedenen rechtsrheinifchen Städten z. B. Balingen und Ebingen von den beiden Eberharden ertheilt worden (C. F. Stälin III. 608 N. 2). Die mömpelgard-burgundifchen Abgeordneten erfeheinen denn auch in der Folgezeit auf den württembergifchen Landtagen, werden zu der Württemberger Landfchaft gezählt und handeln mit diefer gemeinfam. So verfchreiben fich beim Eintritt Eberhards des Aelteren in den Schwäbifchen Bund die Abgeordneten der Städte Mömpelgard, Granges, Clerval und Paffavant neben denen der rechtsrheinifchen Städte gegen den Schwäbifchen Bund (1488 Montag nach Judica; Sattler Gefch. des Herzogthums W. unter der Regierung der Grafen 3. Fortf. Beil. 122). Ebenfo erfeheinen fie auf dem Landtag im Herbft gleichen Jahres, wie ein Schreiben Eberhards des Jüngeren zeigt, das folgende Auffchrift trägt: „Den ehrwürdigen, wohlgeborn allen Prälaten, Grafen, freien Herrn der Ritterfchaft, Städte und gemeinen Landfchaft unferer Graffchaften und Herrfchaften Wirtemberg und Mümpelgart jetz verfamelt“ (Orig. im Staatsarchiv zu Stuttgart). Und als im Jahr 1489 der Frankfurter Entfcheid die Irrungen zwifchen den beiden Eberharden beendet hatte und die württembergifche Landfchaft zu deffen Bekräftigung und Gewährleistung nach Stuttgart zufammenberufen wurde, da erfehiene wieder die Abgeordneten der mehrgenannten linksrheinifchen Städte und ftellten mit den rechtsrheinifchen gemeinfam unterm 30. Oktober 1489 die verlangte Urkunde aus; (Original ebendafelbft).

So war Ausficht vorhanden, daß nicht bloß die Vereinigung der Graffchaft Mömpelgard zu Einem Territorium mit dem rechtsrheinifchen Gebiet der Württemberger eine dauernde fein, fondern auch die übrigen zur Zeit noch beftehenden Verfhiedenheiten in Gefetzgebung, Verwaltung und Befteuerung, ja vielleicht auch die in Sprache und Sitte allmählig fich verwifchen und ausgleichen und daß fo die Verfchmelzung werde eine immer innigere werden. Allein es ift ganz anders gekommen. Auf dem Reichstage zu Worms im Juli 1495 wurde dem Grafen Eberhard im Bart die Herzogswürde verliehen. Unter Berufung auf die Worte des Herzogsbriefes:

„So haben wir — die vorgemelt Wirtembergifch Landtschaft zu Swaben gelegen mit allen herrfchaften, ftoffen, Schloffen, leuten und guetern, fo von dem heiligen Reich zu Lehen herrtten, Es feyen Herzogthumb, Graffchaften oder herrfchaften ganzz nichts außgenommen — famenlich zu einem herzogthum geordnet ufw.“

wird nun allgemein behauptet, da Mömpelgard nicht in Schwaben liege, König Maximilian aber nur die in Schwaben gelegene württembergifche Landfchaft zu dem neuen Herzogthum vereinigt habe, fo fei eben darum Mömpelgard kein Theil des Herzogthums geworden, fondern von dem zu Münfingen geeinten und erft i. J. 1492 zu Esslingen in feiner Untheilbarkeit beftätigten Territorium ftillfchweigend wieder abgetrennt und feine befondere Wege gewiefen worden.

Diefer Schlußfolgerung gegenüber ist vor allem festzustellen, daß der württembergische Herzogsbrief Bestimmungen getroffen hat erstens darüber, welches Gebiet zu dem neuen Herzogthum gehören soll, zweitens darüber, welches Gebiet dauernd untheilbar bleiben soll. Beiderlei Bestimmungen können sich auf dasselbe Gebiet beziehen, müssen es aber nicht. Die früheren Schriftsteller, Spittler ausgenommen, haben diesen Unterschied nicht beachtet, vielmehr in der vorhin erwähnten Weise folgernd alles linksrheinische Gebiet nicht nur vom Herzogthum, sondern auch von der untheilbaren Masse ausgeschlossen. Daß letzteres jedenfalls unrichtig ist, glaubt Verfasser an anderer Stelle¹⁾ dargethan zu haben: das Untheilbarkeitsgesetz des Herzogsbriefes umfaßt auch die Grafschaft Mömpelgard und die drei burgundischen Lehen, überhaupt alles damalige Besitzthum der Württemberger mit einziger Ausnahme von Graf Heinrichs elsäßischen Herrschaften. Daß aber die Grafschaft Mömpelgard nach König Maximilians und Herzog Eberhards I. in der Urkunde ausgedrückter Absicht auch einen Theil des neuen Herzogthums bilden sollte, ist mir ebenfalls nicht zweifelhaft, wenn ich gleich zugeben muß, daß bezüglich dieses Punktes ein zwingender Beweis nicht geführt werden kann.

Es handelt sich um die Auslegung der Worte: „die vorgemelte württembergische Landschaft zu Schwaben gelegen.“ Daß die Grafschaft Mömpelgard seit 1482 und also auch noch zur Zeit des Herzogsbriefes zur württembergischen Landschaft gehört hat, ist oben festgestellt worden, der Ausdruck „würtembergische Landschaft“ steht also meiner Auslegung nicht im Wege, spricht vielmehr für sie. Daß die Grafschaft Mömpelgard aber ferner, trotz der überrheinischen Lage im Jahr 1495 als zu Schwaben gelegen bezeichnet werden konnte, leuchtet ein, sobald wir uns daran erinnern, daß am Ende des 15. Jahrhunderts mit dem Worte Schwaben jedermann im deutschen Reiche sofort verband den Begriff des Schwäbischen Bundes. Der Schwäbische Bund war die jugendkräftige Lieblingsanstalt König Maximilians, nur in dem Schwäbischen Bund (und vielleicht noch in der Landvogtei Oberschwaben — „Niederschwaben“) bezeichnete das Wort „Schwaben“ keine staatsrechtliche Antiquität. Wenn wir also in einer Urkunde König Maximilians das Wort „Schwaben“ treffen, so ist es wohl richtiger, einen politisch lebendigen als einen nurmehr der Geschichte angehörigen oder etwa gar einen ethnographischen Begriff damit zu verbinden, richtiger also, unter Schwaben all dasjenige zu begreifen, was zum Schwäbischen Bunde gehörte. Dazu kommt, daß der Schwäbische Bund ursprünglich von Kaiser Friedrich selbst nicht mit diesem Namen bezeichnet, sondern genannt wurde „die Einung und Verständnis des Lands zu Schwaben“, und noch im Juli 1533 sind es „die Stände des Bunds im Land zu Schwaben“, an welche Herzog Christoph von Württemberg seine gedruckte „Anfuchung“ gerichtet hat. (Sattler Grafen III. Beil. 123. Klüpfel Urkunden z. Gesch. des Schw. Bundes I. 30 u. a. Kugler Christoph H. z. W. I. 20). Was lag nun näher als, auch nach Ausdehnung des Bundes über altschwäbisches Land hinaus, die Gebiete der Stände des „Bundes im Land zu Schwaben“ schlechthin „das Land zu Schwaben“ zu nennen?

Die hier vertretene Auslegung ist aber nicht bloß möglich und wahrscheinlich, sie erscheint geradezu nothwendig gegenüber dem Wort „die vorgemelte Landschaft.“ Denn die der oben ausgehobenen Stelle unmittelbar vorangehenden Worte lauten:

„Darumb aus—genaden, die wir zu dem gemelten vnnserm lieben Oeheim vnd seiner Lanndtschafft im Krays zu Swaben gelegen haben vnd tragen, So haben wir — die vorgemelt Wirtembergisch Lanndtschafft usw.“

¹⁾ Das Untheilbarkeitsgesetz im württemb. Fürstenhause Stuttg. 1888 — abgedruckt in den Vierteljahrshäften 1883 S. 161 ff.

Das Wort „Kreis“ ist von jeher die Bezeichnung für einen politischen Bezirk. Da nun im Jahr 1495 das alte Herzogthum längst aufgelöst, die neue Kreisverfassung aber und der Schwäbische Kreis noch nicht geschaffen waren, was konnte da der Ausdruck „Kreis zu Schwaben“ anderes bedeuten als den Kreis der schwäbischen Bundesstände? Der Kreis der schwäbischen Bundesstände aber umfaßte nicht bloß Herren, deren Besitzungen im alten Herzogthum Schwaben oder im späteren Schwäbischen Kreise lagen, er zählte sogar Mitglieder, die gar keine Schwaben waren, z. B. die Bayernherzoge, insbesondere aber zählte er solche, welche nur mit einem Theile ihrer Besitzungen zu Schwaben im engeren Sinne zu rechnen sind, die aber gleichwohl auch mit ihren nichtschwäbischen Gebieten dem Bunde beigetreten waren. Solche Gebiete sind z. B. die linksrheinischen Besitzungen der Deutschordensballei Elsaß und Burgund, die österreichischen Herrschaften im Breisgau und Elsaß (wenigstens zeitweise), namentlich aber sämtliche linksrheinische Besitzungen Graf Eberhards im Barte, darunter auch die Graffschaft Mömpelgard. (Sattler a. a. O. Beil. 121. 122).

Damit erscheint die Behauptung gerechtfertigt, daß linksrheinisches Gebiet im Jahr 1495 recht wohl als „zu Schwaben gelegen“ hat bezeichnet werden können, und es läßt sich also die Annahme, der württembergische Herzogsbrief habe auch die Graffschaft Mömpelgard zu dem neuen Herzogthum geschlagen, vor allem mit dem Wortlaut der Urkunde wohl vereinigen. Für diese Auslegung spricht aber ferner der thatsächliche Zustand bei Erlassung des Herzogsbriefes: Mömpelgard gehörte bereits zur Württemberger Landschaft, gehörte bereits zur untheilbaren Masse. Während nun Maximilian diese Untheilbarkeit in vollem Umfang ausdrücklich bestätigte, also mit Inbegriff Mömpelgards, sollte er gleichwohl diese ansehnliche Graffschaft von dem neuen Herzogthum ausgeschlossen haben, und zwar wohlgemerkt ohne diesen Unterschied auch nur mit einem einzigen Worte ausdrücklich hervorzuheben? — Das wäre mindestens auffallend.

Der herrschenden Ansicht widerspricht auch die dem König Maximilian allgemein bei der Schaffung des Herzogthums Württemberg zugeschriebene Absicht, den Einkünften und der Macht des deutschen Königs einen Zuwachs zu verschaffen durch die Bestimmung des Herzogsbriefes, daß das neue Herzogthum nach Aussterben des württembergischen Mannstammes ans Reich fallen und dauernd dem Reichsgut als eine Mehrung einverleibt bleiben sollte. Es hatte also Maximilian als deutscher König, und da er die Krone bei seinem Hauße zu erhalten hoffte, auch als österreichischer Prinz daran ein Interesse, daß das neue Reichsmannlehen möglichst viel von dem bisherigen Besitzthum Eberhards umfasse. Und bei diesem seinem Interesse sollte Maximilian gerade dasjenige veräußert haben, absichtlich veräußert haben, was dies Interesse am meisten förderte, nämlich die Verwandlung des einzigen Württemberger Reichsweiberlehens der Graffschaft Mömpelgard, in ein Reichsmannlehen — eben durch Verschmelzung derselben mit dem neuen Herzogthum? Warum das? Auch hier steht die herrschende Auslegung vor einem Räthsel.

Dazu kommt noch ein Weiteres. Eberhard im Bart bemerkt selbst in der Instruktion an seine Räte, was sie der Erhöhung halb bei der Landschaft anbringen sollen, (Sattler IV. Beil. 18), daß er die Erhöhung nicht um seiner selbst willen angenommen, daß er aber „nach allerlei Erwägung“ hierin wie allwegen des gemeinen Landes und seiner Zugewandten Nutz seiner eigenen Person habe vorgehen lassen, „damit nun daselbig [gemeine Land] noch mehr wurd gefestigt und dadurch Zertrennung seiner Gnaden Land, Léut und Zugewandten aller Ständ desto sicherlicher möcht werden verhütet, so hab Sein Gnad demselben und nit seiner Person

zu Lieb sich in obgemelts gnädig Anbieten der kgl. Majestät — begeben“. Welche Bedenken mögen das gewesen sein, die dem Grafen Eberhard, der sich doch bisher schon fürstenmäßig gehalten, so schwer wogen, daß er sich sogar, wie Sattler berichtet, die Erhöhung am liebsten ganz verboten hätte? Es konnte wohl nur die Erwägung der Thatsache sein, daß der Herzogsbrief durch Verwandlung aller württembergischer Reichslehen in Mannlehen die Töchter des Hauses Württemberg ihrer Ansprüche auf die Grafschaft Mömpelgard beraube. Ueberdies führt der von Eberhard nach obigen Worten mit der Erhöhung verfolgte Zweck zu dem Schlusse, daß jedenfalls nach Eberhards Willen und Meinung der Herzogsbrief diesen Zweck erfüllte durch Umgießung aller seiner Reichslehen in das neue Herzogthum, insbesondere auch Mömpelgards. Nebenbei bemerkt wäre es, wenn Mömpelgard umgekehrt vom Herzogthum ausgenommen werden wollte, wieder auffallend, daß auch in der ebenerwähnten Instruktion wie in den der Erhöhung vorhergehenden Verhandlungen mit Maximilian der künftigen Stellung Mömpelgards zu dem Herzogthum und zu der Württemberger Landschaft in keiner Weise Erwähnung geschieht.

Aber bei allem Gewicht des Vorgebrachten muß immerhin zugegeben werden, daß damit ein zwingender Beweis nicht erbracht ist, (während freilich der von Naft in Hausleutners Schwäb. Archiv 1790 S. 412 auf die besondere Ausführung der Grafschaft Mömpelgard im Titel der württembergischen Herzoge gestützte Gegenbeweis nicht stichhaltig erscheint). Jedenfalls ist unbestreitbar, daß thatsächlich in der Folge stets die hier bekämpfte Auslegung des Herzogsbriefes beliebt worden ist. Daher aber ist es gekommen, daß der Herzogsbrief, der die württembergischen Besitzungen am innigsten hätte verschmelzen sollen, thatsächlich den Wendepunkt bildet, von wo an die Verbindung Mömpelgards mit dem rechtsrheinischen Gebiet sich gelockert und schließlich ganz aufgelöst hat.

Zwar trotz dem Ausschluß der Grafschaft Mömpelgard von dem neuen Reichsmannlehen wäre eine engere Verbindung beider und der burgundischen Herrschaften, vor allem die Fortsetzung der gemeinsamen Landtage wohl möglich gewesen; nahmen ja doch auch die böhmischen und pfälzischen Lehenstücke (Beilstein, Neuenbürg, Bottwar, Marbach u. s. w.), welche ebenso wie die drei burgundischen Lehen zwar zur untheilbaren Masse, aber als nicht reichslehenbar nicht zum Herzogthum gehörten, an der württembergischen Verfassung in jedem Bezuge theil. Allein schon auf dem wichtigen Landtage im Frühjahr 1498, der zu Herzog Eberhards II. Absetzung führte, waren keine überrheinische Abgeordnete erschienen. Die auf ihre besonderen Freiheiten stolzen, zudem mit den heimischen Angelegenheiten vollaufbeschäftigten Mömpelgarder zeigten, wie alle Burgunder, wenig Neigung zu dem rechtsrheinischen Deutschland, von dem so manches, vor allem schon die Verschiedenheit der Sprache trennte. Viel lieber gingen sie ihre eigenen Wege und suchten darum von dem Württemberger Hauptlande und der Mittragung seiner Lasten ganz los zu kommen. Im Herzogthum aber fehlte ein Regent, der kräftig genug gewesen wäre, die Mömpelgarder mit starker Hand, auch gegen ihren Willen, bei der Württemberger Landschaft zu halten. Wenn König Maximilian schon i. J. 1498 im Horber Vertrag bemerkt, die alten Familienverträge seien mitlammt der Württemberger Grafen gemeinen Landschaften geschlossen, so kann zwar daraus noch nichts gefolgert werden, weil dieser Ausdruck vielmehr von einem zeitlich nach einander als einem räumlich nebeneinander Bestehen und Tagen dieser Landschaften verstanden werden muß (denn Mömpelgard hatte nie eine besondere ständische Vertretung); bezeichnend aber für die selbständige Stellung, welche Mömpelgard schon in dem ersten Regierungsabschnitt Herzog Ulrichs einnahm, ist

eine Stelle des Tübinger Vertrages von 1514. Während hier den rechtsrheinischen Städten und Aemtern ihr bestimmter Antheil an den von der Landschaft übernommenen Schulden Ulrichs zugewiesen wird, ist von den linksrheinischen nur gesagt, die Aemter Mömpelgard, Blamont (und Reichenweier) sollen auch „geben und reichen, so viel bei denselben erreicht werden mag.“ Thatächlich ist bei ihnen damals rein gar nichts zu erreichen gewesen. Es waren auch auf diesem wie auf allen späteren Landtagen die linksrheinischen Städte nicht mehr vertreten.

Allein war auch das Verhältnis Mömpelgards zur württembergischen Landschaft bereits erheblich gelockert, so stand doch zunächst immer noch fest seine Zugehörigkeit zum Schwäbischen Bunde. Und als Herzog Ulrich im Jahr 1512 aus diesem austrat, da hatte bereits eine andere staatliche Einrichtung ihre Lebensfähigkeit bewiesen, durch die jene Gebiete wenigstens an das deutsche Reich noch fest geknüpft blieben, die Kreisverfassung. Die Regimentsordnung von 1500 weist dem schwäbischen Kreise von den württembergischen Besitzungen nicht etwa bloß das Herzogthum Württemberg zu, sondern alles Fürstenthum, Land und Gebiet des Herzogs von Württemberg: also auch die überrheinische Grafschaft Mömpelgard. Es kann dagegen nicht eingewandt werden, daß diese ihrer Lage nach zum Oberrheinischen Kreise gehört hätte. Denn Mitglieder der Kreise waren Personen, nicht Länder; die Zugehörigkeit an einen Landesherrn, nicht die geographische Lage des Landes war entscheidend, letztere wurde erst in zweiter Linie berücksichtigt (J. J. Moser Staatsrecht 25, 229). Darum waren auch die vorderösterreichischen Besitzungen in Schwaben nicht zum Schwäbischen, sondern zum Oesterreichischen Kreise geschlagen und das dem Kurfürsten von Mainz zuständige Erfurt, obwohl mitten in Oberfachsen gelegen, gehörte trotzdem zum Kurrheinischen Kreise; anderer Beispiele zu geschweigen. Weil aber Mömpelgard als Land des Herzogs von Württemberg zum Schwäbischen Kreise gehörte, findet sich der Graf von Mömpelgard in keinem anderen Kreise als Stand aufgeführt und ebenfowenig in der Reichsmatrikel, der Herzog von Württemberg dagegen in letzterer so auffallend hoch veranlagt, nämlich so hoch wie ein Kurfürst.

Daß sich Mömpelgard gleichwohl in der Folge auch dem Kreisverband und allen Reichs- und Kreislasten entzogen und so mit dem Herzogthum Württemberg vollends allen Zusammenhang verloren hat, ist eine der bedauerlichen Folgen der unglückseligen Ereignisse zu Herzog Ulrichs Zeit. Der Schwäbische Bund eroberte das rechtsrheinische Württemberg und stellte es dem Kaiser Karl V. zu (1520). Auch Horburg und Reichenweier wurden besetzt (s. o.); nur die eigentliche Grafschaft Mömpelgard (und die burgundischen Herrschaften) wurden dem Herzog vom Kaiser und dem Schwäbischen Bund nicht entzogen. Jetzt trat das eroberte „Land Württemberg“ wieder in den Schwäbischen Bund, natürlich aber nur, soweit es in die Gewalt des Bundes und des Kaisers gekommen war, Mömpelgard also nicht. Damit waren thatächlich die Geschicke der überrheinischen Gebiete von denen des Herzogthums vollständig getrennt.

Dieser thatächliche Zustand äußerte bald rechtliche Wirkungen. Bisher waren, wie bemerkt, nicht die einzelnen Länder, sondern die Landesherren die Mitglieder der Reichskreise gewesen. Dieser Grundsatz wurde auch auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1521 aufrechterhalten, aber doch Eine Ausnahme davon gemacht bei — Württemberg. Im Zusammenhang nemlich mit der obwaltenden Unklarheit der Verhältnisse — denn Karl V. hatte zwar unterm 10. August 1520 das Fürstenthum Württemberg erblich zu behalten erklärt, aber noch keine nähere Bestimmung über die Art des Behaltens getroffen — nennt die Regimentsordnung von 1521 als

Mitglieder des dritten Zirkels die Bisthum, Fürstenthum, Land und Gebiet der Bischöfen von Chur, Konstanz, Augsburg, des Herzogthums zu Württemberg, des Markgrafen von Baden ufw.“ Dabei blieb es auch, nachdem Ulrich im Mai 1534 sein Herzogthum zurückerobert hatte; auch fernerhin war Mitglied des Schwäbischen Kreises nicht der Herzog von Württemberg mit allem seinem Fürstenthum, Land und Gebiet, sondern nur die Gebiete des Herzogthums Württemberg. Daß aber Mömpelgard zu letzterem gehöre, daran dachte man nach Ulrichs Rückkehr entfernt nicht mehr. Nicht bloß sprach jetzt hiegegen die lange thatfächliche Trennung, sondern auch das unmittelbare Interesse des Württemberger Haufes. Dieses forderte nach Ulrichs Rückkehr eine möglichst scharfe Betonung der staatsrechtlichen Verschiedenheit Mömpelgards von dem Herzogthum, damit Mömpelgard nach wie vor als unmittelbares Reichslehen sich behalten ließe, während das Herzogthum auch nach seiner Wiedereroberung nur als österreichisches Aferlehen zugestanden erhalten werden konnte, ja nach dem schmalkaldischen Kriege eine Zeit lang wieder auf dem Punkte stand dem Württemberger Haufe ganz verloren zu gehen. Dazu traten die Vortheile, welche die Eigenschaft Mömpelgards als eines Kunkellehens für die Töchter in Aussicht stellte. — So haben die Strebungen der Mömpelgarder einerseits, andererseits die zu Herzog Ulrichs Zeit selbst bezüglich der Person des Regenten eingetretene Trennung der Graffschaft von dem Herzogthum, dann das eigene unmittelbare Interesse des Regentenhaufes die dauernde Loslösung Mömpelgards von dem Herzogthum Württemberg, der Württemberger Landschaft und dem Schwäbischen Kreise herbeigeführt.

Herzog Ulrich, der sich nach Vertreibung aus dem Herzogthum nach Mömpelgard begeben hatte 1519, verkaufte im Jahr 1526 diese Graffschaft sammt Granges, Clerval und Passavant an seinen Bruder Georg (der sich um dieselbe Zeit auch mit dem Erzherzog Ferdinand wegen Horburg und Reichenweier verglich), um für den Fall des Mißlingens seiner auf Wiedergewinnung des Herzogthums gerichteten Unternehmungen den Besitz der Graffschaft seinem Haufe sicher zu stellen. Es war das ganze Geschäft nur ein Scheinkauf; als daher die Aussicht auf Wiedererlangung des Herzogthums Württemberg für Ulrich näher rückte, verkaufte er die Graffschaft ohne eine Einwendung Georgs noch einmal, und zwar an den König von Frankreich um 125000 Kronen (258000 *℔*) auf Wiederlösung. Letztere erfolgte denn auch nach der glücklichen Wiedereinnahme des Herzogthums in Folge der Schlacht bei Lauffen. Frankreich räumte Mömpelgard, und nun waltete dort von 1535—1542 als Herzog Ulrichs Statthalter sein Bruder Georg, von da an bis zu Herzog Ulrichs Tode (1550) sein Sohn Christoph. (Vgl. C. F. Stälin IV. 90—92. 212. 334. 348. 358—360. 381. 406. 488; P. E. Tuefferd 285—366, insbesondere auch über die Einführung der Reformation).

Der Trennung Mömpelgards vom Herzogthum und von der Landschaft Württemberg folgte bald auch die Trennung von dem regierenden Herrn. Zur Regierung gelangt, überließ Herzog Christoph, Ulrichs Sohn und Nachfolger, seinem Oheim Georg die Graffschaft Mömpelgard sammt allen burgundischen Herrschaften erblich zu eigener Regierung (1553), ein Schritt, der zwar gut gemeint war, der aber unstreitbar gegen das württembergische Untheilbarkeitsgesetz verstieß.

Von jetzt an geschah es auch, daß für die Graffschaft Mömpelgard eine besondere Virilstimme im Reichsfürstenrathe geführt wurde, anfangs unwidersprochen (1559; nach M. Duvernoys *éphémérides* wäre sogar schon unterm 27. Mai 1543 Graf Georg zum Reichstag berufen worden —) später (1576. 1588) bestritten vom — Herzog von Württemberg; letzteres deshalb, weil der Reichstag damit umging, für

die Graffchaft Mömpelgard wegen der neuen Stimme auch einen neuen Anschlag zu den Reichsanlagen festzusetzen, Herzog Ludwig von Württemberg aber mit Grund behauptete, der Mömpelgarder Betreff bei den Reichs- und Kreisanlagen sei bereits in dem Anschlag des Herzogthums Württemberg mitbegriffen. Die Frage ruhte, bis Graf Friedrich von Württemberg-Mömpelgard, im Herzogthum ebenfalls Nachfolger geworden, zwei Stimmen im Reichsfürstenrathe beanspruchte 1603. Allein nun widersetzten sich die katholischen Stände einer solchen Vermehrung der protestantischen Stimmen, und erst im Jahr 1654 gelang es Württemberg, ein günstiges kaiserliches Dekret auszuwirken, nachdem zuvor schon der westfälische Friede vom württembergischen Bevollmächtigten Varnbüler auch im Namen Mömpelgards hinter Nomeny unterschrieben worden war. Gleichwohl ruhte die Mömpelgarder Stimme wieder von 1663—1683 wegen eines Etikettenstreites; Herzog Georg von Württemberg-Mömpelgard konnte es nicht übers Herz bringen, daß die Stimme von Henneberg vor der von Mömpelgard aufgerufen werden sollte, lieber ließ er darum das Mömpelgarder Votum gar nicht aufrufen. Erst vom Ende des 17. Jahrhunderts an wurde die besondere Mömpelgarder Stimme regelmäßig und unwiderprochen ausgeübt. — Im Zusammenhang mit dem Sitz im Reichsfürstenrathe nannten sich die Grafen von Mömpelgard selbst auch Fürsten, principes, princes; das erste Beispiel hiefür findet sich im Jahr 1583. Von Kaiser und Reich wurde ihnen der Fürstentitel erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts ertheilt, gleichzeitig mit der Anerkennung der Reichstandtschaft. Seitdem wurde auch der Ausdruck „geführte“ Graffchaft Mömpelgard üblich.

Bei Untersuchung der Frage, welcher Umstand zu der Beschickung des Reichsfürstenrathes durch die Mömpelgarder Grafen geführt hat, ist davon auszugehen, daß letztere seit dem Ende des 12. Jahrhunderts sowenig mehr als andere Grafen zu den Fürsten gezählt haben; die Burgund betreffende Bemerkung Dithmars von Merseburg: „*Wilhelmus Comes miles est regis in nomine, sed Dominus terrae in re, et in his partibus nullus vocatur Comes nisi is, qui Ducis honorem possidet,*“ trifft nach den gründlichen Ausführungen Fickers bereits für das spätere Mittelalter nicht mehr zu. Als Ausfluß eines althergebrachten Fürstenstandes läßt sich also diese Stimmführung nicht betrachten. Von einer nachträglichen Erhebung in den Reichsfürstenstand aber, worauf der Ausdruck „geführte“ hinweist, findet sich keine Spur. Auf die richtige Fährte bringt uns die Berücksichtigung der Thatfache, daß für Mömpelgard eine eigene Stimme erst beansprucht und geführt worden ist seit seiner Trennung von dem im Herzogthum regierenden Fürsten. Hiebei war offenbar maßgebend das Beispiel der getheilten Fürstenthümer, d. h. der für diese seit der Mitte des 13. Jahrhunderts aufgekommene, bis zum Reichstag von 1582 gültige Grundsatz, daß alle Teilfürsten als Reichsfürsten anzusehen und jedem derselben eine Stimme im Reichsfürstenrathe einzuräumen sei. Freilich bemerkt Ficker (Reichsfürstenstand I. 224) mit Recht, daß diese Analogie für Mömpelgard insoferne nicht zutreffend war, als der Herzogsbrief, gemeiner Auslegung nach, Mömpelgard vom Herzogthum ausgeschlossen hatte, die Mömpelgarder Nebenlinie (1553—1593) auch den Herzogstitel nicht führte und die Regenten Mömpelgards nicht als Herzoge von Württemberg, sondern als Grafen von Mömpelgard das Votum beanspruchten, wie denn auch die Stimmen der beiden württembergischen Linien nicht unmittelbar hinter einander im Reichsfürstenrathe aufgerufen wurden, sondern die Mömpelgarder viel später, nämlich hinter Henneberg und schließlich hinter Nomeny. Hier liegt eben eine Unregelmäßigkeit vor, wie die alte deutsche Reichsverfassung deren so viele enthielt.

Da Graf Georg von Württemberg-Mömpelgard kraft eines im Jahr 1513 mit seinem Bruder, Herzog Ulrich, geschlossenen Vergleiches auf den Tod ihres Vaters Heinrich dessen elsässische Besitzungen allein geerbt hatte, so vereinigten nun er und sein einziger Sohn und Nachfolger Friedrich in ihrer Hand 1. die allodiale Herrschaft Horburg und Reichenweier, 2. die reichslehenbare Grafschaft Mömpelgard, 3. die hochburgundischen Lehen Clerval, Granges und Passavant¹⁾, 4. die hochburgundischen Allodien Blamont, Clemont, Héricourt und Châtelot. Letztgenannte Herrschaften, dies ist hier nachzutragen, waren nebst einigen weiteren Herrschaften als altes Montfauconer Erbe von Herzog Ulrich, einem Urenkel der Montfauconer Erbtochter Henriette von Mömpelgard, kraft alter Testamente und neuerer Abmachungen im Jahr 1505 in Anspruch genommen worden. Zunächst hatte er sich aber nur in den Besitz von Blamont setzen können; das Uebrige wurde ihm lange von den anderen Bewerbern um das Erbe, den Grafen Wilhelm von Fürstenberg und Felix von Werdenburg, dann von Erzherzog Ferdinand und den Grafen von Ortenburg (Salamanca), die sich die Rechte jener hatten abtreten lassen, schließlich noch von einem Herrn Claude François de Rye streitig gemacht, bis sich endlich Graf Friedrichs Vormünder, durch württembergische Hilfsvölker unterstützt, im Jahr 1561 in den dauernden Besitz auch von Héricourt, Châtelot und Clémont setzten, während die weiteren vom Hause Württemberg beanspruchten Herrschaften Neufchâtel, Vuillafans, Montrond, Pont de Roide, Bourguignon und Poinçon diesem durch Beschluß des Parlamentes zu Dôle i. J. 1563 abgesprochen wurden. — Die vier neu erworbenen Herrschaften grenzen alle an die alte Herrschaft Mömpelgard und liegen jetzt theils im Departement Doubs (Blamont, Châtelot, Clemont), theils im Dep. Haute-Saône (Héricourt). Unter ihnen war die Stadt Héricourt (mit jetzt über 3500 Einw.) am bedeutendsten; ihr Name ist auch in Deutschland heutzutage am bekanntesten durch die heldenmüthigen Kämpfe, welche die Deutschen in jenen drei kalten Januartagen des Jahres 1871 gegen den Ansturm der französischen Heeresmassen siegreich dort bestanden haben. Freilich mögen die Wenigsten davon gewußt haben, daß sie auf alt württembergischem Boden kämpften.

So sah sich denn Graf Georg von Württemberg als Herrn eines nicht ganz unbedeutenden Territoriums. Aber dieses war doch viel zu klein, um sich gegen die Praktiken ländergieriger Nachbarn selbst zu schützen. Die Geschichte des Landes bietet daher bald wieder eine fast ununterbrochene Kette von Kriegsdrangfalen, von juristischen Kniffen und diplomatischen Ränken. Uebrigens ließ sich Graf Georg, ein frommer und gütiger Herr, die Verwaltung und Emporbringung seines Ländchens eifrig angelegen sein; er vergrößerte die von Herzog Christoph gegründete lateinische Schule und stiftete die dortige Bibliothek und bei seinem Tode hinterließ er gefüllte Kassen, dank seiner geordneten Verwaltung. Dagegen machten ihm und noch mehr, nach seinem im Jahr 1558 erfolgten Tode, seinem Sohne Friedrich und dessen Vormündern die Mömpelgarder vielen Verdruß, theils weil sie, unterstützt durch die namentlich seit der Bartholomäusnacht zahlreich nach Mömpelgard geflüchteten französischen Reformirten, der Annahme des augsburgischen Glaubensbekenntnisses und der Konkordienformel widerstrebten, theils weil sie ihren Freiheiten eine ungemessene Ausdehnung zu geben suchten. Letzteres führte den seinerseits autokratisch veranlagten Grafen Friedrich schließlich zum Staatsstreich, indem er im Jahr 1587 die ganze Gemeindevertretung absetzte, theilweise verhaften ließ und um Geld

¹⁾ Schloß Etobon war von Wilhelm von Fürstenberg im Mai 1519 ausgeraubt und verbrannt worden und blieb seitdem Ruine.

strafte, übrigens nach erfolgten Neuwahlen und erstatteter Eidesleistung der Stadt doch ihre alten Freiheiten wieder bestätigte.

Es ist schon erwähnt, daß zu der im Jahr 1561 erfolgten Besitzergreifung von Héricourt, Clémont und Châtelot württembergische Hilfe hatte in Anspruch genommen werden müssen. Die württembergische Landschaft verlangte nun den Ersatz der auf den Kriegszug gegangenen Kosten des Landes, und als Herzog Christof hiegegen bemerkte: „so sei auch je und allwegen, so lang Mümpelgard bei Württemberg gewesen, solches für Ein Corpus gehalten worden,“ so mußte er sich von jener erwidern lassen: „da waer unfers untertänigen Bewegens billich gewesen, daß sie [von Mömpelgard] auch mit Ew. fürtl. Gnaden gehorsamer Landschaft in ihren Anlagen hätten helfen legen; aber nicht allein Mümpelgard, Plaumont und Reichenweiher, davon der Tüwingische Vertrag Meldung tut, an der Landsteuer nie keinen Pfennig erleget, sondern es hat auch die ganze Landschaft in ihren vielfältigen Beschwerden und Obliegen ihrehalb nie die wenigst Hülff gehabt. ufw.“ Weil sich also das oberrheinische Gebiet bisher allem Beitrag zu den Regierungskosten entzogen, ja sogar die Reichs- und Kreisanlagen dem rechtsrheinischen Lande allein aufgebürdet hatte, so wollte nun auch dieses nichts umsonst für Mömpelgard gethan haben. Als Mömpelgard im Dezember 1587 und Januar 1588 von den lothringischen und lignitischen Banden mit Raub, Mord und Brand greulich heimgesucht wurde, aus Rache für einen verheerenden Einfall deutscher Söldnerschaaren in Frankreich, (vgl. Vjsh. III, 9 ff. IV, 92) — da zeigte sich der landschaftliche Ausschuß in Württemberg zur Hilfe bereit, wenn die Mömpelgarder Herrschaft die Gegenseitigkeit verbürge. Dies geschah nicht; und so mußte Herzog Ludwig von Württemberg allein mit den Mitteln seiner Kammer seinem noch dazu von den eigenen Vasallen verlassenem und verrathenen Vetter Friedrich zu Mömpelgard Beistand thun, da auch der oberrheinische Kreis die Hilfeleistung für das ihm nicht angehörige Land verweigerte. So rächte sich Mömpelgards Loslösung vom Stammlande an dem Württemberger Haufe sowohl wie an den Mömpelgardern selber. Mit dem Klingelbeutel mußte nun für sie in Württemberg von Haus zu Haus gesammelt werden.

Freilich bestand jetzt Herzog Ludwig, nachdem Mömpelgard vom Oberrheinischen Kreise nicht als Mitstand anerkannt worden, um so nachdrücklicher auf dessen Zugehörigkeit zum Schwäbischen Kreise und verlangte dessen Beistand in Tragung dieser Kriegsbeschwerden. Allein auch der Schwäbische Kreis lehnte alle Gemeinsamkeit mit Mömpelgard ab, wobei er, wie oben gezeigt, den Wortlaut der Reichsgesetze für sich hatte, und verweigerte jeden Beitrag. Was half es, daß sich nunmehr Herzog Ludwig darauf berief, Mömpelgard sei dem Herzogthum Württemberg inkorporirt und ein Theil desselben; wenn auch der Herzogsbrief dieser Behauptung nicht entgegen war, so widersprach ihr doch die seit 90 Jahren gewordene thatfächliche und rechtliche Gestaltung. Herzog Ludwig suchte darauf sein Recht beim Kaiser; aber hier gedieh seine Beschwerdefache über die Einforderung eines (nach Verfluß eines Jahres glücklich eingekommenen) Berichts an den Kaiser nicht hinaus. Herzog Ludwig, tief gekränkt, hatte darüber die Kreisoberstenstelle niedergelegt; Mömpelgard aber blieb vom Reiche verlassen.

Noch einmal bot sich die Gelegenheit zu einer engeren Verbindung Mömpelgards mit dem Herzogthum Württemberg, als nach Herzog Ludwigs kinderlosem Tode Graf Friedrich von Mömpelgard, der einzige überlebende Herr des Hauses Württemberg, sein Nachfolger wurde und damit alles rechts- und linksrheinische Besitzthum der Württemberger in einer Hand wieder vereinigte 1593. Aber die Vereinigung geschah zunächst nur in der Form einer Personalunion, und auch in der

Folge ging man darüber nicht hinaus. Gegen eine weitergehende Verschmelzung beider Länder sprachen die alten Gründe noch jetzt, theilweise mit verstärkter Macht, und Herzog Friedrich vollends, der die ständische Verfassung Württembergs überall als lästige Fessel empfand, dachte nicht daran, diese Verfassung auf Mömpelgard auszudehnen. Ja selbst die bloße Personalunion nahm unter Herzog Friedrichs Söhnen wieder ein Ende: der fürstbrüderliche Vergleich von 1617 überließ aufs neue alles linkerheinische Gebiet erblich und mit voller Landeshoheit Friedrichs zweitgeborenem Sohne Ludwig Friedrich. Mömpelgard hatte wieder eigene Regenten.

Doch wurde auch unter Herzog Friedrich und ebenso, trotz der wieder eingetretenen Trennung, unter dessen Nachfolgern von der württembergischen Landschaft, namentlich nach dem dreißigjährigen Kriege, eine Beziehung Mömpelgards wenigstens zu Bezahlung der fürstlichen Schulden, der Reichsanlagen, der westfälischen Gesandtschaftskosten, der schwedischen Satisfaktionsgelder usw. zu verschiedenen malen beim Herzog in Anregung gebracht, andererseits von diesem die Landschaft um Beiträge für Mömpelgard angegangen. Ja im Oktober 1652 glaubte zu Stuttgart der Geheimerath Dr. Jäger beim Durchgehen der alten Akten die überraschende Entdeckung gemacht zu haben, daß die Graffschaft Mömpelgard vordem zu dem Herzogthum gehörig und dem Land inkorporirt gewesen sei. Allein wenn auch jetzt alles darüber einig war, daß man bezüglich Mömpelgards „vor diesem zu weit gegangen“, so konnte dieser Einsicht doch zunächst keine praktische Folge gegeben werden; Mömpelgard war in den Händen der i. J. 1617 geschaffenen Nebenlinie, und die Württemberger Herzoge mußten sich darauf beschränken, als Haupt der Familie und möglicher Regierungsnachfolger für die thunlichste Unverfehrtheit des Mömpelgarder Territoriums Sorge zu tragen, was sie sich auch in der That haben angelegen sein lassen. Aber irgend ein Beitrag, sei es auch nur zu den von dem Württemberger Land in gemeinsamen Angelegenheiten z. B. bei den westfälischen Friedensverhandlungen aufgewandten Kosten, war in Mömpelgard durchaus nicht zu erreichen, ja die Mömpelgarder Regenten waren unverfroren genug, sogar die Aussteuerung ihrer Töchter der württembergischen Landschaft anzufinnen, und das evangelische Kirchengut Württembergs mußte dazu erhalten, die jährliche Unzulänglichkeit des Mömpelgarder Kirchengutes zu decken.

Daß die abermalige Auscheidung Mömpelgards zu einer Sekundogenitur nahezu erst ein Jahrzehnt nach Friedrichs Tod erfolgt ist, hatte neben anderen Ursachen (vor allem der Schwierigkeit der Theilung an sich) insbesondere darin seinen Grund, daß der württembergische Besitzstand in Burgund wieder einmal in Frage gestellt war. Claude François von Rye und seine Rechtsnachfolger hatten nemlich, mit dem Parlamentspruch von 1563 noch nicht zufrieden (s. o.), den Prozeß gegen das Haus Württemberg weiter betrieben und endlich dessen Verurtheilung zur Herausgabe von Héricourt, Clémont und Châtelot erwirkt, 1607. Nun wußte zwar Herzog Johann Friedrich die obliegenden Parteien, Margaretha von Elbeuf und Leonore von Varembois, gegen Bezahlung von 255 000 Livres zum Verzicht auf ihre Ansprüche zu bewegen, und auch die Grafen von Ortenburg, deren Prozeß ebenfalls immer noch schwebte, wurden im Jahr 1617 mit 80 000 Gulden um alle ihre Ansprüche abgefunden. Allein es mußte noch ein dritter Gegner, der mächtigste, aus dem Felde geschlagen werden. Durch die Heirat König Maximilians mit Maria, Karls des Kühnen Tochter, war die Freigraffschaft Burgund an das Haus Habsburg und mit Karls V. Sohne Philipp an Spanien gekommen. Im Zusammenhang mit den eben genannten Prozeßen fand es nun Erzherzog Albrecht von Oesterreich, als spanischer Statthalter der Freigraffschaft Burgund vortheilhaft, die drei hoch-

burgundischen Lehen Württembergs für verwirkt zu erklären und sie und die vier allodialen Herrschaften Blamont, Clémont, Héricourt und Châtelot als, noch dazu ebenfalls verwirkte, hochburgundische Lehen anzusprechen, ja sogar die Lehenbarkeit des vorderen Schlosses in Mömpelgard zu behaupten, freilich unter fadenfcheinigen Gründen. Gleichwohl wurde dieser wiederwärtige Handel jahrelang auf Gerichts- und Konferenztagen herumgezerrt, bis endlich das Parlament zu Grenoble als Kompromißgericht das Mömpelgarder Schloß und die genannten vier Herrschaften (zwei Dörfer ausgenommen) von der spanisch-burgundischen Oberherrlichkeit freisprach, 15. Juli 1614. Demzufolge wurde die gemäß dem Brüsseler Kompromiß von 1512 durch den Bischof von Basel vollzogene Sequestrirung der genannten Herrschaften zu Gunsten Württembergs wieder aufgehoben. Aber zu einem ruhigen Besitze konnten die Württemberger Herzoge noch lange nicht kommen, da spanischerseits der Grenobler Spruch nie anerkannt, dazu auch von den Ortenburgern und den Ryeischen Erben, durch die burgundischen Gerichte bereitwillig unterstützt, immer neue Forderungen geltend gemacht und zum Theil mit den Waffen durchzuführen gesucht wurden. Darüber brach der dreißigjährige Krieg aus, und zum Prozeßiren hatte man keine Zeit mehr; die Prozesse standen still. (Schluß folgt.)

Aus dem dreißigjährigen Krieg.

Nach alten wohl von J. J. Moser stammenden Papieren.

1.

Ex actis Confistorialibus: M. Wilh. Gmehlins, Spec. Böbl. Todten-Bericht 2. Okt. 1634.

Dienstags den 9. September sind die Feind in Holzgerlingen eingefallen, und haben alß bald den Pfarrer gefangen, an ein Roß gebunden, durch die Gaßen und ins Feld hinausgeschlaift, jämmerlich geschlagen, und ihr sonder Luftspihl an dem guten alten Mann gehabt und verübt, indem sie ihn auf den Kopf gestürzt, seine beede Füße von einander gesperrt, über und durch ihn geritten. Nachdem sie ihn lang genug jämmerlich und erbärmlich gemartert, haben sie ihn auf dem freyen Feld, ohne Zweifel, als ihres vermeynens ganz todten Mann liegen lassen. Er ist aber folgendens von 2 Holzgerlinger Weibern biß in den Flecken, und folgendens von 2 Gerichts Personen ins Pfarrhaus getragen, und daselbst verbunden worden, wieder zu seinem Verstand und Rede gekommen, und erst Mittwoch Nachts um 10 Uhr, den 10. Sept. gar gedultig und seelig verschieden. Seine Hausfrau haben sie 4 Tag nach einander zu etlich unterschiedlich malen gefangen, übel tractirt, ranzionirt; und weil sie sich verchnappt, oder vielleicht Gnad zu erlangen gesagt, sie habe schon ihren Herrn umgebracht, als sie, als eine gute arme Pfarrerin, nicht Geldt hergeben könnte, haben sie selbige endlich am Freytag jämmerlich mit Stichen und Zerhackung ihres Kopfs ermordet, da sie beede am folgenden Samstag, den 13. Sept. in ein Grab, doch sine ullo pulsu et cerimonia sind begraben worden.

Sein Alter betreffend, ist er das 77 Jahr angetreten, zu Holzgerlingen 18 sammtlich aber in Ministerio 54 Jahr gedient. Der Kinder hat er 8 verlassen, so allesammt verehlicht. Sein zeitlich Vermögen anbelangend, bezeugt jedermänniglich im ganzen Flecken, und wer ihn gekennt hat, daß er eines sehr geringen Vermögens gewesen, daß er nicht bald einen Gulden paar Geldt in seinem Haus gehabt, daher auch ohne Zweifel er und seine Hausfrau sich so jämmerlich haben müßen martern lassen, weil sie im allerwenigsten kein Geldt gehabt, noch gewußt sich zu lösen.

2.

Der geh. Rath Varenbühler hatte schon geheime Ordre, die Klöster im westphälischen Frieden fahren zu lassen, wenn nur der Herzog in politicis restituirt würde. Er habe aber niemand nichts davon gesagt, sondern den letzten Abend den Ochsenstirn im Raufch noch suadirt, daß er diß auch noch mit hineinbring, und vorher den Frieden nicht subscribiren lassen wolle. Der sel. Varenbühler habe es andern Tags ganz mit zitternder Hand für Freuden subscribirt, und so seyden die Klöster erhalten worden.

V e r e i n

für

Kunſt und Alterthum in Ulm und Oberſchwaben.

Ulmifche Straßen und Häuſer.

Von C. A. Kornbeck.

Unter den hieſigen Straßen hat die Langegaſſe, welche wegen ihrer Kürze in direktem Widerſpruch mit ihrer Bezeichnung ſteht, ſchon manchen Erklärungsverſuch hervorgerufen, ohne daß bis jetzt eine befriedigende Löſung erfolgt wäre. Prüft man jedoch die meiſten unſerer ältern Straßenbezeichnungen auf ihren Urfprung, ſo ſind es ſehr häufig angeſehene Perſönlichkeiten, welchen ſie ihre Entſtehung verdanken, und dieſe Erklärung ſcheint mir auch bei der Langegaſſe ſo nahe zu liegen, daß ich keinen Anſtand nehme, ihre Bezeichnung auf den Ulmiſchen Geſchlechtsnamen Lang zurückzuführen, obgleich durch dieſe Erklärung die Entſtehung der Bezeichnung in eine frühere Zeit zurückverlegt wird, als bis jetzt angenommen wurde; die biſherige Annahme iſt aber auch bereits widerlegt durch eine Urkunde von 1466, in welcher ein Hans Rot in der Langegaſſe als Siegler erſcheint. Inſondere nennen die öffentlichen Bücher von 1365 bis 1400 zwei Brüder Ulrich und Heinrich die Langen, Bürger zu Ulm, als Inhaber eines Gräfiſch Werdenberg'ſchen Lehens zu Oſterſtetten, welche ſomit einer bedeutendern Familie angehörten, die durch den genannten Ulrich mit der Geſchlechterfamilie Ehinger verſchwägert war. Daß dieſer Ulrich Lang auch kaufmänniſche Geſchäfte von Bedeutung machte, iſt einem Schuldbrief zu entnehmen von 1386 Dienſtag nach St. Elsbeth, ausgestellt von Stephan und Ulrich, Gebrüder, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge in Baiern, gegen Ulrich Lang, Bürger zu Ulm, über 1200 Gulden Ungariſch und Böhmiſch in Gold und 50 Pfd. Amberger Pfennige wegen Aufhaltens ſeiner, des Lang, Kaufmannſchaft zu Waſſerburg, welche Summe die Genannten zu bezahlen verſprechen auf nächſt Lichtmeß u. ſ. w. (Urk.- und Vertr. Bücher Bl. 1035). Die Vormerkung des Schuldbriefs in den öffentlichen Büchern beweist das Zuſtandekommen deſſelben unter den Aufſicien der Stadt, und deutet auf die Zeit der Ausfertigung der Urkunde während des ſchwäbiſchen Städtebundes.

Genannte Gebrüder Lang mögen alſo in der Langegaſſe gewohnt und ihr den Namen „die Langegaſſe“ gegeben haben, ähnlich wie die Kargen der Kargegaſſe, die Kaiben der Kaibegaſſe, die Kriechen der Kriechegaſſe u. ſ. w. Dieſe Erklärung findet durch das älteſte Ulmer Steuerbuch von 1427 eine gewiſſe Beſtätigung, indem daraus erſichtlich iſt, daß in dieſem Jahr ein U. Lang unter den Steuerpflichtigen mit dem Betrag von 18 Pfund 12 Bl. Heller aufgeführt iſt, als deſſen Wohnhaus ich Lit. A. 250. (Kaufmann Erlanger) in der Langegaſſe bezeichnen zu können glaube.

Noch häufiger wiederholen ſich ſolche Straßenbezeichnungen in der Einheit; z. B. in des Strüchelsgaſſe (Wengeng.), in des Stichsgaſſe (Pfaueng.), in des Vettersgaſſe (Kohlgr.), in des Bauers = Hartmann Schwarzgaſſe (Roſeng.) u. ſ. w. Auch unſer vielerörterter Butzenbrunnen enthüllt ſich in ähnlicher Weiſe. Nach Schmidts ſchwäbiſchem Wörterbuch war der Butzenbrunnen in Ulm ein Brunnen, woraus nach dem Kinderglauben die Hebammen die neugebornen Kinder holen. Butz, puzzi, buzze,

pozzo, puteus feien zwar gleichfalls Namen für Brunnen, das Wort schein aber hier eher aus Butz, kleines Kind, entstanden zu sein, da man auch in Sachsen zu der gleichen Bezeichnung den Butterbrunnen habe, welches mit buder, butz, kleines Ding, zusammentreffe.

Beide Erklärungen werden aber gegenüber nachfolgender Stelle der alten Ulmer Zinsbücher vom Jahr 1501 nicht aufrecht zu erhalten sein: „Peter Kamerstein zinst jährlich fl. 2. — aus seinem Haus bei des Butzen Bronnen am Egg gelegen“, aus welchem Eintrag meines Erachtens unzweifelhaft hervorgeht, daß besagter Butz als angrenzender Nachbar dem Brunnen den Namen gab.

Beiläufig möchte ich daran erinnern, daß der Name Butz (Butiezzus) mit den Sumerkeltus und den Vogillerus von 1220 der erste bürgerliche Ulmische Geschlechtsname ist, welchen das Urkundenbuch aufweist.

Weitern Aufschluß über Straßenbezeichnungen gibt das erwähnte Steuerbuch von 1427, aus welcher Zeit überhaupt die meisten unserer ältern Straßennamen zu stammen scheinen. So darf das Thorengäßchen (Goldochfengasse) nicht auf das benachbarte Herbruckthor bezogen werden, da es seinen Namen einem Inwohner Hans Thor verdankt. „Mörsburg ein“ deutet auf einen Hausbesitzer Mörsburg am Gries laut Urkunde von 1399, so wie die zwischen der alten Hafengasse (Hafenbadgasse) und der Breite gelegene Efelsburggasse ohne Zweifel auf die Ulmer Familie Efelsburg. Die Bezeichnung „am Graben gen Papelau“, worunter die Gegend vom Frauenthor nach dem Gries verstanden war, ist ungenau und sollte „gen Paperlauer“ heißen; nach dem erwähnten Steuerbuch wohnten zu jener Zeit zwei „Papenloher“ auf dem Kreuz. In der Blinden- Frankgasse (in der Höll) wohnte 1427 eine Frankin Witwe, in der Spaltengasse (vom schwarzen Rößle zum Graben) ein Alt Spalt. Auch in der Ulmergasse, in welcher schon 1390 ein Lutz der Ulmer wohnte, nennt das Steuerbuch von 1427 einen Berthold Ulmer und eine Hermann Ulmers Witwe als Steuerpflichtige. Die Bezeichnung „im Gumpen“ für die Gegend beim vormaligen Fischerthor erhellt in ihrer Bedeutung aus einer Urkunde von 1441, laut welcher den Fundenkindern ein Zins gieng „uffer und ab dem Frauenhaus genannt zum Gumpen,“ einer Konkurrenzanzalt des Haufes gen. „zum Paradies“ in der alten Judengasse, über welches eine Spitalurkunde der Archivnachrichten von 1469 weitere Andeutung enthält. Ein drittes derartiges Haus gen. „zum Rappen an der Mauer bei des Glöcklers Thor“ wird im Jahr 1427 und 1447 erwähnt.

Der frühere Name der Ofengabelgasse ist Höslinsgasse. Ob darunter ein Bürger Höslin oder eine Anspielung auf die Form der Straße verborgen ist, bleibt zweifelhaft.

Zur Geschichte des schon im Jahr 1377 erwähnten Spielmannsbrunnens bemerke ich, daß derselbe wahrscheinlich mit einem Brunnen identisch ist, der noch im vorigen Jahrhundert in dem Hof hinter dem Baumstark stand, dessen frühere ultra- idyllische Bezeichnung: „im Kühloch“ uns noch in hinlänglicher Erinnerung ist. Der Brunnen mußte wegen zunehmender Verschlechterung seines Wassers verlassen werden. Ich möchte für jenen Hof den Namen „Spielmannshof“ und für die nichtsagende Schwilmengasse den richtigen Namen „Spielmannsgasse“ empfehlen, zum Andenken an die Ulmische Familie Spielmann, aus welcher Hans Spielmann der Weber sich durch eine Stiftung in das Spital bemerklich machte. Nicht unerwähnt will ich lassen, daß besagter Hof seine Bezeichnung dem städtischen Kuhhirten verdankt, welcher darin wohnte.

Unter die ältern Niederlassungen hier und in jeder wasserreichen Stadt gehören die Mühlen, welche hier in der Regel lehenbares Gut des Patriziats und des auswärtigen Adels waren. Auf einen vorzugsweise alten Bestand und einen Zusammenhang mit der Pfalz deutet die Eigenschaft der nach einem frühern Besitzer benannten

Bürglensmühle als eines Reichslehens. Auch die an den Vornamen eines frühern Inhabers erinnernde Ifaakenmühle stand im Jahr 1351 in einem Lehenverhältnis zur Palatialkapelle zum h. Kreuz und zum „Hofherrn“. Wer unter diesem Hofherrn gemeint ist, wird nicht gesagt. Miller, Geschichte der Wasserwerke, welchem die Notiz entnommen, bezieht die Bezeichnung auf den Stadelhof, in dessen Bezirk die Ifaakenmühle lag, welcher Erklärung aber die Beurkundung eines „Hofherrn“ Johann des jungen Rot von 1344 (Archivnachr. 38) und eines Kraft Herschel des „Hofherrn“ von 1351 (Eink. der Prediger 24) entgegenzustehen scheint, insoferne die Genannten oder deren Familien in keiner nachweislichen Beziehung zum Stadelhof standen, dessen Inhaber ziemlich genau bekannt sind. Nach Schmid, schwäbisches Wörterbuch, wurde in Ulm eine zur Miethe wohnende Person von dem Hauseigenthümer „Hofherr“, „Hoffrau“ genannt, zu welcher Erklärung in Bezug auf den vorliegenden Fall der Schlüssel freilich erst noch zu finden wäre.

Die Burkhardts-Funken- und Veltlinsmühle verdanken ihre Bezeichnung theils dem Vor- theils dem Geschlechtsnamen früherer Inhaber. Die Langmühle, im Jahr 1250 Eigenthum der Markgrafen von Burgau unter dem Namen der Mühle am untern Wasser (große Blaufeite), erscheint 1555 im Besitz eines Paul Langmüller (erinnert an die Langengasse). Die früher außerhalb der Stadt gelegene Schwesternmühle gieng von dem Frauenkloster Söfingen oder nach dem frühern Sprachgebrauch von den Schwestern von Söfingen zu Lehen. Der richtige Name wäre daher Schwesternmühle, Schwesternmüller.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstanden hier mehrere neue Straßen, indem die Stadt verschiedene Häuser auf den Abbruch ankaupte und dadurch die Ueberbauung der hinter diesen Gebäuden gelegenen Gärten ermöglichte. Auch die Gegend bei der Breite erfuhr eine Umgestaltung durch den Bau des Kornhauses in den Jahren 1407—1408, bei welchem Anlaß jener Stadttheil seine heutige Gestalt erhielt und die ältere Bezeichnung „im Irrgang“, welche auf eine sehr unregelmäßige Form der frühern Anlage schließen läßt, in Abgang kam. Im Jahr 1416 vergleicht sich die Stadt mit Claus Ungelter wegen eines Erdzinses aus einem Haus hinter unser Frauenmünster beir Schul (Hafengasse) zwischen der Besserer Pfaffen (Restauration zum Anker) und des Rüsels (Kaufmann Mösner Lit. C. 150) Häusern gelegen, das sie, die Stadt, von Ulrich Pfefferkorn zu der Gaß, die sie in des Vetersgäßlein (Kohlgasse) gebrochen, erkaufte hatte. Diese neue Gasse ist also die Rabengasse.

Im Jahr 1430 Ablösung eines Erdzinses aus einem Haus in des Pauersgasse (Rosengasse), das die Stadt abgebrochen und eine Gaß dadurch gemacht hat (Hohe-schulgasse?). 1434 Ablösung eines Zinses aus einem Haus am Gries, das die Stadt erkaufte und zu einem Werkhof gerichtet. 1435 Ablösung eines Erdzinses aus einem Haus bei den Predigern (Hospitalgasse), „das jetzo zu einer Gaß gemacht ist“ (Steingasse, zu deren Einmündung in die Bockgasse die Familie Karg ein Stück ihres Gartens abtrat).

Zur Erbauung oder Vergrößerung des Zeughauses erkaufte die Stadt im Jahr 1433 von Gläslin Goldschmids Kindern deren Haus und Hofraite am Gries bei des Nachrichters Haus, und das Haus, Stadel und Garten des Heinz Wild, Karrer, das am rothen Thurm zunächst an Mathis Kesselbrunns Hofraite gelegen, für dreißig beziehungsweise zwei und fünfzig Gulden gut und recht gewogen rheinisch.

Ueberhaupt machte sich um die genannte Zeit das Bedürfnis der Raumerweiterung nach dem Mittelpunkt der Stadt geltend, welchem der Magistrat durch die Wiedergestattung der gesetzlich verboten gewesenen Ausschüffe abzuhelpen suchte, eine Bauart, die noch heute eine Eigenthümlichkeit unserer Stadt ausmacht. Manche

Häuser dahier findet man daher im Mittelalter als Steinhäuser bezeichnet, welche heute mit Ausschüßen versehen, somit in den obern Stockwerken in Riegeln erbaut sind. Das zu jener Zeit stark vertretene Patriziat, sowie ein blühender Kaufmanns- und Bürgerstand, mochten die Erwerbung größerer gut gelegener Wohnhäuser hin und wieder erschweren, daher man Angehörige des Patriziats in Nebenstraßen und Gebäuden wohnhaft findet, welche sich mit dem hohen Steuerfuß ihrer Besitzer und unfern Vorstellungen von der Lage und Bequemlichkeit eines Patrizierhauses nicht wohl vereinigen lassen. So war der Büchsenstadel Anfangs des 15. Jahrhunderts ein Ehinger'sches Haus, die Kleinkinderschule am Kohlenstadel in der Folge ein Haus der Neubronner und Scheler. Das Haus Lit. A. 284³ in der Grünhofgasse (Stadtrath Bock) wurde im Jahr 1743 von den Erben des Bürgermeisters Raimund Krafft an die Herzoglich Württembergische Regierung zur Unterkunft der Württemb. Gesandtschaft an den Kreistagen verkauft, nachdem eingehende Unterhandlungen wegen des Ankaufs meines Wohnhauses (Lit. A. 252 in der Langenstraße), damals im Besitz der Familie von Katzbeck, aus mir unbekanntem Gründen sich zerfchlagen hatten. Die Herzogliche Regierung hatte sich aber dabei eines Ulmer Bürgers, als sogen. Trägers, zu bedienen, da kein auswärtiger Begüterter zu jener Zeit hier bürgerlich werden und demgemäß auch in offizieller Weise kein Haus besitzen konnte, ganz entgegen der frühern Praxis, nach welcher eine ganze Reihe weltlicher Herren und Prälaten das Bürgerrecht hier befaß. Betraf doch der erste Eintrag der Ulmischen Bürgerbücher von 1387 den Truchseß Hans v. Waldburg und seine eheliche Hausfrau Katharina, Gräfin zu Zeil, welche gegen jährliche fl. 300. — und die Verpflichtung, mit zwei „erbaren wohlherzeugten Spiesen“ gewärtig zu sein, auf 10 Jahre mit allen Schlößern, Burgen, Gerichten, Leuten und Gütern in das Bürgerrecht der Stadt aufgenommen wurden.

Der Eintritt des Truchseß Johann in das Ulmische Bürgerrecht hatte ohne Zweifel auch seinen Beitritt zum Städtebund zur Folge und erhält dadurch ein politisches Interesse.

Auch das abgelegene Haus Lit. A. 98 in der Mohrengasse war, wie bereits an anderm Ort erwähnt, im Jahr 1386 im Mitbesitz eines Geschlechters, des zu jener Zeit von hier abwesenden und uns aus dem rothen Buch bekannten Hans von Hall, welcher wegen seines anstößigen Verhältnisses zu seines ehelichen Weibes Schwester und dessen Folgen der Stadt verwiesen war „und darein nimmermehr soll kommen, wo er aber innerhalb des Zehenten ergriffen würde, so soll er ein überseiter (überlagter, überwiesener) Mann sein. Das geschah des nächsten guten Tags vor St. Katharinentag anno 1380.“

Sechs Jahre später wird Hans von Hall noch als von hier abwesend erwähnt, das Gesetz scheint aber in der Folge gemildert worden zu sein und ist im rothen Buch durchstrichen.

1386 Freitag nach Kreuzerfinden verkauft Jakob von Hall, für sich und seinen abwesenden Bruder Hans, an Hans Mörlin, Bürger zu Ulm, ihr Steinhaus hier zu Ulm bei St. Jofen Kapell mit aller Zugehörd, stoßend an Conrad Besserers Stadel, um 400 Gulden rheinisch in Gold. Die St. Jofen Kapelle ist das gegenüber gelegene Haus Lit. A. 101 (Apotheker Dr. Leube). Sie wurde 1354 durch Luitprand von Hall gestiftet und nach Sebastian Fischer im Jahr 1535 abgebrochen.

Stattlicher und besser gelegen präsentirt sich das angrenzende Haus Lit. A. 148 auf dem Weinhof, das Reichstadt Ulmische Steuerhaus, spätere Oberamtsgericht, Realanstalt und heute Volksschule, über dessen frühere Inhaber gleichfalls einige geschichtliche Notizen vorliegen. Sein im Jahr 1386 dokumentirter Besitzer war der Geschlechter,

Stadthauptmann und Grundsteinleger des Münsters, Konrad Besserer, der 1388 am 23. August bei Döffingen erschlagen wurde und dessen Witwe Katharina, eine geborne Ehinger, das Haus im Jahr 1389 unter der Stadt Ulm Gerichtsfiegel an Peter Knoll von Naw, Bürger zu Ulm, verkaufte. Dessen Witwe Anna und Sohn Hans Knoll ver schreiben sich 1398 Montag vor St. Bartholome gegen Stadt Ulm in einer bedeut samen Urphede und geloben, sich nimmer mehr zu rächen wegen der Sach, darum bemeldeter Peter Knoll vom Leben zum Tod gerichtet worden und sein Gut einem erfamen Rath verfallen gewesen, das letzterer aber seinem Weib und Kind habe aus folgen lassen mit dem Anhang, ihr Recht bei der Stadt und deren Richtern zu nehmen, acht Meilen zum mindesten von der Stadt zu ziehen und zwar in eine Reichsstadt, nicht aber in Herren- oder andere Städte, und haben Anna Knollin und ihr Sohn Hans Knoll, der sich auch gegen die Stadt vergangen, hierauf geschworen, aller Privilegien sich verziehen und zum Pfand gesetzt ihr Gefäß zu Ulm auf dem Hof, von Konrad Besserers Erben erkaufte, und dazu all ihr Gut zu Naw und 800 Gulden rheinisch baar, die sie einem erbaren Rath eingeantwortet und die verfallen sein sollen im Fall des Zuwiderhandelns gegen ihr Versprechen. Siegler Hans Knoll, der mit Anna Knollin dazu erbeten den edeln und wohlgebornen Grafen Konrad von Werdenberg und die Feften und Erbaren Wölflin von Stain zu Klingenstein und Hans von Stain (Urk.- und Vertr. Bücher 1345 f).

Die Familie Knoll zog nach Eßlingen, und noch im Jahr 1402 Mittwoch vor Sonnenwende verschreibt sich Mathis Knoll, als er zu seinen Tagen gekommen, allermaßen wie hieroben seine Mutter und ihr Sohn Hans Knoll, unter seinem und dem Siegel der erbaren und weisen Männer Hermann Krauß und Werner Märterlen, zwei Richter und Bürger zu Eßlingen. Im Jahr 1414 dagegen, wo die Familie von dem auf ihr lastenden Banne befreit erscheint, verkauft genannter Mathis Knoll, Bürger zu Eßlingen, sein Gefäß zu Ulm auf dem Hof an Frau Adelheid, Georg Braunwarths Witwe.

Kaufpreise des Hauses Lit. A. 148:

1389. fl. 750 gut Ungarisch und Böhmisches

1414. fl. 650 Rheinisch

1437. fl. 1050 „

um welchen Preis die Stadt das genannte Haus erkaufte und zu ihrem Steuerhaus bestimmte.

In Fortsetzung meiner Beschreibung dieser Häuserreihe gedenke ich noch des Hauses Lit. A. 147 (Krippe) als der bescheidenen Wohnung des Geschlechters Ulrich Besserer im Jahr 1437, welches die Stadt im Jahr 1483 zur Wohnung für den je maligen Steuerschreiber erkaufte, und des Hauses Lit. A. 150 (Kaufmann Levinger), im Jahr 1386 Eigenthum des Peter Luipold, Bürger und Richter zu Ulm, dessen Familie zu jener Zeit hier blühte. Er erkaufte im Jahr 1400 von obengenanntem Ulrich Lang, seinem Verwandten, dessen Hof zu Osterfetten als ein Werdenberg'sches Lehen. Seine erste Frau war eine geborne Lang, die zweite eine von Holzheim (Lem. hos. S. 66). Liepurga, Peter Leupolds Tochter, war 1388 Sammlungsfrau. Auch Peter Leupold betrieb kaufmännische Geschäfte. Bei der schiedsgerichtlichen Auseinanderetzung von 1386 November 20 zwischen Herzog Stephan von Baiern und den Reichsstädten wurden Entschädigungsansprüche geltend gemacht durch den Vertreter der Stadt Ulm, Chunrat Besserer, im Namen der Ulmer Bürger Hans Stöcklein und Peter Lewpolt wegen Wegnahme von Salz und Eifen zu Hochsteten während des Kriegs, welche Ansprüche auf einem Tag zu Schwäbisch Werd (Donauwörth) in der Güte beglichen werden sollten (Urkundenbuch der Stadt Augsburg Nr. 745).

Die Ulmer Luipold, Lupold, Leipold, Leupold, führten einen von drei Hämmern begleiteten Sparren im Wappen, welches letztere Figur sich nach Siebmacher in dem Wappen der österreichischen Familie von Leopold wiederholt. Im Jahr 1690 vermacht Frau Magdalena Stammlerin, in dritter Ehe verheiratet mit Kaspar Friedrich von Leupold, k. k. Rath und Obristwachtmeister, 4000 Gulden zu milden Zwecken, und gründete damit die von Leupold-Stammler'sche Stiftung (von Wolbach, Ulm. Familienstiftungen S. 102).

Beiträge zur Geschichte von Geislingen und Umgegend.

Von A. Klemm, Diakonus in Geislingen.

III. Ein Gang durch die Reihen der früheren Bewohner von Geislingen.

Vortrag im Gewerbeverein Geislingen am 23. Februar 1882.

(Fortsetzung.)

D.

Damit hätten wir das, was über die Gewerbe und Handwerke der älteren Zeit zu sagen war¹⁾, erledigt, und wollen das, was in der späteren hervorzuheben wäre, mit dem Ueberblick über die bedeutenderen Namen und Männer von Geislingen überhaupt verbinden, dem wir uns nunmehr zuwenden.

Des ersten Namens, des einzigen bedeutenderen aus dem 13. Jahrhundert, des Ammanns und Bürgers Albertus Kuchalber, haben wir bereits gedacht.

Aus dem 14. Jahrhundert ist, gleichzeitig mit dem ersten Schulmeister (Berchtold Schwarz f. o.) der erste Kirchherr oder Pfarrer, der in Geislingen selbst, nicht mehr in Rorgensteig, seinen Sitz hatte, zu nennen, zugleich, so viel ich finden konnte, der erste und einzige Dekan des Kapitels Geislingen vor der Reformation, der in der Stadt Geislingen residierte. Es ist auch ein geborner Geislinger, Johans Zänlin, der Anfänger einer neuen Aera außerdem darin, daß die ihm folgenden Pfarrer fast ausnahmslos bürgerlichen Ursprungs waren. Er wird als einfacher Kirchherr 1394 genannt, als Dekan zugleich von 1399 bis 1412.

Von bürgerlichen Familien ist gegen die 2. Hälfte des Jahrhunderts hin besonders hervorragend die der Klotzer (Clotzer). Einer Messe Contzen des Clotzers wird 1354 gedacht, Cunrat Clotzer selbst 1362 genannt. Daneben Vigilien für Aulbrecht Klotzer und seine Frau Hedwig, für Heinrich Klotzer, seine Frau Claur und Adelheit, für Aulbrecht Schatzmann (1362) und seine Frau Gertrud Klotzerin. Eine Adelheit oder Ellin Klotzerin ist 1399 eines Güter Witwe. Ein Heinrich Clotzer (ob der oben genannte?) hatte in die alte Pfarrkirche zu Rorgensteig eine Messe auf den Altar der h. Maria Magdalena und Katharina gestiftet, eine Stiftung, die dann nach Verlust des Stiftungsbriefs 1408 Hainricus Klotzer de Gingen erneuerte. Die Familie verlor sich dann, wie wir eben hier sehen, nach auswärts, auch ein Hans ist 1426 nach Göppingen gezogen. Der Maler Calixtus 1467 scheint mit seinem Vorfahr Walther Klotzer ihr letzter hiesiger Ausläufer. Nehmen wir aber den religiösen Sinn, der sichtlich in ihr lebte und der auch durch eine, wahrscheinlich um 1400 fallende Stiftung der Frühmesspfünde zu Unterböhringen seitens des Kirchherrn Johannes Klotzer dort weiter begründet ist, mit in Anschlag, so wird es nicht mehr zu gewagt sein, wenn ich annehme, der Abt Johannes Klotzer 1356—82, so nach Georgii, oder nach andern Heinrich Klotzer (1356—87) in Kloster Blaubeuren sei ein geborener Geislinger gewesen.

Im 15. Jahrhundert wollen wir zunächst uns wieder des Vogtes Hans Vetzler erinnern, als des ausdrücklich bezeugten Stifters der Sebastiansbruderschaft.

Aus der 2. Hälfte und dem Ende des 15. Jahrhunderts ist hervorzuheben, wie sich auch in unserem Geislingen die Einflüsse der neu aufgekommenen humanistischen Richtung verrathen. Nicht nur sind jetzt die Pfarrer hier fast alle Magister oder Doktoren. So Ludwig Schleicher 1466—76, Meister der freien Künste und der göttlichen Schrift Doktor (1472). Er war ein geborener Ulmer, vorher Professor und Dr. theol. in Wien, 1459 Rektor am Archigymnasium in Ulm gewesen, wo er dann auch wieder am 22. Dez. 1478 als Pfarrer am Münster starb und ein

¹⁾ Nachtrag zu S. 124: 3 oberste Mühlen sind gleichfalls 1295 genannt als um den Anfang des Flusses Rore, nahe dem Abstieg vom Berg bei Rorigensteig gelegen.

Grabmal im Chor hat. Er soll freilich hier in Geislingen in seinem Pfarrhaus in der heiligen Zeit mit Würfel und Karten gespielt und auch damit den Geist des damaligen Humanismus gezeigt haben. Dann Johannes Mösich von Altheim, 1469 Dr. der h. Schrift und Professor zu Freiburg, 1471 Rektor der Universität; hier Pfarrer von 1478—99, wo er am 11. Sept. starb. Ein Theil seines Grabmals ist an der Wand im Chor der Kirche eingelassen. Endlich der 1501 als Pfarrer erwähnte Dr. Wilhelm Roth. Wir finden jetzt auch mehrere Studirende von Geislingen, so viele von Steiff gesammelte in Tübingen, dann einen Petrus Swartz 1479 in Freiburg und einen Michael Märcklin 1508—04 in Wittenberg (vielleicht auch einen Georg Kompoff in Heidelberg 1480). Und 2 derselben haben sich einen Namen erworben: Andreas Rempis (Rintpis, Rumpis), der 1487 in Tübingen magistrierte und dort von 1495 an Dr. med. und Dekan der philosophischen Fakultät, 1496 und 1501 auch Rektor der Universität war. Sodann der schon früher erwähnte Priester Johannes Keßler, der sich als echten Humanisten auch durch die Latinisirung seines Namens in Johannes Casselius dokumentirt hat. Ich glaube mit Steiff in diesem Casselius einen Keßler, nicht einen Angehörigen der Ulmer Patrizierfamilie Gesseler sehen zu müssen (gegen Keim in Baur und Zeller, Theol. Jahrb. XII, 308 ff. und Weyermann I, 261. II, 126). Er studirte in Tübingen 1481, vorher 1477 in Heidelberg und war nach Steiff schon vor 1500 Kaplan und Präzeptor in Geislingen. Es findet sich auch hier 1511 eben ein Hanns Keßler als Kaplan der Richartspfründe genannt. Dagegen kann er nicht wohl, wie gleichfalls Weyermann und Keim angeben, auch Pfarrer hier gewesen sein; es wäre denn zwischen 1501 und 1508, so daß er dann vom Amt gekommen wäre; denn von 1509—32 war Pfarrer hier Dr. Georg Oswald, Casselius aber starb hier erst 1517. Sein Bild von Messing in Lebensgröße, das Weyermann als im Münster befindlich erwähnt, ist nirgends mehr nachzuweisen. Er machte sich bekannt als Verfasser sapphischer Gedichte, fertigte z. B. wie Heinrich Bebel ein Grabgedicht auf den trefflichen Abt Heinrich Fabri (Faber) in Blaubeuren 1496, und hatte selbst die Ehre, nach seinem Tode 1517 von jenem bekanntesten Humanisten in Tübingen in einem Epitaphium besungen zu werden, das lautet:

Qui coluit semper praecepta salubria Christi
 Presbyter: et cuius vita probata fuit:
 Qui coluit musas: et docti carminis auctor
 Exstitit: hac urna Casselius legitur.

„Keßler der Priester, ruht hier, der Christi heilsame Lehren
 Stets gehalten, der auch stets unbefcholten gelebt.
 Freund der Musen war er, auch Dichter schöner Gedichte
 Nach gelehrtem Maß: Werde die Erde ihm leicht.“

Zum humanistischen Kreis gehört auch der ins 16. Jahrhundert hinüberleitende Name des Doktors Wolfgang Rychart. Sein Vater Hans (Johannes) Rychart (Richart = Reichert) war ein vermöglicher Bürger, der, zu Gingen a. F. geboren, früher Gastwirth in Kuchen war, wo er das Wirthshaus beim Brunnen an der Brücke (das alte weiße Roß) auf dem Grund eines Kastells gebaut hatte, später aber in die Stadt gezogen war. Wir haben ihn als Stifter einer Kapelle mit Altar bei der Kirche 1483—98 bereits in II kennen gelernt. Er starb wohl lange schon vor 1513, ein „weit über seinen Beruf hinaus verständiger und gebildeter Mann“. Der Sohn Wolfgang war nach Weyermann geboren am St. Blasientag (3. Febr.) 1486, nach des Vaters frühem Tod von dem oben erwähnten Kaplan Johannes Casselius erzogen worden.

Wenn ich die verschiedenen Angaben über ihn richtig kombinire, so war er schon 1500 kürzer in Tübingen, setzte dann aber in Blaubeuren im Haus des Schulmeisters Hefch (f. u.) seine philologischen Studien fort, so eifrig, daß er sich ein Augenleiden zuzog und deshalb 30. Sept. 1507 bei dem berühmten Ulmer Arzt Johannes Stockar Hilfe suchen mußte. Erst 1508 kam er auf längere Zeit nach Tübingen, um da nach des Vaters Plan die bisherigen Studien fortzusetzen, besonders Dialektik zu treiben. Durch die beiden Bebel aber ließ er sich für ein dichterisches Leben und Treiben mehr begeistern, wurde übrigens 1509 zum Magister in der philosophischen Abtheilung promovirt. Eine rasche Neigungsheirat muß ihn gezwungen haben, nach einem Brotstudium zu greifen, er wählte die Medizin. Es scheint, der schon genannte Stockar, der in Geislingen Verwandte hatte, hat sich seiner in dieser Noth angenommen und ihn unter seiner Aegide und zwar in Geislingen praktiziren lassen. Denn wir finden im Grundbuch der Sebastiansbruderschaft u. a. den „thocker wol richert“ oder den „wolfgang richhart mit seiner Frau Margaret“ aufgeführt. Neben der Praxis studirte er eifrigst weiter; im Jahr 1511, wahrscheinlich nach dem in diesem Jahr erfolgten frühen Hingang seiner ersten Frau Margret, u. a. auf der Universität Freiburg, wo er in der Matrikel als magister artium läuft, und bald durfte er als Lohn dieser Bemühung ernten, daß er im Febr. 1512 zu Tübingen mit Auszeichnung zum

Doktor der Medizin promovirt wurde. Durch Verwendung der Geislinger Obrigkeit wurde er 1512 in Blaubeuren als Schullehrer und zugleich Klosterarzt angestellt, kam dann aber bald nach dem Tode Stockars (das Grabdenkmal deselben ist in der Spitalkirche erhalten) 1513 als Stadtphysikus nach Ulm. Hier wurde er ein in aller Stille, aber bedeutfam wirkender Förderer der Reformation und zwar in der Richtung Luthers, den er besonders verehrte. Hierüber ist zu vergleichen das schöne Denkmal, das Keim in Baur und Zeller, Theol. Jahrb. XII, S. 307—73 ihm gesetzt hat. Er blieb auch der Sache der Reformation von ganzem Herzen bis ans Ende zugehan, wenngleich manches an der Ausführung derselben, wie sie in Ulm geschah, ihm nicht gefallen wollte, und er durch dieses, wie durch häusliches Unglück verstimmt sich gegen das Ende seines Lebens wieder mehr auf sich selbst und die Studien seiner Jugend zurückzog. Sein letztes Lebenszeichen in einer reichen Briefsammlung datirt von 1544, nach Weyermann starb er 1547. Sein jüngerer Sohn Raphael — dieser jedenfalls aus der 2. Ehe, die Rychart 1513 mit einer Verwandten des Münsterpfarrers Löschenbrant eingegangen war, stammend — war 1535 ihm vorangegangen, der ältere, Zeno, in Blaubeuren, also auch erst nach 1512 geboren, nach einem sehr bewegten Leben, in dem er u. a. 1528 zu Wittenberg studirend erscheint, als Arzt in Judenburg 1543. Im gleichen Jahr war eine in Biberach verheiratete Tochter an der Pest mit Hinterlassung von 5 kleinen Kindern ohne Vermögen gestorben. So überlebten ihn außer der Frau nur 2 Töchter, deren eine 1548 an einen Hans Ungelter verheiratet erscheint, wahrscheinlich den später von 1553—86 als Pfleger in Geislingen angestellten. Die Schreibart „Rychart“ wird theils durch die Urkunden des Vaters, theils durch die Umkehrung seines Namens in Epigrammen zu „Ῥάχυρ“ als die vorzuziehende bezeugt. Vergl. noch Stälin 4, 245. Theol. Stud. aus Württ. 1883, 271 f.

Der oben erwähnte Lehrer Rycharts in Blaubeuren, fortan sein Freund geblieben, wird von Keim (a. a. O. S. 323 f.) gleichfalls als Geislinger nachgewiesen. Er ward bekannt durch einen Streit mit Zwingli 1524, dem und dessen Werk er dann aber 1525 freundlich gegenüberstand. Er hieß mit vollem Namen Jodocus Hesch, war Schulmeister in Rottweil, Blaubeuren und Ravensburg, trat aber 1511 nach dem Tod seiner Frau ins Karthäuserkloster Ittingen im Thurgau ein, wo er 1524 Lefemeister war. (Ein Bürger Hans Höfch ist 1480—92 in Geislingen erwähnt, war also wohl sein Vater.) Er war in Tübingen 1500 inscribirt worden gleichzeitig mit Rychart, dessen Mentor er gewesen zu sein scheint.

Uebergehen wir die Wirren, die die Reformation in Geislingen selbst besonders mit sich brachte, z. B. den Kanzelkampf zwischen dem Pfarrer Georg Obwald und seinem Helfer und späteren Nachfolger Paulus Beck¹⁾, als bekannt aus der Oberamtsbeschreibung, aus der Reformationsgeschichte und aus Chroniken von Ulm, z. B. der neuesten von Pfarrer Schultes, so ist aus dem 16. Jahrhundert jetzt besonders zu erwähnen die Malerfamilie Hennenberg(er). Schon seit Anfang des 15. Jahrhunderts ist hier die Familie mit dem redenden Wappen einer auf einem Dreieck stehenden Henne einheimisch, ohne daß irgend etwas über künstlerische Begabung verlautete, vertreten durch: Hainz Hennenberg 1408, Peter Kupferschmid 1443, Ulrich 1478—1508, Bastian 1516, Joachim, der 1497 in Tübingen studirte, Richter 1526—29, Michael, der 1523 studirte, Hans, Richter und Kastenvogtamtsgeschreiber 1542 f., Jakob mit Frau Margareta Bantalionin 1548—1565 (†), Hans Joachim Spitalpfleger 1580. In dieser späteren Zeit tritt uns dagegen als erstes künstlerisch thätiges Glied entgegen: Jörg oder Georg, der 1571 Pfleger einer Agnesa Hennenberger, Gattin des Zacharias Kittenbain ist und eine Stieftochter Margareta Früßin hat, auch 1579 siegelt; derselbe wird zuerst 1576 als Maler für die Stubengesellschaft genannt, ist sodann thätig als Kirchenmaler in Kuchen 1588, in Ueberkingen und in Alpeck 1589. In Kuchen, wo wir noch heute seine wirklich trefflichen Leistungen an der Decke der Kirche bewundern können, während in Ueberkingen eine spätere Verschlimmbesserung eintrat, führt er den Wahlspruch I. B. N. A. Nach Weyermann wäre auch sein Vater Jörg ein Maler gewesen und hätte er noch 1593 mit seiner Mutter Lucia und seiner Schwester am katholischen Glauben festgehalten.

Neben ihm war 1588 in Kuchen ein Jerg Rudolf als Maler thätig mit dem Wahlspruch M(eine) H(öffnung) ST(eht) Z(u) G(ott), sodann ein Joachim, der noch 1595 genannt wird; außerdem ein Gabriel Bockstorffer, der in Ueberkingen als Malergefelle von Konstanz titulirt war²⁾.

¹⁾ Obwald ist wohl der Ulmer Georius Oswald, der 1491 in Heidelberg, 1495 in Tübingen, und Beck der Paulus Beck de Ulma, professor in Salem (Mönch in Salmannsweiler), der 1494 in Heidelberg studirte.

²⁾ Auf der in Kupfer gestochenen Karte des Schwabenkriegs von 1499 findet sich am Bodensee zwischen Rorschach und Steinach ein „Bovichsdorff“ angegeben. Ein Jörg Bochsdorfer ist Maler in Ulm 1508—21.

Ein Sohn Joachims war der Maler Hans Joachim Hennenberger, der 1620 hier mit Margareta Bühler in die Ehe trat, noch 1655, zuletzt 1669 als Kirchenpfleger erwähnt ist. Von ihm (nicht von einem urkundlich nicht belegbaren Hans Jakob) stammte ein Gemälde über der Sakristei in Geislingen, die Taufe Christi, von 1622, mit den Gestalten des Ritters Georg und der h. Barbara zum Andenken der Stifter, des Vogts Georg Lämlein v. Thalheim und seiner Frau Barbara Thum v. Neuburg. Noch erhalten ist ein Gemälde zu Ueberkingen: die Steinigung des Stephanus, Epitaph für den Badwirth Stefan Finkh, der den schändlichen Mißhandlungen durch kaiserliche Soldaten nach der Schlacht bei Nördlingen 1634 erlegen war.

Die letzten bekannten Ausläufer der Malerfamilie waren Johann Joachim, vielleicht der 1636 dem Hans Joachim geborne Sohn, † 1707 in Wiesensteig, wo er die frühere Decke der Stadtpfarrkirche bemalt hatte, als Stadtpfleger, und, vielleicht sein Sohn, ein H. H., Maler und Kupferstecher in Geislingen und Ulm 1711–16.

Diese unsere Geislinger Malerfamilie berührt sich in ihrem Namen merkwürdig mit einer im Ausland thätigen, von deren Gliedern mir bekannt geworden sind: Hans Hennenberger, Hofmaler im Dienst des Hochmeisters und Herzogs Albrecht von Preußen, der 1522 den Markgrafen Georg den Frommen zu Ansbach malte (Stillfried, Kloster Heilsbronn S. 152 f.); Hans Hennenberger, der 1594 zu Königsberg im Moskowiterfaal als fürstlicher Hofmaler verschiedenes malte (f. Neue preuß. Provinzialblätter 3. Folge Band 9, 1864, S. 325 ff. und Kaspar Hennenbergers Erklärung S. 198. Lübke, Renais. 2. Aufl. 2, 246), und ein Georg, der als Glasmaler zu Würzburg 1609 starb. Dieselben mögen theilweise mit Kaspar Hennenberger, preußischem Kartographen und Geschichtschreiber, zusammenhängen, welcher 1529 zu Erlich in Oberfranken geboren war, schon in früher Jugend nach Preußen kam, wo er 1550 die Königsberger Universität als Theologe bezog, Geistlicher wurde und 29. Febr. 1600 in Königsberg starb (Allg. deutsche Biogr. 11, 789). Gleichwohl fehlt es auch nicht an einer Spur, wonach diese ausländischen Künstler mit unserer Geislinger Familie direkt zusammenhängen möchten. Nämlich bei dem in Breslau als Maler und 1499 auch als Bildhauer in Stein thätigen Jakob Beinhart, den wir schon oben als geborenen Geislinger nachzuweisen suchten, finden wir außer dem dort genannten David Junginger von Geislingen (1510) auch einen Jakob Hennenbergk als Lehrling auf 4 Jahre von 1493 an bezeugt, so daß wir wohl diesen als Bindeglied zwischen Geislingen und dem Ausland betrachten dürften.

Unter den Beamten in der Stadt ist aus dem Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts zu nennen der Pfleger Hans Ulrich Kraft, von 1587 bis 1619 hier als solcher angestellt, nachdem er 1586 eine Susanna, des Anton Schermer Tochter, also eine Verwandte seines Amtsvorgängers Jörg Schermer (1586 f.), geheiratet hatte, † 1621. Hier hat er sich durch seine Mitwirkung bei Errichtung des Kirchhofs 1608, bei Herrichtung der Spitalkirche 1617 und Verschönerung der Stadtkirche (1618 f.) verdient gemacht. In der Literaturgeschichte hat er sich einen Namen erworben durch die hier gefertigte Beschreibung seiner Reife nach Syrien, die er 1573 als einstiger Handlungsbesitzer im Dienste des Handlungshauses Mannlich und Cie. zu Augsburg gemacht hatte und auf der er drei Jahre lang zu Tripolis in Syrien als lebendiges Pfand für die Schulden seines Hauses hatte im Gefängnis schmachten müssen. Außer durch seinen und Schubarts Namen ist eine Nennung Geislingens gerade in der Literaturgeschichte, um dies nachzutragen, bedingt durch den des Johannes Lebzelter, Gegensehreibers am Zoll allhier, der 1478 eine Abschrift des Hohenstaufenepos Friedrich v. Schwaben fertigte. (Seine Frau Barbara Fischerin.) Ob der eigne Name des Kaiserhannes, der uns oben um jene Zeit begegnete, hemit irgendwie in Verbindung stand, finde ich nicht. Vgl. Caspart im Ulmer Korrespondenzblatt 1876, 97.

Von den Stürmen des dreißigjährigen Krieges, die bald nach dem Hingang des Pflegers Kraft auch unsere Gegend und Stadt in Mitleidenchaft zogen, erzählen uns nur zu lebendig die Erlebnisse der beiden Geistlichen, die neben dem Obervogt Johann Reinhard Kröll von Dambach in sie verwickelt zu werden das Unglück hatten. Ein Blutbad bezeichnete jene Tage nach der Schlacht bei Nördlingen, da der König von Ungarn wieder (7. d. h. 17. Sept.) eine Messe in der Stadtkirche lesen ließ. Der damalige Helfer M. Petrus Huber erzählt uns selbst seine Geschehnisse. Nachdem er berichtet, wie am 2. (d. h. 12.) Sept. der Pfarrer M. Johann Leo Roth, ein Mitglied der Ulmer Patrizierfamilie, auf schreckliche Weise war niedergehauen worden, sagt er: Mehr als 800 Personen seien von den Soldaten in der Wuth beschädigt, viele jämmerlich ermordet worden, gar übel und schändlich haben auch sonst die Soldaten gehaust. Ihm sei es, nachdem er viermal gefangen, ausgezogen und geplündert worden, gelungen, zu entkommen. Während des Würgens und Metzgens habe er sich unter hängen Stricken und Seilern verborgen, am 4. durch ein Loch zur Stadt hinaus gemacht, sei aber in der Thierhalde wieder gefangen und bis

aufs Hemd, das er nur auf große Bitte noch erhalten, ausgezogen worden. Schließlich beim Wald in Wittingen am andern Tag wieder losgekommen, wußte er sich in die Stadt und ins Spital unter die Kranken und Verwundeten zu machen. Aber auch da ward er aller entlehnten Kleider wieder beraubt. Am 7. September, als er selbst im Ofen, in den er sich versteckt, vor den nach ihm Spürenden nicht mehr sicher war, ließ er sich, in Weibskleider verkleidet, Kopf und Gesicht mit blutigen Bändern umhüllt, von zwei Weibern unter den Armen hinausführen, und konnte sich dann vollends in einem Bürgerhaus verborgen halten, bis die Gefahr zu Ende war.

Gerne werden wir von solchen wilden Kriegsscenen das Auge wieder zu friedlicheren Bildern wenden und vernehmen, wie die Künste des Friedens auch in dem Lauf des 17. Jahrhunderts in unserer Stadt geblüht haben.

Von den wackern Schreinermeistern und ihren Werken haben wir schon gesprochen. Wir dürfen ihnen aber auch tüchtige Schlossermeister zur Seite stellen. Man sehe sich nur einmal an den schönen Thüren unserer Kirche auch die Bänder, die an sie ange schlagen sind und namentlich die Gestalten von Landsknechten u. ähnl. darstellenden Umrahmungen der Schlüsselöcher genauer an und man wird staunen über die nette Arbeit. Und daß das einheimische Meister machten, das verbürgt uns der Name des Schlossers und Großuhrenmachers Andreas Schneck, der durch Anbringung seines Monogramms A S mit der Zahl 1682 an dem künstlichen, wenn auch dem Stil seiner Zeit gemäß etwas verchnörkelten Chorgitter dieses als sein Werk beglaubigt, der ferner die Thurmuh in Altstadt u. a. bis um 1696 gemacht hat. 100 Jahre früher, 1577, hatten die Kuchener zur Herstellung ihres Uhrenwerks sich an den Schlosser und Uhrenmacher Erasmus Lang nach Leipheim wenden müssen. Schneck hatte einen gleichnamigen Sohn, kopulirt 1690.

Die Bemalung des Gitters am Chor beforgte Meister Matthäus Lehlen, Tüncher hier, verheiratet seit 1671 mit Judith Allgöwer (Löhle, Löwlin, Löhlin), der 1682 auch die Sakristei renovirte. Bedeutender als eigentlicher Maler war sein Sohn Christof, geb. 1674. Von ihm, nicht vom Vater werden die Gemälde in der Kirche zu Unterböhringen 1706 stammen. Hier in Geislingen malte und vergoldete er 1720 die Orgel. Nicht übel ist das Bild des Pfarres M. Wilhelm Röbelin, † 1782, das in der Sakristei zu sehen ist. Sodann das Bild des h. Abendmahls in Stötten 1735.

Am weitesten machten sich aber fortwährend auch im 17. Jahrhundert unsere Beindreher bekannt, insbesondere durch ähnliche Kunstwerke, wie wir sie bereits bei Elias Resch gefunden haben. Hören wir, wie Martin Zeiller in seiner schwäbischen Chronik von 1653 dieselben rühmt. Sie machen (außer den 250—300 Becherlein oder Kelchlein, die in ein Pfefferkorn gelegt werden können) kleine gedeckte Kutschwägelein, mit 4 durchbrochenen und umgehenden Rädlein, darinnen 4 beinerne Bildlein sitzen, und 2 Pferdlein mit dem Fuhrmann vornenher, so klein und subtil, daß ein solches Wägelein von einem, mit Gunst zu reden, Floh (welchen man vornenher mit ein wenig Leim an das Teixelin ankleibet) füglich fortgezogen und die umgehenden Rädlein geliehen werden können. Merkwürdig, daß unfre kunstfertigen Geislinger in diesen Subtilitäten eine starke Konkurrenz haben in den fast noch unglaublicheren Leistungen der heutigen Indianerinnen in Mexiko, von denen ich dieser Tage (Beilage z. Allg. Zeitung 1882 S. 99) las, daß sie es fertig bringen, wirkliche Kleidungsstücke für Flöhe zu machen und diese damit zu bekleiden. Eigenthümlicher Weise aber erfahren wir trotz dieses Rühmens aus dem ganzen Jahrhundert keinen bestimmten Namen eines hervorragenden Künstlers (die Beindreherfamilien heißen: Horning, Früholtz, Hoffmann, Schölkopf, Abt, Mögerlen, Kröner, Rösch, Schmied) und müssen uns begnügen, hier einen in einem verwandten Kunstgebiet thätigen Mann hervorzuheben. Es ist

Valentin Ernst, ein kunstreicher Töpfer¹⁾ und Boffirer, Sohn des Stephan Ernst von Nürnberg, kop. 1582 mit Margareta Vahr (Fahr). Er verfertigte für den 1638 verstorbenen Markgrafen Georg Friedrich von Baden ein schönes Schreibzeug, für dessen Gemahlin eine Pastefenschüssel, für den Herzog von Pommern zwei Fässer voll kunstreich gearbeitetes Geschirr in einem Werth von 76 Gulden. Vielleicht stammt noch aus seiner Werkstätte eine Ofenplatte von 1664 bei Bäcker Rösch am obern Thor mit der Vorfstellung des Wunders von der Füllung der Oelkrüge 2. Könige 4.

Auf ein bisher nicht berührtes Feld, das der Jurisprudenz und der Politik, werden wir geführt mit der Nennung der zwei Burgmeister (Bürgermeister) gegen Ende des 17. und

¹⁾ Der Name „Hafenmarkt“ 1419 deutet vielleicht an, daß das Töpfergewerbe schon früher eine Stätte hatte.

Anfang des 18. Jahrhunderts, Paul und Johann Stefan. Der älteste Vertreter dieser bedeutenden Familie hier war Wolfgang oder Wolf, Sohn des Matthäus, Vogts und Verwalters zu Weißenstein, welcher letzterer 1440 geboren, 1520 gestorben war. Es ist nicht ganz sicher ausgemacht, ob dieselbe thatsächlich mit dem alten Eßlinger Patriziergeschlecht der Bürgermeister von Deizisau, die schon um 1233 (unter dem Namen in cimiterio, auf dem Kirchhof) vorkommen, zusammenhieng, wie bei der späteren Erneuerung des Adels angenommen ward und die Aehnlichkeit des 1553 erneuerten Wappens nahe legt. Immerhin spricht viel dafür. Es ließe sich die Uebertragung der Familie in unsere Gegend durch den 1438 als Vogt und Pfleger hier urkundlich bezeugten Eberhard Bürgermeister von Deizisau denken. Auch ist schon 1397 in Weißenstein ein Kaplan Pfaff Heinrich Burgermeister. Ein Marquart Burgermeister von Eßlingen ist 1390 Bürger von Ulm (Ulm Oberchw. 1871, S. 60). Ein Pfarrer Petrus Burgermeister erscheint 1511 zu Böhmenkirch. Der obengenannte hieher gezogene Wolf Burgermeister, geb. 1475, der mit seiner Frau Barbla, geb. Schefferlerin (Schöferlin) von Eßlingen 18 Kinder, 88 Enkel und 22 Urenkel erleben durfte, starb 1562. Neben einem Hans, der als Richter hier um 1593 und als Amtmann in Kuchen 1612 genannt wird und eine Frau Engla hatte, gehört zu den Nachkommen Franz, geb. 1515, † 1586, mit seiner Frau Waldpurga Rockenburger. Das schönste unserer Denkmäler in der Kirche ist ihnen geweiht. Ihm folgte Paulus, geb. 1548, † 1622, sodann Paul, geb. 1587, † 1659, ein sehr angesehener Mann, verheiratet mit Anna, einer Tochter des Florian Burgermeisters, des Gerichts (1622—24), in zweiter Ehe 1652 mit Anna, Witwe des Friedrich Taglang. Seiner Stiftung verdanken wir unsere Kirchthüren. Johann Paul endlich, sein Sohn, geb. 1639, † 1666, Handelsmann und des Gerichts, vermählt mit Anna, einer Tochter des Bürgermeisters Johann Stefan Finkh (1640—69) und der Barbara Steeb, wurde der Vater der zwei berühmten Söhne, die seit der Erneuerung ihres Adelsbriefes 1704 sich wieder Bürgermeister von Deizisau schrieben. Paulus, geboren hier 30. März 1661, 1671 in das Ulmer Gymnasium übergetreten, wurde Konfulent der Reichsritterschaft am Kocher und des innern Rathes zu Eßlingen. Er war zuerst mit Maria Dorothea Schloßberger (Witwe, Tochter des Bürgermeisters Johann Georg zu Eßlingen, seit 1682) verheiratet, sodann mit Helena Sofia Schelhoff (gleichfalls einer Witwe) und starb zu Eßlingen am 30. März 1719, wo er an der Stadtkirche ein in Königsbronn gegossenes Erzdenkmal hat. Noch bekannter ward der jüngere Sohn, Johann Stefan, geb. hier 10. Dez. 1663, 1676 in Ulm eingetreten, studirte die Rechte in Marburg 1683, dann in Tübingen, Wittenberg und Straßburg. 1688 ward er Licentiat, 1691 Doktor der Rechte zu Tübingen. 1696 Konfulent der freien Reichsritterschaft in Schwaben bei dem Viertel Neckar und Schwarzwald, 1698 Syndikus auch Rath der verwitweten Herzogin Maria Dorothea Sofia von Württemberg. 1706 Rathskonsulent und Bürger in Ulm, Abgesandter bei dem Schwäbischen Kreis. Er blieb fortan in ulmischen Diensten bis zu seinem Tod am 29. Juni 1722, nachdem er 1718 noch den Titel eines wirklichen kaiserlichen Rathes angenommen hatte. Seine Gattin war seit 1691 Katharina Barbara, Tochter des berühmten Dr. jur. und Prof. Gabriel Schweder in Tübingen. Einen Namen erwarb sich Johann Stefan besonders durch eine Reihe von Rechtschriften, die er in dem Prozeß zwischen Württemberg und der Schwäb. Reichsritterschaft von 1698—1718 ausgehen ließ und in denen er die Privilegien der Reichsritterschaft so hitzig vertheidigte, daß er einft, als er württembergischen Boden betrat, gefangen genommen und eine Zeitlang auf dem Schloß Hohentübingen in Arrest gehalten wurde. (Allg. D. Biogr. 3, 600.)

Vom vorigen Jahrhundert, in das wir nun bereits übergangen sind, wäre noch viel zu erwähnen, wir müssen uns aber nothgedrungen auf einen kürzeren Ueberblick beschränken.

Als bekannter Stadt- und Landwundarzt, auch Operateur wird genannt Johannes Krämer, Sohn des Chirurgen Theodor Krämer, geb. 1785, † 1801. Als guter Prediger in der Nähe von Berlin Raimund Dapp, geb. 1744 als Sohn des Visirers Wolfgang Dapp. Als Schwäbischer Kreisgesandter in Augsburg Johann Heinrich v. Prießer, geb. hier 1748, Sohn des Kornschreibers Elias Prießer. Als Schüler Schubarts, den selber und dessen Wirken wir hier nicht weiter aufzuführen brauchen — wir wollen aber seine treue und treffliche Frau Helena, geb. 1744, † 1819, Tochter des Chirurgen und späteren Hauptzollers Johann Georg Bühler, ausdrücklich als eine Zier der Geislinger Frauen nennen — Johannes Kern, geb. 1756 als Sohn des Konditors und Bürgermeisters Johann Daniel Kern, † 1801 in Ulm als Professor der Logik, des Naturrechts und der Moral; ferner Josef Fischer, des Glasermeisters Johann Georg Fischer Sohn, Grautucher, geb. 1754, † als Stadtpfleger 1823, als ein edler Charakter hoch gerühmt. Ihm verdankt man die Erhaltung eines Theils der interessanten Diktate Schubarts in der Geislinger Schule (f. J. G. Fischer, Schubarts volksthüml. Bedeutung, im Staatsanz., bef. Beil. 1882, Nr. 16 f.). Als Musiker ist zu nennen Sixt Hepp, des gleichnamigen Schuhmachers und Umgelders Sohn, geb. 1732, † in Straßburg 1806.

An die Stelle der früheren Malerfamilie Hennenberg tritt jetzt besonders die Maler- und Lakirerfamilie Schneider. Zuerst ein Johannes ⁴⁾ in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (kop. 1715 mit Sufanna Kröner, † 4. Juni 1764, 71 Jahre alt), der lakirte Holzwaaren und Tabakspfeifenköpfe weithin versandte. Dann seine 3 Söhne, Johannes, geb. 1729, mit seinem Sohn Peter, Johann Georg, geb. 1724, † 1758, der z. B. 1742 die 12 Apostel in der Kirche zu Stubersheim malte und mit dessen 2 Söhnen Peter (geb. 1754, † 1789) und Johann Georg, geb. 1755, dieser Familientheil hier wieder ausstarb, und Johann Leonhard, geb. 1716. Letzterer besonders als trefflicher Maler gerühmt, Hofmaler zu Ansbach, dessen Arbeiten unter die vorzüglichsten Kunstwerke besonders seit der Zeit, da er um seines leichtsinnigen Lebens und seiner Schulden willen unter Aufsicht gestellt war, gezählt werden. Das ganz eigenthümlich aufgefaßte, neuestens durch Max Bach erneuerte Bild eines Ecce homo in der Stadtkirche, früher in der Spitalkirche, ist seine Arbeit. Er malte 1738 die Empore zu Merklingen OA. Blaub., lebte 1741–46 hier mit seiner Frau Charlotte Christiane v. Nettelhorft, mit der er 1741 in Altenstadt kopulirt wurde. Er starb unter traurigen Umständen in Verhaft zu Schwabach 1762.

Leider hatte sein, wie es scheint nicht hier geborener Sohn Hans Karl Immanuel Patrizius, meist nur Karl sich nennend, mit dem Talent auch den Leichtsinns des Vaters geerbt. Er begann damit, daß er seinen Eltern entliefe, katholisch und Jesuitenzögling in Pappenheim wurde. Später kehrte er hieher zur Mutter zurück. Schubart beschreibet ihn als einen Menschen, der ein großer Künstler hätte werden können, wenn er nicht durch die ausgelassenste Liederlichkeit sich selbst gemordet hätte. „Er erhaschte in seinen Gemälden die Natur oft auf der That, war sonderlich zu Hogartischem Stil geneigt,“ veräußerte bei glühendem Kolorit die Zeichnung. Von hier nach Ulm und dann unter die kaiserlichen Soldaten gegangen, aber wieder losgekauft, verwüste er eigentlich noch bei lebendigem Leibe an den Folgen seiner Ausschweifung und starb zu Augsburg 1773 mit Gellerts Moral in der Hand, indem er mit schwachem Odem seufzte: So sollt ich gelebt haben! Uebrigens war er nicht nur, wenn nüchtern, der angenehmste, witzigste und unterhaltendste Gesellschafter, sondern nährte auch seine arme Mutter und die Seinigen alle bis in den Tod und war barmherzig gegen die Nothleidenden.

Noch rühmlicher als die Malkunst, war die alte Kunst der Elfenbeindrechslerei in diesem Zeitraum hier vertreten, sichtlich höhere Ziele als früher sich steckend und erreichend.

Es ist zuerst Wilhelm Benoni Knoll, geb. 1712, † 1764 (Denkmal auf dem Kirchhof), der durch ein nach England gekommenes großes Kunstwerk, die Leidensgeschichte Jesu mit dem Oelberg, sich einen großen Namen machte. Die Zeichnung dazu ist noch hier zu sehen. Dann außer seinem von hier gebürtigen Schüler Miller (1748), der als Knochen- und Elfenbeindrechsler in Potsdam wirkte, sein Sohn Michael Knoll, geb. 1740, † 1800, Bürgermeister, auch Geometer, als welcher er 1793 den Plan zur Anlegung von Neuböhringen, jetzt Oberböhringen, ausarbeitete, aber noch mehr Kunstdrechsler, durch den Besuch Nicolais in Geislingen im Jahr 1781 und dessen Schilderung davon weithin bekannt geworden. Er schnitzte die Reihe der Kaiser von Oestreich halb erhaben in Elfenbein; das Werk soll nach Nürnberg gekommen sein. Endlich dessen Sohn (von Katharina Felicitas Marquardt) Johann Friedrich Knoll, geb. 1780, † 1844, Stadtschultheiß und Geometer, aber vor allem wieder Kunstdrechsler, der 1815 nach 2jähriger Arbeit ein Schachspiel aus Wallroßzahn fertig brachte, dessen 82 Figuren (nebst einer Minerva) die verschiedenen Nationen in ihren damaligen Kostümen darstellt. Der Kunstwerth ward auf 1400 Gulden geschätzt, das Werk kam anlässlich der Thronbesteigung des Königs Wilhelm als Geschenk der Amtskorporation Geislingen an den königlichen Hof in Stuttgart, es soll in der Wilhelma sich befinden. Bei dem einzigen Sohn Johann Friedrichs, Michael, geb. hier 6. Mai 1805, hat sich, nachdem er auch zuerst das Drehfein erlernt hatte, das gleichfalls ererbte bautechnische Talent vornehmlich entwickelt. Er ist der bekannte Erbauer unserer hiesigen Bahnsteige geworden, eingeführt in dieses Fach durch den Baurath Etsel, den Erbauer unserer Wegsteige. Sein Denkmal auf dem Bahnhof hier ist uns allen bekannt. Er starb als Oberbaurath in Stuttgart 1867.

Noch eine zweite Beindrechslersfamilie, die seit dem 17. Jahrhundert hier vertreten ist (1658 Christof, 1688 Leonhard und Sohn Konrad), ragt in würdiger Vertretung zugleich auf andern Kunstgebieten in unser Jahrhundert herein, die der Fröhholz in dem Stadtmusikus Jakob Fröhholz (Sohn des Simon, † 1785), hier geb. 1769 und † 1846. Er hatte das Drechslerhandwerk erlernt, dann sich der Musik zugewendet, gab dann aber außer in ihr auch noch Unterricht im

⁴⁾ Im Todtenbuch steht 1764: „vieljähriger Lakierer allhier, welcher ehemals zu der seiner Zeit und auch nachher zu Geislingen fabrizirten und verfertigten zierlichen Lakier- und Mahler Arbeit den Grund gelegt“.

Zeichnen und im Malen, wie denn er selbst als Zeichner und Maler sich namentlich bekannt gemacht hat durch mehrere Ansichten von Geislingen, die er gezeichnet.

Gleichfalls in letzterer Richtung war unter andrem thätig der letzte Sohn von Geislingen, den wir heute nennen wollen, Karl Friedrich Eduard Mauch, geb. hier 7. März 1800 als Sohn des Kornschreibers und zugleich Amtmanns für Böhringen und Hausen, Johann Anton Mauch, der später Oberjustizregistrator wurde. In Berlin ausgebildet, ward er 1827 als Zeichnungslehrer am Gymnasium und an der Realschule in Ulm angestellt, später Professor. Er starb zu Ulm 21. Febr. 1874. Einen Namen hat er sich durch seine Arbeiten über die Kunstgeschichte Ulms, namentlich durch seine rege Mitarbeit an der Münsterforschung und an der Förderung des Sinnes für dieses altherwürdige schwäbische Kunstdenkmal erworben. In dieser Richtung auf Kunst und Alterthum steht ihm sein noch lebender Bruder August Friedrich, geb. hier 10. Nov. 1796, Oberrentamtmann in Gaildorf, zur Seite. Der älteste Bruder Johann Matthäus, als Professor in Stuttgart 1856 gestorben, war 1792 in Ulm geboren.

Wir sehen, es ist eine stattliche Reihe von Namen, die unserm Geislingen auf verschiedenen Gebieten Ehre gemacht haben. Wir können nur von Herzen wünschen, daß auch die lebende und die kommenden Generationen zu diesem Ehrenkranz manches Blatt noch hinzufügen.

Anhang.

I. Quellen.

In den beiden letzten Vorträgen konnten ihrem Zweck gemäß nirgends nähere Citate der Quellen gegeben werden. Um so mehr erscheint nothwendig hier beizufügen, daß die gegebenen Daten alle, soweit irgend möglich, auf sichern Quellen ruhen. Als solche sind neben der Oberamtsbeschreibung von 1842 und neben Kerlers Geschichte der Grafen von Helfenstein und den Urkunden dazu (1840) vor allem zu nennen die in der Stiftungspflege hier aufbewahrten, 1766 erneuerten Salbücher des Hospitals, der Kirchenpflege, der Almosenpflege und der Sondereechnpflege. Zu denselben gehören 264 von 1329 bis 1797 herabreichende Originalurkunden, welche gleichfalls die Stiftungspflege besitzt. Diese beiden Quellen sind seither nur theilweise, besonders von Rink (Beschreibung des K. W. OA. Geißlingen 1823) benützt worden. Hiezu kommt das Stadtbuch C und D, letzteres 1573 begonnen, auf dem Rathhaus, das Geislinger Salbuch von 1790, auf dem Kameralamt, ein Extrakt daraus, auf dem Rathhaus aufbewahrt, auch ein noch aus dem vorigen Jahrhundert stammender Stadtplan auf dem Rathhaus. Ueber die Personalien gab neben A. Weyermann (Nachrichten v. Gelehrten u. f. w. aus Ulm 1798. und: Neue Nachrichten u. f. w. 1829) besonders viel Aufschluß das bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts zurückgehende Grundbuch der noch hier bestehenden Sebastiansbruderschaft (Schmalzpflege), die auch noch einige Urkunden besitzt. Endlich wurden die Kirchenbücher möglichst benützt, die übrigens in der Zeit von 1558—1686 nur wenig Auskunft geben, weil da meist nur die Namen genannt sind ohne jede Bezeichnung von Stand und Gewerbe.

II. Die Vögte von Geislingen.

Haid (Ulm und sein Gebiet 1786) gibt (S. 630 f.) die Reihe der Vögte und Pfleger von Geislingen von 1428 an bis auf seine Zeit herab. Dieselbe, meist einer Inschrift auf 2 alten Gemälden von Geislingen, welche im 17. Jahrhundert gefertigt worden sind, entnommen, erweist sich aber im Lichte der Urkunden in den früheren Zeiten als nur im allgemeinen zutreffend. Es dürfte daher eine Zusammenstellung der urkundlich gesicherten Daten von Werth sein, zumal auch für die ältere von Haid gar nicht behandelte Zeit. Ich sehe dabei von den Pflegern ab, weil die wenigen Notizen in den Urkunden über sie keine Abweichung von Haid ergeben haben. Am Schluß führe ich zugleich die Reihe bis auf die württembergische Zeit herunter.

A. Amtmänner und Vögte aus der Zeit der Grafen von Helfenstein (bis 1396).

Ich schließe diese Periode mit dem definitiven Verkauf der Stadt an Ulm 1396. Der Titel der Beamten, über deren Stellung und Rechte wir im einzelnen nicht genau unterrichtet sind, wechselt zwischen Vogt (advocatus), Amtmann (minister) und Schultheiß (scultetus). Der Vogt könnte wie sonst eine etwas höhere Stellung als der Schultheiß oder Amtmann gehabt haben. Nach der Stadtordnung von 1367 aber war der Helfensteinische Amtmann gleichermaßen der Vorsitzende unter den 12 Richtern, wie 1396 der Ulmische Vogt. Auch kommt beiderlei Titel bei derselben Person vor,

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Ulrich minister 1281 (ohne nähere Angabe, wo er es ist). Albert, genannt Kuchalber (Kuchalmer), minister oder officialis 1281—91 (Februar), noch 1292 ohne Amt (quondam minister) genannt. Walther minister 28. Mai 1291 scultetus 15. Apr. 1292. Albert minister 15. Apr. 1292 (vor den Schultheissen aufgeführt), 26. Juni 1293 und 1295 (nie mit dem Zunamen Kuchalber). Heinrich v. Ueberkingen, Vogt 1314. Werner der Schultheiß 1329. | <ul style="list-style-type: none"> Ulrich Vezzer, Vogt 1334 und 35 (hat Güter zu Aufhausen O.A. Heidenh. 1336). Hans (der) Kuchalber, Ammann 1352—54 (ob derselbe mit Johannes Kuchalber 1345—65?). Haintz oder Hans Taiglin, Vogt oder Amtmann zwischen 1362 und 72. Hans v. Kochen, Vogt 1379. Conrad v. Weißenstein, Vogt 1382—86 (1382 zu Helfenstein). Kommt sonst von 1361—1393 öfter vor und starb vor 1401. Hans v. Welterstetten, schon 1386 genannt, Vogt 1387—96 („ze Helfenstein“ oder „ze Gylfingen“). |
|--|---|

B. Vögte der Ulmischen Zeit von 1396 bis 1635.

In dieser Periode finden wir den Vögten für die finanziellen Aufgaben besondere Pfleger zur Seite gegeben, schließen daher die Periode mit dem Eintritt des letzten Pflegers als Verwalter für das Amt des Obervogts.

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Eberhard v. Emershofen (Amershofen) 1397 und 98. Berchtold Schwartz, genannt der Schulmeister 1398 und 99 (wie es scheint mehr als Verwalter), vgl. über ihn: Ein Blick ins alte Schulleben, in den Neuen Blättern aus Süddeutschl. 1879, S. 54 ff. (? 1400 Konrad v. Nellingen ?) Hans Vetzler (I.) 1400—1411. Wird 1403 und 1408 auf 8 Jahre angenommen gegen einen Sold von 100 Pfund. Aubrecht (Alwert) v. Neuneck 1412 (war 1394 Burgvogt in Alpeck). (? 1417 Ulrich v. Rietheim ?) Hans Vetzler (II.) 1419—21 (wahrscheinlich von I. zu unterscheiden). Wilhelm Spät 1426. Eberhard Bürgermeister v. Deizisau 1438 (zugleich Pfleger). Ulrich v. Winkenthal 1443. Mang (Magnus) Vetzler 1444—88 (stiftet nach langjähriger Vogtstätigkeit mit seiner Frau Lucia Kraft 100 Gulden ins Spital 1493). Hans Spät v. Ehfetten 1491—94.¹⁾ Wolf v. Ach 1500—1502. | <ul style="list-style-type: none"> Walther v. Hirnheim 1506—13 (1508 auch in Alpeck). Geht, wie der Pfleger, 1513 bei einem Aufruhr ab. Hans Walter v. Laubenberg 1517. Caspar v. Fryburg (Freiburg) 1522. Rudolf v. Welterstetten vom Altenberg 1532—36. Burkhard von Bernhausen zu Klingenstein 1537 bis 39. Wilhelm Vetzler zu Neidlingen 1540—48. Hans v. Thierberg von der wilden Thierberg 1550—52. (1553 ist der Pfleger Vogtamtverwalter. Vogt Nikolaus v. Jaxtheim 1553—57, bis jetzt in Urkunden noch nicht gefunden.) Friedrich Landtschad v. Stainach 1562—80. Hans Pleukhard Landtschad v. Stainach 1588 bis (†) 1600. (1600 und 1601 ist der Pfleger Vogtamtverwalter.) Hans Ludwig v. Gaisberg zu Schnait 1601—8 (1613 ist der Pfleger Vogtamtverwalter.) Georg Valentin Lämmlin v. Thalheim zu Horkheim 1616—25. Johann Reinhard Kröll v. Dambach, Kapitän und Obervogt 1626 bis (†) 1635. |
|---|--|

C. Obervögte der Ulmischen Zeit von 1636 bis 1804.

Mit dem Tod des Kröll v. Dambach, der bereits den Titel Obervogt geführt hatte, wurde der seither — seit 1626 — neben ihm als Pfleger fungierende Theodorus Schad als Obervogtamtverwalter bestellt, und von da an war in der Person des Obervogts, ohne Zweifel zugleich in sonstiger Ausdehnung des Wirkungskreises, wieder vereinigt, was früher Vogt und Pfleger getrennt zu verwalten gehabt hatten. Ich gebe hier die Bestimmungen Haidts, die von jetzt an mit den Urkunden nirgends mehr differieren, sie nur über seine Zeit herunterführend.

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Erhard Schad v. Mittelbiberach 1651 bis (†) 1681. Gustav Benoni Schad v. Mittelbiberach 1681 bis 1722. Erhard Schad v. Mittelbiberach 1722—36. Raymund Kraft v. Dellmenfingen 1736—62. | <ul style="list-style-type: none"> Irenäus Germanus v. Baldinger 1762 bis (†) 1785. Albrecht Theodor Schad v. Mittelbiberach 1785 bis (†) 1792. Ludwig Albrecht v. Welfer († 1799). Philipp Jakob Besserer v. Thailingen seit 1798. |
|---|---|

¹⁾ 1491 wird ein Untervogt Heinrich Ehinger genannt kinnilin von Ulm, später Jerg Schefferlin als solcher erwähnt.

Nachdem 1802 Geislingen mit dem ganzen Ulmer Gebiet an Bayern gefallen war, wurde es 1804 zum Sitz eines churpfälzisch bayrischen Landgerichts gemacht unter dem Landrichter Johann Albrecht Wollaib.

1810 mit dem Uebergang ans Königreich Württemberg wurde dieser 1811 der erste Oberamtmann des neu gebildeten Oberamts Geislingen. Seine Nachfolger hier seither waren als solche:

1812 Dr. Johann Friedrich Müller.
1825 Gottlieb Ludwig Heinrich Geß.
1832 Karl Ludwig Baur († 1838).
1838 Adolf Schmidlin.
1852 Christian Ludwig Christof Schütz.

1857 Gottlob Friedrich Kinzelbach.
1862 Hermann Wunderlich.
1868 Friedrich Karl Boller.
1874 Gottlob Immanuel Kauffmann.

Als Vorstände der Stadtgemeinde fungiren seit der württembergischen Zeit die Stadtschultheißen:

Johann Friedrich Knoll 1819—24.
Karl Friedrich Müller 1824—1847.
Michael Häberlen 1848—53.

Johann Georg Fahr 1854—77.
Guftav Adolf Wilhelm Wolf seit 1877.

III. Die Dekane von Geislingen.

Schon in alter Zeit bildete Geislingen den Haupt- und daher meist auch den, den Namen gebenden Ort eines zum Bisthum Konstanz gehörigen Landkapitels, dessen Bezirk mit dem jetzigen Oberamt fast ganz zusammenfiel. Eine Zusammenstellung des über seine Dekane Gefundenen dürfte nicht ohne Interesse sein.

Vor 1240 wird genannt (Conradus) decanus in Wifnstehoge = Wiefensteig. Wahrscheinlich aber ist er derselbe mit Conrad, der 1219 schon vorkommt und 1228 Pfarrer zu Wiefensteig und Dechant zu Urspring heißt (W. Urk.Buch 4, 407), daher nicht zum Geislinger Kapitel gerechnet werden kann.

1270—75 Walter zu Groß-Stüben.
1324 der Pfarrer zu Rorgensteig.
1331 Johannes Schatzmann „zu Gyßlingen“ (ist, wenn richtig und nicht eine Irrung in der Zeit — f. 1373 — nur auf das Kapitel Geislingen, nicht auf den Amtsfitz zu beziehen).
1340 Walther, genannt Molle, Kirchherr zu Rorgensteig¹⁾.
Vor 1361 Friedrich v. Ufenloch.
Um 1360—70 der Pfarrer in Wiefensteig.
1368 Johann, Kirchherr zu Gingen.
1373—80 Johann Schatzmann von Geislingen, Kirchherr zu Amstetten.
1399—1412 Johann Zänlin, Kirchherr zu Geislingen.

1426 Friedrich v. Nellingen (Nellingen, OA. Blaubeuren), Kirchherr zu Türkheim. (Letzteres war er schon 1399. Er war 1412 Kämmerer des Kapitels.)
1436—38 Ludwig Maurer, Kirchherr zu Altenstadt.
1452 Peter Nüttlinger, Kirchherr zu (Unter-) Böhringen (letzteres schon 1441).
Auch noch vor der Mitte des Jahrhunderts: Konrad Lieber, Kirchherr zu Gingen (f. u. Geislingen).
1472 M. Jakob Stöb (Geislinger Name), Kirchherr zu Türkheim.
1493 M. Johannes Hug, Pfarrer zu Amstetten.
1505—7 Dr. Georg Bainhart, Kirchherr zu Deggingen (von Ueberkingen, stud. 1477 f. in Tübingen, vorher in Erfurt).

Seit Einführung der Reformation 1531 gab es für die evangelischen Orte des Bezirks Geislingen keinen Dekan mehr, so lange die Ulmer Herrschaft dauerte, indem die Direktion der Kirchen und Schulen des ganzen Ulmer Gebiets von dem Religions- und Pfarrkirchenbaupflegamt, beziehungsweise von dem Senior Ministerii in Ulm besorgt wurde, dasselbe fungirte auch unter Bayern weiter als bayrisches Kirchenbaupflegamt.

Mit dem Anfall an Württemberg dagegen wurde ein evangelisches Dekanat errichtet, zunächst mit dem Sitze in Altenstadt (1810—14 Johann Jakob Müller, 1814—21 M. Gaab, 1821—32 M. Faber), seit 1833 ist dasselbe mit der Pfarrei Geislingen verbunden (f. bei IV B 1).

Auch für die katholisch gebliebenen Theile des Bezirks war durch die Bewegungen der Reformation der alte Kapitelsverband aufgehoben worden. Erst 1609 wurde er wieder hergestellt. Die Reihe der katholischen Dekane seither ist (nach gütiger Mittheilung aus dem Protokollbuch des Kapitels) folgende:

¹⁾ Chunrat Molle ist 1371 Bürger zu Ulm (Ulm Oberschw. 1871 S. 53).
Der Name des Kapitels oder Dekanats wechselte in neuerer Zeit mehrfach. Zur Zeit heißt es Deggingen. Sein Umfang griff theilweise früher über das Oberamt hinaus.

1609 Andreas Dangel, Pfarrer in Drackenstein,
† 1609.
1609 Petrus Claus in Donzdorf.
1637 Johann Gefer in Weißenstein.
M. Matthias Stahel in Waldstetten, † 1661.
1661 Johann Christof Ursinus in Donzdorf.
1665 Dr. Johannes Augustinus Gerwig in Deg-
gingen.
1670 M. Johannes Nikolaus Höfer in Böhmen-
kirch.
1677 Johannes Dapp in Deggingen.
1688 Johannes Fournier in Drackenstein, † 1704.
1704 Johannes Eberhardt in Deggingen.
1709 Andreas Schleicher in Weißenstein, † 1725.
1725 Johann Hartmann in Donzdorf.
1728 Johannes Christof Eichert in Eybach († 1745).

1782 Josef Biedermann in Waldstetten, † 1737.
1737 Josef Stahl in Donzdorf.
1744 Johann Josef Doll in Rechberghaufen.
1758 Johann Georg Schroz in Donzdorf, † 1783.
1788 Ignaz Christof Merz in Böhmenkirch.
1789 Josef Anton Gulden in Ottenbach, † 1792.
1792 Franz Xaver Schweizer in Ottenbach.
1802 Josef Grupp in Winzingen.
1815 Dr. Josef Alois Rink in Donzdorf.
1826 v. Göttler in Wiefensteig.
1826 Josef Anton Greißing in Eybach.
1836 Georg Emer in Eybach.
1859 Dr. Franz Joh. Schwarz in Böhmenkirch.
1868 Ernst Reinhard in Deggingen.
1877 Lorenz Riehle in Donzdorf.

IV. Die Geistlichen von Geislingen.

A. Bis zur Reformation 1531.

a) Kirchherren, eigentümliche Pfarrer.

In Rorgensteig:

1275—81 Heinrich v. Ballendorf. Ihm folgte
vielleicht der 26. Juni 1293 ohne Amtssitz
genannte Friedrich, Priester, von Ballendorf.
Der Ludenicus plebanus de Gifelingen 1293
könnte zur Noth hier angenommen werden,
da man ihn nicht nach Altenstadt verletzen
kann. Er folgt in der Urkunde auf Fried-
rich v. Ballendorf, könnte dessen Stellver-
treter gewesen sein.
(? 1324 Johannes v. Geggenhain?)
1340 Walther, genannt Molle, Dekan.
1345 Ulrich v. Trochtelfingen.
1362—82 Ulrich v. Hermaringen.

In Geislingen selbst:

1394—1412 Johannes Zänlin, seit 1399 Dekan.
Allem nach vor 1443 Konrad Lieber (als Kirch-
herr in Gingen zugleich Dekan).
1436—54 Kaspar Aichellin.
1466—76 M. u. Dr. Ludwig Schleicher, † 1478
als Pfarrer am Ulmer Münster.
1478—99 Dr. Johannes Mösch von Altheim,
† 1499.
1501 Dr. Wilhelm Roth.
1509—31 Dr. Georg Oßwald, vorher Kaplan,
† 1542 als Pfarrer in Ueberlingen (von Ulm;
studirt 1495 in Tübingen).

b) Priester und Kaplane, deren Verwendung näher bestimmt ist.

1. An der Kapelle, später Pfarrkirche zu unserer lieben Frau:

aa) Frühmesspfründe (1329. 1472).
Johann (Hans) Nellinger, Frühmesser 1472.
Jakob Gryff, Kaplan und Frühmesser auf dem
Altar St. Veits 1512.
bb) St. Franziskuspfründe (1343).
1463—73 Peter Beringer, Kaplan.
1507 Michael Konrad, Kaplan, von Kuchen;
stud. 1504 in Tübingen.
cc) Pfründe des Allerheiligenaltars
(1369).
1380 Walther Zuom, Kaplan.
1448 Jakob Winter, Kaplan.
dd) St. Veitspfründe (vor 1379).
Um 1463 Martin Cappenler (Käppeller), Kaplan.
1512 Jakob Gryff (f. aa).
ee) St. Wendelspfründe (1483).
1503 Hans Störer, Kaplan.
ff) Rychartspfründe (1482).
1483 Richart, Priester (f. gg), Sohn des † Mi-
chael, Neffe des Hans.

1511 Hans Kessler (Johannes Cassellius).
1528 Georg Naftzer, Priester, Kaplan.
gg) Georgenkapelle (ob etwa = ff.).
1492 Johannes Richart.

2. An der Spitalkapelle (1394):

1412 Pfaff Cunrad Knütel (Rünkel), Kaplan.
† 1500 Ludovicus Bainhart, capellanus paupe-
rum (Armenkaplan).
Um 1500 Wolf Sattler, Kaplan.

3. An der Burgkapelle auf Schloß Helfenstein

(Altar St. Michel um 1331, St. Mariä 1355):
Johannes, genannt Häring.
1408 Konrad Schwarz (von Geislingen).
1419 Johann Friedel (v. G.).
1424 Leonhard Friedel.
1431 Georg Märand (v. Konstanz).
1438 Ulrich Samp (v. G.).
1449 Nikolaus Compost (v. G.).
1451 Johannes Advocati.
1531 Hans Gassenmayer.

c) Sonstgenannte Priester und Kaplane.

- | | |
|--|--|
| 1343—45 Johannes Bugglin (der Liesch), Priester. | 1472 Pfaff Bucheler. |
| 14. Jahrhundert Pfaff Hermann Schönhainz. | Um 1470 Hans Dietsmann und Jörg Fischer. |
| 1392 Pfaff Hans Küttenbain. | 1489 Bernhartin Richenbach (1505—7 Pfarrer
in Unter-Böhringen), v. G. Studirt 1478 in
Tübingen. |
| 1406 Pfaff Köster. | 1508 Priester Ludwig Bainhart. |
| 1446 Priester Ostertag Vischer, Kaplan. | Vor 1511 Georg Ganz, Kaplan (später bis 1532
Pfarrer in Unterböhringen), v. G. Studirt
in Tübingen 1483 oder 1491. |
| 15. Jahrhundert: Hans Hewßhaimer, Kaplan u.
Organist. | |
| Um 1453 Martin Ecklin, Priester. | |
| 1468 Hans Richenbach, Kaplan. | |

B. Seit der Reformation.

Vgl. Ulmer Magisterbuch von Johann Martin Rabaufch 1761, handschriftlich.

- | | |
|--|---|
| 1. Pfarrer (seit 1810 Stadtpfarrer). | 1548 Johannes Hornung (Februarius). |
| 1531—39 Paul Beck aus Munderkingen, früher
Kapl. in Heidelberg, seit 1526 „Prädikant“ hier. | (1553 Leonhard Hacker, Prädikant.) |
| 1539 Wendelin Drüffel. | 1558 Kaspar Braunmüller (f. Pfarrer). |
| 1541 Johannes Geßler. | 1562 Kaspar Held. |
| 1548 Crispinus Rohlfchmid. | 1564 Samuel Ließ. |
| 1558 Gregorius Braun. | 1569 M. Isaak Amerbach(er). |
| 1562 Kaspar Braunmüller (f. Helfer). | 1584 Johann Heinzeler. |
| 1572 M. Daniel Wallifer, † 1619. | 1599 Johann Lanius. |
| 1620 M. Johann Leo Roth, † 1634 (f. Helfer). | 1607 M. Johann Leo Roth (f. Pfarrer). |
| 1635 M. Johannes Härlin. | 1620 M. Michael Miller. |
| 1645 M. Petrus Huber (f. Helfer). | 1625 M. Georg Burckardt. |
| 1647 M. David Stromayer (f. Helfer). | 1634 M. Petrus Huber (f. Pfarrer). |
| 1685 M. Johann Jakob Bauler (f. Helfer). | 1645 M. David Stromayer (f. Pfarrer). |
| 1687 M. Samuel Eberlin. | 1647 M. Johann Georg Heckel. |
| 1707 M. Wilhelm Röbelin (f. Helfer). | 1652 M. Johann Jakob Bauler (f. Pfarrer). |
| 1738 Daniel Müller. | 1685 M. Daniel Funk. |
| 1764 Jakob Heinrich Abelen (f. Helfer). | 1689 M. Wilhelm Röbelin (f. Pfarrer). |
| 1800 Sebastian Ruhland (seit 1810 Stadtpfarrer),
† 1827 (f. Helfer). | 1707 M. Johannes Friedrich Kramer. |
| 1830 M. Friedrich August Scholl, 1833 Dekan. | 1744 Tobias Rofchmann. |
| 1835 M. Franz Gottfried Kapff, Dekan. | 1751 Jakob Heinrich Abelen (f. Pfarrer). |
| 1845 Ludwig Majer, Dekan, † 1875. | 1764 Ludwig Albrecht Vetter. |
| 1875 Georg August Friedrich Roth, Dekan. | 1780 Johann Rumpus. |
| 2. Helfer (zuerst „Prädikanten“
genannt). | 1798 Sebastian Ruhland (f. Pfarrer). |
| 1533 und 34 Johannes Spretter, Prädikant. | 1800 Sigismund Honold, † 1836. |
| 1534 Johann Wolkenstein. | 1838 Gustav Adolf Löflund. |
| 1536 Thomas Moßacker. | 1855 Georg Friedrich Frank. |
| | 1860 Friedrich Wilhelm Barth. |
| | 1866 Paul Heinrich Franz Preßel. |
| | 1871 Friedrich Peter Gößler. |
| | 1876 Alfred Friedrich Klemm. |

(Schluß folgt.)

Stab und Stecken.

haben im schwäbischen Volksleben von urfürdenklichen Zeiten her, wie zu Schimpf, so zu Ernst, wie beim Jubel der Festzeit, so im bitteren Ernst des Rechtslebens und des Kriegs eine große Rolle und zwar als Symbole gespielt. Ich will hier nur vier Hauptstäbe kurz besprechen: 1. den Feststab, 2. den Schmachstab, 3. den Gerichtsstab, 4. den Hirtenstab.

1. Der Feststab. Es ist bekannt, daß in einer Reihe schwäbischer Städte, zu Augsburg, Kaufbeuren, Nördlingen, Ravensburg jedes Jahr, ursprünglich im beginnenden Lenz Schülerfeste unter Leitung des Lehrers (Ludimoderator) gehalten wurden, z. Th. noch gehalten werden, die man Ruthen, Rüethen, Ruthenfest nannte

und zwar nach den weißen Haselruthen oder Stäben, welche die Kinder beim Umzug oder beim Auszug auf den Festwafen in Händen trugen. Wurde das Fest später gehalten, so trugen die Kinder jungbelaubte Birken- und Haselzweige, fg. Maien. In einigen Gegenden, wo lateinische Schulmeister den Ton angaben, hieß man das Ruthenfest *Virgatum*, das Ausziehen der fröhlichen Kinderschaar *virgatum ire*, ein Ausdruck der an einen anderen, da und dort noch lebenden Scholarenterminus erinnert, an „*gaffatum* gehen“, womit ehemals die Studenten das Gaffenlaufen um der Mägdlein willen bezeichnet haben. Nach Schmid (schwäb. Wb. S. 441) wurde ursprünglich der 12. März, der Tag des hl. Gregorius, als Kinderfesttag oder Ruthentag gefeiert, weshalb dieses Fest auch schlechthin „der Gregori“ hieß (Schmeller, bair. Wb. 1, 992). Nach der Bauernregel „Gregor stellt die Jmmen hinaus“, ist dieser Tag der volkstümliche Beginn des Vorfrühlings. Mit dem kalendarischen Frühlingsanfang am 21. März begann dann die eigentliche warme Jahreszeit, daher die Bauernregel „Benedikt steckt den Brand in den Boden“. Am Gregoritag endete die Winterschule oder vielmehr die Schule überhaupt, denn bis zum nächsten Winter blieb sie geschlossen. Daher wird auf dem Lande heute noch das Alter eines Schülers, nach der Anzahl der (Schul-) „Winter“ berechnet, die er hinter sich hat. An diesen Schülerfesten fanden allerlei Aufführungen in Verkleidung statt, der Streit zwischen Sommer und Winter, die Darstellung der menschlichen Stände nach der alten volkstümlichen Rangordnung, wie man sie zuweilen noch auf „Briefen“ an der Stubenthür abgemalt sieht, wo auf einer Doppeltreppe zuoberst Papst und Kaiser, dann weiter herab König und Fürst, Edelmann und Jude, Bürger und Bauer stehen und der letztere den Spruch thut: „ich muß euch doch alle verhalten“. Zuweilen gab es ein „Spiel“ aus der biblischen Geschichte oder der Legende.

Die Kinderfeste gehen sehr weit zurück. Sagenhafte Nachrichten reichen bis zu Karl dem Großen hinauf. So wird der Ursprung des Kinderfestes in Kempten auf die Kaiserin Hildegard zurückgeführt. Crusius, schwäb. Chronik 1, 258 f. Vom 15. und 16. Jahrhundert an sind dann fast in allen oberdeutschen Städten aktenmäßige Nachweise ihres Vorhandenseins zu finden. Vgl. Birlinger, Augsb. Wb. S. 377; Schmeller, bair. Wb. 1, 848; 2, 190. Schon im 16. Jahrhundert wurden sie wegen eingefischlicher Mißbräuche vielfach beschränkt oder ganz abgeschafft. Lehrer und Kinder wurden mit allerlei Gebäck, als Semmeln, Vochenzen, Küchlein, Gogelhopf, dann auch mit Bratwürften etc. beschenkt. Dazu bekamen sie Meth, Warmbier oder sonst einen „leidigen“ Trank. Selbstredend fehlten bei dem Fest weder Pfeifer, noch Trommler. Auf dem Wafen spielten die Kinder allerlei Spiele. Die einen schoßen mit Eiben (Armbrusten) auf hölzerne Vögel, die andern sprangen „Ebenteur“ (Preife) aus, wie Barchent, Scharlatin, Schnupftücher, Würfte etc., wieder andere spielten „Vier Roß und Wagen“ suchten den Schuh, fangen oder „bantfchten Ring“ u. s. w.

2. Das gerade Widerpiel des gedachten Feststabes bildete der Schmachftab, ein kleiner, weißer, entrindeter Haselstab. Mit ihm traten Sünder und Büsser als einem Zeichen ihrer Verdemüthigung auf (vgl. die 9. Publikation des Stuttg. lit. Vereins S. 176); mit ihm mußten besiegte und zu neuem Gehorsam gezwungene Rebellen Gaffen laufen. In der 129. Publikation des Stutt. lit. Vereins, in D. Baumanns Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs findet sich eine Reihe von Belegstellen. So heißt es S. 214: als der Kaiser die Stadt Tarbona erobert hatte, bekamen die Bürger der Stadt „jetweder ain weiß stecklin in die hant und wurden in das ellend vertriben“, (a. 1536). — Nachdem die allgäuer Bauern a. 1525 auf dem Kalenberg umzingelt waren, mußten sie „all gewer und harnasch von in legen und mit spott wider heimziehen mit stecken“. Baum. a. a. O. S. 388. — *Ruftici*

(Algovienses) igitur in deditionem recepti depositis armis albosque baculos gestantes per constructam aciem confoederatorum proficisci cogebantur. ib. p. 707. — Als umgekehrt der aufständische Baltringer Haufen bei Oepfingen (nächst Ehingen) Bündische gefangen genommen hatte, that er desgleichen. Inter certandum quidam confoederati a rusticis capti albisque baculis ad suos sunt remissi. l. c. p. 663. — Auch die Mühlhauser in Thüringen, die genöthigt waren, um Gnade zu bitten, longam processionem mulieribus virginibusque et pueris instruunt, illosque cum albis baculis principibus obviam supplicatum mittunt. l. c. p. 712. Die Pflummernsche Chronik erzählt, daß man a. 1525 den oberschwäbischen Bauern zu Ulm wise stecklin zu ainem friedzeichen in die Hand gegeben habe. Baum. a. a. O. S. 308.

3. Der Gerichtsstab. Der vorfitzende Richter bei hohen oder niederen Gerichten, auch bei freiwilligen Schiedsgerichten hielt einen meist weißen Stab in der Hand. An diesen Stab ohne Geheiß zu rühren, war bei schwerer Strafe verboten, denn er ward an Eides statt berührt. Mußte sich der Gerichtsvorfitzende, in der Regel „Stabhalter“ genannt, entfernen, so übergab er den Stab dem nächstältesten Richter. Von diesem Gerichtsstabe her nannte man das Gericht wie den Gerichtsbezirk selbst häufig nur schlichtweg den Stab, ähnlich wie man vom Feststabe her das Kinderfest auch die Stabe z. B. zu Dinkelsbühl nannte. Beispiele wo von Gerichtsstäben die Rede ist: Reyscher, Sammlung altwürtt. Statutarrechte S. 55 (a. 1488): Als er den richterstuel besaß und den stab in seiner hand hielt zu Stuetgarten in der Cantzlye. Für niedere Gerichte sind die Beispiele besonders zahlreich. So sagt die Ertinger Dorfordnung von 1484: was mit recht vorm stab bekennt oder betädigt wirdt, dem soll nachgangen werden. Wenn denn derselb (Beklagte) an den gerichtstab griffen mag, das er des zugs (eines Aufschubs) notturftig sy, als dann sol im der zug acht tag geben werden. (Original im K. Staatsarchiv Stuttg.). — Im Jahr. 1477 wird Hans Müller von Ebenweiler als Zeuge in einem Jurisdiktionsstreit vernommen. Er gibt an: das er des herrn Marquarten von Künsegge amptman ze Ebenwyler sig; . . . er hette von herrn Marquarten wegen ze Hüttenrüti gericht und den gerichtstab in hande gehept und brächt acht richter mit im von Ebenwyler und nem vier richter vom Künseggenberg (wo Herrn Marquarts Bruder saß) also von Hoßkirch oder da sy dan gefessen werent vier, und wurde alda gericht umb holzainungen und ander sachen, die denn dem stab und den nider gerichtten zugehoren. Aulendorfer Kopialb. 2, 163b. Eine Originalurk. des gräfl. Archivs zu Aulendorf von 1469 sagt: nun were war, das sy der fach halb uff die vier kommen weren, die sy entschayden, das yeglich partye vier zuo recht der fach halben setzen und den landkometer von Altschufen pitten solten ouch vier dazuo ze geben, der einer den stab halten solte, von den dan Michel Han Ulrich Gigeren ze recht stellen oder in syn fuoßstapfen stan solte. Eine andere dortige Urk. v. 1509 sagt: Ich Hans Guldinschuoeh aman von Hoßkirch bekenn offentlich . . . nach ergangenem handel hab ich obgenanter stabhalter die richter umbgefragt, hant sy nit wísen urtail zu geben und (darum) bemelten rechts-handel zogen für die weissen der statt Sulgen. —

4. Der Hirtenstab. Jedem öffentlich angestellten (gemeinen) Hirten wurde sein Hirtenamt jährlich aufs Neue von dem Inhaber des Fronhofes oder der niederen Gerichtsbarkeit des Orts mittelst feierlicher Ueberreichung des Hirtenstabs und immer gegen Erlegung eines sg. Ehrschatzes verliehen. Nach Abbildungen, die dem 15. und 16. Jahrhundert entstammen, hatte der Hirtenstab an dem dem Handgriff entgegengesetzten Ende eine kolbige Gestalt und reichte er dem Hirten, wenn er den Stab am Boden aufstellte, bis an das Hüftgelenk. Die Hirtenstäbe, die ich in meiner frühesten Jugend sah und die zum Theil aus dem vorigen Jahrhundert stammten,

hatten eine ähnliche Gestalt und Länge. Sie bestanden aus dicken Hafel- oder Schwarzdornstecken. Am keulenförmigen Ende waren 6 bis 12 in einander verschlungene Eisenringe angebracht, die beim Schütteln des Stabes ordentlich klirren mußten. Ganz dieselben Ringe befanden sich damals auch gleichsam als Geschell an den Laufseiten der Knabenschlitten. Was ein richtiger Hirt war, der mußte allerlei Segen über das Vieh und wider den reißenden Wolf sprechen können, auch über seinen Stab, damit sich, wenn er diesen in der Mitte der Herde in den Boden steckte, kein „Haupt“ weiter als auf einen „Roßlauf oder eine Ackerlänge“ entfernen konnte. Das Hirtschafts- oder das Hirtenamtsrecht der Fronhöfe ist uralte. Schon im 13. Jahrhundert wird es als uraltes Herkommen bezeichnet. Die Fronhöfe hatten das Recht ihr Vieh ohne Hirtenlohn unter die gemeine Heerde zu schlagen. Eine Urk. v. 1281, Wächingen bei Donauwörth betreffend, sagt: *ius quod vulgo dicitur herttschaft Steichele*, Bisth. Augsb. 3, 1274; eine von 1279 Pfäfflingen im Ries betreffend *ib.* 3, 1267 wiederum: *jus quod dicitur herttschaft*. Eine andere v. 1299 *cum jure pastorio vulgo hirttschaft Steichele a. a. O.* 3, 1006. Eine Urk. v. 1452 den Münchhof zu Hüfingen anrührend, befragt: *wer uff dem munchhose sitzt, was die hertvichs hand, das sol unser hert und hirten nachgân.* Mone, Zeitschrift 15, 427. Eine Urk. v. 1373, die von einem Streit zwischen dem Abt von Himmelspforte und der Gemeinde Wyhlen handelt, sagt: *der abt sol beliben bi dem hirtenampt . . . die gebursami (aber) einen hirten erkifen und wellen . . . der apt sol (dann) dem (den stab) lihen . . . und der hirt sol dem apt hüten und uf die weide triben vier küwen und sechs swin aun loune . . . will der Abt mehr Vieh zutreiben . . . so sol er loun geben als die andern nachgeburen.* Mone, Zeitschrift 26, 382. Aehnlich wurde es auch bei uns gehalten. Eine Ertinger Urk. v. 1435, welche einen Streit zwischen dem Besitzer des Freihofes Sigmund von Ertingen und einer Gemeinschaft gemeinlich des Dorfs zu Ertingen des Hirtenstabs halber behandelt, sagt: *wan und als dicke die von Ertingen aller jârlicher hirten bestellen zuo der gemeinen hert, zuo dem schmalvech und ouch zuo den rossen, des tags zuo behüeten, so sollen dieselben hirten uff des Sigmund von Ertingen hofe dafelbs gân und den hirtenstab von demselben Sigmunden von Ertingen empfaen und sullent mit in nemmen die hirten, die zuo der gemeinen hert und dem schmalvech, zwai pfund heller und die zuo erfchatz geben und die roßhirten die sollent hundert und zwainzig ayger zuo erfchatz gen.* Ertinger Kopialbuch 2, 97. Eine Guffenstadt betreffende Urk. v. 1588 sagt: *die zwen hürtenstâb zu Guffenstatt namblich das Rindervichampt und das Schmallvichampt hatt ein herr zu Anhausen zu verlyhen und gibt jeder hürt insonderhait dem closter jerlichs zway Herbsthüner, thut herpsthüner IV. Reyfcher a. a. O. S. 94.* Zuweilen hat der Verleiher des Hirtenstabs nicht unerhebliche Gegenreichtnisse zu leisten. So heißt es in der angeführten Urk. v. 1435, Sigmund habe zwar das Recht, daß alles sin vech unter die gemein hert gaut und och das schmalvech und sin roß by tag zu behieten, aber von der ochßen und kelber wegen und och von der roß wegen des nachts zu behüeten, da soll er lon geben, wie die von Ertingen. Auch sol er Sigmund oder wer uf sinem hofe gefeßen *sige ainen folen¹⁾, ainen hagen²⁾, ainen ramen³⁾, ainen eber und ainen hund haben und dem gemeinen Dorf damit warten und als dick sin hinderseß brot becht, als dick sol er dem hirten ain zelten brots geben.*

Der weiße Stab figurirte auch bei der Investitur. So lautet eine Sittener Urkunde von 1322: *quibus sic peractis dictus Petrus de Turre investivit dictum Petrum mistralem (Ammann) per traditionem unius baculi albi.* Mémoires et Documents de la Suisse romande 32, 40.

¹⁾ Hengst. ²⁾ Wuchertier. ³⁾ Widder.

Ein Blaubeurer Aktenstück von 1558 braucht die Redensart „den Stab in Händen haben“ für unser „Hauswesen führen“. Ledig gefellen und jungkfrowen wan sy aigen hauß halten und den stab in henden und verwaltend, die geben nach jrem tode. . . Reyscher a. a. O. S. 355.

Stab und Stange sind uralte Symbole des aufgebotenen Landsturms. Daher heißt es in den oben angeführten Quellen z. Gesch. des Bauernkriegs S. 563: die Bauern „manten auf, was stab und stangen ertragen möchte;“ daher fährt auch bei Bürfter (Chronik von Salmansweiler) S. 115 das „Muethelßheer mit roß und wägen, spieß und stangen“ daher.

Noch im Jahr 1796 trug ein großer Theil des in Oberschwaben eingebrochenen „Prinz Gundi's Kor“ (Condeer) Stäbe statt Gewehre, (s. Metzgerstecken, von Schwarzdorn mit aus Messingdraht geflochtenen Handgriffen und auf dem Rücken zwilchene Brodfäcke oder „Aunfer“. Die Donaubaun um Riedlingen, welche mit dem plündernden Korps anbanden und es tapfer donauabwärts jagten, nannten daher diese Gutedel nur Bentelisbuben oder Steckenbuben.

Buck.

Kerleweck bei Schwäbisch-Hall.

Mein seliger Freund Bacmeister war (Alem. Wand. S. 158) geneigt, vorstehenden Ortsnamen für slavisches Karlovec anzusehen. Ich widersprach ihm zu seinen Lebzeiten mit dem Hinweis auf einen im 14. Jahrhundert bei Volgelsheim im Elsaß vorkommenden Kerliweg (Grimm, Weisth. 4, 159), den ich damals für einen Karren- oder Eschweg anah, wie ein solcher Karrenweg anno 1467 zu Brinispach bei Ueberlingen (Mone, Zeitschrift 11, 115) genannt wird; wie deren bei Ludwig von Maurer, Gesch. der deutschen Dorfverfassung, mehrere angegeben sind und wie auch das von Birlinger herausgegebene Melchinger Fleckenbüchlein einen Karweg kennt, der von der Straße aus in's Feld führt. Ich nahm damals unser Kerli als Deminutiv von alam. Kar, Karen (Karren, Wagen). Mit Unrecht. Kerli ist hier nichts anderes als die mittelalterliche Form für Karl; gemeint ist aber in Kerleweck, Kerliweg der alte Kaiser Karl der Große. Sein Name haftet auch anderwärts an uralten Verkehrswegen, an sogenannten Römerstraßen. So findet sich eine alte Römerstraße bei Gochmühlheim, die Karlsstraße, Karlstraße heißt. Pucks Monatschrift 5, 273. Bei Kappeln im Oberelsaß gibt es einen Kerlisacker, der anno 1440 schon so hieß (Stoffel, topogr. Wb. des Oberelsaßes S. 289). Ferner bei Volkersheim im Elsaß schon im 14. Jahrhundert obigen Kerliweg (Stoffel a. a. O.). Ein altes Sträßlein, das bei Niffer vom Rhein gen. St. Theobald nächst Thann führt, heißt anno 1434 Kerliweg, anno 1564 Karlinsweg, anno 1561 Kerlinsweg, sonst auch gleich vielen anderen alten Dietwegen, „Bilgerweg, Kutschenweg“ (Stoffel a. a. O. S. 47).

Unser Kerleweck hieß einst, laut brieflicher Mittheilung des Herrn Pfarrers Boffert in Bächlingen, Keirlwig, Kerdelweg. Ersteres steht für Kerlweg oder Karlweg, denn man findet (wenigstens in alemannischen Schriftstücken) tair für tor, dairf für dorf und tail für thal, letzteres z. B. in dem um 1280 geschriebenen Zinsverzeichnis der Pfarrei Löffingen in der Baar (briefliche Mittheilung von Dr. Baumann in Donaueschingen), und zwar in den Flurnamen Difant tail d. i. diesseits des Thals und Berchatail d. i. Birkenthal. Die alten Formen bieten, wie zu sehen, nicht weck, sondern wig, weg (via)¹⁾. Nun liegt unweit Kerleweck der Ort Karolshausen,

¹⁾ Aehnlich ist — weck im jetzigen Familiennamen Schleweck (OA. Saulgau) entstanden. Im J. 1420 lautete er noch Schleichweg. Es ist ein (s. Imperativnamen wie Mornhinweg. Wir Oberschwaben sagen ja jetzt noch: wäck statt gehe weg!

der nebenher auch Körtelshausen heißt. Das erklärt die Form Kerdelweg für Kerliweg. Es hat sich hier hinter das r in Kerliweg ein d eingelegt, wie das öfters beobachtet wird, z. B. im Ortsnamen Klein-Erdlingen, das alt Aerningen heißt (Steichele, Bisth. Augsb. 3, 898). Das erste n gieng nach bekanntem Vorgang behufs der Diffimulation in l über, ähnlich wie in Bierlingen alt Pirninga, und als die Form Erlingen fertig war, legte sich d gleichsam als Stütze des r ein, wenn nicht zufolge falscher Analogie mit erpruft statt erdruft (Erdschlupf) und dgl. m. Der Form Kerdelweg muß die Form Kerelweg d. i. Kärel-, Kärelweg vorausgegangen sein. Ob nun dieser Kerl oder Karl, welcher in Karolshausen steckt, ein in der Gegend anfaßig gewesener Mann gewesen, oder ob er den Kaiser Karl meint, ist zwar nicht mit Bestimmtheit darzuthun, aber angeichts der auch anderwärts vorkommenden mythischen Kärilins-Kärliwege ist es doch sehr wahrscheinlich, daß der Karl in Karolshausen desselben Ursprunges mit dem in Kerleweck ist, mit anderen Worten, daß Kerleweck, ein uralter mythischer Name, schon vor Karolshausen da war, daß letzteres wohl einfach Hausen hieß und erst behufs der Differenzierung von anderen Hausen, nach dem Beispiele vieler anderer einfacher Hausen, einen Beifatz, hier den Beifatz Karols- angenommen hat, wahrscheinlich deshalb, weil es auch an dem alten Karlswege lag. Kerleweck ist also ein alter mythischer Kaiser Karls-Weg, ähnlich der Brunehildstraße, der Iringsstraße, der Irminsstraße u. dgl. m. Buck.

Aus Biedlinger Rathsprotokollen.

Mitgetheilt von Konrad Setz.

In Sachen Criminal.

Anno 1615 Freitag d. 15. ist der Färbergfell Jac. Roth von Memmingen, dieser folgender Ursachen nemlich, daß er sich mit Anna Daiblerin zu unterschiedlichmalen fleischlicher Weise vermischt, etlich Gelder aus gehörter Ursachen und Buolins halber abgenommen und anderen mehr bösen Handlungen halber obgehörten Motiven¹⁾ nit also u. dergestalt gen Riedlingen kommen, sondern, selbiger Unthaten ins künftigt allhier sich mäßigen und davon absteuen, wo nit, wolle ein ehrl. Rath andere Exempel zu Abscheu anderer mit ihm statuiren und fürnemen.

Actum ut supra. Ebenmäßig ist obbesagte Anna Daiblerin dieser Gestalt dem Gefängniß den 19. Janr. d. J. entlassen, daß sie nemlich ihres bösen und lästlichen Lebens und Buolins und anderen sträflichen Sachen halber, um 40 fl. an Geld abgestraft, und zum Exempel und Abscheu anderer, den Lasterstein zu tragen auferlegt worden; hierauf sie um Gnad und Milderung und um Gottswill gebeten, ihre Strafe, sonderlich des Lastersteins halber, und an dessen Statt einen ringeren zu verordnen, hat ein ehrfamer Rath anstatt des Lastersteins die gewöhnliche Geige ihr anordnen lassen.

Mittwoch den 25. Mai 1616.

Demnach Conrad Sorger, Burger allhier, wohl und recht verdienter Ursachen willen, in der Ermessen, fürsichtiglich in Bürgermeister und Raths Gefängniß kommen, sonderlich aber, daß er einen ehrfamen Rath schwerlich ungebührende und Uebelreden ausgestoßen. Also hat ehrfamer und ehrgedachter Rath auf seines Weibes und einer ehrlichen Freundschaft, auch beider ganzen Gesellschaften der Schützen unterthänig Flehen und Bitten und Anrufen dieser Gestalt ihn Conrad Sorger wieder dem Gefängniß entledigt worden, daß er nemlich, erstens zur Geldstrafe 15 Pfd. an Geld erlegen, zum andern, daß er einem ehrfamen Rath im Beisein gedachter seiner Freundschaft anstatt eines Wiederrufs öffentlich eine Abbitt thun soll, dergestalt, daß er anders auf mehrgedachten ehrl. Rath nichts wisse, als alles ehr- liebs und guts. Solle auch die seine Gefängniß, was darunter und darinnen ihm begegnet sei, weder gegen obbesagte seine Herrn zu Riedlingen, ell ihre Nachkommen noch den ihrigen und allen ihren Anbefohlenen, so Rath und That dazu gethan, nichts thun noch nehmen in keiner Weise noch Weg etc. hierauf er auch

¹⁾ Anm. d. Red. Hier müssen ungefähr die Worte fehlen: ins Gefängniß gelegt und mit dem Beding entlassen worden:

endlich den Widerruf auf öffentlich prästire und einen Eid leiblich zu Gott und allen Heiligen geschworen.

Freitag, 27. Mai 1616.

Die zwölfte aus einer ganzen Gemeinde haben klageweise fürbringen lassen: — Als man die Anlag geben müssen, unter anderen auch Conrad Knoller sein Antheil anlegen sollte und als selbigen Tags gedachter Conrad Knoller zu Ludwig Sikhen gesagt, er sei auf dem Rathhaus gewesen, hab sollen die Anlag geben, und als er die Ursach habe wissen wollen, der Anlag halber, haben beide Bürgermeister gesagt, sie beide Bürgermeister seien an diesem nicht schuldig, sondern die 12 so ihnen beigelegt werden, seien dessen schuldig; und daß Conrad Knoller diese Reden ausgesagt, wolle er solches mit Jerg Sündelin beweisen.

Gleichmäßige Reden sollen Martin Götz und Andreas Brunner ausgesagt haben. — Ist Conrad Knoller seiner lügenhafter Worte halber und falscher Zulag, abgelegter Worte halber, nemlich, daß beide Bürgermeister an diesem nicht schuldig etc. mit dieser Condition und Gestalt, des Gefängnisses wiederum entlassen worden, daß nemlich auf sein Weib und Kinder unterthänig und flehentlich Bitten er erstlich beide Herrn Bürgermeister einen öffentlichen Widerruf und Abbitte thue und diese seine Lügen wiederum hineinschlucken, alsdann soll er des Gefängnisses entlediget sein.

Sonntag den 21. Juni 1616.

Schützenmeister im Namen einer ehrfamen Gesellschaft zum halben Stand begehren, ihnen die Hofen wie von Alters her großgünstiglich folgen zu lassen.

Befcheid. Beides soll Ihnen wie vor zwei Jahren geschehen, passirt werden, sollen beineben fleißig sein und die Gesellschaft bei Gehorsam, Fried und Einigkeit erhalten.

Mittwoch den 7. Sept. 1618.

Uf diesen Tag wurde allzeit ein regierender Burgermeister eligirt, hernacher wurde ein Unterburgermeister noch selbigen Tag dargeben und erwählt. — Und soll der Unterburgermeister noch selbigen Tag die Ummfrage halten und gehen lassen. Den nächsten Sonntag hernacher soll von des Herrn Burgermeisters Schenkhin geredet werden.

Hierauf und nach vollendetem diesem Allem bitten die Herren Diener und so von gemeinem Rath Dienst haben wiederum, dieselben Ihnen von Neuem zu verleihen.

Der Ueberreiter¹⁾ bittet für alle so Dienst von einem ehrl. Rath gehabt, und sonderlich die Stadtknechte.

Sonntag den 9. November 1618.

Auf heute ist von einem ehrl. Rath endlich beschloffen: — dieweil bis dato ein grosser Unfleiß gespürt, daß der Ueberrichter die gewöhnliche Sand-Uhr uffstellen und herwegen ein jeder Raths-Verwandter schuldig sei, so die Halbstund ausgeloffen, uf'm Rathhaus zu erscheinen. — Im widrigen Fall, so diesem Modus oder Endschluß nit gelobt oder nachkommen, würde dieser um 1 Kreuzer Straf angezogen werden.

Ingleichen soll ein jeder Rathsherr, so unbewehrt aufs Rathaus kommen (ohne Waffe) würde um obgenannte Straf angezogen werden.

Anno 1619. Die Schützenmeister zum Ganzstand beklagen sich sehr, daß so gar beim Schießen kein Gehorsam sei, begehren sich ihres Dienstes zu entledigen, nemlich Moriz Götz u. Jacob Herpp. — Der Oelmüller begehrt, sich des Schießens wegen zu entledigen. Jerg Mantz ebenmäßig will des Schießens befreit sein — Mann wölle diese beide des Schießens wohlentheben, aber sollen den Doppel erlegen. — Solle ins künftig bessere Ordnung auch Gehorsam gehalten werden u. so klag, sollen die Schützenmeister alsbald einem ehrbaren Rath anzeigen, müsse Ihnen obrigkeitliche Hülf erzeigt werden. Auch sollen die Schützenmeister alle Sonntag bei Ihren Rotten bleiben. — M. und H. soll es frei stehen, doch sollen sie schuldig sein, die Doppel zu erlegen.

Die Artillerie hier bestand damals aus: Einem großen Stuk und Einem Doppelhaken. Die Bedienung aus je 10—12 Mann.

Anno 1619. Michel Finken Tochter solle die Stadt räumen, und Dem nachgehen, der Vater ist.

Der bei Marx Gluitz dient, ist der Vater, hab ihr die Ehe verheissen, enddergestalt sie ihn nit zugelassen.

Jerg Werner begehrt Gnad und sein Dienst ihm nit zu entziehen, wolle sich wohl halten und bessern, so was veräuert.

Befcheid. Ist ihm woren uf ferner sein Wohlhalten, anders aber nit verliehen, aber sein Weib soll ihr böses Maul beschließen, oder täglich der Geigen oder gar Abschaffung gewärtig sein.

¹⁾ Der Ueberreiter war ein Gensdarm zu Pferd.

Das Reichsvikariat und die Grafen von Waldburg-Zeil.

Von Amtsrichter a. D. Beck in Ravensburg.

Ein Institut des weil. heiligen römischen Reiches deutscher Nation waren die Reichsvikarien, Reichsverweser (vicarii oder provifores imperii), die Verweser der kaiserlichen Würde, insbesondere die Stellvertreter des Kaisers nach dem Tode eines solchen bis nach beschworener Wahlkapitulation durch den neugewählten. Schon nach der goldenen Bulle war der Kurfürst von Sachsen Reichsvikar in den Ländern des sächsischen Rechtes (Ober- und Niedersachsen, Westfalen), der Kurfürst von der Pfalz in den Ländern des fränkischen Rechtes (Ober-, Niederrhein, Franken und Schwaben), wobei aber zu bemerken ist, daß Oesterreich und Bayern das Reichsvikariat nicht anerkannten. Das pfälzische Haus und das ihm nahe anverwandte Kurbayern hatten von der Zeit des westfälischen Friedens an wegen des Reichsvikariates große Anstände mit einander bekommen. Nach vieljährigem Hin- und Herstreiten fingen sie aber an einzusehen, wie derlei Zank und Hader nur ändern zum Vergnügen, ihnen selbst aber zum Nachtheile gereiche, zumal in einer Zeit, wo das Haus Oesterreich im Mannstamme auszusterben begann. Sie verglichen sich also im Jahr 1724 „nebst anderer engerer Vereinigung“ dahin, daß sie das Reichsvikariat für die Zukunft gemeinschaftlich und „für einen Mann“ führen, in Ausführung dessen ein besonderes Reichsvikariatsgericht niedersetzen und einen Präsidenten, Richter und Rätthe nach einer ihnen beliebigen Ordnung ernennen wollten. Nach dem Ableben Kaiser Karls VI. ward dasselbe 1. Febr. 1741 bis zur Kaiserwahl zu Augsburg eingesetzt und von Seiten Kurbayerns zum Präsidenten Excellenz Graf Johann Jakob von Truchseß Zeil, vorher Oberstkämmerer des Erzbischofs von Salzburg, ein durch viele vorzügliche Eigenschaften ausgezeichnete Edelmann, bestellt. Die Fürsten des fränkischen und schwäbischen Kreises machten zwar dagegen allerlei Einwendungen, namentlich des Inhalts, wie man nicht zweier Reichsvikarien bedürfe, sondern es an einem genüge, allein man beachtete dieselben weiter nicht. Das Haus Zeil hatte aber dadurch, daß es sich zur Uebernahme des Präsidiums des Reichsvikariatsgerichtes aus den Händen Kurbayerns hergegeben und damit mehr oder weniger sich auf die Seite des damaligen Kurfürsten Karl Albert gestellt, welcher, auf seine Abstammung von Anna, Tochter Ferdinands I., fußend, gleich nach dem Hingange Kaiser Karls VI., im Herbst 1740 Anwartschaft auf die österreichische Monarchie trotz der pragmatischen Sanktion erhoben hatte, — den grimmigen Zorn und die Entrüstung der Krone Habsburg lange Zeiten auf sich gezogen. Ein Zeitgenosse, ein dem Konvente Riedlingen angehöriger intelligenter Kapuzinermönch, welcher im Ganzen noch unschlüssig im Herzen beinahe dem bayerischen Präbidenten sich zuzuneigen scheint, was nicht ohne Bedeutung, da das Donaufstädtchen Riedlingen damals seit 1680 wieder unter österreichischer Landeshoheit stand — verräth über diese üble Stimmung Habsburgs gegen das Haus Zeil in seinen intimen Aufzeichnungen Folgendes: Comites Truchsessii de Zeil iram et indignationem Austriae plenis velis anno hoc in se contrahunt nexu tam forti, ut annis subsequentibus sat multis duraverit . . . cuius effectum longo tempore postea experti sunt comites de Zeil. Sunt tunc doctissimi et rerum expertissimi, qui Bavariae omne ad Austriam — Riedlinger Latein, wohl eine Abart des Hechinger! — jus concedunt, praetendentes, haereditatem in lineam Iosephi I et non Caroli VI esse devolutam. Sane Bavaria typo publicavit talia argumenta, quae Mariae Theresiae omne jus ad haereditatem negant, et me penitus convincunt . . .“ Inwieferne nun das Haus Habsburg die Stellungnahme Zeils zu dem Erbfolgestreite diesem Geschlechte noch sehr lange nachher habe entgelten lassen, ist zum Bedauern aus den Notizen des Chronisten nicht zu ersehen.

Sitzungsberichte.

Sitzung vom 4. April 1884. Als ordentliches Mitglied wird aufgenommen Pfarrer Keidel in Stubersheim. An Geschenken sind eingegangen: von Finanzrath List Münzpatent von 1761, von Generalmajor v. Art ein älteres Ellenmaß. Professor Beyer spricht über einen in Bern entdeckten alten Thurmriß des Straßburger Münsters von U. Enfinger.

Sitzung vom 2. Mai 1884. Juwelier Merath zeigt ältere kunstgewerbliche Gegenstände. Diakonus Klemm hält einen Vortrag über die Schriftformen in der Steinschrift von 1000 bis 1600.

Sitzung vom 6. Juni 1884. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen: Freiherr Max von Süßkind-Schwendi, Pfarrer Aichele in Bernstatt, Pfarrer Dieterich in Schalkstetten. Als Geschenk sind eingekommen zwei Medaillen von einem ungenannten Gönner des Vereins. Prof. Dr. Osterdinger hält einen Vortrag über die Aufführung Shakespearischer Dramen in Schwaben.

Sitzung vom 4. Juli 1884. Revierförster Bürger berichtet über die im letzten Frühjahr fortgesetzte Ausgrabung in der Bocksteinhöhle unter Vorzeigung der wichtigsten Fundstücke.

Historischer Verein für das Württembergische Franken.

Urkunden zur Geschichte des Streites zwischen Herrschaft und Stadt Weinsberg.

Aus dem fürstl. Hohenhohischen gemeinschaftlichen Hausarchiv mitgetheilt
von † Dekan Fischer in Oehringen.

(Fortsetzung.)

7. Konfirmationsbrief des Königs Sigmund für Konrad von Weinsberg und seinen Vater Engelhard über ihre Privilegien, Freiheiten und Pfandschaften. 6. Febr. 1415. Konstanz.

Wir Sigmund von gotes gnaden romischer kunig, tzu allen tzyten merer dez richs undt tzu Ungern, Dalmacien, Croacien etc. Kunig, bekenen und tun kunt offenbar mit difem brief allen die in sehen oder horen lesen. Wie wol wir von angeborner güte geneygt sin, das wir aller und yglicher vnser vnd des richs undertanen vnd getrüen frummen und gemach willielichen fügen vnd schaffen, doch sein wir mer fißig der nutz vnd ere tzu meren, die an vnser vnd des richs sachen vnd dinsten sich getrülich vnd vnverdroßenlich bewyset haben vnd teglich bewyfen. Wann nu für vns kommen ist, der edel herre tzu Winsperg vnser rat vnd vns diemütliclichen gebetten hat, das wir als ein Römischer kunig dem edlen Engelharten herren tzu Winsperg sinem vatter vnd im vnfern vnd des richs erbvnderkamermeistern vnd lieben getrüen vnd auch iren erben alle ire herlikeyt, freyheit, gnade, privilegien vnd briefe vnd befunder alle und ygliche ire pfantscheste die sie haben von dem heiligen riche vnd auch mit namen in vnfern vnd des richs steten tzu Winsperg vnd tzu (swebischen Hall, den dryen dorffern Schefflentze genempt,¹⁾ dem dorffe tzu Dahenfelt,²⁾ dem dorffe tzu Burgheim by Mosbach gelegen³⁾ vnd die pfantschaft der judenstewer uf vnser vnd des richs kamerknechten in vnser vnd des richs steten geseßen in der Nyderlandvogty tzu Swaben, als sy dann der von seliger gedechtnusse Römischen keyfern vnd künigen vnfern vorfarn an dem riche briefe dorüber gegeben inne haben, tzu bestettigen tzu uernuwen vnd tzu confirmiren gnediglich geruchten; des haben wir angesehen stete trlie, willige nütze vnd vnverdroßen dienste, die vns die vorgebant Engelhart vnd Cunrat sin sun getun haben vnd vns funderlich derselbe Cunrat teglichen an vnfern diensten tüt vnd fürbaß tün sol vnd mag in künftigen tzyten, vnd haben dorumb in vnd iren erben alle ire freyheite, herlikeyt, gnade, privilegien vnd briefe, die sy von Romischen keyfern und künigen vnfern vorfarn an dem riche erworben und herbracht haben vnd befunder alle ire pfantschaft die sy haben von dem riche in vnfern vnd des richs steten, mit namen tzu Winsperg vnd tzu (swebischen Hall, den dryen dorffern Schefflentz¹⁾ genempt, dem dorffe tzu Dahenfelt²⁾, dem dorffe tzu Burgheim³⁾ by Mosbach gelegen vnd die pfantschaft der judenstewer yf vnfern vnd des richs camerknechten in vnfern vnd des richs steten geseßen in der Nyderlandvogty tzu Swaben, als sy dann von seliger gedechtnusse Römischen keyfern vnd künigen briefe daruber gegeben inne haben, bestetigt, vernewet vnd confirmiret, bestetigen, vernewen vnd confirmiren in die auch in craft diß briefs vnd Romischer kuniglicher machtvolkomenheit, vnd gebieten dorumb allen fürsten, geistlichen vnd werntlichen, greven, freyen, herren, rittern, knechten vnd den burgern in den vorgebant des richs steten, vnfern vnd des richs lieben getrüen, ernstlich vnd vesticlich mit difem brief, das sy die vorgebant von Winsperg an den vorgebant vnser bestetigung vnd vernewung nicht hindern oder irren in dhein wis, sundern sy daby gerülich beliben lassen, als lieb in sey vnser vnd des richs swäre vngnade tzu uerneiden; doch unschedlich vns vnd dem riche an andern vnfern rechten. Mit vrkund diß briefs versigelt mit vnser kuniglichen majestat insigel. Geben zu Costentz nach Crists gebürt viertzehenhundert iar vnd darnach in dem fünftzehendisten iare, an sand dorothee tag der heiligen iünckfrawen, vnser riche des Vngrischen etc. in dem achtvndtzwentzigsten vnd des Römischen in dem fünften iare.

Per d. Johannem prepositum de Steggonio vicecancellarius Michel can. Wratiflauien.

¹⁾ Ober-, Mittel-, Unter-Sch. bad. Amt Mosbach.

²⁾ OA. Neckarfulm.

³⁾ Neckarburken.

8. Lehenbrief des Königs Sigmund für Conrad von Weinsberg über die Stadt Weinsberg.

22. Mai 1417. Constanz.

Wir Günther graue zu Swartzburg und here tzu Rains, des allerdurchluchtigsten fürsten und heren, hern Sigmunds Römischen kunigs zu allen tziten merer das richs hoffrichter bekennen und tün kunt offenbar mit difem brieff, allen den die in sehen oder hören lesen, das wir des yetzgenanten unfers heren des kunigs brieff verfigelt mit seiner küniglichen majestatt anhangendem insigel gantz gerecht vnd vnverfert in bermidschrift vnd insigel gesehen vnd verhoeret haben, derselb brieff von wort tzu wort geschriben stünd und lutet also: Wir Sigmund von gots gnaden Römischer künig, tzu allentzyten merer des richs vnd tzu Vngern, Dalmacien, Croacien etc. künig, bekennen vnd tun kunt offenbar mit difem brieff allen den die in sehen oder hören lesen: vnd ob wir von angeborner güte vnd miltikeit vnd auch Römischer küniglicher wirdekeite wegen, darin wir von götlicher schickung als wir hoffen gefetzt sin, on vnderlasse flißlich sorgen, aller vnd iglicher vnser vnd des richs vnderthanen vnd getrüen nutz vnd frummen tzu fürdern vnd tzu bestellen, ydoch erkennen wir wol, das wir me pflichtig sin allen den die vns in des heiligen römischen richs sachen vnd geschäften mit gantzen trüen vnd gutem willen langtzyt gedienet haben vnd teglichen flißlich vnd getrülich dienen, arbeit trüe vnd dienste gnedlichen tzu bedenken; wann nu der edel Cunrat here tzu Winsperg, des heiligen römischen richs erbcamerer vnser rate vnd liber getrüer, vns vnd dem riche in tütlichen vnd anderen landen mit gantzem vnd ernstlichen flisse vnd begirde ytz langtzyt nützlich getrülich vnd vnuerdroffenlich vnd auch eöstlich gedienet hät vnd noch teglich dienet, darumb angefehen vnd von eigener bewegnisse gülich betrachtet vnd erkant solicher siner begirde vnd flisse vnd auch nützlich vnd getrüer vnuerdroffener dinste vnd nemlich der sweren koste vnd zerunge die er dorinn geliten und getün hät vnd noch teglichen tüt, haben wir im das alles tzu widerstatten mit wolbedachtem mute gutem rate eins teils vnser vnd des richs kurfürsten, andern fürsten, edeler vnd getrüen vnd mit rechter wissen für vns vnd vnser nachkomen an dem riche vnser vnd des richs statt Winsperg mit allen vnd iglichen iren rechten, gerichtten, herlikeiten, friheiten, leiten, gütern, steuern, diensten, nützen, vellen, tzinsen, gülten vnd allen andern iren tzugehörungen, woran oder wie die genant vnd nichts vßgenommen, die wir vnd das riche daran gehebt haben, tzu einem edeln vnd ewigen manlehen tzu der burg Winsperg ob derselben statt gelegen gnedlich verlihen vnd verlihen im die auch in craft diß brieffs vnd meinen, setzen vud wollen, das er vnd sin lehenserben dieselb statt Winsperg mit vnd tzu der vorgeannten burg vnd den vorgeannten iren tzugehörungen von vns, unfern vorgeannten nachkomen vnd dem riche tzu rechtem manlehen für baß mere haben, halten vnd als ofte sich das gebüret enpfahen vnd auch damit vns vnd solichen vnfern nachkomen vnd dem riche alltzyte gehorfam, getrü vnd holde vndertänig vnd gewertig sin, vnd getrülich dauon dienen sollen, als danne getrü manne iren lehenherren von solicher lehen wegen billig tun sol als dann das alles also tzu tund vnd getrülich vngeuerlich tzu halden vnd tzu uolfüren der vorgeannt Conratt vns gelobt vnd gesworen hät; doch sol im vnd sinen erben alles das gelt oder silber, des sy uff der vorgeannten statt vormals haben vnd darumb sy Römischer keiser vnd künige brieue haben, gentzlich behalden sin, vnd in sol auch daran das vorgeannt lehen keinen schaden fügen oder brengen in kein wise. Ouch haben wir hierinen vßgenommen ob ymand anders dann wir vnd das riche an vnd in der vorgeannten statt Winsperg vnd iren vorgeannten tzugehörungen eunicherlei lehen oder recht hät, das dem oder den dise vorgeschriben verliungen kein schade darin sin stöle. Mit vrkünd diß brieffs verfigelt mit vnser küniglicher majestatt insigel. Geben tzu Costenz nach cristz gebürt viertzehnhundert iare vnd darnach in dem siebentzehenden iar des nechsten samptztags vor sant Vrbanstag, vnser riche des Vngriichen etc. in dem ein vnd driffzigsten vnd des Römischen in dem sibenden iaren. Vnd das (haben) wir obgenanter graue Günther den obgeschriben brieff also gantzen vnd gerechten vnd vnuerfertten gesehen vnd verhöret haben, des tzu vrkunde haben wir des obgenanten vnfers hern des künigs vnd des heiligen richs hoffgerichtz insigel an diß vidimus laßen hencken, der geben ist zu Costentz des nechsten donderstags vor dem heiligen Pfüngstag nach Christi gebürt viertzehnhundert vnd darnach in dem siebentzehenden iaren.

Petrus Wacker.

9. Vollbrief des Landgerichts zu Würzburg für Konrad von Weinsberg in seiner Klagfache gegen die Stadt Weinsberg, 20. Mai 1420, mit angehängter Bestätigung des Hofgerichts Nürnberg, 14. Aug. 1422.

Wir Friderich Schoder tumhere zu Wirzburg und lantrichter des herzogtums zu Francken, tun kunt mit difem brieff gein allermeniglich, das vor vns am lantgericht erfollt vnd erclagt hat vnd auch mit rechter clage vnd vrteyle in nuczlich gewer gefeczt hat, der edel wolgeboren her Conratt here zu Winsperg des heiligen Romischen rychs erbcamerer uff die erfamen burgermeister rate vnd die burger gemeinlich arm vnd rych der statt zu Winsperg von einom vallthor zu dem

audern uff ir lib vnd ire gut vnd alles das, das sy alle vnd ir iglicher befundern habe in der statt vnd in der mark zu Winsperg vnd im herzogtum zu Francken varnds vnd ligends, es sein erbe eigen lehen oder varend habe zins schuld gulte lut gut zehenden recht zoll gericht vogtie holzer heide wasser wilpan wun vnd weide huser hofe ecker wisen vnd wingarten wie das alles genant oder wa das gelegen ist, besucht vnd vnbesucht nichts üßgenomen, vnd wir setzen denselben heren Conratten in nützlich gewer der obgeschriben gut aller in crafft vnd macht. diß brieffs, wann er sein anleit hat mer dann dry tag vnd sechs wochen derußsen alls er das mit Otten von Wurmlingen seinem anleiter vor vns in gerichte redlich furbracht vnd erzewgt hat Im ist auch erteilt, was er vnd alle sein helffer nū fürbaßmer tün vnd lassen mit vnd an den obgeschriben sein der clagten güten das sy daran nicht freueln in dehein wyse, sondern das er sich derselbe seiner derclagten gut aller wol vnderwinden vnd vnderziehen die angreifen nütze nießen damit tün vnd lassen vnd sich der volkumlich gebruchen sol vnd mag, alls ander seiner eigen gütter vnd das wir in auch darzu hanthabn schurn vnd schirmen sullen, vnd wer in auch an den selben sein derclagten guten irrt oder enngt, das wir zu denselben auch richten alls recht were, vnd wir geben ime darüber zu schirmern vnd zu helffern als ertailt ist die erwirdigen vnd hochbornen fürsten vnd heren hern Conratten erzbischoff zu Meincz, hern Frideriche margrauen zu Brandenburg vnd burgrauen zu Nürenberg, hern Otten pfalczgrauen by Reine vnd herczogen in Bayern, vnd die edeln wolgeborenen heren Wilhelm vnd hern Jorgen grauen zu Henneberg, hern Johann, hern Micheln vnd hern Jorgen grauen zu Wertheim, hern Wilhelm vnd hern Micheln grauen zu Castell, hern Thomas grauen zu Rinegk vnd die erbern vnd vesten hern Erckingern von Sawnsheim rittern vnd alle von Sawnsheim, hern Burckarten von Seckendorff ritter vnd alle von Seckendorff, hern Apeln von Liechtenstein vnd alle vom Lichtenstein, hern Eberhartn von Schawaberg vnd alle von Schawaberg, Diezen von Tüngen vnd alle von Tüngen Casparn von Bibra vnd alle von Bibra, Goezen von Berlichingen vnd alle von Berlichingen, Eberhart Rüden vnd alle Rüden, Hannfen vnd alle Hund, Beringer von Alazheim vnd all von Alazheim, darzu alle von vnsern hern von Wirzburg mann diener vnd vnderußsen vogt amptlütte gerichte stett dörffer bürger vnd gebür, den wir allen gemeinglich vnd ir iglichem besunder von deselbe vnsern hern von Wirzburg gewalts vnd gericht wegen mit difem brieff ernstlich gobiette vnd die obgeschriben vnser hern die fürsten fleißlichen ersuchen vnd bitten das sie dem obgenanten eleger zu den vorgeschriben sein derclagten guten getrülich hanthabn schürn schirmen vnd im darzu fürderlich beistendig hilfflich vnd geraten sein wollen, als oft als er das an sie allgemeinlich ir einen oder mer besunder vordert vnd begert, vnd wer die were, die hie wieder tetten, zu den wolten wir auch richten als recht were. Des zu vrkunde so ist des obgeschriben herczogtums zu Franken insigel mit vrteyle der rittern gehenkt an disen brieff, der geben ist nach vnsern hern Cristi geburt vierzehenhundert vnd darnach in den zweinzigsten iare am montag nehst vor dem heiligen pfingstage. Vnd da derselb brieff also vor vns in gericht gelesen vnd verhoret ward, da bat vns derselbe hre Cunratt durch sinen furspreche zu fragen vnd an einer vrteyl zu erfahren, ob er icht billich vnd von rechts wegen by demselben brieff vrteile vnd rechten dorynn begriffen fürbaßmere beliben solle, vnd ob man im die icht billich vnd von rechts wegn mit des obgnten hofgerichts brieff vnd insigel bestetigen confirmiren vnd darunder verschr' solt als recht were, also das sy fürbaß stet beliben vnd crafft und macht habn sollen vnd er auch der gebräuche vnd genießen moge vor allen gericht geistliche vnd werntlich vnd an allen enden; das warde im alles erteylet mit gemeiner volg vnd vrteyl als recht ist. Darvmb vnd auch von gewalts des egenanten vnsern hern des kungs vnd hoffgerichts wegen bestetigen vnd confirmieren wir also demselben von Winsperg die vorgeschribu brieff vrteyl vnd recht darynn in crafft diß brieffs vnd gebieten darumb allermeniglich von deselben vnsern hern des kunigs gewalts vnd hoffgerichts wegen ernstlich vnd vestiglich mit difem brieff das in nyemand daran hinder oder irre in dhein wyse, sunder das in yederman daby handhabe schüz schürm vnd gerülich beliben laße, wann wer diß nit tette, zu dem oder den wirt man darumb richten als deselben hoffgerichts recht ist. Mit vrkund diß briefs versigelt mit des heiligen rychs hoffgerichts anhangendem insigel. Gebn zu Nurenbg an vnser liben frauen abent assumpcionis zu latin, nach Cristi geburt vierzehenhund't iare vnd darnach in dem czwey vnd zweinzigsten iare.

10. König Sigmund gebietet dem Eberhard von Neuhaus, mit den Bürgern von Weinsberg als Reichsächtern keine Gemeinschaft zu haben. 10. Febr. 1422. Dürrenholz.

Wir Sigmund von gots gnaden römischer künig, tzu allen czyten merer des richs vnd zu Ungern, zu Beheim, Dalmacien, Croacien etc. künig, entbieten Eberharten von Nüwenhuse vnd allen vom Nüwenhuse, unßeren und des richs liben getriten unßer gnade vnd alles gut, vnd tün uch künt mit difem brief, daz der edel Conrad her zu Winsperg, des heiligen richs erbkamrer,

unser rat vnd liber getrüer, off die burgermeister rate vnd burger gemeinlich der stat zu Winsperg an vnserem vnd des heiligen römischen richs hofgericht souerre geclagt vnd auch mit rechter vrteyl erlangt hat, daz sy in vnser vnd des richs acht geurteilt sind, als des ytzgenanten hofgerichts recht ist, vnd des wir dorumb dieselben burgermeister rate vnd bürger gemeinlich manesgeflechte vnd über vierzehen iare alte der stat Winsperg in solich acht getan vnd gekündet haben, als das soliche achtbriefe dorüber gegeben eigentlichen uswissen. Dorumb von römischen küniglicher macht vnd gewalt gebieten wir uch by vnsern vnd des richs rechten vnd gehorsamkeit ernstlich vnd vestiglich mit disem brief, daz ir die vorgeantten von Winsperg, vnser vnd des richs offenbare echter, fürbaßmer weder hufet noch houet, etzet noch trencket noch keinerlei gemeinschaft mit ihn habet, noch die ewern haben laßet in dhein wise, funder dem obgenanten Conrad vnd sinen den vf dieselben echter gemeinlich vnd funderlich nach lute der vorgeantten achtbrieu getrülich vnd ernstlich beholfen sin sollet, alsviel vnd alslang bis daz sy in vnser vnd des richs gnade vnd gehorsamkeit wiederkomen sind, als recht ist; wann wer das nicht thut, der wird in solche achte vnd pene verfallen gleicher wise als die vorgeantten echter verfallen sin; man wirt auch darumb zu im richten als des richs hofgerichts recht ist. Geben zum Dürrenholzte¹⁾ in Merhern vnder vnserem vnd des heiligen richs hofgerichts uffgedrucktem insigel, nach Cristi geburt vierzehenhundert vnd im czweyundczweinzigsten iare, des nechsten dinstags nach sant Dorothee tag, vnserer riche des vngerischen etc. in dem XXXV, des römischen in dem czwölfften vnd des behemischen in dem andern iaren. Petrus Wacker.

II. Verchreibung Konrads von Weinsberg gegen die Stadt Weinsberg. 15. März 1423.

Nota: copy als ich den von Winsperg geben han daz ich in keinen schaden tün sol.

Wir Conrad here zu Winsperg bekennen vnd tun kunt offenbar mit disen brieffe allen den die yn sehent oder horent lesen, als wir mit burgermeistern, rate vnd burgern gemeinlich der stat zu Winsperg in spenne vnd zweyunge sin, von ansprache wegen, die wir an sie han, des hat der durchluchtige hochgeborne furste vnd here her Ludwig pfalzgraue by Rine des heiligen Romischen richs ercztruchseß vnd herczog in Bayern, vnser gnediger liber here, zwüschen vns beteidiget, ob das were, das wir mit den vorgeantten von Winsperg zu vnwillen vnd fientschaft kommen wörden, das dannoch wir vnd vnser helffer, helffershelffer vnd die vnsern, den vorg' burgermeistern rate vnd burgern vnd der stad Winsperg vnd was dazzu gehört, off dem floße Winsperg oder dar inne, oder vß den dorffern kirchhöfen wilern oder höfen dazzu gehörig oder darinne vnd auch nemlichen vßer vnsern keltern, die wir vswendig der stat Winsperg ligen han, oder darinne, keinen schaden tün oder zusfügen sollen heimlich oder offenlich in deheine wise ane alle geuerde, vnd wer es, das wir das offlagen vnd die stad Winsperg oder darinne oder ußer den dorffern, kirchhöfen, wilern, höfen oder keltern als vorgeschriben stet, oder darinne beschedigen, vnd tün wolten, das sollen wir den vorg' burgermeistern rate vnd bürgern zu Winsperg mit vnsern offen besiegelten brieffe eyn ganzte vierteil iares zuuor verkunden vnd zu wissen tün, vnd wan wir ine das also verkunden vnd ufflagen, so sollen wir vnser helffer vnd helffershelffer vnd die vnsern dannoch ein ganz vierteil iars nach der verkündigunge vnd vfflagunge wieder die stad Winsperg vnd was dazzu gehört, vß dem floße Winsperg oder darinne, oder auch ußer den dorffern, kirchhöfen, wilern, höfen oder keltern als vorgeschr' oder darinne nit beschedigen in deheine wise ane alle guerde. Alles das hieuer geschriben stet versprechen, gereden vnd globen wir Conrad here zu Winsperg obg' mit guten truwen vnd rechter warheit getrüwelich stete vnd veste zu halten, vnd auch darwieder nit zu süchen oder zu tunde heimlich oder offenlich durch vns selbs oder yemand anders in deheine wise, alle geuerde vnd argeliste genzlichen usgescheiden. Vnd haben des alles zu vrkunde vnd vestem geczugniße vnser eigen insigel mit rechter wissen an diesen brieff gehangen, der geben ist als man schreib nach Cristi geburte vierzehenhundert zwenczig vnd drü iare, off den montag nach dem sonntag als man singet in der heiligen kirchen letare Irlm (Jerusalem).

12. Ausschreiben Konrads von Weinsberg an alle Reichsstände in seiner Streitfache mit der Stadt Weinsberg. 10. April 1423.

Allen fürsten geistliche vnd werntliche graffen heren rittern knechten burgermeistern vnd reten den diser Brieff für kömet embieten wir Conrad here zu Winsperg des heiligen Romischen rychs Erbkamerer vnsern underteinigen willign vnd früntlichn dinst vnd grus. Hochwürdig durchluchtige hochgebornen wolgebornen edlen strengn vestn vnd erbern wyßen. Vns ist zu wissen worden, wie die burger zu Winsperg die billiche vnser liebe getrüwen weren vnd

¹⁾ zwischen Znaim und Lundenburg, westl. v. Nikolsburg.

auch etlich andern von iren wegen, von vns sagen vnd füßgeben wie wir sie meinen von dem heiligen rich zu tringen vnd zu bringen, daran sie doch allwege herkommen sin vnd gehorn vnd darzu über daz als sich vnser liber her vnd vater selige für sich vnd sin erben verchribe solle habn als dan daz gemein stat die von dem bünde zu Vlm die beyeinander gewesen sin auch beydeytingt solln habn daz wir das nit tün sollen, wie sie dann daz mit Worten sagen vnd fürbringen syen vnd wie sie auch andern dez heiligen richs stet anrufen vnd piten syen sy by dem rich zu behalten zu schützen vnd zu hanthabn. Also sol menglichen wissen, daz sy vns gar vngütlichen vnd vnrecht thäten mit solicher sage vnd auch suft wieder recht, dan wir mit der warheit wol fürbringen mögen, daz wir sy zu dem ryche merer gern zu bringen dan danon zu tringen, so habe sie auch vnßr eltern inne gehabt, vnd sie vnfr lehen von dem heiligen ryche, vnd vnßr her schafft von Winsperg die ist gestift vnd bewydumt uff Winsperg, mit andern daz zu einer her schafft gehort so man ein her schafft stift vnd bewydumt, vnd sie sin die, die sich mit vnredlichkeit daz vast grob zu schribe were von dem ryche vnd vnßeren eltern geworffen vnd gezogen, vnd sie haben auch solich richtung die dy stede von dem pfinde zu Vlm geteidigt habn an vnßerm liben hern vnd vater seligen vnd den die Winsperg die veste mit ir zugehorungen von sinen wegen inne gehabt habn vnd auch an vns mer dan an einen stück der mercklichsten gebrochen vnd überfaren. So haben wir auch gut brieffe vnd vrkunde, daz sich die burger von Winsperg für sie vnd ire nachkñmen gein den heren von Winsperg vnd iren erben verschribn habn, ob sie icht brieff heten oder gewñnen von der her schafft von Winsperg, das die derselben her schafft dñeinen schaden bringen sñllen vnd den bürgern von Winsperg zu keinen staten kumen, als daz der brieff darumb vnd anders klerlichen innehetet, daz auch mercklichen vnd offenbar an vnser herrschaft von Winsperg von in gebrochen vnd übervaren ist, als wir dan dez alles mit der warheit vnd redlichen vrkñnden vnd wol fürbringen mögen vnd wir haben vnser gerechticheit durch vns selber vnd sunft durch vil andern erbern litte mer dann einist an sy gutlichn geuordert vnd vordern laßen, das vns alles nit geholffen noch zu ende kumen mocht. Also vorderten wir das mit recht an sy mit vnßers gnedigen heren von Wirtzburg vnd des herzogtums zu Franken lantgericht als sy dann in demselben stift zu Wirtzburg ligen, das man doch sehe, daz vns mit rechte vnd mit allem gleichen wol bentigt, do uns daz aber nit geholffen möcht vnd vns weder gleich noch recht widerfaren wolten loßen, do vorderten wir sy durch mer glympffs willen die weil sy meinen daz sie zu dem geriche gehoren vnd daz wir sy dauon tringen vnd bringen wollen mit recht für den allerdurchluchtigsten fürsten vnd heren, hern Sigmund Romischer könig zu allen zyten merer des rychs zu Vngarn vnd zu Behem etc. könig vnßern allergnädigsten Hren vnd für seiner koniglichn gnaden vnd des heiligen rychs hoffgericht wo sy aber nit für noch zu recht kumen wolten noch sein, vff daz so habn wir mit vorteil vnd mit recht uff sy vnd daz ire erlanget vnd ervolget, als dan die vrteillbrieff vns darumb vnd daruber gegebn daz klerlichen innhalten vnd vsweisen; hetten sy nñ vil brieff vrkund vnd rechtes als sy sprechn vnd fürgeben wo weren sie billichen damit fürkumen vnd hetten sich verantwürt Wir sein auch oft durch gemeiner stete beten willen zu gütlichn tagen kumen vnd hetten zu allen zyten nit mer begert vnd gerten auch noch nit anders, dan die burger von Winsperg hetten vns getan gehalten vnd vollzogen, vnd deten vns noch des wir brieff habn, von dem obgen't vnß'm allergnedigsten hñ dem konige seiner königlichn gnaden vnd des heiligen rychs kurfürsten vnd als vns vrteil vnd recht gegeben hat vnd als wir auch vrkñnde vnd brieff von in selbs weisen habn, das wir alles vidimus ytzund zu Vlm gehabt habn uff dem tage den wir mit in zu eren vnd zu liebe gemein steten geleist haben vff den sampstag vor dem heiligen palmtag vnd der stete erbern poten die zu den teydingen geschickt waren, sagen ließen, die wir von vnßern wegen zu den teydingen bescheiden vnd gebeten hatten, die weil die burger von Winsperg sagten von einem brieff wie sich vnßer liber hre vnd vater seliger verchribn hatte, daz sie dann wissen soltn wir hetten auch solich brieff vnd vrkñnde als dann davor geschribn stet vnd gemeldet ist, daz vns aber alles nit geholffen hat vnd die burger von Winsperg wollen vns weder gleich noch recht widerfaren noch geteihen laßen, vnd setzen sich freuelichen wieder vnß's heren des königs gnade seiner königlichen gnaden vnd des heiligen rychs kurfürsten brieff vnd recht, daz verkunden wir allen vnßern gnedigen heren den kurfürsten vnd sunft allen fürsten sy sin geistliche oder werntliche graffen freyen heren ritter knechten burgermeistern retten vnd sunft allen des rychs liebn getruwen den dießer brieff furkñmpt, daz ir daz billich zu hertzen nemet vnd euch auch leyt sin jölle solliche sinehe vnd vnghehorfamkeit als vnßers heren des konigs gnaden dez heiligen rychs kurfürsten vnßern gnedigen heren vnd dezselben rychs rechten an legen da wider sin vnd freuelliche tñen, dez vrteillbrieffs ein vidimus euch dießer gegenwertig Frauenberg erhalt auch horen sol laßen lesen, daran ir wol vernemet was vnd wie sin koniglich gnad allermenglich schribt vnd gebüt als dan vrteil vnd recht gegebn hat. Also rufen vnd monen

wir euch als dez heiligen richs erbapptman, daz ir unßers heren des königs gnade des heilige rychs kurfürsten vnd dem heiligen riche zu eren vnd zu liebe vnd des heiligen rychs rechten zu hilf vnd zu stergung gein den burgern von Winsperg vnd den die in zulegen sin düt vnd vollenfürt als daz vorgemeld vidimus dez rechten vrteilbrieffs ußwyset als wir meinen das daz billich sy, so wollen wir ez williglichn vnd freuntlichen verdinen vnd verschulden. Geben vnder vnßrem vffgedruckten insiegel am sampftag nach dem heiligen ostertag anno dni millimo quadringentesimo vicefimo tertio.

13. Bulle des Papstes Martin an den Dekan zu Würzburg in Konrads Streiffache mit der Stadt Weinsberg. 7. Jan. 1424. Rom¹⁾.

Martinus episcopus servus servorum dei, dilecto filio decano ecclesie Herbipolensis salutem et apostolicam benedictionem. Querelam, dilecte fili, nobilis viri Conradi baronis baronie de Winsperg romano imperio immediate subjecte accepimus continentem, quod dilecti filii magistris civium consules et universitas opidi Winsperg Herbipolensis dioecesis in jure jurisdictione et dominio dicte baronie multiplicia prestant impedimenta ac graves injurias inferunt et jacturam, et si idem baro ut afferit causam quam propterea dictis magistris civium consulibus et universitati moveri intendit in judicio seculari prosequeretur, timeret eam non sine gwerris et homicidiis multis posse terminari; quocirca discrecioni tue per apostolica scripta mandamus, quatenus dictis magistris civium consulibus et universitati et aliis qui fuerint evocandi hujusmodi causam, si ad hoc carissimi in christo filii nostri Sigismundi regis romani illustris accedat assensus, audias et sine debito decidas, faciens quod decreveris per censuram ecclesiasticam firmiter observari. Testes autem qui fuerint nominati, si se gracia odio vel timore subtraxerint, censura simili appellacione cessante compellas veritati testimonium perhibere. Proviso ne alias aliqua singularis persona dicti opidi auctoritate presencium ad judicium evocetur, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscunque, seu si predictis magistris civium consulibus et universitati uel quibusuis aliis communiter uel divisim a sede apostolica sit indultum, quod interdicti suspendi vel excommunicari non possint per literas apostolicas, non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mencionem. Datum Rome apud sanctum Petrum VII. idus Januarii pontificatus nostri anno septimo.

14. Pfalzgraf Otto bei Rhein verchreibt sich gegen Konrad von Weinsberg, ihm gegen die Stadt Weinsberg und die verbündeten Städte beizufehen.

9. Febr. 1426. Heidelberg.

(Einverleibt ist König Sigmunds Aberachtbrief gegen die Stadt Weinsberg. 29. Jan. 1425. Wien.)

Wir Ott von Gotts gnaden pfalzgrafe by Rine vnd herzog in Beyern bekennen vnd tünd kündt offenbare mit diesem brieffe allen den die ine ansehen lesen oder hören lesen, daz der edel vnser lieber oheim Conrad here zu Winsperg, dez heiligen romischen ryches erbkamerer fur vns komen ist vnd hat vns furbracht drye brieffe wysende von dem allerdurchluchtigsten fürsten vnd heren hern Sigmunden romischen zu Vngern vnd zu Beheim kunige, vnserm allernedigsten heren, der eine, vnd der aberachtbrief stedt von wort zu worte hernachgeschriben vnd lut also: Wir Sigmund von gotts gnaden romischer künig, zu allen zyten merer dez ryches vnd zu Vngern, zu Beheim, Dalmacien, Croacien etc. künig bekennen vnd tünd kündt offenbare mit diesem brieffe allen den die yne sehen oder hören lesen, won der edel Conrat here zu Winsperg dez heiligen ryches erbkamerer, vnser rat vnd lieber getritwer vor vnserm vnd des ryches hofgericht vff die burgermeister rate vnd burger gemeynlich der stat zu Winsperg vormals langft als uerre geklagt vnd auch mit reht erlangt hat als reht ist, daz sie in vnser vnd des heiligen ryches aht gevteilt vnd reht vnd redlich getan vnd gekündet sind als reht ist, als das soliche brieffe daruber gegeben eigentlich vßwyfen. Vnd wann sie in solicher achte mer wann iare vnd tag freunlich vnd vngheorfamlich gelegen vnd noch sind, darumb von romischer koniglicher maht vnd gewalt haben wir dieselben burgermeister rate vnd burger gemeynliche mannsgefleht vnd über vierzehen iare der vorgeantent stat Winsperg in vnßer vnd desselben ryches aberaht getan vnd haben sie vßer vnserm vnd des ryches friede genommen vnd in den vnfriede gefeczt vnd yederman gemeynschaft mit ine zu haben verboten vnd allermenglich ir libe vnd ir gut von vnserm vnd des ryches vnd auch des vorgeantent von Winsperg wegen anzugryffende erleybet vnd erleyben in kraft diß briefes. Wir haben ine auch genommen alle reht vnd fryheit, ir

¹⁾ Von dieser Bulle liegen zwei gleichlautende Transsumpte, eines von Bischof Petrus in Augsburg am 4. Nov., das andere von Bischof Otto zu Konstanz am 10. Nov. 1424 ausgestellt, vor.

eygen in vnser vnd des ryches kammer vnd ir lehen den herren von den sie rñren gegeben vnd gebieten darumb allen vnd yeglichen fürsten geistlichen vnd werntlichen grauen herren dienstluten rittern knechten burggrauen lantrichtern vogten amptluten burgermeistern schultheißen scheffen reten vnd gemeinden vnd allen andern vnsern vnd des ryches vndertanen vnd getrüwen den dieser brieffe furkommen wirdet, by vnsern vnd dez ryches rechten vnd gehorsamkeit ernstlich vnd vestlich mit diesem brief, daz sie dieselben burgermeister rat vnd burger gemeynlich der stat Winsperg vnser vnd des ryches offenbare aberahtere fürbaßer weder husen noch hofen eczen noch trencken noch keynerley gemeynschaft mit ine haben noch die ire haben laßen weder mit keuffen noch verkeuffen noch mit keynen andern dingen heimlich oder offentlich noch in dheynerley wyse, sunder dem obgenanten von Winsperg vnd allen den sinen uff dieselben aberehtere getruwlich und ernstlich beholffen sin vnd sie auch an allen stedten flossen gerichtten vnd gebieten an allen enden zu wasser vnd zu lande beyde von vnsern vnd des ryches dez vorgevanten von Winspergs vnd der sinen wegen offhalten vnd als desselben ryches offenbare vnd vngheorsamen aberahtere fürbaßer mere bekommern antaften angriffen vahn vnd mit ine tün vnd gefaren sollen als man mit dez heiligen ryches offenbaren vnd vngheorsamen aberehteren billich vnd von reht wegen tün vnd gefaren sol als viel vnd als lang biz daz dieselben aberehtere in vnser vnd des ryches gnade vnd gehorsame widder komen sind als reht ist vnd dem vorgevanten Conrad von Winsperg gnüg von ine beschehen ist. Wann was also an denselben aberehtern beschicht vnd getan wirdet, damit sol noch mag von rechtens wegen nyemmann myffetün noch gefrefeln widder vns, daz yecz genant ryche noch suft widder nymand anders noch keinerley gerichte geistlichs noch werntlichs, lantfriede lantgericht stedtgericht fryheit noch gewonheit noch widder kein ander ding in keyne wyse. Were auch diese vnser kunglich gebott frefenlich vberfüre, oder die nicht hielte tete oder die nach sinem vermügen vollenfürte, der oder die würden in solich vnser vnd des vorgevanten ryches aberahte vnd pena verfallen glycherwise als die vorgevanten aberachtere verfallen sind; man würde auch darumb zu dem oder den riechten als dez vorgevantten vnser vnd dez heiligen ryches hoffgeriehts reht ist. Mit Vrkunde diß briefes versigelt mit vnserm vnd desselben ryches hoffgeriehtes anhangendem ingesiegel. Geben zu Wyenn in Osterryche nach Cristi geburt vierzehenhundert iare vnd darnach in dem funf vnd czweizegsten iare, dez nehten montags vor vnser lieben frauwen tag zu lichtmesse, vnserer ryche dez vngerischen etc. in dem ahtvnddriffzigsten, dez romischen in dem funffzehenden vnd dez beheinißchen in dem funfften iare. Vnd als der vorgeschrieben brief vor vns gelesen vnd verhort warde vnd auch ein achtbrief von dem obgenanten vnserm gnedigsten herren dem kunig, daruff dann der vorgeschrieben brief wyfend ist, vnd auch einen brief von demselben vnserm gnedigsten herren dem künig, vnd auch briefe darüber von allen vnsern herren den kurfürsten wyfend vber die stat vnd burger zu Winsperg anrüren, da seyt vns der obgenant von Winsperg auch daruff, daz sie im dez allez vßgiengen vnd nit tün enwölten nach vßwyfung der obgenanten briefe vnd wie etliche stette sie zu ine genommen, zulegung getan hetten vnd noch tädten widder ine über soliche briefe vnd reht, vnd bat vns demütiklich vnd rüfft vns auch an als dez ryches fürsten vnd ermant vns von des obgenanten vnser gnedigen herren des kunigs dez ryches vnd dez rechten wegen, daz wir sinen kunglichen gnaden, dem ryche zu eren vnd der gerechtikeit zu sterckunge im geraten vnd beholffen zu finde gen den burgern der stat Winsperg vnd gegen allen den die denselben burgern von Winsperg widder soliche brieffe vnd reht zulegung getan hetten oder noch tädten vnd nemlich widder etliche dez ryches stedte die vber solich vorgemeldet briefe vnd erlangte rehte die burger von Winsperg zu ine genomen vnd offenbare zulegung getan hetten vnd teglich tädten, als dann das vns selbs offenbare vnd viel lüten wol wissentlichen were vnd hermant vns auch anzusehen solich getrüwe vnd willig dienst die sin eltern vnser eltern vnd er vnsern lieben brüdern vnd auch vns getan hette vnd hinfüre auch willig wäre zu tünde; also haben wir angesehen vnd bedaht der vorgevanten vnser gnedigen herren dez kunigs vnd der kurfürsten briefe vnd auch solich reht die der obgenant von Winsperg daruff erlanget damit er vns also angeruffen vnd ermant hat vnd als er vns auch gewandt ist als vorgeschrieben stet, also daz wir im mütlichen zugesagt haben vnd sagen im auch wissentlich zu in krafft diß briefs, daz wir im zu solchem sinem rechten als vorgeschrieben stet vnd berürt ist, vnserm vorgevanten gnedigen herren dem kunig vnd dem heiligen riche zu liebe vnd zu eren vnd der gerechtikeit zu sterckunge vnd auch vmb siner willigen dienst willen die er vns dick getan hat vnd in kunftigen zyten wol tun mag vnd sol, getruwlich bygestendig geraten vnd beholffen sin wollen vnd sollen mit ganczer unbrer maht vnd mit allen den die wir dez erbietten mügen gegen des ryches stetten die dann die bürger der stat Winsperg zu ine genomen haben widder solich vorgemeldet briefe vnd reht vnd ine auch darüber zulegung getan hetten oder noch tedten vnd tun wurden. Vnd dez zu rynem waren vrkunde so geben wir dem obgenanten

von Winßperg diesen brieff mit vnserm anhangendem ingesigel verfigelt, der geben ist zu Heidelberg vff den samstag vor der pfaffenvasnaht¹⁾ dez jars als man zalt von Cristi geburt vierzehenhundert sehs vnd zwenzig iare.

15. Pfalzgraf Otto bei Rhein überläßt an Konrad von Weinsberg die Stadt Sinßheim bis zu Bezahlung eines Kauffhillings für ein Viertel an Weikersheim.

10. September 1426.

Wir Ott von gottes gnaden pfalzgraff by Rine vnd herczog in Beyern bekennen für vns alle vnßr erben vnd nachkommen vnd tun kunt allermenclich die diesen brieff ymer ansehen oder horen lesen. Als der wolgeborne Conrad here zu Winßperg des heiligen Romischen Riches erbekamerer vnßr oheim vnd lieber getruwer vns einen fierdeyl an dem floße vnd an der statd zu Wickerßheim mit den dorffern vnd güttern darzu gehorig vnd was er zu francken hatt, verkaufft vnd zu kauffe gegeben hatt nach des brieffes lute, den wir von dem vorgeanten von Winßperg darvmb inne haben, dieselben summe geltes wir dem vorgeanten von Winßperg geben vnd betzalt solten haben nach der brieffe lute, dye er von vns darvber hatt, vnd als wir das verzogen vnd bießher nit getan haben vnd daran seumig gewest sind vnd darvmb das wir ime soliche gelte nit gerichten vnd bezalt haben vff soliche zyle vnd nach lute sollichs brieffe darvmb vnd darvber gegeben, also haben wir vns mit ime vereyniget vnd vereynigen vns mit ime in crafft dieß brieffes also das wir ime vnd allen sinen erben vnßr statd vnd die vorstatd vnd die veste zu Sinßheim mit allen iren nutzen vnd zugehörungen ingegeben vnd dafür ingesetzt haben vnd geben im vnd sinen erben die in crafft dieß brieffes mit allen iren rechten vogyten gerichten zollen geleyten zinßen gültten renten fellen vnd suft mit aller herlichkeit, wie wir dane das bießher ingehabt genoßen vnd gebrucht hand ane geverde, doch also das der obgenant here zu Winßperg oder sine erben die vorgeanten von Sinßheim vnd ir nachkomen bye ir gewonlich bette beliben laßen vnd sie sollend auch die vorgeant vnßr statd fürstatd vnd die burge zu Sinßheim mit aller vorgeschriebne zugehorunge fürbaß mee inne haben nützen nießen vnd gebruchen besetzen vnd zu entsetzen vnd damit tun vnd laßen alz mit anderm dem iren ane intrag hinderniße vnd irrung vnßr aller vnßr erben vnd menchlichs von vnßrn wegen ane alle geuerde, als lange vnd als siel byeß wir ine sollich obgenant summe gulden gar vnd gantz vßgerichte vnd betzalt han nach außwifunge der brieffe darvber logende vnd one allen iren schaden ongeuerde. Vnd darvmb so haben wir den schultheißen burgermeister vnd die gantz gemeinde gemeinlichen zu der obgenant statd vnd fürstatd zu Sinßheim dem obgenant von Winßperg vnd sinen erben geheißn vnd laßen geloben vnd zu den heiligen sweren zu gewarten vnd gehorsame zu sin als sie vns bießher gewesen sind, als lange vnd alledywile wir oder vnßr erben solich losung vnd wiederkauff nit getan haben. Wand aber wir oder vnßr erben sollich losung vnd wiederkauff getan haben nach außwifunge deß reverß vnd kauffbrieffes, den dane wir darvmb von dem obgenant vnßrm oheim dem von Winßperg inne haben, so solle er oder sin erben vns oder vnßre erben die vorgeant statd fürstatd und burge zu Sinßheim vnd diesen brieff wieder ingeben ane fertzug vnd one alles geverde, alßdann sollen auch die von Sinßheim aller ir gelübde vnd eyde, damit sie vnßrm oheim obgenannt vnd sinen erben verbunden gewest sint, ledig sin. Vnd wir herczog Ott obgenannt sollen vnd wollen auch den obgenannten vnßrn oheim von Winßperg vnd sin erben mit der fürstatd stat vnd burge zu Sinßheim zum rechten hanthaben vnd versprechen nach allem vnßrm vermogen vnd so dicke des noid sin wirdet ane geverde. Vnd des zu vrkunde, so han wir vnßr ingesigel laßen hencken an diesen brieff. Vnd wir der schultheiß Burgermeister vnd Ratt vnd burger gemeinlich der vorgeannten fürstatd vnd statd zu Sinßheim bekennen für vns alle vnßr erben vnd nachkommen, das wir von geheisse wegen des obgenannten vnßrs gnedigen herren herczog Otten dem vorgeannten vnßrm gnedigen herren von Winßperg gelobt vnd gesworn haben sinen vnd siner erben schaden zu warnen iren frommen zu werben getruwe vnd holt zu sin, alles das zu halten zu tun vnd zu follensüren das an diesem brieffe geschriben stett vnd dawieder nit zu sin zu tun noch schaffen getan werden weder heimlich noch offenlich alle argeliste vnd geuerde genczlich außgescheyden. Vnd des zu einem rechten waren vrkunde so haben wir vnßr statd ingesigel zu des obgenannten vnßrs gnedigen herren herczog Otten ingesigel auch gehenckt an diesen brieff der geben ist in dem jar als man zalte von Cristus geburt fierzehenhundert vnd in dem sehs vnd zwenzigsten jar vff dinstag nechst nach vnßr frauen tag als sie geborn wart genant zu latin nativitatis marie.

(Schluß folgt.)

¹⁾ Sonntag Septuagesimä.

Fränkisches zum 4. Band des Württembergischen Urkundenbuchs.

Der stattliche 4. Band des Urkundenbuchs bringt für das Gebiet des hist. Vereins für württb. Franken 83 Stücke, darunter 35 noch nicht gedruckte. Die Geschichte des Vereinsgebietes gewinnt durch den neuen Band ein willkommenes Licht. Es sei nur auf die 8 unbekanntes Oberstenfelder Urkunden hingewiesen.

Der Zusammenhang der Herren von Stetten auf Schloßstetten O.A. Künzelsau und der Herren von Wunnenstein, die beide dasselbe Wappen führen, ist durch die Urkunde von 1231 S. 409 auf den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit gebracht. Denn Emhart Cirecho¹⁾ von Ilsfeld führt einen Namen, der bei den Herren von Stetten bis ins 16. Jahrhundert Hausname blieb. Ebenso wirft die Urkunde von 1244 S. 80 ein willkommenes Licht auf die Geschichte der Sekten von Hall. Daß die Urkunde, in welcher Papst Innocenz IV. den General und die Brüder des Minoritenordens ermächtigt, gegen abgefallene Brüder des Ordens mit Strafen vorzugehen, gerade unter den Urkunden des Haller Franziskanerklosters sich fand, weist entschieden darauf hin, daß dort die Gefahr des Abfalls eingetreten war.

Ganz besonders werthvoll sind die Urkunden S. 90 u. 181 über den Güterbesitz des Stifts Backnang und Kl. Korbung in Franken.

Ueber die Art der Herausgabe und der Kommentirung hat die Kritik sich nur anerkennend geäußert. Im Folgenden gehe ich daran, erstlich die Verbesserungen und Zusätze zu den drei ersten Bänden noch in einigen Punkten zu prüfen, dann die Urkunden, welche der Nachtrag S. 317—474 gibt, mit ihrem Kommentar ins Auge zu fassen, um dann dem Kern des 4. Bandes, den Urkunden von 1241 bis 1252, mich zuzuwenden. Zum Schluß füge ich noch einige urkundliche Zusätze bei, welche im Nachtrag des 5. Bandes eine Stelle finden sollten.

S. 481 wird die Behauptung Bauers, daß in der Korbunger Urkunde W. U. I, 397. mit dem predium in Lampoldeshufen et Steinaha nur ein zusammenhängender Besitz gemeint, also Steinaha bei Lampoldshausen zu suchen sei W. F. 5,93, acceptirt. Wirklich findet sich bei Lampoldshausen eine Flur, welche auf ein abgegangenes Steinach weist. Doch ist auch auf der Markung Neckarfulm ein Steinach abgegangen, wo es eine Steinacher Flur O.A.B. S. 258, eine Kirche der Maria zur Steinach gibt, O.A.B. S. 246. — S. 483. zu Band 2, S. 491. Merchingen liegt nicht an der Jagt, sondern auf der Höhe 2 Stunden nördl. von der Jagt. — S. 485 zu Band 3, 266. Hertingsberg ist doch eher in Mittelfranken zu suchen, als auf dem Hertenberg bei Waldthann, wie ich vermuthungsweise Württ. Vierteljh. 4. S. 77 annahm. S. 489 ist wohl Rotenbach festzuhalten. Der betreffende Commenthur ist ein Herr von Rotenbach vgl. W. F. N. F. 1,36.

S. 490. ist Wüsten richtig auf ein Wüstenau O.A. Crailsheim gedeutet, aber im O.A. Crailsheim gab es 2 Wüstenau. Das eine abg. westlich von Maulach hatte keinen Burgsitz, während Wüstenau bei Marienkappel noch deutlich die Spuren seiner alten Burg erkennen läßt. Sicher saßen hier die Herren von Wüstenau, wohl ein Zweig der Herren von Crailsheim.

Ueberaus werthvoll sind die Nachträge. Mit Freuden begrüße ich die Aufnahme der Lorscheer Urkunden aus dem von Pertz neu herausgegebenen Chronicon Laureshamense. Wenn aber S. 320 gesagt wird, daß Buttineshufen in der Urkunde von 787 ohne Zweifel Langenbeutungen, getheilt in Ober- und Unterbeutungen, sei, so ist das unrichtig. Denn der alte Name von Unterbeutungen ist Budingen, der obere Theil hieß und heißt im Volksmund noch der Weiher. Buttineshufen ist vielmehr auf der Flur Büttelhausen bei Eichach zu suchen W. F. 6, 119.

S. 335 in der Urkunde von 972 wird Cartkeuue nicht als verderbt aus Neckarkeuue anzusehen sein, sondern als Abkürzung aus Cartakeuue Gardachgau, was zum Lobden- und Kraichgau gut paßt.

S. 340 Urkunde von 1099 wird die villa Astehim neben Kirchheim am Neckar Afeheim sein, das in der Gegend von Stetten am Heuchelberg und Gartach abgegangen ist. Die genaue

¹⁾ Vergl. Emhart v. Ilsfeld, der 2 Aexthe im Siegel führte, 1274 Oberrh. Zeitfchr. 24, 164.

Lage wird sich erst mittelst der Flurkarten eruiren lassen. Die verdienstliche Zusammenstellung der abg. Orte von Pregizer sollte wesentlich durch die auf den Flurkarten sich ergebenden Ortsnamen ergänzt werden. Zu den Herren Enggeresberg S. 349 N. 8 wäre zu vgl. Württ. Vierteljh. 1880, 296.

S. 367 Niufaz ist doch wohl in der Nähe von Speckfeld, dem spätern Sitz Wasnuts und Alberos, zu suchen, vgl. Württ. Vierteljh. 1883, 145.

S. 395 wird Salhach-Seelach abgegangen bei Hollenbach sein.

S. 400. Neifenbrunnen ist das abg. Maifenbrunn bei Neffelbach. Einen Ort Reifenbrunn hat es nie gegeben. Wäre an Reifach zu denken, so würde die Aufzählung höchst unregelmäßig vom linken Jagtufer (Neffelbach) zum rechten (Reifach hinter Azenrod gelegen) und dann plötzlich wieder aufs linke (Dünsbach) überspringen, während die Aufzählung in der Urkunde eine ziemlich regelmäßige Ordnung von Langenburg zur Jagst, dann auf der Höhe des linken Jagtufers bis Dünsbach, von da herab nach Forst, dann bergan nach Rüdtern, von da nach Süden, Michilberg, Gerhiltenbrunnen, Lindenbrunnen, dann nach Norden Azenrod und Eberbach einhält, vgl. Württ. Fr. 10, 109.

S. 420 Nobilis vir de Dürn ist nicht von Düren bei Sinsheim, sondern von Walldürn, ohne Zweifel Konrad v. Düren, der Schwiegersohn Gr. Poppo von Laufen.

S. 430 Zur Urkunde Konrads I. habe ich eine von dem Notar Kaspar Bauer gefertigte Abschrift aus dem 15. Jahrhundert. Dieselbe liest Z. 6. in prefencia et iuste, Z. 7. potuerunt statt poterunt⁴⁾.

Gehen wir nun zu den Urkunden von 1241 an.

Albert von Santbach S. 48 könnte von Sambach BA. Höchstädt a. d. Aisch sein, also aus der Umgebung von Münchsteinach.

S. 50. Da die Zeugen der Urkunde Krafts von Bocksberg fast durchaus auf dem Odenwald oder dem Bauland angefaßen sind, so wird Burkard von Hollenbach nach Hollerbach bei Buchen gehören, ebenso Bertold von Walhusen nach dem abg. Walhusen bei Miltenberg.

S. 163. Die Kirche S. Ulrichs in Tiefenbach beweist, daß das nicht Tiefenbach OA. Neckarfulm sein kann, wo S. Jakob Patron ist. Wahrscheinlich ist Tiefenbach bad. Amt Eppingen gemeint. Zu Crazheim wird über a ein Abkürzungsstrich gehören und Crazheim zu lesen sein.

Boefat ist nicht Abstatt, das alte Apftetten, sondern eher der abgegangene Ort Bostat bei Ilfeld, der sich auf den Flurkarten findet.

S. 182 Starzdorf der Lage nach eher eines der bei Reinsberg abgegangenen Orte auf dorf, etwa Herlisdorf Württ. Vierteljh. 1881, 293.

Bei Dreguire wird eine Verschreibung für Dretenwiler W. U. 1, 399 anzunehmen sein. Dretenwiler aber wird Treßweiler sein. OA. B. Neckarfulm S. 502f. Surken aber wird verschrieben sein für Surhen d. h. Surheim-Saurach OA. Crailsheim. Vzenhusen ist wahrscheinlich Nizenhausen OA. Künzelsau, wo es ein Utzenbronn und eine Utzenheide gab, Lobingsforst, Leib. nach der Flurkarte hart am linken Kocherufer bei Michelbach an der Bilz.

S. 205 Heilbrunnen neben Hummertsweiler und Leuzenbronn doch wohl Heiligenbronn OA. Gerabronn, früher Filial von Leuzenbronn.

S. 225. In meinem früher H. Bauer gehörigen Exemplar von Wibel hat Bauer, der offenbar das Original verglichen hat, korrigiert Schillingsforst, Waenbuch statt Waenbuch, Herword und Herwordus. Waenbuch ist Wohnbach Bez.-Amt Rothenburg a. d. T.

226 Z. 4 nec necesse; solutis argenti.

Die Urkunde gehört aber nicht ins Jahr 1250, sondern ins Jahr 1260. Bauer hat M.CC.LoX^o. Rode wird Reichartsrod bei Rothenburg sein. Elpersheim ist völlig richtig. Die Bemerkung über Elpersdorf und Elbersroth ist zu streichen. Der Ort und das Jahr ergibt sich aus der Urkunde Schenk Walters Wib. 2, 67.

S. 275 Mullin ist Willa OA. Ellwangen. Ueber Willa — Mullin führte die alte Straße von Hall nach Ellwangen.

S. 279 Der Abdruck der Urkunde bei Wibel ist sehr ungenügend. Bauer, der das Original oder auch eine Abschrift kannte, gibt folgende Zusätze und Verbesserungen:

Z. 2 jugeribus vinei (sic) in Ingelfingen sitis. Z. 4 dinoscebatur in quibus eos nimium perturbauimus. Z. 6 adestimatas unius jugeris et unius partis vineas. Z. 7 Curia etiam eorum in Ingelfingen ac alia bona debent sine lesionis macula qualibet permanere nisi secundum ab antiquo constitutum jus. Infuper torcular et vineas ipsorum omnino liberis fore recognoscimus.

⁴⁾ Nur nebenbei möchte eine auf einen schwäbischen Ort bezügliche Bemerkung bei der Wanderung durchs Urkb. hier Platz finden. Sunrichingen könnte vielleicht Sirchingen OA. Urach sein, wo eine Burg war.

In prepositura etiam eorundem in Petra cum suis pertinenciis nihil juris nos habuisse nec habere profiteamur. Z. 9 Affmistat, Ramungus de Affhusen. Z. 10 Wolpis de Crutheim, Hove-manus. Z. 11 Einhardus. Z. 13 Waltherus pulcher, Wernherus de Schevauve, Albertus de Hurzelberg.

S. 303 zu Curia vergleiche die Flur Höße Markung Jagstberg, nicht sehr weit von Eifen-lutsrod.

Für die Nachträge im 5. Band möchten sich folgende Urkunden empfehlen:

1. Die unechte Kaiserurkunde Ottos III. für die Abtei Amorbach von 996. Die Monumenta boica geben im 31. Band S. 261 aus einem würzburger Pergamentcopialbuch, dem weißen Privilegienbuch, das um 1278 geschrieben wurde, eine dort auf fol. 43b stehende Urkunde Ottos III. vom 13. Dez. 996, welche für die Geschichte Frankens von größtem Werth wäre, wenn dieselbe echt wäre. Geben wir zuerst den Inhalt der Urkunde. K. Otto begab den Bischof Heinrich von Würzburg (995—1018) auf dessen Bitte und mit Rücksicht auf seine guten Dienste. So unterwirft er ihm z. B. die früher dem Reich zustehende freie Abtei Amorbach und bereichert das Bisthum mit einer Reihe von Gütern der Abtei, nämlich mit Rufinhufen, Offenheim, Gozzisheim, Sunnelndorf, Wlfingn, in Ascheim 8 Huben, Stetin, Hoppinkeim, Kvntiche Rotaha und andern Dörflein, im Ganzen 300 Huben außer dem Zehnten derselben Dörfer und dem Zehnten in folgenden Orten: Hartheim, Wekebach, Wilenbach, Erfelt, Eberstat, Kreuwelsheim, Steinsfelt, Hetinheim, Bofisheim, Slirstat, Silkaha, Schffenze. Mit allen diesen Gütern belehnte der Bischof seine Mannen.

Zum Ersatz dafür bestimmt nun der Kaiser, daß die Abtei keinem Freien sonst unterworfen sei (quod nullorum hominum libere conditionis dominium habere deberet), von jedem königlichen Dienst befreit, dem Bischof von Würzburg nichts schuldig sein soll als die Gebühr für den Archipresbyter. Um sie vor jeder Beunruhigung durch den Vogt zu schützen und denselben zu eifriger Bemühung für das Kloster zu ermuntern, erhält der ungenannte Vogt pro omni jure advocatie das Dorf Sindolfesheim sammt dem kirchlichen Zehnten in Altheim. Zugleich beschränkt der Bischof die Zahl der Mönche in Amorbach auf 30. Datum XV Kal. Januarij anno dominice incarnationis (rasura) cc (rasura) XXXVI. anno regni tercii Ottonis XV.

Auf S. 264 folgt eine weitere Urkunde vom 13. Dez. 996, in welcher Otto bekennt, daß er die Abtei Amorbach mit vielen Gütern dem Bischof von Würzburg (episc. würzburgensis: sic!) gegeben habe.

In der Beforgnis, daß auch die übrigen Güter könnten vom Bischof dem Kloster entzogen werden, sagt Otto dem Kloster die Befreiung von der Stellung unter den Bischof zu und verheißt ihm seine frühere Freiheit. Die Urkunde schließt: Signum Ottonis Domini invictissimi imperatoris augusti. Hatiboboldus (sic statt Hildiboldus) episcopus et cancellarius vice Willigifi archicancellarii recognovi. Data quinto decimo Kal. Januarij anno dominicae incarnationis DCCCCLXXXV (X) VI indictione nona. anno regni tertii Ottonis quinto decimo.

Daß die Urkunde Nr. 1. eine Fälschung ist, haben schon die Herausgeber der Monumenta bemerkt.

1. Nennt sich Otto III. nie semper augustus, sondern nur augustus. 2. Es fehlen der Ort der Ausstellung, der Kanzler und das Jahr des Reiches. 3. Es findet sich die Urkunde nur in einem Copialbuch, das nach dem Verkauf der Vogtei 1272 13. Jan. (Gropp hist. mon. Amorb. 196) geschrieben ist. 4. Die Chronologie ist verwirrt. Die Jahreszahl ist durch Ra/sur unkenntlich gemacht. Das 15. Jahr des Königs ist nicht 996, sondern 998. Fügen wir hinzu, daß die Namensform Kreuwelsheim sich erst Ende des 13. und Anfangs des 14. Jahrhunderts findet; ebenso ist Sunnelndorf in dieser Form nicht ursprünglich. Auch die 2. Urkunde ist ein reines Machwerk, schon in ihrem Styl verdächtig. Die Schreibweise würzburgensis ist jung. Es fehlt der Ort der Ausstellung und das Jahr des Reiches, der Name des Kanzlers ist ganz entstellt. Die Fälschung ist wohl kurz vor dem Eintrag in das Privilegienbuch gemacht, wozu die Namensform Kreuwelsheim paßt.

Aber die Thatsache, daß K. Otto III. die Abtei Amorbach an Würzburg gegeben und zwar an B. Bernward 993 W. U. I, 229 steht fest. Es ist nicht unmöglich, daß der Urkunde eine ältere echte Aufzeichnung zu Grunde lag, welche für den Zweck des Verkaufs der Vogtei 1272 gefälscht wurde. Das ist daraus zu schließen, daß wohl Wulfingen, aber nicht Forchtenberg erwähnt wird. Der alte Grafensitz Wulfingen bei Forchtenberg erscheint zuletzt 1043 in den Urkunden, Forchtenberg aber erst 1240. Auch die Nachricht vom Besitz Amorbachs in Steinsfeld, wo der Kirchsatz 1281 an die Herren von Weinsberg verkauft wurde, ruht sicher auf gutem Grund.

Befehlen wir uns die Reihe der Orte, so haben wir in unserer Urkunde für verschiedene württembergische Orte möglicherweise werthvolle frühe Nachrichten. 1. Rufinhufen wohl das

hart bei Frankenbach gelegene Reiftenhaufen, f. Flurkarte. 2. Offenheim sicher Offenau am Neckar OA. Neckarfulm. 3. Gozzisheim Gochsen. Diese Deutung wird bestätigt durch das nachfolgende Steinsfeld-Kocherst., f. oben. 4. Sunnelndorf nicht das jetzige Sindeldorf OA. Künzelsau, sondern zwischen Gozzisheim und Wulfingen Sunicheldorf in der Urkunde K. Heinrichs III v. 1042 W. U. 1,266. Sunkeldorf auf der Markung Sindringen Württ. Vierteljh. 1879, 287. 5. Wifingin l. Wulfingen am Wöfingener Bach jenseits des Kochers nördlich von Forchtenberg. 6. Afcheim wahrscheinlich auf der Markung Stetten am Heuchelberg abgegangen. In Stetten am H. findet sich die Familie Afchmann OA.B. Brackenheim S. 425. 7. Stetin Stetten am Heuchelberg, was recht gut zu dem Besitz des Klosters in dem nahen Stedebach-Steppach, (bad.) W. F. 8, 134 paßt. 8. Hepphinkeim Höpfingen zwischen Hardheim und Walldürn, bad. 9. Kuntiche Rotaha werden wohl durch Punkt zu trennen sein. Kuntiche ist Kudach bei Altheim nordöstlich von Osterburken. 10. Rotaha weiß ich unter den vielen Roth und Rodach nicht zu deuten. 11. Hardheim, Heimat der Herrn von Hartheim, östlich von Walldürn. 12. Weckbach nordwestlich von Amorbach. 13. Wilenbach ist Weilbaeh nördlich von Amorbach. 14. Erfelt östlich von Buchen, nordöstlich von Osterburken. 15. Eberstat zwischen Buchen und Osterburken. 16. Kreuwelsheim Oberamtsstadt. Würde für die Urkunde eine echte alte Grundlage anzunehmen sein, dann wäre dies die erste Erwähnung von Crailsheim. Auf alte Beziehungen zwischen der Gegend von Amorbach—Walldürn und Crailsheim weisen die Zeugen im Testament Konrads v. Dürne W. F. 1848, 20 f. Da erscheinen als Zeugen die von Bödighheim Itammenden, später in Jagstheim OA. Crailsheim auftretenden Zehen, sowie ein Herr von Beuerlbach OA. Cr. Vom Besitz des Klosters Amorbach ist aber in Cr. auch nicht die leiseste Spur mehr zu finden, so daß die Vermutung nahe läge, an einen Schreibfehler für Kilsheim nördlich von Hardheim zu denken. 17. Steinsfeld Kochersteinfeld f. oben. 18. Hetinheim lies Hetinkeim=Hettingen bei Buchen östl. 19. Bofisheim Bofsheim. 20. Slirfat Schlierstadt nördl. von Osterburken. 21. Seckaha, Seckach, Eisenbahnstation nordöstlich von Adelsheim. 22. Schffenze lies Schefflenze Ober- oder Unter- oder Mittelschefflenz an der Schefflenz zwischen Adelsheim und Mosbach. 23. Sindolzheim nordöstlich von Osterburken. 24. Altheim nördlich von Sindolzheim.

2. Die Urkunde K. Friedrich I. vom 27. Nov. 1163, wornach er Waldmannshofen von der Kirche zu Bamberg kaufte. Mon. boic. 29 a, 371.

3. Ein Auszug aus der Urkunde Papst Innocenz III. vom 10. Mai 1207, worin er die Kirche des heiligen Moriz in Augsburg mit ihren Besitzungen in seinen Schutz nimmt. Das Original befindet sich im kgl. allg. Reichsarchiv in München.

Die Urkunde schließt sich wörtlich an die Schutzbulle Papst Alexanders III. an W. U. II, 191. Ich gebe im Nachstehenden die Abweichungen: Z. 6 *mancipati ad exemplar felicis recordationis Alexandri papae predecessoris nostri sub beati Petri etc.* Z. 8 *ecclesia.* Z. 11 *vocabulis exprimenda.* Z. 16 *Warengershouen.* Z. 20 *taberna.* Ad hec *sancimus*, fehlt *vicum, qui dicitur Steinbach bis suis.* Z. 23 *Egenenburch* S. 192. Z. 4 *quibuslibet.* Z. 8 *nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit.* Z. 9 *honorisque sui careat dignitate.*

† Ego Innocentius catholicae ecclesiae episcopus

† Ego Johannes titulo Sancti Stephani in Celio monte presbyter cardinalis subscripsi.

† Ego Cinthius tit. S. Laurentii in Lucina presbyter cardinalis subscripsi.

† Ego Soffredus tit. S. Praxedis pr. c. etc.

† Ego Cencius SS. Johannis et Pauli pr. A. Pamachii s.

† Ego Gregorius S. Vitalis in vestine f.

† Ego Petrus tit. S. Marcelli presb. c. f.

† Ego Leo t. S. Crucis in Jerusalem pr. c. f.

† Ego Rogerius t. S. Anastasie pr. c. f.

† Ego Stephanus f. Crifogoni pr. c. f.

† Ego Petrus Portuensis f. Rufine episcopus f.

† Ego Johannes Sabinensis ep. (Loch im Pergament bei bi) f.

† Ego Johannes Albanensis ep. f.

† Ego Nicolaus Tusculanus ep. f.

† Ego Guido Preneftinus ep. f.

† Ego Hugo Hostiensis et Velletrensis f.

† Ego Gregorius S. Georgii ad velum aureum diac. card. f.

† Ego Guido S. Nicolai in carcere Tulliano diac. card. f.

† Ego Johannes S. Marie in via Latina diac. card. f.

† Ego Guala S. Marie in porticu diac. card. f.

† Ego Gregorius S. Theodori diac. card. f.

† Ego Johannes SS. Cosme et Damiani diac. card. f.

Datum Laterani per manum Johannis S. Marie in Cosmidin diac. card. ecclesie Romane cancellarius VI id. Mai. indictione VIII incarnationis dominice anno M^oCC^oVII^o, pontificatus vero domini Innocentii pape III anno decimo. Die Bleibulle hängt an.

4. 6 Frauenthaler Urkunden, welche ich mit anderen Urkunden und Urkunden auszügen des Klosters in den Publikationen des Historischen Vereins für das württ. Franken veröffentlichen werde.

5. Die Urkunde von 1215, wornach ein Caplan Luithard die Kapelle auf dem Altenberg bei Wimpfen mit Gütern zu Flein dotirt, welche er von Schwigger von Blankenstein erkaufte W. F. 9, 307. Lorent, Geschichte von Wimpfen S. 273.

6. Die Urkunde des Bischofs von Worms, der Juta v. Smidevelt ernächtigt, Güter an das S. Andreasstift in Wimpfen abzutreten. Ohne Datum, aber wahrscheinlich in diese Zeit gehörig. W. F. 9, 309. Lorent l. c. 320.

7. Eine alte Aufzeichnung über die Gründung der Cella Hartmanni in Dursbrunn durch Hartmann von Lobdeburg, den Bruder Bischof Ottos von Würzburg, im Jahr 1202 und eine Urkunde Bischof Ottos von 1217 über diese Niederlassung, aus der um 1290 das Prämonstratenserinnenkloster Frauenhausen oder Bruderhartmannszell entstand.

Bächlingen.

Guftav Boffert.

Neckar und Tauber im „Rhenus“ des Bernhard Moller.

Von Archivrath Dr. Alex. Kaufmann in Wertheim.

Bernhard Moller aus Münfter in Westfalen, Canonicus zu Vrede und Beichtvater des münfterischen Bischofs Johannes von Hoya, ein humanistisch gebildeter, ja gelehrter Mann und nicht ohne Begabung für Poesie, veröffentlichte 1570 eine dichterische Beschreibung des Rheines von dessen Ursprung bis zu seinem Verschwinden in Holland ¹⁾ — ein Werk, das in seiner Idee an die Mosella des Aufonius erinnert und seiner Zeit vorübergehend Beifall gefunden haben mag. Dauernden Erfolg hatte es nicht, und nur wenige moderne Literaturhistoriker mögen überhaupt von der Existenz des Rhenus Kunde besitzen ²⁾. Einfeinder war vor ungefähr zwanzig Jahren durch Prof. Düntzer in Köln auf Mollers Bedeutung für die Rheingegenden aufmerksam gemacht worden, fahndete aber lange auf ein Exemplar des höchst selten gewordenen Buches, bis er erst vor ganz Kurzem ein solches aus der Großherzoglichen Hofbibliothek in Darmstadt leihweise zur Benützung erhielt.

Daß unser Gedicht für Geographie und Topographie der Rheinlande, namentlich wo Selbstanschauung zu Grunde liegt, wie beim Mittel- und Niederrhein, von Bedeutung ist, läßt sich nicht in Abrede stellen; in Bezug auf rheinische Sagen, wegen deren hauptsächlich ich mir das Buch kommen ließ, fand ich mich enttäuscht. Ueberhaupt verschwindet häufig das Sachliche unter einem Wust von klassischer Gelehrsamkeit, von mythologischen Exkursen, von Betrachtungen und Deklamationen, die, häufig in ihrer Art nicht übel und von den Zeitgenossen vielleicht bewundert, uns Epigonen nur langweilen. So hören wir z. B. von Straßburg so gut wie nichts; dagegen nimmt der Dichter vom Münfterthurme Anlaß, alle hohen Gebäude des Alterthums in vielen Distichen vorzuführen. Andererseits erhebt er sich in einzelnen, offenbar auf Autopsie beruhenden Landschaftsbildern, wie in einer Schilderung der

¹⁾ Rhenus et eius descriptio elegans, a primis fontibus vsque ad Oceanum Germanicum: vbi Vrbes, Castra et Pagi adjacentes, Item Flumina et riuli in hunc influentes, et si quid praeterea memorabile occurrat plenissime carmine Elegiaco depingitur. Autore Bernardo Mollero Monasteriensis. Coloniae, Apud Joannem Bruckmannum. Anno 1570. Kl. 8. pp. 320.

²⁾ Auszüge aus ihm gibt Teschenmacher in den Annal. Cliviae etc. Ed. Dithmar, p. 130 bis 139. Freher (Orig. Pal.) und einige ältere Geschichtsforscher citiren den Rhenus. Vgl. Pick in seiner Monatschrift IV, 370. In derselben Monatschrift III, 464. 465 hat Wegeler wieder auf Moller aufmerksam gemacht und eine (Titel-) Ausgabe des Rhenus von 1596 besprochen.

vulkanischen Maare (Seen) der Eifel, zu einer gewissen dichterischen Höhe, zu Anschaulichkeit und Farbe; eine gelungenere Stelle dieser Art behandelt das berühmte Echo an der Lorelei, worauf Düntzer schon vor Jahren aufmerksam gemacht hat¹⁾.

Eine zweite Enttäufchung erfuhr der Einfender in Bezug auf zwei Nebenflüsse, auf Neckar und Main. Die sie betreffenden Absätze beruhen offenbar auf Büchern und Karten; Neues von Bedeutung enthalten sie nicht, — warum also die Stellen über Neckar und Tauber hier mittheilen? Ich denke, wir fassen sie als einen Beitrag zur Neckar- und Tauber- Literatur, der wenigstens verdient, daß man Kenntnis von ihm nehme. Möge darum der Abfatz über den Neckar den Reigen eröffnen:

- p. 86. Nobilis adducit Manhemia Neccharin: Istri
 Neccharis ad gelidum nascitur vnda caputr
 Harcinio flumen saltu procedit vtrumque:
 Ister Necchareo grandius amne tumet.
 Fonte Nicrofurdum propter gignente fluenta
 Ditia Rotuillae Neccharis arua secat.
 Neccharis aduentu Cymbrorum²⁾ moenia gaudent:
 Moenia Cymbrorum vertice montis agunt.
 Hoc equidem Cymbri tractu restare videntur,
 Sextia quos Mario cedere vidit aqua.

Es folgen nun 14 Distichen, welche Betrachtungen über die Geschieke der Cimbern enthalten; dann kommt der Dichter wieder auf den Neckar zurück:

- p. 87. Neccharis amissa Cymbrorum voluitur arce
 Latius: illustri diffeecat arua pede,
 Flumine Verstaenum³⁾ Nicro pulsatur et Horbis:
 Arua Rotumburgi Nicrus amoena rigat.
 Non procul hinc acido distat Nideraui fonte
 Nobilis: est medico nobilis amne locus.
- p. 88. Cum sonitu terris prodit, feruore procellam
 Riuus agit: morbi iura restringit aquis.
 Vndis sulphur inest: chalcantum diffluit vndis:
 Nec modica ferri parte fluenta rigent.
 Dum facileis Amerae properat lacerare procellas,
 Moenia Tubingi Neccharis alta subit.
 Linquitur Artanum⁴⁾, senij quod tempora praebet:
 Arx ibi venatrix extitit apta feris.
 Hinc Stutgardis adest: Eslingia visitur illinc:
 Vnda Nicri sedeis inter vtrasque meat.
 Inde LEG. ANT. STATIO petitur veneranda fluentis:
 Vrbs modò Canstadij nomine dicta venit.
 Neccharis accursu Nagelti digerit vndas:
 Ensea Nagelti fluctibus vnda coit.

¹⁾ Von der Nixe Lorelei weiß Moller natürlich nichts, da sie weder alt noch volkstümlich ist, sondern eine dichterische Schöpfung Brentano's und Heine's. Vgl. meine Mainsagen (Aschaffenh. 1853.) S. XIV. XV d. Vorrede und meine Quellenangaben und Bemerkungen zu Karl Simrocks Rheinsagen etc. (Köln 1862) S. 85—92. Zu Forschungen über die Lorelei-Sage hatte mich Uhland angeregt, als er mir am 19. Aug. 1849 schrieb: „Wo findet man eine Aufzeichnung der Lurleifage, die noch wirklich aus der Vorstellung des Volkes stammt, nicht erst aus Reisebüchern und neueren Romanzen?“ Es hat sich keine solche Aufzeichnung gefunden.

²⁾ Herrenzimmern OA. Rottweil, Heimat der Grafen v. Zimmern.

³⁾ So auffallend es ist, daß Moller Oberndorf und Sulz übergeht und Verstaenum vor Horb setzt, so kann Verstaenum doch kaum etwas anderes sein als Börfingen OA. Horb, das als unterhalb Horb gelegen vor diesem stehen sollte.

⁴⁾ Artanum wird wohl Nürtingen sein, dessen Schloß öfters Witwenitz war (senij tempora). Dachte sich der Dichter das Jagdschloß Einsiedel in Nürtingen?

Quà duo mifcentur refonanti flumina Nicro,
 Bafricanum¹⁾ fluctus inter vtrofque fedet.
 Inde falis fontem (fi non fallamur, Aliffò²⁾
 Fertur; et Halprunum) Neccharis amne fubit.
 Falluntur, dicunt fontem quicunque falutis:
 Magna licet fonti caufa falutis adefl.
 Poftea famofo Corcerus (fie!) gurgite fertur:
 Neccharei tergum geflit mire vadi.
 Neccharis ad ripam Cornelia³⁾ poffidet aedeis:
 Focmina⁴⁾ quam grauiter nomine torfa vocat.
 Fertur Jaxta procul pelago cumulatus aquarum:
 Et varios ripa lambit vtraque laeis.

p. 89. Praecipitem dextra fubiens abfumat laxtam
 Neccharis: abfumpto grandior amne tumet.
 Quin etiam magni fylua donatur Othonis
 Amnibus: ad dextrum fylua ftat atra latus
 Heidelberga venit Diuo miranda Platoni . . .

Das Weitere über Heidelberg berührt uns hier nicht. Erft p. 100 kommt Moller wieder auf den Neckar:

Arduus vt grauido prouoluitur agmine Nicrus,
 Ante Fladumburgi (fie!) tecta ruentis abit.
 Neccharis ad metam laffato voluitur amne:
 Has igitur Rheni dextra capeffit aquas.
 Neccharis extremo Manhemia limite dextram
 Poffidet: oppidulum poffidet illa vetus.

Die Tauber als Nebenfluß eines Nebenfluffes wird natürlich kürzer behandelt. Es heißt von ihr pp. 119. 120:

Excipit (fc. der Main) ad laeuam Thuberæ flumina largi.
 Surgere Thuberam Sueuia fonte videt.
 Amne Rotamburgis, Crechlingia vifitur amne:
 Hoc etiam pollens amne Rotinga venit.
 At prope Mergetum Gallacidos⁵⁾ influit vndæ
 Copia Thuberæ flumen: at itur cò.
 Nam Thubera fubit Laudanae moenia gentis;
 Culmina Pudingi⁶⁾ fluctibus inde rigat.
 Inde fatigatis fertur Thubera procellis:
 Cogitur ex Mogo cedere: Mogo adefl.
 Flumina Thuberæ Vartenum cedere Mogo
 Afpexit: hie fluuio nomen et vnda cadit.

Pudingum als Tauberort zwischen Lauda und Wertheim weiß ich nicht zu erklären. Dichtete vielleicht Moller auf Autorität einer Karte, welche Bettingen oder Böttigheim irrigger Weife an die Tauber verlegt hatte? Hätte unfer Dichter den Taubergrund aus eigener Anfchauung gekannt, fo würde er Bifchofsheim, Gamburg oder Bronnbach aufgeführt, würde wohl auch aus Wertheim kein Vartenum gemacht haben.

Alex. Kaufmann.

¹⁾ Befigheim.

²⁾ Elz bei Neckarelz, das dem Dichter offenbar füdlicher zu liegen fcheint.

³⁾ Cornelia angeblicher Name der Römerftation Wimpfen.

⁴⁾ Foemina torfa = Wibpin, die Weiberpein, vgl. W. F. 9, 90.

⁵⁾ Die Gollach, die aber näher bei Röttingen als bei Mergentheim in die Tauber mündet.

⁶⁾ Hat Moller auf feiner Karte Bauland falch gelesen als Bauding? oder ift an Bettingen oder Böttigheim zu denken?

Ann. 238, 2 bis 239, 6 G. Boffert.

Brief des Humanisten Konrad Adelman an den Herzog Heinrich, Propst zu Ellwangen, d. d. Augsburg, 23. Februar 1523.

Aus dem K. Staatsarchiv zu Stuttgart, mitgeteilt von Rudolf Graf Adelman in Hohenstadt.

Hochwirdiger vnd durchleuchtiger furft vnd gnediger herr mein vntertenig diñst sein eurn furftlichen gnaden zuoran. Gnediger herr als mich e. f. g. procuratorem constituiert vnd in dem selbigen handel vertraut vnd wie wol ich eurn f. g. nit bekant dieweil aber mein brueder e. f. g. lehenleut auch vntertenig nachpaurñ sein ich auch vil gutz von e. g. gehort infunderhait von meinem herrn graue Sigmund von Hohenloch der vrsach were ich willig wo ich kent e. f. g. getreulich vnd in aller vndertenigkeit zu dienen.

Vnd tuege darauf e. g. zu wissen das her Bernhart von Walkirch der tumher vnd custos hie zu Augspurg ist in schwerer krankhait ligt also das seins lebens kein hoffnung ist so er abcheiden wurdet will ich acceptieren vnd poßeß begeren vff bede pfrond vnd custorey vnd e. g. wider ein aigen boten schicken.

Vnd ob jemant mit e. g. wurde handeln der custorey halber so wollen e. g. kein zuzagen oder verweenen tun niemant nit ob auch e. g. vnderriicht wurden sie kouten custorey nit haben wollen e. g. sich nit lassen eilen oder schrecken ich will alweg e. g. gut vnd warhaftig vnderriicht ton. Wann aber e. g. die custodia wolten von ir laßen kunnan so wolten mein bruder vnd ich auch mit e. g. handeln auf recht vnd redlich vnd also hoch als ander vergleichen. Aber in all weg lassen sich e. g. niemant eilen so der fal beschicht mogen e. g. etwar here schicken dem will ich alweg getrew vnd warhaftig vnderriicht ton. Ich weiß wol das e. g. angelangt wirt hab des halben e. g. wollen vnderriichten.

Vnd ist mein vndertenig bit solche meine geschrift vnd warnung die von mir getreuer vnd vnderteniger mainung geschicht in geheim behalten vnd niemand sunft entecken dann e. f. g. zu dienen aus obanzaigten vrsachen pin ich alweg in aller vndertenikeit willig hab auch aus diser vrsach e. g. disen aigen boten geschickt vnd besilhe mich hie mit in aller vndertenikeit. Datum Augspurg an dem XXIII. Februarii Anno XXIII.

E. F. G. vnderteniger Conrat Adelman von Adelmansfelden, tumherr.

Gnediger herr In diser stund als ich disen brief hab wollen zu schließen ist botschaft kummen das her Bernhart von Walkirch canonicus et custos Augustensis von diser welt geschiden dem got gnedig sein wolle und barmhertzig.

Adresse: Dem durchleuchtigen vnd hochwirdigen fursten vnd herren hern Henrichen pfaltzgrauen pey rein & bropft vnd herre zu Ellwangen minem gnedigen herren.

Ein bisher unbekanntes hohenlohisches Siegel.

Im K. Preuß. Staatsarchiv zu Wiesbaden befindet sich eine deutsche Pergament-Urkunde vom 15. November 1354 (Samstag nach Martini), Revers der Grafen Kraft und Ruprecht von Nassau für ihre Mutter Gräfin Irmgard, geb. Hohenlohe, Tochter Kraft II., dieser die Burg Sonnenberg (bei Wiesbaden), welche dieselbe ihnen abgetreten, jederzeit wieder einzuräumen.

An dieser Urkunde hängen 5 Siegel: 1. Bischof Alberts von Würzburg¹⁾, 2. seines Bruders Heinrich von Hohenlohe in Uffenheim und Entsee „Tumprobst“ zu Würzburg, 3. Krafts III. von Hohenlohe²⁾, des Bruders der Gräfin Irmgard und 4. und 5. der beiden genannten Grafen von Nassau.

Das Sig. IV. A. 2. Heinrichs war bis jetzt nicht bekannt und wäre bei Albrecht unter No. 146 b einzureihen. Dasselbe, ca. 28 mm im Durchmesser, enthält den hohenlohischen Wappenschild und die Legende lautet: + S. HEINRICI . DE . HOHENLOCH.

Die Mittheilung dieses Siegels verdanke ich der Güte des Herrn Staatsarchivars Dr. Sauer in Wiesbaden.

Kupferzell, Juni 1884.

F. K.

¹⁾ Vergl. Albrecht, Die hohenlohischen Siegel des Mittelalters No. 146 a.

²⁾ Vergl. Albrecht l. c. No. 81.

Streit um die gefürftete Propftei Ellwangen im Zeitalter der Reformation.

Aus den Akten des K. Staatsarchivs von Dr. J. A. Giefel.

II. Tag zu Ellwangen am 9. September 1521. Wahl des Johannes von Gütlingen zum Propft von Ellwangen 14. Oktober 1521.

Tag zu Ulm am 11. November 1521.

Am 7. September ritten die pfalzgräflichen Gefandten, Graf Ludwig von Löwenstein und Schenk Valtin von Erbach, in Ellwangen ein. Mit ihnen war auch der Pfalzgraf Heinrich eingetroffen. Der Propft ritt denselben bis an die Brücke entgegen und geleitete sie dann aufs Schloß. Andern Tags kamen die Abgeordneten des Schwäbischen Bundes, Hanns von Leonrod, Kommenthur zu Kapfenburg, und Ulrich Neidhart, Bürgermeister von Ulm, in Ellwangen an. Sofort meldeten sie sich bei Propft und Kapitel. Beide waren damit einverstanden, daß die Verfammlung am 9. September morgens 8 Uhr eröffnet werden sollte. Noch am Tage Mariä Geburt verlangte der Pfalzgraf, der Dekan solle das Kapitel versammeln. In diesem erschien Heinrich mit dem Grafen Ludwig von Löwenstein, welcher dem Kapitel die Refignationsbulle infinuirte und verlangte, „man solle dem Fürften die Possession geben“. Dagegen erfolgten wiederholte Proteste des Kapitels, welches darauf hinwies, daß für den Markgrafen Hanns Albrecht auch ein Breve und eine Bulle ihm infinuir worden sei, worin der Papst aufs eindringlichste verlangt, diesem die Possession zu geben. Ueber das größere oder kleinere Anrecht, das durch diese päpstlichen Urkunden zwei Fürsten erlangt zu haben glaubten, zu disputiren, komme einem Kapitel nicht zu. Schließlich bitten sie, Heinrich oder etliche seiner Rätthe möchten beim morgigen Verhör anwesend sein. Auch die ganze Chorgeistlichkeit wurde ins Kapitel geschickt, wofelbst ihr die bisherigen Unterhandlungen vorgelegt wurden. Dabei waren auch die Gefandten des Bundes zugegen, die ja beauftragt waren, beide Parteien zu verhören. Sie mahnten Chor und Kapitel zur Einigkeit. Diese war bisher vom Kapitel gehalten worden. Der erste Abtrünnige war der Kustos Albrecht Thumb, Vetter des Propstes. Anfangs hatte er an den Handlungen des letzteren das größte Mißfallen zur Schau getragen und hatte sogar seinen Vetter beim Kapitel und anderswo denunzirt, daß er sich sehr viel baares Geld zusammengescharrt habe. Auf diese Weise hatte er sich das allgemeine Vertrauen erworben. Als der Tag von Ellwangen herannahte, bat er, man möchte ihn aus dem Kapitel entlassen, er billige alle Handlungen desselben, als ob er persönlich zugegen sei. Er wurde nun beauftragt, in Kapitelsangelegenheiten an Mariä Geburt nach Nördlingen zu reiten. Kaum aber war der Pfalzgraf Heinrich den Tag vor Mariä Geburt in Ellwangen eingeritten, gieng er ins feindliche Lager über und trat in den Dienst des Pfalzgrafen.

Am 9. September früh 7 Uhr noch vor Eröffnung der offiziellen Verfammlung erschienen Graf Ludwig von Löwenstein und Schenk Valtin von Erbach vor den Bundesgesandten und erklärten, Heinrich habe durch die Fürsprache des Kaisers vom Papst eine Bulle auf die Propftei erlangt und er könne mit der Besitzergreifung derselben nicht länger zögern, da das Kapitel mit den Fuggern¹⁾ und etlichen von der

¹⁾ Wie mächtig der Einfluß der Fugger in damaliger Zeit war, zeigt eine Aeußerung Reuchlins in einem Brief an Hummelberger vom 13. August 1519: „Ceterum de ducatu Wirtembergensi nisi Fuccarus aliquis intercedat, actum est“. Horawitz, I, c. p. 172. Brief XXXIII.

Gemeinde „praktiziere“. Zudem stehe der Markgraf vor den Thoren bereit, von der Propfstei Besitz zu ergreifen — und zwar allem Anschein nach in Uebereinstimmung mit dem Kapitel. Ihnen erklärten die Bundesgesandten, sie seien nur hier, um zwischen zwei Bundesverwandten zu vermitteln, damit diesen weitere Kosten und Mühe erspart bleiben. Allerdings befürchteten sie, daß der Propft gegen Dekan und Kapitel gewaltsam vorzugehen beabsichtige.

Inzwischen kamen der Marschall Konrad Thumb, Dietrich von Weiler und einer von Freiberg im Namen des Propftes und erklärten, Albrecht sei zwar gewillt gewesen, zur bestimmten Stunde zur Tagesatzung zu erscheinen. Dies sei ihm indessen jetzt unmöglich geworden, da er sonst zwischen zwei Stühle zu sitzen komme. Er habe einmal dem Pfalzgrafen die Propfstei zugesagt. Diesem wolle er nachkommen und sei dann gerne bereit, mit dem Kapitel zu unterhandeln. Darauf drückten die Bundesgesandten ihre Verwunderung aus, daß der Propft trotz seiner Zusage den Pfalzgrafen noch vor der Tagesatzung in Ellwangen habe einreiten lassen. Jedenfalls werde er seinem dem Bunde gegebenen Versprechen gemäß zur festgesetzten Stunde erscheinen. Letzteres verneinend erklärten die „Thumbischen“ kurz und bündig, sie werden dem Pfalzgrafen die Propfstei einhändigen, und damit schieden sie. Nun beriefen die Bundesgesandten zu weiteren Unterhandlungen das Kapitel. Es erschien auch der Pfalzgraf in eigener Person und erklärte, nur die weltlichen Angelegenheiten gehören vor den Bund, er wolle sich nicht mit Gewalt eindringen, könne vielmehr eine päpstliche Bulle vorweisen. Er sei auch bereit, für den Bund alles zu thun, was er als Propft von Ellwangen zu thun schuldig sei. Wohin ihn der Kaiser verordne, zum Schwäbischen Bund oder zum Land Württemberg, dahin werde er gehen. Die Bundesgesandten wiesen den Pfalzgrafen an die Hauptleute, womit er sich einverstanden erklärte und die Gesandten verließ.

Letztere waren im Begriff, mit dem Kapitel weiter zu verhandeln, als gemeldet wurde, Heinrich „habe sich auf den Altar setzen lassen“ — das äußere Zeichen der faktischen Besitzergreifung, — habe die Thore sperren und die Einwohner zum Theil bewaffnen lassen. Die Gemeinde sei auf das Rathhaus berufen worden und habe dem Pfalzgrafen gehuldigt. Auch das Kapitel kam dahin und protestirte vor einem Notar und Zeugen gegen Heinrichs Wahl. Die Kapitularen stiegen auf Bänke und erinnerten die Bürger an ihre „Erbpflicht“. Bei vakanter Propfstei seien die Kapitularen die gebietenden Herrn. Unter Protesteinlegung erklärten sie alle Handlungen für null und nichtig und baten die Bundesgesandten um Ausstellung einer Urkunde darüber, was diese zwar verweigerten, aber versprachen, alles den Hauptleuten des Bundes zu berichten. Das Kapitel zog ab, worauf von Heinrich dem Gericht 2 und der Gemeinde 12 Eimer Wein verabreicht wurden. Auf dieses hin nahmen die Pfalzgräflichen auch von dem Schloß Besitz. Den Bundesgesandten erklärten sie, jetzt sei der alte Propft Albrecht bereit, mit dem Kapitel zu verhandeln, was natürlich zurückgewiesen wurde.

So hatte sich nun Heinrich mit Gewalt zum Propft machen lassen. Allein vom Kapitel konnte ihm wegen Anwendung von Gewalt kein Vorwurf gemacht werden, denn kaum hatte man die Stadthore geschlossen, als die Markgräflichen und andere dem Kapitel befreundete adelige Herren an die Thore angeritten kamen, jedoch unverrichteter Dinge wieder abziehen mußten.

Wenn früher der Kaiser nur aus Rücksichten für die Pfalz auf Heinrichs Seite stand, so stellten jetzt Konrad Thumb und Gregor Lamparter dem Kaiser vor Augen, wie wichtig es sei, daß die Propfstei schon mit Rücksicht auf den Schwäbischen Bund unter württembergischen Schirm komme. Und in der That hatte das Haus Württemberg allen Werth auf diesen Schirm gelegt, wozu es auch in Betracht der örtlichen

Lage des Fürftenthums Ellwangen allen Grund hatte. Im Falle eines Krieges waren die feften Schlöffer und Burgen des Fürftenthums für Wirtemberg ebenfoviele höchft geeignete Ausfallsthore gegen die benachbarten Reichstädte, welche die Propftei wie ein Kranz umgaben. Aber nicht bloß gegen die Reichstädte, auch gegen das angrenzende Brandenburg-Ansbach und vor allem gegen das Ellwangen stets befeh- dende Oettingen, das den Verluft feiner Schirmherrfchaft über Ellwangen nicht fo leicht verfchmerzen konnte und auf Wirtemberg als feinen Nachfolger in der Vogtei immer mit fcheelen Augen blickte, konnte das geiftliche Gebiet eine paffende Operationsbafis bilden. Dazu kommt noch der große Einfluß der Schirmherren auf die Wahlen und die Befetzung der Pfründen. Pius II. refervirte 1459 dem Grafen Ulrich und deffen Nachkommen ausdrücklich, wie oben gefagt wurde, das jus praefentandi auf zwei Chorherrnpräbenden. Aus diefen Gründen dringt der Kaifer in den Pfalzgrafen, fich unter wirtembergifchen Schutz und Schirm zu ftellen und gebietet dem Kapitel, Heinrich, der ein gehorsamer Reichsfürft zu werden verfpreche, als Propft anzuerkennen. Heinrichs Brüder hinwiederum, Kurfürft Ludwig und Pfalzgraf Friedrich, gaben fich alle Mühe, die Sache zu Ende zu führen. Erfterer fchickt den fchlaunen Wendel Hippler auf einen Monat nach Ellwangen und letzterer bearbeitet den Markgrafen Kafimir. So fühlte fich Heinrich fchon fo ficher, daß er dem alten Propft, der bei feiner Ueberfiedlung nach Stetten im Remsthal über Gebühr Mobiliar mitzufchleppen verfuchte, darüber Vorftellungen machte.

Das Kapitel, in richtiger Erkenntnis der zunehmenden Gefahr, wandte fich mit dringenden Bitten an die benachbarten Domftifter und ftellte denfelben die heillofen Folgen vor Augen, die aus der Wahl eines Reichsfürften für den Adel in den Stiftern fich ergeben würden. Soll man zu einer Neuwahl fchreiten? wann? wo? kann man den Kustos Albrecht nicht ausschließen vom Wahlrecht? foll das Kapitel zu diefem Behuf nicht wegziehen von Ellwangen? kann man denjenigen Perfonen vom Chor, die dem neuen Propft anhängen, nicht ihre Pfründen entziehen? Klug nachzugeben, rathen die einen, da gegen Papft, Kaifer und die Pfalzgrafen nichts anzufangen fei, die andern entfchuldigen fich mit Ueberbürdung von Gefchäften. So fahen die Chorherrn fich beinahe ausschließlich auf den Schwäbifchen Bund angewiefen, der ja auch den Kapiteln zu Mainz, Eichftätt und Augsburg zu freier Wahl verholfen habe. Um fo mehr müffe diefer für das Kapitel eintreten, als Albrecht Thumb im vergangenem wirtembergifchen Krieg vom Bund fich getrennt und die Sache Ulrichs vertreten habe, während das Kapitel immer treu geblieben fei. Der Bund vertröftet das Kapitel auf den nächften Bundestag an Simon und Judas resp. Martini nach Ulm. Inzwischen wählte diefes in dem ihm zugehörigen Haus zu Nördlingen einftimmig den Johannes von Gältlingen zu einem Propft, ohne aber deffen Wahl fofort bekannt zu machen.

Auf dem Tage zu Ulm fungirte als Abgefandter des Pfalzgrafen Wendel Hippler. Er fuchte dem Bund auseinanderzufetzen, wie dem Pfalzgrafen von Freunden die Propftei mit großen Unkosten angetragen worden fei. Und nachdem einmal eine Aenderung stattfinden follte, fo habe er eben angenommen. Er habe dazu den Konfens des Kaifers und des Papftes erlangt und nehme keinen Anftand, wie fein Vorgänger in den Schwäbifchen Bund einzutreten. Die Kapitel'schen verwiefen auf ein Statut aus dem Jahr 1502, welches der Propft Albrecht Thumb mit den damals lebenden Chorherrn gemacht, konfirmirt, unterfchrieben und befiegelt habe. Nach diefem hat er gefchworen, ohne des Kapitels Wissen und Einwilligung nach unferen althergebrachten Privilegien auf die Propftei niemals zu refigniren oder fie auf andere zu übertragen. Der alte Propft täufche fich fehr, wenn er glaube, es fei keiner mehr am

Leben, der bei Abfassung jenes Statuts und beim Eidschwur auf daselbe zugegen gewesen sei. Es leben noch Thomas von Falkenstein, ehemals Chorherr in Ellwangen und jetzt in Basel, und der frühere Syndikus Veit Goldsteiner. Weiter wies das Kapitel darauf hin, wie Albrecht erst kürzlich vom Kaiser die Regalien erhalten und diese gleich darauf dem Pfalzgrafen Heinrich übergeben habe, wie er im vergangenen württembergischen Krieg vom Bund abgefallen sei. Groß konnte der Eindruck kaum sein, den das Kapitel mit diesen Argumenten zu machen hoffte. Handelte es sich doch nicht mehr um den alten Propst. Dieser war in den Hintergrund gerückt. Die Frage war die: konnte und wollte der Schwäbische Bund das Kapitel gegen das mächtige pfalzgräfliche Haus unterstützen? Der Bescheid des Bundestags ist ausweichender Natur: 1. man wolle das Kapitel beschützen und handhaben bei dem, was es mit Recht von päpstlicher Heiligkeit erlangen würde; 2. der Bund wolle es durch schriftliche Fürsprache bei dem Papst und dem Kaiser unterstützen; 3. der Bund wolle dem Pfalzgrafen Heinrich und der Stadt Ellwangen ernstlich schreiben, daß sie, wofern sich Dekan und Kapitel zu ihren Pfründen begeben würden, keine Gewaltthat gegen sie vornehmen sollten; wenn dies nicht geschehe, so würden sie dieselben kraft des Bundes schützen; 4. der Bund wolle wegen des alten Propstes schreiben und Handlung einleiten ¹⁾).

Pfalzgraf Heinrich verfäumdte es nicht, gerade in jenen Tagen durch den bekannten Doktor Vout seine Bereitwilligkeit zum Eintritt in den Schwäbischen Bund erklären zu lassen, wobei er natürlich für die Chorherrn nicht garantiren könne. Am 4. Dezember hatte er den Kaiser als Herzog von Württemberg auf dessen Lebenszeit zum Schirmherrn angenommen. In dieser Verschreibung nun heißt es aufs deutlichste „auf Lebenszeit Karls als Herzog von Württemberg“. Das Kapitel aber wollte von einem Erbschirm gehört haben und ließ durch seinen Abgeordneten beim Kaiser, Balthasar von Gültlingen, erklären, daß am 22. Dezember der Erbschirm verkündigt und vom Stadtschreiber verlesen worden sei. Darüber beklagten sie sich aufs bitterste, da weder die Grafen von Oettingen noch die Grafen von Württemberg je den Erbschirm besaßen.

III. Der Streit vor der römischen Kurie.

Schon im Jahre 814 nimmt Kaiser Ludwig der Fromme das Kloster Ellwangen unter seinen besonderen kaiserlichen Schutz, verbietet jeder Gerichtsperson den Eintritt auf dessen Gebiet oder dessen Besitzungen und gestattet demselben nach dem Tode des jetzigen Abtes die freie Abtswahl. Diese Privilegien wurden von König Arnulf 893 und von Kaiser Otto 961 bestätigt. Papst Benedikt VII unterwarf 979 die Abtei der unmittelbaren Botmäßigkeit des römischen Stuhles und Kaiser Heinrich I. verlieh derselben die Freiheit der am meisten begünstigten unter Königsschutz stehenden Abteien ²⁾. Das ganze Mittelalter hindurch behaupteten die Mönche ihr freies Wahlrecht. Nur das Bestätigungsrecht der frei Gewählten stund dem römischen Stuhle zu. Anders gestalteten sich die Verhältnisse seit dem Abschluß des Wiener Konkordats 1448. Dieses reservirte unter anderem dem Papst die Vergebung solcher Pfründen und Würden, die durch Absetzung, Versetzung, Entfugung oder durch Abweisung der Wahl von Seiten des Papstes erledigt wurden. Ob hierin auch die höheren Dignitäten in den Cathedral- und Kollegiatkirchen inbegriffen seien, darüber waren die Kanonisten nie einig.

¹⁾ Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes S. 18.

²⁾ Cfr. Wirt. Urkundenbuch I, 79, 196, 216.

Dieser seit dem Wiener Konkordat veränderte Standpunkt machte sich auch in Ellwangen bald geltend. Nach dem Tode des Abtes Johannes von Holzingen erhielt der Kardinal Peter von Augsburg die Abtei. Er resignirte zu Gunsten des Johannes von Hirnheim auf dieselbe. Der Konvent hatte den Albrecht Schenk gewählt, konnte aber in Rom eine Bestätigung dieser Wahl nicht erlangen. Johannes von Hirnheim hinwiederum resignirte zu Gunsten Albrechts von Rechberg. Daß der Resignirende dabei sich eine anständige Pension vorbehielt, ist selbstverständlich. Diesen Uebelständen suchten die Kapitularen durch Statutenänderung abzuhelpen. So finden wir 1490 am Schluß des Eides, den ein neuer Propst zu schwören hatte, die bezeichnenden Worte: „Et quod praeposituram meam sine capituli voluntate et consensu non renuntiabo, resignabo, permutabo seu quovismodo in aliam personam transferre valeamus sic me deus adjuvet et sancta dei evangelia.“ Schärfer und prägnanter noch tritt die Statutenänderung 1502 und 1506 hervor. In letzterem Jahre wurde die Frage dem Herzog Ulrich von Propst und Kapitel vorgelegt. Dieser entschied, daß Propst und Kapitel je zwei Schiedsmänner wählen sollen, die dann innerhalb vier Wochen in Ellwangen die schwebenden Streitfragen zu lösen haben. Der Schluß lautet: Praeposituram meam nullatenus resignabo aut permutabo neque consensum in administrationem seu coadjutorem nisi de consensu capituli nostrae ecclesiae dabo. Diese Statuten hatte Albrecht mit entworfen, sie unterschrieben, ja es hängt sogar sein Siegel an der Urkunde. Aber nicht nur die todten Buchstaben sprachen gegen ihn, sondern es lebten noch, wie oben bemerkt, ein Kapitular, der damals zugegen war, Thomas von Falkenstein, Chorherr in Basel, und der ehemalige Syndikus Veit Goldsteiner. Wozu aber verbrieftes Recht in jenen Tagen? Rom gegenüber beschwerten sich die Deutschen über die häufigen Dispensationen, Suspensionen und Revokationen, über die Zurückweisung von Wahlen, namentlich bei Propsteien, über die Verleihung von Pfründen und geistlichen Würden an Kardinäle und Protonotare, insbesondere über die zahlreichen Expektativen, die zu einer Masse von Streitigkeiten Anlaß gaben, über die Eintreibung von Annaten, über die Verleihung von hohen Würden an ganz untaugliche Personen¹⁾. Die Schuld solcher Mißstände trifft durchaus nicht allein die Kurie. Die Hohenzollern suchten in Brandenburg und Franken, die Wittelsbacher in der Pfalz und Bayern, die Landgrafen von Hessen in Hessen die jüngeren Glieder ihrer Häuser zu Bischöfen und Erzbischöfen, mindestens zu Dompropsten und Domherrn zu erheben, natürlich unbekümmert, ob dadurch die Kirche sich verweltliche, wenn nur das Fürstenhaus gewann. Dazu kam noch, daß in jenen Tagen am 8. Mai 1521 ein Vertrag zwischen Leo X. und Karl V. geschlossen worden war, der „engste Anschluß des Papstthums an das Kaiserthum, die innigste Verbindung der beiden großen Weltmächte des Mittelalters“. In allen Dingen und durch alles, erklärte der Papst, wolle er die Angelegenheiten des Kaisers wie die eigenen halten. Dies die Gesichtspunkte, unter welchen unser Prozeß vor dem römischen Stuhl zu betrachten sein wird.

Beide Parteien ernannten Prokuratoren, welche persönlich in Rom ihre Herrn vertraten und darin wetteiferten, die Richter, Mitglieder des hl. Kollegiums, mit klingender Münze, wofür die Fugger und Welfer sorgten, für ihre Angelegenheiten zu gewinnen.

Wie wir schon oben gesehen haben, hatte Leo X. schon 1519 seinen Kammerherrn, Albrecht von Brandenburg, zum Koadjutor ausersehen. Indes, als der Kaiser diesen Plan hatte fallen lassen, war es mit dem Brandenburger so ziemlich auch bei der Kurie vorbei. Schon am 31. Juli 1521 konnte Christof von Schirting, Domherr zu Würzburg, den

¹⁾ Höfler, Hadrian VI.

päpstlichen Konsens zu des Thumben Resignation dem Heinrich übersenden. Dazu hatten die Welfer 1000 Dukaten vorgefreckt. Um weitere 20 Dukaten, schreibt Schirting erlange Albrecht collationes beneficiorum, welche zu Kochenburg gehören, und Befreiung von allen Beschwerden und Auflagen. Habe Albrecht auch den bewußten Eid bezüglich der Statutenveränderung geschworen, so sei er ihm relaxirt. Weiter ertheilt der Wirzburger Domherr dem Pfalzgrafen den Rath, er folle dem Kapitel gegenüber behaupten, er werde nie gegen den hl. Stuhl schwören. Auch könne die dem alten Propst jährlich zu bezahlende Pension um eine „gebührliche Summe Geldes“ zu Rom reduziert werden. Gehorche das Kapitel den päpstlichen Bullen nicht, so ver falle es in die Strafe der Exkommunikation¹⁾. Letzterer Fall traf in der That ein. Am 31. August insinuirt ein gewisser Eucharius Henner, der in diesem Prozeß wiederholt eine Rolle spielt, dem Kapitel die Exkommunikationsbulle. Drei Tage vorher hatte Markgraf Friedrich dem Kapitel ein päpstliches Breve vom 5. Januar 1520 für seinen Bruder Johann Albrecht insinuirt. Diese letztere und die Exkommunikationsbulle erklärte das Kapitel für bullas surreptivas und appellirte am 9. September an den römischen Stuhl. Es hatte für seine Sache mehrere Kardinäle gewonnen. So erlangte es schon am 21. September vom Kardinal Lorenzo Campeggio, der nachmals in Deutschland eine so hervorragende Rolle spielte, eine Inhibition und Citation gegen den alten Propst und dessen gleichnamigen Vetter, den Ellwanger Kustos, und gegen den Pfalzgrafen Heinrich, welcher absque ulla jurisdictione ac non sine cleri et populi scandalo Georgium decanum et Guillerum de Hesperg cum eorum familia capi (sic!) et ad plures dies sic carceratos detinuit. Aber schon am 18. Oktober hatte der pfalzgräfliche Prokurator eine neue Citation und Inhibition gegen das Kapitel erlangt und zwar sub poena mille ducatorum ac excommunicationis et privationis beneficiorum. Diese Inhibition ist nur insoweit giltig, als Heinrich possessor ist „et ne in praejudicium litis pendentis aliquid fiat.“ Betreffs der Markgrafen, schreibt Christof von Schirting, folle man eine Bulle über die Suspensionen der Koadjutorie, die nur 15 Dukaten kosten werde, ausstellen lassen. Um die Exkommunikation kümmerten sich die Kapitularen nicht viel. Wie Heinrich am 8. Dezember an seinen Agenten in Rom schreibt, seien sie in contemptum censurarum zu Chor gegangen und haben divina officia besorgt. Darauf seien sie von Ellwangen weggeritten. Einer soll nach Rom gegangen sein, um Abolution für das Kapitel zu erlangen.

Zwei wichtige Ereignisse im Spätjahr 1521 veränderten plötzlich die ganze Sachlage. Einmal wählte das Kapitel, wie schon oben erwähnt, einen Propst aus seiner Mitte, hielt aber die Wahl vorerst noch geheim. Dann war Leo X. am 1. Dezember aus dem Leben geschieden. So stund die Angelegenheit zunächst allein vor dem Kardinalskollegium, von dem Höfler in der oben citirten Schrift sagt, es haben in ihm Anschauungen und Gewohnheiten geherrscht, die mit den Aufgaben der Kirche in direktestem Widerspruch gestanden.

Das Kapitel hatte den Johannes von Gültlingen am 14. Oktober gewählt und die Wahl deselben Leo X., wie es scheint, unmittelbar vor dessen Tod angezeigt. Schon am 11. Dezember ergieng von dem päpstlichen Kämmerer, Kardinal von Medici, der sede vacante das Recht hiezu beanspruchte, eine Sequestrationsbulle an den Generalvikar von Augsburg und den Abt von Kaisersheim, worin es heißt, das Ellwanger Kapitel habe praepositura vacante nach seinem alten Wahlrecht einen neuen Propst,

¹⁾ Nicht nur für den Pfalzgrafen Heinrich, sondern auch für dessen Brüder und Schwestern ist unser Agent unermüdlich thätig. So erlangte er mit Unterstützung des Kaiserl. Orators für den Kurfürsten Ludwig das Recht, Uebelthäter an geweihten Stellen abfassen zu dürfen. Weiter bewirkte er, daß die Pfalzgräfin Katharine zur Aebtiffin in Neuburg postulirt wurde u. f. w.

den Kapitular Johannes von Gültlingen, gewählt. Diese Wahl hätte das Kapitel auch dem inzwischen verstorbenen Papst angezeigt. Vermöge seines „*officium camerariatus*“ habe er, „*ne scandala inter ecclesiasticas personas oriantur*“, den Generalvikar von Augsburg und den Abt von Kaisersheim zu Sequestratoren über die Propstei ernannt, und zwar werden in der Urkunde die Schlösser Ellwangen, Röthlin, Pfahlheim, Tannenburg, Ober- und Unterkochen aufgeführt.

Am 24. Januar 1522 schickte Bischof Christof von Augsburg die Sequestrationsbulle an den Pfalzgrafen Heinrich beziehungsweise dessen Statthalter zu Ellwangen. Zugleich erklärte er sich bereit, zwischen den beiden Parteien zu vermitteln, und begehrte einen bestimmten Tag hiezu festzusetzen, wozu sich Heinrich bereit erklärte. Gegen obige Bulle aber protestirte und appellirte Heinrich schon am 6. Februar. Seine Ausichten hatten sich entschieden verschlimmert. Zwar meldete Christof von Schirting voll Freuden, daß Hadrian, des Kaisers „*pädagogus*“, der zudem auch ein „*allemanus*“ sei, zum Papst gewählt worden sei, was für ihre Sache, die auch der Kaiser unterstützte, nur günstig sein konnte. Allein der neue Papst weilte noch in Spanien und das Kapitel erlangte inzwischen eine Losprechung von der Exkommunikation, eine neue Citation und vor allem wurde der Unterthaneneid, den die Bürger dem Pfalzgrafen geschworen, relaxirt. Dieselben verlangten die persönliche Anwesenheit Heinrichs in Ellwangen, da das Gerücht gehe, er habe die Propstei verloren und es sei schon ein neuer Propst an seine Stelle getreten. Auch habe der Bund mehrere Städte gegen sie aufgeboten. An letztern, sowie an die Aebte von Kaisersheim und Weissenau hatte der Kardinal Calixtus de Amadeis, Protonotar und Generalauditor, ein Schreiben gerichtet, worin sie aufgefordert werden, den alten Propst und den Pfalzgrafen bei Strafe der Exkommunikation, einer Geldstrafe von 500 Dukaten und Verlust aller Benefizien anzuhalten, alle Güter, alles Geld, Siegel und Schriften innerhalb dreier Tage herauszugeben. In einem zweiten Schreiben des Kardinals heißt es, daß alles obige dem neuen Propst Johannes von Gültlingen ausgeliefert werden solle.

Diese günstige Wendung seiner Sache benützend schickte das Kapitel den Chorherrn Wilhelm von Hesperg und den Notar Johannes Zollger aus Nördlingen nach Ellwangen, um obige Schreiben dem Schultheiß und der Gemeinde zu überantworten und die Gemeinde versammeln zu lassen. Der Schultheiß nahm die Brieffchaften nicht an, da er solches ohne Wissen des Gerichts nicht thun könne, die Richter aber in der Zeche seien. Am andern Tag 24. Februar schickte der Chorherr noch einmal mit dem gleichen Begehren zum Schultheiß. Dieser gab zur Antwort, er wisse nicht, was er mit dem Hesperger zu schaffen haben sollte, wolle er von ihm etwas, so werde er selbst zu ihm gehen. Auch beim Hofmeister Wilhelm von Röckenrot richtete der kapitel'sche Gefandte nichts aus. Dem Stiftsprediger Dr. Kress, welcher sich als gehorsamen Diener des Kapitels bekannte, verbot der Hofmeister, die Schriftstücke von der Kanzel herab zu verlesen. Als der Prediger Miene machte es dennoch zu thun, ließ er die Kirche schließen und keine Predigt halten.

Zu gleicher Zeit wandte sich das Kapitel an den in Ulm versammelten Schwäbischen Bund und bat um Aufnahme in die elfjährige Einigung. Weiter baten die Chorherrn um eine Verschreibung, daß, wenn ein Propst sterben oder sonst die Propstei auf- oder übergeben wollte, ihnen freie Wahl ohne alle weitere Disputation, Verhinderung oder Widerrede zustehe. Dabei wiesen sie auf den württembergischen Krieg hin, in welchem sie es mit dem Bunde gegen Herzog Ulrich als ihren Schirmherrn gehalten hätten. Was wäre wohl geschehen, wenn Ulrich im Lande geblieben wäre? Seien sie in die elfjährige Einigung aufgenommen, so könnten sie es während dieser Zeit ohne Schirmherrn aushalten. Zum Schluß gaben sie noch an, daß die Gemeinde

in württembergischen Erbschirm aufgenommen worden sei. In der That war dies gar nicht der Fall. Wohl aber trat schon Ende Februar der Pfalzgraf der elfjährigen Einigung bei und forderte 12. März die Regenten in Stuttgart auf, jemand nach Ellwangen, wo er gegenwärtig sich aufhalte, zu schicken, um den Schirm zu verbriefen. Er möge noch einige Zeit zuwarten, hieß es in Stuttgart, da Erzherzog Ferdinand in nächster Zeit alle andern äußeren Erblände, also auch das Fürstenthum Württemberg erhalten werde. Auf obiges Bittgesuch des Kapitels ergingen vom Bund am 15. März in sehr scharfem Ton gehaltene Schreiben an Heinrich und die Gemeinde. Der ellwangische Statthalter habe den mit Recht erlangten Sequester nicht verkündigen und habe die Stadthore zuschlagen lassen. Sollte solches noch einmal vorkommen, so müßte der Bund für das Kapitel eintreten. Zu dieser für das Kapitel günstigen Antwort erfolgte ein weiteres Schreiben aus Rom von Kardinal Franciscus Armellinus Medices an den Bischof von Augsburg, den Abt von Kaisersheim und den Pfalzgrafen Heinrich, worin eine *sequestratio ad removenda scandala cum auctoritate et consensu collegii sacri* verlangt wird.

Obiges Schreiben des Bundes beantworteten Schultheiß und Gemeinde in sehr kaltem Tone. Daß sie auch einem Kapitel unterthänig sein sollten, sei einfach nicht wahr. Heinrich, der bei der geplanten Inflation des Sequesters in Ellwangen nicht anwesend war, billigte das Verfahren seines dortigen Hofmeisters. Den Sequester habe das Kapitel nur von Einem Kardinal erlangt, der hiezu gar kein Recht hätte. Deshalb hätten auch die ernannten Sequestratoren, der Bischof von Augsburg und Abt von Kaisersheim, weil sie das Sequester für nichtig gefunden, sich der ganzen Sache entzogen. Er selbst aber habe dagegen appellirt. Wieder schickte das Kapitel einen aus seiner Mitte und zwar den Dekan selbst nach Ellwangen, um aus Rom angekommene Schriften der Gemeinde zu infinuiren, und zwar abermals vergebens, indem der Schultheiß nichts annahm. Der Dekan mußte sich mit dem Anschlag an die Kirchenthüre begnügen, was, wie Heinrich schreibt, keinen Werth hat und bei der Gemeinde nicht verfangt.

Bisher hatte sich der Versuch des Kapitels das erhaltene Sequester zu infinuiren auf die Stadt Ellwangen beschränkt. Nun schickte es Anfangs April einen Notar mit zwei Knechten an alle Pfarrer des Stiftsgebiets mit dem Sequester. Nur der Pfarrer von Röhlingen infinuirte es seiner Gemeinde, wie wir aus einem Brief des Wilhelm von Röckenrot an Heinrich ersehen. In diesem Brief heißt es unter anderem, der Hofmeister habe von glaubwürdigen Personen, die in einem Dorf bei Tannenburg über Nacht waren, gehört, der Bund werde den Gültlinger, sobald er einige Gerechtigkeit in Rom erlangt habe, unterstützen, trotzdem daß Heinrichs Bruder, der Pfalzgraf Friedrich, zum Reichsregiment berufen sei. Ferner beabsichtige der Bund 200 Pferde ins Rieß zu legen zum Beistand des Gültlingers, welchen er zur Zeit der Nördlinger Messe einsetzen werde. Diese Drohung des Bundes war im Hinblick auf seine Stellung dem Reichsregiment gegenüber kaum ernstlich zu nehmen. Zu dem war auch gerade damals der Bund vollauf beschäftigt, die neue 11jährige Einigung zu Stande zu bringen, welche zu beschwören und zu besiegeln auch das Kapitel nach Ulm beschieden wurde. Nun aber lag das Kapitelsiegel und anderes in einem Thurm zu Ellwangen, wozu der Kustos, Albrecht Thumb der jüngere, der Dekan und der Scholaftiker einen Schlüssel hatten. Das Kapitel schickte seinen Dekan und den Wilhelm von Hesperg nach Ellwangen, um das Siegel und anderes daselbst zu holen. Der Kustos aber verweigerte seinen Schlüssel. Er wurde deshalb förmlich vom Kapitel ausgeschlossen. Die Kapitelsgesandten kamen dennoch ihrem Befehl am 5. Juni nach. Sie hatten nemlich einen Schlosser von Nördlingen mitgenommen, der ihnen nöthigenfalls mit Gewalt das Schloß

öffnen könnte. Der Pfalzgraf saß eben bei Tische, als man ihm die Meldung über das gewaltsame Oeffnen des Thurmes ins Schloß hinauf meldete. Sofort ließ er die Stadthore schließen, und des Amtmanns Haus, worin die Chorherren sich befanden, mit bewaffneten Männern umgeben und die Dekanie und den Thurm versiegeln. Erst am 4. Tage wurden Jörg von Hirnheim und Wilhelm von Hesperg wieder frei gelassen.

Ein neuer Grund war diese Gewaltthat für das Kapitel, um auf dem heran nahenden Bundestag zu Nördlingen gegen den Pfalzgrafen die Hilfe des Bundes anzurufen. Für Heinrich, welcher sich im faktischen Besitz der Propstei befand, konnte eine Sequestration noch vor Beginn des Nördlinger Tages von sehr unangenehmen Folgen werden. Daher gab sich sein Procurator in Rom alle Mühe, um das Sequester abzutreiben. Die Pfalzgrafen baten den Kaiser, bei Hadrian VI., der ja Karls V. Lehrer gewesen, für Heinrich Fürbitte einzulegen. Regenten und Statthalter in Stuttgart schrieben an das Kardinalskollegium, Leo X. habe die dem h. Stuhl unmittelbar unterworfenen Propstei dem Pfalzgraf Heinrich verliehen, wogegen das Kapitel mit Unrecht protestire und sogar ein Sequester erlangt habe. Dieses möge das hl. Kollegium revociren, es möchte sonst großer Skandal daraus entstehen und die Einkünfte der Propstei verschleudert werden. Weitere Fürschriften gelangten an das Kardinalskollegium von Seiten des Kurfürsten von der Pfalz, des Bischofs von Straßburg, des Herzogs von Mecklenburg und Markgrafen von Baden.

Mittlerweilen war Erzherzog Ferdinand, welcher vom 13.—20. Mai beim Reichsregiment in Nürnberg verweilte, über Ellwangen¹⁾ her in Stuttgart angekommen. Er trat sofort in die Aktion ein und setzte für die Parteien, welche beide in württembergischen Schirm wären, einen Tag nach Stuttgart an, welchen auch der Bund besuchen solle. Letzterer war im Juni in Nördlingen, wofelbst sich bekanntlich das ganze Ellwanger Kapitel aufhielt, zusammengetreten. Dieses überreichte dem Bunde eine Beschwerdeschrift und bat um Handhabung der beschlossenen Sequestration und der darauf gefolgten Revalidation. Die Bundesversammlung schreibt dem Pfalzgrafen, er möge die Sequestration und Revalidation vollziehen. Derselbe schickte einen Gegenbericht, worin er bat, ihm einen Tag anzusetzen, um über den bisherigen Verlauf und die ferner zu ergreifenden Maßregeln zu berathen. Auf diesen künftigen Tag sollen dann auch Dekan und Kapitel ihre Gesandten schicken²⁾, nachdem sie den vom Erzherzog nach Stuttgart angeetzten zu besuchen sich geweigert hatten. Derselbe wurde auf den 7. September nach Nördlingen festgesetzt. Inzwischen sollten alle Feindseligkeiten unter den beiden Parteien aufhören. Die österreichische Regierung in Stuttgart war auf diesem Bundestag durch den gewandten Politiker Doktor Beatus Widmann vertreten, der beim Bund viel für den Pfalzgrafen wirkte, welcher immer noch fürchtete, der Bund werde das Sequester thatsächlich ausführen, weshalb er seinen Bruder um weitere Fürschriften vom Reichsregiment und den zwei angesehenen Kardinälen Matthäus, Bischof von Sitten, und Lorenzo Campeggi bat. Kurfürst Ludwig selbst sprach dem Propst zu, nicht muthlos zu werden, sondern wacker fortzuschreiten. Es könnte vielleicht das Sequester auf Bürgschaft oder andere Kautions hin abgestellt werden. Er solle den Bundestag mit seiner Brüder Räthe und anderen Beiständen besuchen. Daß das Kapitel die von Erzherzog Ferdinand vorgeschlagenen Verhandlungen abgeschlagen hat, könne ihm nur nützen, indem er sich zu Unterhandlungen einverstanden erklärt und somit seinen guten Willen, endlich einmal Frieden zu schließen, an den Tag gelegt habe.

¹⁾ Heinrich war um diese Zeit vom Reichstag zu Nürnberg, den er als Propst besucht hatte, nach Ellwangen gekommen, während sich Dekan und Kapitel zu Nördlingen aufhielten.

²⁾ Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes 2, 226.

Ein wichtiges Ereignis sollte den ganzen Handel in neue Bahnen bringen und für das Kapitel von schlimmen Folgen sein: die Einnahme von Ober- und Unterkochen durch die Kapitel'schen.

IV. Einnahme von Ober- und Unterkochen 12. August 1522. Tag zu Nördlingen 7. September 1522. Endgiltige Entscheidung des Streites durch den Bischof Wilhelm von Straßburg und den Domdekan Philipp von Rechberg in Augsburg.

Schon am 24. Juli schreibt Kurfürst Ludwig an seinen Bruder Heinrich, das Kapitel beabsichtige Ober- und Unterkochen einzunehmen. Diese Einnahme fand in der That am 12. August statt. Andreas Funk, Kanoniker des Kollegiatstiftes St. Maria in Feuchtwangen, begab sich am 12. August in Begleitung bewaffneter Anhänger des Kapitels in dessen Namen nach Unterkochen, um die Sequestrationsbullen dafelbst zu insinuiren. Der dortige Vogt und die Bauern zogen sich auf den ummauerten Kirchhof zurück, schlugen die Thore deselben zu und leisteten allen möglichen Widerstand. Erst als der Kanoniker betheuerte, daß er durchaus nicht in der Absicht gekommen sei ihnen etwas zu Leide zu thun, öffneten sie die Thore, worauf er dem Vogt Kaspar Merz die Bullen einhändigte, die Einwohner des Eides der Treue, den sie dem alten Propst Albrecht Thumb geschworen, entband und sie wahrscheinlich dem Johannes von Gültlingen huldigen ließ. Alle Einkünfte seien fortan nur an Nikolaus von Jaxthaim abzuliefern. Diefelbe Handlung wiederholte sich am gleichen Tag in Oberkochen und Aalen. Als die Kapitel'schen andern Tages das Gleiche im Schloß Kochenburg vornehmen wollten, wurden sie vor demselben mit einem Hagel von Geschossen empfangen, worauf sie einen Mann absandten, um nach dem Namen des Schloßhauptmanns zu fragen und demselben ihre Absichten kund zu geben. Dieser gab zur Antwort: „Georg Frank heiß ich und werde nach Möglichkeit meinem Herrn den Eid und das Schloß halten. Geh schnell und kehr nicht wieder.“ So mußten sie unverrichteter Dinge wieder abziehen. Die Schloßbesatzung aber, die sich zum Theil aus Krieglenten des Herzogthums Wirtemberg und des benachbarten Gmünd, wie sich die Kapitel'schen beklagten, rekrutirte, kühlte ihren Muth, indem sie ihre Geschosse auf das Dorf richteten und die dortige Mühle in Brand schoßen.

Diese Einnahme von Ober- und Unterkochen sollte für das Kapitel verhängnisvoll werden. Einmal warf ihm der Gegner vor, beide Dörfer stehen unter wirtembergischem Schirm und dann habe man auf dem Bundestag zu Nördlingen ausgemacht, es sollten die Parteien vor dem nächsten „gütlichen Tag“ alles ruhen lassen. Selbst den Bund hatte das Kapitel von dem Ueberfall nicht unterrichtet, denn der Hauptmann deselben, Walther von Hirnheim, machte demselben Vorwürfe, daß sie einen solchen Schritt ohne Rath und Wissen deselben gethan hätten. Noch im gleichen Monat wurden die beiden Dörfer von Konrad Thumb wieder eingenommen. So hatten sich die Ausichten auf den Tag zu Nördlingen für das Kapitel sehr getrübt trotz des Beistandes des Bundes, der allerdings von da ab merklich abnimmt, und trotz des erlangten Sequesters. Da der Kampf seinem Ende nahte und eine endgiltige Entscheidung bevorstand, so wurde er von beiden Seiten um so heftiger geführt. Die Parteien bieten ihre ganze Verwandtschaft und Freundschaft auf, Vertreter am 7. September nach Nördlingen zu schicken. Schiering gibt sich in Rom alle Mühe, die Aufhebung des Sequesters zu bewirken. Von Deutschland gehen in diesem Sinn Fürschriften nach Rom, ja an den noch in Spanien weilenden Papst. Für den Pfalzgrafen arbeiten weiter von Seite der Regentschaft in Stuttgart Beatus Widmann, Ritter Christoph Fuchs, Pfleger in Kuffstein, und vor allen der östreichische Rath Johannes Königsbach. Auch

das Reichsregiment in Nürnberg, an welchem sich noch der Pfalzgraf Friedrich befindet, ist im Sinn Heinrichs thätig. Der Kurfürst Ludwig will seinen Rath Doktor Lukas Hugonis nach Nördlingen schicken. Auch die Pfalzgrafen Ottheinrich und Philipp versprechen diesen Tag zu beschicken. Gleiches geschah vom Kapitel aus. Dessen Hauptstütze, der Bund, verhandelte mit ihm durch den Hauptmann Walther von Hirnheim, der wiederholt seine Unzufriedenheit über die Einnahme von Ober- und Unterkochen ausdrückt. Seine ganze adelige Freundschaft wird vom Kapitel angegangen, in Nördlingen zu erscheinen. So liegt uns zum Beispiel ein Schreiben an die gültlingen'sche Sippchaft, den württembergischen Erbkämmerer Wolf zu Berneck, den Heinrich Sebastian zu Simmlingen und Sebastian zu Deufringen vor. Unter diesen Rüstungen zum Entscheidungskampfe nahte der September heran.

Am 7. September Nachts kam der Pfalzgraf in Nördlingen an und ließ sich alsbald bei den Hauptleuten des Bundes melden. Diese besuchten sofort den Propst und erklärten ihm, wenn er in eigener Person seine Sache führen wollte, so sei ihm die Wahl gelassen, dies in Gegenwart von Dekan und Kapitel zu thun oder nicht. Heinrich bat sich Bedenkzeit aus bis zum andern Tag um 1 Uhr und ließ schließlich durch die Abgesandten seines Bruders und durch Dr. Lux erklären, er wolle am 9. September seine Sache selbst vertreten. Das Kapitel wollte sich Anfangs zu Unterhandlungen nicht einlassen. Es erklärte und wohl mit Recht, vor allem müsse das erlangte Sequester vollstreckt werden. Allein da der Bund es hierin nicht unterstützte, mußte daselbe schließlich in Unterhandlungen einwilligen.

Ersterer verlangte von dem Pfalzgrafen, er solle den elegirten Propst Johannes von Gültlingen zu einem Coadjutor cum jure succedendi annehmen, und demselben eine jährliche Pension auswerfen. Darauf gieng der Pfalzgraf nicht ein, indem er auf die großen Kosten, die er auf diesen Prozeß verwandt hätte, und die jährliche Pension hinwies, welche er dem alten Propst zu geben habe, der zudem noch das Amt Kochenburg besitze. Auch müßte der Coadjutor eine eigene Residenz haben, was zu Unannehmlichkeiten führen würde. Ferner wurde von dem Bund verlangt, der Pfalzgraf solle auf die neuen Statuten schwören und solche auf seine Kosten zu Rom konfirmiren lassen. Auch darauf wollte sich Heinrich nicht einlassen. Schließlich kam der Bund mit letzterem dahin überein, daß man von der Koadjutorie und Succession des Gültlingers abstund, wofür dieser von dem Propst preces regales auf das Domkapitel Augsburg und einstweilen, bis er diese erlangt, eine jährliche Pension von 200 fl. von dem Pfalzgrafen erhalten sollte. Wegen der neuen Statuten erklärte sich Heinrich einverstanden, daß er, sobald in Rom die Angelegenheit mit dem Markgrafen Albrecht ins Reine gebracht sei, die Propstei ohne des Kapitels Einverständnis nie „übergeben oder permutiren“ würde.

Auch vom alten Propst verlangten die Bündischen eine Entschädigung für Johannes von Gültlingen, was die Pfalzgräflichen abschlugen, worauf der Bund mit dem Marschall Thumb sich in Unterhandlungen einließ, der Nachmittags einen reitenden Boten an seinen Bruder abfandte.

Es wurde festgesetzt, daß das dem alten Propst zugewiesene Amt Kochenburg sobald als möglich wieder an die Propstei zu bringen, Albrecht Thumb aber auf andere Weise zu entschädigen sei. Der Pfalzgraf bezahlt dem Kapitel jährlich 300 fl., die an der Pension des alten Propstes abzuziehen sind. Endlich solle letzterer nach der Ansicht des Bundes, da er die Propstei so lange Zeit innegehabt und viel Geld aus ihr gezogen habe, eine größere Summe zum Bau des Münsters beitragen.

Am 20. September wurde zwischen Heinrich, dem Kapitel und Albrecht Thumb ausgemacht, daß die Parteien die nächsten 2 Monate mit allem Prozeßiren zu Rom

und anderswo stillstehen und nichts gegen einander vornehmen sollten ohne Schaden der erlangten Rechte. Diesen Stillstand sollten sie sofort ihren Prokuratoren in Rom anzeigen, damit sie sich darnach richten könnten.

So war die Frage zu Gunsten des Pfalzgrafen im Prinzip entschieden. Zwar waren für ihn die hohen Pensionen, die er nach dem Nördlinger Abschied zu bezahlen hatte, unangenehm, aber er willigte im Hinblick auf den Bund in sie, da der Schwerpunkt der Entscheidung nicht in Rom, sondern in Deutschland lag. „Bei uns ist,“ schreibt er an seinen Procurator nach Rom, „das Recht und bevorab das römische Recht beinahe unterdrückt und man will nur mit Gewalt handeln.“ Weiter schreibt er dem Schiering, er solle es mit dem Prozeßiren während der folgenden 2 Monate ganz wie der Gegner halten. Der Gültlinger mußte wohl oder übel, verlassen von dem Bund, mit Geld und Aussicht auf anderweitige fette Pfründen sich abfinden lassen.

Am schlimmsten war es in diesem Abschied dem alten Propst ergangen. Hatte Heinrich schon vorher die an ihn zu bezahlenden Summen zu verringern gesucht und ihn in seiner fortwährenden Geldverlegenheit nicht bezahlt, wie es ausgemacht war, so wurden ihm jetzt noch weitere finanzielle Opfer auferlegt. Der Markgraf Albrecht wurde mit guten Worten, man werde es ihm nie vergessen, abgespeist.

Vergebens suchte das Kapitel bei den benachbarten Stiftern Rath und Unterstützung. Es beklagte sich, daß der Propst nicht alle Statuten, die ohnehin nicht sie gemacht hätten, halten wolle. Den electus solle Heinrich zum Koadjutor ohne Eintrag des Regiments annehmen, der alte Propst alle fahrende Hab herausgeben und die Pension außerhalb des Stiftes erhalten.

Auch der Gültlinger nahm es mit dem 2 monatlichen Stillstand nicht sehr genau. Nach einem Briefe nemlich des Markgrafen Kasimir an den Pfalzgrafen Friedrich vom 20. Oktober hätte er des ersteren Bruder Johann Albrecht, der gegenwärtig in Deutschland verweilte, angegangen, ihm sein Recht auf die Propstei abzutreten.

Nachdem man einmal so weit gekommen war, handelte es sich für die Kontrahenten einzig noch darum, möglichst viel materiellen Vortheil herauszuziehen. Ueber diesen Verhandlungen vergieng noch das Jahr 1523. Am 21. Januar 1524 sollte endlich definitiv Frieden geschlossen werden. Die Parteien hatten ihre Sachen dem Bischof Wilhelm von Straßburg und dem Domdekan Philipp von Rechberg in Augsburg zur Entscheidung vorgelegt. Diese setzten fest, daß Heinrich nur die von Pius II. der Propstei bei der Säkularisation verliehenen Statuten zu beschwören habe; weiterhin daß Hans von Gültlingen von „aller Wahl und Gerechtigkeit“ zu Gunsten des Pfalzgrafen abzutreten und darüber ein Instrument auszustellen habe, wofür der Papst zu erfuchen sei ihn mit anderen geistlichen Lehen zu versehen.

Am 24. Februar schloßen der Propst und das Kapitel einen Separatvertrag wegen der Statuten ab. Nach diesem bleiben die neuen Statuten in Geltung, Heinrich aber, da er nicht durch Wahl des Kapitels, sondern durch die Resignation des Thumb und durch päpstliche Begnadigung Propst geworden ist, hat sie nicht zu beschwören. Doch reverfirt er sich folgende Punkte in denselben zu halten. Er wird ohne Wissen und Willen des Kapitels nie „resigniren, permutiren, einen Administrator oder Successor annehmen“. Stirbt ein Propst oder wird die Propstei auf andere Weise erledigt, so haben die Vögte überall das Kapitel als ihre Erbherren anzusehen. Am gleichen Tag hob der augsburgische Generalvikar Jakob Heinrichmann das Sequester auf. 2 Tage darauf wurden über den förmlichen Verzicht des Gültlingers und den rechtlichen Besitz des Pfalzgrafen notarielle Instrumente aufgenommen.

So hatte der Pfalzgraf Heinrich alles erreicht, was nur zu erreichen war. Das Kapitel, die kleinen Reichsritter waren dem Reichsfürsten im Kampf um ihre

Rechte unterlegen, der schwäbische Bund hatte auch hier der österreichischen Regierung Handlangerdienste geleistet und die Mitglieder des Kardinalskollegiums hatten, in gänzlicher Verkennung der wahren Sachlage, möglichst viel materiellen Vortheil aus dem Prozeß zu ziehen gesucht. Für die kurz nachher eingetretene soziale Revolution war im Gebiet der Propstei Ellwangen in den höheren und niederen Klassen der Gesellschaft ein gewaltiger Brennstoff angehäuft, dessen Entzündung nicht lange auf sich warten ließ.

Urkunde betr. den Verkauf der Rottweiler Grafengerechtsame an König Rudolf I. aus den Jahren 1273—1291.

Nach einer, von Auslassungen und Fehlern nicht freien Abschrift im 1. Bande der im Stadtarchive zu Rottweil aufbewahrten sog. Armbrusterbücher aus dem 16. Jahrhundert (vergl. zur Urkunde Oberamtsbeschreibung Rottweil S. 305, Baumann, Gaugrafschaften S. 164).

Univerfis praesentes literas inspecturis S. scultetus consules et universitas civium civitatis in Rottweil notitiam subscriptorum. Noverint univerfi, quod nos pro quadringentis marcis argenti legalis ponderis Rottwilensis solvendis nobili viro C. duci de Deckhe suisque haeredibus ex parte serenissimi domini R. dei gratia Romanorum regis pro theoloneo et iurisdictione apud Rottweil ac bonis sive possessionibus dictis Bürffe [cum] eorum pertinentiis, quae bona theoloneum et iurisdictionem videlicet pro eodem duce idem inclytissimus Romanorum rex comparavit, principales debitores constituimus et nos nostraque voluntate et consensu unanimi obligamus et eiusdem quantitatem argenti sibi perolvere promissimus et promittimus per praesentes in terminis infra scriptis, videlicet¹⁾ in festo beati Martini proxime subsequenti II^e marcas residuas integre atque plene, et in certitudinem pleniorum sibi Henricum dictum Bockhe, Ulricum Bletz et caeteros cives civitatis nostrae fideiussores dedimus et constituimus, isto pacto, quod si forte in altero predictorum terminorum vel in utroque a solutione argenti nunc debiti cessaverimus vel eandem distulerimus quomodo[?]libet, fideiussores ex praemissis personis moniti a praefato duce vel a suis haeredibus — quoscunque ipse monendos duxerit, sub suo arbitrio commissimus — sub debito fidei datae nomine iuramenti intrabunt obstagium apud civitatem Oberndorff aut apud Villingen ibidem manfuri, donec nobili praenotato sit argenti quantitas in eodem termino integraliter perfoluta, et si forte per quatuor hebdomadas pecunia nondum soluta in obstagio permanerint, quumque [?] quinque] personae ex fideiussoribus antedictis, quas monendas duxerit, in praefatis locis in obstagio se recipient non egressuri ab illo, donec ei tunc debita pecuniae quantitas perfolvatur. Ad quod se univerfi fideiussores praescripti astrinxerunt fide data nomine iuramenti. Et si forte casu vel necessitate aliquis ex monitis fideiussoribus absens fuerit, demum monitus ibidem intrabit alter ex eis, licet primo monitus non fuerit, demum monitus ibidem intrabit obstagium iuxta formam praedictam. Item si quis ex eisdem fideiussoribus decesserit, alter aequae idoneus infra mensem substituetur loco sui, alias duo ex superstitionibus moniti intrabunt obstagium, donec alter fuerit substitutus. Et si forsitan, quod absit, salutis suae immemores supradicti fideiussores quod promiserunt neglexerint aut noluerint adimplere et si oporteat C. ducem nobilem praenotatum nos conveniendo vel captivando nostra pignora laborare et expensas facere ac damna, ipsum indemnem reddemus omnino, expensas in casibus huiusmodi integre refundemus. Insuper voluntate concordii promissimus, quod praefatos fideiussores datos a nobis ab obstagio absolvemus et indemnes reddemus. Praeterea hoc adiectum est, quod si forte terminis solutionis advenientibus argenti copiam habere non possumus, nobilis memoratus pecunia numerata monetae Hallensium contentus erit secundum convenientem et congruam taxationem. Quam causam hinc inde specialiter commissimus discretis viris Reinhero de Rheuti militi et F. monetario de Rottweil si necesse fuerit faciendam. Et si in terminis praenotatis eorum vel un[i]us ex eis copia haberi non potuerit, nobilis vir dux praefatus loco domini Reinheri militis adiungat alium idoneum et discretum, nos vero loco monetarii alium aequae idoneum adiungemus. Ut autem haec in dubium nullo tempore veniant sed rata permaneant atque firma, illustrissimi domini ducis predicti et civitatis nostrae sigillorum munimine praesentes literae sunt munitae. Testes vocati et rogati qui his interfuerunt hi sunt: Ulrich nobilis de Clingen, Waltherus de Bisfingen, Henricus de Denckhingen milites et quam plures alii fide digni. Actum et datum apud Rottweil anno domini millesimo etc.

P. St.

¹⁾ Randbemerkung: Videtur hic aliquid deesse.

V e r e i n

für

Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.

Beiträge zur Geschichte von Geislingen und Umgegend.

Von A. Klemm, Diakonus in Geislingen.

III. Ein Gang durch die Reihen der früheren Bewohner von Geislingen.

Vortrag im Gewerbeverein Geislingen am 23. Februar 1882.

(Schluß.)

Anhang. 5. Die Lehrer von Geislingen seit der Reformation.

Ueber die früheren lateinischen, meist zugleich als Notare oder Stadtschreiber dienenden f. in Beitrag I.

a) Volksschule.

1582 wurde dem Spital die Befoldung eines „der plüenden (= blühenden) Jugend zu einem Lerer göttlichs Wort, der geschriift und guter Sitten“ geeigneten Schulmeisters, der je in Ulm zuvor geprüft werden sollte, auferlegt. 1628 wird dem Schulmeister ein Kantor, den er früher mehr privatim gehalten hatte, zur Seite gestellt, mit einem besondern Lehrauftrag für die Lateinschüler. 1668 übernimmt der Schulmeister, wie es scheint stets ein Theologe, selbst wieder das Lateinische, und der Kantor ist seither Mädchenschullehrer. Ein dritter Lehrer tritt zuerst nur vorübergehend 1763—69 in dem berühmten Schubart auf. Er war dem gealterten Schulmeister als Adjunctus (sichtlich für das Latein besonders) beigegeben, hatte also trotz des persönlichen Titels eines Präzeptors nur eine sehr prekäre Stellung, die einigermaßen dadurch haltbar wurde, daß man dem Kantor den Organistengehalt nahm und diesen unter dem hochklingenden Titel eines „Direktor Musices und Organist“ auf Schubart übertrug. 1780 erfolgte die bleibende Anstellung eines Provisors, der als Elementarlehrer zu dienen hatte. Seit 1814 wurde für einen Theil der älteren Knaben eine 4. Lehrkraft bestellt in einem 2. Provisor. So blieb es auch nach Errichtung einer Latein- und einer Realschule bis 1866. Da erhöhte sich die Lehrerzahl an der Volksschule durch Anstellung eines 3. ständigen Lehrers auf 5, 1873 mit Errichtung der 4. ständigen Schulstelle auf 6. Seit Martini 1882 ist noch ein 3. unständiger Lehrer vorhanden, dessen Stelle 1885 die 5. ständige werden soll.

Eine eigentl. organisierte Arbeitsschule für die Mädchen ist seit 1869 mit der Volksschule verbunden.

Schulmeister.
Martin Stötter aus Ulm 1544.
M. Georg Mayer, † 1616.
Ludovikus Matthiä 1625—33
(ux. Urfula Mayer).

Johann Jakob Hauser 1635 bis
1667 (†).

(Knabenschullehrer, zugleich
fürs Latein)

Georg Adam Eberlin Theol. Stud.
aus Ulm 1668—1705.
Matthias Schoch 1706—45.

Kantor:

(fürs Latein)

Johann Jakob Hauser von Ulm
(ux. T. des Matthiä) 1628 bis
1635 (Kantor und Präzeptor).

Andreas Merk 1635 (1628 Schrei-
ber und Organist).

Christof Hecht 1646.

Johann Jakob Eichele 1653 bis
1657.

Johann Joachim Mürdel (Kan-
tor und Musikus 1659 - 67.

(Aichenlocher?)

(Mädchenschullehrer).

Johann Georg Seiz 1673—92.
Matthias Schoch 1695—1705.

Johann Georg Seiz (Organist
und Provisor oder Kantor)
1705—12 (†).

Provisor:

Schulmeister:	Kantor:	Provisor:
Georg Wilhelm Röbelen 1746 bis 1770. (Sein Adjunctus, zugleich Organist und Musikdirektor, 1763 bis 69 Christian Friedrich Daniel Schubart, Präzeptor).	Georg Wilhelm Röbelen 1713 bis 1745. Matthias Schoch (Kantor und Organist) 1746—56 (+). Johann Georg Röbelen (Organist 1757—63, 69—86) 1757 bis 1786.	(Elementarlehrer) Jakob Heinrich Kiefer 1780 bis 1786. Benoni Germanus Röbelen (Prov. und Organist) 1786—1800. Johann Ludwig Kölle 1801—35.
Heinrich Friedrich Leibheimer, Präzeptor 1770—1812, (+). Johann Georg Beckh, Präzeptor 1814—38 (+ 1842).	Jakob Heinrich Kiefer (Organist 1802 ff.) 1786—1825 (+). Johann Georg Gottlieb Heinrich Haug 1825—60 (+ 1865).	

b) Lateinschule 1828—73.

Erst 1828 wurde eine eigene, von der Knabenschultelle getrennte Lateinschule errichtet. Als Vorlehrer dienten an derselben anfangs der 2. Provisor, dann 1831—38 Vikare, die zugleich Pfarrverweser in Weiler waren. 1838 aber ward eine gemeinsame Elementarschule für Latein- und Realschule erstellt.

c) Realschule 1838—73.

Errichtet 1838. Ihr einziger Lehrer bis zum Uebergang ins Pädagogium war Joh. Michael Fink. Ueber die Elementarschule s. b).

d) Pädagogium.

1873 wurde eine vereinigte Reallateinschule eingerichtet mit 5 Lehrern.

e) Gewerbl. Fortbildungsschule.

Schon seit 1825 wurde durch Fröhholz, später durch Haug und den Reallehrer Zeichenunterricht erteilt. 1860 wurde eine eigene Zeichenschule errichtet. Aus ihr erwuchs, zugleich die Winterabendschule ersetzend, 1866 die gewerbliche Fortbildungsschule, an der übrigens der wissenschaftliche Unterricht für Söhne und Töchter von Lehrkräften der bereits genannten Anstalten erteilt wird.

So hat sich also die Anzahl der Geislinger Lehrkräfte, die vor 100 Jahren erst 3 betrug, auf 15 gehoben.

IV. Die Herren von Gifelingen.

Wir haben unter III dem gleichnamigen Geislingen OA. Hall bereits gegeben was ihm gehört, die Erwähnung in der Urkunde von König Konrad IV. 1251. Die spifarii und dergl. von Gifelingen hat Freund Caspart bereits ebenfalls für dort vorweggenommen. Gleichwohl bleibt die Frage: hat es nicht auch in oder bei unfrem Geislingen Herren von Gifelingen gegeben? Die Geschichte hat bis jetzt nichts von solchen gewußt. Mir aber ist, daß wir auch von solchen zu reden ein Recht haben müssen, dadurch zuerst sicher geworden, daß das bekannte rothe Buch von Lorch (im Staatsarchiv) in seinem Kalendarium unter den 1499 im Tottenbuch genannt gefundenen Edelleuten (S. 170) neben solchen von Bomiki(r)ch (Böhmenkirch, OA. Geisl.) auch solche von Gysling(e)n aufführt. Einzelne Namen nennt dasselbe aber nicht, es galt also erst noch nach solchen zu fahnden, namentlich auch zu sehen, ob nicht unter den bisher bekannten diese oder jene einem andern Geislingen irrig zugeschrieben worden seien, und sie für unfre Gegend zu reklamiren.

Die ersten, die bei diesem Suchen bis jetzt zu finden waren, dürften nun die 2 von Baumann im Schenkungsbuch von Kloster Ursberg aufgefundenen sein, nach seiner Annahme ins 12. Jahrhundert zu setzen: Dominus Sighardus de Gislingen, der 3 Huben in Witterfall OA. Blaubeuren an Kloster Ursberg verkaufte, und Cunradus et ipse de Gislingen cognomento, der dort einen Acker und eine Wiese an Ursberg

verkauft hat (f. Viertelj. f. 1881, 204). Es ist mir nur noch fraglich, ob die dort genannten Schenkungen und Namen nicht etwas später fallen.

Liegt es hier durchaus am nächsten, an die Gegend unseres Geislingen zu denken, so doch sicher auch, wenn zu Böttingen OA. Münzingen (f. OA.Befchr. S. 128) nach Neugart um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine Adelheid von Geißlingen und ebenso Konrad v. Allmendingen dem Kloster Zwiefalten Güter schenkt.

Gleichfalls hieher wird, eher, als zu Geislingen OA. Balingen (OA.Befchr. S. 396) zu ziehen sein der Hugo de Gifelingin, der um 1188 als Zeuge des Grafen Eginio v. Urach zwischen Lutfried v. Mezzingen und Gotfried von Nürtingen als Ministeriale auftritt, f. Wirt. Urk.B. 3, 209. 4,485. Riezler, Fürst. Urk.B. 1, 71.

Sicherer dem Ort nach, aber unbestimmt in der Zeit gehört hieher die Mechthildis de Gifelingen, welche dimidium mansum in Oppingen OA. Blaubeuren nach Tubingius an Kloster Blaubeuren geschenkt hat, f. O.A.B. Geisl. S. 223. Möglicherweise wäre dieselbe identisch mit Mahtildis, der Mutter des freien Mannes Anhelm von Justingen, die mit dem Sohne ca. 1174—1182 nach einer Urkunde von 1207 (Wirt. Urk. B. 2,363) an Kloster Ursberg ein Gut im Weiler Wittingen bei Türkheim, OA. Geisl., schenkte, zugleich mit dem Patronatsrecht über die Kirche zu Drackenstein. Möglicherweise aber wäre auch an eine 1291 genannte Machtildis, Witwe von Heinrich von Ueberkingen, in 2. Ehe an Sifried v. Nellingen verheiratet (O.A.B. Geisl. S. 240), zu denken. Es ließe sich dafür etwa das anführen, daß Sitz v. Nellingen 1351 den Zehnten zu Oppingen inne hat. Doch bleibt natürlich das eine wie das andere zweifelhaft.

Die letzte Nennung dieses Geschlechts, so viel ich bis jetzt wüßte, erfolgt am 13. Juli 1296, wo zu Ulm die Truchseßin Agnes von Gifelingen an Kloster Södingen all ihr Recht und Aigen an einen Hof zu Böttingen, der ihre Heimsteuer von ihrem Vater ist, gibt mit Willen der Tochter Irmengard. Ihr Gemahl ist nach allem Heinrich der Müller v. Herrlingen. Vgl. Ulm. Urk. B. I. 227.

Da ihr Titel, die Truchseßin, nicht vom Manne herzurühren scheint, so bekämen wir hier zugleich noch eine Angabe, daß diese Familie, die ja jedenfalls zu den Ministerialen der Grafen von Helfenstein gezählt werden muß, das Amt des Truchseßen bei denselben bekleidet hätte. Da fast zur selben Zeit, 1267, Hugo de Griubingen als Truchseß des Grafen Ulrich v. Helfenstein vorkommt, Stälín 2, 655, ließen sich die von Gifelingen etwa als Truchseßen des andern Zweiges der Familie, der Grafen v. Spitzenberg, auffassen.

Wo aber saßen diese Herrn von Gifelingen? In unfrer Stadt Geislingen und in der nächsten Nähe weiß ich keinen Punkt zu finden, der einen alten Burgsitz darstellte. Ich habe daher schon unter III darauf gleich mit verwiesen, daß wir diese Herren von Gifelingen nicht im späteren, sondern im früheren Geislingen, d. h. also im jetzigen Altenstadt, werden zu suchen haben. Und da gibt sich auch ganz natürlich die Annahme, ihr Sitz möchte der noch jetzt mit Graben und Wall theilweise umzogene Hügel bei Altenstadt gewesen sein, der im spätern Mittelalter, vermuthlich nach ihrem Aussterben, ein Nonnenkloster von Minoritinnen trug, das nach 1532 evangelisches Pfarrhaus wurde, später Revieramt und Bezirkskrankenhaus, jetzt in Privatbesitz ist. Möglich, daß schon in römischer Zeit hier ein castrum gestanden war, um den Uebergang zweier hier zusammentreffender Straßen über die Fils zu decken.

V. Die Herren von Türkheim.

Die Abfassung einer Ortsbeschreibung durch die Lehrer des Bezirks Geislingen führte nicht nur zu manchen interessanten Beiträgen über Sprache und Sitten der

Bewohner, sondern unter anderem auch zur Erwähnung eines seltsamen Flurnamens „Budschlet“, der sich an einen Felsen bei Türkheim knüpft. Das Volk hat sich zwar diesen seltsamen Namen schon länger mundgerecht zu machen versucht durch Verwandlung desselben in ein Burzlet oder Warglet. Mir aber legte sich beim Nachschlagen in dem für den Laien in der Sprachforschung unentbehrlichen oberdeutschen Flurnamenbuch von Buck etwas ganz anderes nahe. Jenes Budschlet ist sicher dasselbe mit Burstel oder Burgstall. Beim Beschauen der Ortsgelegenheit ergab sich, daß wir hier auf der Budschlet, gleich rechts am ersten Haus von Türkheim an der Straße von Geislingen her, jedenfalls einen der prachtvollsten Aussichtspunkte unserer Gegend haben. Einer Insel im Meer vergleichbar taucht dort dem Beschauer gegenüber der Michelsberg mit seiner Felsenfirne aus dem Filsthal empor, rechter Hand werden noch Rechberg und Stufen sichtbar, während links der merkwürdig die Formen ändernde Weigoldsberg, nach Paulus mit Spuren eines Ringwalls versehen, vollständig als eine Pyramide, ohne jeden erkennbaren Zusammenhang mit anderer Erhebung, schroff und steil aus dem Thal heraufragt. Dazu gleich im Thal so reizend und malerisch vor uns gelegen Dorf und Bad Ueberkingen.

Aber auch die sprachliche Vermuthung hinsichtlich der Stelle wird entschieden bestätigt durch einen deutlich sichtbaren Graben, der sich hinter dem Felsen herumzieht, einft den Raum desselben zu einer, allerdings kleinen Burg abschließend. Es möchte also wohl auch Herren von Türkheim gegeben haben. Lassen sich solche finden?

Eine Notiz Gabelkhovers nennt 1107 als Zeugen nach Hainricus de Züllenhard (OA. Göppingen), Ulrich v. Horningen (= Herrlingen), Beringer v. Arnegge (beide OA. Blaubeuren) einen „Cunraden von Durinhaim“. Ich denke, die Zusammenstellung ist Beweis genug, daß wir ihn in unserem Türkheim zu suchen haben.

Hienach werden wir dann aber auch mit mehr Sicherheit, als das Urkundenbuch haben konnte, den Zeugen Rodolfus de Durinheim 1127 (Wirt. Urk.B. 1, 375) zu unserem Türkheim beziehen, zumal Sigeboto und Witegowo von Albeck, die vorher kommen, auch auf Betheiligung von Zeugen aus der Gegend der Alb hinweisen.

Und ganz sicher gehört dann hieber der Anselmus de Duringheim in einer zu Giengen a./Brenz ausgestellten Urkunde Kaiser Friedrichs I. von 1171 (a. a. O. 2, 163), wenn doch kurz vorher Graf Ludwig v. Helfenstein mit unter den Zeugen genannt ist. Derselbe Anselm de Duringheim wird es dann auch sein, der nach Pflüster Gesch. I, 32 bei Hirschauer Vergabungen genannt wird.

Bei ihm entsteht die Frage, ob er nicht weiter derselbe sei mit dem Anselm v. Justingen, den wir aus der Zeit von 1174—83 bereits in IV kennen gelernt haben. Da dieser in Wittingen, $\frac{1}{2}$ Stunde von Türkheim, Güter besaß, wird die Identität äußerst wahrscheinlich sein.

VI. Die Herren von Nellingen (OA. Blaubeuren), von Bernstatt (OA. Ulm), von Reußenstein (OA. Geislingen).

Zu den Dienstleuten der Grafen von Helfenstein gehörten (s. zu 1291) auch die Herren v. Nellingen = Nellingen OA. Blaubeuren. Eine ausführlichere Zusammenstellung des über sie mir bekannt Gewordenen dürfte von Werth sein, weil die OA.-Beschr. Blaubeuren S. 181 f. nur wenig bietet.

Walto(l)fus de Nellingen gibt (nach Baumann im 12. Jahrhundert) an Kloster Ursberg eine Wiese und Wald dabei in Mithelvelt (Flurname; wie es scheint, in der Nähe von Wiefensteig zu suchen) Vierteljh. 1881, 205.

Walter de N. ist Zeuge 1238 nach handschriftlicher Bemerkung zu Weyer-

mann, Neue Nachrichten S. 208. (Wäre das Ursberger Verzeichnis etwas später, so könnten diese beiden zusammenfallen.)

Cunradus de Nallingin ist Zeuge Graf Ulrichs v. Helfenstein 1241 in einer Urkunde für Kloster Salem, Wirt. Urk.B. 4, 13.

Johannes, Zeuge Graf Ulrichs von Württemberg für Kloster Salem zu Münzingen 1263 (Zeitschr. f. G. d. Oberrheins 35, 432) scheint hierher zu gehören.

Ritter Rudolf schenkt 1284 dem Kloster Kaisersheim einen Hof zu Nellingen, den er von Albrecht von Machtolsheim (— diese Herren haben 1323 eine vierblättrige Rose im Siegel —) erkauft hatte (O.A.B. Blaub. S. 181). 1291 verkauft er eine Hube zu Nellingen an dieses Kloster (ebenda). Um 1291 gibt er demselben für seine Schwester Bertha Wittib, zur Bezahlung der Schuldenlast, die sie von ihrem verstorbenen Gemahl ererbt hat, eine Hube zu N. (Kerler, Gesch. d. Gr. v. Helf. S. 25). Nach Pfaff heißt er 1291 ministerialis von Helfenstein. Auch 1294 ist er Zeuge (handschriftl. zu Weyermann a. a. O.).

Berchtoldus ist 1292 mit seinen 2 Söhnen Sifridus, Conradus Zeuge für Graf Ulrich v. Helfenstein bei einer Schenkung an Kloster Adelberg (Archiv Urk.) Außerdem ist er 1297 Zeuge (O.A.B. Blaub. S. 181 f.).

Sein erstgenannter Sohn Sifridus ist schon 1291 unter IV uns begegnet als 2. Gemahl der Machtild, Witwe des Heinrich v. Ueberkingen, welche die dort genannte Hube (nach Kerler a. a. O. S. 25 f) an ihre Dienerin, die Frau Hedwig von Greyßbach, hatte verkaufen müssen zur Deckung ihrer Schulden und aus erster Ehe einen Sohn, Heinrich v. Ueberkingen den jüngeren, hatte.

Vermuthlich ein Enkel Bertholds von seinem 2. Sohn Konrad, nicht dieser selbst ist der Cunradus de N., der (Archiv Urk.) 1323 als Zeuge für die Grafen Johann und Ulrich v. Helfenstein gegen Kloster Adelberg vorkommt. Er heißt da olim advocatus in ywach. Dieser Beifatz erklärt sich leicht aus dem Umstand, daß Kloster Ellwangen 1291 die Burg Eybach von Graf Ulrich v. Helfenstein, der sie seither von Ellwangen zu Lehen getragen hatte, zu eigen erkauft hatte. Es hatte daher ohne Zweifel seit jener Zeit einen Vogt dort sitzen; gerade wie nach dem sogleich zu nennenden Tausch 1317 dann auf der Kochenburg ein ellwangischer Obervogt zu sitzen pflegte (O.A.B. Aalen S. 311). Als solcher Vogt lag ein Herr v. Nellingen um so näher, als Nellingen selbst damals (f. u. 1375) nur als ellwangisches Lehen den Grafen von Helfenstein gehörte, wahrscheinlich schon seit alter Zeit, da ein Anspruch auf Zehntbezug in den Aichheimer Höfen bei Nellingen, über den Ellwangen 1215 und 16 mit Kloster Kaisersheim stritt und sich verglich (Wirt. Urk.B. 3, 26. 50. 53 76), sich offenbar auf die Zugehörigkeit von Zehnten im verlassenen Weiler Aichheim zu einem Hof in Nellingen gründete, den Ellwangen vor 1155 lehenweise an den ersten Abt von Kloster Kaisersheim überlassen hatte (Steichele, Bisth. Augsb. II., 617). 1317 aber hatte Ellwangen gegen Eintausch der Burg Kochenburg Eybach an Konrad v. Ahelfingen, wie es scheint, nur in Form eines Lehens, übergeben (O.A.B. Aalen S. 148. 311), der dann auch seinen Sitz in Eybach genommen haben muß, da sein Sohn Ulrich v. Ahelfingen 1332—62 als „genannt von Ywach“ vorkommt. Nach O.A.B. Blaub. S. 182 hätte dabei dieser Konrad v. Ahelfingen gleichzeitig auch Güter in Nellingen selbst erworben. Jedenfalls war es mit der Vogtei in Eybach für unsern Konrad v. Nellingen, der sie also bis 1317 bekleidet hatte, vorbei. Burg Kochenburg, auf der er hätte ellwang'scher Vogt, gleichfalls tauschend, werden können, war ihm wohl zu entlegen von seinem Stammsitz, als daß er dorthin hätte ziehen mögen. Es erscheint wahrscheinlich darum jetzt in Oberkochen (seit 1331) ein neues Geschlecht von Herren v. Kochen mit 3 Rädern, 2 und 1 gestellt, im Wappen (O.A.B. Aalen 295).

Dagegen kann Weyermann (a. a. O.) von Konrad v. Nellingen berichten, er habe 1323 in Ulm gelebt, sei Bürger da gewesen, habe 1352 eine Messe dafelbst gestiftet und sei 1357 gestorben.

Ein Sohn dieses Konrad dürfte Sitz v. N. gewesen sein, der 1351 uns als der Begründer des Geislinger Spitals (f. II.) begegnet ist, indem er mit seiner ersten Hausfrau den Zehnten zu Oppingen, den Hof zu Uebrichingen und den Hof genannt den Rufenbart¹⁾ bei Bernstatt dazu stiftete und 1356 auch die Tochter Heinrichs des Späten von Steinigenbrunn (Steingebrohn OA. Münzingen), Frau des Ulrich v. Ueberkingen bestimmte, auf den Zehnten zu Oppingen, darauf ihr ihre Morgengabe ver- schrieben war, zu verzichten (Geisl. Spitalurk.).

Auch seinen Sohn aus 2. Ehe mit Guta v. Härtnitzwyler, Pfaff Friedrich v. Nellingen, Kirchherrn zu Türkheim und später zugleich Dekan, 1399—1426, haben wir bereits unter II. III. kennen gelernt.

So bleibt noch einzig übrig Konrad, den ich als weitem Sohn des Sitz auffasse, der 1400 als Vogt der Gräfin Maria (v. Bosnien) in Geislingen genannt ist, und der 1403 durch Abt Sifrid v. Ellwangen mit einem halben Lehen zu Nellingen, das Katharinenlehen genannt, belehnt wird (OA.B. Blaub. S. 182). Letzterer Name scheint mir von der Gräfin Katharina v. Württemberg herzurühren. Nellingen war nemlich ehemals ellwangisches Lehen; 1375 aber hatte Abt Albrecht den Grafen v. Helfenstein das Dorf Nellingen geeignet, welche es dann sofort an Kloster Blaubeuren verkauften mit Kirchenfatz und Zehnten²⁾, und dafür die Veste Rommenthal und das Dorf Merklingen in seine Lehensgewalt bekommen unter Einwilligung der Gräfin Katharina v. Württemberg, geborener Gräfin v. Helfenstein, deren Leibgeding Merklingen war. Es blieben aber die nicht helfensteinischen Höfe und Güter in Nellingen neben dem halben Laienzehnten fortwährend in Ellwangens Lehensverband (OA.B. Blaub. S. 182. 178). Es möchte also wohl Ellwangen 1375 auch in Nellingen ein Lehengut erworben oder behalten haben, das vorher der Gräfin Katharina verschrieben gewesen war.

Mit den 2 Brüdern Konrad und Friedrich scheint das Geschlecht ausgestorben zu sein, von dessen Töchtern noch Agnes, 1344 Frau des Lutz v. Riethe (OA.B. Nürt. S. 143), und Jutte, Gattin des Rüdiger v. Degenvelt 1362, zu nennen wären.

Dagegen scheint mir nun, daselbe habe noch etwas länger geblüht in einem Seitenzweig, den es getrieben hatte: in den Herren v. Bernstatt.

Freilich wenn Kerler (Urkund. S. 3) Recht hätte, daß diese Herren, die mit ihren Besitzungen in Frickenhausen und Linfenhofen Lehnsleute der Grafen v. Helfenstein gewesen seien, von 1147—1515 vorkommen, so müßten wir eher den umgekehrten Schluß ziehen, und die v. Nellingen zu einem Zweig derer v. Bernstatt stempeln. Denn die nahe Verwandtschaft beider dürfte feststehen, wenn wir doch 1351 einen in Nellingen bei Bernstatt begütert getroffen haben und dazu die Gleichheit des Wappens bedenken neben der Aehnlichkeit der Namen. Nemlich beide Familien führen einen aufgerichteten Bären im Siegel und Wappen (Sitz v. N. 1351, Heinrich v. B. 1443), und zwar nach Wappenbüchern beide den Bären schwarz in gold mit dem Unterschied im Kleinod, daß dort bei jenen der Bär sitzend, bei diesen wachend wiederholt ist. Allein es ist mir wenigstens bis jetzt nicht gelungen, einen Herrn v. Bernstatt 1147 aufzufinden. So darf ich wohl vorerst die beregte umgekehrte Vermuthung

¹⁾ So ist zu lesen statt Rufenbart Vierteljh. 1884, S. 25 nach gütiger Berichtigung durch Hrn. Pf. Aichele in Bernstatt, der das jetzt Raufenbart gesprochene Wort als Wald mit einer Raunfe, einer Thalrinne oder Thalchlucht, erklärt.

²⁾ 1324 gehörte die Hälfte aller Zehnten, die Laienzehnten war, dem Grafen v. Kirchberg (Freib. Diöz. Arch. 1869, S. 26).

näher begründen, wenn ich auch selbst zugestehen muß, daß das Wappen selbst, als redendes angesehen, zunächst auf Bernstatt führte, und daß die Existenz eines romanischen Doppelfensters in der noch stehenden, von breitem und tiefem Graben umzogenen einstigen Burg zu Bernstatt wenigstens diese in die Zeit vor 1287 zurückdatirt.

Ich finde nemlich als ersten Herrn v. Bernstatt 1287 bei Mone (Zeitschr. f. G. d. ORh. 4. 109) einen Sifridus de Berolffat¹⁾ genannt.

Dieser berührt sich nun doch merkwürdig mit dem Sifridus, den wir 1292 als ersten Sohn Bertholds und schon 1291 als Sifrid v. Nellingen benannt gefunden haben. Und da uns der 2. Sohn, Konrad, die Stammlinie in Nellingen fortzusetzen schien, dürfte um so näher liegen, zu diesem Sifrid die Stammfortsetzung in Bernstatt zu suchen, wenn uns da 1303 und 1309 (auch bei Mone) Sifridus senior mit seinen Söhnen, von denen also einer ebenfalls Sifrid heißen haben muß, weiter begegnet.

Seyfried und Fritz v. B., wahrscheinlich Söhne dieses jüngern Sifrid, verkaufen 1361 an Graf Heinrich v. Werdenberg Güter zu Altheim, Langenau und Stuppenloh (OA.B. Ulm S. 197).

Erst etwa 2 Menschenalter später taucht dann die Familie wieder auf, sich dem Ende vollends zuneigend, in Hans, Heinrich und Burkhard v. B. Alle 3 verkaufen 1430 ihren Zehnten und einen Theil des Kirchensatzes von B. an das Wengenkloster in Ulm, Hans und Heinrich 1432 und 1438 ihre Höfe, Sölden, den Hirtenstab und sonstiges in Bernstatt, auch in Holzkirch und Hörvelingen an die Stadt Ulm. Zuletzt verkauft noch 1447 Heinrich, der 1443 mit einer Anna v. Herrlingen vermählt ist (Archiv Urk.), Leute und Güter zu Bermaringen und Berghülen, die wohl eben von dieser Frau herrührten, an Heinrich v. Stein (OA.B. Ulm S. 167 f.). Spätere Glieder habe ich wiederum nicht finden können.

Ob mit diesen den Bären im Wappen führenden Familien die Herren von Berneck (OA. Geisl.) etwas zu schaffen gehabt haben, läßt sich um so weniger sagen, als bis jetzt einzig Agnes v. Bernegg, Gattin des Hans v. Ufenloch, mit Gütern in Deggingen 1414 bekannt ist (Archiv U. über Wiesensteig).

Einigermaßen versucht ist man, bei den Reußen von Reußenstein²⁾ an einen Zusammenhang mit den obigen 2 Familien zu denken. Denn auch sie führen im Wappen den aufgerichteten Bären, weiß in roth (also in den Farben des Helfensteiners oder Aichelberger Wappens!). Und eigenthümlicher Weise ließe sich die erste sichere Erwähnung eines Reußen in Conradus dictus Ruzze 1284 recht wohl auffassen als denselben Mann mit dem oben als 2. Sohn Bertholds v. Nellingen zu 1292 erwähnten Konrad betreffend. Es würde auch an sich dem nicht im Weg stehen, daß die OA.Beschreibung von Kirchheim S. 148 als erste Glieder der Familie Reuß, die auch den Beinamen Kitzin führe, einen Kizzinus senior 1251 und einen Ritter Kizzinus v. Bodelshofen 1275 auführt. Denn jener Kizzinus senior ist doch offenbar der S. 147 näher als Kizzinus senior de Kirchain miles, eben 1251, bezeichnete, und so ließe sich auch die Notiz von 1275 auf einen Herrn v. Kirchheim beziehen, und Kizzin hier als Taufname, wie er auch später vorkommt, fassen. Allein wenn man das auf S. 147—149 der genann-

¹⁾ Diese Form des Namens dient zum Beweis, daß derselbe nicht von dem Bären herkommt, sondern von einem später in Bero und Ber abgeschliffenen Personennamen. Und so wird Buck Recht haben, wenn er auch bei Berneck OA. Geisingen lieber an diesen Personennamen denkt.

²⁾ Nach Buck eher Partizipialbildung = vom reißenden Stein, als von der Koseform Rudizo = Rudolf. Da aber die Burg 1340 noch einfach der Stain heißt und aus den Händen eines Johannes von Stein damals in die seines Veters Konrads des Rützen und dessen Bruders übergeht, OA.B. Kirhh. S. 143, so hat sie offenbar ihren Namen erst von diesem Geschlecht erhalten und ist derselbe hienach zu erklären.

ten OA. Beschreibung über die 3 Familien von Kirchheim, Reuß und vom Stein beigebrachte Material näher vergleicht, namentlich findet, daß außer dem Taufnamen und Beinamen Kitzin auch der Taufname Diethoch, den wieder schon 1241 ein Herr v. Kirchheim trägt (Wirt. U.B. 4, 12), bei denen v. Kirchheim, wie bei den Reußen erscheint, letzterer 1342 auch bei denen vom Stein, so wird man doch nothwendig auf die Ansicht vielmehr geführt, daß die Reußen ein Zweig der Familie der Herren von Kirchheim sein müssen, der sich zunächst seit Konrad genannt Ruzze 1284 und wohl nach ihm als die Reußen zubenannt hat, dann als in den Besitz der Burg Reußenstein, unbestimmt wann und wie gekommen, jedenfalls schon 1311, nach dem damaligen Namen dieser Burg „vom Stein“ nannte, um späterhin, wie es fast scheint, eben erst dann, als die Burg um 1370 in andere Hände gerieth, seinen Namen der Burg zu hinterlassen und noch später sich selbst zur Erinnerung an dieselbe wieder nach ihr als nunmehrigem Reußenstein zu schreiben. Um 1370 nämlich erscheint Hans Reuß als zu Filseck, OA. Göppingen, gefessen. Die Veste Reußenstein dagegen, welche noch 1340 einfach „der Stein“ heißt, und in diesem Jahr in die Hand Konrads des Rützen übergeht, erscheint 1383 als „Reiffenstein“ im Besitz eines Konrad v. Randeck, „Merklins seligen sun v. Randeck“, von ihm an Peter v. Laimberg, später an Hans v. Lichtenstein (OA. Reutlingen) verpfändet. 1394 hatte letzterer die Veste im Krieg an Burkhard v. Mannsberg und Werner v. Neuhausen verloren. Da aber schritt Württemberg, das längst ein Auge auf die Burg geworfen und 1383 in einem Vertrag mit Konrad v. Randeck Vorforge für sich im Fall der Wiedereinlösung der verpfändeten Veste getroffen hatte, kräftig ein; Graf Eberhard eroberte die Burg, übergab sie zwar wieder an Hans v. Lichtenstein, aber nur unter der vertragsmäßigen Bedingung, daß sie für Württemberg ein „offenes Hus“ heiße. Die weitere Geschichte s. OA. Beschr. Geislingen, S. 274—76.

Nachtrag zu III. (Vierteljh. 1884, S. 214 und 215.)

Vogt in Geislingen („zu Helfenstein“) 1372 Werner v. Ehingen (mit einem Siegel, dessen Wappenbild von dem der sonst bekannten Herren v. Ehingen bei Rottenburg ganz verschieden ist). 1395 ist einer gleichen Namens, vielleicht sein Sohn, Richter in Wiesensteig. Andere v. Ehingen oder Ehinger um diese Zeit in Geislingen oder Wiesensteig gehören wenigstens zum Teil zu der Ulmer Familie dieses Namens. Jos v. Rischach Vogt 1414. Dekan des Kapitels Geislingen 1368 Johannes, genannt Bener, Kirchherr in Deggingen.

(Nach Archiv Urk. über Wiesensteig.)

Eichelweise.

(Zu der Anfrage 1883 S. 141.)

Die auf S. 296 versuchte Herleitung des Ausdrucks „eichelweise“ von Eichel ist doch etwas zu künstlich. Das fragliche Wort ist wohl Lehnwort, aus dem lat. aequalis „gleich“ entstanden und wäre richtiger aichelweise zu schreiben. Man könnte versucht sein, „eichelweise“ mit eichen (aichen): „abmessen, auf gleiches Maß bringen“ in Zusammenhang zu bringen; aber die Ableitung von „eichen“ aus lat. aequare wird durch das *i* im mhd. und schweiz. *ichen*, *iche*, *ich* bedenklich. Eher könnte noch bayr. *Eicht*, *Eichtung*: „Vertheilung der Gräser oder Weiden an die Unterthanengemeinde“ wie *eichelweise* aus dem Lateinischen entlehnt sein. Eine volksetymologische Umdeutung des neuerstandenen Ausdruckes nach Eichel hin, besonders in der Wendung „in Eichelweise“, lag nahe.

Tübingen.

Prof. Geldner.

Außer dieser gef. Einwendung ist der Redaktion auch noch von Hrn. Prof. Dr. Birlinger in Bonn eine Hinweisung auf Schmidts Schwäb. Wörterbuch S. 158 und seine eigenen Mittheilungen in Kuhns Zeitschrift f. vergl. Sprachforschung XIX. 1870 S. 315 und in Lexers Mittelhochd. Wörterbuch zugegangen, wornach die Theile 2, 3, 4, 5, 6, u. f. w. sach auseinander gehen können, also die gleichmäßige Größe ausschlaggebend sei; es gehöre durchaus zu Eichel.

Die Univerfität Mengen.

Ein Beitrag zur Gefchichte des Wilhelmiten-Klofters dafelbft.

Im Jahrgang 1881 der W. Vierteljahrshefte hat A. Schilling die Gefchichte des Wilhelmiten-Klofters in Mengen behandelt. Diefelbe mußte für die erften 6 Decennien des 16 ten Jahrhunderts wahrſcheinlich aus Mangel an Quellen fehr lückenhaft bleiben. Wir erfahren über das Schickfal des Klofters in jener gewaltigen, das Klosterleben aufs tiefſte erfchütternden Zeit nichts. Von 1536 bis 1578 ſcheint Schilling überhaupt keine Aufzeichnung vorgefunden zu haben.

Einige Aktenſtücke aus dem k. k. Statthaltereiarhiv zu Junsbruck ermöglichen es, eine nicht ganz uninteressante Ergänzung zu Schillings Arbeit zu geben.

Die oberſchwäbiſchen Prälaten (wohl von Salem, Weingarten, Schuffenried, Ochfenhaufen u. ſ. w.) empfanden es ſchmerzlich, daß die beiden katholifchen Univerfitäten Freiburg und Jngolſtadt ſo weit entlegen und Tübingen und Baſel der Reformation zugefallen waren. Der Prieſtermangel war allenthalben in Schwaben drückend. Es war ſchwer, die regelmäßigen und geſtifteten Gottesdienſte in den Klöſtern zu halten und die den Klöſtern zuſtändigen Pfarreien zu beſetzen. Darum hatten die Prälaten „zur Erzielung geſchickter und gelehrter Perſonen und zur Erhaltung ihrer Gotteshäuser und Klöſter“ den Plan, eine Schule zu gründen. Dazu hatten ſie Mengen ins Auge gefaßt. Das dortige Wilhelmiten-Kloſter ſtand leer. So hatten ſie denn K. Ferdinand um Überlaſſung des Klofters ſamt ſeinen Einkünften gebeten. Am 21. Mai 1544 befahl nun Ferdinand der oberöſterreichiſchen Regierung von Speier aus, über die Lage der Dinge in Mengen zu berichten (Ambraſer Akten 1544). Inzwiſchen hatte auch der bei Ferdinand vielgeltende Freiherr Schweicker von Gundelfingen den Plan der Gründung einer hohen Schule in Mengen beim König befürwortet. Ferdinand war bereit, das Kloſter, das ganz von Ordensleuten verlaſſen war, für dieſen Zweck einzuräumen.

Wohl hatten die Truchſeſſen von Waldburg Mengen ſamt der Kaſtenvogtei über das Kloſter von Öſterreich als Pfand inne, aber Ferdinand erklärte, dieſer Beſitztitel gebe ihnen kein Recht zur Einſprache, und war entſchloſſen, ſich nicht durch die Truchſeſſen beirren zu laſſen, nachdem ihm der Plan offenbar von dem Gundelfinger Herrn ins ſchönſte Licht geſtellt worden war. Ja er war fogar bereit, der neuen Univerſität Gülden im Betrag von c. 300 fl. unter der Bedingung zu überweiſen, daß ihm ein Präsentationsrecht für 4—6 Lehrſtühle zugeſichert würde. Ferdinand wollte ſich alſo bei der geplanten Prälatenuniverſität einen weſentlichen Einfluß ſichern. Zu Weiterem wollte er ſich nicht verpflichten, ſondern beauftragte am 19. Auguſt von Wien aus die Regierung in Junsbruck, von den Prälaten Sicherheit über 2 für den Fortbeſtand der Univerſität wichtige Punkte zu verlangen, über die Dotierung der Univerſität und den Bau des Univerſitätsgebäudes. Die Prälaten ſollten demnach angeben, wie ſie das baufällige Kloſter wieder herſtellen, und was ſie zur Unterhaltung der hohen Schule ſtiften wollen.

Wie es ſcheint, war die oberöſterreichiſche Regierung für den neuen Plan nicht ſo fehr begeistert, wie ihr Herr und Gebieter. Diefelbe berichtete am 28. Auguſt, daß es der Stadt Mengen beſchwerlich wäre, das Kloſter der Wilhelmiten in andere Hände kommen zu laſſen, da die Pfarrei dem Kloſter incorporirt ſei. Der Prior des Klofters habe verſprochen, das Kloſter wieder in den vorigen Stand zu bringen, eine Reformation vorzunehmen und die Pfarrei wieder vom Kloſter aus verſehen zu laſſen. Ferdinand war über dieſen Bericht nicht fehr erfreut. Eine katholifche Univerſität Mengen als Gegengewicht gegen Tübingen und dabei ſo billig und ohne große Schwierigkeiten zu gründen, — welch eine verlockende Ausſicht!

Er schrieb am 13. September ziemlich ungehalten, die Wilhelmiten haben das Kloster wegen übler Haushaltung verlassen und nicht mehr sich darin aufgehalten, also dasselbe von selbst aufgegeben, ohne sich darum zu kümmern, daß bis jetzt ein Laienprieſter darin wohne. Überdies ſei das Kloster vom Erzhaus Öſterreich geſtiftet, alſo habe er ein Recht über das verlaſſene Kloster zu verfügen. Hätten doch die Wilhelmiten thatſächlich auf alles Recht an das Kloster verzichtet. Die Prälaten aus Oberſchwaben aber hatten ſich anheiſchig gemacht, das Kloster wieder zu bauen, auch über die pekuniäre Seite der Sache ſcheint Ferdinand von den Prälaten beruhigende Zuſicherungen erhalten zu haben, und ſo war er denn entſchloſſen, der Bitte der Prälaten zu willfahren. Die Univerſität Mengen hätte wohl 1844 ihr 300 jähriges Jubiläum gefeiert, wenn es nach Ferdinands Sinn gegangen wäre. Aber, wie ſo oft ſcheint es doch der oberöſterreichiſchen Regierung gelungen zu ſein, — unfere Quellen brechen leider hier ab — den raſch zufahrenden Feuereifer ihres Herrn etwas abzukühlen und die Rechte des Kloſters, wie der Stadt Mengen zu wahren. Dabei mochte auch die finanzielle Seite der Sache von den Räten ſchwerwiegend in die Waagschale gelegt werden. Die öſterreichiſchen Staatsfinanzen waren auch unter Ferdinand ſchwer im Gleichgewicht zu erhalten, eine ſichere Einnahme von 300 fl. konnte nicht ſo leicht aufgegeben werden, da kaum ein Erſatz dafür zu ſchaffen war.

G. Boffert.

Die Stiftungsbriefe und älteſten Königsurkunden des Kloſters Weingarten.

Von Archivſekretär Dr. Schneider.

Die Mehrzahl der älteſten Weingartner Privilegien iſt, wie bekannt, in der vorliegenden Form unecht. Hieher gehören ſicher: der Stiftungsbrief von 1090 (W. U. I, 290), die Urkunden Friedrichs I. von 1155 (II, 83, A), Heinrichs VI. von 1193 (II, 284), Philipps von 1198 (II, 327), Friedrichs II. von 1218 (III, 69), Heinrichs VII. von 1234 (III, 339), Konrads IV. von 1284 (IV, 176). Die Unechtheit dieſer Urkunden iſt im Wirt. Urkundenbuch namentlich nach inneren Gründen auseinander geſetzt. Die älteſten, der Stiftungsbrief von 1090 ſammt deutſcher in Urkundenform gefertigter Ueberſetzung und das Privileg von 1155, die ſich jetzt im erzbischoflichen Archiv zu Freiburg befinden, haben ſich erſt ſpäter wieder aufgefunden, ſo daß dort im Urkundenbuch ihr Aeußeres nicht geprüft werden konnte. Dieſes Aeußere beweist denn nun ſchlagend die Richtigkeit ihrer Verdächtigung. Schon die Schrift weiſt bei allen dreien auf das 13. Jahrhundert; die für die Siegelſchnüre beſtimmten Löcher widerſtreiten dem Siegelungsgebrauch der angegebenen Daten: 1090 wurden jedenfalls die Siegel noch auf das Pergament aufgedrückt, und bei der Urkunde von 1155 weiſen die Löcher, da auch die Kanzlei Friedrichs I. erſt allmählich zum Anhängen der Siegel übergieng, auf ſpättere Jahre, wie denn auch die Zeugenreihe dieſer Urkunde eine Vorlage von 1187 vermuthen läßt (Stumpf, Kaiſerurkunden, zu dieſer Urk.). Auch die falſche Schreibung gehugede für gezugede im deutſchen Stiftungsbrief läßt ſich nur durch Mißverſtändnis erklären, da die dem ſo ähnliche Form des z gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Abgang kam.

Sind dieſe Urkunden unecht, ſo iſt anderſeits kein Zweifel, daß das Kloster Weingarten ſchon frühe kaiſerliche Privilegien erhalten hat. Dafür ſprechen nicht nur allgemeine geſchichtliche Erwägungen, ſondern auch die Thatſache, daß die unbedingt echte Urkunde von 1228 (W. U. III, 233), welche unverkennbar von dem Schreiber der am 7. September 1228 für Lorch ausgeſtellten Urkunde ſtammt, folche

Privilegien voraussetzt, sowie daß die Urkunden von 1215 (III, 23) und 1226 (III, 193), welche Ausfertigungen vom 23. Oktober 1214 für Kloster Denkendorf, und vom 7. September 1226 für Schönthal durchaus ähnlich sind, kaum einen Anlaß zum Zweifel bieten. Zudem ist doch mehr als unwahrscheinlich, daß dem Kaiser Rudolf, dessen Landvogt in Schwaben die Verhältnisse kennen mußte, eine wichtige Urkunde vorgelegt worden sein soll, deren sachlicher Inhalt gefälscht gewesen wäre. Und doch bestätigt er die Urkunde von 1155 am 6. April 1274 (W. U. II, 431, Aa), ohne daß sich außer der auf dem Rücken des echten Siegels aufgetragenen Wachsfchichte irgend ein Grund gegen die Echtheit dieser Konfirmation erhebt. Damals also muß mindestens die Urkunde von 1155 in ihrer jetzigen Form vorgelegen sein. Die Frage ist nur, warum und wann jene unechten Urkunden entstanden sind.

Die Fälle sind nicht selten, daß verloren gegangene Urkunden in Form eines Originals erneuert (vergl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre §. 16 ff.), oder daß erhaltene wichtige Urkunden in eben dieser Art vervielfacht wurden. Bei dieser Erneuerung, oder auch Vervielfachung wurden die ursprünglichen Urkunden, sei es nach gemachten Aufzeichnungen oder aus dem Gedächtnis reproducirt. Dabei galt es weder als bedenklich, unrichtige Formalien einzusetzen, noch seit der Zeit der ersten Ausstellung eingetretene thatsächliche Aenderungen in den Text der neuen Urkunde aufzunehmen, so daß zwar die allmähliche Entstehung des aufgenommenen Besitzes verwischt, dieser selbst aber kaum unrechtmäßiger Weise vermehrt wurde. So sind in der durch Friedrich III. erfolgten Bestätigung der Wiederholung der Urkunde Rudolfs v. 1274 (W. U. II, 434 Cb) Güter eingeschaltet, welche erst 1278 erworben worden sind, und ähnlich sagt die II, 433, B a gedruckte Wiederholung, daß das Kloster auch ad honorem sancti sanguinis Jesu Christi erbaut worden sei, was wohl auf die am 7. September 1276 erfolgte Einweihung eines hl. Blutaltars und die dadurch mehr in den Vordergrund getretene Verehrung des h. Bluts Bezug nimmt. Der Grund für solche Erneuerungen und Wiederholungen liegt jedenfalls darin, daß eine Konfirmation durch den Rechtsnachfolger des ersten Ausstellers, wenn überhaupt zu erreichen, mit großen Kosten verknüpft und eine bloße Beglaubigung oder Vidimirung wenigstens für wichtigere Urkunden noch wenig gebräuchlich war.

Die Urkunde von 1155 war, wie wir gesehen, jedenfalls 1274 schon erneuert; mit ihr waren es, wie sich aus den Schriftzügen ergibt, die übrigen unechten Privilegien. Ihre Originale werden in den Stürmen des Interregnums oder bei einem Unglück, welches das Kloster getroffen, vielleicht bei dem großen Brande von 1247 (vergl. W. U. IV, 175 und viele in den folgenden Jahrzehnten für Unterstützung des Wiederaufbaus gewährte Ablässe) zu Grunde gegangen sein. Aber ebenso waren während des Interregnums von benachbarten, auf die Ausdehnung ihrer Territorialhoheit bedachten Fürsten und Herrn manche Güter und Rechte an sich gerissen worden. Jetzt war es Aufgabe des Klosters seinen alten Besitzstand zu retten, ein Zweck, den auch die Anlegung der beiden Traditionsbücher verfolgte, und des neuen Kaisers Rudolf, die Rechte des Reiches über das Kloster zu wahren. Deshalb wurden die alten Privilegien wieder verzeichnet, ihr ältestes und wichtigstes vom Kaiser am 6. April 1274 bestätigt und am 12. April von demselben beurkundet, daß kraft ihm vorgelegter Privilegien (also anderer außer der Friedrichsurkunde) die Vogtei über des Klosters Güter und Leute dem Reiche nicht abgenommen werden dürfe, sowie daß das Kloster nicht beschädigt werden solle. Daß er dabei den seitherigen Bedrängern des Klosters gegenüber keinen leichten Stand hatte, zeigt eine Urkunde vom 21. Oktober 1274, worin er dem Grafen Hugo von Werdenberg in Folge Aufforderung der Kardinäle und der Kurie befiehlt, das Kloster Weingarten, soweit es

Billigkeit und Ehre gestatten, bei seinen Rechten zu schützen und die Schenken von Winterstetten, Herren von Liebenau und Truchflessen von Waldburg zur Unterfuchung ihrer Ansprüche auf die Vogtei über das Kloster vor den königlichen Hof zu laden, und daß er es noch einmal am 19. März 1283 unter seinen befondern Schutz nahm und verbot, es an Gütern oder Leuten durch Beherbergungen und sonstige Zumuthungen zu belästigen.

Ergibt sich so, daß die Erneuerung der alten Privilegien auch im kaiserlichen Interesse lag, so weisen weitere Umstände darauf hin, daß dieselbe vielleicht nicht ohne eine gewisse Mitwirkung der kaiserlichen Kanzlei geschah. Eine Urkunde vom 14. März 1274, die der obige Graf Hugo von Werdenberg als kaiserlicher Landrichter im Ravensburger Bezirk zu Gunsten des Klosters ausstellte, zeigt dieselbe Hand, wie ein Duplikat der Kaiserurkunde vom 12. April 1274 über die Vogtei des Klosters. Und dieser Hand ähneln mehrere der erneuten Privilegien, namentlich das von 1193, auf eine auffallende Art. Außerdem wurde gleichfalls am 14. März 1274 eine Urkunde von einem zweiten Schreiber des Landrichters verfaßt, welchem nach aller Wahrscheinlichkeit das Privileg von 1234 zuzuschreiben ist. Möglicherweise erklärt sich, um auch diese Vermuthung auszusprechen, aus der Mitwirkung der kaiserlichen, beziehungsweise landgerichtlichen Kanzlei der auffällige Umstand, daß auch die Siegel der Wiederholungen von Kaiser Rudolfs Privileg (W. U. II, 433. 434) echt sind; oder sollten eben erst ausgestellte Urkunden durch Trennung der Siegel kraftlos gemacht worden sein, nur damit Duplikate anderer fabricirt werden konnten?

Fassen wir unfre Betrachtung zusammen, so ergibt sich: die Stiftungsbriefe und ältesten Königsurkunden von Weingarten sind zwar nicht echt, aber auch nicht gefälscht; sie sind Renovationen von alten Urkunden, wobei der Besitz zur Zeit der Renovation in die mit alten, theilweise irrthümlichen, Daten versehenen Urkunden aufgenommen wurde; sie sind renovirt zur Erhaltung des Besitzes gegen angreifende Nachbarn, ohne Zweifel am Ende des Interregnums und sehr wahrscheinlich im Einverständnis mit der landgerichtlichen Kanzlei, da das klösterliche und das kaiserliche Interesse Hand in Hand gieng.

Zum Schluß sei bemerkt, daß die unechten ältesten Papsturkunden des Klosters in ähnlicher Weise entstanden sind.

Ordnung der Schmidzunft zu Ulm vom Jahr 1505.

Das Original, dessen Abschrift Unterzeichneter möglichst getreu gegeben hat, ist merkwürdig nicht nur wegen des Inhalts, der uns Blicke thun läßt in die freisinnige Zunftverfassung im Anfang des XVI. Jahrh. und in jene Zeit überhaupt, sondern auch wegen der Schicksale, die es erlebte. Es war nemlich auch unter den „biechern¹⁾),

¹⁾ „Item den 9 herpsmanet Send mir Ainhellig zu Ratt worden ain gantze Zanfft darzu Das mier frintlich vnd gehorsamlich vnderdenigklich bitten ain Erfamen Ratt vmb vnser Alt freyhait vnd gerechtikait ann Allain ainen Ratt zu besitzen Ach vnser biecher brieff vnd Register was ain Rat von uns genumen hat wider zu stell vnd gebe ee Das mier schwere ainen burgermaister wa sollig nit bescheh wellen mier nit schweren.“

„Item den 11 herpsmanet 58 haben uns meine herren burgermaister hanns Ehinger herr Jorg besserr Wolff neithart Auguftein Rat Joff weickman hanns fingerlin hanns mersch von wegen ain Erfamen Ratt wider zugefagt alle brieff Reister vnn ordnungbuch vnd brieff zu stellen vnd alle vnser strafft vnd das Selb ainen Aittlich hantwerck wider geben vnd ain hendig machen.“

„schwertag. Item den 12 herpsmanet haben mier ainen burger Maister geschworen darnach ain Thrunck mit der gantzen Zaufft mit ain ander gethann vnd von ain genumen 12 Pf. galt

brieffen, registern“, welche auf dem Rathhaus 10 Jahre lang (von 1548—1558) gefangen lagen, und am 22. Herbstmonat 1558 durch die Zwölf der Zunft zurückgegeben wurden.

Pfarrer Seuffer in Erfingen.

- Bl. I. Item es ist zu wissen das diser Zyt die hernachgeschriben, der Zunftmaister mit sampt sinen zwölf geschworen maistern, der Zunft
- Namlich der Zunftmaister Hanns Eekirch Goldschmid, Vlrich kugelin alter zunfftmaister vnnd der Rätt, Hanns Schmid der Rätt, Vlrich kunlin der Rätt, Hanns Langnower goldschlaher Buchsenmaister, Lucas Rentz goldschmid Buchsenmaister, Jacob Frieß goldschmid, Hanns Hayer, Schloffler, Michel graw Huffschmid, Hanns weyfung Hafner, Crista Rottschmid, Vincencius glaser goldschmid, Hanns Dollinger Schloffler
- Diß hernach geschriben buch ernuert vnnd registriert Haben Dar Inn dann Lautter vnnd claurlich vndersehiden vnnd geschriben sind die satzungen vnd ordnungenn wie vnnd waß, der Zunftmaister vnnd die Zwölfmaister, vnnd sunst gewainlich all maister vnnsers hantwegks, die In der Zunft sind, vnnd furo In die Zunft kommen werden Halten oder lauffen sollen, wie denne dz ainen yeden In sonder antrifft, oder rürt vnnd ist solich ditz buch vnnd Register angefangen vnnd ernuyert worden, vff Dornstag Nach Sant katharinen tag Nach Crists gepurt Tufend snffHndert vnnd funff, Jare.
- Bl. II. **Des Zunftmeisters Wahl.** Item deß ersten seyen wir vberain wordenn, Wann man ainen Zunftmaister erwölen will, So sol alwegen ain Zunftmaister vnnd die zwölf, zwen erber man vß der Zunft zu dem Zunftmaister erwölen, die die walen einnemen, vnnd wann dann der neuw erkorn zunfftmaister erwölt worden ist, Alß dann so soll der alt Zunftmaister von den zwayen abtreten, vnd die walen nit mer mit In einnemen Sonder der neuw erkorn zunfftmaister sol an siner statt mit den zwayen erwölte maistern, die walen ein nemen fur vnnd fur, biß das die dry so dann der Rätt söllen werden, ye ainer nach dem andern erwölt worden sind.
- Bl. VI. **Des Zunftmeisters Eid.** Item so sol, der selb erwölt Zunftmaister, den zwölfmaistern vnnd dem Hantwegk gemainlich Herwiderumb schwören, Ain gleicher gemainer man ze sin, dem armen als dem rychen one alle gefärde.
- Zunftannahme.** Item deß glychen so soll auch der Zunftmaister, kainem die zunfft nit leyhen er habe dann vor das burgrecht vnnd der zunfft vier Rynisch guldin, vnnd ain pfund Häller an der zal, den maistern dry schilling Hlr zu godenckwin vnnd dem Zunftknecht ain schilling Hlr vor gegeben vnnd bezalt, Er sol auch ain Harnasch nach deß Zunftmeisters, vnnd der zwölfmaister erkanntnuß vnd gemainem altem herkomen haben vnnd den selben Harnasch one ains zunfftmeisters wissenn vnnd willen, Nicht, weder verkauffen noch versetzen, Es wäre dann ains alten maisters sun der den harnasch nit vermöcht zu Haben, der sol darvmb der Zunft nit beraupt sin.
- Muthwilliges Verlassen der Stadt macht des Zunftrechts verlustig.** Begäb sich aber das ainer In muttwillens wyse von der statt käm oder fur, vnnd anderstwo maister wurde, vnnd also Jar vnnd tag vßerhalb der statt vnd vnser zunfft wäre, Der sol furoHin der Zunft gerechtigkeit beraupt, vnnd wie ain gaß zukauffen schuldig verfallen sein.
- Bl. VII. **Ehliche Geburt eine Bedingung der Aufnahme in die Zunft.** Es ist auch der zunfftmaister vnnd die zwölfmaister, vnnd Dz gantz Hantwegk, auch mit allen dien so dann In der schmid zunfft begriffen sind mit dem meren vber ain worden, vnnd das also gruntlich vnnd vöstiglich vnnd strengklich zu Halten furgenomen das der zunfftmaister kainem die Zunft nit LyHen soll, Er seye dann Elich geborn vnnd habe deß gut vrkund ware kuntschafft vnnd ist er das nit, so soll man Im die zunfft nit LyHen.
- Aufgedrungne Unehliche sollen kein Amt in der Zunft erhalten.** Wäre aber sach dz ain Ratt vns yemant zuschickte der In vnnsfer Zunft gehorte, vnnd die stettrechner kauffen sy Im oder er selbe, vnnd der nit Elich geborn wäre, So soll der also In vnnsfer buch geschriben vnnd eingzeichnett werden das er an kainen gewalt nymmer gefötzt noch erwölt sol werden In vnnsfer zunfft.

dazu mal der wein Da kam zu unß der murr (cfr. Schmid, schwäb. Wörterb. S. 895) gab man In nach alten bruch 10 Pf. vnd die stattpfeiffer gab man 11 Sh. 4 Pf. Jt gleich woll von alten nit so vil geben worden witter den thurnnblaster 6 sch. 4 Pf.“

„Item vff 22 herpmanet haben unß mein herren hanns krafft Augustein Ratt hanns merß verordnet vnß Zwelfmaister vff huff erfordert vnd haben vnß iberantwort vnser lad vnd brieff vnd bicher darein vnser Alte ordnung statt“

Die Jüngsten Zünftigen müssen die Frauenleichen tragen. Es soll auch ain yoder der vnser zunfft enpfacht ain frawen furen zu ainer Lycht, vnd wan Ir Sechs werdent, so sol der eltest, dar von gon, vnd also ainer nach dem andern erlößt werden, vnd wan Im der knecht darzu lagt so soll er kommen vnd furn, alf oft ainer das vberfur der sol 1 Sh. Hlr. geben, Ainer möcht alf gefarlich sin er werd wyter gestrafft.

Es sol auch kain Zunfftmaister noch kain zwölffmaister kainem främden man, der unfers hantwergks ist, die zunfft nit versprechen wedergen dem Ratt, Noch gen den maistern, Er habe dann vor der statt vnnnd der Zunfft genug thaun mit gelt vnd Harnasch. Bl. VIII.

Die Lehrjungen mußten gleichfalls ehlich geboren sein; durften auch nicht ohne des Zunfftmeisters Wissen in die Lehre genommen werden Es sol auch kain maister vff vnser zunfft kainen leren Junger nit Dingen noch an niemen er sye dann eelich geborn vnnnd sye auch daby, der zunnfftmaister oder der zwölffmaister zwen oder ainer zu dem minsten, vnnnd die selben, oder der selb, söllenn denne, das, den buchsenmaistern verkunden, darumb das sy das gelt, so dann daruff gesetzt ist von demselben lern Junger er fordern vnnnd ein nemen, Namlich ain guldin Rynisch, vnd den maistern zwen schilling zu vertrineken, die by dem geding sind gewesen, vnnnd dem Zunfftknecht Sechs Häller, vnnnd der Lern Junger sol nit an ston er habe dann sollich letztgemelt gelt gegeben vnnnd bezalt.

Es ist auch ain Zunfftmaister vnnnd die zwölffmaister, vnd die ganz zunfftwit ainander vber ain worden, welcher lernknecht Hie das Hantwergk vff vnser zunfft lernet vnnnd derselb lernknecht, darnach Hie aigen maister werden will, dem sol der guldin dener anfangs der zunfft geben Haut, an dem zunfftgelt so er vmb die zunfft geben muß, abgan vnnnd enpfors ten. Bl. VIII.

Welcher aber, der vfferhalb vnser zunfft, vnd doch eelich geboren ist, Aines maisters eelichen tochter zu der Ee nimpt, der selb Haut die Zunfft Halben von der selbenn tochter.

Des Zunfftmeisters Macht vorzuladen und die Ungehorsamen zu strafen. Item ouch mag ain zunnfftmaister ainem yeglichen gebietten der In der zunnfft ist wie Houch er will, darnach vnnnd er ain sach vor Handen Haut Es mag auch ain zunfftmaister gebietten den zwölffmaistern, oder allen den, die In der Zunfft sind, wem er will, oder wenn er will, gemainlich oder besonder, vnnnd wem er also gebeut, vnnnd der nit gehorsam wäre sol 1 schilling Hlr zu pen schuldig verfallen sin, Es sye dann Dz er ain vrlob Habe von dem Zunfftmaister, oder Dz der dem gebotten wurd In der statt nitt wäre. Bl. X.

Im Bot gilt Stimmenmehrheit, Ausplaudern verboten. Es ist ouch Beredt wann der Zunfftmaister vnnnd die zwölffmaister By ain annder versamlett sitzent, vnnnd sy sich vnnnder ainander, vmb ain yeglich sach die danne zemal fur sy bracht wurd oder In sunst engegen lieffe, wie die wäre, was dann sy durch erkantnuß vnd gelegenheit der selben sachen, mit dem meren ertailten vnnnd erkanten, waß denne da der merer tail ertailt vnnnd erkennt, dem sol der minder tail mit Hellen vnnnd gefällig sin, vnnnd niemant nichtzit darwider sprechen noch reden, vnnnd sol auch denn, das by den ayden zu ver schwigen gebotten sin, die sy denne dem zunfftmaister geschworen haben, Wäre aber dz icht dar vß gerett oder gesagt wurde, von ainen oder mer; der oder die daby gefessen wärn, vnnnd man dz gewar wurde, wer der oder die wären sollen gebessert vnnnd gestraufft werden nach deß Zunfftmeisters vnnnd der zwölffmaister erkantnuß.

Büchsenmeister-Rechnung. Es sol onch der zunnfftmaister allen zwölffmaistern all fronfasten zefamen bietten, vnnnd sullen denne die buchsenmaister do vor Inen wider rechnung vnnnd dz gelt In die buchs antwurten vnnnd legen vngefarlich. Bl. XI.

Die Büchsenmeister sollen die vor sie gekommenen Klagen an den Zunfftmeister bringen. Item waß auch fur die Buchsenmaister Iren ainem oder mer. In clagf wyf käme, dz söllenn sy auff den ayd an ain Zunfftmaister bringen, der sol dann mit den zwölffmaistern dar vber sitzen, vnnnd darvmb erkennen nach Iro erkantnuße.

Ouch so söllen die buchsenmaister allwegen zu den wyhen ächtendem Zunfftknecht. vß der Buchs zu opfergelt geben 8 schilling Heller, vnnnd sunst sol der knecht von kainem maister kain opfergelt niemen weder haimlich noch offennlich.

Außerzünftigen gegenüber hat das Bot nur in gewissen Fällen zu erkennen Befugniß. Es soll auch kain zunfftmaister noch kain zwölffmaister kainem der vfferhalb vnnser zunnfft ist, der denne stößig wurd von stuckwergks wegen nichtzit ertailenn er tätte es denn gern

Das Bot hat zu entscheiden in Klagsachen und Streitigkeiten der Zünftigen. Item waß sich mit clag, von ainem maister gegen dem andern oder ain parthy gegen der andern vff vnnser zunfft, fur den zunfftmaister vnnnd zwölffmaister zug oder käm das dann Inen stünd vß zurichten So sollen die selb maister oder parthyen Baid gegen ainander fruntlich verhört Bl. XII

werden, vnd alß dann nach der zwayen parthyen furlegen vnd verhörung, sollen die Zunfftmaister vnd zwölffmaister mit dem merern tail erkennen vnd ertailen. Es ist auch ain zunfftmaister Zwölffmaister vnd gemainlich all maister der schmidzunfft mit dem meren vber ain worden vnd gemacht, Welcher, der, ain meffer zuckt In ainem ernst vber den andern es sey in der zech oder funft wann dann wir by ain annder sind der sol ain pfund Heller In vnser Zunfft Buchs zu pen zegeben schuldig verfallen sein Es möcht sich ainer so fräfelich verhandlen er wurd gestraufft nach deß zunfftmaisters vnd der zwölffmaister erkantnuß, Er möcht also beschaidenlich gefarn er wurde deß genieffen.

Bl. XIII. Gegenstände, die in Arbeit gegeben werden, sollen nicht verletzt werden. Besonders So syen wir vber ain komen waß vnnser ainem yeglichen In vnnser Zunfft empfolhen wurd zu machen, wer der genant wär, Der sol, dhain kains Ding, nit verletzen noch verendern noch empfremden In Dhain weg, dem deß es ist, Wann, das, er es Im gemache, so soll er es Im kunth thun, Wäre es, ob ers dann nit losti So mag ers wol mit dem rechten verkauffen, vnd doch vmb ain rechten lon, vnd sol. das verkunden, das ers verkaufft Hab wer das vberfüre, vnd dz mans ainem zunfftmaister-klagte von Im so sol vnd mag ain zunfftmaister, Im wol enbieten vnd verkunden vff den ayd das er Im sin Ding In vierzehn tagen wider gebe, tätt er das nit so sol er furbaß nit mer wircken vff vnnserm Hantwergk, Biß Im das sin wider ledig gemacht wiert, wer der wär, der das uberfür, der wiert gestraufft nach der maister erkantnuße.

Von den Gefellen. Item wann ain knecht sich zu ainem maister verdingte biß vff ain zil So sol der selb knecht sinem maister das selb zil getrewlichen vß dienen wär aber das er von Im käm vor dem selben zil, den sol denn kain maister wercken lauffen, eß sey denn deß selben maisters wille — von dem er denn komen ist.

Bl. XIII. Es wäre dann, das sy gebrestenn an ain annder Hätten, oder funft mit ainander stößig wurden Darumb Hat sy ain zunfftmaister vnd die zwölffmaister zu entschaiden nach Irer erkantnuß Ob aber ainer denselben knecht daruber satzte, wider deß willen von dem er dan vor dem verdingten zil komen wär der soll gestrafft werden, nach deß Zunfftmaisters vnd der Zwölffmaister erkantnuß wie sy deß dann erkennen doch zu dem minsten sol er geben ain pfund, vnd denecht denselbnn knecht nit mer Hallten.

Von dem Abladen oder Ablückern der Kunden. Item es sol auch kain maister dem andern sinen werckmann abladen oder ablückern weder er selber noch niemant von sinen wegen, welcher das tätt mit gefärden der sol in vnnser Zunfft buchs zu pen. geben funff schilling Haller alß dick vnd oft das beschicht Es möchts ainer alß gefarlich verhandeln, oder die sach also groß wär die maister mugent die buß mindern oder mern, nach Irer erkantnuß.

Bl. XV. **Von dem Herabietzen der Arbeit.** Item auch so soll kain maister dem andern sin werckh, weder Lutzen schenden noch scheiten, WelHer maister das tätt der wirt geben funff schilling Hallr alß dick das beschicht.

Gefellendiebstahl. Item wär auch das ain knecht ainem mayster yehzit entriege oder verftäle, vnd das, der mayster das wol darbringen möchte, dem selben knecht sol das Hantwergk Hie wider gelegt sin.

Kohlmeß. Item der kolen halb, Ist zu mörcken das der kolzuber ainer sol fassen vnd haben, daby mann sy dann die kolen ist messen, vnser statt geschworen meß 6 mittlin.

Kohlmarkt¹⁾. Item es sol kainer In vnnserer Zunfft kain kol nit kauffenn wann allain von dem stockh biß Inwendigen der barfuffer turn vnd biß Herman Rotten huß welcher das vberfur der wiert von ainem wagen geben funff schilling Hlr vnd von ainem karren 15 pfenning.

Bl. XVI. **Verabfolgung eines Theils gekaufter Kohlen an Mitzünftige.** Item welcher also ainem wagen vol kolen vff dem margkt kaufft welcher dann, der nächst der zu Im kompt dem sol er geben ain zuber vol, von ainem fuder, vnd ain Halben zuber von ainem karren Er hab es vff der grub oder vff dem marckt kaufft: Welcher aber ainem von ainem wagen ain gantzen zuber vnd von aim karren ain halben zuber verfatte, der sol 8 schilling Hlr zu geben schuldig verfallen sin.

Item welcher der, ainem dem nächsten der zu Im käme, ain zuber von ainem fuder, vnd ain halbenn zuber, von ainem karren mit kolen geben wölt, der sol Ime nit turer geben, dann wie sy an dem margkt zu den zytten gelten vngefarlich er habs vff dem marckt oder vff der grub kaufft.

Kohlzüber. Item wem ouch die kolzuber empfolhen werdent, der wirt dem zunfftmaister geloben, das er niemant kain zuber leyhen soll, denn dien die In der Zunfft sind, vßgenommen vnnser frowen vnd den gotzheuffern Hie ze vime vnd welchem die zuber also gelihen wurden,

¹⁾ Spätere Bestimmung cfr. in „Das Zunfftknechtsaid“ Abfch. p. 7.

der sol sy vor nacht widerumb antwurten an die statt da er sy genommen hat Als menig nacht Bl. XVII.
ainer sy dahaim behieb, alß dick soll er geben 8 Häller.

Wann Frauen Kohlen kaufen dürfen. Item es sol auch kain fraw kol kauffen Es wäre dann Ir man siech, oder nit anheimfch, welche es aber, das vberfür die soll funff schilling zu pengeben.

Mehring nicht Minderung der Strafen steht dem Bot zu. Item Es mugen auch der Zunfftmaister vnd die zwölffmaister allweg ein yede. vorgeschrieben, vnnnd Hernach geschriben, beferung, nach Irem erkanntuffe wol meren mugen vnd nit mindern, ob ainfach alß groß vnnnd alß vnredlich an Ir selber wär.

Von der Huffschmied ordnung

Bl. XX.

Ordnungen der einzelnen Botten.

Den Schuldner eines Meisters dürfen andre Meister nicht mehr arbeiten. Item die Huffschmied habent mit gutter gewonheit herbracht: wann ainer ainem schuldig wär vnnnd denne von Im zug, Ee das er in bezalte, So mag der selb maister dem man schuldig ist, dem andern maister zu dem er zug wol verbietten durch den zunfftmaister, das er Im nichtz beschlah welcher daryber so Im das verbotten wurd ainem beschlug alß dick das beschlähe sol er ain pfund Heller one widerred zu pen geben schuldig verfallen sin, vnnnd dem Zunfftknecht 1 Sh. Hlr. fur das vmbfagen.

Item wär auch das ainer ain entfoley, vnnnd das das solyfen darvff wär, Oder das ainer ainem ain pfärt ertzenyti, vnnnd das man mit dem pfert von Im zug das sol kain anderer maister beschlahen noch ertzenyen, er wisse dann, das der ander bezalt sy von dem man das pfärt zogenn hat, oder es seye sunst sin gutter will.

Wär ouch das ainer, ainem ain wagen, oder, ain karren beschlahen sölt, verbut Im dann dz ain anderer maister, dz werck — durch den Zunfftmaister, so sol er Im nichtz Bl. XXI.
beschlahen, Es wäre dann, das ainer schinen In dem fewr Hätt, die mag er Im wol vffschlahen, vnnnd furter nichtz mer.

Item wär ouch dz ainer mit ainem roß zu ainem maister käme, Ee, das Im ain anderer maister dz werck verbuti, Hätte er denne dem roß ain yfen abgebrochenn das mag er Im wol anschlahen vnnnd furbaß nit mer.

Der Goldschlaher ordnung

Bl. XXIII.

Nachdem das Handtwergk der goldschlaher Hie ze vlme, mörgklichen zunimpt, vnnnd derselben arbat In fremde land, allenthalben gefiert wirdet, vnnnd die da selbs gutten flyß haut, Also vnnnd die wyl aber die maister, daß selben Handtwergks das gespuenen gold vnnnd silber an den massen, vnd auch den Döcklin, vngelych gemacht, vnnnd doch alle vlmer zaichen, vnd schilt dar an gehenckt, So haben yetzo die selben maister bedacht, wö es furohin, wie bißher gehalten werden, vnnnd sy all, nit ain glych anzahl fäden Haben sölten, das er Inen zu sampt, dem nachtail ainën vngelauben gebern, vnd zu Jungst darzu komen möcht, dz sy ir arbat nit mer der geltalt alß bißher geschehen ist, vertryben kunden, vnnnd sich dem nach gemainer statt zu eren, anch In selbs, vnnnd Irem Handtwergkh zu nutz vnnnd gutten mit wissen vnd willen, Irer zunfftmaister vnd zwölffmaister, Nachfolgender ordnung veraynt, vnd vertragen Namlich

Zum ersten, das furohin, die Häßpel daruber sy Ir gesponnen gold vnnnd silber Haspen, all ain gelyche maß vnnnd weytin haben, vnnnd ain yeder Haspel zehen Cölnischer Elen weyt sin, vnnnd an dem selbenn weder minder noch mer Haltenn soll

Bl. XXV.

Item So soll ain yede maß, gesponnes golds vnnnd silbers, zehentuffent Cölnischer ele, vnnnd auch nit dar ob, oder dar vnnnder Haben

Item ain yedes Döcklin sol habenn vnnnd halten Hundert yetztgemelter Ele, vnnnd anch nit mer oder minder

Item die obgeschriben ordnungen mit den Hasplen, massen vnnnd Döcklin, sol ain yeder maister, Irs Handtwergks halten, vnnnd zu haltē schuldig sein, vnnnd furohin kainer In die zunfft, angenomen, noch zugelauffen werden, Im seye dann zuvor solich ordnung furgehalten vnd er hab anch die angenomēn

Vnnnd ob sich auch begäb, das die kouffleut, begern wurden, die — massen, oder Döcklin clainer oder minder ze machen, So sol kain goldschlaher, das selbig thun Sonnder sy all vnnnd yeder besonder By ob bemelter ordnung gestracks Belyben Welcher oder Bl. XXVI.
welche goldschlaher, aber yetzo oder furohin, obgeschribner ordnung nit leben, sonder die In ainem oder mer artickeln verbrächen, vnnnd nit Halten wurden, der oder die selben, söllen von

yedem uberfarenn so oft sich das begibt, dry guldin Rynischer, zu rechter strauff vnnnd buß, der zunfft verfallen sin, vnnnd möcht sich aber ainer, so gefarlichen In ainichem stuckh halten, er wuder ernstlicher, vnnnd nach gestalt sins uberfarens, darumb gestraufft, Doch so sol In dem allem, vnnnd yedem ainem erfamen rate Hie zu vlme, sin oberkait vorbehalten sin

Multerhaspel. Vnnnd damit auch die HälPel, defter gelycher sin vnnnd belyben mögeenn So sol alwegen, die zunfft der obbemelten wyttin, vnnnd meß ainen HalPel Haben, vnnnd behalten vnd so ain nuwer maister angenommen oder zugelauffen, oder sonst ain maister, daß nottürtig wirdet, Im davon ain maß gegeben werden.

vnnnd die obgeschriben ordnung ist dem obgemelten Hantwergk von ainem Erfamen Rate zugelassen vff mitwochen nach Jacobi apostoli anno di XV^c, vnnnd V^{to}

Bl. XXVII.

Item Nach dem, vnnnd Ettlich Goldschlaher, Hie zu vlme, Ir gold ferben vnnnd zu Irn zaichen, vlmer schilltt, oder zaichen, daran schlahen, oder schlahen lauffen haben, dar durch man dann, mit dem zaichen, In dem verkauffen, daß selben golds, betrogen mag werden, Hat ain erber Rat Hie zu vlme, entschaiden, vnnnd vßgesprochen nachfolgender weiß.

Das furohin kain, Goldschlaher Hie zu vlme, kain vlmerschilltt vnnnd zaichen, an, geferbt gold, oder sunst an gold, das nit kouffmans gut sey, nit schlahen sol, weder, durch sich felbs, noch niemands von sinen wegen, In kainem weg,

Dann welcher oder welche der obgeschriben Stuckh ains oder mer vberfuren vnnnd nit hielten, den oder die selben, wölt, vnnnd wurd ain Rat darvmb straffen an lyb oder an gut, wie sich dann yedes verschulden nach gepurt

Actum an dem Hailligenn vffer aubent Anno di XIII^c vnnnd LXXXV^{to}.

Von späterer Hand:

Bl. XXVIII.

Item es sol anch hinfuro kain maister der goldschlaher nit mer kain spinerin annemen zn leren sy hab den zü vor der Zunfft 5 fh. gegeben

Bestimmungen vom Jahr 1541. Item vff 21 february Send die Erberenn Maister des Erbern Hantwercks der goldschlaher furn denn Herr Zunfftmaister Redt vnnnd Zwelff komen vnnnd vnns gepettenn die ordnung die hernach volgt Einzufchreibenn das vestigklich zu haltenn geschehen vff 21 february Im 1541 Jar.

Item zum Erstenn soll furohin Kain maister des goldschlaher Hantwercks nitt mer haben den ain leren Junger doch nit minder leren dann 7 Jar vnd so ain sollicher Junger Im letzten Jar ist mag der maister woll-ain anderen annemen wo aber ain Junger gelt geb der soll auch nitt minder dann 4 Jar lernenn vnd nit minder dann 20 fi. zu lerngelt geben wo aber ain gefell her kem vß denn leren Jarenn der solche Zeit nit gelernt Hett nach lautt der ordnung soll Im kain Maister arbaitt gebenn

Zum andernn wa sach wer das ain leren Junger vor verscheinung der Zeit wie er verdingt ist ohne erber vnd redlich vrsach hinweg lieff oder vonn seinem maister kem denn soll kain maister nit Halten noch arbat gebenn bis er sein Zeit die er verdungt ist erstatt Es mocht aber solliche vrsach vorhanden sein das solte dann am Herr Zunfftmaister Rädtt vnnnd zwelffenn stenn wie sy Entschaidenn werdenn dabey sollenn baid tail bleibenn

Bl. XXVIII.

Zum driten Es soll auch kain maister kainn leren Junger die Zeit schenckenn oder frey sagenn sonder die Zeit vß lernenn lassen wie er dann verdingt ist obs aber sach wer das ain maister mit Dott abgieng vnd sein hauffraw das hantwerck treiben wurd so soll der Jung sein Zeit wie obstatt außlernenn wer aber sach das ain maister vom Hantwerck ließ der soll denn knabenn zu aim andernn maister thonn damit er auch sein Zeit wie obstatt vßlernenn welcher die obgeschriben artickel vberfert sol zu penn 4 f gebenn

Zum vierdten der gellen halb soll kain maister mer Habenn dann drey gfellenn doch so ain gsell herkem mugend Im die ierdenn maister so zu Jeder Zeit darzu erwelt werdenn vmb arbat befehenn doch Inn kain volle werckstatt wa aber er Inn kainer lere werckstatt arbeit fund mugen Im die Irdenn maister woll Inn ainer volle werckstatt vmb arbat befehenn ain monatt. welcher sollichen artickel vberfert soll zu penn 2 f geben

Zum funfftenn soll kain maister kainer goldspinerin zuspineren gebenn sy hab dann bey ainem maister hie gelernt welcher das vberfert soll zu peen 1 f gebenn Auch soll kain goldspinerin vonn kainem maister angenommen werden sy hab denn zuor der Erbern Zunfft 5 f In die Zunfft geben bey obgemelter straff

Bl. XXXI.

Der Schloffer Ordnung.

Zu wissen das ain Rat Hie zu vlme ernstlich will, vnnnd gesetzt Haut, dz alle Schloffer, die yetzt sind, oder Hin furo komen werden, vff den ayd so dan sy aim Zunfftmaister schwern

sind, alle schloß, besetzē¹⁾ söllenn nach ains yeglichen schliffels gebräch, vnd welcher das nitt tätt, vnd man das von Im Innen wurd, der sol — darumb gestrafft werden nach clag vnd der maister erkanntnuß

Welcher ouch, er wäre schlosser, Huffschmid, oder wer der wäre vnd schloß machtj, vnd nitt machte nach ains yeglichen schliffels gebräch als vorgeschriben stat den sol der ander der das von Im waifft riegen vnd aim Zunfftmaister verkunden, oder den Buchsenmaistern anzaigē der sol dann aber gestrafft werden nach clag vnd der maister erkanntnuß

Item es sol auch kainer der schlosserwerke machen will niemant kain schluffel machen nach wachs noch nach taig, noch nach dhainen andern sachen In kain wyeiß noch wege.

Item es sol ouch kain schlosser noch kain schmid, kain schloß, es sy alt Bl. XXXII. oder neuy machen, der schluffel vnd schloß, haben, denne zu dem minften ainen raiff, das wär ains wiertzknecht oder magd, noch kainem sinem Ehalten. Es wäre denn dem wiert selbst, oder siner Hanßfraven mag ainer wol ain schluffel machē nach ainem andern schluffel, vnd niemant anders, Also das er dem wiert oder siner Hawßfrowen nach schloß selber oder sin knecht sol anschlahen, vnd Inen den schluffel In die Hand oder daran stossen sol

Wir der Zunfftmaister, vnd die zwölffmaister gemainlich, der — schmid zunfft Hie zu vlme Bekennen das die maister gemainlich der schlosser vnnds Porer Hantwerckes Hie zu vlme, fur vnns komen sind, vnd Hand vnns furbracht vnd erzelt von Irer gefellen wegen, vnd vnns flyßiglich gebetten, Inen ettlich artickel vnd gefatzte, In vnser buche ze setzen vnd schrybenn lauffen, das die hiefuro dester baß belyben vnd gehalten werden, Also haben wir Ir ernstliches gebete angesehen vnd erhört, vnd von großer notturfft, vnd nutzes wegen Irs Hantwerckes, Inen die nach geschriben artikkel geguntt vnd erlaupt, In vnser buch zu setzen wollen, ouch das die hinfuro belyben vnd vestiglich gehalten werden Namlich

Bl. XXXIII.

Gilt auch für die Messerschmidgefellen Deß ersten wenn ain schlossergefelle Her gen vlme kompt, vnd ains maisters begert, So söllenn Hinfuro die yertenmaister²⁾, ain maß wiñ, vnd ain schlecht käß vnd brot zimlich mit Im trinckē vnd essen, vnd Im vmb ain maister besuchen zu dem er begert vnd von demselben nit verwißen werden, Ob es aber beschähe, so sölte der, der das tätte, von dem Zunfftmaister, vnd von den Zwölffmaistern gestraufft werden. vnd dem selbigen gefellen nitt schencken, Biß vff den nächsten sonntag darnach, So söllenn Im all gefellen schencken, vnd In dieselben schenckin sol die erst maß winß käß vnd brott so sy In deß gefellen Zukunfft, verzert Hätten geschlagē werden, vnd welcher geföll, zu sollicher schenckin, nicht käme, der sol gemainen gesellen one widerrede dry pfening an derselben zech geben, Welcher aber, die dry pfening In acht tagen den nächsten nicht gebe, So soll es Hie zu ainem zunfftmaister vñ zwölffmaistern In vnserer Zunfte ston, wie er umb sollichs uberfarn gestraufft werden sölle

Wäre es auch das ain gefelle — den andern ettwas schuldigette, das Bl. XXXIII. aim sin ere vnd glumpffen beurte, So sol alwegen der, der ainē söliches schuldigete Hie zu vlme In vnser zunfft vnd statt still ston vnd der ander, der geschuldiget wierdt, soll sich an die ende, da her sollich beschuldigung ruret, one verziehen fügen, vnd vrkunde vnd brieffe da dannen bringen, das er sollicher Beschuldigung, vnschuldige seye, vnd thut er das nach notturfft, So soll Im diser, der In sollichs beschuldiget Hat still ston vnd Im costen vnd schaden vßrichten, vnd Im sollichs wandlen³⁾ vnd bekeren nach deß Zunfftmaisters vnd der zwölffmaister erkanntnuß.

Item welcher geföll haimlich von sinem maister hinwegk gieng, vnd gelt oder zytte entrieg, vnd hinnach, widerkäme, vnd sinem maister sollich entragen gelt oder zytte abdiene wölte, den sol kain maister one deß zunfftmaisters, vnd der zwölffmaister erlauben Hie zu vlme nicht setzen noch halten, Biß es dem maister erlaupt vnd geguntt wirt Welch maister oder geföll sollichs uberfarn vnd nit hielten, die soltent darumb gestraufft werden, nach deß Zunfftmaisters vnd vnserer Zwölffmaister Hie zu vlme erkanntnuß, vngeserlich Beschehen als man zalt von Cristus gepurt — Tvsent vierhundert vnd In dem Siben vnd sechzigsten Jaren —

¹⁾ An der Befatzung erkennt man den Meister. In jetziger Zeit entspricht die Befatzung oft nicht mehr dem Gebräch des Schlüssels.

²⁾ Yertenmaister, irttengellen. Vergleiche Schmid's schwäb. Wörterbuch unter: Jrt, Jrd, irte, ort, örte, urte = Zeche. Die Schlossergefellen sprachen 1850 das Wort aus wie Erdengefellen. Vergleiche auch Uerthe in Hebel's Gedichten = Wirthsrechnung.

³⁾ wandlen, Wandel thun = eretzen. Siehe übrigs Schmid's Wörterbuch.

Bl. XXXV. Wir der zunfftmaister vnnnd die zwölffmaister gemainlich der Schmidzunfft Hie zu vlme Bekennēn daz fur vnns komen sind, die maister gemainlich, der Schloffer vnd Sporer hantwercks, vnnnd Hant vnns abermalen gebetten, In etlich artigel In vnser buch zu schryben, das die — dester bas gehalten werden, So haben wir Ir ernstlich gebett erhört vnnnd haben gesetzt, das kainer furbaß weder Sporn Schloß vnnnd anders zu dem Hantwerck gehörig, weder vff dem marckt, noch vff dem platz fail Han sullen, In kainen weg, vßgenommen an den wochemärkten wie denn die selben Inn haltent, vnnnd welcher das uberfur der sol on allen Inträg zehen schilling geben deß sind sy gutt williglich Ingangen vnnnd vnns darumb flyßig gebettēn Besohehen vff Dornstag nach sant Gregorius tag Anno domini XIII^e vnnnd LXXXII.

Wir der Zunfftmaister vnnnd die Zwölffmaister gemainlich der schmid zunfft Bekennen, das die maister gemainlich der Schloffer vnd sporer Handwerk Hie zu vlme fur vnns komen sind, vnnnd vnns furbracht vnnnd erzelt, von Irer Lernknecht wegēn vnnnd vnns daby vlyßigklich gebetten In etlich artigel vnnnd statuten In vnser buche ze schryben vergunnen damit furohin sollich artigel vnnnd statuten dester bestendiger belybū vnnnd ordenlicher gehalten werden mugen, vff dz so haben wir Ir ornstliches gebette vnnnd furbringen, von grosser notturfft vnnnd gemains nutzes wegēn deß Hantwercks angesehen vnnnd verhört, vnnnd In sollich vergunt, In vnser buch zu ewiger bestättigung ze schrybnū, vnnnd wir wöllē ouch das furohin sollich vestigklich gehalten vnnnd vnzerbrochen belyben werden soll, By vermydung der pen so hernach geschribnū stāt Namlich deß ersten dz furohin kain maister der schloffer vnnnd sporer Hie zu vlme Nit mer dann ain lernknecht dingen vnnnd annemen sol, vnnnd welcher maister also ain lernknecht will dingen der sol In nit kurtzer Dingen noch annemē Dann II Jar, vnnnd die selben II Jar zu rechtem gedingtē lerngelt nicht minder von Im nemen dann vii guldin Rynisch.

Zum andern So mag ain yeder maister wol ain lernknecht lenger annemen als iii Jar, vnnnd welcher Lernknecht also iii Jar angenomē wurd so sol der maister zu lerngelt nicht minder von Im nemenn dann iiij guldin Rynisch

Zum dritten Ob aber ain maister ainen Lernknecht ain Jar vmb dz ander dingen vnnnd annemen wölt so soll er In nit kurtzer annemen dann funff Jar.

Bl. XXXVII. Item vnnnd welcher Lernknecht also In obgemelter ordnung aine angenommen wurd, vnnnd on erber Redlich vrsach vor vßgang der lern Jar von sinem maister luffe, der sol furohin hie vff vnser Zunfft vnnnd dem Hantwerckh nit zugelassen werden Ob aber der knab von tods oder ander sachen wegen von dem maister käm so sol es an den maistern ston waß sy darumb erkennē darby soll es belybnū, vnnnd denn so soll derselb lernmaister die Zyt so lang vnnnd Im der lernknecht zu gedingt vnnnd verpßicht wōrden wäre kain andern Lernknecht dingen noch annemē so lang bis die selbnū lern Jar vß sind darnach so mag er wol ain andern annemē vnengolten ditz verbotz vnnnd welcher maister also der obgeschriben artigel ainen oder mer — uberfüre der wirt zu rechter straff vnnnd pen II guldin ze geben verfallen sin Es möcht sich ainer Hier In so gefarlichen Halten Er wurde wytter gestrafft nach der maister erkantnuß Actum vff mittwochen nach vnser liebnū frwē tag Liechtmeß anno domini funff zehē Hundert vnnnd im Sechsten Jare.

Aus späterer Zeit und von andrer Hand:

Zu wissen als sich nun Etlich maister der ringmacher becklagt habend, Ierer gefellen halber, der gestalt das sy die ring, so sy machen, den wetfchgemacher¹⁾ geben, Etwa vmb etlich vrsach willen, das sy den gefellen gelt Leihen, drinckgelt geben etc. vnnnd derglichen dar durch aber den maistern In vil weg schaden vnnnd nachtail Raicht sollich zu firkomen Habend sich die erberen Maister schloffer Ringmacher vnnnd sporer vnnnd Bichsen-schmidt ze samēn gethon vnnnd ain hellig yber komen das furohin kain maister kain sollichen gefellen halten soll noch im den gewalt Lassen sonderwie in andern handwerckern der maister vnnnd kain gesel sein arbat verkoffen vnnnd geben wie vnnnd wem er wil.

Bl.
XXXVIII.

Welcher maister aber sollich yberfyere so ver er dan klagt wiert nit gnug thon mag das er den artikkel gehalten hett, sol vm 1 fl gestrafft vnnnd gebessert werden etc.

Zum andern das nun ein reiffen will, das sich etlich vnterstend, so sy arbat wissen Lanffend sy den Leuten nach In sunder die schloffer vnnnd spannen also, ainander die arbat ab, das glich wol vor ain verbott Iit aber wiert wenig gehalten send gleich wie obstat, gemain maister ainhellig ains worden vnnnd gemacht. Das furohin kain mayster noch Neimadt von feint wegen wer es sein mecht, vm kain arbat Loffen oder bitten soll, dan so ainer

¹⁾ Wetfchge ist eine Hängetaiche, ein Felleisen, Mantelfack. Schmeller-Frommann II. 1058.

oder mer klagt würden das sy folichen artickel gehalten gnug thon mecht sollen so oft diser artickel yberfaren wiert vm 1 fl gestrafft werden.

Sollich artickel habend vns Zunfftmaister vnd Zwelfmaister der Schmidt Zunfft gemain maister der hantwercker schlosser ringmacher bichfenschmidt sporer firtragen lassen vnd vns gebetten In vnser buch zu schriben des Innen vns nachgeben vnd Erkennt worden, Ist geschehen.

Actum mitwoch nach Liechtmeß Im 1544 Jar.

Von noch spätrer Hand:

Zu wyßen das die Erbern maister des schlosser vnd bichfenschmids Handtwerck ainhellig ains worden send, die weyll sich vnder Inen zutregt, das die schreiner, so sy Ir arbat vßgemacht Haben, lassen sy dan dieselben, truchen, kaffen, vnd was beschlagens tarff, für sich felbs, vnder Ine den schlossern beschlagen, daruß aber gemainem Handtwerck nachthail vnd Schaden ervolgt wellen mir, das firohin kain maister gemelts Handtwercks, kainem schreyner folich arbat beschlagen oder machen soll, aber was Inen den schreiner, In Ir Haws kert auch die bogktruchen wie von aller auch gewest mag ain yeder schlosser woll machen, so er nit verkaffen will, aber vf den kaff nichts beschlagen so die schreiner verkaffen wellen, wie vor gemelt, folichs Haben vns gemain maister der schlosser, Zunfftmaister vnd Zwelf, gebetten In vnser buch zu schreyben welcher folichs Iberfare, sol vmb 1 Pfd. Hl. gestrafft werden.

Der meffer vnd wauffen Schmid ordnung¹⁾

Bl.
XXXVIII.

Deß ersten so soll kainer, dem andern vff seim stain schlyffen wer der wär der das vberfüre vnd bräch ainem das schloß vff So sol er funff schilling Hlr zu pen geben.

Fund er aber den stain vnbeschlossen so soll er 3 schilling Hellr zu pen geben.

Tätt aber einer dem andern schaden an sinem stain oder an der mulin, den selben schaden. sol er Im vßrichten nach der maister erkanntnuß.

Item es soll auch kain schmid kain wauffen fayl han, vor der kirchen noch nienent anderftwa vor Inbiß²⁾ an Hailligen tagen, wede an — vnners herrn tagen, An vnser fraven tagen, an den zwölffbottentag, an den sunntagen, noch an kainen gebannen fyrtagen wer das vberfür, der wirt geben 2 schilling Hlr, alf dick das beschicht Es wäre dann an marekt tagenn so mag er wol fail han.

Item es sol auch kain messerschmid nichtz kauffen vmb kain gast, (gast = Fremder) Bl. XXXX. was zu Irem Handtwerck gehört turer dann vmb ain guldin, Er sag denne den andern maistern darzu, doch mag er kauffen ysen vnd schleyfftain wie viel er will, Ouch mag ain yeglicher In vnser zunfft vmb ain burger Hie zu vlme kauffen waf er will wie thur er will.) Wer dz vberfür der soll, vnd wirt gestraufft nach der maister erkanntnuß.

Item von deß Dingkwercks wegen vnnder den messerschmidten ist zewissen daß kain knecht Hie ze vlme, kain Dingkwerckh nitt wercken sol, Er hab denne halbe Zunfft, der das Dingkwerck wurekt der sol auch mit Im selber essen wol mag ain maister ain knecht dingen, vmb ain taglon, wie er will oder vmb ain wochen lon.

Item es sind die messerschmid vber ain komen, Waß sy zwischneydender meffer furbas machen wöllen das die mit sinem guttem stahel söllend vberzogen sein.

Item waß von Haumeffer oder Ruckoten messern sy machent, die sölent gut sin von zug (= Zeug) vnd stahel, das sy die schow wol beheben mugen.

Item alle by meffer gnyssen — schnitzmeffer, Schaidmeffer wie die genant Bl. XXXXI. sind, die söllent von guttem stahel gemacht werden, vnd sol ain yegklich meffer das schallochot ist, dry durchgend nögel. Haben zu dem minsten durch den angel.

Item eß sol kainer kain Ingestoßen meffer machen, Es sey sinwel (= rund) oder gefiert er mache denn die angen In der lengin vnd störekin, das die geschwornen duncke das mengelich dar mit, versorgett sey.

¹⁾ Eine spätere Hand bemerkt: „was die Messerschmid betrifft darf man In dem byechlin nymen Lessen, wiert man Im neue byechlin finden, was sie firohin Halten sollen. Unter dem „neuen biechlin“ ist zu verstehen die Zunfftordnung vom Jahr 1549, die der Zunfft aufgedrungen wurde, nachdem „die Röm. Kay. M. Carl v. vnser allergnedigster herr, Im jungstuerichinen Jar, vnd namblich vff Sampftag nach vnser Lieben Frawen himelfart, den achtzehenden tag deß monats August vß allerlay anfehenlichen vnd Domaln furgehaltenen vrfachen vnd bewögungen, das gannz Regiment vnd den Rath, so selbiger Zeit alhie gewesen, vß kraft Kaiserlicher macht vnd volkomenhait allerdings vffgehoben, daneben auch alle gewesenen Zunfften, gentzlich vnd in ewigkait, Caffiert vnd abgethan etc.“

²⁾ Inbiß, Imbis, bei Hebel Immis, Zimms = Mittagessen.

Item was ainer selbert nit geschmit Haut, das sol Ir kainer nit vßberaiten.

Item es sol ir kainer, kain zwifchnydetz altz messer nit beraiten Es sey denn das die schower bedunck, das es also vberzogen, vnd von zug gut sey, so mag ers wol thun.

Item er sol ouch kainer kain altz Ruckotz messer nit lösen, noch Im selbs, nit vßberaiten er wöll es denn, verfehmden selber, so mag ers wol lösen.

Bl.
XXXXXII.

Item wär ouch ob ain messerschmid Hie abgieng, wölten denn sine erben messer fayl Han, Sy koufften die messer an die schow vmb gößt, oder Hättins ererpt, oder machtens selber, die mugents wol fail Han, doch das sy die schow beheben, oder besser seyen vnd nit erger.

Item es soll ouch kain messerschmid kein messer mer machen es sey clain oder groß, Es sye dann der stattschilt, zu sinem zaichen vff das messer geschlagen.

Item es sol ouch kain messerschmid noch kain sin knecht noch kain Ehehalt kain messer, weder clain noch groß vffer der schmitten geben noch verkaufen, Es seye denn vor, vor den schowern gewesen, vnd die Haben sich erkent das die messer gutt syen.

Item wär ob ain zunfftmaister das Innen wurd, das der stuck ains vberfarn wurde, Oder welche das Innen werden, die selben sollen das an die geschwornen bringen, die sollentz denn vff den ayd an den Zunfftmaister bringen, oder an die geschwornen Buchsemaister.

XXXXXIII.

Item ouch so sol man alle Jar zwirend schower nemen, vnder In ye von ainem Halben Jar „zu dem andern, das ist von wyhenächten Bis, sant Johans tag sonnwendin vnd dann von sant Johans tag Sonwendin bis wyhnächten — doch das ye der ain geschwornen dar by belybe.

Item vnd ob das wäre, das ain geschwornen nit Hie haim wäre oder krank lege, So mag der ander wol ain zu Im nemen, vnd die sollent denn vff den ayd aber schowen doch welcher also geschwornen erwölt wär oder wurd, der selb sol sain aigen ding nit schowen, vnd sollen yeglichem geschworn, annder messerschmid vff Irn ayd die In erwölt werden ouch schowen.

Item, vnd das sollent sy all halten vnd löllend nutz, (= nichts) vfferhalb der statt noch in der statt fail Han, Es sey denn das es die schow beheb, vnd deß Hand all messerschmid die yetzo zu vlme sind geschworn, all vorgefchriben artigkell, vnd sach war vnd stätt zu halten one alle gefärd.

Hie hebt die nay ordnung an, sagt ein Späterer.

XXXXXIII.

Wir der Zunfftmaister vnd die zwölffmaister gemainlich, der schmidzunfft Hie zu vlme, Bekennen das die maister gemainlich der messerschmid Hantwergks Hie zu vlme fur vns kommen sind, vnd Hand vnns für bracht vnd erzelt von Irer gefellen wegen, vnns ouch flyßiglich gebetten In ettlich — artigkel vnd gefatzte, In vnser buch ze setzen vnd schryben lauffen das die Hinfuro desterbas beleyben vnd gehalten werdent, Also Haben wir Ir ernstlich gebette angesehen vnd erhört, vnd von großer notturfft vnd nutztes wegeun Irs Hantwerks, Ine die nachgeschriben artigkel, gegunt vnd erloupt In vnser buch zu setzenn . wöllen ouch das die Hinfuro beleyben, vnd vöstiglich gehalten werden löllenn.

Item deß eriten, wann ain messerschmid gößll, Her gen vlme kumpt vnd ains maisters begert so fulen hifuro zwen yertenmaister ain maß win vnd etc. (es folgen hier dieselben Bestimmungen buchstäblich, wie sie oben stehen). In dem Siben vnd sechtzigsten Jaren.

Wir Haben In auch gesetztt von der wauffenschmid nutz vnd fromen willen, vnd auch mit Irem wissenn vnd willen, Alf sy biß Her vast gesoumpt sind worden durch das, dz sy den vßlitten geschliffen, vnd vnns gebetten Hand, das zu fur komen, das wir nun gethaun haben, vnd Ist nun vnser furnemen vnd mainung, vnd wöllen ouch das, dz furohin gehalten soll werdenn das kain wauffenschmid In vnser zunfft kainem vßmann weder lutzel noch vil schleyffen solle vnd welcher das vberfüre, als dick das beschicht, der sol von yedem vberfaren funff Schilling Haller -- geben.

Wir der Zunfftmaister, vnd die zwölffmaister gemainlich — der schmidzunfft Hie zu vlme Bekennen das fur vnns komenn sind, die maister gemainlich der Hantwergks der messerschmid vnd Hand vnns flyßiglich angeriefft vnd gebetten, das wir Inen vergunnen, ettliche ordnung vnd gefatztt in vnser buch ze schryben, das Haben wir angesehen Ir flyßig gebett, vnd Ir notturfft vnd In das vorgunnen vnd erloupt Also dz furohin kain maister Hie zu vlme, kain lernknecht nicht kurtzer dann drey Jar dingen noch vff nemen sol, vnd Im nicht

XXXXXVIII.

minder geben noch von ainem nemen zu lern gelt nicht minder dann funff guldin . ob aber ainer ain knaben ain Jar vmb das annder vffnemen wolte der soll Im vier Jar dienen vnd kain gelt geben vßgenomen der zunfft ain guldin vnd, 15, pfenning alf dann von alter Herkomen ist, welcher maister das nit Halt vnd vberfert der soll allwegen zwen guldin — zu strauff vnd pen ze geben schuldig verfallen sein.

Item es soll auch ain yegklicher maister nymer mer dann ain lernknecht Haben, vnnnd wann ouch ain lernknab von seinem lernmaister loufft, vor vßgang der lern Jar So sol sein lernmeister die selben Zyt so lang er Im zu gedingt gewesen ist keinen andern lernknaben nicht mer vffnemen welcher aber also ainen andern lernknaben vff nümpt so oft dz geschicht so soll er zu strauff zwen guldin, zu geben verfallen sein . vnnnd dannoch darzu den andern lernknaben so er dar vber gedingt hätte widerumb gan lauffen vnd nicht mer halten. —

Wann sich auch fügt das ain lernknab, vor vßgang der lern Jar von tod abgaut, so mag der maister, by dem ef gewesen ist, wol ain andern lernknaben dingen nach ordnung der Zunfft, So oft ouch maister oder lernknaben mittainander In Irrung oder Penn kämen der lern Jar oder anderer sachen Halb, das dann, das geding oder das Hantwerck betürte, söllenn sy sich alwegen, dar vmb zu beider seyt ein zunfftmaister vnnnd die zwölffmaister entschaiden lauffen vnnnd darby one alle ennderung belyben. Bl. XXXXVIII.

In dieser Ordnung von 1493 wird auf eine „alte ordnung“ hingewiesen. Von welchem Jahr mag diese erst sein?

Wytter Habent sy vnns angeriefft vnd gebetten das wir sy bei der alten ordnung Hant Haben Alf von der beymesser wegen der clingen das kain maister furo kain beimeßerlingen vßberaitten noch beschalen sol. Er oder sine gefellen haben die dann selbs Hie zu vlme geschmidt, die selben bey messer clingen söllen auch allgut stählen sin, vnnnd sunst kaine kauffen noch vßberaitten. Es wäre dann sach, dz ettwan lewt kämen die alt clingen Hättenn zwu oder dry vngefarlich die derselben Leut wärn vnnnd nit der messerschmid, vnnnd die vßberaittenn vnnnd beschälenn lassen wölten, das mugen sy wol thun vngefarlich. Ob aber ain maister, Hier Inn gefärde bruchen wölt. So oft das beschiebt sol er vmb . . .¹⁾ gestraufft werden, das wölten ain zunfftmaister vnd die zwölffmaister vestiglichen halten Geschehe vff Dornstag nach margrethe Anno doi. XIII^o LXXXXIII.

Aus etwas späterer Zeit:

Item die erberen maister der messerschmid send ain hellig fur die erbere Zunfft komen vnd Bl. L. bogert das hinfuro kain maister der messerschmid noch Jemant von Ierentwegen nit hanßieren (= haußieren) sol das haben wir In zugelassen vnd darauf gesetzt welcher das vberfert sol vm V Sh. gestrafft werden es moht sich ainer also halten es wurd pej der straf nit beleyben.

Actum auf gute-tag²⁾ vor simf. vnd Jude 1525.

Noch etwas später:

Wir der Zunfftmaister vnd die Zwölffmaister gemainlich der Schmid Zunfft Hie zu vlme Bl. LI. Bekennen das fir vns komen send die Erbern Maister des messerschmids Handtwerck ains tails vnd am andern die Erbern maister der Schaidmacher beclagten sich die messerschmid wie Inen die Schaidmacher Eintrag In Ir Handtwerck tetten des sy nit macht hetten, darvf wir baid parthyn gehort, darvf wir sy entschaiden haben, Namlich das den Schaidmachern zugelassen sein soll, was sy an Hefften creytzen vberziechen mit Leder, kniden, auch die hefft schmiren etc. vnuerhindert der messerschmid zugelassen sein,

Am andern Migen sy V. weren Macht Haben vßulainen daran sy schaiden mache sollen, vnd nit mer.

Am dritten migen sy ainn Jeden knopf creytz schwertzen, klingen schleyffen vnd balieren lassen, doch selbs nichts schleyffen noch ballieren, noch Schwertzen wie obstat vngiert der messerschmid.

Am viertten (vergl. unten Einniett.) soll den Schaidmachern abgestuckt (= abgefagt, verboten) sein, kain New noch alte wer die Ine fayll, werr, weder zu verkauffen noch zu uertuschen, In kain weg, sender des beheffen (beheffen wohl = behelfen) wie vorstat auch weder negel Einnietten oder anders so sy nit erlernet haben mießyg sten.

Auch den artickele so am ,L, blat verzeichnet des Hawffierns Halb soll also gehalten werden wie er Laut Solichs Haben vns die maister gebetten Einzeßchriben, geschechen den 7. Junis Anno doi. 1535.

Diese ordnung der Schaidmacher wiert man Im newen biechlin am ersten blat finden so Inen firohin so ainer Maister wiert gelesen werden soll.

Der schwertfurben ordnung.

Bl. LIII.

Es ist zu wissenn das die schwertfurben, die gewonhait Hannd wenne das ist, das, brend, Heltz an knöpf, spän, oder waf In zu gehört, Herkompt, das dz ainer oder

¹⁾ Der Strafanatz ist nicht angegeben.

²⁾ gutentag = Mittwoch, wie das engl. wednesday aus Wodanestag.

zwen, wol mugen kauffen, von wem das ist, Also das die selbenn die das kauffen, den andern schwertfurben, sagen sullen, vnd den kauff mugen sy wol mit In Han, welcher das vberfür, als dick das beschähe, der wirt geben V Schilling Hlr. Es möcht auch der kouff als gefarlich sin, das es ston sol an dem zunfftmaister vnd den zwölfmaistern wie sy In furo besserent.

Von späterer Hand:

It. vff 29. Jenner im 1537 Jar send die Erbern maister des schwertfurben und messerschmidt handwerk ains worden das furohin kain schwertfürb od. messerschmidt kain bey messer nit sol vff stecken es sey dan hie zu vlm geschmidt von den genanten maister hie zu vlm vnder Ierren Zaichen noch Jemadt von Iertwegen weder vff stecken noch verkauffen betend vns Zunfftmaister rett vnd Zweifel solich ordnung in vnser buch zu schreiben.

Bl. LV.

Der kupferschmid ordnung.

Item es ist zu wissenn das die kupferschmid vnd die köffler fur den Zunfftmaister, vnd die Zwölfmaister komen sind, vnd Hannd sy gebettenn als von der stöß wegen die sy gehöpt haben vnder ainander vnd sind ains mit den maistern worden, das sy an dem marckt löffen sollen, vnd darnach rucken nach einander, vnd welche laden am marckt Hand, wend die Inladen sayl Han, das mugen sy wol thun, wend sy aber Herioß gan so solent sy die laden zuschließen vnd solent nutz dar vß verkauffen vnd solent all quottember löffen.

Item wöcher, ain, der an dem marckt von dem andern ist ruffenn — vnd In dem andern empfiertt der wirt darvmb gestraufft.

Item wann sy vff die marckt farn so solent sy ouch löffen, vnd yeglicher an sin statt ston.

Item so sind sy vber ain wordenn das sy kain, new, geschirr, weder — vff dem platz fail han, noch kainer köfflerin nichtz furlegen, weder newys noch altz geschirr.

Bl. LVI.

Item so soll kainer kain köfflerin mietten noch bitten, das In altz geschir, zu wyfen ze kauffen.

Item welcher der stuck ains oder mer vberfür, der sol von dem zunfftmaister vnd den Zwölfmaistern gestraufft werdenn.

It. welcher es von dem andern Innen wurd, der soll es von dem andern furbringen den Buchsenmaistern.

Bl. LVIII.

Der kantengieffer ordnung.

Bestimmungen des großen und kleinen Raths „zv Vime“ vom Jahr 1445. Wir der Burgermaister vnd der Rat groffer vnd clainer, der statt zv vime, Bekennen Alwir vor ettwaunil zeytten, der kantengieffer by vnns ze vime, von Ir vlyffiger bett wegen, ain ordnung gemacht vnd gegeben Habenn wie sy In zug, machen vffgebe vnd beraitten sollen, In den selben ordnungen ettlichen si aber vnd ainannder stryttig waren vnd ain tail maint, das es also wär, vnd der annder tail das wider sprach, vnd aber sy zu baider seyt, vnns baten, das wir, In, der ordnung ain geschriff gäben, wie die an Ir selb wäre, darumb, das sy In den sachen wissen recht zv tond, Also Haben wir sy der sach entschaiden das vnser mainung also was vnd ouch ist was sy von newem zug machendt, Es syen kanten mauffen, gießfaß oder annder stuck, das das alles sin soll vermuft zehnn pfund zins vnd das aylfft pfund ply one alle gefärde, vnd sullen ouch des selben wercks, das sy also von newem machen an welhen stucken, das ist kains zaichen mit dem gutten zaichen, denn das die vorenant muftung behöpt vnd ouch Hätt one alle gefärde.

Bl. LX.

Item so ist ouch furbaß vnser mainung, waß sy kanten machen die Hie In die statt gehörent, das sy dar Inn, vnd In die alle, das ychzaichen machen sullen.

Item furbaß so ist aber vnser mainung Ob, yemat Hie vonn vnser statt, oder ab dem land ald (= oder) vß andern stöten, mit alitem gezeug, zu In kämen, vnd sy bätten den selbigen gezug wider zu verwurcken, wa zu sy denne wölten, das sy das wol thun mugen.

Item doch In sollicher maß das sy das gut zaichen, An das selb geschirr, das sy denne darvff gemacht hätten, was das wäre, nit machen noch schlagen sullen, vnd vff die ayd Halten.

Actum Im XIII^e vnd in dem XXXV Jar.

Bl. LXIII.

Der Hafner Ordnung.

Von späterer Hand: der Hafnerordnung Im newen Buch am XII blat ist zu lesen.

Item Es sol kain Hafner nit mer fur sin hauß setzen denne VI gebrannter geschirre, vnd sol ouch vfferhalb sinem aigen Hauß kain geschirre nit sayl Han weder In

Laden noch nienant (noch heute nienet = nirgends), denne an offnem marckt, da sy gewöhnlichen stond, do mag er wol fail han, vff welchen tag er will — welcher aber das vberfur, der sol geben II Schilling Hlr alf dick das beschähe.

Später: des aussetzens Halb mag ain Jeder auß setzen wie vnd er sich waift zu genieffen In seinem Hauß oder vferhalb.

Item Es sol ouch kainer dem andern an sin statt sitzen vnd fullent ouch allweg zu den temperuastten die stött löffen vngefarlich vnd sol yeglicher an feiner stat staun die Im gefölt (= zufällt) dieselben acht tag, vnd denne alle wochen rucken vnd wychen, dem nächsten by Im, alf sy das mit gewonheit Her Hand praucht, Welher da vberfur, als dick das beschähe der wird zu rechter pen, funff schilling Hellr zegeg (= wohl zu geben schuldig sein).

Item es sol auch kain Hafner kain erde vermischen zu kainem Ruhen werckh noch geschirr, Aber zu dem gelöschten geschirr mag er wol nemen Welcherlay erd er will wer das vberfür wie dick das beschähe alf dick geyt er fünff schilling Häller.

Von später Hand:

Item die erbern maister sind ain Hellig furkomen vnd begertt das sy die fremden vnd hieigen Hefen mügen vnder ain ander setzen das ist In zugebn dergestalt wenn sy die Hefen verkaufen vnd ettwar¹⁾ nach den fremden Hefen frag das sy die selben wellen auf den aid anzaigen welcherlay ettweder sey welcher anderst erfunden wurd sol darum geltraft werden nach des Zunftmaister vnd zwelfmaister erkanntnuß.

(Schluß folgt.)

Sitzungsberichte.

Sitzung vom 3. Oktober 1884. Als ordentliches Mitglied wird aufgenommen Kriegskommissär Schweikhardt in Stuttgart. Geschenke sind eingegangen und werden vorgelegt: von Schullehrer Sapper in Oberndorf ein Kostenzettel eines Scharfrichters von 1689; von Rektor Dr. Preffel in Heilbronn Status praesens der Deutschordenscommende Ulm von 1760; von Hugo Seuffer in Mezingen einige Grabfunde von dort, von Stadtpfarrer Rooschütz in Owen seine Schrift über Owen, von L. Allgayer-Schmid in Kempten seine Schrift „die Münsterkirche zu St. Nikolaus in Ueberlingen“; von General von Arlt Neu-Ulmer Funde. Zur Aufbewahrung wurden übergeben von der Kirchenstiftung Ulm mehrere Wappenbilder. Professor Dr. Miller aus Stuttgart hält einen Vortrag über Ulm und dessen Umgebung zur Römerzeit.

Sitzung vom 7. November 1884. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Amtsrichter Schwab in Ulm und Professor Schaufler daselbst. Vorgelegt werden als Geschenk des H. L. von Beck-Widmannstetter in Gratz Quellennachweise über J. A. Widmannstetter v. Nellingen; einige Zeichnungen des verstorb. Malers Dirr hier, aus dessen Nachlaß durch Kauf erworben. Professor Dr. Knapp hält einen Vortrag über das Musée de Cluny in Paris.

Sitzung vom 5. Dezember 1884. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Oberamtsrichter von Martens in Geislingen, Oberförster Schlipf daselbst, Auditeur Groß in Ulm, Premierlieutenant Müller daselbst. Vorgelegt wurden: Gymnasialprogramm mit Abhandlung über die Feuerzeuge der Griechen und Römer, ein Geschenk des Verfassers Oberstudienrats Dr. Planck in Stuttgart; von Tröltsch, Fundstatistik der vorrömischen Metallzeit. Diakonus Klemm hält einen Vortrag über Reifestudien, besonders im Bairischen und Fränkischen. Pfarrer Schultes übergibt als Geschenk von Stadtpfarrer Schwarzmann ein lateinisches Proklamationszeugnis von 1694.

¹⁾ heute: ebber = jemand. Siehe Schmid's schwäb. Wörterbuch.

Württembergischer Alterthumsverein in Stuttgart.

Mömpelgard und sein staatsrechtliches Verhältnis zu Württemberg und dem alten deutschen Reiche.

Von Dr. Adam in Stuttgart.

(Schluß.)

Hatte das durch Herzog Ulrich und seine Nachfolger lutherisch reformirte, übrigens immer noch zum Calvinismus hinneigende Mömpelgard schon bisher unter dem Haß und der Beutegier seiner altgläubigen Nachbarn zu leiden gehabt, so brach auch hier der Jammer mit dem dreißigjährigen Krieg erst recht los. Vielfältige Truppendurchzüge von Freunden und Feinden, Einquartierungen und Erpressungen, Mord und Brand, Hungersnoth und Pest und alle Drangsale des Krieges mußte das arme Land bis zur völligen Erschöpfung durchkosten. Jetzt forderte die katholische Geistlichkeit die ehemaligen Stifter und Abteien, Spanien holte sich Clerval, Passavant, Granges und die im Jahr 1595 von Graf Friedrich erkaufte Herrschaft Franquemont, und konnte nur aus Granges und Franquemont durch Bernhard von Weimar wieder vertrieben worden; in den anderen Landestheilen hausten bald Oesterreicher, bald Franzosen. Den vielen Einbußen dieser Zeit steht freilich auch ein Zuwachs gegenüber, da sich Herzog Julius Friedrich, Administrator in Württemberg und in Mömpelgard seit seines Bruders Ludwig Friedrichs Tod (1631), die österreichischen Besitzungen Belfort und Delle (Dattenried oder Dale), zur Schadloshaltung für alte Schulden und neue Landverwüstungen Oesterreichs, von Oxenstierna hatte schenken lassen; diese Erwerbungen waren aber ebenfowenig von Segen und von Bestand, wie die von Julius Friedrich rechts des Rheines gemachten. Noch bedenklicher war es, daß Julius Friedrich den von seinem trefflichen und nur zu früh verstorbenen Bruder Ludwig Friedrich klug zurückgewiesenen Plan ausführte — und zwar noch vor der Nördlinger Schlacht — Mömpelgard unter die Protektion der Krone Frankreich zu stellen und französische Besatzungen in die Städte Mömpelgard, Héricourt und Blamont aufzunehmen. Die Protektion artete immer mehr in eine Usurpation aus; die fürstliche Familie und die minderjährigen Prinzen lebten meist im Ausland in einer Art Verbannung, woselbst auch der Administrator Herzog Julius Friedrich im Jahr 1635 starb. Nachdem Herzog Ludwig Friedrichs ältester Prinz Leopold Friedrich volljährig geworden, schätzte er sich glücklich, als er im Jahr 1645 wenigstens als Kommandant der französischen Besatzung nach Mömpelgard zurückkehren durfte, also als Offizier desselben Königs, der mittlerweile seinen Schützlingen die Herrschaft Belfort, trotz württembergischer Proteste, weggenommen und an einen seiner Generale, den Grafen de la Suze, verschenkt hatte. Als endlich die Friedensverhandlungen in Gang gekommen, lief Mömpelgard erst recht Gefahr, dem Widerstreit der österreichischen und französischen Interessen als Kompensationsobjekt geopfert zu werden. Frankreich ließ zwar laut erklären, das Haus Württemberg habe zu große Verdienste um die Krone Frankreich, als daß sie demselben etwas zu entziehen begehrte. Gleichwohl konnte man sich seitens Württembergs der französischen Umtriebe und Anmuthungen (die sich zeitweise auch in das Gewand von Kauf- und Tauschanerbietungen kleideten), kaum erwehren; es bedurfte der ganzen Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit des württembergischen Gesandten Johann Konrad Varnbüler, um im westfälischen Frieden die völlige Wiederherstellung des Hauses Württem-

berg bezüglich aller linksrheinischen wie rechtsrheinischen Besitzungen und die Anerkennung der unmittelbaren Zugehörigkeit der Graffchaft Mömpelgard zum deutschen Reiche durchzusetzen. (J. P. O. Art. IV. §. 25).

Allein an der Ausführung und Beachtung dieses Friedens fehlte es weit. Zwar gab Spanien im Jahr 1650 Clerval und Passavant zurück, und im gleichen Jahre wurden die französischen Truppen aus dem Lande zurückgezogen. Aber unter nichtigem Vorwand fielen sie dort bald darauf wieder ein und begingen Ausschweifungen, die selbst in Feindesland nicht wären zu entschuldigen gewesen. Die Plackereien waren Kinderspiel, die das Haus Habsburg seit Anfang des 16. Jahrhunderts als lästiger Nachbar hatte Mömpelgard fühlen lassen, gegenüber den Drangsalen, womit Frankreich seit dem dreißigjährigen Krieg das arme Land heimfuchte. Durch den westfälischen Frieden und die damit erfolgte Erwerbung der österreichischen Besitzungen im Elsaß war Frankreich unmittelbarer Nachbar des Mömpelgarder Territoriums, besonders der elsässischen Herrschaften geworden, und von jetzt an hatten die Mömpelgarder Regenten und vor allem ihre elsässischen Unterthanen unzählige Eingriffe der französischen Beamten in ihr Eigenthum, in persönliche Freiheit und Leben, Religionsübung, Handel und Gewerbe, Gerichtsbarkeit, Zoll- und Steuerverhältnisse zu erdulden.

Herzog Georg übernahm im Jahr 1662 nach seines kinderlosen Bruders Leopold Friedrichs Tode die Regierung Mömpelgards. Er hatte sich zuvor schon nachtheilig hervorgethan durch seine Auflehnung gegen die von ihrem Vater Ludwig Friedrich im Jahr 1629 für die Mömpelgarder Linie eingeführte Erstgeburtserbfolge. Jetzt nach Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und den Allirten beanspruchte er Neutralität, vermochte aber nicht, dank der eigenen Unfähigkeit und seiner Zerrwürnisse mit den Unterthanen ohne alle Vertheidigungsmittel, diese Neutralität aufrecht zu erhalten. Er flieht (6. November 1676), und das ganze Land fällt widerstandslos in die Hände der Franzosen, die darin als wilde Eroberer verfahren; die Einwohner werden geplündert, die Häuser verbrannt, die fürstlichen Gräber aufgerissen, das fürstliche Archiv weggenommen, katholischer Gottesdienst und französische Verwaltung eingeführt. Den Plan, die von ihm im Jahr 1670 zu Mömpelgard eröffnete Akademie zur Hochschule erheben zu lassen, konnte Herzog Georg unter solchen Umständen nicht weiter verfolgen; selbst die Akademie ging unter den Kriegsdrangsalen im Jahr 1677 wieder ein; (erst Herzog Eberhard Ludwig hat das neue im Jahr 1736 eingeweihte Gymnasium zu Mömpelgard gestiftet).

Endlich schien der Friede von Nymwegen die Erlösung zu bringen 1679. Wirklich wurden auch jetzt die französischen Truppen aus der Graffchaft Mömpelgard wieder zurückgezogen; allein mehr geschah nicht. Die Rückgabe der burgundischen und elsässischen Herrschaften ward von Frankreich verweigert, obwohl es sich im Friedensschlusse zu ihrer Herausgabe ausdrücklich verpflichtet hatte. Dazu brachte dieser Nymweger Friede andere bedenkliche Veränderungen; denn nicht nur gab er Freiburg i. B. und die zehn elsässischen Reichsstädte an Frankreich preis, sondern er brachte auch die Freigraffchaft Burgund nunmehr endgiltig von Spanien an Frankreich und machte dadurch zugleich die Herzoge von Württemberg-Mömpelgard, deutsche Reichsfürsten, wegen ihrer drei burgundischen Lehen zu Vasallen der französischen Krone. Man sieht, wie bedenklich bereits Frankreichs Einfluß in Mömpelgard gestiegen. Aber damit noch nicht genug, durch die berüchtigten Reunionskammern läßt der französische König auch die vier württembergischen Allodien Blamont, Clémont, Héricourt und Châtelot, ja die Graffchaft Mömpelgard selbst, aller Wahrheit zum Hohn, für burgundische Lehen erklären und hier wie in den übrigen württembergischen

Herrschaften links des Rheins sich als dem Souverain huldigen. So entschließt sich endlich Herzog Friedrich Karl, Administrator des Herzogthums Württemberg, — da seine Bitten und Beschwerden gegen diese schreienden Ungerechtigkeiten ungehört bei Kaiser und Reich verhallen, und angeichts der unbegreiflichen Unthätigkeit und des Starrsinnes Herzog Georgs von Mömpelgard — zu dem schweren Schritte und erkennt namens des Prinzen Leopold Eberhard, minderjährigen Sohnes des Herzogs Georg, die französische Oberhoheit über sämtliche linksrheinische Besitzungen des Hauses Württemberg an (1680). Da Herzog Georg auch jetzt noch diesen Schritt standhaft verweigert und lieber ein Flüchtlingsleben außer Landes weiterführt, so stellt Friedrich Karl die von Frankreich nunmehr zurückgegebenen Lande unter seine eigene Administration, während deren die französischen Intendanten die völlige Loslösung vom deutschen Reiche durchführen, Verwaltung und Recht nach französischen Grundsätzen ordnen und den Rechtszug unter Ausschluß der Reichsgerichte an französische Parlamente weisen. Und all das geschah, während Frankreich mit Deutschland im Frieden lebte, und ohne daß Kaiser und Reich um ihre Zustimmung auch nur gefragt worden.

Darüber war eine neue Gewitterwolke aufgefliegen. Den alten Prozeß über die vier hochburgundischen, bisher allodialen Herrschaften hatten die Erben des Herrn von Rye nach mehr als fünfzigjährigem Stillstand im Jahr 1679 wieder aufgeführt, und sich in den Besitz dieser Herrschaften gesetzt, freudig unterstützt von Frankreich, dessen Oberhoheit sie im Gegensatz zu den Herzogen Friedrich Karl und Georg von Württemberg im voraus anerkannt hatten. Allein nachdem sich Friedrich Karl zu diesem Anerkenntnis ebenfalls bequemt, siegte im Besitzprozeß doch er, und die Prätendenten, von ihren Gläubigern gedrängt, verzichteten gegen eine abermalige Geldabfindung endgültig auf alle Ansprüche.

Es würde zu weit führen, alle die einzelnen oft empörenden Gewaltthaten, Räubereien und Eingriffe jeder Art zu schildern, die von den Franzosen, noch dazu unter der Maske des Rechtes, des Schutzes der Unterdrückten und der Verbreitung der Ehre Gottes, nach wie vor in dem unglücklichen Lande vollführt wurden. Horburg und Reichenweier werden durch französische Dragonaden, Gefängnis und Galeeren von der Vertrefflichkeit des katholischen Glaubens überzeugt, die Kirchen zum katholischen Gottesdienst weggenommen, die Ueberläufer mit zehnjähriger Abgabefreiheit und anderen Vortheilen belohnt. Und all das Elend steigerte sich, als im Jahr 1688 der Krieg aufs neue ausbrach, obwohl Mömpelgard als schon länger erobertes Land in diesem verhältnismäßig weniger litt als das rechtsrheinische Herzogthum. Der Ryswicker Friede von 1697 stellte zwar die Unabhängigkeit von Frankreich bezüglich der Grafschaft Mömpelgard und der vier Herrschaften Blamont, Clémont, Héricourt und Châtelot ausdrücklich wieder her, übergieng aber auf Frankreichs Forderung Horburg und Reichenweier mit Stillschweigen; und dieser Umstand, in Verbindung mit der berühmten Ryswicker Klausel — daß nemlich in allen von Frankreich zurückgegebenen Orten die katholische Religionsübung in dem Stande bleiben sollte, in dem sie sich vor der Zurückgabe befunden — gab neuen Anlaß zu unendlicher Mißhelligkeit und Plackerei. Kaum waren die französischen Truppen aus Mömpelgard abgezogen, so folgte eine abermalige Befetzung dieser Stadt so lange, bis sie nothgedrungen versprach, die Hauptkirche dem katholischen Gottesdienst dauernd zu überlassen. Und doch hatte solcher früher nur während der französischen Okkupation stattgefunden, und es beteiligten sich in der That an dem oktroyirten Gottesdienst in den nächsten Jahren neben einigen abgedankten Soldaten und Fremden regelmäßig nur sechs ansässige Mömpelgarder; mehr Katholiken ließen

sich in Mömpelgard nicht aufreiben. Dieses eine Beispiel für viele; es zeigt zugleich, daß die von Württemberg dem Ryswicker Frieden bei der Unterzeichnung gegebene und von dem österreichischen Gesandten hiebei als zutreffend bestätigte Auslegung — daß nemlich die Verhältnisse Mömpelgards in Art. XIII. dieses Friedenstraktates ausschließlich geregelt und von der erwähnten Klausel des Art. IV. nicht berührt seien d. h. daß in Mömpelgard der dem Nymweger Frieden gemäße Zustand vollständig werde hergestellt werden — von Frankreich bestritten und mißachtet wurde.

Herzog Georg war im Februar 1698 nach 22jähriger fast ununterbrochener Abwesenheit in sein Fürstenthum nach Mömpelgard zurückgekehrt. Aber auch jetzt unterließ er es die zu restituirenden Rappoltsteiner Lehen anzusprechen, das für verwirkt erklärte Basler Lehen Franquemont aufs neue zu muthen, den Vertrag mit dem Grafen von Poitiers, Erben des de Rye, anzuerkennen, ihn dem französischen König vorzulegen und die ihm darnach zustehenden vier Herrschaften Blamont, Clémont, Héricourt und Châtelot endlich einzunehmen, der von Frankreich immer weiter getriebenen Einführung katholischer Geistlicher (fog. Königspfarren) sich zu widersetzen, seine Rechte im Elsaß sicher zu stellen, insbesondere die zu den Neubreisacher Festungswerken gezogenen Horburger Dörfer und Grundstücke zurückzufordern oder dafür Ersatz zu verlangen: kurzum er kümmerte sich lediglich um gar nichts, und so wurde der am 1. Juni 1699 erfolgte Tod des 73jährigen durch die ränkevolle Politik Frankreichs und den über ihn, seine Familie ¹⁾ und sein Land gekommenen Jammer aus dem geistigen Gleichgewicht gebrachten Mannes allgemein als eine Wohlthat empfunden.

War aber die Zeit seiner Regierung theils mit, theils ohne Georgs Schuld, eine überaus traurige für sein Land gewesen, so wurde es unter seinem Sohne Leopold Eberhard in mancher Hinsicht noch ärger. Eine der sonderbaren Schrullen Herzog Georgs war die gewesen, die göttliche Vorsehung, welche einen Prinzen zur Regierung bestimme, theile demselben auch die hiezu erforderlichen Eigenschaften mit, und es sei Menschenfürwitz durch Erziehung und Unterricht ihr ins Werk zu pfeuchen. Er ließ also den Sohn von seinem zehnten Jahre an, wo dieser die Mutter verloren, ohne alle Zucht und Unterweisung aufwachsen. Als dann der Administrator Herzog Friedrich Karl von Württemberg als Haupt des Gesammthauses den jungen Prinzen schließlich gewaltsam hatte in das Collegium illustre nach Tübingen verbringen lassen, warnte der untröstliche Vater den Sohn, (der übrigens erst lesen lernen mußte) vor anstrengender Arbeit und ruhte nicht, bis er ihn mit Hilfe des Kaisers wieder frei bekommen hatte: worauf sich Prinz Leopold Eberhard durch die Lektüre des Korans und im ausschließlichen Umgange mit Stallbuben und Dirnen auf den Regentenberuf weiter vorbereitete. Die Erziehungsresultate waren dem entsprechend. Der zurückhaltende Scheffer kann sich nicht enthalten, diesen Leopold Eberhard den schamlofefen Wüftling zu nennen, der die auffallendsten Vergehen gegen alle Ehrbarkeit und Sittlichkeit, gegen alle Treue und Glauben zusammengehäuft. Statt die, durch den spanischen Erbfolgekrieg kaum unterbrochene äußere Ruhe zur Emporbringung seines so heruntergekommenen Landes anzuwenden, gab er sich, seinen Privatvergünungen nachhängend, in öffentlichen Dingen einer großen Unthätigkeit hin; die laufenden Geschäfte wurden von verworfenen, treulosen Beamten schlimm genug besorgt. Selbst dem gewaltsamen Fortschreiten der Franzosen im Franzöfisen und Katholifisen seines Landes widersetzte er sich nicht. Die im Jahr 1707 mit dem Tode der Herzogin von Longueville neu erwachten Erbanprüche Württembergs auf

¹⁾ Seine Gattin und drei seiner Töchter sind in Irrsinn verfallen.

Neufchâtel und Valengin vermochte Leopold Eberhard, zumal bei dem schlimmen Ruf, den er sich theils durch sein Privatleben, theils durch seine Brutalitäten gegen die Stadt Mömpelgard zugezogen (f. u.), den thätigen Verfechtern der preußischen Ansprüche gegenüber nicht durchzusetzen. Die im Badener Frieden von 1714 wiederholte Bestimmung des Ryswicker Friedens bezüglich der Unabhängigkeit der Grafschaft Mömpelgard und der vier Seigneuries gegenüber von Frankreich hatte nicht Leopold Eberhard, sondern der Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg durchgesetzt, und trotzdem sich Frankreich nach wie vor an diese Bestimmung nicht kehrte, that Leopold Eberhard zu ihrer Ausführung keine ernstlichen Schritte. Nur der Stadt Mömpelgard gegenüber entwickelt er eine nennenswerthe, freilich wenig löbliche Thätigkeit, indem er sie nicht nur zu neuen großen Geldbewilligungen, „Dons gratuits“, nöthigt, nicht nur ihr und den einzelnen Bürgern ihre Güter einfach wegnimmt und eine Reihe andere Gefetzwidrigkeiten begeht, sondern auch unter Zuhilfenahme von sechs französischen Reiterregimentern, deren Behaufung, Verköstigung und Löhnung den 4000 Mömpelgarder Einwohnern auferlegt wird, geradezu einen Staatsstreich in Scene setzt: ein Theil der Bürger wird verhaftet, andere ausgewiesen, ihre Repräsentation, die drei Corps, aufgelöst, die Freiheiten und Privilegien vernichtet und aufgehoben, eine schwere Geldbuße angesetzt und schließlich eine förmliche Unterwerfungsakte der Stadt abgezwungen 1706. Erst im Dezember 1708 stellte Leopold Eberhard die Mömpelgarder Privilegien wieder her. Aber auch nachher hörte er nicht auf, sich durch schändliche Ungerechtigkeiten gegen seine Unterthanen zu bereichern. An Wahnsinn aber streift es und war für ihn und sein Haus ebenso nachtheilig als für seine Unterthanen, daß er aus den während der vorangegangenen Kriege schon empfindlich gelichteten Archiven große Massen von Urkunden, die Beweismittel ihrer Rechte gegen einander wie gegen Dritte, zusammenbringen ließ und mit eigener Hand verbrannte. (Scheffer S. 477.) —

In dem Wildbader Vertrag von 1715 hatte Herzog Leopold Eberhard die Unfähigkeit zur Regierungsnachfolge bezüglich der von ihm im Zusammenleben mit fünf Frauen erzeugten Kinder anerkannt, und diese Kinder und ihre Mütter, zufrieden mit den ihnen in genanntem Vertrage von Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg zugesicherten stattlichen Einkünften, dachten nicht an weitere Ansprüche. Allein bei einem kurz darauf am Stuttgarter Hofe abgestatteten Besuche waren die Mömpelgarder Maitressen von der Stuttgarter Maitresse und ihren Kreaturen so übermüthig behandelt worden, daß sie nun wuthentbrannt entschlossen waren, das höchste zu fordern (Scheffer S. 439). Jetzt wurden diese unehelichen Kinder von Leopold Eberhard legitimirt, bezw. soweit sie als Kinder anderer Väter liefen, adoptirt, und fürstlicher Stand und Würde für sie usurpirt; ja bald wurden geradezu die Mütter für rechtmäßige Ehefrauen, die Kinder für eheliche Nachkommen Leopold Eberhards ausgegeben, und es erschien behufs dieses Nachweises eine Reihe von Deduktionen, deren Behauptungen ebenso verkehrt waren, als die beigelegten Urkunden gefälscht. Die bisher unter einander hadernden Prätendenten machen gemeinsame Sache und besiegeln die Allianz durch zwei zwischen Brüdern und Schwestern geschlossene blutschänderische Ehebündnisse. Zugleich beginnt ein schmähliches und höchst gefährliches Buhlen um die Gunst des französischen Hofes, zumal nachdem der Reichshofrath mit würdevollem Ernst die eigenmächtige Standeserhöhung für nichtig, die Sprößlinge Leopold Eberhards für Bastarde erklärt hatte. Letztere erkennen nun die französische Souverainität unbedenklich an und ziehen französische Hülfsstruppen ins Land. (Vgl. auch L. Th. Spitters sämmtliche Werke 12, 312 ff.)

Leopold Eberhard, das willenlose Werkzeug seiner Weiber und Kinder und

verworfenen Günstlinge, den nur die Unzulänglichkeit der Mittel gehindert hatte den Tyrannen im Großen zu spielen, starb im Jahr 1723. Sofort nahm Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg die Grafschaft Mömpelgard in Besitz; der vom Grafen Sponek, einem natürlichen Sohne des Verstorbenen, versuchte gewaltfame Widerstand ward rasch überwältigt, die von ihm der Grafschaft abgezwungene Huldigung vom Kaiser vernichtet. Herzog Eberhard Ludwig kam selbst nach Mömpelgard bestätigte der Stadt ihre alten Freiheiten und richtete wieder eine geordnete Regierung ein; Mißbräuche stellte er ab. Nachträglich wurde auch die ölfische (erst im Jahr 1792 erloschene) Linie des württembergischen Hauses um ihre auf den fürstbrüderlichen Vergleich von 1617 gegründeten Ansprüche auf Mömpelgard mit Geld abgefunden (1747), und die Grafschaft Mömpelgard war wieder, nach mehr als 100 Jahren, in den unangefochtenen Besitz des regierenden Herzogs von Württemberg zurückgekehrt. Aber auch nur die Grafschaft Mömpelgard: die französische Regierung hatte sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, aus dem Familienhader Vortheil zu ziehen, indem sie sich als Beschützer der armen Waisen Leopold Eberhards in den Erbstreit mischte und als selbsternannter Sequester bis zur Feststellung der beiderseitigen Rechte die neun Seigneuries, d. h. die drei burgundisch-französischen Lehen, die vier Allodien Blamont, Clémont, Héricourt und Châtelot und die zwei elsäßischen Allodien, in die — eigene Tasche steckte. Nun mochte Eberhard Ludwig die Behauptungen jener unechten Mömpelgarder Sprößlinge noch so klar als schamlose Fälschungen nachweisen, nun mochte ihre Succession selbst bei Annahme der Ehelichkeit ihrer Geburt, wegen des Mangels der Ebenbürtigkeit noch so unmöglich sein, mochte der Reichshofrath noch so oft beide Fragen zu Gunsten Eberhard Ludwigs entscheiden — Frankreich gab seinen Raub eben nicht heraus. Die Verhandlungen geriethen unter Herzog Karl Alexander ins Stocken durch den Wiederausbruch des Kriegs im Jahr 1734, in welchem abermals ganz Mömpelgard widerstandslos von den Franzosen in Besitz und Verwaltung genommen wurde.

Zwar erkannte der Wiener Präliminarfrieden von 1735 und der Wiener Frieden von 1738 die Rechte Württembergs in Gemäßheit des Ryswicker und Badener Friedens aufs neue an, und Frankreich räumte die Grafschaft Mömpelgard wieder, aber doch nicht so ganz und nahm dazu die Oberherrlichkeit über die sämtlichen neun Seigneuries nach wie vor für sich in Anspruch. So waren zu den alten Beschwerden noch manche neue gekommen, insbesondere wieder wegen der Kirchenstellen, in welche von Frankreich fortgesetzt, theilweise mit Gewalt, katholische Priester eingeführt wurden. Erst am 10. Mai 1748 d. h. nach mehr als 25 Jahren kam über die Hauptpunkte der Versailler Vergleich zu stande, in welchem Frankreich seine Pläne durchsetzte, insoferne es zwar die sequestirten Herrschaften herausgab, aber nur nachdem Herzog Karl von Württemberg die französische Oberherrlichkeit über diese sämtlichen neun Herrschaften ausdrücklich anerkannt hatte. Alles linksrheinische Gebiet Württembergs stand nun thatsächlich und rechtlich ¹⁾ unter französischer Souveränität, ausgenommen allein die eigentliche Grafschaft Mömpelgard, deren Reichslehenbarkeit der Ryswicker Friede wieder hergestellt hatte. Die Nachkommen Leopold Eberhards gelang es erst i. J. 1758 gegen Zuficherung einer Jahresrente von 14000 Gulden zum Verzicht aller weiteren Ansprüche zu bringen. Aber trotz all dieser Opfer waren die württembergischen Beschwerden noch nicht völlig gehoben, die französische Begehrlichkeit nicht gestillt. Während Herzog Karl

¹⁾ Uebrigens ist die Zustimmung von Kaiser und Reich beim Versailler Vertrag weder nachgesucht noch erteilt worden.

an der Hebung der Industrie und Beförderung des Wohlstandes erfolgreich arbeitete, störten immer noch einige durch den Vertrag von 1748 nicht entschiedene Streitpunkte, und die französischen Beamten gaben durch weitere Uebergriffe, theilweise gegen den Willen ihrer Regierung, zu immer neuen Beschwerden Anlaß. Die größten Klagen veranlaßte der Religionspunkt, und nächstdem der durch die französischen Zollgesetze bewirkte Rückgang von Handel und Gewerbe in Mömpelgard. Doch endlich schien der Pariser Vertrag vom 10/22. Mai 1786 allen Hader aus der Welt zu schaffen; die Grenzen wurden durch Gebietsaustausch berichtigt, Handelserleichterungen vereinbart und auch wegen der freien Religionsübung Zusicherungen ertheilt.

Herzog Karl ernannte hierauf seinen Bruder Friedrich Eugen, dessen Bemühungen er das Zustandekommen des Vertrages hauptsächlich verdankte, zum Statthalter in Mömpelgard mit nahezu unbefchränkten Vollmachten. Herzog Friedrich Eugen nahm jetzt zur Freude des Landes in Mömpelgard und Schloß Etupes seinen Wohnsitz, und die wohlwollende Sorgfalt, womit er die Verwaltung zu ordnen verstand, die vielen Familiengenossen, welche allenthalben regen Antheil nahmen, die Besuche, welche von nah und fern an den gastlichen, durch gute und feine Sitte gleich ausgezeichneten Hof kamen, weckten Leben und Thätigkeit¹⁾. An der Spitze der Verwaltung stand der fürstliche Conseil, ein Staatsrath mit 1 Präsidenten, 1 Vicepräsidenten, 1 adeligen und 12 gelehrten Rätthen; er theilte sich in eine Justiz- und eine Finanzkammer. Durch den Superintendenten von Mömpelgard verstärkt, bildete dieser Staatsrath zugleich das Konsistorium. Letzterem unterstanden 7 Prediger in der Stadt und 16 Pfarrer in der übrigen Graffschaft; die ebenfalls diesem Konsistorium untergeordneten Prediger der Herrschaften Blamont, Clémont, Héricourt und Châtelot waren jetzt auf vier zusammengesmolzen, die Stellen aller übrigen hatte Frankreich mit katholischen Priestern besetzt; Clerval, Granges und Passavant waren ganz katholisch. Horburg und Reichenweier standen unter einem eigenen Regierungsrath und hatten eine völlig gefonderte Verwaltung; unter dem dortigen Konsistorium und Superintendenten standen 12 lutherische Geistliche.

Noch im Dezember 1786 erfolgte die Vorlage des Pariser Vertrages bei der Reichsversammlung in Regensburg. Allein eine Vollziehung dieses Vertrages, von Frankreich hinausgezögert, fand nicht mehr statt. Die Revolution war inzwischen in Frankreich ausgebrochen und fand in Mömpelgard mächtigen Widerhall. Freiheitsbäume wurden aufgepflanzt, Archive und Registraturen verbrannt, Frohnen und Abgaben verweigert — alles unter Ergebenheitsversicherungen gegen den Statthalter Herzog Friedrich Eugen. Gleichwohl griff die Bewegung, vom französischen Gouvernement gefördert, immer weiter, und Friedrich Eugen, ohne Truppen und ohne Geld, war nicht im Stande das Land gegen die von Frankreich einherbraufenden Wogen zu schützen. Der bekannte Beschluß der französischen Nationalversammlung vom 4. August 1789 hatte auch die Mömpelgarder Kasse eines namhaften Theiles ihrer Einnahmen beraubt; die Entschädigungs-Verhandlungen, zu denen Herzog Karl von Württemberg selbst incognito nach Paris gereist war, führten zu keinem Ergebnis, und der württembergische Gefandte verließ im September 1792 als der letzte diplomatische Vertreter Paris. Zur Abschneidung aller weiteren Verhandlungen und vielleicht in Vorahnung der kommenden Ereignisse hatte noch im Januar 1791 der Mömpelgarder Staatsrath auf Verkauf der neun Herrschaften an Frankreich bei Herzog Karl angetragen und hiebei deren Kapitalwerth auf 10 223 400 Livres berechnet. Es war zu spät. Die drohenden Verwicklungen mit Deutschland gaben

¹⁾ vgl. Württ. Jahrb. 1875. II. S. 8 ff.

Frankreich den erwünschten Anlaß, Mömpelgard militärisch zu besetzen und eine französische Verwaltung daselbst einzurichten. Herzog Friedrich Eugen, völlig machtlos und selbst seines Privateigenthumes beraubt, hatte das Land schon im April 1792 verlassen. Am 10. April 1793 wird Mömpelgard von den französischen Truppen dauernd besetzt; das alte württembergische Regiment war zu Ende.

Die fränkischen Befreier der Fürstenklaven und Apostel der Menschenrechte begannen ihre segensreiche Thätigkeit mit Zerstörung und Schändung der fürstlichen Gräber, Wegnahme des herzoglichen Privateigenthumes, der Kirchengeräthe und alles Kirchenvermögens, Ausschreibung einer Kontribution von 400000 Livres und Errichtung einer Guillotine auf offenem Markte der Stadt Mömpelgard.

Der unglücklich geführte Reichskrieg nöthigte zu dem Separatfrieden vom 7. August 1796, worin Herzog Friedrich Eugen von Württemberg die linksrheinischen Besitzungen seines Hauses mit gegen 50000 Einwohnern in aller Form (jedoch unbeschadet der Rechte von Kaiser und Reich) an Frankreich abtrat, dieses dagegen ihm das Amt Oberkirch, die Abtei Zwiefalten und die Propstei Ellwangen als Entschädigung in Aussicht stellte¹⁾. Freilich zerriß Herzog Friedrich II. nach dem Scheitern der Raftatter Verhandlungen einseitig diesen Frieden und schloß sich der Koalition an. Allein im Lüneviller Frieden vom 9. Februar bis 10. März 1801 überließ das deutsche Reich selbst abermals und endgültig jene württembergischen Besitzungen sammt dem ganzen linken Rheinufer an Frankreich; für diese Verluste links des Rheines den „Kurfürsten“ von Württemberg zu entschädigen, war der im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 demselben rechts des Rheines zugebilligte Gebietszuwachs von etwa 40 Quadratmeilen mitbestimmt. Jedes Band mit Württemberg und dem deutschen Reich war für Mömpelgard damit zerrissen. Zwar ließ nach Niederwerfung Napoleons Kaiser Alexander von Rußland im Jahr 1814 die Mömpelgarder Bürgerschaft dem Kronprinzen von Württemberg huldigen, und allen Patrioten schien es selbstverständlich, daß Deutschland wieder hole, was ihm genommen. Allein die Diplomatie nahm hierauf keine Rücksicht; nicht nur die Grenzen von 1790 wurden Frankreich zugebilligt, sondern ihm noch dazu die Enklaven überlassen, darunter alle linksrheinischen Besitzungen des Hauses Württemberg. Mömpelgard war und blieb für Deutschland und das Württemberger Haus verloren; aber Gefühle treuer Anhänglichkeit an letzteres lebten in dem Herzen manchen Mömpelgarders noch lange fort.

Auch das neue deutsche Reich hat großmüthig den Franzosen die alte Reichsgrafschaft sammt den sieben angrenzenden Herrschaften gelassen und nur Horbürg und Reichenweier wieder heimgefordert. Letztere bilden nun einen Theil des wiedergewonnenen Reichslandes Elsaß-Lothringen.

Vorträge im Württembergischen Alterthumsverein 1884.

12. Jan. Diak. Klemm: Ueber Aberlin Tretsch. — 26. Jan. v. Tröltsch: Das Gebiet des Rheins in der vorrömischen Metallzeit. — 9. Februar Dr. Schneider: Herzog Ferdinand Wilhelm von Württemberg-Neuenstadt. — 24. Febr. Prof. Dr. Hartmann: Ladislaus Suntheims Beschreibung von Schwaben. — 15. März Prof. Dr. Veil: Sprachvergleichung und Urgeschichte. — 1. Nov. Prof. L. Mayer: Ein Gang durch deutsche Museen. — 15. Nov. Pfr. Dr. th. Baur: Ueber Fetischdienst und Seelenkult als angebliche Urformen der Religion. — 29. Nov. Prof. Dr. Paulus: Schwabens heilige Berge. — 13. Dez. Prof. Dr. Miller: Die ältesten geographischen Nachrichten über das südwestliche Deutschland.

¹⁾ Ueber die deshalb geführten weiteren Verhandlungen vgl. auch Vreede, La Souabe après la paix de Bâle. 1879. S. 14 ff. 44. 47. 52.

Historischer Verein für das Württembergische Franken.

Urkunden zur Geschichte des Streites zwischen Herrschaft und Stadt Weinsberg.

Aus dem fürstl. Hohenlohischen gemeinschaftlichen Hausarchiv mitgeteilt
von † Dekan Fischer in Oehringen.

(Fortsetzung.)

16. Konrads Rechtfertigungsschrift an die Reichsstände wegen der That zu Sinsheim gegen die Kaufleute aus den schwäbischen Städten. 28. August 1428.

Allen kurfürsten, anderen fürsten, geistlichen und weltlichen, prelaten, grauen, fryen heren, rittern, knechten, burgermeistern, reten vnd allen gemeinden, in welchen wurden vnd wesen die sien, namen haben oder genennet sien, ane den steten, die vns vnfers rechten erbes der stat Winsperg entweltiget vnd der wider vns rate vnd hilffe getan habn, daz sie vns empfredet sin, embiettn wir Conrat here zu Winsperg, des heiligen romischen rychs erbkamerer, vnser undertanige willige fruntliche dienst vnd gruß vnd wir bitten uch alle vnd yeglich befunder dienstlich vnd sißlichen, uch nit verdriessen zu laßen, ir wollent disen brief horen lesen, daz ir doch wissen vnd versteen mogend, was uns dazu gedrunge hat, daz wir etliche von des rychs steten vffgehalten vnd gefangen haben. Vnd bitten uch zu wissen mit diesem vnßerm brieff, wie daz vor zytte die burger der stat Winsperg sich zugen vnd schlügen von einen vnferm eltern als von irem rechten natürlichen erberhen, darumbe derselbe mit in zu kryge vnd auch wieder vmbte zu richtung kamen, dieselbe richtung verscribe vnd verbrieft ward, wie die furbaß besteen vnd bliiben solte, vber das alles da schlügen sie darnach anderwert by zyttn des wolgeborenen hern Engelhart heren zu Winsperg vnfers liben hern vnd vaters seligen¹⁾ an den wolgeborenen grauen hern Eberharte graun zu Wirtemberg, den man nante den gryner, vnße liben hern seligen, wann er vnd vnßer liber vater selige etwaz gen einander in vnwillen waren vff die zyt, doch wie darumbe daz enlahe der vorg'nt vnser liber here von Wirtemberg selig solchen vnwillen gegen vnß'm liben hern vnd vater seligen nit ar, daz er darumbe den burgern von Winsperg irs vnrechten zulegen wolte, als sie dann gern gesehen hetden, also schlügen sie wieder von ime an des ruchs stete, die dann den großen buntd mit einander hetden vnd die namen sie auch also in zu iren buntgenossen. Also reite der vorg'nt vnser lieber here vnd vater selig gen Vlme zu derselben stete erber boten, die dann uff die zyt zu Vlme by einander waren von des ganze bünds wegen, vnd clagte vnd sagte in daz, wie die von Winsperg an ime gefüren, vnd rüffte sie an, als zu den er ein getrüwen hetde, daz sie die burger von Winsperg also wider ine nit zu in nemen wolten, wolten sie aber die zu in uff vnd in iren bunt nemen, daz sie im doch eins rechten von in hülffen, daz recht wolte er also von in nemen uff sie, als sie dann uff die zyt by einander da waren; daz warde im alles abgeschlagen, da seyete er in wie das schloß Winsperg mit der stat Winsperg vnd auch anderm von dem heiligen rych zu lehen ginge vnd sin eltere vnd er were daruff mit dem namen gestiftet als here zu Winsperg, so weren sie des ryches stete vnd meinte, daz sie in billichen nit also dringen vnd dem ryche also sine lehen krenken solten, noch dem sie dem ryche verbunden und gewant wern wider solich recht, daz er doch uff sie selbs bietend were. Das mochte in alles nit gehelffen, sie drungen in von dem sinen vnd dann noch dorzil von vil feinen brieffen, die er hetde von den burgern von Winsperg vnd von etlichen feinen rechtn vnd alten herkommen vnd zu einem hindergange; dieselben, hinder die er daz gen müßte, die sprachen üß vnd machten ein richtunge vnd gaben yeder partye des einen verfigelten brieff mit iren, vnßers vater seligen, der von Vlme von des ganzn bundes wegen vnd der burger von Winsperg anhangende insigeln, dieselbe richtung sie an vnß'n liebn here vnd vater seligen vnd auch an vns vberfuren vnd vberfaren habn vnd der nit nochkomen sien nemlichn daz also zu versteen: es steet in derselben richtung, daz sie vnßerm gericht in der stat zu Winsperg, daz da vnßr ist, sine recht vnd lauffe lassen vnd nyman büßen solten, der oder die hat den züvoruß vns vnd dem gericht genük getan alz zu recht erkant wurde; also ziehn sie die sache in iren rate

¹⁾ Es kann dies wohl identisch sein mit den Ereignissen zur Zeit Eberhards „des Alten“ und Konrads „des Alten“ und „des Einäugigen“. Konrads Vater Engelhard ist um 40 Jahre jünger als die beiden Konrade.

vnd legen vns vnser gerichte dernieder vnd wollen daz zu nicht machen vnd gen uns also klar iß, als der richtung brieff außwyfet vnd innheltdet. So steet in derselben richtung auch, daz sie vnd ir nachkūmen vns vnd allen vnßern erben die gewūliche stūre, mit namen anderthalb hundert pfunt guter heller, jerlichen geben solten, von solcher stūre vnderstūnden sie vns zu bringen vnd thedn auch das vnd gaben dar ein teyle etliche iare den allerdurchlūchtigstn fürsten vnd hern hern Ruprechte romisch'n kōnig seliger gedechtniße vnd nach deselben tode heren Sigmunden Romischen zu Vngern, zu Behem etc. kūng vnß'n allergnedigsten heren, sollich stūre wir mit vnß'n großen schweren diensten vnd kosten wider an vns brocht haben. So steet dann auch in derselben richtung, die zōlle, die uff den merkten der obg'nt stat Winßperg geuallen, da sollen die drāwteyl vnßr vnd vnßr erbn sin vnd geuallen vnd daz vierde teyl fol ir sein vnd in geuallen, dauon sollen sie wege vnd stege machen, also habn sie lang zyt mit gewalte die drūteyl genomen vnd vns vnd den, die daz schloß Winßperg von vnß'n wegen inngehabt habn, nū daz vierdeteyle laßen werden vnd geuallen. Der artickel sind vaft vil solte man die alle schrybn, die sie also in der richtung vberfahren haben, daz wurde alles faft zu lang zu schrybn als wir daz alles in der warheit wohl furbringen mogen. Da vns nun also weder glych noch rechte von den vorgeantant burgern von Winßperg widerfahren noch gedyhen enmochte daz sie vns solch brieff halten vnd den nach geen wollten, das wir majestat vnd lust brieff von Romischen kōnige, den kurfürsten vnße gnedigen hern, von gerichtten vnd auch von in selber haben, daz wir oft gefordert habn an sie durch geistlich vnd werthlich personen, edele vnd vnedele vnd auch mit vnß'e brieffe. Da das alles nit helfen wolte, da hieschen wir sie mit rechte für uff das lantgericht zu Wirzburg, in den selbe bistume sie auch ligen, vnd eruolgeten vnd erlangten mit vrteyle vnd mit recht derselben burger von Winßperg ir libe vud gute vnd brachtn sie darzu in die ahte nach recht vnd gewonheit deselben lantgerichts vnd kamen da mit solchen gerichtsbrieffe für den obg'nte vnßer gnedigen hrn hrn kunig Sigmund sie vnd des heiligen rychs hofgerichte, da vns solch eruolget vnd erlanget rechte vnd brieff bestetiget wurden, als dan deselben hofgerichtes recht ist, da erfordern wir aber an sie durch solch gerichtsbrieff vnd auch lust durch edel vnd vnedele personen, das sie vns noch tūn wolten noch außwyfung vnß'r brieff, daz wolten sie auch nit tūn vnd sprochen: sie wern ein rychtat vnd sie weren nit schuldig zu antworten an dem lantgericht zu Wirzburg. Daruff ließen wir in sagen, daz sie vns danē tedten nach außwyfunge solcher brieff, die wir hetden von den vorge'tu vnß'n gnedigen hr'n dem künige vnd den kurfürsten, die doch zu tūnd vnd zu laßen hetden in dem rych sunder waz daz ryche angienge, daz vernichten¹⁾ sie vnd schlugen daz ganz abe. Also hieschen wir sye von nūwem sure des obg'nte vnß's gnedigsten hr'n des kōnigs vnd des heiligen ryches hofgericht, wie wol wir das nit bedorfft hetden, vnd herlangten da aber mit vrteyl vnd mit recht uff die obgenantten von Winßperg vnd alle ire gütter vnd brachten sie in des heiligen rychs ahte, des sie aber nit ahten wolten. Vnd also als wir daz alles erfordert vnd erlanget vnd sie in des heiligen ryches ahte bracht hetden, als dan vorgefchribe stet, vber daz alles da schickten die Schwebische stete, die dann mit einander in eynung sind, die iren gen Winßperg in die stat vnd ließen in da dieselbe von Winßperg geloben vnd schweren, by in zu syen vnd zu bliben vnd mit der stat zu gewarten vnd zu gelugen vnd one sie vnd one iren rate gen vns nicht zu handeln zettin noch uffzenemen vnd versprachn in da widerumbe, sie gen vns zu hanthabn zu schützn vnd zu schirmen, vnd namen vnd entweltigten vns also vnßr stat Winßperg vnß'rs rechtn erbes one gerichte one rechte vnd wider recht, vnd vber daz das doch klar in dem ahtbrieff gefchriben stat, das vnß's hrn des kōnigs gnade die burger von Winßperg mannesgelehte vber vierzeihen iare alt in sin vnd des rychs ahte getan vnd gekündet vnd ißer sinen vnd deselbe rychs fride vnd schirme genomen vnd in den unfride gefeczt hat vndt verbütet aller meniglich keinerley gemeinschaft mit in zu habn vnd gebütet allen vnd yeglichen fürsten geistlichen vnd werthlichen, grauen, fryhen heren, dienstlūten, rittern, knechte, burggrauen, lantrichtern, richtern, vogten, amptluten, burgermeistern, schultheißen, schopffen, reten vnd gemeinden vnd sunft allen andern des rychs vnderantenn vnd getrūwen, den diser brieff fürkumet, by sin vnd des rycs rechten vnd gehorfamkeit ernstlich vnd vestiglich die vorgeantant von Winßperg des heiligen rychs offenbare ehtere weder hüfen noch hofen noch keinerlei gemeinschaft mit in zu habn weder heimlich noch offenliche in keinerley wyfe, sunder vns vorgeantant von Winßperg vnd allen den vnßern gemeinglich vnd sunderlich vff dieselben ehtere getrūwlich vnd ernstlich behoffen sin etc. Vnd waz also an denselben ehteren geschicht vnd getan wirdet, damit sol noch mag von rechts wegen nymand mistūn noch gefreueln wider sin koniglich gnade noch lust wider nyman anders noch wider dekeinerley gericht geistlichs noch werthlichs laut fryde lantgericht

¹⁾ Der Text hat wohl verichten, von verichen.

stetgericht fryheit noch gewonheynt noch wider dehein ding in dehein wyse, wer auch dieselben koniglichen gebot freunenlichen vberfure oder die nit hielte, tetde oder nach sinen vermogen vollfurte, der vnd die wurden in sollich ahte vnd pene verfallen glycher wyse als die vorge-
nanten ehtere verfallen sin, als dann der artikel gar vil mit merern Worten eigentlicher innheldtet
vnd uswyset. Solchs aht vnd gerichtbrieffs habe wir bewert vidimus vnder des lantgerichts zu
Wirzburg insigel den Schwebische steten vnd damit vnßern offen versigelten brieff gesant, sie in
vnßern brieff gebetten vnd ermanet, zu tün vnd zu vollfuren nach lütte vnd vswyfung des vor-
genanten vnßers allergnedigsten hrn des königs gerichtes vnd ahtbrieff, darumb sie vns noch
bißher nye antworte gegeben habn. Wir sein auch des vor vnßern genedige hrn den kurfürsten
suft furstén geistliche vnd werthliche, grauen, heren, rittern vnd knechten mit des richs steten
erber boten zu Meincz uff einen tage zu reden vnd zu teydingen komen, da vns aber weder glych
noch recht widerfaren, noch gedühen mochte vnd büten doch das recht volliglichen für die ob-
genanten vnser genedige h'ren die fürsten vnd von ir gnade darumb sie in nemen würden, das
alles sie vns auch abschlugen. Also ward mit vns goretde von etlichen des rychs stete erber
boten, daz wir zu einem gutlichen tag komen wolten gen Vlme, sie hofften, man solte gullich in
die sache komen; wir tetden daz auch durch merer glympffs willen vnd kamen gen Vlm vnd
hetden gern daz minerteyl genomen, daz enmocht vns nit gedyhen vnd schiedn da aber on endes,
das vns weder glych noch recht widerfaren konte. Als wir dan solcher tage umb glimphes willen
vil gesucht habn von den stetn, darumb heingeriten sin vnd die vnßern geschickt habn darnach
zwürnt gen Vlme eins gen Eßlingen eins gen Schwebischen Gemünde vnd gen Heilprün vnd so
wir mer glimps suchten, so die stete herter wurden gen vns. Also kamen wir vnd der vorge-
richtete erber boten zu Wiene für den vorg'ute vnß'n gnedige h'rn könig Sigmund, vnser heiliger
vater den Cardinal Placentinum, den Erzbischoff von Bisenz vnd die durchluchtigen hochgeborenen
fürsten, hrn Ludwig pfalzgraue by Rine herzog in Beyern vnd graue zu Mortey, hrn Albrecht
herzog zu Osterryche, hrn Bernhart herzog zu Sachsen, hrn Bernhart marggraue zu Baden, alle
vnser gnedige hrn vnd suft für vil geistlich vnd werthlich fürsten, rete, grauen, hr'n, ritter vnd
knechte, da wir aber daz recht volliglichen uff den vorg'uten vnßern gnedigen hrn den konig
alleine oder uff die vorge-
nant vnser gnedige hrn vnd gutt frunde alle die dann da und daby
waren, zu üstrag büten, daz vns von der stete erber boten, die dann da waren, aber verschlagen
ward vnd vns nit gen mochte. Da vnderwande sich vnßrs hrn des königs gnade selber gutlichen
zwischen vns zu teydingen vnd ließe auch von sinen königlichen gnaden zwischen vns teydingen
den obgenanten vnß'n gnedigen hrn den marggrauen von Baden, graue Ludwig grauen zu Otingen
hofmeister vnd den edeln Heupten zu Bappenhin erbmarfchalk, also enkonte sein koniglich gnade
noch sie nit wege finden noch treffen, da durch vns weder glych oder recht gedyhen oder wider-
faren mochte; also rüfften wir vnßrs h'ern des königs gnade an umb recht, daz er vns daz recht
und aberacht geen ließe, die wyle die stete suft nit zu recht komen wolten, alz sein gnade wol
gehört hetde, daz wir das recht doch so volliglichen geboten hetden; also seyete vns sein konig-
lich gnade zu, daz er vns recht gen wölt laßen vnd daz nit lenger verzihe, also suchten vnd
volfürten wir des rychs recht vnd brachten die burger von Winßperg in des heiligen rychs
aberacht, alz sich dann in dem rechten gebürt, in demselben aberachtbrieff noch heftiglicher
geschriben und geboten ist, dan in dem ahtbrieff daz nyman kein gemeinschaft mit in habe noch
in zulegung tun sol, wer aber daz darüber tüt, der vellet in solch pene, alz die von Winßperg
des rychs offenbare aberehtere geuallen vnd geurteylt sin. Vnd sollich aberachtbrieffs wir in auch
bewert vidimus onder des lantgerichts zu Wirzburg insigel vnd vnß'n offen brieff da mit gesant
haben vnd sie in vnß'm brieff ermanet, vns zu helfen vnd zu tün nach uswyfung des aberacht-
brieffs, daruff sie vns nye kein antwort noch bißher gegeben habn. Vber daz alles legen in dan-
noch, die mit einander in eynung sie, zu vnd tün in hilffn und ratn wider vns vnd alle vorge-
schriben erlangte vnd eruolgte recht. Da das auch nit helfen wolte, da luden wir die burger
von Winßperg für vnßrs gnedigen hr'n von Wirzburg geistlich gerichte gen Wirzburg vnd
brochten sie auch alda in den geistlichen ban, des sie auch nit achten wolten. Also ließen wir
daz bringen an vnß'n heiligen vater den babst vnd seiner heilikeyt clagen sollich gewolt vnd
vnrecht der vns gefochehe; also enphole sein heilikeyt die sache hrn Rychart von Maßpach techan
zu Wirzburg vnd gabe vns den zu einem richter, vor dem wir sie auch in vnßrs heiligen vaters
des bapsts ban brachtn. Also begerten sie vff recht üß dem bane zu kumen, also schwuren die
burger von Winßperg alle die dann zu iren tagen waren kumen, vor einem offenbaren schriber
in der stat zu Winßperg dem rechten genuck zu tun vnd vns vnßrn kosten zu bezaln, der mit
geistlichem gerichte daruff gangen were wie der vorge-
nant richter daruber üßsprech. Also sprach
der richter üß, daz sie vns für solchen kosten geben solten fünfzig rinisch Gulden, des giengen
sie vns alles vs vnd vergaßen, waz sie zu den heiligen geschwore hetden, als dann vorge-
schriben

steet, vnd appellirten von dem richter gen Rom. Also schickten wir die vnsern gen Rome, als hetden die vorg'ute Schwebische stete ir treffenliche botschafft hin in getan vnd bestelten doctores, advocaten, procuraten, schriber vnd ander in dem hofe zu Rome wider vns vnd vbergaben das also mit gelte, daz die sache also nit zu ende noch zu rechtlichem üßtrag kumen sin vnd hanget also noch in dem hofe, vnd wir nemen vns diß also fure, die wyle sie vil gutes habn vnd vil vermoge vnd wir wenig, daz sie vielleicht meinen, vns dadurch zu dringen vnd von unferm rechten erbe der stat Winsperg, unßrn brieffn vnd rechtn zu bringen, ob sie mochten, als sie vns dann bißher wider got vnd on alles recht vnßr recht erbe die stat Winsperg vorhalten vnd nemen vns also die mit gewalte, daz vns von den nit widerfaren noch gedyhen mag noch vnß'r vorgemelten brieff lütte vnd behbatn rechte. Also haben sie vns zu schwerlichem verderplichem kosten vnd schaden brocht an libe vnd an güte, als daz meniglich wol versteen mag, noch dem wir die sache so lange so wyte vnd so ferre getriben vnd gefucht haben, daz vns zu schwere vnd zu verderpliche an lib vnd an güte stünde lenger zu leiden, vnd darumbe so haben wir die von den vorg'ute Schwebischen steten, die vns als vnser stat Winsperg genomen habe vnd teglichen nemen vnd mit gewalte vorhalten vnd darzu als vnßrs allergnedigsten hrn des Romischen künigs vnd des Heiligen Rychs vnghehorfame, die vber sin küniglich gebott zu den Venedigern ziehn vnd wandeln vnd ire kauffmanschatz mit yne tryben, als sin künigliche gnåde das gar clar verbotte vnd yederman erlaubet hat, solich stete, die da zu den Venedigern ziehn vnd wandeln vnd ire kauffmanschatz by ine suchen vnd die mit ine haben, das yederman recht zu ine habn vnd die angryffen vnd vffhalten möge, als dann das die brieffe gar clar inne halten, die sin künigliche gnåde darvmb vnd darvbr gegeben hat, also haben wir sie vffgehalten vnd gefangen vnd vnßr behabte rechte, als die vorgenant artikel der aht vnd aberahtribrief innheltet, nachgegangen vnd meinen dem als furbaß mer nach zü gen vnd auch dem gebott, so vnßr allergnedigster hre der künig von der Venediger wegn getan hat, vnd wir biten aller meyniglichn, den dißer brieff fürkümet, dienstlich vnd syßliche, ob ir des irgend rede hortend, vns daruff zu uerantworten, wann allez daz hieorgeschribn stet, daz sol sich alles mit der wahrheyt also erfinden. Vnd daz ir auch des vorgenanten vnßers hrn des künigs gnaden vnd dem heilign ryche zü eren der gerechtikeit zu hiff vnd zu sterkunge vns geraten vnd beholffen sin vnd der aht vnd aberahtribriefen nachgen vnd helfen wollend, des habt ir lone gen got, ere gen der werlde, darzu so wollen wir es auch mit allen vnßerm vermogen vmbe den oder die die daz also tün williglich vnd fruntlich verdienen vnd verschulden, als wir uch dann alle vnd yeglich besunder, den dißer brieff fürkumpt, anrufen, biten vnd manen sin mit des vorgenanten vnßrs gnedigen hrn des künigs aberahtribrief, des wir sich bewert vidimus vnder des lantgerichts infigel zu Wirzburg hie mit zusenden, den zu lesen oder zu uerhoren lesen, daz ir uch deßter eygentlicher gerichtten vnd der sache einen grund deßter baz gewissen mogend, wie gar vnrecht vnd vngutlichen vns lange zyt von den vorgenantn stetn gesehenn ist vnd vns nye gehelffen wolte, wye gutliche vnd so demütiglich wir daz oft erfucht habe, daz doch alles fast zu langk zu schriben were. Geben vff Samstag nach sant Bartholomeustag apostoli mit vnßerm anhangenden infigel anno Dni M^o CCCC^o XXVIII^o.

(Fortsetzung folgt.)

Die fürstliche Herrschaft Hohenlohe-Kirchberg bis zu ihrer Mediatiffrung 1764—1806.

Von Pfarrer Bihl in Gaggstadt.

(Schluß.)

Bei all seiner Milde hatte der Fürst die Zügel der Regierung doch fest in der Hand. 1771 bei der großen Theurung reiste er selbst nach Würzburg, um mit einem dortigen Bankier Oehninger zu besprechen, wo und wie Getreide zu bekommen sein möchte; ließ auch richtig durch denselben 200 Malter in Holland aufkaufen gegen 2 % Provision.

Und wenn im Beamtenpersonal eine große Stabilität herrschte, wenn diese Ulmer, Cunradi, diese Schuster, diese Junker Generation auf Generation in fürstlichen Diensten sind, so haben sie darum keinen Freibrief, auf des Fürsten Geduld hinein zu sündigen. Rösch Vater und Sohn werden wegen Malversation kassirt und bei Regierungsassessor Hochheimer wartet der Fürst nur auf des 73jährigen Vaters,

des Regierungsraths, Tod, um den Sohn seiner Dienste in Unzufriedenheit zu entlassen. Es hat doch wohl seinen besonderen Beigefchmack für die Titulaturen, welche der Fürst seinen anderen Beamten gibt, wenn er allein seinen frühverstorbenen Expeditionsrath Ulmer als einen nicht nur geschickten und rechtschaffenen, sondern auch grundehrlichen Mann betrauert.

Die niedere Dienerschaft vollends behandelt der Fürst je nach Bedürfnis entweder mit Humor oder mit aller Schärfe. Es ist eine leicht verständliche Hinweisung auf eine volksthümliche Redeweise, wenn ein Bedienter den Schnabel tragen muß, weil er den H. Regierungsrath der Corruption bezichtigt hat. Trunkenheit läßt der Fürst als Milderungsgrund nicht gelten. Einem Reitknecht, der im Raufche Händel angefangen, wird der spanische Mantel angezogen. Und bei Unzuchtsvergehen ist mit dem Fürsten nicht zu spassen. Kommt eine Dirne im Städtchen zu Fall und kann mit Grund einen fürstlichen Bedienten der Schuld bezichtigen, so sucht der Betreffende gewöhnlich das Weite, ehe die Sache ruchbar wird. Bleibt er da, so bekommt er seine Strafe und muß das Mädchen heiraten. Einem eigentlichen Tangenichts gegenüber reißt dem Fürsten wohl auch die Geduld, er schickt ihn dem nächsten Werber zu und läßt ihn unter das kaiserliche Heer stecken.

Besondere Theilnahme wandte der Fürst der Wohlfahrt seiner Residenz Kirchberg zu. Er verwendete alle Mühe darauf, ihre Frequenz in die Höhe zu bringen, Stadt und Umgebung zu verschönern. Mit Hilfe seines Hofgärtners Krüger krönte er den Gipfel des isolirt aus der Jagstaue aufsteigenden Berges südlich von Kirchberg mit Anlagen und Bauten. Dagegen wurde der Vorschlag der Schwägerin, der Gemahlin Friedrich Eberhards, Gräfin Albertine von Castell-Remlingen, den Berg Christiansruhe zu nennen, wie seinerzeit, dem jeweiligen Regenten zu Ehren, ein Friedrichsruh und ein Ludwigsruh durch Umtaufen entstand, nicht angenommen. Der Fürst überließ der einzigen Schwester, der Prinzessin Sophie die Ehre, daß ihr Name durch den Namen des von jetzt an Sophienberg zu nennenden Altenbergs fortleben solle. Nur das Anwesen auf dem Sophienberg soll den Namen Christians führen. 1774 baute der Fürst ein neues Stadthor, 1780 ließ er die dazu hinführende hölzerne Brücke abbrechen und durch eine steinerne ersetzen. Eine andere Brücke, am Ende der Allee, welche vom Schlosse wegführt, entstand 1785. Des Fürsten größtes Bauwesen aber ist die steinerne Brücke, welche drunten über die Jagt führt, ein stattliches Gemäuer. Sie wurde zwischen 26. April und 13. Oktober 1779 vollendet.

Das Gewerbe und der Verkehr in Kirchberg wurden besonders vermittelt der Märkte gehoben. Wer das schönste Stück Vieh auf den Viehmarkt bringt, wird prämiirt. Mit Vergnügen zählt der Fürst am Krämermarkt die hundert und etlichen Stände, die aufgeschlagen sind, steigt wohl auch einmal auf den Stadthurm, um sich das Volksgewühl anzusehen, nicht ohne zu konstatiren, daß er 128 Stufen hinaufgeklettert ist. Zur Belebung des Obstbaus wurde der damalige um die Landwirthschaft im Hohenlohischen hochverdiente Pfarrer Mayer von Kupferzell beigezogen. Mit Befriedigung vernimmt der Fürst die Berichte, daß bald diese, bald jene Gemeinde 80, 90, 100 neue Obstbäume gesetzt hat.

Später brachte die Kriegszeit eine Hebung des Verkehrs in dem Residenzstädtchen. 1796 auf dem Viehmarkt am 23. Februar wurden für 17539 fl. Vieh umgesetzt. Aber auch in ruhiger Zeit, wie z. B. a. 1775 schenken die 6 Wirthe in Kirchberg selbst 336 Eimer aus, während die 9 im übrigen Ländchen nur 158 verbrauchen.

Auch den Schulen schenkt der Fürst seine Aufmerksamkeit. Die Landschulen allerdings konnten nichts Sonderliches leisten, da an die Vorbildung der Landschul-

lehrer geringe Anforderungen gestellt wurden. Ein Kantor Düring in Lendfiedel war bis zu seiner Anstellung 1747 Hoflakai gewesen und hatte dann die Kantorstelle und des Vorgängers Tochter zu gleicher Zeit bekommen. Um so angelegter war es, daß der Fürst die auswärtigen Schulen so gut wie die Kirchberger besuchte, stundenweise darin blieb und wohl auch einmal selbst eine kurze Visitation vornahm. Bei seiner Vorliebe für Zahlenzusammenstellungen hat er sich regelmäßig von den Visitationen die Schülerzahlen berichten lassen und notirt.

Ein unverhältnismäßig großes Personal war an der Kirchberger Lateinschule angestellt. Es waren drei Klassen, weil neben dem, zugleich in der Volksschule wirkenden, Präzeptor und außer dem Kaplan noch ein Rektor thätig war, trotz des Titels aber wohl nicht als Vorstand der Schule, — wenigstens avancirte der Hofmeister der Prinzen zuerst zum Rektor und dann zum Kaplan — wohl aber wird er den Löwenantheil an der Schularbeit gehabt haben. Mit diesem starken Lehrpersonal verglichen, war der Besuch der Lateinschule freilich ein kläglicher. Von 1769 auf 1771 wurde das Maximum der Schülerzahl mit 17 erreicht. 1797 sank sie auf 6.

Nicht zu übersehen endlich ist die Fürsorge des Fürsten für die kirchliche Verforgung seiner Unterthanen. Die anzustellenden Kandidaten werden von dem Kirchberger Konsistorium, bestehend aus dem obersten weltlichen Rath, dem Hofprediger und dem Pfarrer von Lendfiedel, geprüft. Mit den angestellten Pfarrern bleibt der Fürst in beständigem Verkehr, geht ihnen in die Predigt, wenn es sich schickt, auch in die Sonntagsnachmittags-Kinderlehre oder in eine Wochenkirche. Im Sommer sind die Cirkularpredigten, bei welchen die Landpfarrer der Reihe nach in Kirchberg zu predigen haben, um dann nachher bei der Hofafel ein und das andere Wörtlein über ihre Leitung zu vernehmen. So soll der in der Predigtliteratur wohlbewanderte Bruder des Fürsten, Friedrich Eberhard, einst einem Vermeffenen, welcher sich bei seiner Cirkularpredigt mit fremden Federn schmückte, bemerkt haben: seine Predigt habe ihn zwar erbaut, aber nicht überrascht. Zweimal des Jahres kommunizirt der fürstliche Hof. Die jährliche Kommunikantenziffer wird getreulich notirt. Sie schwankt zwischen 1900 und 2900, also Durchschnitt 2400, 200% der Einwohner des Städtchens.

Die alte kirchliche Ordnung hatte aber an den berufenen Hütern selbst die schlimmsten Feinde. Am 27. Nov. 1779 z. B. führte der kurz zuvor von Obersteinach herüber veretzte Hofprediger Bürger an der Stelle des bisherigen Gebrauchs, einzeln in der Sakristei zu beichten, die neue Weise ein, nach von ihm selbst verlesener Beichte die Theilnehmenden einige Fragen beantworten zu lassen und sie sodann nach dem im Altar gehaltenen Sermon zu absolviren.

Ueber eine völlig neue Gottesdienstordnung wurde lange berathen. Merkwürdigerweise scheint es, als haben die politischen Unruhen, trotzdem sie nicht umhin konnten, die theologische Arbeit zu stören, doch auch wieder die liturgische Revolution als unausweichlich erscheinen lassen. Eingeführt wurde die neue Liturgie 1798. Welchen Beifall sie im Volke fand, zeigt sich an der Veränderung in der Kommunikantenziffer. Sie fällt sofort auf 1700 und bewegt sich von da unaufhaltsam abwärts.

Alles in allem genommen, war es doch eine behagliche Zeit für die Unterthanen von Fürst Christian, diese zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Keine graufigen Mordthaten erschreckten die Wächter des Ländchens, während der Fürst z. B. in der kurzen Zeit seiner vormundschaftlichen Regierung über die Grafschaft Kastell zwei Todesurtheile zu bestätigen hatte. Und das ganze Verhältnis zwischen

Obrigkeit und Unterthan war fast bis zu Ende ein patriarchalisches im besten Sinne des Worts. War einer der Unterthanen in Bedrängnis, so erließ ihm der Fürst ein Erkleckliches an seinem Handlohn oder Sterbfall oder Zehnten und wie die uns jetzt so fremd gewordenen Besteuerungsarten der alten Zeit alle heißen. War aber in der fürstlichen Familie ein frohes Ereignis eingetreten, so erwiesen sich die Unterthanen durch Gegengeschenke erkenntlich. Bei der Konfirmation der Prinzessin Karoline 9. Juni 1774 schenkten die Unterthanen beider Aemter 13 Karolinen, bei der Geburt des früh verstorbenen Prinzen Joseph gaben sie 100 Konventionsthaler Kindbettgeschenk, und wie hernach Prinz Louis geboren wurde, steuerten die Schultheissen des unteren Amtes 24 Laubthaler. Ja am 30. Jan. 1774 schreibt der Fürst: „Meine Unterthanen von beiden Aemtern haben mir heute eine völlige Kriegsschatzung auf 12 Jahre lang freiwillig akkordirt. Diese starke Probe ihrer Liebe vor mich hat mich herzlich erfreut.“ Es waren 7 Jahre seit seinem Regierungsantritt verstrichen, als der Fürst sich und seinen Unterthanen dieses Zeugnis eines guten Einvernehmens ausstellte. Es giengen weitere 15 Jahre ins Land, ohne daß eine Störung der Idylle eingetreten wäre. Christian Friedrich Karl war 1729 geboren und ist 1819 gestorben, hatte also anno 1789 schon zwei Drittel seines Lebens hinter sich. Aber erst die altgewordenen Schultern sollten die Schwere der Regentenschaft zu spüren bekommen, von welcher er einst am Anfang seiner Regierung gesprochen hatte. Um die Ursachen klar zu legen, müssen wir ein wenig weiter ausgreifen.

II.

In den ersten 20 Jahren der Regierungszeit von Fürst Christian, in der Stille vor dem Sturm der französischen Revolutionszeit hatte Hohenlohe wenig davon zu spüren gehabt, daß ihm aus seiner Stellung als Glied des Deutschen Reiches Lasten erwuchsen. Man erzieht wohl aus den Kalendern des Fürsten, was der Etat des fränkischen Kreises an Schulden und sonstigen Zahlungsverbindlichkeiten aufwies. So z. B. bedurfte die Kreiskasse pro 1781

I. an gewissen Ausgaben

für Civilbestallungen	2 880 fl.
„ Generalstraktamente	4 096 fl.
„ Regimentsgagen	9 558 fl.
„ Kommissariatsbefoldungen	2 400 fl.
„ Artilleriegagen	1 850 fl.
„ Kapitalzinsen	80 240 fl.
„ Komitialkorrespondenz	400 fl.
	<u>zuf. 101 424 fl.</u>

II. an ungewissen Ausgaben

als Verzehrungsgelder, Post und Botenlohn, Artillerierequisiten etc. 15 000 fl., also

an gewissen und ungewissen Ausgaben 116 424 fl.

Die Schulden des Kreises beliefen sich

1786 auf 1 836 652 fl.

1788 „ 1 727 276 fl.

1804 „ 1 334 474 fl.

Aber der Antheil, welcher von den Kreisausgaben auf Hohenlohe und vollends auf Hohenlohe-Kirchberg allein fiel, war ein unbedeutender. 1775 z. B. hatten die Häufer Langenburg, Kirchberg und das damalige Ingelfingen, welche kraft ihrer

gemeinsamen Abstammung von einem langenburgischen Stammvater dem Kreife gegenüber als ein Ganzes, als die langenburgische Landschaft, auftraten, 33 sogenannte Kreis-Römermonate mit 1210 fl. zu zahlen.

Der Geringfügigkeit des Aufwands entsprach dann freilich auch die Geringfügigkeit der Resultate. Wie man aus dem ebenerwähnten Ausgabenverzeichnis ersieht, waren die Ausgaben vornehmlich — abgesehen von den Kapitalzinsen — Aufwand auf das Militär. Hiefür können sie um so weniger als zureichend erscheinen, als die Soldaten durch Werbung zusammengebracht wurden — mit welchen Schwierigkeiten, besonders im Kriegsfall, das zeigt der Eintrag des Fürsten während des Reichskriegs gegen die Franzosen auf 4. Jan. 1795: „von 7 angeworbenen Rekruten sind 3 defertirt und 4 zu ihren Kompagnien an den Rhein abgegangen.“ Das war der Nachschub aus Hohenlohe-Kirchberg. Allerdings hatten die Herrschaften Oehringen, Ingelfingen, Langenburg und Kirchberg, d. h. das protestantische Hohenlohe zusammen mit der Reichsstadt Rothenburg nur eine Kompagnie Dragoner zu stellen (vgl. die Geschichte des Gefammthauses Hohenlohe von Fischer). Außerdem trieben sich in den Residenzstädtchen noch etliche Musketiere herum, so in Kirchberg 10—12 Mann unter 2 Gefreiten, 2 Korporalen und einem Leutnant. Aber sie waren nichts mehr und nichts weniger als bewaffnete Bediente des Fürsten. Anno 1771 z. B. entließ er ihrer etliche um der Theuerung willen. Sie waren ihm selbst ein Luxusartikel, an dem man sparen konnte.

Der Kreiskonvent zog allerdings neben dem Militärwesen auch noch andere Gegenstände in den Bereich seiner Thätigkeit. Und an Sitzungen ließ er es nicht fehlen. 25. August 1785 z. B. begann er mit der Fortsetzung der 1987. Sitzung und schloß 28. Jan. 1786 mit der 2048., während der Fürst gehofft hatte, er werde in 6 Wochen zu Ende sein. Als Spur seiner Thätigkeit für das allgemeine Beste ist in den Tagbüchern nur der Eintrag zu finden, daß er im Jahre 1783 den bemerkenswerthen Beschluß faßte, es seien jetzt allgemein im Kreife 12 000 Nürnberger Stadtschuhe (Nürnberg war der Sitzungsort des Konvents) beim Chauffeebau als Stundenmaß zu nehmen, damit eine harmonirende Angabe der Entfernungen auf den Straßensteinen und Gleichmäßigkeit in Erhebung des Chauffeegeldes möglich werde. Die Verhandlungen des Regensburger Reichstags vollends bieten dem Fürsten nie etwas Erwähnenswerthes, obwohl er den hohenlohischen Komitialgesandten H. v. Pistorius als einen verdienstvollen Mann rühmt.

Freilich vom Kaiser spricht der Fürst gerne und mit tiefster Verehrung. Man höre die Kalendereinträge. „1765 18. August starb schnell zu Innsbruck unser glorwürdigster Kaiser Franziskus im 57. Jahre seines Alters.“ Im Februar 1790 wird der Tod des Kaisers Joseph II. von allen Kanzeln verkündigt, der Hof legt 6 Wochen um den Kaiser Trauer an, Kanzel und Altar in den Kirchen sind schwarz bekleidet, 14 Tage lang dauert das Trauergeläute, am 21. März wird in allen Kirchen über 1 Pet. 1, 24 gepredigt, alles erscheint in schwarzen Kleidern. Ebenso 1792 bei dem Tod des „lieben und verehrungswürdigsten“ Kaisers Leopold II. Aber von Leistungen für Kaiser und Reich ist keine Rede.

Es ist lehrreich zu sehen, wie wenig Bereitwilligkeit darum doch bei den Unterthanen des Fürsten vorhanden war, durch Uebernahme größerer Leistungen auch nur zur Erhaltung geschweige denn Verbesserung der bestehenden Ordnung beizutragen, wie völlig insbesondere die Einsicht in den Zusammenhang zwischen der Geringfügigkeit ihrer Leistungen und dem nachfolgenden Unglück fehlte. Als die Grenzen des Reiches vom Feinde überschwemmt wurden, waren die Glücklichen, die bisher über Militärlast doch wahrlich nicht zu seufzen gehabt hatten, weit ent-

fernt, in Erinnerung an die gutherzige Milde des Regenten, es natürlich zu finden, daß die Zügel straffer angezogen wurden. Es fehlte nicht viel, so wäre es zu gewaltfame[m] Widerstand gekommen, zu einer Zeit, da es nöthig gewesen wäre, alle Kräfte gegen den auswärtigen Feind zusammenzuhalten. Schon 1791 schien da und dort draußen auf den Dörfern und Weilern die französische Revolution ein nachahmenswerthes Beispiel. Am 10. Juni 1791 mußte der Fürst den Bauern in Goggenbach einen Korporal mit 16 Mann als Exekution schicken, weil sie sich einem fürstlichen Befcheid auf eine Beschwerde nicht unterwerfen wollten. Schon der Anblick der kleinen Mannschaft brach den Trotz der Unruhigen. Am 11. Juni konnten die 16 wieder zurückkehren. Aber die Stimmung im Ländchen wurde, wie es scheint, derartig, daß der Fürst außer Stand war, die schnelle Kur ein zweitesmal anzuwenden. Er hätte freilich, sollte man denken, von seinen Unterthanen mit gutem Gewissen die Anerkennung verlangen können, daß er den Anforderungen der Kriegsjahre gegenüber sich ihrer treulich annehme. Denn als die Durchzüge der kaiserlichen Truppen anfingen, war des kaisertreuen Fürsten erstes Bestreben, den Strom in die Nachbarschaft abzuleiten, und als die benachbarten Herrschaften getreulich Gleiches mit Gleichem vergalt, ihn wenigstens so schnell als möglich zum Abfluß zu bringen. Aber hatte er dafür auf Dank der Unterthanen gehofft, so hatte er sich gründlich verrechnet. Im Kalender 1798 heißt es: „Laut Kontributionenkasserechnung 1797/8 hat sich der Schuldenetat um 3375 fl. vermehrt. Diese Vermehrung rührt, wie die Liquidation zeigt, hauptsächlich von den verweigerten Zahlungen der aufrührerischen Bauern her.“ „14. Jan. 1798 kam Paul Glafer, Kammerbote von Wetzlar, mit gedruckten Patenten zum Affichiren hier an. In diesen wird meinen Unterthanen im oberen Amt, die sich bisher geweigert haben, 6 Kontributionen zu bezahlen, sehr ernst befohlen ihre praestanda zu prästiren.“ Daran nicht genug, 27. Febr. 1798 ließ der Fürst, als der Landesauschuß in Kirchberg versammelt war, ihm „auf der Regierung“ bekannt machen, daß er an den bisherigen Kriegskosten 2000 fl., die er von seinem Privatvermögen hergebe, also weit über die Hälfte der noch schuldigen 3375 fl. zur Erleichterung seiner lieben Unterthanen übernommen habe. Verlorene Liebesmühe. 9. Juli 1799, nachdem abermals ein Kammerbote gekommen, diesmal um den Unterthanen ein mandatum S. C. zu insinuiren, ermahnt der Fürst Höchstselt auf der Kanzlei den Landesauschuß, größeres Unheil durch Gehorsam abzuwenden. Wiederum vergeblich. Endlich 27. August 1799, nachdem inzwischen auch noch das Gutachten der Univerfität Altorf publizirt war, werden zwei Haupträdelsführer des Widerstands, der Bader Rieger von Lendfiedel und der Bauer Ebert von Herboldshaufen, auf die Frohnveste gebracht. Da wards ruhig.

Aber ließen sich die Unterthanen von dem französischen Freiheitschwindel die Köpfe verrücken, hatten sie in ihren kleinen Verhältnissen kein Auge dafür, daß es besser sei, dem Landesherrn als einem Fremden oder gar dem Feinde zu zahlen: man kann auch dem Fürsten selbst nicht nachrühmen, daß er einen Sinn für die Richtung dokumentirt habe, welche zu einer Verbefferung der öffentlichen Zustände eingeschlagen werden mußte. Nicht als es sich immer wieder zeigte, wie lächerlich ungenügend der Rechtsschutz des Reiches den eigenen Unterthanen gegenüber sei, nein, erst 1806, als die Umwälzungen im Deutschen Reiche sich zu seinen Ungunsten vollzogen hatten, findet man in seinem Kalender eine Klage über dieses Reich. Es ist das Wort, vermuthlich ein Citat:

Die Verfassung des Deutschen Reiches besteht in einem Bund ohne Verbindung, in einer Vereinigung ohne Einigkeit,

in einer Gemeinschaft ohne gemeinsame Interessen,
in einer Gesellschaft, wo jeder Theilhaber nur für sich selbst forgt.

Gewiß nach allem, was vorangegangen war, eine spät erworbene Erkenntnis.

So kam denn über jene Unzufriedenen, die geglaubt hatten, die Noth des eigenen Landes egoistisch für sich ausnützen zu können, eine schärfere Abrechnung noch hinter der milden drein, welche der Fürst gehalten hatte, aber sie kam als eine allgemeine, von höheren Gesichtspunkten aus geführte — durch die französische Fremdherrschaft.

Hohenlohe war im Anfang in den französischen Feldzügen glimpflich weggekommen. Es war neben den Durchzügen der kaiserlichen Truppen nur die Unterbringung der französischen Gefangenen, was Kirchberg belästigte. Erst in den Kriegen der 2. Koalition, von 1798 an, kam es zu einem längeren Aufenthalt der Franzosen im Ländchen. 27. Sept. 1800 kamen französische Husaren, nachdem Marschall Kray von Moreau zu wiederholten malen geworfen worden war. Und jetzt erst erreichten die Kriegskosten eine ansehnliche Höhe. Auf 4. Juli 1801 berechnet der Fürst die „Kosten, welche die seit 27. Sept. 1800 im Amt Kirchberg und Döttingen einquartierten österreichischen und französischen Truppen verursacht haben,“

im Amt Kirchberg auf 15 069 fl.

im Amt Döttingen auf 5 839 fl.

Es war aber nur ein Vorspiel für den Krieg von 1805 auf 1806. Da es in letzterem ungeheure Heeresmassen waren, welche Napoleon gegen den in Ulm sitzenden österreichischen General Mack sammelte und die Nachbarn von Hohenlohe Baden, Württemberg und Bayern nicht neutral bleiben durften, liefen die Kosten in Stadt Kirchberg und den 3 Stationen Lendsiedel, Gaggstadt und Ruppertshofen von Sept. 1805 bis Okt. 1806 auf die Höhe von 122 235 fl. Die Regenten von Hohenlohe hatten sich natürlich gegen aktive wie passive Betheiligung am Kriege verwahrt. Es kam auch am 11. Februar 1806 von München Mr. Raspail St. Ange, adjoint à l'état major général, als Gesandter des Fürsten Murat mit dem Fürsten von Schillingsfürst ins Hohenlohische. Aber die Sendung als Sauvegarde für die hohenlohischen Fürstenthümer erwies sich als für den angegebenen Zweck rein illusorisch. Einen Monat später kam auch die französische Einquartierung in die Umgegend von Kirchberg. Auch die Reise des Kammerraths Müller nach Feuchtwangen zum Marschall Mortier war ohne Erfolg. Die ungebetenen Gäste, auf dem Lande 530, in Kirchberg selber 38 Köpfe stark, zogen ab erst 25. Sept. 1806. Ueber Exzesse von ihrer Seite beklagt sich der Fürst nicht. Den Soldaten wurde z. B. die Ausübung der Jagd, welche dem Fürsten als passionirtem Jäger besonders empfindlich gewesen wäre, streng verboten. Einmal wurden 3 Franzosen, welche eben eine Rehgaus geschossen hatten, als der Fürst zum Jagen in ihre Nähe kam, vom Oberförster verfolgt, einer von ihnen gefangen genommen und seinem Obersten überliefert. Auch kann man es nicht übertrieben nennen, wenn am 15. August zur Feier des Geburtstags des französischen Kaisers jedem in Hohenlohe einquartierten französischen Soldaten $\frac{1}{2}$ Maß Wein gegeben werden mußte.

Ob der Fürst hoffte, daß sich die alten Verfassungszustände wieder aus dem Wirrwar hervorarbeiten werden, erscheint fraglich. Jedenfalls hatte Kirchberg selbst sie angetastet, sofern es nach dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 versuchte, die Crailsheimischen Besitzungen auf Morstein seiner Oberherrschaft zu unterwerfen. Es ist eine Ironie des Schicksals, daß das protestantische Hohenlohe noch dazu hin in einen Erbchaftstreit verwickelt war, als es sich um seine Sonderexistenz handelte. Die Linie Oehringen war 1805 ausgestorben. Der letzte Fürst von Oehringen

hatte die Linie Ingelfingen vor den ebenfalls erbberechtigten Langenburg und Kirchberg testamentarisch bevorzugt. Letztere verlangten trotzdem gleichen Antheil wie die erstere und ließen — ihre Soldaten marschieren, um ihr beanspruchtes Erbe nöthigenfalls mit Gewalt zu behaupten. Ganz getreulich wurde der Rechtsstreit noch in Wetzlar und bei dem Reichshofgericht in Wien anhängig gemacht. Ein Ende fand er aber erst 1808 durch einen Vergleich. Inzwischen waren die Würfel über die Streitenden selbst längst gefallen.

Es mag sein, daß schon bisher Hohenlohe geschont war aus Rücksicht auf den Erbprinzen von Ingelfingen, einen auch bei den Franzosen hochgeachteten General der preußischen Armee, den nachmaligen Besiegten von Jena. Jedenfalls gieng die Mediatifirung nach der Kriegserklärung Preußens an Napoleon vor sich. Es hatte keinen Werth für die andern Linien, daß der Erbprinz von Ingelfingen auf seinen Antheil am Hohenlohischen und Gleichischen verzichtete und eine vom 23. August 1806 datirte Regierungsentfugungs- und Uebertragungsurkunde ausstellte. Nach dem Siege Napoleons über die Preußen wurde in Oehringen durch württembergische Deputirte die Besitzergreifung eines großen Theils von Hohenlohe von Seiten Württembergs publizirt. Es geschah dies am 12. Sept. Am 21. Sept. 1806 sollte der bayrische Kommissär in dem von Kirchberg und Langenburg gemeinsam verwalteten Weikersheim Besitz ergreifen. Hier hatte aber Württemberg das Praevenire gespielt. So kam der bayrische Kommissär den 23. Sept. nach Kirchberg, um das Amt Kirchberg für seinen König in Anspruch zu nehmen, während Döttingen Württemberg überlassen blieb. Von Seiten des Fürsten Christian wurde feierlicher Protest erhoben, aber doch mit ängstlicher Sorgfalt es vermieden, den Gewaltigen in Stuttgart zu reizen. So war z. B. 30. Sept. 1806 der König von Württemberg auf der Reise nach Würzburg durch Langenburg gekommen (er hatte 60 Pferde in Anspruch genommen). Da er auf dem Hinweg dort in der Post zu Mittag gespeist hatte, stellte sich der Erbprinz Louis am 7. Okt. drüben ein, um ihm auf dem Herweg aufzuwarten. Er wurde nicht angenommen, weil in Langenburg diesmal nur die Pferde gewechselt wurden. Es fehlte denn auch nicht an Auszeichnungen für den mediatifirten Fürsten; nur hatten sie z. Th. einen bitteren Beigeschmack. Am 30. Okt. 1806 brachte der württ. Kammerjunker Baron von Amerongen ein königliches Handschreiben nebst dem großen württ. Orden, aber die Ordenstaxe betrug 115 Dukaten. Der Erbprinz war zum Rittmeister bei der württ. Järgergarde ernannt worden. Aber der Fürst wurde nur auf schriftliche Bitte von persönlichem Erscheinen am 6. Jan. 1807 bei der Huldigung dispensirt. Und nicht nur hatten seine Kammer- und Regierungsräthe Bayern und Württemberg huldigen müssen, je für das Amt, welches jedem von beiden Souveränen gehörte, der König von Württemberg sprach auch kurzer Hand die Auflösung aller bisher bestandenen hohenlohischen Kollegien aus. Was halfen da die von Fürst Christian proponirten Hauskonferenzen in Künzelsau? Auch die Kirche mußte in Gebet und Predigt das Geschehene sanktioniren. 28. Sept. 1806 nahmen die Sonntagsgebete für den König von Bayern in Kirchberg ihren Anfang. 14. Dez. mußte für die Niederwerfung der Preußen eine Dankpredigt über Prov. XXI, 31 gehalten werden, nach dem Kampf gegen die Russen eine Siegespredigt am 6. Juli 1807 über Pfalm XX, 7. 8. 9. Am 24. Mai 1807 wurde über Col. II. 16 gepredigt (so laffet nun niemand euch Gewissen machen — — über bestimmten Feiertagen), weil der König von Bayern Abschaffung einiger Feiertage verlangte.

Jetzt mußten aber auch die unzufriedenen Bauern empfinden, daß sie vom Regen in die Traufe gekommen waren. Von dem ebenfalls bayrisch gewordenen

schlief. die König
 und König Jakob
 am 7. Okt. 1806
 10. Oktober Paulfest
 14. Okt. 1806

Crailsheim kam 14. Nov. 1806 Kreisdirektor Nemerow, um die Konfiskation vorzunehmen. 36 Kantonisten wurden auf einmal im Amte Kirchberg zum Militärdienst ausgewählt (von Lendfiedel 8, Ruppertshofen und Lenkerstetten je 4, Dörrmenz und Mistlau je 3, Lobenhafen, Gaggstadt, Weckelweiler, Heroldshafen, Seibothenberg, Eichenau, Diemboth je 1) und sofort durch ein bayrisches Kommando unter Leutnant Stahl abgeführt. Die Kontingentsoldaten des Fürsten selbst waren einige Wochen vorher von dem bayrischen Major des 14. Linienregiments de Roy einer Revue unterzogen, aber sämmtlich als zum Kriegsdienst untauglich erfunden worden.

Der Fürst bewahrte nicht nur seine Gelassenheit und seine feinen Formen — die württ. und bayr. Kommissäre waren immer bei ihrem Aufenthalt in Kirchberg Gäste an seinem Tische — er bemühte sich auch, seinen Unterthanen den Uebergang unter fremde Oberhoheit zu erleichtern. 6. Nov. 1806 schickte er z. B. den Hofrath Hammer nach Weikersheim, um mehrere durch das Ausheben der Söhne und die drückenden Auflagen zur Empörung gebrachte Unterthanen in der Stadt und auf dem Lande zu beruhigen und sie von Widerfetzlichkeit gegen den württ. Souverän abzuhalten. Wie es scheint, hatte er hiebei besseren Erfolg, als mit einer Jahrs darauf nach Stuttgart gerichteten Bitte „um Milderung der Abgaben und Rückgabe des übermäßig Erpreßten“.

Mit um so reinerer Befriedigung können wir von der Darstellung einer Regierungsthätigkeit scheiden, welche unter so glücklichen Aufpizien begann, um mit dem Verluste der Selbständigkeit zu endigen. Hatte sich in früheren Jahrhunderten keine energische Persönlichkeit im Hause Hohenlohe gefunden, welche das Fürstenthum durch rechtzeitige Aufrichtung einer Primogeniturordnung vor Zersplitterung bewahrt hätte: Fürst Christian konnte als Epigone an der vorgefundenen Sachlage nichts ändern. Aber der Ruhm soll ihm ungeschmälert bleiben, daß er beim Uebergang vom Alten zum Neuen noch einmal ein würdiger Vertreter der alten Zeit mit aller ihrer Rechtfchaffenheit und Liebenswürdigkeit gewesen ist.

Hexenprozesse aus dem Fränkischen.

Von P. Beck, Amtsrichter a. D. in Ravensburg.

(Schluß.)

Ihres Pauluffen Frau habe sie verführt, so in ihrer Stube vor 4 Jahren geſehen, deren sie ihre Noth ihres betrubten Wittwenstandes geklagt mit Vermelden, solle wieder einen Mann nehmen; zu dem Ende sie ihr einen angetragen; sie wollte wissen, wer er denn sei; entgegen vermeldt, wolle ihr's wohl sagen und an einen alldort an dem Tisch, gleich wie ein ander Menschengestalt in schwarzen Kleidern gestoßen, der sie angesprochen, ob sie Lust zu ihm und zugemuthet bei ihm zu schlafen, so sie nicht habe thun wollen; darauf er gehohnlächelt und es sie gedeucht, er sei bei ihr in ihrem Bette in Gestalt ihres Michels gelegen und „nit anderster“ als wie ihren Michel sel. befunden; sein zu sein ihr zugemuthet, so sie eingewilligt und die Hände darüber gegeben, wogegen er sie zu ernähren versprochen.

Den 6. Martii 1629.

Praesentibus supra scriptis.

Die alte Hofmetzgerin, so anjetzt den Auspfeifer zu Hofen (?), habe sie einstens geholt, als sie habe einen Waschkessel bei ihr entleihen wollen; sie habe sie auf ihren Boden hinaufzugehen geheißt mit Vermelden, sie wolle ihr einen Mann geben; droben seien sie auf vermeldtem Boden herumgehüpft; obiger Gesell habe wie des Bauern Fohlenknecht gesehen, habe die gleiche Gestalt gehabt, auch anderster nicht vermandt, dann er sei so weich anzugreifen gewesen.

Complices: Kätherle Kolbenschlagin, Paulus Burren Frau Eva. —

Mit dem Kätherle sei sie in ihre hintere Behaufung gefahren und die gemelte Kolbenschlagin auf ein Stecklein gefessen, habe etwas dazu geredet, wisse aber nicht was; sie beide seien

dann auf dem Steckchen gefessen und habe das Kätherle gedacht, sie wollen in ihren Keller und alldort trinken; sie haben dann des Kätherles Wein gelassen und aus einem großen breiten Glas getrunken, welches sie nach Vollendung dessen wieder auf das Faß gestellt; dabei seien gewesen: 1. Sie Verhaftete, 2. Kätherle Kolbenschlugin, 3. Böckhen Eva und noch eine, so ein Tuch vorgehabt, deffetwegen sie solche habe nicht erkennen können. Sie habe dieses Laster nicht gebeichtet, urfach sie nicht so keck gewesen; das hochwürdige Sakrament habe sie niemals verunehrt.

Item sei sie in der Böckhen Eva Haus gefahren, dabei obige gewesen und wie sie schier wiederum haben hinausfahren wollen, sei eine Mannsperfon gekommen. Das anderemal sei sie abermals mit ihren benannten Gespielen in des Kätherles Keller gefahren, alldort sich abermals eine Mannsperfon gezeigt, so einen Viehfuß gehabt.

Ihr Buhlgeist sei in der Böckhen Eva Haus auch mit und dabei gewesen, durch die Thüre damals hinein gekommen — wer aber solche eröffnet, sei ihr „unweißlich“ — und in des Kätherles Haus auf bemeltem Stecken gefessen; sagt nochmals, sie wisse nicht was sie dazu gesagt, dann sie sei so voller Kümmeriß und Trauerns gewesen (wohl aus Eifersucht?).

Ihr Buhlein habe ihr zugemuthet, sein zu sein in Ewigkeit; darein sie gewilliget, von ihm nicht mehr zu lassen mit Vermelden, wolle von Gott in dem höchsten Thron lassen und ihm dagegen anhängig sein. Auf dies, so sie ausgesagt, wolle sie leben und sterben, und womöglich, was ihr fernerst von Gespielschaft beifalle, solches anzeigen,

Mercurii (= Mittwoch) den 7. Martii mane 1629.

Praesentibus supra scriptis.

Ihrer Aussage sei sie geständig, außer der Gespielschaft halber will sie durchaus nichts wissen. Hat in der Tortur repetirt, das, so sie ausgesagt, sei wahr, darauf wolle sie leben und sterben.

Gesteht sie dann zu, öfter repetiret und bejahet — habe unterschiedlich von den Leuten gehört, zwei oder drei Sein (= Wesen) gelten nichts, müssen 7 oder 8 sein.

Veneris (= Freitag) den 9. Martii 1629.

Praesentibus supra nominatis.

Ist Anna Kolbenschlugin vorgefordert, ihre Auslag vorgelesen und deren allen Umständen nach erinnert worden; was sie bekannt, dessen sei sie geständig.

Sabbati (= Samstag) den 10. Martii 1629.

Praesentibus supra nominatis.

Ist Anna Kolbenschlugin vorgefordert worden, wollen gern mit sterben, allein keine Hex sei sie, auch die Zeit ihres Lebens nie dergleichen im Willen gehabt, noch viel weniger solcher Gestalt zu leben sich entschlossen oder gefonnen.

Ihrem Sohne, dem sie noch nichts gegeben und zur Hochzeit geschenkt, 2 Paar Trilcher (wohl Trilchbeinkleider?), ein grobes und ein flächernes Paar. Ein Tischtuch mit weißen Leisten und eine Handzwehle (= Handtuch), desgleichen die Ziechlein, so sie in „Neuligkeit“ (= neulich, kürzlich) bei dem Krämer gekauft, wolle sie ihm auch verehrt haben. Ein weiches braunes Trilchlein solle man noch verschonen (= aufheben) und seinem Kind ein Hemdlein daraus machen oder drei, seiner Frauen ihre Fächerhauben, darum sie die Kinder vespern (?) soll. Das Garn, so noch vorhanden, soll sie nehmen und sauber waschen lassen, davon soll man ihm und ihr seiner Frau einß (d. h. ein Hemd), das andere aber den Kindern anmachen. Zwei Trilche, so sie erst neulich gekauft, davon solle man dem Anna Mariele und Agathle saubere Hemden machen lassen. — Ihren dreien Mädlein, jeder ein Bettlein zusammen zu süchen und zu rüsten. Item jeder eine Truhe; die zwei, so in dem Stüblein stehen, den 2 kleinsten; die große als des Fräuleins der ältesten Tochter.

Das Täfelein, darauf Sanct Sebastian sammt der Mahlschicht sei allein (?) ihres Hans Caspars Kind zu schicken.

Sie fällt nieder auf ihre Kniee, bittend ihr einzig und allein diese Gunst zu erweisen und ihre hochf. Herrn unterthänigst darum zu bitten, daß sie hierob nicht möchte justificirt werden.

Der Schusters Michel und der Kronenwirth sollen ihrer Kinder „Väter und Vormund“ sein.

Anna Kolbenschlugin ist auf befragen geständig, daß sie dem Pflug Meister fünfzig Thaler schuldig sei.

Einen alten Hals Rock der alten Maß Brigitta zu geben.

Ihrer alten Magd, so bei ihr in Diensten gewesen eine Maß schweinerne Schmalzes, zwei Brätlein dörres Fleisch.

Den Hütern jedem 6 Häringe und einen Stockfisch zu geben.

Dem Stockmeister ein altes Paar grüner Hofen, so ihres Sohnes, des Georg gewesen.

Martii (= Dienstag) den 13. Martii 1629 ante praedium.

Praesentibus supra scriptis.

Ist Anna Kolbenschlagin vorgefordert, in aller Güte die Wahrheit anzumelden und ihr vor fernerer Marter zu sein, ermahnt worden, sie wolle gern sterben, aber nicht wie eine Hex; die Marter habe es causirt, dessen soll Gott ihr Zeuge sein.

Bitte um des jüngsten Gerichtes Willen, sie wolle sterben, sie sei eine Hex, und so sie mehr und ferners wanke, man sie mit glühenden Zangen zerreißen lassen solle.

Hierauf ihr ihre Confession vorgelesen worden, erbietet sich nochmals darauf standhaft zu beharren, zu leben und zu sterben.

Praesentibus a principio scriptis.

Veneris, den 16. Martii 1629.

Anna Kolbenschlagin abermals vorgefordert und ihrer Ausfage erinnert, sagt, was sie hiebei oben bekannt und ausgefagt, dabei wolle sie bleiben,

Sabbati, den 17. Martii 1629.

Anna Kolbenschlagin ist ihrer Confession geständig gewesen neben Erbietung darauf zu leben und zu sterben.

Zwölf Reichsthaler habe sie einem Weißgerber, so mit dem Sperger (?) zu Lauda handelt, wegen seiner geliefert, dabei des Messerschmieds Sohn und des Schufers Michel ander Tochter, die sie als Zeugen der Ueberlieferung vorschlage, gewesen. Ihre Schwieger wolle sie gebeten haben, über ihren Kindern und sonderlich über den kleinen zu „halten“. Sie bitte ihres Mannes Bruder Wolf Kolbenschlag Schmied in der Melbergasse, wolle sich ihrer Kinder auch annehmen.

Lunae den 19. Martii 1629.

A. Kolbenschlagin ist abermals erfordert, ihrer Ausfage nochmals erinnert und ermahnt worden; sie wolle gern sterben; hierauf ihr durch den Stadtknecht ihr endlicher Rechtstag auf Mittwoch den 21. Martii angesetzt und sie nach Mergentheim vor die peinliche Stätte citirt und geladen worden.

Im Anschlusse an das Verhörprotokoll geben wir auch noch die Ausfage, bzw. die „Bekentnisse“ der Denuncianten wider Michel Kolbenschlags Wittib:

1. Sailerin zu Markelsheim sagt den 23. Juli 1628, als sie auf unterschiedlichen Teufelstänzen gewesen, als auch bei dem Wetter, so an einem Sonntag in der Frühe in dem Unterthal gemacht worden, habe sich obige Kolbenschlagin auch dabei befunden.

2. Regine Sebastian Landbotens Weib bekennt den 11. Dezember 1628, daß sie in das Deilingen Thal zu einem Teufelstanz gefahren, bei welchem sie getanzt, eine Krautfuppe und Fleisch, doch ohne Brod und Salz gegessen, wobei der Wein bereit alldorten gewesen und aus einer Kanne, aus welcher nachmals ein alter Scherben geworden, getrunken worden sei. Item vor 10 Wochen in dem Eisenberg bei einem Hexentanz, dabei sie gleichen Effig gegessen und getrunken, Fleisch und Hühner gehabt, aus Bechern, welche nachmals in Häfelein sich verwandelt, an einem Tisch, daran der Teufel zu oberst, neben ihm die Oberbaderin und Michel Kolbenschlags Wittib gegessen.

Item bei drei unterschiedenen Wettern, als in dem Heßlein, Eisenberg und in der Arkhen, deren eines die Weißgerberin eingerührt, das andere Paul Kolbenschlags Wittib, das dritte die Böcken Eva ihres „behellenß“ Redens gemacht, Wasser darein geschüttet ins Teufels Namen, darauf Kiesel erfolgt sind.

3. Wolf Kolbenschlags des jungen Schwanenwirths Weib sagt den 13. Februar 1629, daß sie bei Nacht auf den Thrülberg zu einem Teufelstanz gefahren und die Lichter alldort schwarz und wie eine Fackel geschienen, dazu einmal der böse Feind, einmal aber eine Weibsperson, so das Licht im Hintern stecken gehabt, geleuchtet; alldort haben sie getanzt, gegessen und getrunken, Gefottenes und Gebratenes gehabt, doch ohne Brod „und ihres versehenß“ aus rechten silbernen Bechern getrunken, bei welchem conventu der Teufel oben an dem Tische gegessen, wobei obenbenannte Kolbenschlagin auch gewesen sei.

4. Barbara Kilian Markherts Wittib sagt aus den 13. Februar 1629, als sie vor 4 oder 5 Jahren hinter dem Galgen zu einem Tanz gefahren, alldort auch gegessen und getrunken, Gefottenes und Gebratenes gehabt, aus Bechern, welche nachmals schwarz und Däthörner¹⁾ geworden, getrunken, die gebrauchten Lichter gar dunkel und bläulich geschienen, und der Teufel, so das Licht im Hintern stecken gehabt, selbst geleuchtet — in welcher Gestalt auch die Hahnenwirthin also geleuchtet —, sei obige Kolbenschlagin auch dabei gewesen.

¹⁾ Das sind Blashörner.

Solcher Glücklichen, welche sich durch die Folter, durch langdauernde Einkerkierung in die Hexenthürme oder Drudenhäuser, in deren dunkeln, modrigen Gefaßen mancher erschütternde Wehlaut sich gepreßten Herzen entrungen haben mag, kein Geständnis abzwängen ließen, alle Torturen standhaft überstanden und endlich freigelassen werden mußten, gab es nur sehr wenige; sie durften wahrhaftig von Glück sagen —, waren sie doch wie durch ein Wunder dem beinahe sichern Verderben entkommen; wer zu ihnen zählte, mußte manchmal noch vor der Freilassung Urfehde schwören, d. h. geloben, er wolle sich wegen der erlittenen Einziehung und Folterung etc. an dem Gerichte, dessen Zugehörigen und Dienern in keiner Weise rächen so sehr beforgte man den Ausbruch von Rachedgedanken, welche die unmenschliche Behandlung nur allzuleicht aufkommen ließ. Im Allgemeinen finden sich Urfehden bei Hexenprozessen erst in der späteren Zeit, in der Zeit der sog. „milden Praxis“, d. h. in der Zeit, in der bereits die ersten Zeichen sich kundgaben, daß die Grundlagen des Hexenglaubens erschüttert seien; in früherer Zeit kommen sie nur vereinzelt vor, namentlich dann wenn man es mit mächtigen, einflußreichen und angeesehenen Personen zu thun hatte, an die man sich nicht recht hintraute. Wir geben zum Schluß nachfolgend eine solche Urfehde aus der Deutschordensherrschaft Mergentheim:

**Urphed Stephan Diethers, so Hexerei halber auf'm Neuen Haus¹⁾ in Verhaft gelegenen
den 11. Februar 1630.**

Ich Stephan Diether, weiland Paul Diethers zu Markelsheim sel. hinterlassener Sohn bekenne hiemit öffentlich gegen Männiglich, demnach ich vor ungefähr einem halben Jahre behafteter Hexerei halber, und auf vorhergegangene genugsame indicia, in des hochwürdigsten Fürsten und Herrn Johann Caspars Administratoris des Hochmeisterthums in Preußen, Meister des Deutschordens in deutschen und wältschen Landen, Herrn zu Freudenthal und Eyllenberg (?) Röm. Kaif. Majest. geheimen Raths Frohnfeste allhier auf dem Neuenhaus ingestalt gekommen, und darin gefänglich aufgehalten worden bin, daß man mich hierauf sowohl peinlich als gütlich zum öftern examinirt, und allerlei hiezu in Rechten verordnete Mittel gegen mich zu dem Ende gebraucht, damit ich zum Bekenntnis dadurch hätte mögen bewogen und gebracht werden sollen. Dieweil ich aber ungeachtet dessen immerzu bei meiner angegebenen Unschuld des Lasters der Hexerei halber beharrt, und darüber die Tortur zu unterschiedlich wiederholten Malen ausgestanden habe, also bin ich endlich auf mein und der meinigen inständiges, demüthiges und unterthäniges Ansuchen und Bitten, ab observatione iudicii für diesmal auf nachfolgende conditiones, und darüber geschworenen und erstatteten leiblichen Eid absolvirt, und aus dem Gefängnis und der Verhaftung entlassen worden. Erstlich daß ich dieselbe weder mit Worten noch Werken für mich selbst oder aus meiner Anstiftung durch andere in keinerlei Weise, noch Weg, wie das immer geschehen, oder Menschen Sinn erdenken mag, sowohl gegen höchstgl. Ihre hochfürstliche Gnaden als dero ritterlichen deutschen Ordens Räten, Beamten, und Dienern, insonderheit aber gegen diejenigen, welche zu diesem peinlichen Prozeß gebraucht worden, eifern, noch ahnden, sondern alles das, was bei und während der Verhaftung mit mir vorgegangen, die Zeit meines Lebens, bei Strafe des Meineids keinem Menschen auf der Welt offenbaren, sondern bis in meinen Tod in höchster Geheime und Stille, bei mir behalten, und das geringste niemand außerhalb der Obrigkeit, wo von derselben ich befragt werden sollte, davon sagen wolle.

Zu dem Andern, weil ich auch angeregtermaßen der Hexerei halber großen Argwohn und Verdacht auf mir gehabt, und doch, wie oberstanden, nichts hievon weder peinlich noch gütlich bisher bekannt habe, als thue ich hiemit zu mehrer „entschüttung“ desselben dem verfluchten und verdammten Teufel in der Hölle allerdings dasselbe auch meinethalber bei der hl. Taufe geschehen, und am allerbesten und beständigsten noch weiters allhier gleichermaßen geschehen kann, mag, und soll, aus eifrigem christlichem Gemüth und Herzen öffentlich widersprechen und wiederlagen, hergegen aber den Allmächtigen im Himmel für meinen wahren einigen Gott, Schöpfer, Erlöser, und Heiland beständiglich halten und bekennen, an Denelben mit Mund und Herzen „festiglich“ glauben, und solchen mit leiblichem Eid, den ich hierüber geschworen, hiemit confirmiren und bestätigen.

So gelobe und verspreche ich nicht weniger zum dritten, daß ich nächsten Tags nach meiner Entlassung mit sonderbarer Pöniteuz und Reue meine begangenen Sünden einem ordentlichen Priester beichten und das hl. Sakrament des Altars nach aller Würde empfangen, auch solche Beicht und Communion zum längsten alle 2 Monate wiederholen wolle.

¹⁾ Die auf einem in das Tauberthal vortretenden Bergvorsprung gelegene Burg Neuenhaus. Im 16. und 17. Jahrhundert diente sie als Gefängnis und Hinrichtungsplatz, namentlich für viele Hexen. Noch sind ansehnliche Ruinen erhalten; der früher zur Burg gehörige Hof gehört jetzt zum Gemeindeverband Igersheim OA. Mergentheim.

Wann auch viertens meiner gnädigen Obrigkeit und Herrschaft Befehl, Begehren, Wille oder Meinung ist, mich wiederum zu stellen, will ich auf solche Erforderung alsbald und ohne alle Säumniß oder Widerrede gutwillig erscheinen, auf dies, so ich weiter befragt würde, gebührende Rede und Antwort geben, und nimmermehr flüchtigen Fuß setzen, noch einigen Geboten mich widersetzen.

Gleichergestalt und zum fünften will ich mich aller ehrlichen Zusammenkünfte, als Hochzeiten, Gastereien, Kindstauen und was dergleichen ist, allerdings entschlagen, und desselben müßig stehen, aus meinem Haufe, darein ich anjetzt gebannt worden bin, oder wohin sonst obrigkeitliche Verordnung geschehen möchte, außerhalb der Kirchen und Gottesdiensts und auf Feldarbeit nicht gehen, noch kommen; viel weniger ohne Vorwissen und Verwilligung meiner gnädigsten Herrschaft gar über Land ziehen oder einige Wallfahrt vornehmen, sondern mich trenlich vor diesem Allem hüten, und mich sonst in meinen Reden und Werken, also und dermaßen still, eingezogen, bescheiden, fromm, züchtig und gottesfürchtig erzeigen und verhalten, daß sich niemand an mir ärgern, sondern vielmehr ein gutes Exempel nehmen und eine merckliche Pönitenz und Bußreueigkeit bei mir verspüren soll; Inmaßen ich dann zu dessen offenem Gezeug und Bekenntniß jeder Zeit eine schlechte, geringe Reukleidung tragen und alle Ueppigkeit und Leichtfertigkeit deretwegen fliehen und meiden will.

Und gleich das jetzt Erzählte alles mein freier, ungedrungenener, ungezwungener, endlicher Wille und Meinung ist, auch dasselbe sammt und sonders in allen Punkten und Claußeln fleißig in Acht zu nehmen und zu halten begehre, darüber mich einig Recht, beneficium und Freiheit an keinem Ort, noch Gericht, wo das gleich seie, nicht schützen, noch schirmen, sondern mich deren amtlich, als wenn sie allhie zugegen mit Namen vermeldet, und 'geschriebenen wären, will ausdrücklich und „wohlbedachtlich“ auf vorherige genugsame Erinnerung, was dieselbe Rechten in sich haben, geben oder nehmen, begeben und verziehen habe. Also auch hab' ich zu allerseits mehrer Sicherheit und Gewißheit willen, nicht allein einen leiblichen gelehrten Eid zu Gott und seinen lieben Heiligen hierüber geschworen, und alles damit getreulich bekräftigt, sondern noch dazu gebührlchen hohen Fleißes gebeten und erbeten, die ehrenfesten vorsichtigen und weisen Herrn Centgrafen, Bürgermeister und Gericht allhie zu Markelsheim meine günstigen Herrn, daß sie ihr und gemeinen Gerichts Insignill zu Ende dieses aufgedrückt, welches wir die ernannten Centgrafen, Bürgermeister und Gericht ertgemelter fleißiger Bitt willen bekenntlich und geständig sein, jedoch uns, unsere Erben, Amtsnachkommen Insignill „in andere Weg“ ohne Schaden.

Geschehen auf'm Neuenhaus den 11. Februar Anno 1630.

Wir dürfen von diesem so traurigen Kapitel in der Geschichte der Menschheit nicht scheiden, ohne gleichsam zu einiger verspäteter Sühne an den Manen der Aermsten unter den Armen eine kurze Rücksehau zu halten und einige Reflexionen als Nutzenanwendung daran zu knüpfen. Welch' ein Bild des Elends, Jammers und der Pein tritt uns in diesen schauerlichen Erscheinungen des 16., 17., ja noch des aufgeklärten 18. Jahrhunderts entgegen?! Welche tiefe sittliche Verkommenheit, welche Entartung des sozialen Lebens: alles Gemüthaleben erstickt — alle Freude, aller Frohsinn und Humor dahin — das Familienleben so gut wie zerstört; keines traute mehr dem andern; dem Denunziantenthum war Thür und Thor geöffnet und Schlechtigkeit, Haß, Feindschaft, Rach- und Habgucht konnten ungestört ihre Orgien feiern! Welche Naivetät des Barbarismus, welcher Kinderglaube der Brutalität, aber auch — Welch' schrecklicher Rechtszustand, unter dessen unheilvollem Einflusse die Epidemie der Hexenprozesse allein zu ihrem für die Menschenwürde so schmachvollen Umfange gedeihen und zu einem wahren Typus von Justizmorden auswachsen konnte, wie solche — ein immerwährendes warnendes Exempel für die hl. Justitia — die Geschichte aller Zeiten schlimmer und graußer nicht kennt! Ernste würdige Männer, deren Leben dem Dienste der Wissenschaft gewidmet ist, lassen sich von Ammenmärchen einlullen und geben gelassen Befehl, daß durch alle erdenklichen Qualen physischer und moralischer Vergewaltigung arme Menschenleben hingeflacht werden, über Sein und Nichtsein verfügend, als ob dieselben eine marktgängige Waare seien. — Keine Klasse von Opfern — sagt der englische Denker Hartpole Lecky — hat eine solch' große Masse von Leiden und Qualen über sich ergehen lassen müssen, die so stark und ohne alle Linderung waren. Für sie gab es den wilden Fanatismus nicht, der die Seele gegen Gefahr kräftigt und den Körper gegen Qualen annähernd stählt. Für sie gab es keine Zuversicht auf eine gloriose Ewigkeit, welche den Märtyrer die aufsteigende Flamme verzückt für den Wagen des Elias ansehen ließ, der die Seele gen Himmel tragen sollte. Für sie gab es weder den Trost trauernder Freunde, noch das Bewußtsein, daß ihr Andenken von der Nachwelt werde geehrt und gefeiert werden. Sie starben allein, gehaßt,

verabscheut und unbemitleidet! Sie wurden von der ganzen Menschheit für die ärgsten Verbrecher gehalten. Ihre eigenen Blutsverwandten schracken vor ihnen, als den Verworfenen und Verfluchten zurück. Der Aberglaube, den sie schon in der Jugend eingefogen, mischte sich mit den Täuschungen ihres Alters und den Schrecknissen ihrer Lage; er machte sie oft selbst glauben, daß sie wirklich die Leibeigenen des Satans, und jetzt daran wären, ihre Qualen auf Erden für eine Seelenpein einzutauschen, die noch schmerzlicher und zudem ewig sei. Und — zu alledem haben wir die Schrecken zu erwägen, welche dieser Zaubervahn über das Volk im Allgemeinen verbreitet haben muß, haben wir uns die Angst der Mutter vorzustellen, wenn sie sich einbildet, daß es in der Macht einer von ihr beleidigten Person stände, in einem Augenblicke jeden Gegenstand ihrer Liebe zu vernichten; wir haben vor allem den schauerlichen Schatten zu bemerken, welchen die Furcht vor einer Anklage auf das schwache Geschlecht und die geschwächten Kräfte des Alters geworfen, und die Bitterkeit, mit welcher dieselbe Verlassenheit und Einsamkeit verstärkt haben muß. Wohl sind diese entsetzlichen Auswüchse der Kriminaljustiz schon geraume Zeit beseitigt, wohl ist die Zeit der Hexenprozesse im eigentlichen Sinne des Wortes längst dahin; und wird, so Gott will, nie mehr wiederkehren. Der Hexenglaube selbst, der auch im deutschen Volke tief eingewurzelt, zum Theil noch aus der Heidenzeit mitübernommene Glaube an Unholden und Hexen mit all' seinen Abarten vom Werwolf, Vampyr, vom bösen Blick, Anthon, Alptrücker, Schrättele, von der wilden Jagd (Muotisheer) und den Pugen etc., diese Wurzel des ganzen Unheils ist aber noch keineswegs ausgestorben, — davon geben Hexenprozesse der neuesten Zeit und Art Zeugnis, in welchen der zum Gegenstand der Injurienklage gemachte Bezicht der Verhexung oft ganz ungekehrt und mit Ueberzeugung von dessen Wahrheit ausgesprochen wird. Wenn nun ein Uebel mit der Wurzel ausgerottet werden soll, so gilt es vor allem, diesem Hexenwahne möglichst den Garaus zu machen, was wohl am besten und wirksamsten durch frühzeitige vernünftige Belehrung und Aufklärung in der Schule und zu Hause, namentlich in der Naturlehre, geschieht. Auch die sog. Volksliteratur, das sind die unzähligen Geschichten- und Sagenbücher, die Hokuspokusbüchlein etc., in welchen es von Geister-, Gespenster-, Räuber- und Mordgeschichten, von Hexen, Kobolden und Ungeheuern aller Art nur so wimmelt, hat redlich das Ihrige dazu beigetragen, den verderblichen Irrglauben nicht ersticken zu lassen; und wäre eine Beschneidung dieser Wucherpflanze nicht an der Unzeit. Selbst die sonst so harmlose Märchenliteratur ist nicht selten ausgeartet; und wäre auch hier manchmal mehr Vorsicht, weisere Auswahl und theilweise Ausmerzung am Platze; dann würde das Reich der Hexen und Gespenster allmählig zerfallen und würde sich wie dichter Nebel beim Sonnenschein in nichts auflösen; sie würden aufhören, die Phantasie zu verfinstern und die Herzen zu beunruhigen. Ein Muster in Behandlung derartiger Stoffe war und bleibt der unvergeßliche Jugendschriftsteller Christoph Schmid, welcher in seinen Schriften das Fürchterliche und Dämonische möglichst fernzuhalten und an deren Stelle mehr anmuthige und wohlthuende Gestalten zu setzen wußte. Mögen sich denn Schule, wahre Wissenschaft und Religion verbinden, um in Zukunft für alle Zeiten derartige Verirrungen des menschlichen Geistes unmöglich zu machen, deren Wiederkehr doch nicht so absolut, als man oft vermeint, ausgeschlossen ist, wenn man z. B. sich vergegenwärtigt, wie zur Zeit ein neuer unheimlicher Dämon — der Spiritismus in Europa unter hohen und niederen Klassen bereits ziemlich Wurzel gefaßt hat, die Geister zu benebeln und zu berücken und je mehr dieselbe um sich greift, zu einer öffentlichen Gefahr für die menschliche Gesellschaft zu werden droht.

Bericht über das Vereinsjahr 1883/84.

Die Zahl der Mitglieder des Vereins beträgt jetzt 510 gegen 497 im vorigen Jahr, also wieder etwas mehr als im vergangenen Jahr, was hauptsächlich der Jahresversammlung in Künzelsau gutschreiben ist, welche dem Verein ziemlich viele neue Mitglieder aus Künzelsau zuführte.

Einen besonders schmerzlichen Verlust erfuhr der Verein diesmal durch die Ernennung des seit Herbst 1878 als Vorstand des Vereins in der ersprißlichsten Weise thätigen Herrn Prof. Ehemann in Hall zum Rektor des Gymnasiums in Ravensburg, wohin er am 1. Dezember 1883 abging. Bei der Monatsversammlung am 28. November 1883 wurde ihm der Dank des Vereins durch Herrn Professor Hasler ausgedrückt und von Seiten des Lokalvereins ein Album mit 50—60 Photographien der Mitglieder des Haller Lokalvereins überreicht; durch Beschluß des weiteren Ausschusses vom 25. Juli 1884 wurde Herr Rektor Ehemann unter Hervorhebung seiner besondern Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt. An Herrn Rektor

Ehemanns Stelle übernahm bis Herbst 1884 Herr Professor Haßler als feitheriger Sekretär die Geschäfte des Gesamtvorstandes, Herr Gemeinderath Schnitzer die Vorstandschaft des Lokalvereins. In der Jahresversammlung zu Künzelsau am 11. September 1884 wurde sodann auf den Vorschlag des weiteren Ausschusses Herr Professor Haßler zum Vorstand und Herr Professor Gaupp in Hall zum Sekretär des Vereins gewählt; letzterer übernahm auch die Verwaltung der Bibliothek. Durch den Tod wurde dem Verein entzogen einer unserer Gönner Freiherr Karl von Stetten-Buchenbach, Oberst a. D. in Hall, ferner das Mitglied des Haller Lokalvereinsausschusses Herr Oberamtsarzt Dr. Pfeilfticker. An seine Stelle wurde gewählt Herr Oberamtmann Huzel von Hall. Auch den Tod des im Haller Lokalverein sehr thätigen Herrn Dr. Hauelfen hat der Verein zu beklagen. — Die Anwaltschaft Künzelsau, welche Herr Stadtpfarrer Faust in Ingelfingen wegen sonstiger ähnlicher Geschäfte abgab, übernahm Herr Professor Bonhöffer in Künzelsau.

An der Sitzung des Redaktions-Ausschusses, den 6. Juli in Stuttgart, nahmen Theil die Herren Pfarrer Boffert von Bächlingen, Dekan Göbler von Neuenstadt und Professor Haßler von Hall. Ueber die daselbst gefaßten Beschlüsse siehe oben S. 176.

Bei der Jahresversammlung in dem festlich geschmückten Künzelsau, welche durch Kollision mit dem landwirthschaftlichen Fest in Künzelsau und dem Kirchengesangsfest in Oehringen in Frage gestellt, aber durch Verlegung der genannten Feste doch möglich geworden war, zeigte sich wieder wie bei der vorjährigen in Kirchberg, daß die von der Eisenbahn abseits liegenden Orte nicht weniger kräftige Anziehungspunkte sind, als die an der Hauptverkehrsstraße befindlichen; denn auch hier war trotz der Abhaltung mancher Mitglieder aus der Oehringer Gegend durch Einquartierung die Betheiligung eine sehr starke, so stark, daß der hübsch dekorierte Zeichenfaal des Spritzenhauses die Menge der Theilnehmer kaum faßte; auch die Frauenwelt von Künzelsau hatte sich sehr zahlreich eingefunden. Von den anwesenden Gönnern des Vereins sind zu nennen die Freiherren A. von Crailsheim in Hornberg und L. von Stetten-Buchenbach in Karlsruhe. Seine Durchlaucht Dr. Fürst Friedrich Karl zu Hohenlohe-Waldenburg in Kupferzell konnte leider wegen Krankheit sich nicht an der Versammlung betheiligen (f. u.).

Nach der Begrüßung durch Professor Haßler an die seit 24 Jahren zum erstenmal wieder in Künzelsau Versammelten und der oben erwähnten Wahl sprach zuerst Herr Professor Bonhöffer über Künzelsau und das Ganerbiat; ihm folgte Herr Ephorus Schmid in Schönthal mit einem Vortrag über altgermanische Gräber bei Schönthal; den Schluß bildete ein von Herrn Pfarrer Boffert verfaßter Vortrag über den mit Brenz in engen Beziehungen stehenden Künzelsauer Hiob Gast. Da Herr Pfarrer Boffert aber als Delegierter des Vereins an der Versammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine in Meissen theilnahm, so wurde seine Arbeit von Herrn Professor Haßler verlesen. Alle 3 Vorträge ernteten reichen Beifall. Als Ort der nächsten Jahresversammlung wurde nach dem in Weinsberg 1881 festgesetzten Turnus Mergentheim bestimmt. Nach Besichtigung der Sehenswürdigkeiten der Stadt (uralter Thürsturz an der Johanniskirche, Schloß) begann das durch zahlreiche Trinksprüche belebte Mittagessen im Gasthof zur Glocke, an dem 70—80 Personen sich betheiligten.

In den durch den Haller Lokalverein abgehaltenen Monatsversammlungen sprachen die Herren Oberjustizrath Jeitner über einen Haller Hexenprozeß, Gemeinderath Schnitzer über Trier, Professor Haßler über den Ausbau des Ulmer Münsters, Rektor Kraut über Ortsnamen, Dr. Bucher, erster Staatsanwalt, über die Regierung des fränkischen Kaisers Heinrich III. im Anschluß an eine Urkunde über Markelsheim, Dr. Hauelfen in zwei Versammlungen über die prähistorischen Zeiten und die ersten Spuren des Menschen. Herr Reallehrer Weiffenbach theilte ein altes Gedicht über Hohentwiel und Herr Conditore Schaufele einen originellen Haller Speisezetteln aus dem 16. Jahrhundert mit.

Auch ein Ausflug über Winzenweiler nach Rappoldshofen zur Besichtigung von Ringwällen wurde am 22. Juni unternommen.

Die Sammlungen des Vereins waren wieder den Sommer über an den Sonntagen dem Publikum geöffnet, die Aufsicht hiebei führten in dankenswerther Weise die Herren Bernhard, Deeg, Eberle, Fahr, Gaupp, Haßler, Keinath, Ruff, Schaufele, Schnitzer, Seyfferheld, Weiffenbach.

Durch Kauf hat der Verein erworben drei Photographien der Fresken von Klein-Komburg, eine Armbrust, viele Formen zu Ofenkacheln, ein Relief aus Holz, mehrere Krüge, einen Hafen mit dem Rothenburger Wappen, einen Jagdspieß, drei galvanoplastische Medaillons, mehrere Münzen und Medaillen (Haller, Hohenlohische, Spanische); an Büchern: Bofferts Graf Eberhard von Württemberg, Brinkmeiers Handbuch der historischen Chronologie, Engels geognostischer Wegweiser durch Württemberg, Radaillacs Werk über die ersten Menschen und die prähistorischen Zeiten, herausgegeben von Schlöffer und Scler.

Von Geschenken erwähnen wir vor allem des reichen Beitrags Seiner Majestät des Königs, ferner der Beiträge unserer fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Gönner, sowie der Amtsversammlungen unseres Vereinsgebiets und sagen hiefür unsern wärmsten Dank; ebenso sprechen wir unsern Dank aus den Behörden und Vereinen, welche mit uns im Schriftenaustausch stehen, für die uns zugefandten Schriften und sonstigen Gaben. Unter die Tauschvereine sind neu eingetreten der Lahnsteiner Alterthumsverein und der nordböhmische Exkursionsklub. Für andere Schenkungen drücken wir noch den Dank des Vereins aus an H. Kaufmann Chur in Hall für eine Sponton-Spitze, H. Gerichtsnotar Dinkelacker in Hall für ein Manuskript über Feuerlegen etc., H. Gymnasialdirektor Haug in Mannheim für seine Schrift über römische Epigraphik, H. Bäcker Lober in Hall für einen Degen, dem verehrlichen Gemeinderath Hall für einen spitalischen Marktstein und der verehrlichen Realanstalt in Hall für ein Schiffsmodell; auch H. Professor Dr. Miller in Stuttgart, der eine Anzahl Exemplare seiner Schrift über die römischen Begräbnisstätten in Württemberg unsern Mitgliedern zu ermäßigtem Preis überlassen hat. Was die sonstige Thätigkeit des Vereins betrifft, so wurde der Beschluß der Kirchberger Jahresversammlung von 1883, wonach eine Eingabe an die Geistlichen unseres Vereinsgebiets gerichtet werden sollte mit der Bitte, die Kirchenbücher zum Zweck der Geschichte zu studieren, in den Diöcesanvereins-, resp. Kapitelversammlungen darüber zu berichten und die Resultate an den Verein gelangen zu lassen, im Laufe des Winters ausgeführt, die Sache in den oben genannten Versammlungen besprochen und die Resultate ihrer Besprechungen schon von 3 Seiten uns zugefchickt.

Ein weiterer Punkt ist die Vorbereitung für die Herausgabe einer Nr. 2 unserer „Neuen Folge“. Hiefür steht uns Herr Rektor Bogers Arbeit über die Oehringer Stiftskirche zur Verfügung. Da aber diesem Werk Illustrationen beigegeben werden müssen, so erfordert die Herausgabe desselben weit bedeutendere Mittel, als der Verein bis jetzt hat; deshalb haben wir uns an das Kultministerium gewendet mit der Bitte um einen jährlichen Staatsbeitrag, ähnlich wie der Stuttgarter und der Ulmer Verein schon jetzt erhält. Von der Erfüllung dieser Bitte, welche noch in der Schwebe ist, hängt die Herausgabe des oben genannten Werkes ab.

Die Rechnungen des Hauptvereins sind zu Anfang April 1884 durch H. Reallehrer Weiffenbach, die des Lokalvereins durch H. Professor Bernhard geprüft und richtig gefunden worden. Hienach ergibt sich ein Ueberschuß der Einnahmen vor den Ausgaben im Betrag von 184 Mark 30 Pf. beim Hauptverein und von 65 Mark 14 Pf. beim Lokalverein. Haßler.

Seine Durchlaucht

Fürst Dr. Friedrich Karl zu Hohenlohe-Waldenburg

ist am 26. Dezember 1884 in Kupferzell verschieden.

In ihm verliert unser Verein seinen hochverehrten, hochverdienten Ehrenpräsidenten, ganz Deutschland eine auf dem Gebiet der Heraldik und Sphragistik allgemein anerkannte Autorität.

Register.*)

- Aachen 171. 173.
Aalen OA. 258.
Aalen 43. 133. 145.
Abbt, Thomas 41.
Abel 4.
Abelen 217.
Absberg, v. 16.
Abt 210.
Abtsgmünd 44.
Achalm, Grafen v. 5. 178.
Ackermann 54.
Adam 178. 181 ff. 278 ff.
Adelberg, Kl. 115. 161. 258.
Adelmann, Grafen 44. 88. 91.
100. 240.
Adolf, Kg. 65.
Advocati 216.
Aglisshofen 44. 46.
Ahelfingen, v. 258.
Aichellin 22. 216.
Aichheim 258.
Aichheimer, Höfe 21. 258.
Alaholfinger 5.
Alazheim, v. 227.
Alb 45. 46. 47. 50. 126. 133. 134.
Albano 2.
Albeck (Ulm) 23. 208. 257.
Albeck (Kärnthen), v. 6.
Albert, Vogt 214.
Alberti, v. 176.
Albrecht 240.
d. K. 65. 187.
von Preußen 209.
Albuch 2. 126.
Alemannen 47. 130 ff.
Alemannisches, in Württ. 177.
Alexander III., P. 236.
IV., P. 141.
Alfdorf 43.
Alleshauften-Altshausen, v. 178.
- Algolsheim 132.
Allgäu 132. 133. 134.
Allgayer-Schmid 277.
Allgcher 40.
Allgöwer, Fam. 119. 121. 122.
Allmendingen, v. 256.
Almendinger 179.
Alpirsbach 49. 161.
Altenberg (bei Wimpfen) 237.
Altenstadt 19. 26. 27. 114. 115.
119. 121. 122. 123. 124. 210.
215. 256.
Altensteig 97.
Altersheimer 121.
Alterthümer 48 ff. 177.
Althausen 79.
Altheim 2. 236. 260.
Altmühl 96. 101.
Altorf 294.
Altshausen, Gr. v. 2.
Altweier 183.
Amadeis, de 247.
Amerbacher 217.
Amerongen, Baron v. 296.
Amlung 21. 116.
Ammann 25. 116.
Ammer 128. 238.
Amorbach, Kl. 235. 236.
Amstetten 21. 25. 26.
Anckoreyte 129.
Andolsheim 182.
Anhausen 172. 220.
Anndermanfperg 129.
Ansbach 152. 154.
Markgrafen v. 16. 152.
Apfelbach 78. 79. 80. 157.
Appenweier 182.
Appin 22.
Aquila 2.
Argengau 3.
- Argentovaria 183.
Arlt, v. 277.
Armollinus 248.
Arnegge, v. 257.
Arnulf, K. 244.
Arzt, Ulm. 177.
Asch, v. 214.
Aschau, v. 6.
Ascheim 236.
Aschhausen, v. 2. 6.
Aschmann 236.
Asculum 172.
Asperg 97.
Asumstadt 79.
Astehim (Aseheim) 233.
Auerfperg, v. 72.
Aufhausen 24. 26.
Augsburg 2. 6. 15. 17. 40. 41.
51. 100. 121. 129. 131. 133.
134. 170. 171. 172. 174.
195. 217. 224. 230. 236.
240. 243. 245. 246. 247.
248. 250. 251. 258.
- Aulber 179.
Aulendorf 219.
- Baar 133. 134.
Bach, Max, 164. 212.
Bachmann 36.
Backnang 161. 233.
Bacmeister 221.
Baden 95. 131. 295.
Markgrafen v. 2. 3. 4. 5. 66.
68. 126. 195. 249. 288.
Baden, St. 282.
Baiern 131. 132. 215. 295. 296.
Herzoge, Kurf., König v. 16.
103. 104. 151. 201. 205.
224. 227. 228. 296.
Bainhard, G. 215.

*) Bearbeitet von A. Engelbrecht.

- Bainhard, L. 28. 216. 217.
 Baldeck, v. 111.
 Baldern 45.
 Balding 17.
 Baldinger 37. 106.
 Balingen, O.A. 190. 256.
 Ballendorf v. 216.
 Bamberg 2. 174. 236.
 Bantleon 119. 123.
 Barbara, Königin 68.
 Bargau 12.
 Barth, Dr. 217.
 Bartsch 180.
 Bafel 2. 6. 131. 262.
 Battenau 124.
 Bauer, Friedr. 179.
 H. 233. 234.
 Bauer, Spezial 83.
 Bauernkrieg 177. 218. 221.
 Bauler 217.
 Baumann, Fr. L. 3. 100. 178.
 218. 221. 253. 255.
 Baumann, Reg.-Rath 89.
 Bau-Manß, Com. d. 160.
 Baur, A. 180. H. 40. K. L. 215.
 Pfr. Dr. th. 235.
 Bayer 119.
 Bazing 176.
 Bebel 15. 207.
 Bebelnheim 183.
 Bebenburg, v. 2. 3. 69.
 Bebenhausen 83.
 Bech, Fr. 179.
 Bechtold, E. M. 162.
 Beck 76 ff. 102 ff. 151 ff. 179.
 217. 224. 277. 297 ff.
 Beckh 178. 255.
 Behaghel 180.
 Beilstein 193.
 Beimbach 75.
 Beinhardt, Familie. 117. 118.
 209.
 Belfort 278.
 Belleremise 49.
 Bellersheim, v. 109.
 Belfenberg 78. 79. 80.
 Bender 162.
 Benedikt VII., P. 244.
 Bener 261.
 Benkiser 117.
 Benno II., Bischof 4. 100.
 Berchatail, Flur-N. 221.
 Berg, Gr. v. 4. 5. 6. 108. 109.
 Bergfelden 161.
 Bergheim 43.
 Berghülen 260.
 Beringen, v. 115.
 Beringer 123. 216.
 Berler 142.
 Berlichingen, v. 144. 170. 178.
 227.
 Bermaringen 260.
 Bernek 251. v. 260.
 Bernhard 303. 304.
 Bernhardt, W. 177.
 Bernhausen, v. 214. 112.
 Bernheim, E. 179.
 Bernhold 152.
 Bernstadt 25. 122. 259. 260.
 Bernstatt, Herren v. 257. 259 f.
 Berolftatt-Bernstatt.
 Beligheim 239.
 Besserer 30. 48. 67. 145. 148.
 203. 204. 205. 214. 265.
 Betmauer (bei Isny) 50.
 Bettringen 112.
 Betz 123. 177. 178.
 Beuerlbach, v. 236.
 Benerlein 75. 150. 154.
 Beutelsbach 164. 167.
 Beutenmühle 12.
 Beyer, A. 179.
 Biberach 30. 83. 34. 159. 180.
 Bibra, v. 227.
 Bichshausen, v. 109.
 Biedenfeld, v. 95.
 Biedermann 216.
 Bielriet 6.
 Bieringer 156.
 Bierlingen 222.
 Bihl 71 ff. 149 ff. 289 ff.
 Bilfinger, Geh.-R. 81.
 Bindheim 159.
 Bininger 162.
 Binkufer 117.
 Bireⁿntil 115.
 Birlinger 133. 177. 178. 179.
 218. 221. 261.
 Bischöfe aus Württemberg 1 ff.
 Bischweier 182.
 Bidingen, de 253.
 Biffingen-Nippenburg, Gr. v. 3.
 Blamont 182 ff. 278 ff.
 Blankenstein, v. 237.
 St. Blasien 104.
 Blau 128.
 Blaubeuren 49. 124. 161. 178.
 207. 208. 221. 256 ff.
 Bleichenbach 159.
 Bletz 253.
 Bletzer 11.
 Blumhardt, Chr. 179.
 Böblingen 128.
 Bochadorfer 208.
 Bock, E. 179.
 Bockhe 253.
 Bocksberg, v. 234.
 Bodelshofen, v. 260.
 Bodensee 49. 59. 133. 135.
 Böstat 234.
 Bofisheim (Bofsh.) 236.
 Boger 304.
 Böhmenkirch 255.
 Boll, Bernh. 4.
 Boller 215.
 Bonhöffer 303.
 Bönningheim 180.
 Bopfingen 10. 45. 145.
 Bornhak 177.
 Boffert 2. 28 f. 61 ff. 69. 176.
 177. 178. 179. 221. 234 ff.
 262 f. 303.
 Böttingen 256.
 Bottwar 193.
 Bovet 88. 89. 90.
 Brackenheim 28. 29. 128. 236.
 Brackwanghof 42.
 Brand, Prof. 154.
 Brandenburg, Markgrafen von
 166. 171. 172. 175. 176. 209.
 227. 245. 252.
 Bräuhäuser 179.
 Braun 2. 37. 117. 118. 121. 181.
 217.
 Brauneck, v. 66. 146.
 Bräunisheim 26.
 Braunnüller, K. 217.
 Braunschweig, Herzog Heinrich
 Julius von 137.
 Breisgau 6. 192.
 Breitbach-Bürresheim, v. 104.
 Brenner 5.
 Brenz, Dorf 178.
 Fl. 127.
 Brescia 2.
 Breslau 2. 87. 92.
 Breßlau, H. 3. 5.
 Breyer 182.
 Brinispach 221.
 Brinkmeier 303.
 Brixen 3.
 Brockh 38.
 Bruchfal 97. 98.
 Bruderhartmannszell 237.
 Bruns, V. 179.
 Bucelin 111.
 Buch 43.
 Buchau 35.
 Bucheler, Fam. 116. 217.
 Bücheler 179.
 Bucher, Dr. 303.
 Buck, Dr. 102. 177. 218 ff. 221 f.
 257. 260.
 Buck (Geisl.) 116. 122. 124.
 Bückelsberg, v. 3.
 Bückle 116.
 Budschlet, Flur-N. 257.

- Büchnerß 160.
 Bugglin 23. 116. 217.
 Bühler 177.
 Bühlstein (Bg.) 182. 183.
 Böhlingen (Bg.) 26.
 Buigen 50.
 Bulach, Dorf 132.
 Joh. 22.
 Buntz 30. 120.
 Burckhardt, Ge., M. 217.
 Burg, Flur-N. 48.
 Burgau, Markgrafen v. 203.
 Burgberg i. Allgäu 41.
 Bürgen 291.
 Burghausen 88.
 Btirgheim (Neckarburken) 225.
 Burgholz 48.
 Bürgle, bei Unterböbingen 43.
 Burgermeister, Fam. 123. 211.
 Burgställe, römische 42 ff.
 Burgund 184 ff. 279. 283.
 Burkhard, Bischof 4.
 Burliswagen 76.
 Burstel, f. Burgställe.
 Bürster 221.
 Burtenbach, v. 112.
 Busch, J., 179.
 Buschelwald 45.
 Busl, C. A. 179.
 Busfen 127. 128.
 Buß 84 f.
 Buttenschufen 233.
 Butz, Fam. 40. 202.
 Butzenbrunnen 201. 202.
- Calw 127. 131. 133.
 Grafen v. 1. 3. 4. 5. 6. 127.
 Campiggio, Lor. 246. 249.
 Cannstatt 50. 127. 128. 177. 238.
 Capelletti 6.
 Cappenler 216.
 Capplan 143. 144.
 Cart(a)keue (Gardachgau) 233.
 Caspart 109. 209. 255.
 Caffelius, Johs. 117. 207. 216.
 Castell, v. 40. 153.
 Celtis, Konr. 125.
 Chadold 4.
 Chätelot 182 ff. 279 ff.
 Chiemsee 3. 6.
 Chmel 3.
 Chun 116. 117.
 Chur, Kaufm. 304.
 Chur 3. 6. 131. 123. 178. 195.
 Claus, Dr. 36. 216.
 Clauß 40.
 Clemm, Prof. 83.
 Clément 182 ff. 279 ff.
 Clerc 181. 188.
- Clerval 182 ff. 278 ff.
 Cleverfulzbach 142.
 Clinger, de 253.
 Cöln f. u. K.
 Colocza 3.
 Compoft 216.
 Condé u. Condéer 94 ff. 221.
 Constanz, f. u. K.
 Cornelia (Wimpfen) 239.
 Cotta, Kanzler 84.
 Crailsheim 133. 236. 297.
 Freiherren v. 76. 303.
 Creglingen 239.
 Crusius 3. 24. 114. 119. 218.
 Cunradi 75. 157. 289.
 Cantor 162.
- Dahenfeld 225.
 Daiberin, Anna 222.
 Dambach, v. 214.
 Dangel 216.
 Danner 106.
 Dapp 119. 211. 216.
 Däschler 120.
 Debler 8. 9.
 Deeg 303.
 Degenfeld v. 108. 109. 110. 112.
 259.
 Deggingen 117. 215. 260.
 Deizisau 211. 214.
 Delle 278.
 Demmennin 79.
 Denckhingen, de 253.
 Denkendorf 82. 162. 264.
 Denkmale 164 ff.
 Denzel 104.
 Deufringen, v. 251.
 Deutschorden 80. 177. 300.
 Diefenbach, J. 178.
 Diemboth 149. 297.
 Diemer 16.
 Dieterich 179.
 Dieterskirch 138.
 Diether 300.
 Dietterlein 48.
 Diettmann 217.
 Diez 122.
 Dillingen 16. 41.
 v. 1. 2. 3. 116.
 Dinkelacker 304.
 Dinkelsbühl 10. 46. 89. 90. 91.
 92. 144. 155. 219.
 Dionysius von Awen 123.
 Dirr 277.
 Dischingen v. 3.
 Dithmar v. Merseburg 196.
 Ditzingen 51.
 Döffingen 132.
 Doll, Chronist 8. 9. 216.
- Dollinger 123. 266.
 Domeneck, v. 6.
 Donau 46. 47. 99. 101. 126.
 127. 128. 138.
 Donaulimes 42 ff. 51.
 Donauwörth 16. 205.
 Dornstetten 161. 162.
 Dörrmenz 297.
 Dörtenbach 30. 34.
 Döttingen 154. 155. 156. 157.
 295. 296.
 Drackenstein 256.
 Drängdorf, v. 68.
 Draub 39. 40.
 Dreguirn 234.
 Dreizler 140.
 Drettweiler 234.
 Drüffel 217.
 Dümmler 4. 5.
 Düntzer, Dr. 237.
 Dürbheiu, v. 3. 5.
 Dürren, v. 234.
 Dürer, Albr. 41.
 Durinheim, v. 257.
 Düring 142. 291.
 Durlangen 12.
 Dürne, v. 236.
 Dürr, Prof. 178.
 Dürrenengen 182.
 Dürrenholz 228.
 Dürrenmz 5. 178.
 Dursbrunn 237. 238.
 Duvernoy 182. 195.
 Dyetherich 142.
- Eben 125.
 Ebenweiler 219.
 Eberhard, Bischof 5.
 Fam. 120.
 Eberhardt, Johs. 216.
 Eberhart 39.
 Eberle 303.
 Eberlin 28. 217. 254.
 Ebersberg, v. 70. 143. 145.
 Eberstat 236.
 Eberstein, v. 5.
 Ebert 294.
 Eberwein 39. 107.
 Ebingen 190.
 Ech (Aich) 128.
 Eck 42.
 Ecklin 217.
 Eekirch, 106. 266.
 Eez 238.
 Egino 5.
 Ehemann, Rektor 302.
 Ehemann 79.
 Ehingen 29. 138. 159. 178.
 Ehingen, v. 174. 261.

- Ehinger 67. 106. 145. 148. 204.
 261. 265.
 Ehrenberg, v. 6.
 Ehrenbreitstein 93.
 Ehrenfels, v. 6.
 Ehfetten, Spät v. 214.
 Eichele 254.
 Eichelweife 261.
 Eichenau 149. 297.
 Eichert 216.
 Eichstätt 3. 6. 171. 243.
 Einkorn 46.
 Einfiedel 151.
 Eifele 119.
 Eifenbarth, J. 178.
 Elberbach 49.
 Elbeuf, v. 199.
 Ellingen 76.
 Ellrichshausen, Freiherren v. 76.
 Ellwangen, Fürften v. 87 ff.
 92 93. 94. 174.
 Propftei, gefürftete 170 ff.
 241 ff. 285.
 Stadt 2. 4. 10. 44. 46 172 ff.
 241 ff. 258. 259.
 Kapuzinerklofter 86 ff.
 Ellwanger Berge 46.
 Elpersheim 154.
 Elfaß 130. 131. 152. 184. 192.
 281. 283.
 Elfaß-Lothringen 285.
 Elfaßer Hof 97.
 Elsgau 184.
 Elz 239.
 Emer 216.
 Emershofen, v. 112 214.
 Endreß 40.
 Engel 303.
 Enggeresberg 234.
 Ennetach 50.
 Enntricherwald 128.
 Enfinger 121.
 Enfisheim 183.
 Enslingen 150.
 Entlibuch 40.
 Entringen 100.
 v. 5.
 Enz 128.
 Enzberg, v. 144.
 Eppo 115.
 Erbach 49. v. 241.
 Erbisberg 45.
 Erfelt 236.
 Erkenbrechtshausen 76.
 Erlebach 143. 144.
 Erlenhaupt 173.
 Erlolf 4.
 Ermeland 4.
 Ermenrich 4.
 Ernberg, v. 144.
 Ernst 107. 108. 210.
 Ertingen 219. 220.
 Efelsburg, Efel von 116. 202.
 Eßlingen 13. 144. 190. 205. 211.
 238. 288.
 Eftörlin 38.
 Etobon 187 ff.
 Ettlenschieß 26.
 Etupes 284.
 Etzelburg 43.
 Euersthal, Kl. 173.
 Eulenburg (bei Aglishofen) 44.
 Eyb, v. 2 3. 4.
 Eybach 20. 25. 108. 124. 258.
 Eychholtz 142.
 Faber, Familie 115. 124. 215.
 Fabri 5. 29. 207.
 Fahr 120. 215. 303.
 Falkenstein 3. 244. 245.
 Faurndau 109.
 Fauft 303.
 Fechli 129.
 Federbach 44.
 Federer 179.
 Fehleifen 178.
 Fener, Ge. 179.
 Ferber 175.
 Ferdinand I. 7. 8. 16. 17. 171.
 183. 195. 197. 248. 249.
 262. 263.
 II. 101. 120.
 III. 101.
 Feuchtwangen 250.
 Feuerlöfchwefen i. W. 177.
 Ficker 177. 196. 265.
 Filder 128.
 Fils 129. 256.
 Filseck 261.
 Fingerlin 37. 265.
 Fink 223. 255.
 Fischer 27. 29 56 ff. 65 ff. 73.
 130 ff. 142 ff. 178. 179. 180.
 211. 217. 225 ff. 286 ff. 293.
 Flach, G. 6.
 Flatt 84.
 Flein 237.
 Fockelin 106.
 Forchtenberg 235.
 Fortfchweier 182.
 Fournier 216.
 Frank 125. 177. 217. 250.
 Franken 1. 66 76 ff. 140 f. 152.
 157 ff. 226. 227. 229. 232.
 233. 297 ff. 302 ff.
 Frankfurt 83. 104. 150. 190.
 Franquemont 278. 281.
 Frankreich 278 ff.
 Frauenhausen 237.
 Frauenthal 237.
 Freher 237.
 Freiberg, v. 2. 3. 6. 101. 102.
 112. 242.
 Freiburg 4. 28. 29. 41. 207. 279.
 Freihof 43.
 Freifing 4. 171.
 Freundsberg, v. 174.
 Frickenhausen 41. 259.
 Frickenhofen 46.
 Friedberg 159. 160.
 Friedel 118. 216.
 Friedingen. v. 6.
 Friedrich I. 185. 236. 257. 263.
 II. 114. 263.
 III. 66. 264.
 IV. 191.
 Friedrichshafen 177.
 Frieß 266.
 Früehholz 20. 210. 212. 255.
 Fryburg, v. 214.
 Fuchs 250.
 Fügler 154.
 Fugger 3. 41. 129. 241.
 Fulda 2.
 Funk 176. 217. 250.
 Fürftenberg, Fürften, Grafen
 von 2. 4. 5. 6. 41. 178. 197.
 Gaab 215.
 Gabelkofer 109. 110. 111. 163.
 167. 183. 256.
 Gaggftadt 76. 156. 295. 297.
 Gaillendorf (= Gaildorf) 126.
 Gaisberg zu Schnait, v. 214.
 Gall, J. A. 4.
 St. Gallen 129.
 Gams 1.
 Ganz 217.
 Garnberg 79.
 Gaffenmayer 216.
 Gaft, Hiob 303.
 Gäu 123.
 Gaupp 30. 303.
 Gebhard, Bifchöfe 5.
 Gech 106.
 Gegenbauer, Ant. 48.
 Geiger 119. 122.
 Geifingen 111. 112.
 Geislingen 18 ff. 101. 114 ff.
 206 ff. 254 ff. 256. 261.
 OA. Balingen 256.
 OA. Hall 115. 255.
 Gelb 39. 106.
 Geldner 261.
 Geldrich 129.
 Gemmingen, v. 2. 108. 109. 110.
 Gerichtswefen 177.

- Gerlingen 132.
 Gerold 4.
 Geroldseck, v. 5.
 Gerwig 216.
 Geschichtsliteratur, württembergische 177 ff.
 Gefer 216.
 Geß 215.
 Geßler 217.
 Gewin 142.
 Gewold 5.
 Giefel, Dr. 170 ff. 241 ff.
 Gliengen 127. 257.
 Giesebrecht, v. 2. 3. 4. 6.
 Giltlingen, v. 108. 109. 110.
 Gingen 21. 27. 116.
 Glafer, 266. 294.
 Glatten 161.
 Glatz, Dr. 63.
 Glockher 123.
 Gmelin 85. 180. 200.
 Gmünd 7 ff. 42. 47. 48. 89. 92. 101. 112. 126. 127. 133. 144. 146. 178. 250. 288.
 Gnann 132.
 Göbel, Th. 179.
 Gochfen 143.
 Goggenbach 294.
 Goldberg im Ries 177.
 Goldsteiner 244. 245.
 Gols 142.
 Golther 83.
 Göppingen 52. 83. 178.
 Gospacher 22.
 Gößler 176. 217. 303.
 Göthe 60. 130. 138. 150.
 Gotteszell 17.
 Gottfried von Neifen 131. von Straßburg 131.
 Göttler, v. 216.
 Götz 223.
 Göz von Berlichingen 178.
 Gozesheim, v. 5.
 Gozzisheim (Gochfen) 236.
 Grafeneck, v. 2. 108. 109. 110.
 Grau 4.
 Grandicher 182.
 Graneck, v. 112.
 Granges, 182. 278 ff.
 Grantfchen 143.
 Graw 266.
 Grechtler 86.
 Gregor, v. P. 1.
 Greiner 154.
 Greißing 216.
 Greyßbach, v. 258.
 Griefinger 177.
 Griff 123.
 Grimm, Jak. 61. 221.
 Grinbingen, v. 256.
 Grober 38.
 Gröningen 76.
 Gropp 235.
 Grosmann 177.
 Groß-Auditeur 277.
 Groß, Baron 81. Dr. 50.
 Großheppach 6.
 Großwarden 4.
 Grötzingen 128. 161.
 Gruning 116.
 Grüningen, v. 164.
 Grupp 216.
 Gruß 116.
 Greyff 216.
 Gügling, bei Oberbettringen, 43.
 Gulden 216.
 Guldin Schuoch 219.
 Gültlingen, v. 171. 174. 241 ff.
 Gültstein 96. 97.
 Gumpenberger 88.
 Gundelfingen 6. 25. 262.
 Gundelsheim 6. 63.
 Gunzenhauser 118. 123. 124.
 Gurk 6.
 Guffenstadt 26. 220.
 Gußmann 118. 119.
 Gutermann 30 ff. 180.
 Güterstein 127. 161. 164.
 Haakh † Prof. 176.
 Haas, K. 179.
 Häberlen, 215.
 Häberlin 123.
 Habsberg, v. 40.
 Habsburg, v. 48. 125. 171. 184. 199. 224. 279.
 Hacker 217.
 Hackert 149.
 Hadrian VI. 249.
 Hafner 119. 123.
 Hagenbach, v. 112.
 Hagenbuch 77.
 Hahn 49.
 Haid 123.
 Haifterhofen 45.
 Halberstadt 4. 6.
 Halheim 43.
 Hall 46. 69. 101. 126. 144. 152. 180. 204. 225. 233. 303. 304.
 Haller, Albrecht v. 60. 179.
 Hammer 297.
 Hammerfchmied 153.
 Hangendeinbach 47.
 Hann 28. 29.
 Hardheim 236.
 Härdsfeld 47. 126.
 Hariolf 4.
 Härle 178.
 Härlin 217.
 Harpprecht 82. 83.
 Hartmann 106. 125 ff. 131. 176. 178. 216. 285. von Aue 131.
 Härtnitzwyler, v. 25. 259.
 Has 107.
 Hasenmühl 115.
 Haß 40.
 Haßler 96. 176. 302. 303. 304.
 Hatto (I.) 4.
 Haubacher 116.
 Hauber, Alb. 180.
 Hauelsen, Dr. 303.
 Hauff 181.
 Haug 255. 304.
 Haugg 145. 148.
 Haußen 49. v. 170.
 Hauser 254.
 Hausleutner 182. 186. 193.
 Hausen 77. 78.
 Hausrath 170. 180. 181.
 Hayer 266.
 Hayn, Freiherr v. 49.
 Hebel 180. 271. 273.
 Hecht 254.
 Heckel 217.
 Hecker 177.
 Heel 98.
 Heerberg 48.
 Hefeke, v. 5. 177.
 Hefner, v. 50.
 Hegau 6.
 Hegelmaier 81 ff.
 Hehl 75.
 Heidelberg 29. 68. 162. 230. 232. 239.
 Heideloff 169.
 Heidenheim 51.
 Heidnische Wehr, das 44.
 Hei(u)gelin 122.
 Heigerlin, S. Faber, Joh.
 Heilbronn 66. 109. 127. 132. 133. 142. 143. 144. 172. 177. 178. 180. 238. 288.
 Heilbrunn(Heiligenbrunn)234.
 Heilsbronn 209.
 Heinrich d. K. M. I. 244. II. 184. III. 127. 236. 303. IV. 127. V. 127. VI. 263. VII. 66. 263. Abt 162. Erzbischof 5. 6.
 Heinrichmann 252.
 Heinzeler 217.

- Held 39. 217.
 Heldenfingen 26.
 Helfenberg, v. 6.
 Helfenstein 3. 6. 19 ff. 114 ff.
 175. 178. 213. 256 ff.
 Hellenstein, v. 2.
 Helmstadt, v. 122. 144.
 Henneberg, v. 196. 227.
 Hennenberg(er) 118 ff. 208. 209.
 Henner 246.
 Henrichmann 100.
 Hepp 40. 106. 107. 122. 211.
 Hepphinkheim (Höpfingen) 236.
 Herde, Kl. 173.
 Herder 61.
 Hericourt 182 ff. 279 ff.
 Herlikhofen 48.
 Hermann v. Reichenau 128.
 von Sachsenheim 179.
 im Thor 115.
 Hermaringen, v. 216.
 Hermes, H. 179.
 Hermuthaufen 79.
 Heroldshaufen 297.
 Herolt, Joh. 28.
 Herpp 223.
 Herrenalb 162.
 Herrenberg 96. 97. 162.
 Herrenzimmern 238.
 Herrlingen, v. 256. 260.
 Hertingsberg 233.
 Herzog 28.
 Herzogsbrief 183. 191. 192. 193.
 Hefch 208.
 Hefchberg 42.
 Hesparg, v. 174. 247. 248. 249.
 Heß 119. 123.
 Hessen-Homburg, Prinz v. 81.
 Hetin(k)heim (Hettingen) 236.
 Hetfch, Alb. 4.
 Hetzel 22.
 Hewßkheimer 22. 217.
 Hexenprozesse 157 ff. 177.
 Heyd 125.
 Heyle 40.
 Heym 28. 29.
 Heyne 2.
 Hildburghausen, Prinz v. 24.
 Hildegard, Kaiserin 218.
 Hildenbrandt 128.
 Hildesheim 6.
 Hildi 5.
 Hildrizhausen, Markgraf v. 3.
 Hilgarthausen, v. 4.
 Hiller, Dan. 30. 34.
 Hiltenburg 129.
 Himmelreich, Im 128.
 Himmelspforte 220.
 Hippler, Wendel 173. 248.
 Hirnheim, v. 245. 249. 250. 251.
 Hirfau 6. 127. 162.
 Hirschau 178. 257.
 Hirschcheck, v. 2.
 Hirt 154.
 Hirzel 86 ff. 181.
 Hochheimer 75. 289.
 Hochschlitz, v. 6. 100.
 Hochsteten 205.
 Höchftetter Dr. 41.
 Hochstraße 43. 46.
 Hochweg 46.
 Hofacker, Prof. 85.
 Hofele, E. 178. 179.
 Höfer 75. 216.
 Hoffher 36. 106.
 Hoffmann 177. 210.
 Höfle, Flur-N., 235.
 Höfler 245. 246.
 Hofmann 83. 177.
 Hofmeister 23.
 Hofftett-Emerbuch 26.
 Hofftetten, v. 115. 116.
 Hohenberg 95. 96. 97. 178.
 Grafen von 3. 4. 6. 167. 178.
 Hoheneck, v. 5. 6. 67.
 Hohenembs, v. 40.
 Hohenheim 85.
 Hohenlandsberg, Herren v. 41.
 Hohenlohe, v. 2. 4. 5. 6. 66. 71.
 74. 76. 111. 144. 178. 240.
 292 ff.
 Hohenlohe-Bartenstein, v. 2.
 Hohenlohe-Kirchberg, fürstl.
 Herrsch. 149 ff. 289. ff.
 Hohenlohe-Ingelfingen 292 ff.
 Hohenlohe-Langenburg 74.
 292 ff.
 Hohenlohe-Neuenstein 150.
 Hohenlohe-Oehringen 72. 76.
 293. 295.
 Hohenlohe-Schillingsfürst 150.
 295.
 Hohenlohe-Waldenburg, v. 2.
 Hohenlohe-Waldenburg, Fürst
 Dr. Karl zu 240. 303. 304.
 Hohenlohisches Siegel 240.
 Hohenried, v. 70. 143 ff.
 Hohenstaufen, v. 5. 6. 65. 126.
 181. 177.
 Hohenstein, v. 2.
 Hohentwiel, 303.
 Hohenurach 129.
 Hohenzollern 161.
 v. 1. 2. 3. 144. 178. 245.
 Hölder 56.
 Holderer 163.
 Hölderlin, Fr. 180.
 Holenbach, v. 234.
 Holland, Lor. 107.
 Holland, Prof. 180.
 Holstein, H. 181.
 Holzgerlingen 200.
 Holzlingen, v. 245.
 Holzkirch 260.
 Honold 217.
 Hopferau, v. 6.
 Hopp 118.
 Horavitz 241.
 Horb 129. 238.
 Horber Vertrag 193.
 Horburg 182 ff. 280 ff.
 Horch 17.
 Horebach, v. 40.
 Horkheim, v. 12.
 Hornberg 45. 76.
 Horningen (-Herrlingen) v. 257.
 Hornung 210. 217.
 Hörvelingen 260.
 Hoß, J. G. 180.
 Hoßkirch 219.
 Hotz 36. 38. 39.
 Huber 116. 117. 121. 178. 209. 217.
 Hubfachermann 216
 Hüfingen 220.
 Hug 215.
 v. Hügel, General 99.
 Hugonis 250.
 Hummel 40. 120.
 Hummelberger 129. 241.
 Humpiß 129.
 Humaweier 183.
 Hund 5. 227.
 Hundersingen 49.
 Huntfur 116.
 Huponis, Dr. 173.
 Hutter 23. 123. 143 f.
 Hüttlingen 42.
 Huzel, Oberamtmann 303.
 Jacker 4.
 Jäger 65. 85. 199.
 Jagst 42. 44. 46. 71. 76. 126.
 149. 239. 290.
 Jagstheim 45. 214. 250.
 Jannitzer 50.
 Janner 5
 Jeger 40. 142.
 Jeitter 303.
 Jerin 2.
 Ill 41. 182.
 Iller 101. 133.
 Ilsfeld, v. 233.
 Ingelfingen 73. 76.
 Ingolstadt 262.
 Inn 99.
 Innocenz, P., III. 296. IV. 233.
 Innsbruck 262.

- Johann, Dekan 215.
 St. Johann 151.
 Josef II., K., 104. 150. 293.
 Ipf 45. 46.
 Isny 2. 177. 178.
 Ipopi 50.
 Judenkirchhof 44.
 Jung 149.
 Junginger 117. 209.
 Junker 156.
 Jura 42.
 Juttingen, v. 256. 257.
- Kaiserbach** 46.
Kaiserling 81.
Kaisersheim (Kaisheim) 21. 22.
 25. 246. 247. 248. 258.
Kalenberg 218.
Kaltenthal, v. 109. 111.
Kapff 85. 217.
Kappeler 118.
Karl der Große 218. 221.
Karl IV. 144. 145.
 V. 9. 10. 16. 17. 171. 172.
 183. 194. 245. 249. 273.
 VI. 101. 224.
 VII. 103.
Karl der Kühne 188. 189.
Karlsruhe 52.
Karolshausen 221. 222.
Karlschule 151.
Kastell, Graffh. 291.
Kastell-Remlingen, v. 74. 290.
Kaufbeuren 16. 217.
Kauffmann 215.
Kaufmann, Al. Dr. 237 ff.
Kaulla, v. 41.
Keim 28. 29. 207. 208.
Keinath 303.
Kelchner, E. 180.
Kelheim 46. 101.
Keller 115. 180.
Kempton 2. 218.
Kerkingen 45.
Kerler 20. 213. 258. 259.
Kerleweck 221 f.
Kerlisacker 221.
Kerliweg 221.
Kern 211.
Kerner, Justinus 180.
Keßborer 40.
Keßler 28. 117. 207. 216.
Keßlerkreis 101.
Keydel 123.
Keyfer 108.
Khamm 88. 89.
Kickh 31.
Kienlin 40.
Kiefer 255.
- Killingen** 45.
Kinzelbach 215.
Kirchberg a. d. Jagft 71 ff.
 149 ff. 290 ff.
Kirchberg (Lauph.) 2. 3. 41.
 (O.A. Sulz) 178.
Kirchheim a. N. 51. 162.
 u. Teck 6. 100. 260 f.
Kitzin 260.
Klaiber, K. 177. 179.
Kleesattel 27.
Kleinaspergle 49.
Klein-Deinbach 47.
 -Erdlingen 222.
 -Komburg 178. 303.
 -Sachsenheim 163.
Klem 39.
Klemm 18 ff. 41. 108 ff. 114 ff.
 179. 206 ff. 217. 254. ff. 277.
Klett 107. 108.
Klingen 143.
Klockher 123.
Klöster (und Stifte) in Württemberg 161 ff.
Klotzer 23. 24. 122. 206.
Klumpf 244. 249.
Knapp 41. 157. 277.
Knauß 119.
Knechtlin 21.
Kniebis, Kl. 162.
Knieftedt 86.
Knobloch, v. 112.
Knoderer 2. 4.
Knoll 205. 212. 215.
Knoller 223.
Knopf 122.
Knur 123.
Knüttel 26. 216.
Kochend, v. 116. 214. 258.
Kochenburg 173. 246. 250. 251.
 258.
Kocher 42. 43. 44. 46. 126. 239.
Kohn 116.
Kolbenfchlag 160. 297. 298. 299.
Kölle 255.
Köln 3.
Komburg 76. 92. 233.
 Grafen v. 5. 6.
Kong 88.
Köngen 50.
König 155. 179.
Königsbach 250.
Königsbronn 84.
Königsseg 3. 4. 177. 219.
Könlín 38. 39.
Konrad, K., II. 5. 184.
 III. 127. 177.
 IV. 65. 114. 255. 263.
Konrad, Mich. 216.
- Konstanz** 2. 3. 6. 41. 100. 131.
 133. 144. 178. 195. 225.
 226. 230.
Köpff 119.
Köpke 4.
Kornbeck 41. 201 ff.
Körtelhausen 222.
Köster 217.
Köstlin, H. A. 177. 178.
Krafft 36. 37. 180. 209. 214. 266.
Kraichgau, Graf im 5.
Krais, Jul. 180.
Kramer 217.
Krämer 211.
Krapf, Ludw. 180.
Kraus, Franz 180.
Kraut 303.
Krebs, Joh. Bapt. 180.
Kregling-Dollenstein, Graf v. 3.
Krennül 22.
Kreß 174.
Kretzschmer 156.
Kreutzer, Konr. 180.
Kreuwelsheim 235. 236.
Krumpbein 122.
Kryfnblüt 116.
Kuchalb(er) 23. 26. 114. 115. 116.
 206. 214.
Kuchen 208.
Kücken, Fr. W. 180.
Kuen 180.
Kuzelin 266.
Kugler 63. 191.
Kulm 3.
Kulpis, Joh. Ge. 180.
Kumpo, st. 116.
Künseggenberg 219.
Künkelin, Anna Barbara 180.
Kunlin 266.
Kuno, Bischof 180.
Kunft, Kunstdenkmale aus W.
 43 ff. 178.
Kuntiche (Kundach) 236.
Künzelsau OA. 179.
 St. 74. 79. 296. 302.
Kurr, Joh. Gottl. 180.
Kurrer 82.
Kurz, Herrm. 180.
Kyrfaner 123.
- Lackmann, Joh.** 180.
Lahnstein 304.
Laidig, H. R. 180.
Laimberg, v. 261.
Lambach, v. 6.
Lamey 61. 62.
Lämmelin 109. (vgl. Thalheim).
Lamparter, Greg. 176. 180. 242.
Lampoldshausen 233.

- Landan, v. 179.
 Landeloh 5.
 Landerer, Alb. 180.
 Landerer, G. 178.
 Landesgewerbeausstellung 178.
 Lang 40. 115. 120. 121. 180. 201.
 Langenau 260.
 Langenburg 76. v. 153 296.
 Langnower 266.
 Langres 4.
 Lanius 217.
 Lanfius, Thom. 180.
 Lantz, Joh. 180.
 La Roche, Sophie 180.
 Laubach 44.
 Laubenberg, v. 108. 109. 214.
 Laudenschlag 154.
 Lauffen 128. 162. 195.
 Graf v., 5.
 Laupheim 35. 40.
 Laureshamensis Codex 61 ff.
 Laufer 6.
 Lauterbach, W. A. 180.
 Lavant 4. 6.
 Leberwürft 39.
 Lebrat 86. 180.
 Lebzelter 209.
 Lech 101. 131. 138.
 Lecky, Hartpole 301.
 Lefflad 3.
 Leher 22.
 Lehlen 210.
 Lehmann 6.
 Lehr 2. 6.
 Leibheimer 255.
 Lein 42. 43. 44.
 Leineck, v. 24.
 Leipheimer 40.
 Leipzig 60.
 Leitmeritz 4.
 Lemp, Jak. 180.
 Lendsiedel 156. 295. 297.
 Lenkerftetten 297.
 Lentilius, Rofin. 180.
 Lenz 119. 177. 180.
 Leo (Historiker) 13.
 P. IX. 127. 185.
 X. 171. 172. 175. 245. 246.
 249.
 Leonberg v. 5.
 Leonhard 86. 87. 93.
 Leonrod v. 41. 241.
 Leontorius, Konr. 180.
 Leopold 211.
 I., K., 101.
 II. 293.
 Lerchenfeld, Guft. 180.
 Lessing 61.
 Leube 41.
 Leupold 205. 206.
 Leutze, Em. 180.
 Levi, Adolf 180.
 Lewald, Aug. 180.
 Leybold 180.
 Leyfer, Polykarp 180.
 Lichtenberg (Marb.) 5. 6.
 (Elsaß) v. 6.
 (Oesterreich) v. 6.
 Lichtenstein, Karl 180.
 v. 227. 261.
 Lichtenstern 48. 162.
 Liebe von Giengen 180.
 Liebenan v. 112. 113. 265.
 Liebenstein v. 4. 144.
 Liebenzell 126.
 Lieber 215. 216.
 Liesche 23.
 Ließ 217.
 Limpurg, Schenken v. 2. 5. 6.
 Limpurger Berge 46.
 Lindach 16. 43.
 Lindenbronn v. 74.
 Lindenschmit 52. 55.
 Linder 115.
 Lindner 2. 180.
 Linfenhofen 259.
 Lindpaintner 180.
 Lip 39.
 v. Lipp, Jos. 5. 180.
 Lippach 45.
 Lift 41. 180.
 Liutward 5.
 Lobenhafen 297.
 Lober 304.
 Lobingsforst 234.
 Locher 29. 179.
 Löffingen 221.
 v. Löffler, General 123.
 Löfflund 217.
 Lomersheim, v. 108. 109.
 Lommershausen, v. 109.
 Lorch 42. 47. 62. 112. 162. 179.
 255. 263.
 Lorent 287.
 Löfch 4.
 Löwenstein 65. 170. 173.
 v. 144. 172. 173. 241.
 -Wertheim, Graf v. 5.
 Lübeck 4.
 Lübke, W. 179. 209.
 Ludwig der Fromme, K. 244.
 der Baier 66. 67. 70. 146.
 Ludwig 26. 123.
 Ludwigsburg, OA. 110.
 St. 86. 96. 131. 132. 151. 177.
 Luftbronn 79.
 Luipold (Lupold) f. ob. Leupold.
 Luithardt 237.
 Luizhausen 26.
 Lüneville 285.
 Luninge 4. 100.
 Lupfen, Graf von 3.
 Luffi 104.
 Luther 28. 177.
 Lüttich 4.
 Lutz 178.
 Lux 251.
 Luz 80 ff.
 Machtolsheim, v. 21. 22. 116. 258.
 Mader 124.
 Magdeburg 4.
 Magirus 163.
 Maichingen 139.
 Main 238. 239.
 Mainhardter Berge 46.
 Mainz 4. 52. 87. 104. 131. 144.
 173. 227. 288.
 Majer 85. 217.
 Manlius 125.
 Mannheim 238. 239.
 Mannsberg, v. 261.
 Mans 40.
 Mantel, Dr. 179.
 Mantz 223.
 Marand 216.
 Marbach 110. 131. 151. 193.
 Marchthal 104. 138.
 Märklin 124.
 Margaretha von Parma 63 f.
 Marius, A. 4. 6.
 Markelsheim 80. 159. 303.
 Marquette 4.
 Martens, v. 277.
 Martin, P. 67. 230.
 Marx 16. 106. 107.
 Maftaue 39.
 Matthäus 249.
 Matthä 254.
 Matthias, d. K. 101.
 Mauch 121. 213.
 Maucher 123.
 Maulbronn 84. 162. 179.
 Mauren 128.
 Maurer 215. 221.
 Maximilian I., K. 40. 101. 125.
 129. 152. 169. 190. 191. 192.
 193.
 Mayer 40. 48 ff. 119 ff. 125.
 154. 156. 176. 177. 254.
 285. 290.
 Mecklenburg, Herzog v. 249.
 Medtfieder 76.
 Meiningen, Herz. v. 153.
 Meiting 129.
 Melanchthon 15.
 Melchingen 221.

- Meldegg, v. 89. 91.
 Memmigen 49. 129.
 Memminger 125.
 Mengen 177. 262 f.
 Merchingen 233.
 Mergentheim 80. 152. 159. 160.
 239. 299. 300.
 Merian 20.
 Merk 254.
 Merkligen 212. 259.
 Merfch 265. 266.
 Merz 178. 179. 216. 250.
 Metili 129.
 Metz 4.
 Meulen, B. 9. 11.
 Men(y)lin 119.
 Meyer von Knonau 3.
 Meyer, Ludw. 40.
 Mezger, L. 180.
 Mezingen 277.
 Mezzingen, v. 256.
 Michael v. Ketz 123.
 Michelberg (bei Ulm) 128. 257.
 Milchß 160.
 Miller 39. 119. 212. 215. 217.
 277. 285. 304.
 Minden 4.
 Minßinger 40.
 Mißlau 297.
 Mithelvelt 257.
 Mittelweier 153.
 Möckmühl 162.
 Mögerlen 210.
 Mohl, Robert v. 181.
 Moller, Bernh. 237 ff.
 Mohrenstetten 45.
 Mommenheim 52.
 Mömpelgard 5. 113. 129. 178.
 181 ff. 186. 188. 189. 278 ff.
 Mone 2. 21. 220. 221. 260.
 Montfort, Grafen v. 3. 6.
 Montpratn 129.
 Mornhinweg 116. 221.
 Mörike, C. L. 177.
 Mörsburg 202.
 Morstein 76. 295.
 Mofch 207. 216.
 Mofer 48. 125. 181. 182. 194. 200.
 Mofer, Juft. 61.
 Mofacker 217.
 Möttil 129.
 Muckenthal 44. 45.
 Mühlich 119.
 Müller 25. 174. 181. 215. 217.
 219. 277.
 Mullin 234.
 Mumpach 174.
 München 151.
 Mundart i. W. 178.
 Munderkingen 28. 29. 127. 188.
 Münnich 81.
 Münnigen O.A. 190. 256.
 in Bayern, von 6.
 Münfinger Vertrag 99 f. 183.
 189. 190.
 Münster (O.A. Gaildorf) 49.
 (in Weftfalen) 4. 6.
 Sebaftian 125.
 Münzenheim 182.
 Mürdel 254.
 Murrhardt 49. 163.
 Murrhardter Berge 46.
 Murfchel 48.
 Näer 122.
 Naftzer 216.
 Nafzger 119.
 Nägelin 11.
 Nagelsberg 79.
 Nagold 97. 127. 162. 238.
 Naßau, Grafen v. 240.
 Naft 193.
 Nattheim 127.
 Naufea 6.
 Nebelritter 115.
 Neckar 46. 47. 50. 127. 128.
 131. 134. 237. 238.
 Neckarfulm, O.A. 66. 233. 234.
 St. 66. 127. 142. 143.
 Neffen 134. 140.
 Neher, B. 180.
 Neidenfels 76.
 Neidhart 174. 241.
 Neipperg, v. 6. 108. 109. 110.
 111. 112. 144.
 Neifenbrunnen(Maifenbrunn)234.
 Neifra 4.
 Neitthart 265.
 Nellenburg, Graf v. 3. 5.
 Nellingen 25. 112. 215 f. 256 ff.
 Nemerow 297.
 Nenningen, v. 2.
 Neter 144.
 Nettelhorft, v. 212
 Netter, G. Fr. 179.
 Neuböhringen f. Oberb.
 Neuburg 246.
 Neuburg, Thumb v. 112. 171.
 172. 178. 209.
 Neuenburg, v. 178.
 Neuenbürg 193.
 Neuenstein, v. 67. 145. 148.
 (vgl. Hohenlohe).
 Neufchätel 282.
 Neuffen, v. 3.
 Neugart 256.
 Neuhaus (Bg.) 300.
 Neuhaus, v. 227.
 Neuhausen, v. 108. 109. 112. 261.
 Neuneck, Herren v. 170. 178. 214.
 Neunkirchen 79.
 Neu-Ulm 277.
 Neudeckhen, die 129.
 Niederlande 63 f.
 Niedernau 238.
 Niederroden 45.
 Niederfchwaben 66. 193. 191.
 Niemann 6.
 Niethammer 177.
 Nikolai 120. 212.
 Nippenburg, v. 108. 109. 110.
 Niufatz 234.
 Nomeny, v. 196.
 Nordendorf 51. 55.
 Nordhausen 45.
 Nördlingen 144. 217. 243. 248.
 249. 250. 251. 252.
 Noting 5.
 Notker 4.
 Notzingen, v. 40.
 Novara 4.
 Nürnberg 16. 67. 144. 155. 226.
 227. 249. 251.
 Nürtingen O.A. 238. 259. 293.
 v. 256.
 Nüttlinger 215.
 Nymwegen 279 f.
 Oberalfingen 45.
 Oberböhringen 212.
 Oberkirch 285.
 Oberkochen 247. 250 f. 258.
 Oberndorf 253
 Oberfchwaben 3. 49. 78. 101.
 133. 138. 139. 177. 191. 221.
 Oberftenfeld 140. 233.
 Oberweckerftell 26.
 Ochfenhaufen 104. 262.
 Oechsle (Oexle) 118. 119. 122.
 Oedheim 143.
 Oefele 125.
 Offenhausen 151.
 Offenheim (Offenau) 236.
 Ofterdingen 168.
 Oehringen 46. 74. 76. 177. 296.
 304.
 Oelenberg 51.
 Olmütz 4.
 Olzreuth 177.
 Onatsfeld 43.
 Oepfingen 219.
 Opfingen 21. 25. 256. 259.
 Orell 181.
 Orleans 4.
 Ortenburg, Grafen v. 197. ff.
 Ortsnamen i. W. 178.
 Ofcheimer Steig 101.

- Oflander, Frau 82.
 Luk. 163. 165.
 Osnabrück 2. 4. 100.
 Obwald, Ge. 207. 208. 216.
 H. 123.
 Oesterbach 79.
 Oesterberg 128.
 Oesterholz 79.
 Oester 39.
 Oesterreich 278.
 Erzherzoge v. 80. 98. 199. 288
 Osterstetten 201. 205.
 Ostheim 183.
 Oettingen 41. 243.
 Grafen v. 2. 3. 5. 41. 170.
 175. 244.
 Otto I. 244.
 III., Kr. 235.
 Owen 163. 277.
- Paderborn 6.
 Palestina 2. 6. 180.
 Pappenloher 202.
 Paris 277. 284
 Partenheim 81. 82.
 Passau 4. 41.
 Passavant, Herrsch. 182. 187.
 188. 195. 197. 278. 279. 284.
 St. 188. 189. 190.
 Paulus, Chr. 178
 E. Dr. 42 ff. 176. 177. 178.
 179. 257. 285.
 H. E. G. 180.
 Pertz 62. 114.
 Pefaro 172.
 Pfefferer 129.
 St. Peter, Kl. 128.
 Pfaff 165. 169. 258.
 Pfäfflingen 220.
 Pfahlbrönn 42. 43.
 Pfahlheim 42. 43. 51 f. 247.
 Pfalz 38. 96. 171. 172. 173. 176.
 Pfalzgrafen, Kurfürsten 69.
 113. 144. 151. 171. 172. 173.
 174. 175. 176. 201. 224.
 227. 228. 230. 232. 241 ff. 288.
 -Neuburg, v. 87.
 -Zweibrücken, v. 82.
 Pfarrsbach 12.
 Pfedelbach 50.
 Pfeiffer 125.
 Pfeilsticker, Dr. OA.-Arzt 303.
 Pfeler 40.
 Pfersbach 43.
 Pfirt, Gr. v. 182.
 Pfister 257.
 Major 94 ff. 177. 181.
 Pfeiderer, Dr. 41.
 Pfeymin, Anna 25.
- Pfiieger 38. 39.
 Pflüger 78. 80.
 Pforzheim 151.
 Pfullingen, v. 5.
 Philipp, K. 263.
 Piben 6.
 Pick 221. 237.
 Pistorius, von 293.
 Pius II., P. 170. 243. 252.
 Plank O.St.R. 277.
 Pleidelsheim 140.
 Plieningen, v. 108. 109. 110.
 Ploucquet 85. 86.
 Poppenweiler 132.
 Poppo, Bisch. I. 6.
 II. 6.
 Porto 2.
 Posse 141.
 Potthast 1. 141.
 Prag 144.
 Praßberg 3.
 Pregizer 234.
 Preßburg 68.
 Preffel, Friedr. 101. 179. 277.
 Paul 179. 217.
 Priefer, v. 211.
 Prinzing, Med. Dr. 41.
 Pruntrut 187.
 Pülfringen, v. 2.
 Pulszky, v. 55.
- Queckbronn 154.
- Babausch 217.
 Radailiac 303.
 Radbod 5.
 Radolf 5.
 Ramsberg, v. 12.
 Ramstein, v. 6.
 Ramsenstruth 44.
 Randeck (OA. Kirchheim) v. 2.
 3. 4 261.
 (Baden) v. 6.
 (Hessen) v. 6.
 Rapp, Mor. 180.
 Rappenschöch 116.
 Raft 106. 265. 266.
 Ratold f. Radolf.
 Rau 106. 107.
 Rauch 31.
 Rauchbein 7. 12. 14.
 Raunfenbart 259.
 Raupp, K. 180.
 Ravenna 5.
 Ravensburg 125. 129. 132. 217.
 265.
 Ravensburg (d. i. Rabensburg.
 a. Main) v. 6.
 Raymald 141.
- Rebstock, Job. Mart. 180.
 Rechberg 257.
 v. 2. 3. 5. 12. 17. 109. 112.
 144. 146. 174. 175. 245.
 250. 252.
 zu Babenhausen, v. 174.
 Rechentshofen 163.
 Regensburg, v. 3.
 Regensburg 5. 40. 293.
 Rehfuos 83.
 Reichenau 2. 127.
 Reichenberg 48.
 Reichenweier, Herrsch. 182.
 183. 188. 194. 195. 197. 280.
 284. 285.
 St. 182. 188. 189.
 Reichert 22. 40. 207.
 Reinhard, E. 216.
 Ph. 163.
 Reinmuth, v. 109. 110.
 Reinsberg 28.
 Reissenstein 129.
 Remling 6.
 Remlingen 74.
 Rempis 207.
 Rems 13. 42. 48. 126. 134.
 Rentz 88. 266.
 Resch 123.
 Reuchlin 241.
 Reuß, v. Grafen 74. 153.
 Reußen, die 260 f.
 Reußenstein, Burg 261.
 Hh. v. 257. 260 f.
 Reusten 96. 139.
 Reuter, Fritz 141.
 Rentlingen 49. 67. 144. 145.
 Reyfchach, v. 112
 Reyfcher, A. L. 64. 99. 219.
 220. 221.
 Rhegius, Urban. 129.
 Rhein 46. 51. 95. 126. 131. 132.
 237. 285.
 Rheinlimes 42. 44. 46.
 Rheubi, de 253.
 Richart, Johs. 23. 26. 216.
 Priester 216.
 Richenbach, B. 217.
 H. 217.
 Ridel, v. 109.
 Riecke, Guft. Ad. 181.
 Riedlingen 2. 177. 221. 222. 223.
 224.
 Rieger, 294.
 Riehle, 216.
 Rießach 43.
 Ries 126. 131. 133. 248.
 Riethe, v. 259.
 Rietheim, v. 116.
 Riezler 3. 178. 256.

- Rinderbach 48.
v. 108. 109.
- Rinderburg 44.
- Rinegk, Grafen v. 227.
- Ringingen, v. 21.
- Rink 213.
Jof. M. 216.
- Rifchach, v. 261.
- Röbelen, B. Z. 255.
Joh. G. 255.
G. W. 255.
- Röbelin 210. 217.
- Röckenrot, v. 247. 248.
- Rode 234.
- Rodt, v. 40.
zu Bußmannshausen, v. 2. 3.
- Roggenstein, v. 115. 116.
- Röhligen 42. 43. 248.
- Rohrach 18. 20. 124.
- Rohtschmid 217.
- Roigheim 50.
- Rom 245. 246. 248. 250. 251.
252. 289.
- Römerchancen 42 ff.
- Rommenthal 259.
- Roofchütz 277.
- Rorgensteig 20. 22. 23. 26. 114.
115. 118. 123. 124. 215.
216.
- Rösch 210. 289.
- Rofchmann 217.
- Rösmühle 77.
- Roßdorf 175. 176.
- Roßmeyer 40.
- Roßwag, v. 3.
- Rotaha 236.
- Rotenbach 44. 46. 233.
v. 233.
- Rotenburg 16. 74. 129. 239.
293.
- Rotenstein, v. 108. 109. 110.
- Roth (die Adelmansfelder) 44.
- Roth 28. 29.
G. A. Fr. 217.
J. 222.
J. L. 118. 209. 217.
Kantor 150.
W. 207. 216.
- Röth 42. 45.
- Rothe Sturz, der 47. 48.
- Röthlen 45.
- Röthlin 247.
- Rottenacker 28. 29.
Dr., f. Sam., K.
- Rottenburg 5. 15. 96. 177. 238.
- Röttingen 45.
- Rottermüllin 116.
- Rottfchmid, OA. 253. 266.
- Rottweil 144. 238. 253.
- Rottweiler Grafengerechtfame
253.
- Roy 178. 297.
- Rüden 144. 227.
- Rudersberg 132.
- Rudolf, d. K., I. 65. 185. 186.
253. 264. 265.
II. 101.
- Rudolphi 111.
- Rufina 2.
- Ruhland 217.
- Ruith 179.
- Rülin 142.
- Rümelin 177.
- Rumpach 75.
- Rumpus 217.
- Ruodbert 4.
- Ruoff, Bertha 41.
- Ruppertshofen 156. 295. 297.
- Ruprecht, K. 287.
- Rufenbart 259.
- Ruffnhufen (Reiftenhaufen) 235.
236.
- Rüttel 165. 167.
- Rychart 207.
- Rye, Herr von 197. 199. 280.
281.
- Ryswick 280.
- Sabina 2.
- Sachsen, Kurf. von 224.
Herzog von 288.
- Sachsenheim 163.
v. 108. 109. 144. 179.
- Sagen (aus Württ.) 178.
- Sailer 137. 138. 139.
- Sain, f. Sam.
- Salem 258. 262.
- Salbach (Seelach) 234.
- Salmansweiler 104. 221.
- Salvator (bei Gmünd) 47.
- Salzburg 5. 41.
- Sam, Konrad 28 f.
- Samp 216.
- Santbach, v. 234.
- Sapper 277.
- Sartorius 83.
- Sarwey, Jurift 178.
- Spezialin 82.
- Sattler, Fam. 23. 121. 123.
Chrn. Fr. 181. 190. 191. 192.
193.
Wolf 216.
- Sauer 181
- Saulnot, Herrfch. 187.
St. 188.
- Saum, f. Sam., K.
- Sauter 128.
- Sax 36. 37. 88. 39.
- Säxinger 179.
- Sayler 22. 23.
- Sawnßheim, v. 227.
- Schaben, v. 109. 110.
- Schad, Hans 41.
K. 123.
v. Mittelbiberach, Landge-
richtsdirektor 214.
- Schäfer, Jurift 181.
Pfarrer 150. 156.
- Schaffner 48.
- Schafhausen 40.
- Schalkstetten 21. 25. 26. 116.
- Schaller, H. 121.
Mich. 38. 121.
- Scharenstetten 25. 26.
v. 116.
- Schatzmann, Fam. 123.
Johs. 215.
- Schauffele 303.
- Schauffler 277.
- Schaumburg, v. 170.
- Schawaberg, v. 227.
- Schechingen 43. 46.
- Scheffer 181. 182. 184. 281. 282.
- Schefflentz (Ober-, Mittel-,
Unter-) 225. 236.
- Schegk, Jak. 181.
- Scheinleber 118.
- Schenk, Albr. 245.
- Schenkenstein, v. 170. 172.
- Scherer, W. 181.
- Scherr, Joh. 181.
- Schertlin 5.
- Scheu, Ludw. 179. 181.
- Schier 6.
- Schießer 124.
- Schill, v. 110.
- Schiller 60. 181.
- Schilling 110. 262.
- Schillingstorft 154.
- Schillingsstorf 234.
- Schillingsfürft 2. 150.
- Schiltach 95.
- Schirting, v. 176. 245. 246. 247.
250. 252.
- Schitahellem 40.
- Schlath 118.
- Schleicher, A. 216.
L. 206. 216.
- Schleiz 75.
v. 74.
- Schlettstadt 119.
- Schleweck 221.
- Schlipf 277.
- Schlör 168.
- Schloßberger 181.
- Schlosserfer 76.
- Schmid 201. 218. 266. 271. 277.

- Schmid, B. 88.
 C. 178.
 Chr. 302.
 Ephorus 308.
 H. 266.
 K. 107.
 P. 121.
 v. 39.
 Geiftl. Fam. 115. 116. 124.
 Schmidlin, Oberamtmann 215.
 Prälat 84.
 Schmidt 38.
 Schmied 210.
 Schmiedel 152.
 Schmoller 218. 272.
 Schnaitberg 43.
 Schnapper 25.
 Schneck 210.
 Schneider, v., Direktor 176.
 Archiv-Sekretär 99 f. 161 ff.
 178. 263 f. 285.
 E. 177. 178.
 Ge. 160.
 Geiftl. Fam. 118. 122. 212.
 Maler 122. 212.
 Joh. Leonh. Karl 212.
 Schnell, E. 179.
 Schnittlingen 21.
 Schnitzer 308.
 Schnurrer 28. 84.
 Schoch 254. 255.
 Scholl 217.
 Schöllkopf 118. 124. 210.
 Schön 123.
 Schönau 173.
 Schönberg 45.
 Schönborn, v. 93.
 Schönbuch 125 178.
 Schöne 115.
 Schöneberg 88. 89. 90. 91. 92.
 93.
 Schönhainz 217.
 Schöner 38.
 Schönthal 165. 264. 308.
 Schopp 163.
 Schorndorf 17.
 Schornreutte 129.
 Schott, Th. 179.
 Schöttle 178.
 Schreiber 38.
 Schroz 216.
 Schrozberg 76.
 Schubart 60. 181. 209. 211. 212.
 254. 255.
 Schüdlin 118.
 Schuler, Bürger aus Geisl. 23.
 Prediger 163.
 Schulte 163.
 Schultes 118. 208. 277.
- Schultz 117.
 Schulze 178.
 Schuopp 122.
 Schuß 123.
 Schuffen 129.
 Schuffenried 179. 180. 262.
 Schuster 289.
 Schütz 215.
 Schwab, A. 104.
 Chr. Th. 181.
 Guft. 181.
 Amtsrichter 277.
 Schwaben (Land) 1 ff. 6. 40. 63.
 101. 102. 127. 129. 131.
 132. 133. 137. 139. 141.
 190. 191. 192. 194. 225.
 262. 285.
 Herzoge von 6. 126. 127.
 Herzogthum 181. 141. 192.
 Volk 180 ff.
 Schwäbischer Bund 16. 145.
 171. 174. 175. 178. 190.
 191. 194. 241 ff.
 SchwäbischWerd: Donauwörth.
 Schwabsberg 42. 45.
 Schwalbach, v. 109.
 Schwarz, Fam. 117. 122.
 Bercht. 22. 206.
 Franz Joh. 216.
 Konr. 216.
 Schwarzburg, v. 226.
 Schwarzenberg 132.
 Schwarzmann 277.
 Schwarzwald 59. 126. 131. 132.
 133. 134.
 Schwartz, B. 214.
 H. 40.
 L. 40.
 Schwartzbeck 124.
 Schweder 211.
 Schweikhardt 277.
 Schweinbacher 121.
 Schweiz 131.
 Schweizer 216.
 Schwelin 13.
 Schwend 162.
 Schwendi 40. 41.
 Herren von 40. 41.
 Schwentze 40.
 Schwindelin 124.
 Schysli(e)n 116.
 Sechel 163.
 Sechta 42. 45.
 Seibothenberg 297.
 Seiz 254.
 Seckaha (Seckach) 236.
 Seckau 5. 6.
 Seckendorf, v. 4. 76. 227.
 Seckhel 39.
- Seeger, Major 151.
 Seidler 85.
 Senghafe 144.
 Senkenberg 83.
 Servatius 71.
 Setz 222 f.
 Seuffer, Hugo 277.
 Pfr. 36 ff. 105 ff. 121. 179.
 265 ff.
 Seufferheld 75.
 Seuffert, B. 181.
 Seyfferheld 308.
 Seyler 40.
 Sickingen, v. 109. 111.
 Sigmund, Kg. 67. 68. 225. 226.
 227. 229. 230. 287. 288.
 Sigwart 181.
 Silberstein, M. 179.
 Simmersfeld 132.
 Simmlingen, v. 251.
 Simson 5.
 Sindelfingen 51. 53. 132.
 Sindolsheim 236.
 Sindingen 143.
 Singer, K. 181.
 Sinnacher 3.
 Sinsheim 68. 232. 286.
 Sitten 220.
 Slirfat (Schlierstadt) 236.
 Smidwelt, v. 237.
 Söfingen 41. 203. 256.
 Solis 50.
 Solitude 151.
 Solms, Gr. v. 81.
 Soltau, W. 178.
 Som, f. Sam.
 Sömlin 116.
 Sonnenberg 159.
 Gr. v. 3.
 Sontbergen 22. 26.
 Sontheim (bei Ottobeuren),
 Herren von 125.
 Sophienberg 71.
 Sorgen 222.
 Spaichingen, O.A. 4. 110.
 Spangenberg, W. 181.
 Spanien 278 f.
 Spät, v. 109. 110. 111.
 W. 214.
 Speier 5. 6. 133. 144.
 Spielmann 202.
 Spindler 15. 16.
 Spittler 191. 282.
 Spitzenberg, Grafen von 256.
 Sponeck 132. 233.
 Spreitbach 12.
 Spretter 217.
 Staatsrecht in W. 178.
 Stabius 125.

- Stadion, v. 2. 4. 100.
 Stahel 216.
 Stahl 216. 297.
 Staigach, v. 40.
 Stain, zu Klengenstein, v. 205.
 zu Rechtenstein, v. 40.
 Stainach, v. 214.
 Ställin, Chr. Fr. 1. 5. 6. 7. 9.
 10. 15. 16. 47. 63. 66. 67.
 68. 99. 170. 178. 181. 182.
 190. 195. 208. 256.
 P. Fr. 1 ff. 141. 176. 178.
 Stammheim 111.
 v. 109. 110. 111. 112.
 Stampflaib 116.
 Starzdorf 234.
 Stäudlin 84.
 Staufen v. 6.
 Staufer S. Hohenstaufen.
 Stauffenberg, Schenk v. 2. 3.
 Staupitz, v. 108. 109. 110.
 Stedebach (Steppach) 236.
 Steeb 122. 123.
 Steichele 2. 220. 222. 258.
 Steidlen 105.
 Steiff, Dr. 114. 207.
 Steiff, J. 122.
 Stein, v. 189. 260. 261.
 Steinaha (Steinach) 233.
 Steinbacher Höhe 12.
 Steinenkirch 26.
 Steiner 165.
 Steinhof 183.
 Steinigenbrunn (Steingebronn)
 259.
 Steinkirchen 146.
 Steinlach 128.
 Steinsfeld 142. 235. 236.
 Stephan, †. P. 1.
 Sternfels, v. 144.
 Stetin (Stetten) 236.
 Stetten 45. 50. 243.
 v. 144.
 Stetten-Buchenbach, Freiherr
 Karl v. 303.
 L. v. 303.
 Stetten auf Schloß Stetten
 Herren v. 233. 234.
 Stettenfels 41.
 Steußlingen v. 3. 4.
 Stichß 22.
 Stillfried 209.
 Stiubenberg, Herren v. 112.
 Stöb 215.
 Stockar 207. 208.
 Stockhorn v. 157.
 Stöcklein 205.
 Stoffel 221.
 Stöffeln, v. 111.
 Stopfenheim 76.
 Störer 216.
 Storr 85.
 Stötten 26. 210.
 Stötter 254.
 Straßburg 5. 6. 41. 50. 181.
 151. 171. 172. 173. 179.
 182. 183. 237. 249. 250.
 252.
 Straßburg, v. 178.
 Straßdorf 12.
 Straub 21. 22. 119.
 Strauch 177.
 Strauß, D. Fr. 181.
 Stromayer 217.
 Stubbenberg 112.
 Stüber, Anna 80.
 Casp. 157.
 Stubersheim 21. 25.
 Stufen 257.
 Stumpf 125. 263.
 v. Stumppe 96.
 Stuppach 79.
 Stuppenloh 260.
 Stürilin 38.
 Sturm 173.
 Sturmfeder 144.
 Stuttgart 56. 63. 64. 82. 83. 84.
 96. 99. 113. 127. 128. 151.
 163. 164. 165. 166. 171.
 172. 177. 179. 180. 190.
 199. 212. 219. 238. 244.
 249. 250. 282. 297. 303. 304.
 Sulgen 219.
 Sulm 66.
 Sulm S. Neckarsulm.
 Sulz, OA. 5.
 Sülzer 150.
 Sumerkeltus 202.
 Summerau 3.
 Sundhofen 182.
 Sunichilendorf, Sunnelndorf
 (Sunkeldorf) 236.
 Sunrichingen 234.
 Suntheim, Ladislaus 125. 188.
 235.
 Surken 234.
 Sürilin, Jörg, d. Ae. 179.
 d. J. 49. 121. 179.
 Süßen 27. 117.
 v. 112.
 Taiglin 214.
 Tann (OA. Waldsee), v. 3.
 (i. d. Pfalz) v., 6.
 Tannenburg 247. 248.
 Täschler 129.
 Tauber 129. 237. 238. 239.
 Teck, Herzog v. 2. 5. 253.
 Tegernfelden, Herren v. 112. 113.
 Tempelkolonien in Palästina 178.
 Teschenmacher 237.
 Teufelsstraße 43.
 Thalfinger Bad 41.
 Thalheim, Lämmlin v. 110. 111.
 112. 144. 209. 214.
 Thierberg, v. 214.
 Thomann 23. 29.
 Thor 202.
 Thumb 171 ff. 241 ff. (S. auch
 Neuburg, v.)
 Tiedemann (-Merkel) 166. 167.
 Tiefenbach 234.
 Tischbein 154.
 Todtenbücher 178.
 Totzpurg 129.
 Toul 5.
 Tournay 5.
 Trager 11.
 Trauchburg, Graf. v. 3.
 Treffen, Graf v. 2.
 Tretsch 235.
 Treu 30 ff.
 Treviso 5.
 Trier 5. 87. 93.
 Trithemius 6.
 Trochtelfingen 45.
 v. 216.
 v. Tröltzsch 277. 285.
 Truckseß 175.
 Tübingen, OA. 96. 97.
 St. 28. 29. 33. 75. 81. 82. 86.
 97. 112. 113. 127. 128. 163.
 179. 207. 238. 262. 281.
 Tübinger Vertrag 194.
 Tubingius 256.
 Tuefferd 182. 184. 186. 195.
 Tuetey 182. 186.
 Tumertingen 25.
 Tüngen, v. 227.
 Türkheim 19. 25. 26. 27. 257.
 Herren v. 256 f.
 Tuttlingen 132.
 Tyerolf 143.
 Ueberkingen 19. 23. 25. 26. 27.
 208. 209. 257. 259.
 v. 214. 256. 258. 259.
 Ubrichingen: das vor.
 Ueberlingen 277.
 Udo, Bischof von Straßburg 5.
 Ufenloch, Th. v. 26. 215. 260.
 Umland 61. 83. 84. 85. 238.
 Ulm, OA. 133. 260.
 St. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25.
 26. 27. 28. 29. 39. 40. 41.
 49. 67. 68. 101. 114. 115.
 116. 117. 118. 119. 12

121. 123. 124. 127. 128.
 133. 138. 145. 148. 177.
 179. 180. 201 ff. 206. 208-
 209. 213. 215. 219. 229.
 241 ff. 254. 256. 259.
 260. 268. 269. 270. 271-
 272. 273. 274. 275. 276.
 277. 286. 288. 304.
 Ulmer Schmiedezunft 36 ff. 105 ff.
 265 ff.
 Ulmer, Familie N. in Geislingen
 115.
 in Ulm 202.
 Ulmer (Kirchberger Beamte)
 75. 289. 290.
 Ulmer, Vogt 214.
 Ulrich von Enfingen 41.
 Ulftadt 40.
 Unbehauen 174.
 Ungelter 67. 145.
 Ungnad 164.
 Unter-Böbingen 12. 42. 46. 47. 48.
 -Böhringen 26. 210.
 -Kochen 247. 250 ff.
 Unterland 78. 139.
 Unter-Riexingen 178.
 -Schneidheim 45.
 Uodelhardus 21.
 Urach 113 164. 166.
 Grafen v. 1. 5. 179. 256.
 Uracher Vertrag 188.
 Urbach, Herren v. 69. 144.
 Urkundenbuch, Württembergi-
 sches 178. 233 ff. 256. 257.
 263 ff.
 Ursberg 255. 256. 257.
 Urspring 23. 26. 116.
 Urfinus 216.
 Utrecht 5.
 Uzenhufen 234.

 Vaihingen a. E. 81.
 Graf v. 6.
 Valengin 282.
 Vanotti 177.
 Varembon, v. 199.
 Varnbüler 196. 200. 278.
 Veefenmeyer 28.
 Veil 285.
 St. Veitsberg 129.
 Vendo 115.
 Venningen, v. 112.
 Verber 123.
 Vercelli 5. 127.
 Verdun 5.
 Veringen, v. 5. 144.
 Verona 5.
 Verfailles 283.
 Vetter 21. 217.

 Vetzler 24. 116. 206. 214.
 Voyhelmann 118. 119. 120. 124.
 Vicari, v. 4.
 Vierordt, H. 179.
 Villenbach 163.
 Villingen 253.
 Viragrund 126.
 Virgundawald 47.
 Vifcher 117. 123. 217.
 Vogel 119.
 Vogelmann 178.
 Vogillerus 202.
 Vogt 7.
 Vogelsheim 182.
 Volh 162.
 Völter 177.
 Voltz 144.
 Vorderlenthal 12.
 Vreede 285.

 Wächingen 220.
 Wachter(in) 31. 40.
 Wächter, Eberh. 181.
 Wachtler 122.
 Wacker 226. 228.
 Waenbuch (Wohnbach) 234.
 Wagner, E. 7 ff. 38. 139. 140.
 Waibel, E. 41.
 Waiblingen 44. 49.
 Wäld 126. 128.
 Waldburg, Truchfessen von 2.
 3. 5. 6. 204. 262. 265.
 -Zeil, Grafen v. 224.
 Waldenburg, v. 108. 109. 110.
 -Schillingsfürst, v. 150.
 Waldhausen 26.
 Waldkirch, v. 240.
 Waldmannshofen 236.
 Walhufen, v. 234.
 Walliser 118. 217.
 Walter, Dekan 215.
 Walther 5. 214. 216.
 Walxheim 45.
 Wangen OA. 133.
 Wangner 118.
 Wankheim 179.
 Wannenthal 179.
 Wappen 108. 109. 110. 111. 113.
 115. 164. 165. 166. 167. 258.
 259. 260.
 Warthausen 180.
 Wasserburg 92. 201.
 Wassertrüdingen 172.
 Weber 116.
 Weckbach 236.
 Weckelweiler 297.
 Weckerlin 26. 117. 118. 119. 137.
 Wegele 6.
 Wegeler 237.

 Wehingen v. 4. 5. 109. 110. 111.
 112.
 Weickmann 265.
 Weiffenbach 303. 304.
 Weigoldsberg 257.
 Weikersheim 68. 232. 296. 297.
 Weil der Stadt 144.
 Weiler (OA. Blaubeuren) 164.
 (OA. Ellwangen) 45.
 (bei Eßlingen) 164.
 (ob Helfenstein) 21. 142. 255.
 v. 242.
 Weiller 38.
 Weiltigen 42.
 Weinberg 6.
 Weingarten 62. 179. 262. 263 ff.
 Weinland 84.
 Weinsberg 65 ff. 142 ff. 286 ff.
 Herren von 4. 65 ff. 142 ff.
 225 ff. 235 ff. 236 ff.
 Weinstätter 153.
 Weisfenfeld 6.
 Weiß 82.
 Weißenau 179 247.
 Weißenhorn 138.
 Weißenstein, Herren v. 113. 214.
 Weitbrecht, Brüder 140.
 Weitershausen, v. 110. 112.
 Weitzmann 138. 139.
 Welfen 3.
 Welfer 37. 38. 214. 246.
 Welzheimer Wald 46. 131. 138.
 Wenck, K. 178.
 Wenzel 141.
 Werde 145.
 Werdenberg, Grafen v. 2. 3.
 166. 197. 201. 205. 260. 264.
 265.
 Wernau, v. 6.
 Werner 79. 223.
 Wernher, Bischof 3.
 Vogt 214.
 von der Klingen 143. 144.
 Wernitz 133.
 Wertenstein, v. 40.
 Wertheim, v. 227.
 Westerftetten, v. 4. 170. 174.
 175. 214.
 Wetthausen 45.
 De Wette 28.
 Wettenuaufen 115.
 Weyermann 22. 23. 121. 123.
 207. 208. 213. 257. 258. 259.
 Weyfung 266.
 Wezelo 4.
 Wiblingen 107.
 Wilpin, Flurname 239.
 Wichin 4.
 Widemann 123.

Widenmann 124.
 Widmann 249. 250.
 Widmannstetter, J. A. 247.
 Wiedersheim 177.
 Wieland 34 f. 117. 181.
 Wien 5. 6. 125. 150. 151. 283.
 Wiener Konkordat 244. 245.
 Wiesensteig 118. 119. 159. 209.
 215. 261.
 Wieft 40. 107.
 Wild, Geistlicher 82. 83. 85.
 Hans, Glasmaler 179. 181.
 Wildbad 128. 282.
 Wildeck, v. 3.
 Wildenste, v. 6.
 Wile 144.
 Wilenbach (Weilbach) 236.
 Wilhelmitenkloster in Mengen
 262 f.
 St. Wilhelmsbund 21.
 Wiltmeifter 181.
 Wimpfen 127. 143. 144. 237.
 Windsbach 175.
 Winkenthal, v. 214.
 Winnenden 66.
 Winter 216.
 Winterstetten, Schenken v. 265.
 Wintterlin 176.
 Wippen, v. 6.
 Wirpberg, v. 170.
 Wirtemberg, Stammschloß 127.
 178.
 Herren von 127.
 Konrad 164.
 (das Weitere f. unter Würt-
 temberg).
 Wissenschaft und Litoratur in
 Württemb. 178.
 Witkifau 182.
 Wittershausen 109.
 Witterfall 255.
 Wittingen 21. 256. 257.
 Wolbach, v. 206.
 Wolf, E. 162.
 G. 215.
 Wolfegg, Graf von 3.
 Wolff 39.
 Wolfenzen 182.
 Wolfölden, v. 5.
 Wolfstein-Sülzburg, v. 72. 151.
 Wolkenstein 217.
 Wollaib 215.
 Wolleb 15.
 Wöllstein 44.
 Worms 6. 171. 172. 190. 194.
 237.
 Wormfer 173.
 Wörniz 42.
 Wörth 44.

Wuldingen 235. 236.
 Wunderlich 215.
 Wundt, Kriegsminister 181.
 Wunnenstein, Herren von 233.
 Wurer 3.
 Wurmlingen, v. 227.
 Wurmlinger Berg 127.
 Württemberg 25. 27. 29. 42. 43.
 45. 46. 66. 113. 127. 128.
 131. 132. 138. 171. 178. 181.
 183. 188. 189. 190. 194. 198.
 199. 200. 242. 243. 248.
 261. 278. 283. 285. 295.
 296. 303. 304.
 Fürstenhaus 48. 49. 127. 164.
 165. 168. 177. 178. 182.
 184. 187. 193. 195. 197.
 198. 199. 242. 278. 280.
 281. 285.
 Grafen von 3. 164. 170. 176.
 183. 189. 193. 244.
 Eberhard I., der Erlauchte
 66. 164. 166. 167. 169.
 II., der Greiner 66. 142.
 144. 166. 168. 169. 286.
 III., der Milde 66. 166. 168.
 169. 187. 188. 261.
 IV. 166. 168. 169. 187. 188.
 V., im Bart 99. 100. 113.
 125. 177. 188. 189. 190.
 192. 193. 303.
 VI. 99. 100. 125.
 Georg 183. 187. 195. 197.
 Heinrich 129. 166. 168. 169.
 183. 188. 190. 191.
 Ludwig I. 68. 188.
 (Ulrich der Aeltere 167.
 169.)
 Ulrich I., der Stifter 164.
 165. 166. 167. 169. 258.
 II. 167. 169.
 III. 66. 144. 164. 166. 167.
 182.
 IV. 169.
 V., der Vielgeliebte 166.
 168. 169. 170. 188. 243.
 Ulrich, des Greiners Sohn
 166. 168. 169.
 Gräfinnen, Adelheid von Wer-
 denberg 167.
 Agnes von Liegnitz 113.
 166. 167.
 Antonia von Mailand 167.
 168.
 Barbara von Mantua 128.
 Elifabeth von Baiern 167.
 168.
 Elifabeth von Heuneberg
 167. 168.

Württemberg, Gräfinnen von
 Elifabeth, Markgräfin von
 Brandenburg 166. 168.
 Elifabeth, Burggräfin von
 Nürnberg 167. 168.
 Elifabeth von Württemberg
 166.
 Henriette von Mömpelgard
 113. 167. 168. 187. 188.
 197.
 Katharina von Helfenstein
 259.
 Irmengard von Hohenberg
 167.
 Margaretha von Cleve und
 Mark 167. 168.
 Margaretha von Savoyen
 113. 167. 168.
 Mechtild von der Pfalz 177.
 Sophie von Lothringen 167.
 168.
 Sophie von Pfirt 167. 182.
 Graffschaft 131.
 Herzoge 127. 165. 176. 193
 194. 199. 200. 204.
 Christoph 9. 16. 50. 63 f.
 177. 191. 195. 197. 198.
 Eberhard I. 128. 177. 190.
 191.
 II. 128. 168. 193.
 Eberhard Ludwig 279. 282.
 283.
 Eugen 177.
 Friedrich 169. 196. 198.
 199.
 Friedrich Eugen 284. 285.
 Friedrich Karl 280. 281.
 Johann Friedrich 199.
 Julius Friedrich 278.
 Karl Alexander 48. 86. 283.
 Karl Eugen 48. 72. 73. 81.
 82. 83. 84. 85. 86. 96.
 151. 244. 283. 284.
 Ludwig 165. 168. 169. 196.
 198.
 Ludwig Eugen 97.
 Ludwig Friedrich 50.
 Ulrich 16. 67. 129. 165.
 172. 182. 183. 189. 193.
 194. 195. 197. 247. 278.
 Herzoginnen, Christiane Char-
 lotte 177.
 Elifabeth 168.
 Henriette 177.
 Maria Dorothea Sophia 211.
 Herzogthum 133. 176. 183.
 190. 191. 192. 193. 194.
 195. 196. 198. 199. 241.
 250. 280. .

- Württemberg, Könige,
 Friedrich 177. 285. 296.
 Karl 304.
 Wilhelm 212.
 Königreich 125. 178. 215.
 Prinz Maximilian 50.
 Prinzessin Wilhelm, Königl.
 Hoheit 177.
 -Mömpelgard 166.
 Graf Friedrich von 168. 196.
 197. 198. 278.
 Herzoge von 279.
 Herzog Georg 196. 197. 279.
 280. 281.
 Georg Friedrich 168.
 Leopold Eberhard 281 ff.
 Leopold Friedrich 278.
 Ludwig Friedrich 199. 278.
 -Neuenstadt, Herz. Ferdinand
 Wilhelm von 285.
 -Oels 283.
 -Stuttgart 189.
 -Urach 188. 189.
 und Teck, Herzog von, Au-
 guft 168.
 Manfred 168.
 Juliana 168.
 Württemberger in Sizilien 177.
 Württembergisches Grenadier-
 Regiment Kön. Olga bei
 Coeuilly 177.
 Ulanen-Regiment K. Karl 177.
- Württembergisches Urkunden-
 buch 178. 233 ff. 244. 256.
 257. 263. 264. 265.
 Wappen 164 ff.
 Würzburg 6. 67. 133. 144. 172.
 176. 226. 227. 229. 230. 235.
 240. 245. 287. 288. 289.
 Wulfenbentz 123.
 Wülstenau 233.
 Herren von 233.
 Wulfenrieth 47.
 Wyhlen 220.
 Wyler, v. 144.
 Wyß, v. 6.
- Ybelhaupt 105.
 Yfenburg-Philippseich, v. 75.
 Ytellutwin 143.
- Zabel, E. 181.
 Zabergäu 128.
 Zahn 177.
 Zähringen, Herzoge von 3. 4.
 184.
 Zängerle 5.
 Zänlin 206. 215. 216.
 Zanne(a)nbentz 118. 123. 124.
 Zapf 156.
 Zedwiz, v. 175.
 Zehen 236.
 Zeil, Grafen von 3. 224.
 Zeiller 210.
- Zeiner 40.
 Zeitblom 48. 49.
 Zell (O.A. Eßlingen) 112.
 J. G. 31. 35.
 Zeller, v. 157.
 Zerleder 143. 144.
 Zeumer 177.
 Ziegler, Chr. 88.
 W. 10.
 Zillnhart: Zülnhart.
 Zimmerbach 12.
 Zimmermann 124.
 Zimmern, Grafen von 238.
 Zimmer'sche Chronik 170.
 Zingerle 178.
 Zipplingen 3. 45.
 Zöbingen 45.
 Zoll 40 f.
 Zollern, f. Hohenzollern.
 Zollern-Nürnberg-Brandenburg,
 von 1.
 Zollger 247.
 Zösmaier 6.
 Züberlein 165.
 Zugkhen Rigel 88.
 Zülnhart, v. 108. 109. 257.
 Zu(o)m, Fam. 115.
 Zuom, W. 216.
 Zünten, v. 116.
 Zweivogel 174.
 Zwiefalten 49. 104. 180. 256.
 285.

